BOSTON PUBLIC LIBRARY
3 9999 06398 887 5

Boston Public Library
Boston, MA 02116

No. DD 801. W659 v. 4

Christian Friderich Sattlers
Herzogl. Würtenberg. Geheimden Archivarius

Geschichte
des
Herzogthums
Würtenberg
unter der Regierung
der
Graven.

Vierter Band
mit 128. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Ulm, bey Aug. Leb. Stettin 1768.

*DD801
.W65S2
vol. 4

19 Volsin 18
Dec. 28 - 1953
625

Vorrede.

Nunmehro hat die dritte Fortsetzung der Würtenbergischen Geschichte die Presse verlassen. Sie tritt zu solcher Zeit an das Liecht, an welcher der Verfasser und Verleger solche zu liefern versprochen. Nur finden sie Ursach Rechenschafft zu geben, warum in disem Theil die Geschichte der Graven noch nicht bis zu ihrem Ende erscheinen. Man war solches gänzlich zu thun entschlossen, mußte aber darum davon abgehen, weil, wann man solche Fortsetzung bis zu der Erhöhung des Herzogthums und dem so balde darauf erfolgten Ableiben Herzog Eberhards des ältern liefern wollen, dise wegen der Beylagen zu stark und die folgende vierte zu schwach worden wäre. In diser Fortsetzung kommen wichtige Auftritte in der Würtenbergischen Geschichte. Die Regierungen Eberhards des ältern und seiner Vettern Grav Ulrichs des vielgeliebten und dessen Sohnes Grav Eberhards des jüngern, wie auch Grav Heinrichs Schicksaale

werden hier beschrieben. Ich habe gewünscht eines jeden Graven Regierung in besondern Abschnitten vorzulegen. Sie sind aber so genau mit einander verbunden, daß eine von der andern abzusondern nicht wohl möglich gewesen. Die Beylagen sind wiederum meistens bisher verborgen gewesen und tretten das erstemal an das Liecht. Villeicht wird manche die allgemeine Geschichte Teutschlands und dessen Staatslehre erleutern. Sie werden mithin auch denjenigen dienen können, welche sich eben um die Geschichte der Graven von Würtenberg wenig bekümmern. Bey den Kupfern hat man sich beflissen anstatt der öfters nichts vorstellenden sogenannten Leiste wenigstens Grav Ulrichs, und der beeden Graven Eberharden Sigillen vorzulegen, ehe die beede letztere zur Herzoglichen Würde erhoben worden. Auf der ersten Platte erscheinet das Bildnuß Grav Heinrichs, als des Stammvaters des nunmehrigen Herzoglichen Hauses Würtenberg. Man hätte nicht vermuthen können, daß disem Herrn solches Glück widerfahren würde. Sein Herr Vater und seine Anverwandten hatten ganz andere Absichten mit ihm. Gott aber, welcher nach seiner unerforschlichen Weißheit auf das künftige gesehen, hat für die Erhaltung dises in seinen ältesten Ahnen geseegneten Hauses gewachet. Dise Weißheit hat alle die damals gemachte Anschläge vereitelt um disen Herrn zu einem Altvater des bis jetzo, Gott seye dafür gepriesen, blühenden Hauses gemacht. Die zweyte Tabelle, welche aber aus Versehen mit keiner Zahl bezeichnet worden, stellet verschiedene Sigillen und eine Münze vor. Bey diser

finde

finde ich zu erinnern, daß die 8. 9. 10. und 11. Figur Grav Ulrichs des vielgeliebten und seiner letztern Gemahlin Sigillen seyen und von dem Verfasser in der Materie nicht angezeigt worden, weil er damals noch keine Abzeichnung davon gehabt und auch nicht wissen können, ob er selbige mitzutheilen im Stande seyn werde. In der dritten habe ich erfüllet, was ich in der Vorrede der zweyten Fortsetzung versprochen habe. Sie legt einen alten Römischen Gedächtnuß-Stein vor Augen, dessen ich schon in dem ersten Theil der Würtenbergischen Geschichte gedacht habe. Derselbe war damals noch in einer Wand eingemauret. Von den darauf stehenden Heydnischen Gottheiten erblickte man nur die einzige Vestam. Ich war auch so unglücklich einen sehr unrichtigen Abriß davon zu bekommen, ob man mich schon versicherte, daß er sehr genau mit dem Urbild übereintreffe. Seit deme aber solcher Stein aus der Maur befreyet worden und auch die drey übrige Seiten vor Augen stehen, haben der verdienstvolle Chur-Pfälzische Herr Ehegerichts-Rath Kremer mir einen bessern Abriß zu verschaffen die Gewogenheit gehabt. Voll von Dankbarkeit theile ich ihn geneigten Liebhabern der Alterthümer und diser Geschichte mit. Der Stein pranget nun zu Manheim unter andern Ueberbleibseln der Römischen Heydnischen Religion. Auf der ersten Seite zeigt sich die Göttin Vesta in einer ganz andern Gestalt, als sie in dem erstern Theil meiner Würtenbergischen Geschichte Fig. 14. vorgelegt worden. Auf der zweyten Seite erscheinet der gar selten auf den Gedächtnuß-Steinen oder Altären befindliche Abgott Vulcanus in der rechten Hand seinen Hammer und in der linken eine Schmids-Zange haltend. Auf der dritten Seite stehet der Hercules mit seiner Keule und Hesperischen Aepfeln und auf der vierten die Pallas. Eine weitere Erklärung dörfte in einer Vorrede übel

angewendet seyn. Hingegen erinnere ich mich hier, was gedachter Herr Ehegerichts-Rath Kremer in seiner wohlgerathenen Abhandlung von den ältern und mittlern Graven von Löwenstein (*) §. 7. not. q. von dem Dorf und Burg Wolfsölden und deren ehmaligen Besitzern, den Freyherrn von Walsee, geäussert. Es ist nemlich diesem vortrefflichen Gelehrten unbegreiflich, daß Ulrich von Walsee vorgemeldte Burg und Dorf solle in dem Jahr 1322. besessen und an Grav Eberharden von Würtenberg verkauft haben. Er meynt vielmehr versichert zu seyn, daß die Gravschafft Wolfsölden von ihren erstern Besitzern, den ehmaligen Graven von Wolfsölden, unmittelbar an die Graven von Löwenstein und von diesen mit Löwenstein an das Bistum Würzburg gekommen seye. Dann auf eine, wie auf die andere machte die Grävin Richenza einen Anspruch, als auf Stücke, welche von ihren Voreltern auf sie vererbet worden. Es ist aber aus dem noch vorhandenen Kaufbrief richtig, daß Ulrich von Walsee in dem Jahr 1322. die Burg und Dorf Wolfsölden an die Graven von Würtenberg verkauft habe. Ich habe aus dem Original dises Kaufbriefs sowohl in meiner Historischen Beschreibung des Herzogthums Würtenberg I. Th. c. 12. §. 5. p. 143. als auch in der ersten Fortsetzung der Würtenbergischen Geschichte p. 101. die Nachricht gegeben, daß eben diser Freyherr einen Sohn gleichen Namens mit ihme gehabt, welcher damals schon mündig gewesen und den Kauf mit dem Vater richtig machen können. Von seiner damaligen Gemahlin, Conrads von Weinsperg Tochter, hatte er noch einen unmündigen Sohn, Johanns-Ulrichen. Alle dise Umstände wären unbekannt geblieben, wann nicht der Kaufbrief solche auf uns gebracht hätte. Und dennoch zweifelt Herr Kremer an dem Kauf. Den

Grund

(*) Dise stehet in den Commentationibus Acad. Elector. Pal. Scientiarum Vol. I. pag. 322.

Grund diſes Zweifels habe ich ſchon angeführt. Er iſt ſcheinbar, wann man vorausſetzet, daß nothwendig diejenige Stadt oder Burg, von welcher eine Grav- oder Herrſchafft den Namen führet, jederzeit zu derſelben Grav- oder Herrſchafft als ein ergänzender oder vorzüglichſter Theil gehört habe. Aber diſer Satz iſt nicht allzeit wahr. Dann man kan beweiſen, daß öfters eine Grav- oder Herrſchafft einem Herrn gehöret habe, auf welchen ſolche von ſeinen Eltern und Voreltern erbsweiſe gekommen, da hingegen die Burg oder Stadt, von welcher die Gravſchafft den Namen geführt, einen ganz andern Herrn gehabt. Ich will ſolches mit zwey Exempeln aus der Würtenbergiſchen Geſchichte erweiſen. Die Gravſchafft Vayhingen gehörte den Graven von Vayhingen, welche in dem Jahr 1339. noch nicht ausgeſtorben waren. Die Stadt Vayhingen aber verkauften damals Grav Ludwig und Friderich von Oetingen an Grav Ulrichen von Würtenberg. Sie gehörte alſo nicht mehr den Graven von Vayhingen. Der letzte Grav Heinrich diſes Geſchlechts vermachte im Jahr 1356. durch einen letzten Willen ſeine Gravſchafft Vayhingen an Grav Eberharden und Ulrichen von Würtenberg. Seine Schweſter Mechtild machte Anſprach an die Gravſchafft, welche von ihren Voreltern, Eltern und Brüdern erbsweiſe hätte auf ſie fallen ſollen. Aber an die Stadt Vayhingen hat niemand eine Anſprache zu machen ſich gelüſten laſſen. Das andere Exempel ware die Stadt Sulz. So lang man Nachrichten hat, ſo gehörte ſolche den Freyherrn von Gerolzeck, dagegen die Graven von Sulz dennoch eine Gravſchafft diſes Namens beſeſſen haben und erſt in dem vorigen Jahrhundert ohne diſe Stadt ausgeſtorben ſind ohne jemals in dem Beſitz der Stadt Sulz geweſen zu ſeyn. Als Grav Eberhard der bartigte im Jahr 1471. dieſelbe den Herrn von Gerolzeck abnahm, machte Grav Alwig von Sulz nicht die geringſte Bewegung oder Anſprache dargegen. Auf gleiche

Weiſe

Weise konnte die Burg und Dorf Wolfselden von der Gravschafft Wolfsölden abgesondert gewesen seyn, auf welche letztere, und nicht auf die Burg und Dorf gleichen Namens die Richenza von Landau um das Jahr 1300. Ansprache gemacht haben solle. Weil aber des Ulrichs von Walsee Gemahlin eine Tochter Conrads von Weinsperg gewesen und Herr Ehegerichts-Rath erweiset, daß Grav Philippsen von Löwenstein Witwe, eben dises Conrads Tochter, in dem Jahr 1310. das Dorf Wolfselden für ihre Morgengab besessen, so läßt sich gar wohl schliessen, daß sie ihrem zweyten Gemahl dem Herrn von Walsee solche zugebracht habe. Welchemnach diser solche Burg und Dorf an Grav Eberharden von Würtenberg verkaufen können. Aller Zweifel hebt sich auf, welcher wider den Verkauf der Burg an die Graven von Würtenberg entstehen kan, wann man nur die Zeitordnung immerzu vor Augen hat. Ich habe dises nicht zu dem Ende angeführt, daß ich meinem wertheſten Gönner mich als einen Gegner aufstellen wollte, sondern bloshin um Ihme seinen Zweifel zu benehmen, und auch andere, welchen daran gelegen ist, aus der Ungewißheit zu setzen.

Uebrigens getröstet sich der Verfasser, daß auch diser Theil eben so geneigt, als die vorige, aufgenommen werde. Niemand kan sich rühmen eine Arbeit geliefert zu haben, welche nicht hier und da getadelt werden könnte. Sollte demnach etwas ungefälliges in die Feder geflossen seyn, so bitte ich, solches meinem Willen nicht beyzulegen, sondern empfehle mich zu jedermanns günstigen Wohlwollen.

Stuttgard, den 16. Febr. 1768.

Christian Friderich Sattler
Herzogl. Würtenb. Geh. Archivarius.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

§. 1.

Ich habe in der vorigen Fortsetzung der Würtenbergischen Geschichte damit den Beschluß gemacht, daß auf Vermittlung des Königs in Böhmen es das Ansehen gewonnen, als ob der zwischen dem Kayser und seinen Gehülfen, nemlich dem Marggr. Albrechten von Brandeburg, Grav Ulrichen zu Würtenberg und andern Reichsständen einer- und Herzog Ludwigen von Bayern und Pfalzgr. Fridrichen anderseits entstandene verderbliche Krieg ein Ende gewinnen sollte. Zu wünschen wäre gewesen, daß ein neues Ungewitter die aufgehende Friedensblicke nicht wieder verdunkelt hätte. Aber dise Sonnenstralen wurden gar bald wieder von den Wolken, womit der damalige Staats-Horizont überzogen ware, unterdrücket. Der Papst war sehr über Erzbischoff Diethers Ungehorsam aufgebracht, weil er seinen Befehlen gemäß die Erzbischöffliche Würde dem Gr. Adolffen von Nassau zu überlassen sich nicht entschliessen konnte. Er schickte Grav Ulrichen ein Breve zu mit dem Verlangen, daß er dem neuen Erzbischoff beystehen und das Erzbistum aus des Diethers und sei-

ner Anhänger Gewalt reissen und Adolffen in dessen ruhigem Besitz handhaben solle. Wann aber der Grav dem Diether mit Bundnussen, Lehen- oder andern Pflichten verwandt wäre, so wollte er ihn aus Apostolischer Gewalt davon losgesprochen haben (a). Der Kayser hatte gleichmäßige Befehle an ihn ergehen lassen und ihm nicht allein die Stadt-Steur zu Rotenburg an der Tauber, sondern auch 500. fl. von dem Rhein-Zoll zu Maynz zu Bestreitung der Kriegskosten angewiesen (b). Grav Adolff von Nassau aber errichtete ein Bündnuß mit dem Graven, daß diser ihm auf seinen eigenen Kosten, Schaden und Verlust wider Diethern von Ysenburg mit seinen Landen und Leuten behülflich seyn sollte. Dagegen versprach er ihm nicht allein 40000. fl. zu bezahlen und stellte ihm deßwegen eine Schuldverschreibung aus, sondern verpflichtete sich auch, daß, wann er ihm mit ganzer Macht oder nur mit Hülfsvölkern zuziehen werde, solche von dem Erzbischoff Adolff verköstet werden sollten. Er verabredete auch mit ihm, wie es mit den eroberten Schlossen, Städten und Gefangenen gehalten werden solle. Und zwar geschahe solches mit Bewilligung des Dechants und Capituls zu Maynz, welche solch Bündnuß mit ihm besigelten (c). Als auch Grav Eberhard zu Würtenberg auf die an ihn geschehene Erinnerung seine Völker zu dem Reichspanier und Kriegsheer stossen zu lassen sich mit dem geschlossenen Frieden entschuldigte, so schrieb ihm der Marggrav von Brandenburg, daß er von keinem Frieden zwischen dem Kayser und dem Herzog von Bayern wisse, sondern daß vielmehr der Kayser erst neue Mandaten an die Reichsstädte erlassen, weßwegen er ihn als Kayserlicher Hauptmann erfordere sich schleunig in die Kayserliche Hülfe wider Herzog Ludwigen zu begeben und unter das Reichspanier zu ziehen. Grav Ulrich aber beschwerte sich den 19. December, da der Friede seine vollkommene Würkung bekommen sollte, gegen Grav Eberharden, daß seine Unterthanen zu Calw, Blaubeuren ꝛc. täglich mit Wein nach Lauingen und andere Bayrische Städte handlen und fahren, welches wider die Kayserliche Befehle sey und ihrem Feind zu Nutzen gereiche mit Begehren solches abzustellen. Grav Ludwig von Oetingen trieb es noch weiter und behandelte nach dem Feyertag des Thomä den Herzog auf das neue feindlich, nahm Bayrische Unterthanen gefangen und dem Abt zu Kayßheim Wagen und Pferde weg. Am Christabend brannte er des Herzogs Zollhütte bey Donauwerth und etliche Dörfer ab. Diser ahndete es sogleich gegen Gr. Ulrichen als Kayserlichen Hauptmann, daß solches ein Friedensbruch seye und begehrte, daß man die Gefangene ohne Entgeltnuß ledig lassen und der Grav von Oetingen ihm und den seinigen wegen solcher Beschädigung Abtrag thun sollte. Es hatte aber keine Würkung. Vielmehr schrieb

(a) vid. Beyl. num. 1. (b) vid. Beyl. num. 2. und 3.

(c) vid. Beyl. num. 4.

schrieb Grav Ulrich den 30. Dec. 1461. an Marggrav Albrechten, daß ihm der gemachte Anstand oder Richtung wegen allerhand Ursachen unleidlich, dem Graven von Oetingen aber sehr gefährlich seye. Man habe die Richtung nicht zu ihrem Vortheil, sondern nur darum gemacht, weil der Marggrav und Grav Ulrich ihren Feinden überlegen und zum Krieg besser geschickt seyen. Zudem habe er die Hoffnung Marggrav Carln von Baden auch zu bewegen. Er ermahnte deßwegen den Marggraven solche Richtung nicht anzunehmen, zumalen der Kayser den Frieden nicht anderst bewilligt habe, als sofern der Marggrav und er Grav Ulrich auch darein bewillige und es das Ansehen habe, daß dem Kayser die Fortsetzung des Kriegs lieber wäre. Worauf der Marggrav den 4. Jan. 1462. antwortete, daß, wann der Kayser und alle Welt gerichtet wäre und Grav Ulrich morgen eine neue Sache mit Herzog Ludwigen anfienge, er Leib und Gut zu ihm setzen wollte. Er habe die Richtung nie angenommen, sondern ihn dünke, man sollte die Sache in der Stille halten und etwas grosses ausführen. Er habe der Sache nachgedacht und Anstalt gemacht, welche er auch dem Kayser anvertrauet habe.

§. 2.

Ungeacht es nun zu Ende des Jahres war, und man nicht hätte glauben sollen, daß ein anderwärtiges Wetter hätte ausbrechen können, so wurde doch alle Anstalt und der würkliche Anfang zu fernerem schädlichen Krieg gemacht. Ehe ich aber mit desselben Beschaffenheit mich abgebe, so muß ich vorher noch ein und anders nachholen, was in die Geschichte des Jahres 1461. gehöret, und dabey erinnern, daß Hr. Steinhofer aus einer unreinen Quelle die Nachricht genommen, als ob Gr. Ulrich seinem Sohn Heinrich die Coadjutor-Würde zu Maynz verschaffet hätte, da solches erst in dem Jahr 1465. geschehen. Weil aber Grav Fridrich von Helfenstein unserm Grav Ulrichen in disem Kriege gute Dienste geleistet hatte, so schenkte er ihm alle die Schuld, um welche jener demselben seine Burg oder Schloß Reussenstein verpfändet hatte, doch mit der Bedingung, daß er und seine Nachkommen solch Schloß nicht wider die Herrschafft Würtenberg gebrauchen solle, es wäre dann, daß er vorher 1000. fl. bezahlt hätte. Merkwürdiger ist, daß Grav Ulrich bey solchen Umständen, da er zu Führung des Kriegs selbsten das Geld höchstnöthig gehabt, dennoch seinen Unterthanen in den Städten, Dörfern und auf dem Land eine Steur-Beschwerde ab- und hingegen auf sich genommen. Es waren dieselbe nemlich schuldig dem Marggraven zu Baden jährlich für den Schutz und Schirm 100. Mark Silbers zu bezahlen, wie hingegen Marggrav Carls Unterthanen an Grav Ulrichen gleiche Summe abtragen sollen. Ob nun diser Grav aus besonderer Mildigkeit

solche Steur ihnen nachgelassen, oder ob sie ihre Unvermögenheit ihm vorgestellet haben, lasse ich dahin gestellt seyn. Genug, daß er ihnen eine Verschreibung ausgestellt und sie und ihre Nachkommen davon befreyet, hingegen die Last auf seine eigene Cammer gewälzet habe (d). Den Liebhabern des Spielens wird auch nicht unangenehm seyn, daß ein gewisser Wilhelm Hummel in dem Jahr 1459. von Grav Ulrichen als Vormundern Grav Eberhards in dessen Landestheil die Erlaubnuß erhalten das ganze Jahr hindurch offentliche Spielplätze nach seinem Belieben anzustellen. So bald Grav Eberhard zur Regierung kam, so verboth er in seinem Land das Spielen gänzlich, weil er wollte, daß seine Unterthanen die Zeit besser anwenden sollten. Weil aber gleichwohl obgedachter Hummel die Erlaubnuß von Grav Ulrichen erhalten, so mäßigte Grav Eberhard sein Verboth und vergönnte demselben, daß gleichwohl auf den Jahrmärkten und Kirchweyhinen des Jahres 1462. offentliche Spielplätze angestellt werden durften, doch, daß alles aufrecht und redlich zugehe. Grav Eberhard gedenket auch der Gewonheit und Herkommens, woraus abzunehmen, daß schon vorher dergleichen offentliche Spielplätze üblich gewesen seyen und nun disem Hummel allein zu treiben vergönnet worden (e). Bemeldter Grav Eberhard richtete sein Land zu gleicher Zeit sehr klüglich ein und schickte noch zu Ende des Jahres 1461. seinen Rath D. Jörg Ehinger nach Wien nochmals um einen Indult zu bitten, welchen er auch in dem Hornung des folgenden Jahres auf ein ganzes Jahr erhielte, doch mit dem Befehl, daß er Grav Heinrichen von Fürstenberg wieder Gelübd und Eyd thue. Gedachter D. Ehinger hingegen wurde mit dem Bann über das Blut zu richten und solchen seinen Amtleuten zu befehlen im Namen seines Graven belehnet.

§. 3.

Der Beschluß dises Jahres 1461. war wie der Anfang des folgenden kriegerisch, wie ich schon gemeldt habe. Dann Grav Ulrich wollte sich bey dem Papst und Kayser einen Verdienst machen. Er nahm gedachtermassen des neuen Erzbischoffs von Maynz, Grav Adolphen von Nassau Parthie und bey diser Gelegenheit gedachte er auch Pfalzgrav Friderichen heimzusuchen, welcher den abgesetzten Erzbischoff Diethern vertheydigte. Der Grav bediente sich aber eines ganz andern Vorwandes. Dann er schrieb den 19. Dec. an die Stadt Heylbronn, daß Pfalzgrav Friderich den Marggraven von Brandenburg und ihn an der Hauptmannschafft und Fürnehmen, welche ihnen von der Kayserlichen Majestät

(d) Schœpflin histor. Bad. Tom. VI. pag. 226. und Beyl. num. 5.

(e) vid. Beyl. num. 6.

festät wider Herzog Ludwigen befohlen gewesen, verhindert habe, daß sie solchem Befehl nicht so fruchtbarlich nachkommen können. Dises habe ihn bewogen als Kayserlicher Hauptmann mit seinen Landen und Leuten dem Pfalzgraven und seinen Landen und zugehörigen eine Feindschafft zuzuschreiben. Gleiches Inhalts schickte er auch dem Pfalzgraven selbsten ein Schreiben zu. Und den 21. Dec. war er schon im Anzug wider seinen Feind. Als er zu Wiernsheim, einem dem Closter Maulbronn gehörigen Flecken, ankam, both er disem Closter seinen Schutz an. Dises aber antwortete, daß nachdem der Grav im vorigen Jahr solches auch überzogen und ihm eine Schatzung abgenommen, daß sie noch eine grosse Summe verzinsen müßten, der Pfalzgrav den Abt schwerlich zur Rede gesetzt und gestrafft habe mit dem Verbott sich mit niemand mehr in solchen Ueberdrang einzulassen. Der Abt und Convent bathen aber den Graven, sie und ihre arme Leute nicht zu beschädigen, indem er sie vielmehr von Billigkeit wegen zu schirmen habe, weil sie nicht allein der Herrschafft Würtenberg um des Schirms willen mit ewigen Dienstlen verpflicht seyen, sonder auch der Grav um des Kaysers willen und als Kayserlicher Hauptmann des Pfalzgraven Feind worden. Es habe aber der Kayser ihnen nur auf eine Zeitlang und nicht erblich denselben zu einem Schirmer gegeben, dagegen sie in des Kaysers erblichem und höchstem Schutz stünden. Den 22. Dec. ruckte er vor nach Oetißheim, von welchem Ort er dem Abt wissen liesse, daß, weil der Pfalzgrav das Closter gegen ihn gebrauchen könne, er dasselbe einnehmen müßte, er wolle aber dennoch solches schützen, wie recht seye. Den 27. Dec. aber bemächtigte er sich des Dorfes Weingarten, welches Pfalzgrav Otten gehörte. Man vergliche sich mit den Einwohnern, daß sie 2000. fl. Brandschatzung bezahlen und zu dessen Versicherung 12. Geysel nach Stuttgard stellen sollten, dagegen der Grav ihnen alle Sicherheit versprach (f).

§. 4.

Von weitern Progressen diser Winter-Campagne habe ich nichts finden können, weil allem Ansehen nach Pfalzgrav Friderich solche Vertheydigungs-Anstalten gemacht, welche dem weitern Eindringen vorgebeuget hatten. Er versprach den Dörfern Ilßfeld, Ostheim, Laufen, Gemmerickheim, Oberstenfeld, Grunach, Wenzelhausen, dem Schafhof Absteten, Kleinen Botwar, Schaubeck, Eychelberg, Schotzach, Steinßfeld und Lochern alle Sicherheit, dagegen Grav Ulrich andere dem Pfalzgraven und seinen Anhängern gehörige Orte vor aller Beschädigung versicherte. Es mag aber die vornehmste Ursach gewesen seyn, daß Marggrav Albrecht mit dem Graven eine Unternehmung wider Her-

(f) Kremer d. l. lib. 3. §. 24. pag. 267.

zog Ludwigen abgeredt und der Grav ohnehin seinen Endzweck erreicht hatte dem neuen Erzbischoff von Maynz Lufft zu machen, indem er den Pfalzgraven nöthigte auf die Vertheydigung seiner eignen Lande bedacht zu seyn. Der Margarav hatte es bey den Reichsstädten dahin gebracht, daß sie zu Ulm versprachen Grav Ulrichen 532. reysige zu Pferd und 1046. Mann zu Fuß zu Hülf zu schicken. Weil damals die Kälte sehr groß war, so vermuthete der Herzog keinen Einfall in seine Lande. Der Marggrav hingegen bediente sich diser Umstände und schrieb an den Graven, daß der verabredte Feldzug ungeacht der grossen Kälte vorgenommen werden solle, weil durch die gefrorne Wasser und Moräste dem Herzog leichter beyzukommen seye und diser sich nicht gerüstet habe. Grav Ulrich brach demnach schleunig auf und zog mit der Reichsstädte und mit seinen eignen Völkern gegen Heydenheim, wo er die drey Clöster Anhausen, Königsbronn und Herbrechtingen alles Schutzes vertröstete und sie gegen alle Gewaltthätigkeit versicherte. Den 19. Febr. war er so glücklich das Schloß Hellenstein und die Stadt Heydenheim zu erobern. Er begehrte deßwegen von dem Marggraven, daß er, weil Monheim in seiner Gewalt seye, zu ihm stossen sollte um dem Feind mit Nachdruck schaden zu können. Es war aber indessen Pfalzgrav Friderich von seiner Unternehmung wider Erzbischoff Adolphen zu Heydelberg angekommen, wo er an Grav Ulrichen ein Schreiben abgehen ließ, worinn er sich über des Graven Vorwand ihn feindlich zu behandeln befremdete, indem er weder des Kayserś abgesagter Feind seye, noch jemands Helfer wider ihn gewesen. Er halte demnach des Graven Unternehmung für keine redliche Vehde, sondern begehre, daß man dem Closter Maulbronn und seinen zugehörigen den durch Brand, Raub und Gefangennehmung verursachten Schaden ersetzen solle. Er schlug dabey 3. Richter vor disen Handel zu schlichten, nemlich Grav Eberharden zu Würtenberg und seine Räthe, den Bischoff Reinhard zu Worms und Hessen Landgraven zu Leiningen und Graven zu Dagspurg. Jedoch verwahrte er sich, daß er den Krieg nicht förchte, sondern sich zum Recht darum erbiethe, damit man sehe, wie er allen Glimpf gebrauche und, wann man solchen verweigere, daß er desto befugter seye der Nothwehre und der Waffen sich zu bedienen (g). Indessen brauchte er dennoch seine Leute zur Rache, weil Grav Ulrich seine meiste Macht wider Bayern anwendete. Er sengte und brennte in der Gravschafft Würtenberg bis gegen Stuttgard (h). Grav Ulrich konnte seinem Lande nicht zu Hülf eylen, weil Herzog Ludwig dem Marggraven zu mächtig wurde und diser demselben anlag bey ihm zu bleiben. Er harrte demnach bey ihm aus und antwortete Churfürst Fridrichen aus dem Kayserlichen Heer vor Gundelfingen den

(g) vid. Beyl. num. 7.

(h) Kremer d. l. pag. 271.

den 23. Martii, daß seine als eines Kayserlichen Hauptmanns Schuldigkeit erfordert habe diejenigen heimzusuchen, welche des Kayſers Feinden Hülfe verschaffet haben, ob ſie ſchon demſelben keine Feindſchafft angekündet haben. Der Churfürſt habe auch je und allwegen ſich gegen ihm feindſelig bezeuget und dem Marggraven als Kayſerlichen Hauptmann Schaden genug zugefügt, welches er hätte ſollen unterwegen laſſen, wann er nichts wider den Kayſer zu handlen entſchloſſen geweſen wäre. Weil aber auch diſer Krieg des Graven Perſon nichts angehe, ſondern den Kayſer, ſo könne er ſich auf des Churfürſten Rechtsgebott nicht einlaſſen, ſondern es müßte der Handel vor dem Kayſer, deſſen Hauptmann er ſeye und ſeinen Befehlen nachleben müßte, ausgemacht werden. Uebrigens hoffe er zu GOtt, daß des Churfürſten Drohworte nicht erfüllet werden (i).

§. 5.

Indeſſen lagen ſowohl der Kayſer und Grav Ulrich Grav Eberharden an die Waffen ebenmäßig wider Herzog Ludwigen zu ergreifen, als auch ſeine eigene Räthe, welche davor hielten, daß er es nicht verantworten könne, die Kayſerliche Befehle auſſer Augen zu ſetzen. Er gab dem D. Ehinger auf ihn bey der Kayſerlichen Majeſtät zu entſchuldigen, als diſer wegen der Belehnung zu Wien ware und hoffte noch immer, daß er ſollte verſchont werden. Er fand aber kein Gehör und der Kayſer drang ernſtlich darauf, daß Grav Eberhard den gebürenden Gehorſam leiſten ſollte. Als ihm ſolches hinterbracht wurde, ſo fand er für rathſam auf den 14. Febr. einen Landtag nach Urach auszuſchreiben. Er berufte alle ſeine Räthe, Diener, Ritterſchafft und Landſchafft dahin, daß ſie ihm wegen angemutheten Zuzugs wider den Herzog von Bayern rathen ſollten und befahl ſeinen Städten einen aus dem Gericht und einen von der Gemeinde mit vollem Gewalt nach Urach abzuordnen (k). Der Schluß gieng dahin, daß der Grav den Kayſerlichen Befehlen gehorſamen ſollte. Dann er befahl den 10. Martii ſeinen Amtleuten, daß, nachdem die Kriegsläufe immerzu bedenklicher werden, ſie den Unterthanen unverzüglich andeuten ſollten, alles, was ſie an Korn, Wein, Habern, Vieh ꝛc. entbehren könnten, bey Straffe Leib und Guts in die Schlöſſer und Städte zu flehnen. Zugleich wurde jedem aufgegeben zu berichten, wie viel wehrlicher Männer, Früchten und Wein in eines jeden Amt ſeyen, die Veſtungen und Städte wohl zu bewachen und 20. gerüſtete Wägen mit Kettinen, Flechten, Brettern, Blöcken, hohen Laitern, Bückeln, Hauen und Schauflen, wie ſie vor Widern zugericht geweſen, bereit zu halten und

(i) vid. Beyl. num. 8.

(k) vid. Beyl. num. 9.

und den Geistlichen zu verbiethen, daß sie nichts ausser Lands verkaufen sollten. Disem Befehl zufolge wurde berichtet, daß 6400. streitbare Mann, 128200. Malter Früchten und 12400. Aymer Wein vorhanden seyen. Die Anstalt wurde gemacht, daß 532. zu Pferd und 1046. zu Fuß sich bey Gröningen und die übrige theils bey Urach, theils bey Leonberg sich versammlen sollten. Denjenigen, welche in das Feld beordert wurden, gab der Grav Veyten von Rechberg als einen Hauptmann zu und bestellte noch einen andern Hauptmann mit 100. Pferden in das Unterland, von welchen 30. zu Vayhingen, und 30. zu Brackenheim bleiben, die übrige 40. reysige aber mit dem Hauptmann von einem Schloß in das andere reuten sollten. Er unterließ aber gleichwohl nicht an Herzog Ludwigen zu schreiben und sich zu entschuldigen, daß er auf die an ihn ergangene öftere Mahnungen lang angestanden und doch zuletzt befunden habe, daß er der Kayserlichen Majestät Gebott nicht verachten solle. Gegen Pfalzgrav Friderichen aber gedachte er, daß er mit Grav Ulrichen in einer solchen Verbindung stehe, daß einer des andern Lande und Leute zu schützen verpflichtet seye, er hoffe also, daß ihm sein gethaner Schritt im besten vermerket werde, zumalen ihm seine Graven, Herrn, Ritter und Knechte besonders gemahnet worden dem Reichspanier ihrer Schuldigkeit gemäß zuzuziehen und er besorgen müsse, sie möchten von ihm getrennt werden, zumalen seine Bottschafft bey dem Kayser nichts günstiges ausrichten können. Vielmehr schickte der Kayser dem noch jungen Graven, welcher dazumahl noch nicht 17. Jahr alt ware, einen sogenanten Hauptmannsbrief zu mit Ermahnung nebst Marggrav Albrechten zu Brandenburg, Marggrav Karln zu Baden und Grav Ulrichen, welchen er das Reichspanier anvertrauet habe, die Hauptmannschafft anzunehmen. Wann er auch mit Herzog Ludwig oder seinen Anhängern in einer Eynung, Bündnuß, Burgfrieden, oder sonst einer Verschreibung stünde, so solte er sich solche nicht hindern lassen, weil er alle solche Verpflichtungen aus Kayserlicher Macht aufgehoben habe (l). Grav Eberhard aber gieng sehr behutsam und nahm die Hauptmannschafft nicht auf sich, sondern errichtete mit Grav Ulrichen nur ein Vertheydigungs-Bündnuß, daß, wann einer oder der andere von jemanden, wer der wäre, auf einige Weise angegriffen würde, sie einander mit aller Macht zu Hülf und Rettung eylen wollten (m). Gleichwohl schickte er aus Kayserlichem Befehl Herzog Ludwigen einen Feindsbrief zu. Weil auch diser sich der Stadt Ulm näherte und zu beförchten ware, daß er in die Würtenbergische Lande einfallen möchte, so befahl er den 2. April seinen Amtleuten, daß sie mit allen in ihren Aemtern befindlichen wehrhafften Leuten zu Urach ungesäumt erscheinen sollten.

§. 6.

(l) vid. Beyl. num. 10.

(m) vid. Beyl. num. 11.

§. 6.

Ungeacht Pfalzgrav Friderich Feinde genug hatte, und sonsten gewönlich ist, daß man dieselbe sich lieber vom Halß schaffe, als neue wider sich reitze, so gedachte er doch ganz anderst. Er war glücklich und hatte gern mit seinen Nachbarn zu schaffen, damit er Gelegenheit haben möchte dise klein zu machen. Marggrav Carl von Baden hatte sich in disen Kriez nicht sonderlich gemenget, auser, daß er suchte Frieden zu stifften. Als aber der Pfalzgrav demselben zu Anfang des Jahrs 1462. ein hitziges Schreiben zuschickte und von ihm begehrte, daß er dem Closter Maulbronn den von Grav Ulrichen zugefügten Schaden ersetzen sollte, weil disem aus den Marggrävlichen Landen Hülfe geschehen seye, so verdroß den Marggraven solches Zumuthen desto mehr, weil ihm der Churfürst den unhöflichen Vorwurf machte, daß er seiner Lehenspflicht zuwider gehandlet habe. Ehe ein mal der Marggrav fast von diser Aufbürdung etwas wissen konnte, so brauchte der gewaltthätige Churfürst schon Gewalt und verbrannte ihm und seinen Dienern in dem Remchinger Thaletliche Dörfer. Er verantwortete sich standhafftig. Aber der unruhige Pfalzgrav konnte weder selbst in der Ruhe seyn, noch andern den Frieden gönnen (n). Der aufgebrachte Marggrav nahm demnach desto eher die von dem Kayser ihm aufgetragene Hauptmannstelle an und warf dagegen in dem Absagbrief dem Pfalzgraven vor, daß er die Chur eigenmächtig selbst an sich gezogen habe, da doch sein unmündiger Vetter der rechtmäßige Churfürst seye. Er schickte auch gleich eine Anzahl Volks wider Herzog Ludwigen. Der Pfalzgrav aber näherte sich der Marggravschafft Baden in Person und brennte abermal drey Dörfer bey Pforzheim ab. Der Marggrav suchte deßwegen Hülfe bey Grav Ulrichen, oder wenigstens, daß man ihm seine Leute wieder zuschicken sollte. Diser entschuldigte sich aber den 7. April, daß Herzog Ludwig mit Macht und seiner eignen Person die Stadt Ulm belagere, welcher er mit Land und Leuten zu Roß und zu Fuß zuziehen müßte, indem dise und andere Reichsstädte sonsten von ihnen getrennt würden, wann man ihnen nicht zu Hülfe komme, welches den verbündeten Fürsten zu grossem Nachtheil gereichte. Als der Grav hier zu thun hatte, schickte ihm der Pfalzgrav abermals den 26. Martii ein Schreiben zu, worinn er nicht allein eine Genugthuung für den dem Closter Maulbronn zugefügten Schaden, sondern auch die Bezahlung der für den Herzog von Veldenz verbürgten 40000. fl. forderte. Diser wurde durch die Päpstliche wider Erzbischoff Diethern und den Pfalzgraven ergangene Bannbriefe und die Kayserliche Befehle bewogen abermals die Waffen zu ergreifen.

(n) Dises Schreiben stehet in Hrn. Kremers Codice Diplom. zu Pfalzgrav Friderichs Leben pag. 242.

Dann der Kayser ließ abermals den 30. Martii geschärfte Befehle an alle Stände des Reichs auch wider Pfalzgrav Friderichen ergehen, weil er sich zu Nachtheil seines Vormund-Sohnes die Churfürstliche Würde angemasset hätte und gegen dem Payst und ihme allen Ungehorsam wegen des Erzbischoff Diethers zeige (o). Es kam demnach ein neues Bündnuß zwischen Erzbischoff Adolphen und dessen Dechant und Capitul, Bischoff Johannsen von Speyr, Herzog Ludwigen von Veldenz, Marggrav Carln zu Baden und Grav Ulrichen am Dienstag nach dem Palmtag zu stand, worinn sie sich sonderlich darauf beruften, daß Erzbischoff Diether einen Vertrag mit Adolffen gemacht, solchen beschworen und besigelt und dennoch nicht gehalten habe, worzu ihn Pfalzgrav Friderich angereitzt habe. Diser seye deßwegen vermög einer von dem Papst ergangenen Bulle in den Bann, Entwürdigung und Verdamnuß der Kirche gefallen und habe aus Verachtung Gottes und der Religion alle christliche und Reichsordnungen zernichtet und in dem Stifft Maynz und allen benachbarten Landen nur Zerstörung angerichtet, welches den Häuptern der Christenheit, den verbündeten Fürsten und ihren Unterthanen länger zu erdulten unverantwortlich seye. Demnach haben sie sich vereinet wider den gesetzten Erzbischoff Diethern und den Pfalzgraven alle ihre Kräfften anzuwenden und in dem Fall eines Angriffs einander getreuen Beystand zu thun (p). Zugleich machten sie unter sich eine Abrede einen Einfall in das Amt Germersheim zu thun, zu dessen Bewürkung Marggrav Carl von Baden und Grav Ulrich zu Würtenberg, jeder 800. Pferde und 1000. zu Fuß nebst zwo Büchsen und darzu gehörigen Schirmen und Feuerpfeilen geben sollen, daß die Büchsen so groß, als ein Haupt seye, schiessen. Der Bischoff von Speyr solle 50. Pferde und 500. Fußgänger nebst einer Büchse und genugsamen Feuerpfeilen darzu hergeben, welche auf den 3. Maji zu Steinweiler und Rorbach zu den andern stossen sollten. Dabey solle der Churfürst zu Trier ersucht werden um 200. Pferde, welche sich mit des Herzogen von Veldenz Völkern vereinigen, oder, wann er dises nicht bewerkstelligen könnte, gegen den Graven von Katzenelnbogen etwas vornehmen sollten. Dem Churfürsten Adolph hingegen wurde aufgetragen mit aller seiner Macht in das Alzergow einen Einfall zu thun. Weil auch indessen der Pfalzgrav sich des Closters Maulbronn wieder bemächtigt hatte, so befahl der Kayser Marggrav Albrechten, Marggrav Carln, Grav Ulrichen und Eberharden zu Würtenberg dasselbe wiederum einzunehmen und solches seinen Feinden zu entziehen, weil sich dise desselben zu des Reichs Schaden bedienten (q).

§. 7.

(o) vid. Beyl. num. 12.

(p) vid. Beyl. num. 13.

(q) vid. Beyl. num. 14.

§. 7.

Erzbischoff Diether ermanglete indessen nicht seine und des Pfalzgraven Verfahren zu rechtfertigen, indem er den 30. Martii ein gedrucktes Ausschreiben an alle Reichsstände ergehen ließ des Inhalts, daß er rechtmäßig erwählt, von dem Papst bestätigt und das Pallium durch den Schulmeister des Stiffts zu Maynz Volbrechten von Derß zugeschickt worden. Er habe auch etliche Jahre das Bistum ruhig besessen. Dessen ungeacht habe ihn der Papst unvermahnt, unerfordert, unverklagt und unverantwortet wider alle Ordnung seines Bistums entsetzt ungeachr der forme vnd anwysunge siner Heiligkeit von dem hymmelischen Babst, des Vicarie vnd nachfolger er in diser ritterlichen Kirchen ist gegeben, der den vbertretter des ersten gebotts vnverhört nit verorteln oder verthumen wolte, auch in vergesse geordenter Rechte vnd geseeze sin Heiligkeit in dem schrine siner brusse tragende ist, daz siner eren nyemant verortelt oder verwiesen werden solle, es erfinde sich dann des nach gnugsamer verantwortung so folliger schine der sonnen glancz im mitten tage vbertreffen sy, ... aber by zyt vnsers Regiments vnd Fürstenthums haben wir nie anders gehandelt furgenommen oder gethan, dann einem Christenlichen frommen Fursten der zu wolfaren, noz ere vnd friden gemeiner Lande von gantzem gemüte geneyget ist, wol zustet vnd zu thun gepürt, deßhalben wir in siner Heiligkeit vngnade gefallen sin mögen. Dann wollten wir vmb genoß vns daruß entstanden were In die vffsatzunge vnd schatzunge des zehenden, zwentzigsten vnd drissigsten phennings von siner Heiligkeit vff dutsche Land geslagen verwilligt vnd vns verbunden haben vnser Mitkurfürsten by zit vnsers Lebens ane siner Heiligkeit wissen vnd gefallen nit zu versamneln, vnser Bischoffe vnd Suffraganien vnd Pfaffheit vnder vns sin nit zu beruffen vnd keine gemeine *Concilium* furzunemen gestatten, als das an vnser Botschafft Wir zu siner Heiligkeit gesant hatten zu merer malen gesonnen ist, zwifelt vns nit, wir weren solicher vnbilliger beswerung vertragen, wir haben aber solichs nye wollen zugeben, sunder angesehen vnd betracht was hohen schlags vnd grosser beswerung dutscher Nacion vnd gemeinem Lande, wo wir darin verwilligt hetten daruß entsprossen vnd geflossen were. Sin Heiligkeit hat auch Adolphen von Nassaw dhumhern vnsers thums zu Mentze, der solichs alles vorberurt zu halten zu thun vnd zufollenziehen nit alleyn zu den heiligen geswornn, sunder sich des auch mit andern by hohen pflichten verbunden hait mit vnserm stifft zu Mentz vnder-

ſtanden zu verſehen. Derſelbe von Naſſawe ſich auch gewelticlich mit der geraet vßerhalb aller gerichtz ordenunge vnd rechtes deſſelben vnſers ſtiffts vnderſtanden vber hohe globde vnd eyde er gethan vnd liplich zu den heiligen geſworn hat. zum Erſten in annemung ſiner thum phrunde vnd darnach da er zu Capittel gelaſſen wart zu mencz, daz er von vnſerm heiligen vatter dem Babſt dheinerley erwerben oder erlangen wollte, das widder einen erczbiſchoff oder einchen Prelaten vnſers dhums zu mencz ſin mochte. Vnd ob yem vnſer heiliger vatter der Babſt von eigenem willen vnd bewegniß geben, lihen oder verhengen würde widder einen Erczbiſchoff oder Prelaten vnſers vorberurten dhums ſin mochte, daz er des nit annemen oder ſich gebruchen ſolle vnd wolle. vnd in vnſer Erwelung hat er mit andern Capittelherren vnſers dhums zu Mencz, der wir derczyt auch einer geweſſt ſin liplich zu den heiligen geſworn, wer durch einmutig wall zu einem Erczbiſchoff zu Mencz gekorn werde den getruwlich darby nach ſinem vermögen helffen behalten vnd hanthaben deſſen ungeacht habe Adolph von Naſſau ihn und ſein Biſtum mit Raub und Brand heimgeſucht, welchem Ludwig Grav von Veldenz, der Ertzbiſchoff von Trier!, Marggrav Carl von Baden und Grav Johann zu Naſſau beyſtehen, welche doch alle mit ihme Diethern in Eynung ſtehen und ihm eydlich zugeſagt haben, daß ſie es getreu mit ihm meynen ſollen, auch der Grav zu Veldenz und Grav Johann von Naſſau ſeine Lehenleut ſeyen und ihre Lehen nicht aufgeſagt haben (qq).

§. 8.

Grav Ulrich empfand bey ſolchen Umſtänden die Beſchwerden des Kriegs und der von ihm eingegangenen Bündnuſſe nur allzuviel. Dann Pfalzgrav Otto begehrte einestheils einen Erſatz wegen des ihm und den ſeinigen gethanen Schadens zu Weingarten oder ihm Rechtens zu ſeyn, anderntheils wollte jeder der vielen mit ihm verbündeten Hülfe von ihm haben ohne ſich von ſelbigen einer ſolchen getröſten zu können, ungeacht ihm auf beeden Seiten ſeines Landes mit Einfällen gedrohet wurde, welchen er bey diſer Entblöſſung von ſeinen Völkern keinen Widerſtand thun konnte. Herzog Ludwig hatte einen Theil ſeines Volkes zu Rain, einen Theil zu Aichach und einen andern Theil zu Fridberg und machte Marggrav Albrechten ſorgſam, daß das Abſehen auf ſeine Lande gerichtet ſeyn möchte, weßwegen er von Grav Ulrichen allen reyſigen zeug verlangte, wie

(qq) Das ganze Ausſchreiben ſteht in Müllers Reichstags-Theatr. IV. Vorſtell. c. 20. pag. 113.

wie zwischen ihnen zu Heydenheim verabredet worden. Der Herzog suchte aber das Ulmische Gebiete heim, wo er mit Verwüstung, Morden und Brennen unsäglichen Schaden zufügte. Sonderlich schoneten die der Hußitischen Lehre zugethane Böhmen der Kirchen und Altäre nicht. Grav Ulrich vertröstete die Reichsstadt mit seiner Hülfe, als er von dem Marggraven gewarnet wurde, daß der Herzog zu Rain aufgebrochen und vermuthlich die Absicht habe das unbesetzte Schloß und Stadt Heydenheim zu überfallen, oder welches ihn wahrscheinlicher zu seyn dünke, in das sogenannte Rieß einzufallen, weil er keinen sonderlichen Zug von Büchsen mit sich führe. Er hatte aber einen Anschlag auf die Gravschafft Oetingen gemacht. Dann diser Grav bezeugte eine ausserordentliche Feindschafft gegen Bayern. Der Herzog kam ihm so geschwind auf den Halß, daß, ehe man dem Graven zu Hülf eylen konnte, derselbe sich genöthigt sahe sich mit ihm zu vergleichen. Es wurde ihm gleichwohl erlaubt, mit der Herrschafft Wembingen den Kayserlichen Hauptleuten Beystand zu thun. Bey disen Umständen begehrte sowohl Grav Ulrich von Oetingen, daß Grav Ulrich von Würtenberg die unter Commando Conrads von Ahelfingen stehende reysige, welche er ihm zu Hülf geschickt hatte, noch ferners lassen und Wembingen damit besetzen möchte, als auch der Marggrav, daß er ihm mit aller seiner Macht zuziehen sollte. Als aber diser vor die Stadt Höchstätt zog, glückte es ihm eine Bayrische Parthie zu schlagen und Grav Ludwigen von Oetingen gefangen zu nehmen. Dabey hatte er Hoffnung, daß die Böhmen die Bayrische Armee verlassen würden, weil sie von Chur-Brandenburg, Dänemark und Polen mit einem Einfall in ihr Reich bedrohet wurden. Grav Ulrichs Leute wurden ohnehin unwillig, daß sie bald disen, bald jenen Marsch thun mußten um andere zu retten und ihr Vaterland, Hauß und Güter in der Gefahr zu verlassen. Darüber beklagte sich der Marggrav sehr, besonders, als die Böhmen ihm anstatt des Heimzugs in sein Land fielen und ihm bey 200. Märkte, Dörfer und Weyler verbrannten und die ihm zugeschickte Würtenbergische Völker nach Hauß zu gehen anfiengen, womit ihn auch die Reichsstädte bedroheten, weil sie an dem Beyspiel der Stadt Ulm schüchtern wurden. Dise liessen sich aber doch den 19. May bewegen zu versprechen, daß sie 1051. Pferde und 3183. zu Fuß theils nach Giengen, theils nach Donawerth schicken wollten. Grav Eberhard war damals auch bey Marggrav Albrechten um sich in dem Krieg zu üben. Er konnte sich aber nicht entschliessen die ihm aufgetragene Hauptmannschafft zu übernehmen, oder seine Völker ohne Noth zu der Kayserlichen Armee oder Grav Ulrichs Kriegsheer stossen zu lassen, sondern vertröstete disen nur, daß, wann ihm der Pfalzgrav in das Land ziehe, er seinem Bündnuß eine Genüge thun und nicht

allein ihm mit den seinigen zu Hülf kommen, sondern auch dem Pfalzgraven einen Feindsbrief schicken wollte.

§. 9.

Es mag seyn, daß der Pfalzgrav würklich der Würtenbergischen Lande um Grav Eberhards willen geschonet hat. Vielmehr gieng er dem Bischoff zu Speyr mit 200. Pferden und 1000. Fußgängern auf den Halß, verbrennte ihm etliche Dörfer und ließ ihm im Wald Loßhart durch Abhauung der Bäum grosen Schaden thun. Weßwegen diser bey Grav Ulrichen sich sehr beklagte. Ungeacht aber Marggrav Carls Räthe gleichmäßig für den Bischoff eine Fürbitte einlegten, so war doch der Grav wegen des immerwährenden Anhaltens um Hülfe müde und schlug solche, wie dem Maragraven zu Brandenburg, unter dem Vorwand ab, daß er selbst wegen seiner Feinde besorgt seye und mithin seine Leute nicht entbehren könne. Weil nun Pfalzgrav Friderich bald disen, bald jenen heimsuchte, so that endlich Marggrav Carl von Baden den Vorschlag, daß er und sein Bruder, der Bischoff von Metz, nebst Grav Ulrichen den Pfalzgraven hinwiederum in seine Lande einfallen und sich wegen ihres von ihm erlittenen Schadens rächen wollten. Es geschahe nicht ohne des Pfalzgraven eignen Willen, weil er die Nachricht ausbreiten ließ, als ob er in eigner Person Herzog Ludwigen von Bayern zugezogen seye. Dise vermeynte Abwesenheit stärkte seine Feinde bey ihrem Vorhaben (r), und setzte sie in die Gefahr, welche die Sicherheit insgemein zur Folge hat. Grav Ulrich berichtete solches Unternehmen an Marggrav Albrechten, welcher es aber höchstens mißriethe. Grav Ulrichs Räthe hielten es ebenmäßig für gefährlich. Der Marggrav blieb einmal bey seinem Vorschlag und, da er sahe, daß die Räthe solchen mißbilligten, so suchte er den Graven zu einer Unterredung zu bewegen. Auch dises wollte den Würtenbergischen Räthen und sonderlich Hannsen von Rechberg bedenklich scheinen, als welcher vielmehr davor hielte, daß Grav Ulrich nur seine Räthe nach Pforzheim schicken sollte. Es wurde Grav Sigmund von Hohenberg darzu ausersehen, welcher sich aber mit der Schwere seines Leibes und Unsicherheit der Strassen entschuldigte. Und als dise Gesandschafft Wilhelm Hertern und Hermann von Sachsenheim aufgetragen wurde, so machten dise die Einwendung, daß ihre Mühe vergeblich seyn, und der Marggrav schwerlich von seinem Rath abgehen würde. Indem nun Grav Ulrich sich selbsten nicht zu rathen wußte, so gerieth Georg Kayb, sein Hofmeister auf den seltsamen Einfall, daß der Grav selbsten zu dem Marggraven reuten sollte, indem sein Anse-

(r) Schœpflin histor. Bad. Tom. II. pag. 172.

Ansehen vermögend wäre denselben auf andere Gedanken zu bringen. Hannß von Rechberg sahe die Sache ganz anders an, indem er seinen Herrn besser kannte und sich vorstellte, daß vielmehr der Marggrav den Graven zur Ausführung seines Vorhabens verleiten würde. Beede Räthe kamen darüber zu einem harten Wortwechsel. Hannß von Rechberg berichtete solchen selbst, als er von Georg Kayben nach dem erfolgten üblen Ausgang angegeben wurde, als ob er die Ranzionierung seines Herrn mißrathen hätte und meldet in seiner eingeschickten Verantwortung, daß er den Hofmeister Kayben also angeredt: Georg, was ratheſt du? kommt mein Herr gen Pforzheim, so mag er mit keinen Ehren noch Glimpf wendig werden und muß fortziehen. Er beklagte, daß Kayb es bey Grav Ulrichen dahin gebracht ihn von den Berathschlagungen zu entfernen. Dann er mußte verreysen und die Würtenbergische Völker, welche voller Unwillen waren und die reysigen wegen des St. Georgen-Fähnlens nicht zu Marggrav Albrechten ziehen wollten, auf andere Gedanken zu bringen suchen. Indessen gieng es, wie der von Rechberg gesagt hatte. Grav Ulrich ließ sich von dem Marggraven überreden den Feldzug wider den Pfalzgraven vorzunehmen, ungeacht seine Räthe vielmehr denselben bathen, daß er Marggrav Albrechten nicht verlassen, sondern treffliche Hülfe zuschicken sollte, weil sonsten die Reichsstädte und Grav Eberhard aus der Hülfe wider Bayern kämen und er Grav Ulrich oben und unten in seinem Land sich Feinde über den Halß zöge. Der Rath des von Rechberg wurde nicht allein zuruck gesetzt, sondern man gab auch sein gehabtes Commando über die samtliche Würtenbergische Völker einem andern, nemlich Wilhelm Herttern, welcher des Kayben Freund ware. Hannß von Rechberg verbarg seinen Unwillen und man findet an ihm ein Beyspiel eines treuen Dieners. Er wußte die Schwäche des neuen Feldhauptmanns und stellte zu bedenken, daß, wann je der Zug fürsich gehen sollte, man doch die Hauptmannschafft nicht dem Herter, sondern Dietrichen von Angeloch anvertrauen möchte, als welcher im Krieg mehrere Erfahrung hätte und auch der Gegend weit besser kundig wäre. Er redete den Graven nochmals beweglich an, wie er solche selbsten hernach an Grav Eberhard den Jüngern zu seiner Verantwortung überschrieben hat: Gnädiger Herr! Ihr wöllend dem allermannlichſten vnd mächtigſten Fürſten, der in Teutſchland wohnet, in ſein Land ziehen. Vnd furwar, ſo werdent Jr Jn vor euch ſehen vnd mit Jm fechten müſſen, als war ich die Wand vor mir ſehe, oder Jr müeſſet Jm fluchtig entrinnen. Darzu ſo iſt zu beſorgen, wollend Jr vß exerm Land ziehen, das Jr auch möchtend vberzogen werden: So weiſſ ich kein Sloſſ niendert in exerm Land, darauff Jr ganze Hoffnung haben mögent, das es ſich vor Gewalt ain kleine zeit erwehren

wehren möchte. Er habe als nur einer vom Adel das Schloß Schramberg im Schwarzwald vf andere Meynung nit angefangen zu bawen, dann das er nicht bedacht sey allwegen zu thun, was seim Herrn vnd desselben Räten wohl gefalle, warum dann nicht ein Herr von Wirtemberg sich in solcher Gestalt vnd noch vil anderst zu der Wehr rüsten solle, damit er bey dem seinen bleiben möge. Als aber derselbe mit allen seinen Vorstellungen kein Gehör fand, so bathe er nur, daß er zur Aufwartung auf etliche Tage mit dem Graven in das Feld gehen dörfte, indem doch derselbe solche Leute bey sich haben müßte. Allein auch diſe Bitte wurde abgeschlagen.

§. 10.

Während diſen Anstalten suchten Churfürst Dieterich von Cölln und Herzog Philipp von Burgund dem Geräusch der Waffen und den Verheerungen in Deutschland ein Ende zu machen. Sie waren so glücklich, daß man zum Entwurf gewisser Friedenspuncten gelangete, welche auch wegen ihrer Billigkeit die schönste Hoffnung machten, daß sie von allen streitenden Theilen angenommen werden dörften. Die Stadt Frankfurt wurde zur Herstellung des Friedens beliebet und der Mitwoch nach Petri und Paulitag bestimmt, an welchem samtliche kriegführende Fürsten ihre Bottschafften mit hinlänglichem Gewalt dahin schicken sollten (s). Allein Marggrav Carl von Baden, Bischoff Johann von Speyr und Grav Ulrich zu Würtenberg wollten vorher noch einen Meisterstreich wagen und durch ihren gemachten Anschlag noch bessere Friedenspuncten erzwingen. Erzbischoff Adolphen wird die Schuld beygelegt, daß er zu hitzig gewesen und diſe drey Fürsten zu der unglücklichen Unternehmung angereitzet habe

(s) vid. Trithem. ad ann. 1462. Posteaquam inter Fridericum Comitem Palatinum defensorem Dietheri ab Isenburg & Adolfum de Nassau cum adhærentibus ei longa concertatio duraſſet etiam feſſis aliquantulum partibus amicorum conſilio per oratores Principum de pace fuit tractatum. Igitur convenientibus in unum, quibus conſultandi pro pace legatio fuerat commiſſa ſub certis clauſulis atque capitulis negotium concordiæ medium fuit propoſitum. Placuit ergo in communi omnibus pro eo, quod non haberent concludendi poteſtatem, nt ſingulis ſuis principibus ſuper conditionibus pacis atque capitulis facerent relationem & qu dquid illis in communi placeret, in proximo conventu eorundem firmaretur. His actis diſceſſum eſt. conf. Naucler ad ann. 1462. Müller Reichstagstheatr. IV. Vorſtell. c. 20. §. 11. p. 120. Hortleder Urſ. des deutſchen Kriegs lib. 3. c. 1. pag. 619. Schœpflin hiſtor. Bad. Tom. II. c. 3. §. 15. pag. 171. Es irret demnach Steinhofer Würtenb. Chronik p. 3. ad ann. 1462. wann er diſe Friedenshandlungen für ungegründet angibt.

be (ss). Es brach demnach Grav Ulrich den 24. Junii von Stuttgard auf mit seinen Völkern in der betrüglichen Hoffnung grosse Thaten zu thun. Unweit Bruchsal bey der sogenannten Helenen-Capelle stiesse er zu Marggraven Carln, und dessen Bruder Georgen, Bischoffen zu Metz und Johannsen Bischoffen zu Speyr. Sie brachten die Mannschafft nicht mit sich, welche sie untereinander verabredt hatten, sondern ihre ganze Macht bestund in 600. reysigen und 6000. Mann Fußvolk. Grav Ulrich befahl deßwegen ohne Verzug alles Landvolk aufzubiethen, damit jedermann auf den Nothfall gerüstet wäre und verordnete, daß die geworbene Schweitzer und Knechte nach Pforzheim und Bruchsal geschickt werden sollten. Den 27. Junii waren sie bey Brettheim, wo sie sich mit der Verwüstung der Feldfrüchten vergnügten. Von dar ruckten sie gegen Heidelsheim in der Absicht solches zu erobern und sich einen sichern Rucken zu verschaffen. Der Pfalzgrav hatte aber die Vorsicht gebraucht den Ort mit einer hinlänglichen Besatzung und allem nothwendigen zu versehen. Die ausserordentliche Feindschafft gegen demselben verursachte eine Ungedult bey den verbündeten Fürsten, daß sie aus unzeitiger Begierde ihrem Feind einen nachdrücklichen Schaden zu thun die Belagerung den 29. Junii wieder aufhoben und weiter vorruckten um die Veldenzische Völker an sich zu ziehen. Die Pfälzer liessen sich nur von ferne sehen und zogen sich immer zuruck, welches sie in ihrer Meynung bestärkte, als ob der Pfalzgrav abwesend wäre. Der Bischoff von Speyr versicherte sie, daß kaum 3. bis 400. Pfälzische Reuter im Land seyen. Man hatte disen Geistlichen deßwegen in dem Verdacht, daß er heimlich auf des Pfalzgraven Seite gewesen, zumahl die Pfälzer denselben allein entwischen lassen, als sie die drey Fürsten gefangen bekamen. Wie nun dem seye, so waren sie so unvorsichtig mit nur 800. Pferden einen Streiff in das Oberamt Heydelberg zu thun und das samtliche Fußvolk bey obgedachter Helenen-Capell in der Wagenburg zuruck zu lassen. Sie wagten sich noch in selbiger Nacht bis an die Spitze, wo sich der Neckar mit dem Rhein vereinigt. Churfürst Friderich ruckte ihnen mit seiner zu Heidelsheim und Gochßheim gelegenen Reuterey in der Stille nach und bothe sogleich alles auf, was wehrhaft war. Zu Laimen vereinigte er sich mit den ihm zu Hülf gekommenen Völkern. Seine Feinde wandten sich gegen Seckenheim und er verbarg sich in dem Schwetzinger Wald, wo noch Bischoff Dietherr

C

(ss) Trithem. d. l. Adolphus autem inpatiens morarum conventum pro concordia faciendа expectare contempsit sed in exterminium Dietheri socium exercitum concitavit. Naucler d. l. Hoc termino pendente principes partium Adulphi Ludovicus Dux niger, Johannes Meteſis, Carolo Marchio Badenſis & Vdalrico comes, ut adhuc gloriæ ſuæ aliquid adjicerent, conventione habita ſtatuunt ante concluſam pacem adunatis copiis ſatis juſtis terras Palatini ingredi & vaſtare.

ther und Gr. Philipp von Katzenelnbogen mit 300. Reutern zu ihm stiessen. Da die drey Fürsten also ihren Feind im Rucken und auf beeden Seiten Flüsse ohne Brücken hatten, blieb ihnen nichts übrig, als sich mit dem Degen durchzuschlagen. Mittags zwischen 12. und 1. Uhr fieng das Treffen an, indem die Ritter nach damaliger Gewonheit zuerst die Lanzen gegeneinander brachen und alsdann erst mit dem Degen fochten. Das Feur aus dem kleinen Gewehr auf beyden Flügeln mischte sich mit ein. Die Badische und Würtenbergische Völker hielten sich ungemein wohl, indem die Pfälzische Reuterey sich schon nach der Flucht umsahe und der Churfürst selbst verwundet wurde, als die im Hinterhalt gestandene Fußvölker hervorruckten, mit ihren langen Spiessen die Pferde erstachen und die Ordnung trennten. Die Hoffnung zur Flucht war benommen und die meiste, welche nicht umgekommen waren, mußten sich als Gefangene ergeben, unter welchen sich der Marggrav Carl von Baden nebst seinem Bruder dem Bischoffen von Metz und Grav Ulrich selbst verwundet befande. Hannß von Gemmingen Vauth zu Germerßheim hatte die Ehre den Graven zu einem Gefangenen zu machen, welchem diser seine Handschuh und Commando-Stab überreichte. Dise Zeichen sollen noch bey der Familie deren von Gemmingen in dem Schloß zu Sötern nebst einer Tafel mit Versen gezeigt werden (t). Bey dem ersten Angriff blieben gleich Gr. Ulrich von Helfenstein, Gr. Georg von Salm (oder Baumberg) und Georg von Brandiß, und überhaupt nur drey und vierzig Mann tod. Die Anzahl der Gefangenen mußte sich demnach vermehren, weil sehr wenige mit dem Bischoff von Speyr zu entrinnen Gelegenheit hatten. Die Anzahl der Todten auf Pfälzischer Seiten ist niemals bekannt worden, ausser daß Weiprecht von Helmstätt auf dem Platz geblieben (tt). Die drey Fürsten wurden nach Heydelberg geführt und diejenige, welche sich nach Hauß begeben hatten, wurden den 2. Julii durch Schreiben erinnert, sich sogleich zu Heydelberg ebenmäßig zu stellen. Die erste nachricht von diser Niderlage bekam man durch Neidharten von Hornberg, welcher den folgenden Tag, nemlich den 1. Julii an Gr. Ulrichs zu Beylstein hinterlassenen Hauptmann Conrad Schiebern berichtete, daß Grav Ulrich Statthalter auf dem Schloß zu Heydelberg, Marggrav Carl Cammermeister und der Bischoff zu Metz Canzler worden.

§. 11.

So sehr der Churpfalz diser Sieg erfreulich ware, so betrübt mußte er nach allen Aussichten dem Hauß Würtenberg seyn. Jene richteten ein steiner-

nes

(t) Die Reimen, welche daselbst auf einer Tafel stehen, sind zu lesen in Steinhofers Würtenbergischen Chronik. part. III. pag. 72.

(tt) Hortleder d. l. Kremer d. l. lib. 3. §. 33. seq. pag. 290.

nes Gedächtnuß auf dem Schlachtfeld auf, welches in einem sehr hohen Crucifix bestehet, daran oberhalb dem Fußgestell eine Tafel stehet mit der Aufschrift:

Als man zalt nach Gottes geburte MCCCC. LXII. jar vff sant Paulus Gedechtnuß Tag sint uff diser Wallstadt durch Herzog Friderich Pfalzgraue by Rine ꝛc. vnd Kurfursten nyder geworffen worden Her Jorg Bischoff zu Metz. Marggraue Karle von Baden vnd Graue Vlrich von Wirtemberg mit eyner merglichen zale Jr Diener, Grafen, Herren, Ritter vnd Knecht vnd derselben die in solichem Geschäffte tod bliben sint wolle Got barmhertzig sin vnd vff denselben tag sint vil zu Ritter geschlagen (u).

Die vielerley Lieder übergehe ich mit Stillschweigen, weil man sie fast überall aufgezeichnet findet. Man erzehlt aber sonsten, welches ich gleichwohl auf sich beruhen lasse, weil ich keinen glaubwürdigen Grund davon finden können, daß, als der Churfürst mit seinen Gefangenen auf das Schloß gekommen, und sie herrlich bewirthet hatte, er ihnen kein Brod vorlegen lassen und, als sie nach der Ursache gefragt, ihnen eine Straf-Predigt gehalten, daß denen kein Brod gehöre, welche gegen das Kriegsrecht die Früchten im Feld verdorben und die Mühlen verbrannt hätten (w). Was auch andere behaupten mögen, daß diese gefangene Fürsten gelind gehalten worden, so habe ich ein ganz anders in sichern Nachrichten gefunden, indem die Würtenbergische Räthe an Marggrav Albrecht berichtet, daß ihr Herr sehr hart gehalten werde. Der Pfalzgrav schrieb selbsten nicht anderst an Herzog Ludwigen zu Bayern, als daß er seine Gäste hart halten wolle, um von ihnen desto bessere Bedingungen bey ihrer Ranzionierung zu erpressen. Es ist auch seiner Gemüthsbeschaffenheit gemäß gewesen, weil man keine Großmuth an ihm verspüren können. Wenigstens legte man ihnen zum Zeichen ihrer Gefangenschafft Fesseln an, welches Verfahren gegen Reichsfürsten fast niemand wird begreiffen können. Was wird dann ein vernünftiger gedenken, wann er vernimmt, daß Gr. Ulrich in Stock und Eysen gelegt worden, welches seinem gegen Herzog Ludwig gethanen versprechen sehr gemäß ist (x). Es mußte solches Verfahren de-

(u) Dises Angedenken hat Herr Kremer in Kupfer stechen lassen.

(w) Kremer d. l. pag. 305.

(x) Gobelling in Comment. rer. memor. Lib. XI. p. 295. Palatinus post victoriam de Principibus habitam nulla usus clementia, captivos in vincula conjecit & in tetro carcere clausit, compedibusque coercuit & catenis tanquam latrones ultimo supplicio dignos. conf. Schœpflin hist. Bad Tom. II. p. 174. not. l. Merkwürdig sind die Ausdrücke, deren sich Herzog Philipp von Burgund an die Würtenbergische Räthe bediente:

Nec

nen beeden Fürstlichen Häusern sehr wehe thun, worzu sie viele Ursachen hatten. Churfürst Friderich konnte diſen Sieg ſeiner Tapferkeit gar nicht, ſondern der Unvorſichtigkeit ſeiner Feinde einzig zuſchreiben. Grav Ulrich hatte Sigfriden, Propſt in dem Stifft zu Göppingen an den Kayſerlichen Hof geſchickt um einen Beytrag an Geld zu den Kriegs-Unkoſten zu bewürken. Es fiel ihm unmöglich die angeworbene Eydgenoßiſche Völker zu beſolden und zugleich ſeine eigene Auswahl und reyſige auf ſeinen alleinigen Koſten im Feld zu erhalten. Diſer berichtete, daß er bey dem Kayſer zwar gut Gehör gefunden und ſeye aller guter Wille vorhanden, aber nur kein Geld, weßwegen man ihm bey 6000. fl. Anweiſungen auf die Stadtſteuren und Zölle gegeben und ihm noch mehrere zu geben erbothen. Das vorgegangene Unglück vereitelte alles, weil die Reichsſtädte bey ſolchen Umſtänden ſolche Zölle und Steuren verweigerten. Dies verſetzte die Würtenbergiſche Räthe in eine gröſſere Verlegenheit. Diſe Völker wollten bezahlt ſeyn. Dem Marggraven zu Baden wurden ſie zu Hülfe geſchickt. Diſes Hauß konnte oder wollte ſie nicht zahlen, mithin kamen ſie Würtenberg über den Halß, welches ſie gedungen hatte. Bey dem Kayſer, dem zu lieb der Krieg geführt wurde, durfte man ſich keine Hoffnung machen und ſonſten waren alle Quellen verſiegen gegangen. Der ganze Laſt lag nunmehr an Würtenberg, welches Hannß von Rechberg vorher eingeſehen und deßwegen Gr. Ulrichen vor einem ſolchen Bündnuß mit Baden gewarnet hatte. Es wurde auch ein anderer Vortheil Gr. Ulrichen entzogen, daß er die Landvogtey in Schwaben nicht an ſich löſen können. Sie war bisher an die Truchſeſſen von Waldburg verpfändet, welche Herzog Ludwigen von Bayern und Erzherzog Albrechten von Oeſterreich anhiengen. Der Kayſer hatte ſchon den 24. Martii 1462. allen Ständen und Unterthanen des Reichs befohlen diſe Landvogtey den bisherigen Inhabern zu entziehen, weil ſie die Kayſerliche Befehle verachtet hatten (y). Und an eben dem Tag, da Grav Ulrich von Stuttgard abzog den Pfalzgraven anzugreiffen, wurde ihm von dem Kayſer erlaubt die Reichs-Landvogtey in Schwaben von den bemeldten Truchſeſſen um die Summe, darum ſie ihnen verpfändt geweſen, an ſich zu löſen und zu genieſſen, doch, daß er die Eingehörige nicht über das gewöhnliche Herkommen beſchwehren und mit der Zeit dem Kayſer und Reich das Widerloſungs-Recht geſtatten ſolle (z).

§. 12.

Nec ſine admiracione intelleximꝰ *rigorem illum, quo Comes Palatinꝰ dictum conſanguineum noſtrum inhumaniter admodum pertractavit* & contrectat. vid. infra Beyl. num. 20. Chriſtian. Tubing. hiſtor fundat. Cœnob. Elabur. ad ann. 1462. Ante feſtum Viſitationis Mariæ Palatinus Rheni cepit Comitem Dn. Vdalricum Wirtenbergenſem, Carolum Marchionem Badenſem & Epiſcopum Merenſem cum aliis multis Equeſtris ordinis & nobilibꝰ & tenuit eos in truncis & compedibus.

(y) vid. Beyl. num. 15. (z) vid. Beyl. num. 16.

§. 12.

Weil Gr. Ulrichs ältester Sohn Eberhard der jüngere damals an dem Hof Herzog Philipps von Burgund ware, so besorgten die hinterlassene Räthe Gr. Sigmund von Hohenberg, Jörg Kayb von Hohenstein, Ulrich von Schechingen, Hanß von Werdnow, Antoni von Emerzhofen und Wernher Lutz die Regierung. Ihr erstes ware, daß sie den jungen Grav Eberharden ersuchten nach Hauß zu kommen und Marggrav Albrechten von Brandenburg dises Unglück berichteten, mit versprechen ihm alle Schweitzer, welche bey ihnen ankommen, zuzuschicken. Diser ermahnte sie nur nicht zaghafftig zu werden und nicht allein die ihm zugeschickte 100. reysige bey ihm zu lassen, sondern auch alle fernere Anstalt zum Krieg zu machen, und zu solchem Ende ihm mit der Land-Auswahl zu Roß und Fuß, so stark, als möglich seye, zu Hülf zu kommen, indem Herzog Ludwig in einer solcher Stellung seye, da er leicht mit ihm zu einem Treffen kommen könne, welches zu Erledigung ihres Herrn dienen könnte. Die Räthe schickten ihm auch würklich eine ansehnliche Hülfe nach Giengen zu. Weil auch der Pfalzgrav nunmehr dem Bischoff zu Speyr zu Leibe gieng, so begehrte auch diser Hülfe und Dieterich von Angeloch wurde beordert mit seinen Leuten dem Bischoff beyzustehen um wo möglich ihren Herrn zu befreyen. Der Pfalzgrav suchte aber solches zu verhindern, indem er sowohl an Würtenberg und Baden das Ansinnen gelangen liesse, daß beede Lande nichts feindliches gegen ihm vornehmen, sondern still sitzen sollten, so wollte er alle diejenige, welche mit den Graven gefangen worden (a), ledig und alle ungegebene Schatzung nachlassen. Marggr. Marx zu Baden, Thumbherr zu Straßburg übernahm in dasigen Landen die Regierung und schickte seine Gesandte Petern zum Weyler und Antony Chorherrn zu Baden nach Stuttgard mit Begehren zu Ettlingen sich mit ihm zu berathschlagen, wie die Gefangene frey gemacht werden können. Beede Häuser Würtenberg und Baden Verschreibung gegeneinander und die so nahe Verwandtschafft liessen ihm nicht zu einseitig etwas zu thun. Und endlich verlangte er, daß man dem Bischoff zu Speyr mehrere Hülfe angedeyhen lassen möchte, indem der Pfalzgrav allbereits demselben seine Vestung Rotenburg abgenommen habe, und die Vestung Wersau belagerte. Es wollten aber weder die Badische, noch Würtenbergische Völker einigen Kriegsdienst thun, weil sie keinen Hauptmann hätten. Es kam noch ein anderes Unglück dazu, daß den 19. Julii Marggrav Albrecht ebenfalls eine Schlacht verlohre und zimlich dabey einbüsste. Er brannte vor Begierde Herzog Ludwigen eine Schlacht zu liefern und machte sich die gewisse Hoffnung zu einem Sieg, welcher den gefangenen Fürsten

(a) Die Namen der Gefangenen sind zu lesen bey Steinhofer Würtenbergischen Chronik. p. III. pag. 70. und Kremer d. l. pag. 278.

zur Befreyung dienen würde. Nachdem er nun alle seine Völker zu Ulm an sich gezogen hatte, rückte er vor gegen Giengen um das Schloß Hellenstein und die Stadt Heydenheim, welche der Herzog einige Tage zuvor wieder unversehens eingenommen hatte, demselben zu entreissen. Diser hatte von des Marggraven Absicht gnugsame Nachricht. Er besetzte deßwegen die vortheilhafteste Orte und erschien ganz unvermuthet mit 20000. Mann zu Fuß und vieler Cavallerie an einem solchen Ort, wo des Marggraven Armee in einem Thal nothwendig entweder getödet oder gefangen werden mußte. Der Marggrav ersahe solches kaum, als er seine Leute warnete sich schnell zuruck zu ziehen und sich in Sicherheit zu begeben. Dise Warnung hatte aber eine andere Würkung, indem eine Furcht bey seinen Völkern entstunde, zumalen der Feind ihnen immer näher kame und schon zimlichen Schaden unter ihnen gethan hatte, ohne sich wehren zu können. Die sowohl von Gr. Eberharden, als auch von Gr. Ulrichs Räthen dem Marggraven zugeschickte Truppen waren in der grösten Gefahr. Gr. Ulrichs und ihrer Mitbürger Schicksal war ihnen noch in neuem Angedenken und, wie Hannß von Habsperg, ihr Hauptmann berichtete, waren sie mit Harnaschen und Wehren schlecht versehen, daß er selbsten wenig damit auszurichten sich getrauete, zumalen sie wider Herzog Ludwigen zu fechten ganz unwillig waren. Die Flucht wurde allgemein und es suchten 6000. Mann in der Reichsstadt Giengen ihr Leben zu erhalten (b). Von Gr. Ulrichs Völkern aber fanden 1300. Mann den Weeg aus Giengen zu entrinnen und wieder bey Ulm zu dem Marggraven zu stossen. Alle Wägen zur Wagenburg fielen in solcher Verwirrung dem Feind in die Hände. Daß aber auch zimlich viel Leute verlohren worden ist daraus zu schliessen, weil von Gr. Ulrichs Adel dabey Wolf Schilling tod blieb und folgende gefangen wurden, nemlich Ludwig und Michel von Nippenburg, Gr. Jörg von Sangans, welcher die Würtenbergische Fahne führte, Diepolt von Habsperg, Jörg von Ehingen, Heinrich von Rentzhausen, Hannß Thumb von Neuburg, der Junge, Conrad von Ahelfingen, Ulrich von Wölwart, Hannß von Hirnheim, Heinz von Zülnhard, Renwart von Wölwart, Rudolph von Westerstetten, Sigmund Güß, Heß von Neuneck, Jörg von Ratzhausen, Burkard und Lupold von Wolfmarshausen, Albrecht von Dachenhausen, Hannß Stein vom Ramsperg und andere. Von Grav Eberhards Edelleuten befanden sich als gefangene, Burkard und Wilhelm von Stadion, Conrad und Jörg von Werdnaw, Conrad Spet, Wilhelm von Werdnau,

(b) Adelsreuter part. II. lib. 9. pag. 184. schreibet gar, daß Marggrav Albrecht vor Angst der erste in der Flucht gewesen. Alberto ista Bojorum fortitudo tantum terrorem incussit, ut se Germaniæ Achillem esse oblitus inter primos se conjecerit in fugam effusam. Eum Helvetii frustra conati in acie retinere. Per mediam Giengam elapsus ægre discrimen evasit.

nau, Hannß von Neuneck der Alt, Wilhelm von Neuneck, Ulrich von Rechberg der Junge, und Hannß von Stotzingen, der Junge.

§. 13.

Dises machte ein grosses Aufsehen in und ausserhalb des Reichs. Die Würtenbergische Räthe bathen den Kayser bey solchen Umständen mit seiner eignen Person und Macht ihnen zu Hülf zu kommen und auch sowohl den König in Frankreich, als auch den mächtigen Herzog von Burgund darzu zu ermahnen, weil sonst zu beförchten stehe, daß sonsten auch diejenige, welche seinen Befehlen gehorsam gewesen, von ihm abstehen werden. Die Antwort war gut. Dann er erklärte sich, daß er mit seiner Landschafft sich besprochen und beschlossen einen Feldzug auf Herzog Ludwigen und den Pfalzgraven zu thun, welcher bald seinen Fortgang haben sollte. Er ließ auch indessen würklich an König Ludwig in Frankreich und an den Herzog von Burgund dergleichen Schreiben ergehen, und ersuchte insonderheit den letztern, daß er bey jenem ein gutes Vorwort einlegen möchte (c). Die Würtenbergische Räthe sollten solche beede Schreiben an die gehörige Orte besorgen. Sie besannen sich aber eines andern und behielten selbige noch zuruck, weil sie beförchten mußten, daß, wann der schlaue Pfalzgrav solches erführe, sein ohnehin hartes Gemüth noch mehrers erbittert werden möchte, daß ihm solche mächtige Feinde auf den Halß gezogen würden. Es wurde zu gleicher Zeit ohnehin ein Reichstag zu Nürnberg gehalten, wohin der Kayser seine Räthe schickte und viele Fürsten theils in Person erschienen, theils ihre Gesandte schickten. Von Grav Ulrichs Räthen wurden Ulrich von Schächingen und Hannß Harscher abgeordnet. Man machte disen Hoffnung, daß der Kayser und die beede Marggraven Friderich und Johann von Brandenburg mit aller ihrer Macht zu Hülf eylen würden. Es war aber kein sonderlicher Ernst dabey, zumalen auf disem Reichstag mit Bewilligung der kriegführenden Theile, jedoch dem Kayser und Reich seine Gerechtigkeit und Forderung vorbehalten, ein sogenannter Friedensanstand abgeredt und unterschrieben wurde, welcher bis auf den 6. Aug. 1463. währen, indessen aber auf einer andern Zusamenkunft zu Regenspurg fernere Handlung gepflogen werden solle (d). Es berichtete auch der Bischoff von Speyr, daß der Pfalzgrav ihm drey Schlösser eingenommen habe. Weil er nun allein demselben nicht widerstehen könne und seine Pfaffheit und Landschafft unwillig seyen, so habe er unter Vermittlung des Bischoffs zu Worms sich mit dem Pfalzgraven ausgesöhnet und versprochen an disem Krieg hinfüro keinen Antheil mehr zu nehmen. Nachdem nun also der Pfalzgrav keinen Feind zu beförchten hatte, so tratt er dem Fridensanstand zu

(c) vid. Beyl. num. 17. und 18.

(d) Müller d. l. c. 21. pag. 126.

zu Nürnberg bey (e). Man liesse sich daselbst die Befreyung der gefangenen Herrn hauptsächlich angelegen seyn. Der Pfalzgrav durfte sich hierinn nicht so hart anstellen. Er erlaubte den 28. Augst Gr. Sigmunden von Hohenberg, Jörg Kayben von Hohenstein, Conrad von Stein vom Klingenstein, Wernher Lutzen und Johann Fünfern wegen der Ranzionierung ihres Herrn zu ihm nach Heidelberg zu kommen und schickte ihnen ein sicher Glait zu sicher dahin zu reysen und da zu bleiben. Die erstere vier wurden als Räthe abgeordnet und Johann Fünffer als Abgeordneter von der Landschafft, das ist, von den Städten. Ungeacht die Prälaten im Schutz und Schirm stunden und verbunden gewesen wären sich ihres Landes- und Schutzherrn gleichmäßig anzunehmen, so siehet man doch kein Merkmal, daß sie zur Erledigung desselben etwas beygetragen hätten. Des Pfalzgraven Gesinnung erhellete schon aus dem den 30. Julii an den Herzog in Bayern abgelassenen, aber aufgefangenen Schreiben, darinn er ihn berichtete, daß sich alle seine Gefangene gestellt haben, Edel und Unedel, und seye er bedacht, sie hart, wie Gefangenen zustehe, zu halten und dabey riethe, daß er sich gegen den seinigen gleicher Gestallt verhalte, damit man desto eher zu einer Rächtung kommen möge; doch wolle er für seine Person keine annehmen, sie seye dann ihnen beyden ehrlich und prächtig. So wenig wußte er von einiger Großmuth und so wenig von dem Grundsatz gesitteter Helden, parcere subjectis & debellare superbos. Er schrieb auch solche harte Bedingungen vor, daß gedachte Räthe solche nicht auf sich nehmen wollten einzugehen, so gern sie auch ihren Herrn von der Gefangenschafft erledigt hätten. Gr. Ulrichen war es unerträglich solche länger auszustehen und schrieb an seine Räthe seine Erlösung zu beschleunigen. Sie entschuldigten sich aber den 30. Sept. daß sie auf des Pfalzgraven an sie gethanes Begehren noch nicht antworten könnten, sondern selbiges an des Graven Zugewandten bringen müßten. Sie wendeten sich so gar an Herzog Ludwigen von Bayern, daß er sich ihres Herrn annehmen möchte, weil diser eine gesittetere Gedenkungsart hatte. Sie empfiengen aber den 4. Octobr. zur Antwort, daß er das beste schon an den Pfalzgraven geschrieben und diser ihm seine Meynung zu vernehmen gegeben, welche allem Vermuthen nach nicht besser, als obiges Schreiben mag gewesen seyn, so sollten sie selbst in der Sache arbeiten. Könnte er zu guter Freundschafft etwas dienen, so möchten sie nur auf S. Gallentag jemand nach Regenspurg zu ihm schicken.

§. 14.

Der Kayser wollte aber den zu Nürnberg zwischen ihm und seinem Bruder Erzherzog Albrechten, gemachten Anstand nicht annehmen, weil der ihm abgedrun-

(e) Müller d. l. c. 22. §. 8. pag. 238.

drungenen Schlösser und Stück halb keine Meldung geschehen ware. Doch bewilligte er, daß die Zusamenkunft und Unterhandlung zu Regenspurg geschehen sollte und ermahnte gleichwohl alle Stände des Reichs ihm beyzustehen. Dise Versammlung zu Regenspurg machte den Würtenbergischen Räthen viele gute Hoffnung, zu welcher sie den Erzbischoff von Trier und Marggr. Marxen von Baden ihre Räthe zu schicken bathen um die Erledigung der gefangenen Fürsten desto ernstlicher betreiben zu können, weil dise beede des Marggrav Carls Brüder waren. Die Würtenbergische Gesandte beklagten sich zu Regenspurg sehr, daß ihr gnädiger Herr aus Gehorsam gegen dem Papst und Kayser in disen Krieg und Gefangenschafft gekommen seye. Er hätte dabey vielen Schaden und Unkosten sich zugezogen, indem er bey 1100. rayßige Pferde in seinem Sold gehabt, welchen man ihnen noch meistens schuldig seye, des Fußvolks, welches er in der Schweitz geworben und auf dem Halß habe, fast nicht zu gedenken, welchen auch noch vieler Sold ausstehe. Es seyen ihm in disem Krieg bey 100. Edle ohne die reysige Knechte und Fußvolk gefangen worden, welche er zu lösen verbunden seye. Nun seye aber eine lautere Unmöglichkeit sich selbst und auch selbige Ritter und Knecht durch eigenen Kosten zu erledigen, weßwegen sie den Papst und Kayser gebethen haben wollten, daß, wie Gr. Ulrich durch sie in dise Noth geführt worden, sie ihm auch wieder daraus verhelfen möchten. Ungeacht auch zu Nürnberg durch Ulrich von Schächingen und Hannß Harschern die Erledigung ihres Herrn fleißig anbefohlen worden, habe man doch damals ihrer fast vergessen, und sich ihrer nicht genugsam angenommen, welches dem Papst und Kayser nicht wenig zu Verkleinerung ihrer Hoheit diene. Es wurde aber wiederum nicht sonderliches ausgerichtet, sondern nur der Abschied gemacht, daß es bey dem Nürnberger Anstand verbleiben und auf Georgii künftigen Jahrs wieder eine Zusamenkunft zu Nürnberg gehalten werden solle. Dises veranlaßte die Würtenbergische Räthe selbsten für die Befreyung ihres Herrn zu sorgen und einen neuen Anwurf bey dem Pfalzgraven zu thun. Sie bewarben sich wieder um ein sicheres Glait, welches sie auch den 11. Octobr. von ihm erhielten. Als sie 80000. fl. zu bezahlen sich erbothen, nahm der Churfürst solche nicht an, sondern begehrte, daß vor allen Dingen Gr. Ulrichs Gemahlin sich ihres Wittums gänzlich verzeyhen und ihres Rechts auf die Gravschafft Löwenstein und die Stadt und Amt Meckmül begeben sollte. Grav Ulrich hatte dise Forderung schon gegen den Pfälzischen Räthen eingegangen, damit er nur loß würde. Seine Räthe aber widersprachen solches mit dem Ausdruck: Ihr gnädigster Herr rede als ein Gefangener, doch wollen sie es an samtliche Räthe berichten, welche es den Päpstlichen und Kayserlichen Gesandten zu Regenspurg hinterbringen würden. Sie meynten, weil der Pfalzgrav die Gefangene auf eine ehrliche und prächtige Weise zu erlassen gegen

Herzog Ludwigen sich erkläret, so würde er wenigstens vor dem Päpstlichen Gesandten Scheue tragen die niderträchtige Gesinnung zu beharren und gegen dem Papst und Kayser doch einige Ehrfurcht bezeugen. Es geschahe aber nicht, sondern sein Glück machte ihn stolz, und sein von den Pfälzischen Geschichtschreibern ihm beygemessener grosser Geist unterrichtete ihn nicht, wie man sich in dem Glücke zu verhalten habe.

§. 15.

Doch ereignete sich bald darauf etwas, welches ihm hätte zur Demüthigung gereichen können, worinn er aber wiederum keine Großmuth blicken ließ. Dann Adolph von Nassau führte den Krieg wider den abgesetzten Erzbischoff Diethern fort. Er wurde von Herzog Ludwigen von Veldenz, Gr. Alwigen von Sulz, Herzog Philipp von Burgund und andern Reichsständen unterstützt. Durch dise Hülfe nahm er den 27. Octobr. die Stadt Maynz ein, welche Diether im Besitz hatte. Es lag der Kern der Churpfälzischen Völker darinn um selbige wider alle Anfälle zu schützen. Dise hatten das Unglück in die Gefangenschafft zu gerathen. Der Grav von Ysenburg, des Pfalzgraven Hauptmann entrann kaum nebst einem Knecht. Beynahe kostete es den Churfürsten selbsten seine Freyheit. Dann es sollte ein Verglich zwischen dem Erzbischoff Adolfen und Diethern zu Maynz eingeleitet werden. Diether und Gr. Philipp von Katzenelnbogen waren zu dem End den 26. Octobr. daselbst angekommen und man erwartete den Pfalzgraven gleichmäßig. Dise Gelegenheit ersahe der Herzog von Veldenz und verhoffte durch Eroberung der Stadt Maynz auch drey Fürsten gefangen zu bekommen. Dise wurde in der Nacht überfallen und Diether nebst dem Graven wurden kümmerlich gerettet. Der Pfalzgrav blieb zu Heydelberg. Es wird vorgegeben, daß Matthias von Kemnat, sein Mathematiker, ihm aus der Sternkunst die Warnung gegeben, daß ihm zu Maynz ein grosses Unglück bevorstünde (f). Allein die wahre Ursach ware, weil Landgrav Ludwigs von Hessen Gemahlin, Grav Eberhards von Würtenberg Schwester und Schwestern Tochter des Pfalzgraven eben damals zu Heydelberg erwartet wurde, welche er gern sprechen wollte. Dise erzehlte bey ihrer Ankunft zu Urach, daß, da sie zu Heydelberg gewesen, der Pfalzgrav ganz erschrocken und zitternd in der Nacht zu ihr gekommen, sie umarmet und gesagt habe, daß, wann sie nicht gewesen wäre, er sich auch zu Maynz befunden hätte und um Leib, Ehr und Gut gekommen wäre. Dann es habe ihm der Grav von Ysenburg berichtet, daß der Grav von Nassau und Herzog von Veldenz die Stadt Maynz eingenommen und seine beste Ritter und Knecht darinn gefangen haben. Obwohl nun die Haupt-Absicht den Pfalzgraven

(f) Trithem. Chron. Hirsaug. Tom. II. pag. 454. Kremer d. l. lib. IV. §. 4. pag. 321.

graven nebst Diethern und dem Graven von Katzenelnbogen aufzuheben nicht erreicht wurde, so hatte doch diſe Eroberung wichtige Folgen. Dann erſtlich kam Gr. Adolph dadurch in den Beſitz der Erzbiſchöflichen Reſidenz und bemeiſterte ſich des Capituls, worzu Diether hernachmals nimmer gelangen konnte, ſondern ſich bald darauf genöthigt ſahe das Erzbiſtum demſelben abzutretten. Eine andere Folge war, daß von diſer Zeit an die Stadt Maynz ihre Reichs-Unmittelbarkeit verlohren und unter die Herrſchafft der Maynziſchen Erzbiſchöffe gekommen (g). Und endlich merket Herr Rath Schöpflin (h) an, daß durch diſe Begebenheit die Buchdruckerkunſt nimmer allein zu Maynz geblieben, ſondern ſich in andere Länder verbreitet habe. Dann die Stadt wurde ſehr übel mit Plünderung und ſonſten behandelt und die dem Diether anhangende Burger aus derſelben verwieſen (i), worunter auch einige von des Fauſten und Schäfers Geſellen geweſen, welche ihre Kunſt mit ihrer Perſon in andere Städte gebracht haben.

§. 16.

Indeſſen war Gr. Ulrichs älteſter Sohn, Gr. Eberhard der jüngere, auch zu Stuttgard angelangt und übernahm indeſſen die Regierung. Wenigſtens erlaubte er als Regent anſtatt ſeines Herrn Vaters den 2. Dec. 1462. einer Jüdin, Märgen Seligmanns Tochter und ihrem Ehmann ſich zu Göppingen nieder zu laſſen und ließ den erforderlichen Befehl ergehen, woraus man erlernet, wie damals die Befehle abgefaßt worden (ii). Er wurde an Herzog Philipps zu Burgund Hof auferzogen, wo er keinen Würtenbergiſchen Edelmann, ſondern Claudium von Thoulonzon, Herrn zu Baſtie, zum Hofmeiſter hatte. Gleich nach der unglücklichen Gefangennehmung ſeines Vaters ſchickten die Würtenbergiſche Räthe Hermann von Eptingen, Ritter, Hermann von Sachſenheim und Niclauſen Propſten zu Lauffen an den Herzog, welche ihn bitten ſollten den jungen Graven, welcher damahl in das 16te Jahr gienge, abfolgen zu laſſen, damit ſie gleichwohl nicht ohne einen Herrn wären. Er gewährte ſie nicht allein ihrer Bitte, ſondern ſchickte auch den Hofmeiſter in das Land, damit er ſich wegen der Beſchaf-

(g) Kremer d. l. §. 5. pag. 324. Schœpflin hiſt. Bad. Tom. II. lib. IV. §. 17. pag. 174. Müller Reichstagstheatr. T. II. cap. 25. pag. 161. Trithem. Chron. Hirſaug. p. 455.

(h) Schœpflin d. l.

(i) Chron. Elwangenſe ad ann. 1462. apud Freher rer. Germ. In vigilia Simonis & Judæ civitas Moguntia obſeſſa, deprædata, & ex magna parte incenſa & exuſta ab Archiepiſcopo Adolpho de Naſſau & Ludovico Comite Feldenſe, expellentibus omnem clerum cum civibus adhærentibus Dietherico de Eiſenberg. conf. Mutius Chron. Germ. lib. 29. edit. Piſtor. pag. 300.

(ii) vid. Beyl. num. 19.

fenheit der Schlösser, Städte und Unterthanen erkundigen und dem Herzog genauen Bericht erstatten, auch in allen Stücken an die Hand gehen sollte. Weil er dem Erzbischoff Adolphen 500. Reuter und 300. Fußknechte zuschickte, so dienten diese dem jungen Graven zu einer sichern Begleitung (k). Sein Schreiben aber war nicht nur an die Räthe, sondern auch an die Landschafft, das ist, die Städte des Landes und in deren Namen an die Stadt Stuttgard eingerichtet. Die Clöster und Prälaten wankten damals, weil ihr Schirmherr gefangen ware. Man mußte besorgen, daß einige aus dem Würtenbergischen Schutz sich entziehen oder darzu gezwungen werden möchten. Sonderlich stunde das Closter Murhard in Gefahr von dem Pfalzgraven und das Stifft Elwangen von Herzog Ludwigen von Bayern verleitet zu werden. Der Kayser fand also für rathsam den Feinden allen Vorwand zu benehmen und diese beede Stiffter durch eine zeitliche Aufhebung des Würtenbergischen Schutzes in seinen und des Reichs Schutz aufzunehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wann Gr. Ulrich befreyet würde, selbige wieder dem Würtenbergischen Schutz überlassen werden und bey der Herrschafft Würtenberg, wie zuvor, bleiben sollen (l). Der unruhige Propst zu Denkendorf, Bernhard von Buwstetten, war über dem Würtenbergischen Schutz unzufrieden, weil Gr. Ulrich seine und seiner Conventualen unordentliche Lebensart nicht leyden, sondern das Closter reformieren wollte. Es dünkte ihn diese Zeit und Umstände seinen Absichten gemäß zu seyn. Er reysete nach Heydelberg und wollte den Pfälzischen Hauß-Hofmeister Ruprechten von Erligheim unter dem Vorwand, daß er und seine Voreltern die Stiffter des Clösters wären, zu seinem Erb-Schirmherrn annehmen. Propst Sigfrid von Göppingen war damals noch zu Wien als Würtenbergischer Abgeordneter. Diser beklagte sich über den Propst zu Denkendorf, und brachte zuwegen, daß demselben von dem Kayser der Befehl zugeschikt und verbothen wurde sich und sein Closter aus Grav Ulrichs Schirm zu entziehen. Was solcher Befehl damals gewürket, habe ich nicht finden können, es scheint aber, daß der Abt gehorsam gewesen, oder vielmehr die Würtenbergische Räthe die Gerechtigkeit ihres Herrn und besonders in Anwesenheit Gr. Eberhards des Jüngern behauptet haben, weil Gr. Ulrich nach seiner Befreyung in dem Besitz des Clösters und dessen Schirms gewesen und fünf Jahre hernach die Reformation desselben mit Bewilligung des Ordens-Generals Jacobi de Baldantoniis vorgenommen und nicht allein den unruhigen Propst seiner Würde entsetzet, sondern auch seine ihm anhängige Conventualen ausgejaget hat, da der Propst erst bey dem Pfalzgraven Hülfe gesucht, demselben den Schirm aufgetragen und zu einem Rath angenommen worden (m). Uebrigens aber

(k) vid. Beyl. num. 20.

(l) vid. Beyl. num. 21.

(m) Besold docum. rediv. pag. 504.

aber wurde Grav Eberhard der ältere durch seines Vettern Gefangenschafft in eine Verlegenheit gesetzt, weil der Kayser ihm bey der am Montag vor Johannis des Täuferstag vorgegangenen Belehnung befohlen hatte, in die Hände Grav Ulrichs die Lehenspflicht und Eyd abzulegen, welches er vorher Grav Heinrichen von Fürstenberg thun mußte.

§. 17.

Diese allgemeine Verwirrung aufzuheben ware der Kayser nicht mächtig genug, welcher selbst von den Burgern zu Wien in seinem Schloß belagert und auf das äusserste gebracht wurde. Doch lag dem Papst die Erledigung der drey gefangenen Fürsten sehr auf dem Herzen. Auf dessen ernstliches anhalten that endlich der Kayser den Vorschlag, daß Herzog Philippsen von Burgund die Hauptmannschafft wider den Pfalzgraven und den abgesetzten Bischoff Diethern aufgetragen werden sollte. Und damit er sich desto eher darzu bewegen liesse, wurde ihm durch den Papst zu dem Königlichen Titul und dem beträchtlichen Vicariat in den Gallischen Landschafften jenseits des Rheins die Hoffnung gemacht (n). Es wurde auch zu Regenspurg Erzherzog Albrecht von den Fürsten und Ständen in die Reichsacht erklärt. Man glaubte, daß bey solchen Umständen der Pfalzgrav es genauer geben würde. Allein er blieb gegen die Gefangene sehr hart und auf denen unerträglichen Bedingungen unbeweglich bestehen. Er war eben so wohl, als seine Bundsgenossen glücklich gegen seine Feinde. Der Herzog von Burgund hatte keine besondere Begierde sich in einen Krieg einzulassen, wo die Unkosten gewiß, aber der Vortheil, welchen er daraus zu hoffen hatte, noch sehr ungewiß war. Um die gefangene Fürsten bekümmerte sich auf dem Nürnberger und Regenspurger Convent niemand mit Nachdruck, ungeacht der Kayser die Würtenbergische Räthe und Landschafft in einem Schreiben versicherte, daß er seiner Bottschafft ernstlich befohlen habe der Gefangenen nicht zu vergessen und allen Fleiß zu ihrer Erledigung anzukehren (nn). Weil man so vieles zu besorgen hatte, ohne sich darüber vergleichen zu können, so wurde immerzu ein neuer Reichstag angesetzt, in der Hoffnung, daß indessen sich etwas ereignen sollte, welches die ganze Sache, woraus man sich nicht wickeln konnte, ändern würde. Indessen vergieng eine geraume Zeit und den gefangenen Fürsten wurde damit nicht geholfen. Die Würtenbergische Räthe und Landschafft wurden darüber ganz verlegen. Sie waren also gezwungen sich selbsten Hülfe zu schaffen. Der Erzbischoff Diether und Grav Philipps von Katzenelnbogen hatten alles ihr Recht und Antheil an der Ranzion an den Pfalzgraven überlassen, mithin hatte man

(n) vid. Beyl. num. 22. diese stehet auch in Müllers Reichstagstheatr. d. l. c. 31. p. 186.
(nn) vid. Beyl. num. 23.

mit disem allein wegen ihrer Erledigung zu handlen. Um solche harte Bedingungen von ihnen zu erpressen, legte er Marggrav Carln und Grav Ulrichen mit ihren gefangenen Rittern und Knechten in den Stock, und ließ sie in einem grossen Saal auf dem Schloß zu Heydelberg einsperren, wo sie bey damaliger Winterszeit die strengeste Kälte ohne ihnen einzuheitzen ausstehen mußten. Der Erzbischoff von Trier und Marggrav Marx von Baden, beede Brüder des gefangenen Marggraven nahmen sich der Sache an, da sie solches harte Verfahren inne wurden. Sie reyßten beede nach Heydelberg und bewürkten zuerst des Bischoffen zu Metz Befreyung. Diser redte das Wort für die übrige beede Fürsten und konnte anfangs kaum erhalten, daß man sie wieder aus dem Stock ließ. Jedoch erfolgte ihre Erlösung erst nach Ostern und zwar wurde Marggrav Carl am Donnerstag nach Quasimodogeniti 1463. und Grav Ulrich mit seiner Ritterschafft etliche Tage hernach erlassen. Man verglich sich nemlich, daß der Grav 100000. fl. bezahlen sollte. Davon wurden 60000. fl. auf Ziele vertheilt, so, daß 15000. fl. sogleich auf die nächste Pfingsten und in den folgenden drey Jahren um eben dise Zeit gleiche Summen bezahlt werden sollten. Die übrige 40000. fl. hingegen mußten jährlich mit 2000. fl. so lang verzinnßt werden, bis solche Hauptsumme gänzlich abgelößt würde. Zur Versicherung wurden die beede Städte Botwar und Waiblingen verpfändet, daß, wann die Zinnse nur ein Jahr nicht behörig bezahlt würden, solche Städte des Pfalzgraven Eigenthum seyn sollten. Die Bürger und Einwohner mußten zu solchem Ende dem Pfalzgraven huldigen und weil die Stadt Botwar Dietrichen von Urbach verpfändt ware, so mußte Grav Ulrich versprechen die schuldige 4000. fl. inner Jahresfrist abzutragen oder den von Urbach auf andere Weise zu vergnügen. Weil auch 2.) des Graven Gemahlin wegen ihrer Wittumbsgefälle obgedachtermassen noch Anspruch machte, welche ihro der Pfalzgrav wider gegebene und beschworne Brief und Sigel vorbehielte, so mußte dise sich derselben begeben, auf die ihro verschriebne Grav- und Herrschafft Löwenstein und Meckmül verzücht thun und alle ihro von ihrem gewesenen Gemahl verehrte Kleinodien auszuliefern versprechen. Könnte etwas ungerechters erdacht werden, als dises Frauenzimmer, welche der Krieg nach seiner damaligen Beschaffenheit lediglich nichts berührte, sondern ihr Gemahl denselben in dem Namen und aus Befelch des Papstes und Kaysers führte, durch Zernichtung aller ihrer rechtmäßigen Forderungen erliedte. 3.) Mußte der Grav die Stadt Marbach für ein Pfälzisches Lehen erkennen, bis solche mit 30000. fl. wieder gelößt würde, 4.) und besonders sich verbindlich machen innerhalb Jahresfrist dem Pfalzgraven zur Aussöhnung mit dem Papst und Kayser behülflich zu seyn oder 10000. fl. zur Strafe zu bezahlen. 5.) Sollte der Grav und seine Ritterschafft sich in den Krieg mit dem Kayser und Erzbischoff Adolffen nimmermehr mengen

oder

oder überhaupt etwas feindseliges wider die Churpfalz unternehmen. Man kan aus diesen Friedens-Artikeln die Gemüthsart schon genugsam erkennen. Noch mehr aber erscheinet sie aus dem letzten Puncten, daß alle mit den Fürsten gefangene Ritter und Knechte sich besonders ranzionieren mußten (o), ungeacht ihrer Herrn Löse-Geld alle Gebühr überschritte.

§. 18.

Ich muß aber noch ein und anders von der ausserordentlichen Gesinnung dises Pfalzgraven berühren. Das erste ist, daß er zutheuerst die zwischen Grav Ulrichen und dem Marggraven zu Baden abgeredte Heurath zwischen ihren Kindern nicht ertragen könnte. Dise war im Jahr 1457. schon auf die Bahn gebracht um die zwischen beeden Häusern damals obgewaltete Strittigkeiten auf die Seite zu thun und hingegen ein beständiges gutes Vernehmen unter ihnen zu stiften (p). Solchemnach wurde eine Verlöbnuß des damals noch sehr jungen und erst vierjährigen Marggrav Christophs mit einer Tochter Grav Ulrichs verglichen. Dise unschuldige Verbindung beeder benachbarten Häuser war zutheuerst dem Pfalzgraven zuwider, ungeacht er keinen Nachtheil davon zu besorgen hatte, weil sowohl Marggrav Carl, als auch Grav Ulrich bey ihrer Erledigung versprechen mußten ihr lebtag nichts feindliches wider ihn vorzunehmen, oder seinen Absichten entgegen zu seyn. Beede Fürsten mußten versprechen, daß sie an eine solche Verbindung nimmermehr gedenken wollten (q). Das andere besondere ist, daß Grav Ulrich in dem Stock und Fesseln den 14. Martii einen eigenhändig geschriebenen Revers ausstellen und darinn die abgedrungene Bekanntnuß thun mußte, daß er von dem Pfalzgraven während seiner Gefängnuß nach Gestalt der Sachen freundlich und gütlich gehalten und auch freundlich vor ihn gelassen worden, welcher Freundschafft sich würdig zu machen er dem Pfalzgraven zu mehrmalen aus gutem freyem Willen zugesagt habe sein lebtage sich mit seinen Landen und Leuten von der Churpfalz nimmermehr zu trennen, sondern sein Leib und Gut nach allem Vermögen zu derselben zu setzen (r), und alle Verbindungen, welche er jemals gegen der Pfalz eingegangen und derselben zu einem Vortheil gereichen, getreulich zu halten. Es ergibt sich offenbar, daß der Pfalzgrav sich selbsten über dem harten Tractament seiner Gefangenen geschämet und deßwegen solchen wider die kundbare Wahrheit erzwungenen Revers verlangt habe. Wiewohl er war noch nicht

(o) Kremer Geschichte Churfürst Friderichs. lib. IV. §. 10. pag. 335. §. 12. p. 340. seq.

(p) Siehe in der zweyten Fortsetzung. p. 234. und 269.

(q) Schœpflin hist. Bad. T. II. lib. IV. §. 18. pag. 177.

(r) Kremer Cod. diplom. zu der obigen Geschichte. num. 94. pag. 289.

nicht damit zufrieden, sondern er befahl seinem Gefangnen noch einen andern Revers unter dem 18. April und vor seiner Erledigung mit eigner Hand auszufertigen, worinn er abermals das bisherige Tractament loben und auch seine Söhne zu obiger Verschreibung verbinden mußte, solcher ohne einzige Einwendung nachzuleben. Weil er auch kein eigen Sigil bey sich hatte, so versprach der Grav, so bald er aus der Gefangenschafft komme, Brief und Sigel darüber nochmalen auszustellen, da indessen Hannß von Zwingenberg und Ruprecht von Erligheim, zween Pfälzische Hofdiener, solchen Revers besiglen mußten. Drittens verdienet hier bemerket zu werden, daß ehe noch Grav Ulrich der Gefangenschafft erlassen worden, der Pfalzgrav, Erzbischoff Diether und Grav Philipps von Katzenelnbogen mit dem Erzbischoff Adolphen den 18. April einen Waffenstillstand auf ein halb Jahr gemacht haben, welches vielleicht noch nicht geschehen wäre, wofern nicht indessen der Erzbischoff Dieterich von Cölln gestorben und des Pfalzgraven Bruder Ruprecht erwählt worden wäre. Dann Churfürst Friderich mußte besorgen, daß der Papst disem die Bestetigung und das Pallium verweigern oder doch schwer machen dörfte. Und diser Ruprecht mußte auch den Waffenstillstand und hernachmals den völligen Frieden vermittlen, vermög dessen der bisherige Erzbischoff Diether von Ysenburg dise Würde dem Adolf überlassen mußte. Es mag aber auch eine andere Ursache den Diether zu solchem Verglich veranlaßt haben. Wenigstens schreibt Helwig davon, daß disem Erzbischoff die Verwüstung seiner Lande sehr nahe gegangen und er wohl eingesehen habe, daß Pfalzgrav Friderich nur suche des Churfürstenthums Maynz Ansehen und Macht zu schwächen und es mit seiner Hülfe nicht redlich meyne (rr). Nachdem aber viertens diser Friedensanstand gemacht ware, so bekam Grav Ulrich erst nähere Hoffnung und seine Freyheit selbst. Den Tag kan man nicht so genau bestimmen, sondern nur behaupten, daß es zu Ende des Aprilen geschehen. Wenigstens war er am 1. Maji schon wieder zu Hauß, indem er am Sonntag Jubilate, welcher auf disen Tag fiel, und unter dem Dato Stuttgard M. Ludwig Appen ein Expectanzdecret zu einer Pfrönd in dem von ihm angefangenen, aber hernach verligend gebliebenen Stifft zu Lauffen gab (rrr). Der Pfalzgrav begab sich mit seinem Hofstaat zu den Augustinern, wohin man die Gefangene mit ihrer Ritterschafft auch brachte.

Zuerst

(rr) Helwig de dissidiis Mogunt. pag. 160. Interea fractus animo Diethero ac longis bellorum calamitatibo, imo divinitus ab iniquo proposito retractus misereri tandem cœpit Ecclesiæ, cujus esset Filius & quam diutius adeo misere afflictassetet: haud ignarus Palatinum Comitem nil aliud belligerando quærere, quam Moguntinæ Sedis nervos omnes elidere ac dignitatem ejus prorsus extinguere, quæ suum videretur splendorem obnubilare. Clam igitur per internuncios Adolphi conventum quæsivit &c.

(rrr) vid. Beyl. num. 24.

Zuerst laß man ihnen die vorher besigelte Briefe, auf welche sie loßgelassen werden sollten, in Gegenwart einer Menge Zuschauern öffentlich vor, und dann mußten die Fürsten dem Pfalzgraven selbst, ihre Ritterschafft aber in der Ordnung, wie sie abgelesen worden, seinem Hofmeister, dem von Sickingen, Handtreue geben und sodann einen leiblichen Eyd zu den Heiligen schwören, daß sie allem dem, zu welchem sie sich in den Brief und Sigeln verbunden hätten, unverbrüchlich und genau nachleben und dawider weder von dem Papst, noch Kayser eine Befreyung suchen oder annehmen wollten. Nach solchem Eyd brachte man sie wieder auf das Schloß, wo sie der Churfürst herrlich tractierte und jeden Fürsten mit einem kostbaren Pferd, das wohl 100. fl. werth ware, beschenkte (s). Die Ursache aber, warum Grav Ulrich einige Tage später, als der Marggrav seiner Gefangenschafft erlassen worden, mag wohl seyn, daß seine Verschreibung etwas später ausgefertiget und eingeschickt worden. Fünftens ist noch anzumerken, daß die Einwohner der Stadt Schorndorf und zugehörigen Amts zusammen getretten und eine Anlage unter sich gemacht um ihren geliebten Landesherrn damit zu befreyen. Jedoch diser großmüthige Grav wollte solches nicht annehmen, sondern lieber aus seinen eigenen Einkünften diſe Ranzioniergelder bestreiten, als seinen Unterthanen beschwerlich fallen.

§. 19.

So bald Grav Ulrich gegen dem Pfalzgraven den Puncten wegen seiner Gemahlin Wittums eingegangen hatte, befahl er noch von Heydelberg aus, daß Grav Eberhard der Jüngere, sein Sohn, ihro zu ihrer Schadloßhaltung die beede Städte und Aemter Backnang und Winnenden in seinem und Grav Heinrichs Namen für ihren Widdumb verschreiben sollte. Diſes war eine neue Beschwerde für Grav Ulrichen. Er hatte bisher zu Führung des Kriegs alle seine Kräffte angewendt, ohne von dem Papst und Kayser mit Geld unterstützet zu werden. Die Einkünfte von seiner Gemahlin Heurathgut verlohr er durch seine Erledigung. Grosse Summen Gelds war er nunmehr dem Pfalzgraven schuldig worden. Und nun sollte er die Einkünften zweyer beträchtlicher Städt und Aemter seiner Gemahlin überlassen. Die Billigkeit hätte es in allweg erfordert, daß der Kayser einigen Abtrag hätte thun sollen. Weil aber zu nichts wenigers Hoffnung bey Kayser Friderichen, als zu diſem, zu machen war, so befahl Grav Ulrich seinen Räthen, da er noch gefangen zu Heydelberg war, daß sie Dietrichen von Angeloch nach Wien schicken sollten um daselbst nebst dem Propsten von Göppingen zu bitten, daß 1.) die Kayserliche Majestät dem Graven

(s) Kremer d. l. lib. 4. §. 9. 10. 12. 13.

den Zoll zu Maynz, oder doch die Kayserliche Steur in den Reichsstädten Augspurg, Nürnberg, Lübeck, Dinkelspül, Lindau, Frankfurt und Rotenburg an der Tauber auf etliche Jahr zu seiner Entschädigung überlassen möchte. 2.) Weil der Pfalzgrav den Marggraven von Baden und Grav Ulrichen zu Würtenberg dahin gedrungen, daß sie den zwischen ihren Kindern gemachten Heurath auffagen müssen, so möchte der Papst und Kayser solchen bestetigen und den künftigen Eheleuten den Zoll zu Maynz zur Ehesteur eingeben. 3.) Daß er Pfalzgrav Ruprechts, welcher zum Erzbistum Cölln erwählet ware, Pfründen, nemlich die Thumb-Propstey zu Straßburg und Würzburg Grav Heinrichen von Würtenberg angedeyhen lassen und bey dem Papst demselben das Anwartsrecht auf die Thumb-Propsteyen zu Regenspurg, Costanz und Augspurg erlangen möchte. 4.) War Grav Eberhard der ältere zu einem Kammerrichter am Kayserlichen Hof ausersehen und darzu beruffen. Weil nun selbiger solche Würde anzunehmen Bedenkens hatte, so vermeynte Grav Ulrich, daß man seinem Sohn Grav Eberharden dem Jüngern selbige anvertrauen sollte, indem er bey Herzog Philipp von Burgund auferzogen und sowohl wegen seiner Leibesgestalt, als auch guten Vernunft angenehm wäre. Wofern man aber davor hielte, daß es ihm an Alter und Erfahrung fehlen dörfte, so versprach Grav Ulrich, daß er seinem Sohn Georg Kayben von Hohenstein, einen Mann, welcher in Reichssachen eine Erfahrung erworben hätte, dergleichen man in ganz Schwaben wenig finden dörfte, und andere vernünftige Leute mitgeben wollte, daß der Kayser und der angetragene Cammerrichter Ehre davon haben sollte. 5.) Begehrte Grav Ulrich, daß der Kayser denselben und seine Erben zu einiger Ergötzlichkeit für den erlittenen Schimpf und Schaden ohne Geld, ausser was den Canzleyschreibern gebühre, in den Fürstenstand erheben und, wofern es seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern nicht entgegen wäre, auch disen mit einschliessen sollte. 6.) Weil man auch vermuthete, daß der Kayser das Hofgericht der Stadt Rothweil entziehen dörfte, so bathe der Grav solches Gericht nach Stuttgard oder in eine andere demselben gehörige Amts-Stadt zu verlegen.

§. 20.

Die Kayserliche Resolution fiel nicht gar günstig aus, weil einige Bitten noch zu voreylig waren und der Abgeordnete Dieterich von Angeloch in seiner Handlung sich zu hitzig bezeugte. Der Kayserliche Canzler Wälzlin mochte auch daran gedenken, daß Gr. Ulrich ihm seine obgemeldte Absichten vereitelt hätte. Dann auf den ersten Puncten ertheilte man die Antwort, daß man schon im Jahr 1461. der Stadt Maynz befohlen habe dem Graven von dem Rheinzoll 500. fl. zu bezahlen,

len, und in andern Städten ihm die Kayserliche Steur angewiesen, welche darüber Beschwerden geführt. Es stund auch nimmer in der Gewalt des Kayserlichen Hofes, weil der Erzbischoff Adolph dem Herzog zu Veldenz und den Graven von Nassau den dritten Theil dises Zolls zur Vergeltung ihres Beystands auf ewige Zeiten überlassen hatte (ss). Ueber dem 2ten Puncten bezeugte sich der Kayserliche Hof willfährig und, weil es nichts kostete, so versprach man allen Fleiß anzuwenden, daß die beede Häuser Baden und Würtenberg durch das Band der Verlöbnuß zwischen ihren Kindern vereinigt werden, welches dem Kayser desto angenehmer seyn würde, weil des Marggraven Gemahlin des Kayfers Schwester und ihm an diser Heurath sehr vieles gelegen wäre. Als aber der Kayser zugleich versprach darauf bedacht zu seyn, daß mit Hülfe des Papsts Grav Ulrich ohne Ranzioniergeld seiner Gefangenschafft erledigt werden sollte, so war der von Angeloch zu voreylig und sagte: Wann das geschicht, so ist mein Gnädiger Herr noch wohl so mächtig, daß er eine Tochter mit Heurathgut und Zugeld zu berathen hat. Und weil drittens der neuerwählte Erzbischoff zu Cölln Pfalzgr. Friderichs Bruder ware, so erkannte ihn der Kayser in diser Würde nicht, und folglich konnten die von ihm besessene Pfründen noch nicht für erledigt angesehen oder vergeben werden. Bey dem vierten Puncten hieß es: Weil Gr. Eberhard der ältere das Cammerrichter-Amt am Kayserlichen Hof noch nicht abgeschlagen, so könnte man es der Zeit nicht anderwerts versprechen. Wann er es aber dem Kayser abschlüge, so wollten Ihro Kayserliche Majestät sich weiter berathen und hierinnen nach Gebühr thun. Es ist dise Bitte und Antwort desto merkwürdiger, weil man gleichwohl daraus ersiehet, daß der Kayser bey der damaligen äusserſten Verwirrung und Mangel an der Justitz-Pflege im Reich vorgehabt ein Cammergericht an seinem Hof aufzurichten und einen eignen Cammerrichter darzu anzunehmen. Es gereichte dem jungen Graven Eberhard dem ältern zur grossen Ehre, daß der Kayser ihm, da er kaum das sibenzehende Jahr zuruck gelegt hatte, solche wichtige Würde anvertrauen wollen. Wie aber des Kayfers beste Anschläge ohne Nachdruck waren, so gieng es auch hier. Wenigstens findet man nicht, daß ein Grav von Würtenberg zu diser Würde gelanget seye, indem zwey Jahre hernach Bischoff Ulrich von Passau solche Stelle versehen (t). Wegen Erhöhung des Stan-

(ss) Phil. Simon Histor. der Bischöffe zu Speyr. pag. 173. Herzog Ludwig von Bayern und Grave zu Veldenz bekom die beste Beute davon, weil er Erzbischoffen Adolphen die Stadt Maynz erobern helfen. Dann ihme und seinen Erben (wie auch den Graven von Nassau) ein Drittheil am Zoll zu Maynz ewiglich verschrieben ward, den ein jeder Herzog von Zweybrücken noch heutigstags daselbst zu erheben hat.

(t) Freyherrn von Harpprecht Staats-Archiv. Part. I. p. 210. num. 37. conf. Herr Reichs-Hofrath von Blum diss. de Judicio Curiæ Imper. Germ. cap. VI. §. 61. pag. 112.

des erbothe sich fünftens der Kayser ganz willfährig. Dieterich von Angeloch meynte, daß solche gleichbalden geschehen und der Brief darüber ausgefertigt werden sollte. Damit auch in der Canzley die Sache befördert würde, so erboth er sich die Gebühren sogleich zu entrichten. Man fand aber am Kayserlichen Hof die Ausflucht, daß Grav Eberhard der ältere vorher müßte vernommen werden, weil Grav Ulrich auch disen miteingeschlossen haben wollte und derselbe wegen getheilten Landes und Kräften die Fürstliche Würde zu behaupten Bedenkens haben konnte, da dann, wann ihm solche Erhöhung angenehm wäre, eines mit dem andern verrichtet werden könnte. Bey dem letzten Puncten entschuldigte sich der Kayser, daß man noch nicht wisse, ob die Reichsstadt Rotweil es verdient habe, das Hofgericht von derselben wegzunehmen. Wann solches aber je geschehen sollte, so müßte es wiederum in eine Reichsstadt verlegt werden. Weil Marggrav Carl gleichmäßig gebethen, daß der Kayser disen Gericht nach Pforzheim verlegen möchte, so ward ihm eben dise Antwort ertheilt, und Grav Ulrichen davon Nachricht gegeben. So wurde demnach alle Hoffnung dises Graven vereitelt. Und es scheinet, daß der Kayserliche Hof auch die Standes-Erhöhung niemalen ernstlich zu willfahren geneigt gewesen.

§. 21.

So bald Grav Ulrich von Heydelberg nach Hauß gekommen war, so gedachte er nur darauf seinen Verbindungen nachzukommen. Dann es war bey allen Puncten eine Straffe darauf gesetzt, wann sie nicht gehalten würden. Um die Gelder zusammen zu bringen, damit er die geworbene Kriegsvölker und andere Kriegskosten, wie auch die in seiner Gefangenschafft aufgegangene Unkosten bezahlen konnte, mußte er verschiedene Städt und Aemter auf Widerlosung verkaufen oder verpfänden. An Grav Sigmunden von Hohenberg verkaufte er auf solche Weise die Stadt Ebingen und das Dorf Winterlingen und 140. fl. Gült um 6200. fl. und an Hannß Truchsessen von Bichißhausen die zwey Dörfer Hundersingen und Apfelstetten um 1800. fl. An Conrads von Gemmingen Wittib verpfändte er die Burg und Stadt Beylstein um 8000. fl. An andere hingegen verkaufte er auf einen ewigen Kauf andere geringere Güter und Einkünften, welche er wohl entbehren konnte. Unter disen Gütern war ein Theil an dem Dorf Jebenhausen nebst dem Stab daselbst und seinen armen Leuten, welche er um 620. fl. an Conraden von Liebenstein verkaufte. Die übrige geringere können in Steinhofers Chronik nachgesehen werden. Er schrieb vor allen Dingen eine besondere Schatzung aus, wobey er aber nur diejenige belegte, welche ihm mit Leib und Gut angehörten. Dagegen er weder die in seinem Land wohnende, aber andern zugehörige Leibeigne Leute, noch auch seiner Burger arme Leute zu schätzen sich berechtigt hielte. Johannes

hannes Schenner, genannt Färber, ein reicher Burger zu Wildberg, hatte zu Altenbulach und Haugstetten, welche Dörfer dem Graven gehörten, leibeigene Leute. Diser erlaubte dem Graven solche auch zu schätzen. Er stellte ihm aber den 10. Mayen einen Revers aus, daß er keine Gerechtigkeit darzu habe, noch hinführo suchen werde (tt). Vornehmlich bemühete er sich seiner Verpflichtung genug zu thun, daß der Pfalzgrav mit dem Kayser und Papst ausgesöhnet würde. Dann es war dem Marggraven von Baden 30000. fl. dem Bischoff von Metz und Grav Ulrichen, jedem 10000. fl. Strafe darauf gesetzt, wann sie innerhalb Jahresfrist solches nicht bewürketen (u). Weil nun indessen auch der Friede zwischen dem Kayser und Herzog Ludwigen von Bayern und Margarav Albrechten von Brandenburg durch Vermittelung Königs Georgen von Böhmen am Montag und Dienstag vor Bartholomäitag zu Prag erfolgte (w), so wurde sogleich auch an diser Aussöhnung gearbeitet. Endlich wurde man eins zu Oeringen zusamen zu kommen. Weil der Papst auch seine Einwilligung darzu geben mußte, so verweilete sich solches bis auf den Hornung des 1464. Jahres. Der Papst schickte Onofrium, Bischoff zu Tricariten, seinen Referendarium und Petern Ferrici, des Päpstlichen Pallasts Auditorn und der Kayser gab Marggrav Albrechten von Brandenburg und Heinrichen von Pappenheim die Vollmacht dem Pfalzgraven eine gänzliche Vergessenheit alles vergangenen und Aufnahm in die Kayserliche Gnade zu versichern. Er mußte aber vorher eine Art einer Abbitte thun, daß er niemals gesonnen gewesen und noch nicht seye dem Papst oder Kayser widerwertig oder ungehorsam zu seyn. Es wurde in der darüber ausgestellten Urkunde ausdrücklich gemeldet (x), daß es nur geschehe um der Verschreibung des Bischoffs zu Metz, Marggrav Carls und Grav Ulrichs eine Genüge zu thun, damit sie der angesetzten Straffe entgiengen. Und dises war das einzige, was dise drey Fürsten von dem Papst und Kayser erwarten konnten.

§. 22.

Zu Grav Ulrichs Verrichtungen in dem Jahr 1463. gehöret noch, daß er der Gemeinde zu Weilheim in dem Balinger Amt den 12. Julii auf ihre Vorstellung, daß die Heiligen daselbst ein solches Einkommen haben, wovon ein Pfarrer ernährt werden könnte, erlaubte in ihrer Kirche wieder eine eigene Pfarr auf-

(tt) vid. Beyl. num. 25.

(u) Schœpflin histor. Bad. Tom. II. lib. IV. §. 18. pag. 178.

(w) Müllers Reichstags-Theatr. 4. Vorstell. c. 30. pag. 179.

(x) Kremer d. l. cod. diplom. num. 112. pag. 324. Schœpflin d. l. §. 19. pag. 179.

zurichten. Dann es war schon vorher eine Pfarr daselbst, indem ich wenigstens in dem Jahr 1419. deutliche Spuren davon vermerket habe. Allem Ansehen nach gerieth das Dorf durch die Kriege mit den Graven von Zollern und Herrn von Gerolseck in ein so grosses Abnehmen, daß die Gemeinde nicht verdiente einen eignen Pfarrer zu haben. Dieselbe wurde also der Pfarr zu Frommern einverleibt, und jetzo wieder davon abgesondert, nachdem sich die Gemeinde wieder erholet und die Pfarr-Einkünfte hervorgesucht hatte (y). Zween Tage hernach erlaubte er Conrad Brendlin, seinem Amtmann zu Balingen und dessen Haußfrau Ursulen Häckin all ihr liegend und farend Gut zu Kirchen- und andern Stifftungen anzuwenden, oder durch einen letzten Willen und anderwertiges Vermächtnuß ihren Freunden und Bekandten zu überlassen. Er war allem Vermuthen nach ein Leibeigner von derjenigen Classe, welche zwar keine Hauptfälle und Leibhüner zu geben verbunden war, aber wegen ermanglenden freyen Abzugs dennoch mit dem Leib und Gut seinem Herrn eigen ware. Dann auch bey allen Unterthanen lautet die Huldigungs-Formul so, daß sie sich mit Leib und Gut von ihrer Herrschafft nicht entfremden wollten. Der Nutzen davon ware die Besteurung, die schuldige Dienste und die Vererbung, weil damals der Landesherr in Ermanglung der nächsten Erben die hinterlassene Güter seiner Unterthanen an sich ziehen durfte. Es war also disem daran gelegen keine Testamenten oder andere letzte Willen zu erlauben oder bekandt werden zu lassen. Der Brendlin war viele Jahre Vogt zu Balingen. Damals mußte man solcherley Dienste als eine Frohn betrachten, um welche sich schwerlich jemand bewarbe. Weil er auch dabey getreue Dienste geleistet, so war die Belohnung, daß er seine Verlassenschafft nach seinem Belieben verwenden und einen letzten Willen darüber machen konnte. Bey den Stadtgerichten wußte man nichts von Testamentern. Man konnte nicht darüber sprechen, was Rechtens hierinn wäre. Gr. Ulrich mußte demnach erlauben das Rotweilische Hofgericht oder andere in disen Sachen gelehrte Gerichte zu gebrauchen (z). Den 9. Octobr. machte Grav Ulrich ein zu der St. Peter und Pauls Altar und Pfrönd in der sogenannten Alexander-Kirche zu Marpach gestiftetes Hauß von aller Steur, Zinnß, Wacht, Diensten und andern Beschwerden los. Anmerkungswürdig ist, daß diser Grav die Stiffter solcher Pfrönd Heinrich und Hannß Käsen in dem Bewilligungsbrief durchaus mit dem Wort Hern beehret. Es ist daraus die Ehrerbietigkeit gegen dem sogenannten Geistlichen Stand in denselben Zeiten wahrzunehmen. Dann die Käsen waren seine gebohrne Unterthanen und seiner Obrigkeit auch als Priester unter-

(y) vid. Beyl. num. 26.

(z) vid. Beyl. num. 27.

(a) vid. Beyl. num. 28.

unterworfen. Nichts destoweniger nennt er sie Herrn. Dises Wort ist aber dennoch von dem Wort Herrn unterschieden. In der lateinischen Sprache drückt man beede durch Dominus aus, weil man kein anderes hat. Die Teutschen hingegen bemerkten mit dem Wort Herr einen solchen, welcher nebst der Würde auch einen besondern Gewalt und Obrigkeit hatte, da hingegen Her eine blosse Ehre bezeichnete (b). *Contrarium Lib. III, 19. 74. 17.*

§. 23.

Grav Eberhard der ältere mag auch durch dises Kriegswesen in grosse Unkosten und Schulden gerathen seyn, indem er gedrungen wurde auf ausserordentliche Mittel zu gedenken, wie er grössern Schaden von sich abwenden und seine Einkünfte vermehren möchte. Es wurde eine Anlage beliebet, welche man die Wochensteur nannte, und zwar auf Angeben der Räthe, welche damalen noch in Grav Eberhards Landestheil die nachher auferstandene Landschafft vorstellten. Die Clöster waren damals noch nicht so genau mit dem Land verbunden. Und Grav Eberhard sahe sich in die Nothwendigkeit gesetzet bey den unter seinem Schutz und Schirm stehenden Prälaten anzusuchen, daß sie ihm erlauben möchten in ihrer Gotteshäuser Dörfern und Gütern solchen Wochenpfenning ebenmäßig einzunehmen. Er versicherte dabey, daß solche Anlage in seinem Lande nur vier Jahre dauren würde. Einen Beweiß von diser Anlage und Ansuchung finden wir bey dem Closter Bebenhausen, dessen Abt Werner und der Convent auch solches verwilligte (c). Von Grav Ulrichen finde ich nicht, daß er solches Mittels einer Wochensteur sich bedienet. Gleichwohl hat er seine Unterthanen auch mit einer Schatzung beschweret. Grav Eberhard begehrte sogleich darauf in dem folgenden Jahr 1464. auch eine Anlehnung an seine Clöster und zwar an das Closter Bebenhausen 5000. fl. an das Closter Blaubeuren 1500. fl. an das Closter Hirsau gleichmäßig 1500. fl. und an das Closter Herrenalb 1000. fl. dagegen er ihnen versprach so lang, bis dise Summen wieder heimbezahlt würden, sie mit der Kost und Gastung seiner eignen Person, seiner Räthe, Diener, Waldvögt, Vorstnern, Vorstknechten, Jägern, Falknern und andern seinen Knechten in dem Closter und andern ihren Höfen und Gütern zu verschonen. Doch behielt er sich bevor in der Charwochen, oder sonsten im Jahr drey oder vier Stund ungehindert dises Nachlasses ohne Beschwerde der Jäger und anderer solcher Diener

(b) Hievon kan man insonderheit Müllers Reichstags-Theatr. T. I. p. 81. nachsehen, wie subtil die alte Teutschen beede Worte und deren Gebrauch unterschieden haben. In Matheſii Leben Lutheri wird das Wort Er, mit Auslassung des Buchstabens H. fast auf allen Seiten an statt Her gelesen.

(c) Besold doc. rediv. sub art. Bebenhausen. num. 35. pag. 429.

ner zu ihnen zu kommen, da der Grav und seine bey sich habende Leute, wie bisher gewöhnlich gewesen, gehalten werden sollen. Und ob sie schon mit Pferdeleyhen und andern solchen Diensten unbeschwert zu bleiben die Versicherung erhielten, so behielt er sich doch selbige in schweren Landkriegen und Landreysen bevor, wobey besonders den beeden Clöstern Bebenhausen und Herrenalb ein gerüsteter Wagen und das freye Einlager in dem Hof zu Dertingen angedungen wurde. Uebrigens erlangte Grav Eberhard noch in disem Jahr 1463. von dem Kayser die Bestetigung der Freyheit für sich und seine ehliche Mannliche Leibeserben, daß sie um Sachen, welche ihren Leib d. i. ihre Person und Güter betreffen, vor keinem Land- Hof- Stadt- oder einigem andern Gericht belangt werden, noch zu erscheinen schuldig seyn sollen: sondern, wann jemand zu ihm oder denselben zu sprechen hätte, so wurde derselbe angewiesen die Graven vor ihren eignen Räthen zu belangen. Alle von andern Richtern ausgesprochene Urtheile wurden allenfalls vernichtet und nur allein die Lehenssachen ausgenommen, welche nach altem Herkommen vor des Lehenherrns Gericht erörtert werden sollen (d).

§. 24.

In dem folgenden Jahr 1464. gerieth Grav Eberhard in verdrießliche Händel mit Hannß Truchsessen von Höfingen, welche anfänglich sehr gering waren, nachgehends aber zu grossen Weitläuftigkeiten Anlaß gaben. Diser Truchseß war des Graven Diener und Vogt zu Neuenbürg, aber sehr gewaltthätig. Er begehrte von des Graven Knecht, Ulrich Vischern, daß er ihm 40. fl. leyhen sollte, welches diser ihm abschlug und darüber in den Thurn gelegt wurde. Dises Vischers Schwäher und Weib beklagten sich bey Grav Eberharden, welcher auch sogleich befahl ihn der Gefängnuß zu entlassen. Dises verdroß den Truchseß und er unterstund sich nicht allein dem Befehl keine Folge zu leisten, sondern auch den Schwäher und des Vischers Weib mit der Thurnstraffe zu belegen. Er wurde deßwegen vor des Graven Räthen zur Verantwortung nach Tübingen beruffen, welches er aber ableinete und sich erboth vor dem Gericht zu Neuenbürg dem Vischer und seinem Schwäher zu Recht zu stehen. Allein er besann sich gleich wieder eines andern und drohete den Klägern den Tod, wann sie etwas widriges wider ihn anbrächten. Weil nun der Grav ohnehin benachrichtigt wurde, daß der Truchseß die Herrschafftliche Gelder und Früchten in seinen Nutzen verwendet habe, so entließ er ihn seiner Dienste. Um sich nun zu rächen begab er sich zu Jacob Humeln auf das Schloß Staufenberg im Breyßgau und schickte Grav Eberharden von daraus einen Feindsbrief zu, erbothe sich aber dennoch zum Schein

zu

(d) Burkard Würtenbergisches Kleeblatt. pag. 156. num. 20.

zu dem Rechten gegen den Graven vor etlichen Fürsten und Städten. Weil nun diser sich nicht entsinnen konnte dem Truchseß etwas schuldig zu seyn, so gab er ihm kein Gehör, sondern verlangte nur an die Gemeinder des Ganerbschaftlichen Schlosses Stauffenberg, dem Truchsessen keinen Unterschlauf zu geben. Bißher hatte die Sach wenig zu bedeuten. Sie wurde aber ernstlich. Dann als dise Ganerben solches Ansuchen verwaigerten und sowohl der Truchseß, als auch seine Gesellen viele Raubereyen begiengen, so klagte der Grav den 13. Maji 1465. bey dem Hofgericht zu Rotweil und es wurden Hannß und Andreas die Truchsessen von Höfingen, Jacob Humel von Staufenberg, Stephan von Weyl, Thomas von Sulgen, Jacob Eseb, Diepolt von Gipich, Cunrad Schultheiß von Bittenfeld, Mendlin von Straßburg, Clauß Geiger, Heinrich Dratz von Vorcheim, Erhard Düsel genannt Zinnagel, Metz Peter von Barbelrod, Heinrich Müller von Pforzheim, Bernhard Tobherz, Hannß Ostertag, Peter Letzkopf, Hannß Stubindieheck, Hannß Heselin, Hannß Vensterdruch, Hannß von Schlettstatt, Hannß Hinderdorf und Hennßlin Wie ich weiß, genannt Nit erschrick, in die Acht erkläret und in das Achtbuch eingeschrieben. Dennoch währte die Feindschafft fort und beederseits wurde diser klein anscheinende Krieg mit grosser Hefftigkeit geführt. Es machte auch derselbe endlich solches Aufsehen, daß der Kayser sich darein legte und am 22. Octobr. 1466. an die Reichsstadt Ulm den Befehl ergehen ließ Grav Eberharden und dem Truchsessen und seinen Helfern Frieden zu biethen und Friedens- oder Versicherungsbriefe von ihnen zu fordern. Beyde Theile sagten einander aus Ehrfurcht gegen Kayserlicher Majestät bis auf Ostern den Frieden und sicheres Geleit zu und behändigten auch bemeldter Reichsstadt Friedensbriefe zur Auswechßlung zu. Die Ganerben zu Stauffenberg mochten aber den Waffenstillstand nicht gehalten haben, weßwegen Grav Eberhard ihre Knechte gefangen nahm und sie sonsten züchtigte. Sie bathen meistentheils um den Frieden, welchen aber der Grav nicht eingehen wollte, bis ihm der Schade, welcher ihm von dem Schloß Stauffenberg aus geschehen, ersetzt würde. Während solcher Unterhandlung zog er für das Schloß Urnburg, worinn sich des Truchsessen Ehegattin befand, und verbrannte solches. Dises Weibsbild wendete sich an den Kayser, von welchem sich der Grav einen Commissarium ausbathe. Marggrav Albrecht von Brandenburg wurde darzu ernennt und der Grav mußte dem Bischoff zu Passau als Kayserlicher Canzler 350. fl. für das Commissariale bezahlen, worüber er sich als über etwas unerhörtes sehr beschwerte. Gleichwohl setzte der Marggrav einen Tag an, auf welchem beede Theile erschienen. Er konnte aber die Sache nicht zu Ende bringen, weil anderwertige wichtige Geschäften ihn abforderten und ihn veranlaßten einen andern Tag anzusetzen. An disem wurde ein sogenannter Abschied gemacht, von welchem der Truchseß an den

Kayser appellierte. Er beschwerte sich 1.) daß Grav Eberhard disen Commissarium sich ausgebethen um die Sache zu verlängern und ihn dadurch müde zu machen, weßwegen ihm derselbe ungelegen wäre. 2.) Hätte der Kayser bis auf Ostern Frieden gebothen und ihm ein sicheres Gelait gegeben, welches dem Graven verkündigt worden. Nichts destoweniger hätten desselben Helffer ihn im Heraufreuten niedergeworfen und gefangen genommen, in welcher Gefangenschafft er noch verstrickt seye. Den ersten Puncten leinete Grav Eberhard leicht ab, und bey dem andern entschuldigte er sich, daß er und die seinige den Frieden und das Kayserliche Gelait nicht gebrochen, sondern einer seiner Knechte, welcher ausser dem Würtenbergischen Gebiethe gewesen und von solchem Frieden und Gelait nichts gewußt, den Truchsessen ohne des Graven Geheiß, Wissen und Willen zu einer Zeit, da er noch nicht in seinem Dienst und Kost gewesen, niedergeworfen hätte. Er nehme sich auch solcher Gefängnuß nichts an, es wäre dann, daß der Truchseß sich gebührend gestellt hätte, da er sich gegen ihm unverweißlich gehalten hätte. Ungeacht aber des Graven Gewalthaber Ulrich von Westerstetten dise und andere Truchsessische Beschwerden gründlich beantwortete, so wurde doch die Appellation angenommen, dem Commissario eine Inhibition zugeschickt und die Sache wieder an den Kayserlichen Hof gezogen. Endlich wurde am Montag vor Gallitag 1468. dieselbe von der Erzherzogin Mechtild, Grav Eberhards Frau Muter, zu Rotenburg verglichen, daß der Truchseß und seine Ehegattin Agnes von Uckingen sich aller Ansprache wegen Brand, Wegnehmung ihrer Güter, Todschläg und Gerichtshändel sich begabe und versprach solches nimmermehr zu ahnden, noch zu äfern, auch sein Lebenlang nichts mehr wider den Graven selbsten zu thun, oder von andern zu gestatten. Weil diser an sich geringe Handel dennoch verschiedene Besonderheiten hat, und die Beschaffenheit der damaligen Zeiten zimlich entdeckt, so habe ich den ganzen Hergang in seinem Zusamenhang bis zu dessen Ende hier zu erzehlen dienlich erachtet.

§. 25.

Indessen hatte der Türkische Kayser Mahomed II. in dem Jahr 1453. die Stadt Constantinopel erobert und in dem Jahr 1461. auch das Trabezuntische Reich zernichtet. Er machte nunmehro in Ungarn grosse Progressen, welchen König Matthias nicht widerstehen konnte. Dises machte sowohl Kayser Friderich, als besonders auch Päpsten bang. Sie lagen den Teutschen Fürsten an dem König in Ungarn eine ansehnliche Hülfe zu schicken. Die innerliche Kriege verhinderten solches. Als aber die Ruhe wieder hergestellt war, versuchte der Papst abermals die Teutsche Fürsten dahin zu bewegen. Um seiner Absicht einen

Nach-

Nachdruck zu geben, so entschloß er sich selbst den Feldzug zu thun und zu Ancona sich und die wider den Erbfeind gewidmete Völker einschiffen zu lassen. Er machte die fernere Verfügung, daß diejenige, welche sich nicht auf das Meer wagen wollten, dennoch ohne Verzug zu Land ihre Leute wider die Türken schicken, oder eine Geldhülfe in die angewiesene Legtruchen geben sollten. Er versprach einen Ablaß zu ertheilen, wie solcher in den Jubeljahren gegeben werde und von seinen Vorfahren bey den sogenannten Creuzzügen mitgetheilt worden. Disen Vorschlag eröffnete er dem Kayser und diser forderte die Teutsche Fürsten und Stände auf dem Papst und ihm darinn zu willfahren. Grav Ulrich bekam auch ein solch Schreiben, worinn an ihn begehrt wurde unverzüglich zu Wasser oder zu Land so stark möglich seine Hülfe zu schicken und nach seinem Gewissen Rath, Beförderung, Steur und Beystand zu thun (e). Ungeacht diser so ernstlichen Erinnerung gienge der Türkenzug fruchtloß ab. Es kamen zwar viele Teutsche, Franzosen und Spanier zu Ancona an. Sie waren aber zum Krieg wider einen solchen mächtigen Feind untüchtig. Sie brachten auch das abgeredte Geld nicht mit sich. Der Papst sahe disen mit solcher Betrübnuß an, daß er vornemlich den Teutschen einen Ablaß ertheilte und das Volk meistentheils wieder nach Hauß schickte. Er selbst aber fiel in eine auszerende Krankheit, welche ihn zu Ende des Augstmonats aus der Zeitlichkeit wegnahm (f). Die Teutsche konnten nicht viel beysteuren. Grav Ulrich hatte noch insbesondere mit dem von dem Pfalzgraven erlittenen Schaden zu thun und suchte sich von seinen gethanen Verpflichtungen loß zu machen. Erzbischoff Adolph hatte ihm obgedachtermassen 40000. fl. versprochen, wann er ihm wider Diethern von Ysenburg beystehen würde, aber an diser Summa mehr nicht als 3000. fl. abgetragen. Um nun einer Schuld gegen dem Pfalzgraven loß zu werden, so begehrte er an den Erzbischoff die Bezahlung, diser machte Schwürigkeiten, bis sich Marggrav Albrecht von Brandenburg darinn verwendete, als er ohnehin zwischen dem Kayser und dem Pfalzgraven eine Versöhnung zu stiften abgeordnet ware. Er brachte zuwegen, daß Erzbischoff Adolph die dem Graven noch ausstehende 37000. fl. dem Pfalzgraven zu bezahlen übernahm, doch, daß Grav Ulrich den Schuldbrief um solche 40000. fl. hinausgeben sollte. Der Pfalzgrav bewilligte solches auch und ließ sich von dem Erzbischoff einige Städte dafür verschreiben (ff). Es verkaufte zwar darauf Grav Ulrich an

(e) vid. Beyl. num. 29.

(f) Platina de Vitis Pontif. pag. 750. edit. Ide anno 1645. In itinere magnam vim hominum ex Germania, Gallia, Hispania, venientium ad bellum Thurcis indictum offendit, quorum magnam partem absolutam peccatis (Germanorum potissimum) in patriam remisit, quod minus idonei bello gerendo essent: quodque etiam belli impensam, ut in literis Apostolicis continebatur, secum non detulissent.

(ff) Kremer Geschichte Churfürst Friderichs. lib. 4. §. 21. pag. 368.

Albrecht Späten und seine Erben die Vestung Schilzburg mit dem Weyler Anhausen und andern darzu gehörigen Höfen und verpfändete auch die Burg Arneck an Wilhelmen von Stadion, das Dorf Bittenfeld mit dem dabey gelegenen Weyler Renßhofen, wie auch die Dörfer Remß und Neckargröningen an Hannßen von Bernhausen: Gleichwohl ließ er die Gelegenheit nicht vorbey von Hannß Staufern von Blossen-Stauffen den von seiner Herrschafft bisher zu Lehen gegangenen dritten Theil an dem Dorf Urbach samt dem Schloß daselbst um 2400. fl. zu erkaufen.

§. 16.

Ob nun wohl die Ruhe in Teutschland hergestellt zu seyn schiene, so daurten doch die Plackereyen noch, wovon die Strassen unsicher gemacht wurden. Auf Pfalzgrav Friderichen konnte man sich auch noch nicht verlassen. Grav Ulrich machte demnach mit seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern mit dem Eintritt des Augstmonats auf drey Jahr lang wieder ein Bündnuß, daß sie einander wider alle Anfälle beystehen wollten. Sie nahmen darinn den Papst und den Kayser aus. Aber wenige Tage hernach verglichen sie sich, daß, wann von dem Papst oder Kayser, oder von beeden in Zeit währenden Bündnusses ein Geboth ergienge, welches wider solche Eynung wäre, sie bey guten Treuen nichts von solchem halten, sondern einander möglichste Hülfe und Beystand thun wollten, als ob sie in dem Bündnuß nicht ausgenommen wären. Zu dessen mehrer Versicherung verschrieben sich die Städte und Aemter Stuttgard, Canstatt, Schorndorf, Kircheim, Owen, Göppingen, Waiblingen, Nürtingen, Marpach, Neuffen, Grötzingen, Botwar, Lauffen, Gamertingen und Hettingen, Wildberg und Bulach als Grav Ulrichs Landschafft gegen Grav Eberharden, daß, wann er oder seine Erben oder die ihrigen von jemand, wer er auch wäre, binnen solcher drey Jahren überzogen oder mit Raub, Brand, Feindschafft oder anderm beschädigt würde, sie ohne Verzug mit Eylen zu frischer That nach ihrem Vermögen Leibes oder Guts demselben zu Hülf kommen wollten, als ob es ihres Herrn eigene Sache wäre. Sie verpflichteten sich auch allen Puncten diser Eynung aufrecht und redlich nachzuleben. Dagegen Grav Eberhards Landschafft d. i. Städte sich gleichmäßig gegen Grav Ulrichen verschrieben. Beede Graven machten auch den 29. Augusti ein Bündnuß mit Grav Johann von Werdenberg als Hauptmann der St. Jörgen-Gesellschafft und allen darinn begriffenen Graven, Herrn, Ritter und Knechten Prälaten und Städten und besigelten solches obiger Grav von Werdenberg, Grav Ulrich von Montfort und Hannß Truchseß von Waldburg (g). Dises Bündnuß war nicht vergeblich, indem die Graven

von

(g) Datt de pace publ. lib. 2. cap. 3. num. 49. pag. 243.

von Werdenberg mit Eberhard, Caſparn, Heinrich, Albrechten und Wolfgangen von Clingenberg noch in diſem Jahr 1464. in einen blutigen Krieg verfielen. Die Urſache kan ich nicht finden, auſſer daß ich aus dem Tädingsbrief vermuthe, es möchten die von Clingenberg auch in der St. Georgen-Geſellſchafft geſtanden und ſelbige wider ihre Verſchreibung verlaſſen haben, welches ſowohl der Geſellſchafft, als auch den Graven von Würtenberg zu Schaden gereicht haben mag. Dann in dem ſogenannten Richtungsbrief oder Präliminarien des hierüber gemachten Friedens heißt es, daß die Gebrüder von Clingenberg denen Graven von Würtenberg und der Geſellſchafft einen Abtrag thun ſollen. Und in dem ſogenannten Spruchbrief wird allen von Clingenberg auferlegt mit ihren Schloſſen, Leuten und Gütern wieder in die Geſellſchafft in Ober-Schwaben zu kommen und darinn zu bleiben, ſo lang ſolche währe. Eberhard von Clingenberg wird angewieſen die beede Graven und die Geſellſchafft in Monatsfriſt wegen ſeiner Vergehungen um Vergebung zu bitten. Die von Clingenberg hatten damals noch die Veſtung Hohen-Twiel und allem Anſehen nach hatten ſie den Graven von Würtenberg mit Ausfällen aus derſelben in ihr Land Schaden gethan. Dann ſie mußten ſich verpflichten, daß, wann auch ſchon die Eynung zwiſchen diſen Graven und der Georgen-Geſellſchafft aufhörte, ſie dennoch ein ganzes Jahr hernach von diſer Veſtung aus nichts feindſeliges wider die Graven und ihre Angehörige thun wollten. Was es aber für eine Beſchaffenheit mit dem Schloß Schalksburg und mit Schramberg gehabt, wüßte ich nicht zu errathen, auſſer, daß Johann von Rechberg, welchem die Burg Schramberg gehört, auch in diſe Unruhe verwickelt und vielleicht der Urheber derſelben geweſen, aber auch darüber ſein Leben eingebüſſet hat. Die Feindſeligkeiten wurden mit groſſer Heftigkeit ausgeübet (h). Marggrav Karl von Baden nahm ebenfalls als ein Bundsgenoſſe der Graven von Würtenberg nebſt den Graven Johann, Eberharden und Jörgen von Werdenberg, wie auch Grav Eberharden von Sonnenberg Antheil an diſem Krieg und viele Dörfer wurden eingeäſchert. Der Marggrav hatte ſich eben dazumal am Montag nach Martini auf drey Jahre mit den beeden Graven Ulrich und Eberhard auf die gewönliche Weiſe zum Beyſtand und Erhaltung des Landfriedens in ein Bündnuß eingelaſſen. Weil ſich die Verwüſtung ausbreitete, legte ſich Herzog Sigmund von Oeſterreich in das Mittel und erlangte bey dem Anfang des folgenden Jahres, daß die kriegführende Theile ihre Strit-

(h) Chron. Elwang. ad ann. 1464. In partib9 Sueviæ Superiorib9 Comes de Werdenberg adjuvantib9 Comitib9 de Wirtenberg eisdem armatiſſima .... pariter una quippe ſingulis & Comitib9 & inclytis nobilibus loci Hegau parte ex una & alto de ſanguine natus vir de Clingenberg dictus, qui adhæſit Johanni de Rechberg, ex altera parte multas villas & caſtra incendio devaſtarunt. Johannes de Rechberg arcu periit.

tigkeiten seinem Ausspruch überliessen. Solchemnach wurde den 28. Januarii 1465. verglichen, daß 1.) alle Vehde und Unwille unter ihnen abgethan und alle Gefangenen gegen eine gewönliche Urphede loßgelassen werden sollen, ausgenommen, daß es wegen Hannsen von Hausen, genannt Glori, bey einer Abrede verbleiben möge, wie dann auch alle Schatzungen und Brandschatzungen von keinem Theil gefordert werden sollen. 2.) Daß Eberhard von Clingenberg und seine Brüder den Graven von Würtenberg und der St. Georgen-Gesellschafft nach Erkanntnuß Grav Haugen von Montfort, Türingen von Hallweiler und Conrads von Stein einen Abtrag thun und, was diſe sprechen, unverbrüchlich halten sollen. Doch daß 3.) der die Vestung Schaltzburg bey Bahlingen berürende Handel hieher nicht gezogen werde und gleichwohl Eberhard von Clingenberg an die Graven von Würtenberg keine Anforderung deßwegen machen, noch etwas feindseliges unternehmen solle. Wie dann 4.) auch wegen Schramberg es bey dem Ausspruch Grav Hugens von Montfort, Ulrichs von Freundsperg und Conrads von Stein verbleiben solle (i). An eben demselben Tag noch wurde durch gedachte Austragsrichter verglichen, daß 1.) Eberhard von Clingenberg die Graven von Würtenberg und die Gesellschafft des Georgen-Schilds um Vergebung bitten, so dann 2.) alle die von Clingenberg, welche weltlich seyen, mit ihren Schlossen, Leuten und Gütern in die Gesellschafft sich begeben und darinn bleiben sollen, so lang dieselbe währe und erstreckt werde. 3.) Daß die von Clingenberg mit ihrem Schloß Twiel nichts feindliches wider die Graven thun sollen und 4.) die Austragsrichter sich vorbehalten wegen des von den von Clingenberg schuldigen Abtrags ein andermal einen Ausspruch zu thun (k). Ob und wie solcher erfolgt, weiß ich nicht.

§. 27.

Indessen hatte Marggrav Albrecht alle seine Gedanken darauf verwendet, wie Grav Ulrich wegen seiner Gefangenschafft in etwas möchte ergötzt werden (l). Er hatte schon vor einigen Jahren eine Vermählung seiner Tochter Elisabeth mit Grav Eberharden dem jüngern vorgeschlagen, welche er nunmehro vollends richtig machen wollte. Es mußten aber daneben noch andere Sachen beygelegt werden. Dann

(i) vid. Beyl. num. 30.

(k) vid. Beyl. num. 31.

(l) Diſen Marggraven beschreibt Joh. Anton. Campanus lib. 6. epist. 3. artig, da er ihn auf dem Reichstag zu Regenspurg 1471. kennen lernte: Marchio vir acer, eloquens, vafer, & quem vulpem Germaniæ vocant, bellicosissimus & pugnacissimus omnium, qui in Germania laudantur. Pius Achillem appellavit. Cicatricibꝰ totus manibus, pedibus, vultu, collo excavatus, sæpe singulari certamine dimicavit, quo genere pugnæ nunquam victus est, prælio semel à Ludovico Bavaro, ejus consobrino.

ILLVSTRIS. PRINCEPS ET DOMINVS. DOMINVS HEINRICVS COMES WIRTEMBERGIÆ. ET MONTISPELIGARDI ETC. FATIS CONCESSIT INVIGIL. PALMAR A.C. MDXIX. ÆT. LXXIII.

Dann Grav Eberhards Bruder wollte auch versorgt seyn und gleichwohl hätte der Marggrav seinem Tochtermann gern die ganze Gravschafft, so viel Grav Ulrichen davon gehörte, zugewendet. Er war sinnreich. Er verfiel auf die Gedanken, daß Heinrich dem geistlichen Stand sollte gewidmet werden. Und damit er disen jungen Herrn und Grav Ulrichen diesen Vorschlag desto annehmlicher machen möchte, so versprach er ihm gleichbald eine ansehnliche Stelle in der Teutschen Kirche zu verschaffen. Der Erzbischoff von Maynz war kränklich. Er war Grav Ulrichen für den geleisteten Dienst und seinethalber erlittenen Gefangenschaft und Schadens verbunden. Man konnte also hier eine Dankbarkeit vermuthen, welche der Marggrav durch seine Beredsamkeit und gute Einfälle würksam machen konnte. Disses Project schiene leicht auszuführen, da der Papst und Kayser ebenmäßig Grav Ulrichen einen Dank schuldig waren, welchen sie jetzo ohne ihren Unkosten abtragen konnten. Allein Grav Heinrich machte Schwürigkeiten. Er war damals erst 17. Jahr alt und sollte der Erbfolge zu gunsten seines Bruders sich begeben. Dann es würde ihm die helftige Gravschafft oder der Lande, welche sein Vater gehabt, zugefallen seyn. Disses gienge ihm sehr schwer ein, zumahl man der Päpstlichen und Kayserlichen Einwilligung noch nicht versichert seyn konnte. Disses alles in das reine zu bringen erforderte Zeit und man brachte den Anfang des Jahres 1465. damit zu. Es mußten ohnehin auch die Heurathsabrede und Verlöbnußbriefe abgefaßt werden, welche erst den 13. Junii zu stand gebracht wurden. Vermöge diser Abrede, versprach der Marggrav seiner Tochter Elisabeth 20000. fl. Heurathgut und Grav Ulrich verpflichtete sich solche Summ mit einer gleichen zu widerlegen und 6000. fl. Morgengab zu geben, auch solches auf die Städte und Aemter Nürtingen, Neuffen und Grötzingen zu versichern. Das Beylager wurde erst drey Jahr hernach, nemlich 1468. vollzogen (m). Eine Hindernuß ware, weil beede verlobte miteinander in dem dritten Grad der Blutsverwandschafft stunden. Dann sie hatten beede Herzog Friderichen von Bayern zu einem Urgroßvater, welcher Herzog Heinrichen Grav Eberhards Müterlichen Großvater und Elisabethen zeugete. Disse Elisabeth war Marggrav Albrechts von Brandenburg Muter und mithin der nunmehrigen Braut Großmuter. Bey solchen Umständen mußte man bey dem Päpstlichen Stuhl die Erlaubnuß erhalten. Dann sie waren schon wegen diser Verlöbnuß im Kirchenbann. Papst Paulus II. war um Geld und gute Wort leicht zu gewinnen. Er befahl seinem Groß-Pœnitentiario, dem Cardinal Philipp, daß er dem Bischoff zu Costanz den Auftrag thun sollte disse Verlöbnußsache zu untersuchen und nach befindenden Dingen die verlobte von dem Kirchen-

(m) vid. Chron. Elwang. ad ann. 1468. Comes Eberhardus junior celebrat nuptias cum filia Alberti Marchionis de Brandenburg.

chenbann, jedoch unter Auflegung einer geziemenden Strafe, frey zu sprechen und wann die Braut nicht entführt worden, die Heurath zu erlauben. Diſes geſchahe aber erſt den 14. Mertzen 1767 (n). Nichts deſtoweniger, obſchon das Beylager noch nicht erfolgte, wurden dennoch die 20000. fl. Heimſteur ſogleich nach der Verlöbnuß abgetragen.

§. 28.

Doch ſtund diſe Hindernuß nicht im Weeg dasjenige auszuführen, was man in Anſehung Grav Heinrichs vorhatte. Es gieng glücklich von ſtatten. Dann Erzbiſchoff Adolph zu Maynz und das Capitul daſelbſt bewilligten, daß diſem jungen Graven die Coadjutorie daſigen Biſtums beygelegt werden ſollte. Man brauchte den Vorwand, daß die Erzbiſchöfliche Lande durch den Krieg ſehr verdorben und das Biſtum ſelbſten in groſſe Schulden gerathen ſeye. Dabey beförchtete man von den Nachbarn noch immer neue Feindſeligkeiten, da die alten noch nicht beygelegt waren. Der Erzbiſchoff war dabey kränklich und konnte die Regierung nach ihrem ganzen Umfang nicht behaupten. Er überließ demnach Grav Heinrichen das alleinige Regiment in weltlichen Sachen, als ob er würklich ſchon ſelbſt Biſchoff wäre. Zu diſem Ende wieſe er alle Fürſten, Prälaten, Herrn, Ritter, Knechte und andere, welche Lehen von dem Stifft hatten, an diſen Graven ihm die Lehendienſte und Pflichten zu thun, und ſo oft es zu Fällen komme, die Lehen von ihm zu empfangen. Allen Städten, Schlöſſern, Dörfern, Märkten, Höfen, Schäfereyn ꝛc. wurde befohlen in allem, was die weltliche Regierung beträffe, dem angenommenen Coadjutor gehorſam zu ſeyn und alle Einkünften zu ſeiner Verwaltung zu liefern, ihm zu huldigen, wie ſie dann der Erzbiſchoff aller Pflicht los ſagte. Weil aber der Erzbiſchoff einige Schlöſſer, Städte und Ländereyen ſich vorbehalten hatte, ſo verſprach er dem Graven in Stiffts-Sachen mit denſelben beyzuſtehen und auch das Oeffnungsrecht, doch ohne des Erzbiſchoffs Koſten oder Schaden, zu geſtatten. Was Sachen ſeyn, welche die Römiſche Kirche oder das heilige Reich betreffen, wolle der Erzbiſchoff als Erzbiſchoff und Churfürſt in Beyweſen des Coadjutors oder ſeiner Anwälde und mit ihrem Rath verhandlen, welchem aber diſer genau nachzuleben ſchuldig wäre. Hätte nun das Stifft einen Nutzen von ſolchen Sachen, ſo wurde dem Coadjutor die Hälfte davon zugeſagt, doch, daß er auch die halbe Unkoſten trage. Ferner wurde demſelben die Leyhung aller Pfründen und Gottsgaben aufgetragen und der Erzbiſchoff behielte ſich nur die Cuſtorey und zwo Vicareyen in dem Stift zu Maynz, die Pfarr zu Kedrich und zu Danderſtatt nebſt der Frühmeß zu Eltwil bevor. Was von ſolchen Geiſtlichen Lehen eingehet, es ſeye Primarey, medii oder

(n) vid. Beyl. num. 32.

oder bientiales fructus, das solle zwischen ihnen gleich getheilt werden, als worzu die Erzbischöfliche Amtleut schon ihren Befehl erhalten hätten. Zugleich verpflichtete sich der Erzbischoff bey dem Papst und Kayser, wie auch bey dem Stifft zu Maynz allen möglichsten Fleiß anzuwenden, daß nach seinem Absterben diser Coadjutor ohne Widerrede, als ob er rechtlich erwählt oder postuliert wäre, zu einem Erzbischoff und Churfürsten aufgenommen werde. Alle Schulden, welche dem Stifft oder dem Bischoff gehören, wurden ihm nebst den darzu gehörigen Schriften, wie auch glaubliche Abschrifften von des Stiffts Freyheiten, Registern und Urbüchern übergeben und darneben versprochen ihm mit dem geistlichen Kirchenzwang zu Hülfe zu kommen. Jedoch wurde ausbedungen, daß er Land und Leute bey ihren Rechten und Gewonheiten lassen und handhaben sollte. Zu dessen mehrerer Versicherung Marggrav Albrecht, wie auch der Dechant und das Capitul zu Maynz neben dem Erzbischoff den Brief besigelte (o). Es fehlen demnach diejenige, welche vorgeben, daß das Capitul zu Maynz disen Coadjutor nicht annehmen wollen.

§. 28.

Nun sollte Grav Heinrich auf sein Väter- und Müterlich Erbgut Verzücht thun. Man kan sich leicht vorstellen, daß man ihm zu Gemüth geführt habe, wie schädlich die Vertheilungen einem Lande sey. Er führte solches als den Beweggrund solcher Handlung an und erinnerte sich, daß die Herr- und Gravschaft Würtenberg schon von vielen hundert Jahren her hoch und würdiglich hergekommen und er schuldig seye zu derselben Erhaltung gleichmäßig das seinige beyzutragen. Nun war bey dem Erzbischoff alles richtig, aber bey dem Papst und Kayser noch nicht. Gleichwohl drang man auf solchen Verzücht, welchen aber der junge Grav nicht anderst zu thun versprach, als unter der Bedingung, wann der Papst und Kayser ihn auf solche Weise in der Coadjutorie bestetiget hätten, wie er von dem Erzbischoff und Capitul durch Brief und Sigel versichert worden. Und erst alsdann wollte er solches vor dem Hofgericht zu Rotweil oder vor andern Hof- und Landgerichten auf das förmlichste thun. Zweytens behielte er sich bevor, daß solcher Verzücht nichts gelten sollte, wann er von der Coadjutorie gedrungen oder nach des Erzbischoffs Absterben nicht als ein erwählter oder postulierter zum Stifft gelassen oder mit einem andern Bistumb versehen würde, oder sein Vater und Bruder vor ihm ohne mannliche Leibeserben mit tod abgiengen. Indessen mußte er gleichwohl, obschon der Verzücht nur allen Fall zugesagt wurde, solch sein Zusagen mit einem Eyd zu Gott und den Heiligen beschwören und schriftlich mit Brief und Sigel versichern. Grav Crafft von Hohenlohe, der Propst zu Denkendorf Bernhard

(o) vid. Beyl. num. 33.

von Buwstetten, Jörg Kayb und Hermann von Sachsenheim mußten mit ihm die Urkunde besiglen (p). Gleichwohl tratt er die ihm verheissene Würde würklich an und legte sich ein eigen Sigel bey, worinn er nur den Würtenbergischen Schild
Fig. 1. führte und in der Umschrift sich einen Coadjutor des Stiffts Maynz nennte. Er bekam auch gar bald Verdrießlichkeiten. Dann erstlich wollte ihn Pfalzgrav Friderich nicht in diser Würde erkennen. Er mußte allweg befürchten, daß Grav Heinrich wegen seines Vaters mit ihme gehabten Zwistigkeiten keine freundschaftliche Gesinnungen haben und sich auf alle Weiß und Weeg gegen ihm feindlich bezeugen dörfte. Er gebrauchte demnach die Vorsicht gegen Erzbischoff Adolphen zu erklären, daß, so lang Gr. Heinrich Coadjutor wäre, er die mit dem Erzbischoff gemachte Bündnusse nicht genehm halten würde. Ja der Erzbischoff selbst wurde auf andere Gedanken gebracht, daß er dem Pfalzgraven versprach seinem Coadjutor wieder aufzukünden und sich von ihm loß zu machen. Weil aber derselbe nicht so bald des Pfalzgraven Willen hierinn erfüllen konnte, so wurden zwar die Allianz-Briefe gegeneinander ausgewechselt, der Pfalzgrav beharrte aber dennoch darauf, daß Gr. Heinrich von der Coadjutorey weggeschaft werden sollte, welches der Erzbischoff mit Mund und Hand versicherte. Als Grav Heinrich so schlechterdings seines Vortheils sich nicht begeben wollte und der Erzbischoff mit ihm in Unterhandlung gerieth, welche sich verzögerte, so mußte diser dem Pfalzgraven endlich den 16. April 1467. einen Revers ausstellen, daß, wann der Coadjutor nicht weichen wollte, er dennoch keinen Verglich mit ihm, als mit Wissen und Willen des Pfalzgraven, eingehen wollte. Herr Rath Kremer meldet, daß Grav Heinrich sich nach vier Monaten seiner Anwartschaft verzigen und den 5. Febr. 1470. gestorben seye (r). Das Gegentheil von ersterm werde ich in der Folge zeigen. Und das letztere widerlegt sich selbsten, indem bekandtermassen derselbe erst im Jahr 1519. das Zeitliche gesegnet hat und der Stammvater des Herzoglichen Hauses Würtenberg worden. Die andere Verdrüßlichkeiten bekam er im Namen des Stiffts mit Grav Hannsen von Wertheim. Er forderte von disem eine Pfandschaft zuruck. Der Grav machte Einwendungen und darüber kam es zu einem Krieg und blutigen Schlacht (s). Wer den Sieg davon getragen oder wie dise Unruhe gestillet worden, habe ich nirgends finden können. Es ist sich zwar zu ver-

(p) vid. Beyl. num. 34.

(q) vid. Beyl. num. 35.

(r) Geschichte Pfalzgrav Friderichs libr. IV. §. 25. pag. 379.

(s) Chron Elwang. ad ann. 1466. Pugna fuit inter Comitem de Wirtenberg coadjutorem Moguntinum & inter Comitem de Wertheim ex utraque parte multis occisis. Steinhofer Würtenbergischen Chronik. part. III. pag. 138. ex Gabelkoferi Chron. MSCto.

ILLVSTRIS PRINCEPS ET DOMINVS DOMINVS
EBERHARDVS COMES WIRTEMBERGENSIS
DEFVNCTVS VI. NON. IVLII
MCCCCXIX.

verwundern, daß Erzbischoff Adolph von Maynz mit Churfürst Friderichen von der Pfalz eine solche Eynung errichtet, indem er wenige Monate zuvor, nemlich den 14. Aug. 1465. mit Marggrav Albrechten von Brandenburg, Grav Ulrich von Würtenberg und seinen beeden Söhnen Grav Eberharden dem Jüngern und Heinrichen Coadjutorn des Bistums Maynz ein anderes Bündnuß gemacht hatte. Wann man aber beede Eynungen betrachtet, so versprachen die beede Churfürsten zu Maynz und Pfalz einander nur, daß sie gute Freunde seyn und keiner mit dem andern zu Unfrieden kommen oder den seinigen gestatten, auch alle Gelegenheit darzu vermeyden wollten (t). Dagegen Churfürst Adolph in dem mit dem Marggraven und den Graven von Würtenberg gemachten Bündnuß eine ganz andere Sprache führte. Dann diese Herrn melden darinn, daß etliche ihrer Vorfahren und Eltern und auch sie selbsten lange Zeit miteinander in einer Eynung gestanden, gleichwol aber sie als Glieder des Reichs an ihren Landen, Leuten und Gebieten, Unterthanen, Schlossen, Städten, Ober- und Gerechtigkeiten wider alle Billigkeit, auch Päpstliche und Kayserliche Verbotte gefehdet, bekriegt, beschwert, betrangt und verderbt worden und noch werden dem Reich zu Schmach und Abbruch ihrer Fürstenthümer und Herrschafften und ihren Unterthanen zu merklichem Schaden. Zu dessen Abwendung sie auf Lebenslang wider alle Gewalt und Anfälle einander zu schützen und beyzustehen verpflichteten.

§. 29.

Herr Steinhofer erzehlet, daß K. Friderich unserm Grav Ulrichen die Juden in den drey Bistümern Maynz, Trier und Salzburg im Jahr 1465. zu einer Ergötzlichkeit für den erlittenen Schaden zu seinem Schutz übergeben habe. Es ist aber keiner Ergötzlichkeit nicht zu gedenken, indem der Kayser die Straffen und Einkünften, welche von diesem Schutz abhiengen, seiner Cammer vorbehielte. Die Sache verhielte sich so. Die Juden im Reich und besonders in den Bistümern Maynz, Trier, Salzburg und Bysanz hatten nach ihrer gewonlichen Härtigkeit, wie sich der Kayser ausdrückte, manche geist- und weltliche Personen mit ihrem Wucher unleidenlich beschwert und sich unordentlich und grob gehalten, wie die Worte der Kayserlichen Urkunde lauten. Es entstunden daraus viele Uneinigkeiten und Kriege. Der Schade war verderblich und vielmals unwiderbringlich. Solches zoge öfters den Juden viele Beschwerden und Unglück zu. Man überfiel sie und frevelte auch an ihnen, so, daß zu beförchten stunde, daß, wann der Sache nicht abgeholfen würde, grosser Unrath hätte entstehen können. Weil

(t) Diese Eynung ist zu sehen in Herrn Kremers diplom. Theil der Geschichte Pfalzgrav Friderichs num. 124. p. 354.

nun, wie der Kayser sich ferner erklärte, die Juden demselben ohne Mittel zugehörten und dessen weltlichem Gerichtszwang unterworfen waren, gleichwol aber ihme unbillich zu seyn dauchte, daß sie die Kayserliche Gnaden, welche sie täglich genössen, die Unterthanen des Reichs mit Undankbarkeit entgelten liessen und aber die Kayserliche Majestät mit andern Geschäften beladen wären, als daß sie solchen Juden-Händeln Gehör geben könnten, so gaben sie Grav Ulrichen von Würtenberg den 20. Julii, am Samstag vor Mariä Magdalenentag, den vollen Gewalt und Befehl alle und jede Juden und Jüdinnen in obgenannten Provinzen in des Kaysers und Reichs Namen in seinen Schutz und Schirm zu nehmen und sie bey ihren Rechten zu handhaben, aber auch diejenige, welche des Reichs Unterthanen mit unziemlichem Wucher beschweren, so oft er darum angelangt würde, um solchen Frevel zu straffen und zu einem Abtrag anzuhalten, auch die Strittigkeiten in Gerichtsform oder sonst mit einem Spruch zu entscheiden. Die Strafen aber mußten zur Kayserlichen Cammer eingeschickt werden. Es hatte also der Grav wenige Ergötzlichkeit davon. Wie dann auch der Kayser den 4. Aug. dises Jahrs 1465. an ihn schrieb, daß derselbe vernommen, daß er ein ächter rechter Freyschöpf der Westphälischen heimlichen Gerichte seye und Clauß Geiger von Oeffingen wider Burgermeister und Gericht und etliche Burger zu Ueberlingen vor dem Kayserlichen Cammergericht eine Klage führe, welche bisher meheftens an etlichen Freystülen und Gerichten in Westphalen fürgenommen und gehandelt worden. Weil sich nun nicht gebühre, daß solche an das Kayserliche Cammergericht gezogen werde, sondern nach Gestalt der Sachen vor denjenigen, welche solchen Westphälischen Gerichten verwandt und wissende seyen, verhört und gerechtfertigt werde: So ergieng der Befehl an ihn die Partheyen vor sich zu erfordern und zu ihm solche zu nehmen, welche auch wissend seyen, so viel er deren haben möge, dieselbe zu verhören, die Verhandlung vor den gedachten Frey-Stühlen und Gerichten zu untersuchen und sodann samt den andern wissenden, welche er bey sich habe, die Sache durch einen rechtlichen Spruch zu entscheiden.

§. 30.

Dise beede Befehle zeigten nur das gute Vertrauen an, welches der Kayser gegen disem Graven hatte. Der Nutzen hingegen fiel durchaus in die Kayserliche Cammer, es wäre dann, daß damals noch die alte Gewonheit gegolten hätte, vermög deren den Richtern der dritte Theil der gefallenen Freveln gebührete. Aber zu Anfang des Septembers ertheilte der Kayser unserm Grav Ulrichen eine Freyheit, wovon er einen Nutzen hatte und welche ihm in Ansehung seiner als Hauptmann dem Kayser geleisteten Dienste gegeben wurde. Dann der Kayser vergönnte

ihm

ihm und seinen Erben zu der Mülin bey Canstatt auf des Reichs Strasse eine Zollstatt aufzurichten und von jedem Roß, welches Centnergut führe, einen Rheinischen Gulden und einen alten Thurneß und bey anderm Gut von jedem Roß 6. Pfenning zu nehmen. Es ware eben nichts sonderlichs, weil Grav Eberhard solchen Zoll auch in seinem Landestheil zu Vaihingen und Brakenheim nahme. Der Kayser meldet bey disem gar nicht, daß er solchen Zoll demselben ebenmäßig gegönnet habe, sondern es war bey Grav Eberharden ein altes Herkommen. Dabey wurde Grav Ulrichen angedinget, daß er die vorhin gewönliche Wegzölle zu Zuffenhausen, Feurbach, Canstatt und Wangen, wie auch das Glaitgeld von dem Gut, das zu der Mülin bey Canstatt gehet, abthun und nicht mehr nehmen solle. Der Kayser erlaubte ihm auch die Fuhrleute, welche solchen Zoll abfahren wollten, mit Arrest zu belegen, bis sie selbigen bezahlt hätten. Ich habe dise gegebene Freyheit nicht sowohl um ihrer Wichtigkeit willen hier berühret, weil den meisten Lesern diser Umstand der Würtenbergischen Geschichte sehr gleichgültig seyn dörfte, als vielmehr, weil die darüber gegebene Urkunde mir allzumerkwürdig deucht (tt). Dann ich übergehe den Umstand, daß der Kayser solche mit der güldenen Bulle ergehen lassen, verruchte Hände aber dasselbe diser Zierde beraubet haben, und bemerke nur, daß sich dise Urkunde mit dem darinn befindlichen Monogramma und eigenhändiger Unterschrift merkwürdig macht. Dann es ist gewiß, daß die Monogrammen sonsten die Stelle der Unterschriften vertretten und deßwegen sind diejenige Urkunden, wo sowohl dises Zeichen, als auch die Unterschrift gefunden wird, beträchtlich. Der aller Verehrungswürdige Herr D. Hoffmann zu Tübingen hat von solchen Unterschriften Kayser Friderichs III. eine besondere vortreffliche Abhandlung seinen Beobachtungen einverleibet und nicht nur die seltene Beschaffenheit eben diser Urkunde beleuchtet, sondern auch überzeugend behauptet, daß diser Kayser solche seiner eigenhändigen Unterschrift gewürdigt habe (u). Es ist solche sowohl ausgeführt, daß ich nichts beyzufügen weiß, als daß ich bey der Anschauung diser Unterschrift mit einer besondern Ehrfurcht gerühret worden, weil alle Umstände mich überzeugen, daß diser Kayser seine eigene Unterschrift beyzusetzen und durch das Monogramma das Ansehen der alten Urkunden wieder herporzusuchen geruhet hat.

§. 31.

Sonsten hatte Grav Ulrich noch immer zu sorgen, wie er sich des durch den Pfälzischen Krieg und Ranzionierung aus der Gefangenschafft zugezogenen Schuldenlasts entledigen möchte. Er verkaufte an das Stift zu Elwangen 25. Aymer jähr-

(tt) vid. Beyl. num. 36.

(u) Herr D. Hoffmanns Beobachtungen part. IV. pag. 233. seqq.

jährlicher Weingült, welche dasselbe aus den Kellereyen zu Stuttgard und Waiblingen nach Belieben auswählen durfte. Man bemerket daraus, welche Weine man damals für die beste gehalten, indem Grav Ulrich das Gewächs aus der Falkarthalden zu Stuttgard, aus dem Mönchberg zu Unter-Türkheim, von der Kayserhalden zu Beutelspach, aus der Zwergenhalden zu Korb und aus dem Harader und Füßlinstobel zu Stetten sich vorbehielte. Für dise Gerechtigkeit mußte das obige Stifft 1100. fl. bezahlen. An das Stifft Backnang verkaufte er um 750. fl. seinen Theil des Zehenden zu Schwaickheim, an das Sonder-Siechenhauß zu Stuttgard den sechsten Theil am Zehenden zu Pleidelsheim, an den Abt und Convent zu Elchingen das Dorf Dornestatt auf der Alb um 2600. fl. und endlich an Marxen von Neuhausen seinen Theil an dem Dorf Mülhausen am Neckar samt den eignen Leuten daselbst und zu Hofen und allen andern Gerechtigkeiten, insonderheit aber die Verleyhung zweyer Frühmessen, indem die Pfarr daselbst dem Stifft Göppingen zustehet, wie auch die Besetzung des Meßner-Amts und Heiligenpfleger zur S. Veitskirche zu Mülhausen und etliche Gülten zu Visenhausen dem von Neuhausen überlassen wurde. Es mag aber auch seyn, daß die Aussteurung Grav Heinrichs zum Antritt seiner Coadjutor-Stelle ein zimliches gekostet hat und Grav Ulrich verschiedene Arten Geld zu bekommen ergreiffen müssen. Der Stadt Marpach aber schenkte er sein Kornhauß. Der Grav fande ein besonderes Vergnügen bey dem Auffenthalt in solcher Stadt. Er hatte ein schönes Schloß daselbst, welches er überall mit Gemählden zierte, welche auf die Jägerey ihr Absehen hatten und wovon noch viele übrig waren, als dises Gebäude im Jahr 1693. von den Franzosen abgebrandt wurde. Die Burgerschafft nahm den Vortheil inacht und bath den Graven zu erlauben, daß sie ein Rathhauß bauen und zu seiner und seiner Hofstat besserer Bequemlichkeit Fleisch- und Brodbänke anrichten dörften. Er bewilligte nicht allein solches Vorhaben, sondern schenkte ihnen auch noch sein Kornhauß darzu, und den Jahrmarkt-Zoll, damit sie ihre neue Einrichtung desto besser in das Werk setzen könnten, doch, daß sie jährlich 15. Pfund Hlr. ihm zum Angedenken diser Gnade bezahlen sollten. Das Closter Adelberg hatte damals ein eigen Haus in der Reichsstadt Heylbronn. Grav Ulrichen deuchte vortheilhafft zu seyn auch einen Sitz daselbst zu haben. Man machte dem Abt und Convent den Vortrag, daß, weil Heylbronn ihnen zu entlegen wäre, der Grav solches von ihnen gegen Ueberlassung besserer gelegener Güter und Einkünften eintauschen wollte. Der Vorschlag wurde beliebt und der Grav gab ihnen seinen Theil des Zehenden zu Uhingen, Wangen und Oberhausen in dem Göppinger Amt, zu Unterensingen in dem Nürtinger Amt und etliche Zinnse zu Notzingen und Hochdorf im Kircheimer Amt. Zugleich erkaufte er von Wilhelmen

von

von Stadion seinen Theil an der Stadt, an dem steinernen Hauß und an dem Staab und Gericht zu Heimßheim um 1560. fl.

§. 32.

Grav Eberhard der ältere war bey allem ruhig. Seine Vorfahren hatten schon den Schutz und Schirm über das Closter Herrnalb übernommen. Es hieß zwar allemal nur auf ihr Lebtag. Allein das Closter befand sich dennoch sowohl bey disem Schutz, daß es von Erben zu Erben solchen jedesmal wieder erneurte. Es geschahe solches auch bey Grav Eberharden, zu dessen Landestheil dise Vogtey geschlagen wurde. Man bliebe nicht bey dem blossen Schirm, sondern der Revers, welchen Grav Eberhard ausstellte, besagt etwas mehrers, nemlich, daß der Abt und Convent ihn zu ihrem Herrn und Schirmer angenommen habe, damit er ihr Gottshauß und alle ihre Leute und Güter wider männiglich, wie andere unter ihm und in seinem Schirm gelegene Clöster schirmen solle (w). Der Grav war damals zu Tübingen, wo er Hannß Volen von Reutlingen erlaubte das Hauß oder Schloß zu Jetenbruck an sich zu erkaufen, doch mit der Bedingung, daß er dem Graven das Oeffnungsrecht darinn gestatten und sonsten damit verpflicht bleiben sollte, wie vor ihm zuerst Vergenhannß, und nach ihm Jörg Vogt und Benz Ziegler verbunden gewesen. Diser Vol versprach zugleich, wann eine gemeine Schatzung in dem Lande vorgenommen werde, solch sein Hauß nach dem Anschlag, wie er solches erkauft habe, zu verschätzen (x). Er erkaufte auch von dem Prior und Convent zu Güterstein einen Theil an dem Dorf Bempflingen, Uracher Amts, welchen sie von Salome von Liechtenstein um 399. fl. an sich gebracht hatten. Für solchen Theil zahlte er 600. fl. und gab ihnen noch darzu den grossen und kleinen Zehenden zu Haßlach in dem Herrenberger Amt. Dagegen bekam er mit Oßwalden von Thierstein Verdrüßlichkeiten. Einer von Grav Eberhards Dienern, Pupelin genannt, hatte an den mit Schulden beladenen Freyherrn eine Forderung, konnte aber nichts von ihm erhalten. Nach damaligem Gebrauch rächte er sich selbsten und that dem von Thierstein mit Brand einigen Schaden, nahm, so viel er konnte, dessen Unterthanen und flüchtete sich mit seinem Raub in die Gravschafft Mömpelgard. Grav Eberhard wußte unfehlbar nichts davon. Er würde sich aber auch nicht vorgestellt haben, daß der von Thierstein sogleich mit 2500. Mann zu Fuß und 150. Pferden in seine Lande einfallen und sengen und brennen würde. Da es aber gleichwohl geschahe und sein Landvogt, Marquard von Stein solches an den Graven berichtete und Hülfe begehrte, weil er sich auf die Unterthanen

(w) Besold doc. rediv. monast. Wirtenb. sub: Alba Dominor. pag. 194. num. 31.
(x) vid. Beyl. num. 37.

nen nicht verlassen konnte, so befahl er nur, daß er mit denjenigen Kriegsleuten, welche er bey sich habe und etwan noch anwerben könnte, hinwiederum in des von Thierstein Lande einfallen und mit gleichmäßigem Sengen und Brennen seine Unterthanen und ihn rächen, übrigens aber die Städte und Schlösser Mömpelgard, Granges, Clervall und Passavant mit Wächtern, Thorhütern und andern nöthigen Anstalten zur Gegenwehr gnugsam versehen sollte. Was diese Unruhe für ein Ende genommen, habe ich nicht finden können. Ich vermuthe aber, daß es bey der gemeldten Rache bewunden habe, weil des Oßwalds von Thierstein Söhne noch im Jahr 1509. über den Puppelin geklagt, Herzog Ulrich sie aber mit einer kaltsinnigen Antwort abgewiesen hat.

§. 33.

Mit dem Anfang des folgenden Jahres 1466. nemlich an dem Hilarientag erneuerte Grav Eberhard die sechs Jahre zuvor mit der Reichsstadt Reutlingen gemachte Eynung wiederum auf fünf Jahre. Weil er in den der gedachten Reichsstadt gehörigen Dörfern Wanken und Wanweil einige leibeignen Leute hatte, welche er auch mit dem sogenannten Wochengeld als einer Landschatzung belegen wollte, die Stadt aber vermeynte, daß solches ihrer der Orten habenden Obrigkeit nachtheilig wäre, so verglich er sich durch Vermittlung Jacob Ehingers und Martin Grecken von Ulm mit derselben. Er hatte ohnehin noch andere kleine Strittigkeiten mit derselben wegen ihrer anmaßlichen Gerechtigkeiten im Schönbuch und der armen Leute zu Pfullingen, welche bey diser Gelegenheit auch beygelegt wurden. Ich habe den Krieg zwischen den beeden Graven von Würtenberg und den Herrn von Clingenberg schon berühret, muß aber hier nachholen, daß in solchem Krieg Gr. Hannsen von Werdenberg, als der beeden Graven Bundsgenossen etliche Stück Viehe von ihren Feinden abgenommen und in das Schloß Veherbach geführt worden. Dises Schloß war ein zur Herrschafft Wildperg gehöriges Lehen, welches Ludwig von Emerßhoven von Grav Eberharden als Inhabern der gedachten Herrschafft zu Lehen trug. Es war wider die Pflichten eines getreuen Lehenmanns solche den Bundsgenossen seines Lehenherrn abgenommene Beute in seine lehenbare Schlösser aufzunehmen und seinen Feinden Unterschlauf zu geben. Grav Eberhard bestraffte dise Untreue und nahm ihm sein Lehen ab. Jedoch fand der von Emershoven eine Fürbitte bey des Graven Frau Muter und diser konnte er nichts abschlagen. Er gab deßwegen dem von Emershofen das Schloß unter der Bedingung wieder, daß er solche gerechte Strafe nicht rächen, sondern hinfüro die gebürende Treue zeigen sollte. Mit der Gesellschafft des S. Georgenschilds erneuerte er die mit hro gemachte Eynung wieder auf drey Jahre und erlaubte derselben auch mit dem

dem Bischoff zu Costanz und Herzog Sigmunden von Oesterreich sich in Bündnusse einzulassen, doch mit der Bedingung, daß sie disen Fürsten keine Hülfe wider die Graven von Würtenberg versprechen sollte. Dises war etwas gewöhnliches.

§. 35.

Grav Ulrich hingegen beschäftigte sich mit besserer Einrichtung der Clöster, welche ihm viele Beschwerlichkeiten verursachten. Insbesondere thaten sich hierinn die beede Clöster Adelberg und Denkendorf hervor. Jenes bestund eigentlich aus zweyen Conventen, nemlich aus einem Manns-Closter, welches eigentlich Adelberg hiesse und einem Frauen-Closter, welches den Namen Madelberg führte. Grav Ulrichs Tochter Catharina war selbsten darinn erzogen und mochte ihrem Herrn Vater keine allzuerbauliche Nachricht von diser Nachbarschafft gegeben haben. Er entschloß sich also mit Bewilligung des Papsts eine Reformation in beeden Clöstern vorzunehmen und den Convent der Nonnen in das Frauen-Closter zu Laufen zu versetzen. Dann dises war durch den Pfälzischen Krieg in grossen Abgang gerathen. Dise Art zu reformieren war den Mönchen unanständig, zumalen der Grav keine Leute von ihrem Orden darzu gebrauchte. Um seine Absichten zu zernichten begab sich der Abt Bertold mit seinem Prior Johann Findeisen und zween Conventualen nach Eßlingen, wo er einen Pfleghof hatte, und appellierte daselbst an den Papst (y). Diser schickte dem Abten zu Rockenburg den Befehl zu die Sache zu untersuchen, durch dessen Vermittelung im Jahr 1466. ein Verglich erfolgte, daß der Abt und Convent die Veränderung der Closterfrauen bewilligten und die übrige Beschwerden auf sich beruhen liessen. Das Closter Denkendorf wurde schon 1458. auf Grav Ulrichs Veranstaltung reformiert. Ob aber schon kein Frauen-Convent mit disem Closter vereinbaret gewesen und der damalige Propst in seinen schrifftlich verfaßten Beschwerden meldet, daß ihm und seinem Convent die von Grav Ulrichen und den mitgebrachten Reformierern ihnen vorgeschriebene Ordnung wohl gefallen habe (z), so weißt man doch, daß sie gar ungern solche angenommen und hingegen das Frauenzimmer verlassen haben. Ich habe schon gemeldet, daß sie sich an Ruprechten von Erligheim, Pfalzgrav Friderichs Haußhofmeister, gewendet und bey disem Hülfe gesucht, dabey aber den Vorwand gebraucht haben, daß dessen Voreltern Stiffter des Closters gewesen seyen. Es wurde auch der Propst Bernhard von Buwstetten wegen seiner gehaltenen Tänze, Huren und ärgerlichen Lebens den 15. Junii 1467. abgesetzt und Gutzmann von Ensin-

(y) Besold docum. rediv. num. XI. pag. 45. edit. veter.
(z) Besold d. l. sub: Denkendorf. pag. 502.

gen an seine Statt und zwar von seinem Ordens-General Jacob von Baldantoniis ernennt. Es drung demnach Grav Ulrich auf eine gute Ordnung bey der Geistlichkeit in seinem Landestheil, weil er von den Hußiten erlernet hatte, was die Mönche und Geistlichkeit für einen Schaden durch ihre Aergernussen anrichteten. Er wurde deßwegen von einigen selbst angegeben, als ob er es mit denselben in ihren Glaubenslehren hielte. Ich werde bey den Kirchengeschichten eine besondere Anmerkung davon beybringen, muß aber hier nur nachholen, daß sein Eifer sogar auf die Bettel-Orden sich erstrecket habe. Er erfuhr, daß sie nicht nach ihren Ordens-Reguln lebten und dardurch verursachten, daß man weder ihnen, noch andern Bettlern und armen Leuten einig Almosen geben wollte. Weil die Bettel-München oder Clöster jedes sein gewisses Göw angewiesen hatte, wo sie bettlen durften, so gab es öfters ärgerliche Schlägereyen unter ihnen, wann einer einen Mönchen aus einem andern Closter in seinem Göw antraffe. Dise Bettelbezirke giengen von eines weltlichen Herrn Gebiethe in des andern Herrn oder Obrigkeit Lande und Gebieth. Er mußte deßwegen mit Gr. Eberharden und den nächstangränzenden Reichsstädten sich zuerst vergleichen. Als dise darein willigten, daß den Mißbräuchen diser Orden durch eine Reformation abgeholfen würde, so ließ er den 12. Dec. 1464. das Verboth in allen seinen Städten und Aemtern ergehen, daß so lang dise Mönchen nicht durch eine Reformation zu ihrer Ordnung gebracht wären, ihnen keine Almosen mehr gegeben werden sollten (a). Man sollte glauben, daß sie auf dise Weise bald ihre Ordensreguln zu einer Richtschnur hervor gesucht hätten. Es geschahe aber nicht, bis Grav Ulrich in dem Jahr 1466. durch den Beystand des Päpstlichen Stuls seinen Endzweck erreichte, welcher gleichwol auch noch Schwürigkeiten machte, weil man beförchtete, daß man auf die Reformation der samtlichen sogenannten Geistlichkeit dringen würde. Die übrige meistens in die Kirchengeschichte einschlagende und von Hrn. Steinhofern berührte Umstände übergehe ich hier billich, weil ich derselben theils in den Kirchengeschichten Anregung gethan, theils solche für gering gehalten habe. Nur finde ich noch zu berühren, daß in disem Jahr 1466. wegen der Türkengefahr ein Reichstag zu Nürnberg gehalten worden, wohin die beede Graven von Würtenberg ihre Gesandten abordneten. Grav Eberhard der Jüngere reißte selbst dahin und wurde in den Rath gezogen. Er bezeugte nebst Herzog Otten von Bayern einen heroischen Eifer, und versprach, daß, wann der Türkenzug vorsich gehen sollte, sie beede in Person mit fortziehen und Gut und Blut dabey aufsetzen wollten. Es wurde aber nichts daraus (aa).

§. 36.

(a) vid. Beyl. num. 38.

(aa) Müller Reichstagstheatr. IV. Vorstell. c. 35. p. 216. und 218.

§. 36.

Zu Anfang des Jahres 1467. solle nach Hrn. Steinhofers Erzehlung Grav Eberhard der jüngere das Beylager mit Marggrav Albrechts von Brandenburg Tochter, Elisabethen vollzogen haben. Ich zweifle aber daran und halte dafür, daß solches erst im folgenden Jahr geschehen seye. Wenigstens habe ich oben schon aus der Elwangischen Chronik einen Beweiß angeführt, welcher mir bey andern Umständen nicht gleichgültig seyn kan. Dann den 10. Martii 1467. fertigte der Vicarius des Bischoffs von Costanz die Dispensations-Acte aus, welche erst zu Ende dises Monats hat zu Stuttgard und Anspach anlangen können. Von diser Zeit an hat man Anstalten zu dem Beylager machen können, welche mehrere Zeit als eine bürgerliche Hochzeit erfordern. Und am Sonntag Exaudi 1468. ist von Grav Ulrichen und Eberharden der Prinzeßin Braut Widdumb und Morgengab reguliert worden, welches gemeiniglich vor dem Beylager zu geschehen pflegte. Hingegen hatte Grav Ulrich Verdrüßlichkeit mit dem Hofgericht zu Rotweil. Als er in die Pfälzische Gefangenschafft geriethe, wolten viele den Vortheil nehmen die Würtenbergische Räthe, Diener und Unterthanen vor selbigem Gericht zu belangen. Ungeacht der dem Hauß Würtenberg und dessen angehörigen von den Kayserrn so vielfältig ertheilten Befreyungen nahm das Hofgericht solche Klagen an. Die Ritterschafft des Landes und die Räthe beklagten sich darüber bey dem Kayser, daß das Land seines Herrn ermangle und verwayset und solches ihnen unleydlich seye. Sie könnten nicht allein wegen der schweren Kriegsläufte, sondern auch wegen ihres Herrn Notturft solche auswertige Gerichte nicht stattlich gnug besuchen. Es wäre auch der Fall nicht vorhanden, worinn sie ihren Gewalt ausüben könnten, weil die hinterlassene Statthalter und Räthe allweg der angeblichen Beklagten mächtig und erbiethig seyen den Klägern nach Gebür zu helfen. Der Kayser fand keinen Anstand dem Hofgericht den 13. Oct. 1462. zu befehlen, daß dasselbe Grav Ulrichs von Würtenberg Graven, Herrn, Räthe, Manne, Diener und andere Unterthanen nicht laden, noch wider sie procedieren solle, so lang der Grav noch im Gefängnuß seye, sondern wann jemand beklagt würde, so wurde das Hofgericht angewiesen die Partheyen an die Würtenbergische Statthalter und Räthe zu weisen. So bald Gr. Eberhard der jüngere in das Land kam, so schickte er Jörgen Megenzern von Velldorf nach Rotweil um solchen Kayserlichen Befelch dem Hofgericht zu überbringen. Diser Gewalthaber bathe am Donnerstag vor Nicolai (den 2. Decembr.) vor gesessenem Gericht den Hofrichter Grav Johannsen von Sulz das Hofgericht zu fragen und zu erkennen, ob es billich seye der Kayss. Maj. Verbott-Brief nachzuleben? Die Richter und Urthelsprecher bejaheten solches und gaben ihm

Brief und Sigel darüber. Als nun Grav Ulrich der Gefangenschafft entledigt wurde, so vermeynte das Hofgericht, daß die Freyheiten mit dem Verbottbrief aufhörten. Es war auch gar nicht klug gehandelt diſe Freyheit auf die Zeit der Gefangenschafft einschränken zu laſſen, da man vorher schon durch die Kayſerliche Privilegien auf alle Zeiten geſichert war. Grav Ulrich beſchwerte ſich deßwegen an dem Kayſerlichen Hof über des Hofgerichts Verfahren und berufte ſich auf die bisher erhaltene Freyheiten und der Kayſer verbothe den 9. Nov. 1464. und hernach den 4. Maji 1467. demſelben Klagen wider die Würtenbergiſche Unterthanen anzunehmen, ſondern befahl bey den in den Privilegien erhaltenen Pönen ſelbige an Grav Ulrichen zu weiſen (b). Hierüber und wegen anderer dergleichen Freyheiten beklagte ſich das Hofgericht bey dem Kayſer, daß ſie wider der Kayſerlichen Majeſtät Großmächtigkeit und des Hofgerichts Herkommen und Freyheiten liefen und der Kayſer begünſtigte deſſen Geſuch mit Befehl ſolches Gericht in ſeinem Herkommen, Gerichtsübung und Ordnung zu behalten. Da nun daſſelbe fortfuhr Grav Ulrichs Unterthanen vorzuladen, ſo ſchickte er Hannß Plaichern, einen Prieſter an das Hofgericht um demſelben das neuerdings erhaltene Kayſerliche Privilegium vorzulegen. Diſes fand nicht rathſam auf die Frage, ob es billich ſeye dem Kayſerlichen Gebotsbrief nachzukommen, zu antworten, ſondern verwieß den abgefertigten Plaicher auf eine andere Zeit eine Urthel über dieſelbe zu faſſen. Zu gleicher Zeit, als das Hofgericht auf obige Kayſerliche Reſolution wartete, lag Grav Ulrich dem Kayſer nochmals an, daß er ſein Anſehen bey dem Hofgericht behaupten und ihn bey ſo vielfältigen widerholten Privilegien handhaben möchte. Der Kayſer ließ auch unterm 10. Julii 1468. ein Befelchſchreiben ergehen, daß ihm unleydenlich ſeye ſeine Befehle alſo verachtet zu ſehen und widerholte nochmalen bey Androhung einer Strafe von 40. Mark lötigen Golds die dem Graven ertheilte Freyheiten (c). Ehe aber noch ſolch Schreiben anlangte, ſo drang der Plaicher auf eine Urthel über die obige Frage, welche das Hofgericht den 26. Julii 1468. dahin ertheilte, daß, weil der Kayſer ihnen befohlen hätte das Hofgericht bey ſeinem Herkommen, Gerichtsübung und Ordnung zu erhalten, es dabey zu bleiben ſchuldig ſeye. Jedoch gewanne daſſelbe nichts dabey. Dann da es bis daher nur mit Grav Ulrichen allein zu thun hatte, ſo machte es nunmehr auch Grav Eberharden den ältern aufmerkſam. Die meiſte Freyheiten wider den Gerichtszwang diſes Hofgerichts über die Würtenbergiſche Unterthanen, worauf ſich Grav Ulrich berufte, waren eben ſowohl Gr. Eberhards Voreltern gegeben. Er mußte alſo beſorgen, daß diſes Gericht auch ſeine

(b) Burkards Würtenbergiſches Kleeblatt. Beyl. 21. pag. 158. und Archival-Urkunden in cauſa equeſtri. Sect. III. c. 2. n. 12. pag. 199.

(c) d. l. Beyl. 22. pag. 160.

seine und seiner Unterthanen Freyheiten anfechten dörfte. Und es scheint, daß es würklich solchen Schritt gethan, zumalen da Grav Eberhard eine Zeitlang sein Land durch eine Reise in das gelobte Land verwayset hatte. Eine günstige Gelegenheit war dises dem Hofgericht seine alte Rechte geltend zu machen. Beede Graven sahen sich demnach gemüßigt am Kayserlichen Hof abermalige Beschwerden zu führen und erhielten auch den 4. Junii 1469. einen widerhohlten Gebottsbrief, worinn ihnen ihre Freyheiten bestetigt wurden (d).

§. 37.

Die Käufe, Veräusserungen und Vertauschungen geringer Höfe, Zehenden und anderer Güter, welche Grav Ulrich in dem Jahr 1467. vorgenommen und welche zum Theil Herr Steinhofer erzehlet, übergehe ich billich mit Stillschweigen. Hingegen kan ich nicht unberührt lassen, daß Grav Johann der ältere von Sonnenberg sich bey dem Kayser beklagte, wasmassen die Reichsstadt Wangen durch die ihrige einen Einfall in seine Herrschafft Wolfseck gethan, zu Arnach einen seiner Unterthanen aufgehoben und gefänglich nach Wangen geführt haben, wo er dem Vernehmen nach vor Gericht gezogen und vom Leben zum Tod gebracht worden seyn solle. Die Kayserliche Majestät trug also Grav Ulrichen auf die Sache zu untersuchen und dem Graven zur Gerechtigkeit behülflich zu seyn. Diser nahm sich zwar der Sache an und citierte die Partheyen zu sich nach Stuttgard, gleichwohl weiß ich nicht, was ferners darauf erfolget seye. Ich habe auch oben schon berührt, daß Pfalzgrav Friderich dem Churfürsten zu Maynz angelegen dem Grav Heinrichen die Coadjutorie wieder abzunehmen (e). Es mag seyn, daß er auch durch seine Aufführung selbst darzu Gelegenheit gegeben. Wenigstens rückte es ihm Grav Eberhard der ältere einige Jahre hernach vor, als er mit ihm wegen der Erbfolge in Mißhelligkeiten fiele. Mich dünket aber, daß die Göttliche Vorsicht in disem vermeyntlichen Unfall hervor leuchte. Der unerforschliche Rathschluß gebraucht öfters Weege zu dessen Ausführung, welche ganz widrig scheinen und den menschlichen Einsichten nicht gefallen. Er führet aber dennoch seine Absichten hinaus, daß man diser höchsten Weißheit zu danken Ursach findet. Dann wäre Grav Heinrich im geistlichen Stande geblieben, so wäre das nunmehrige Herzogliche Hauß Würtenberg schon längstens mit Grav Eberharden dem ältern und jüngern abgestorben. Wer gut Würtenbergisch ist, wird solchemnach nicht ohne Rührung vernehmen, daß Gott über die Fortpflanzung dises Hohen Hauses wunderbarlich geforget und seine Güte auch das Land auf

(d) Archival-Urkunden in causa equestri. d. l. num. 13. pag. 201.

(e) Schœpflin Histor. Bad. T. II. lib. 4. c. 3. §. 20. pag. 179.

vielfältige Weise bewahret hat. Ich enthalte mich nähere Betrachtungen hier mitzutheilen. Ein vernünftiger wird den Schaden, welcher auf das Herzogthum Würtenberg bey dem Absterben dises Herzoglichen Hauses und auf den ganzen Schwäbischen Crayß gefallen wäre, unschwer beurtheilen können. Erzbischoff Adolf von Maynz drang also darauf, daß Grav Heinrich die Coadjutorie wieder abtretten sollte. Sie wurde ihm unter dem Vorwand gegeben, weil der Erzbischoff wegen Kränklichkeit der weltlichen Regierung nicht vorstehen könnte. Jetzo wurde er einsmals gesund und in den Stand gesetzt solche Regierung selbst auf sich zu nehmen. Grav Heinrich war aber im Besitz und konnte sich so schlechterdings nicht entschliessen disen Vortheil und die Hoffnung zur Churfürstlichen Würde aus der Hand zu lassen. Endlich ließ sich Marggrav Carl von Baden bewegen die Vermittlung zu übernehmen. Er war auch so glücklich solche Abtrettung zu bewürken. Dann es wurde den 17. Augusti ein Verglich errichtet, kraft dessen Grav Heinrich die weltliche Regierung des Stiffts Maynz mit allen Schlössern, Städten, Dörfern, Landen, Leuten, Briefen und Haußrath dem Erzbischoff wieder abtratt und sich nur die Zent und Amt Bischoffsheim mit dem Haußrath und Geschütz vorbehielte. Doch wann der Erzbischoff dem Graven einige Regierung wieder anvertrauen oder ihn zu Diensten gebrauchen würde, so sollte solches auf seinen des Erzbischoffs Kosten und Schaden geschehen. Wofern aber der Grav von jemand bekriegt würde, so solle der Erzbischoff ihm keinen Beystand zu thun schuldig seyn, es wäre dann, daß der Grav um die Sache, weßwegen der Krieg entstanden, sich vor ihm und seinen Räthen Rechtens zu seyn erbotten hätte. In welchem Betracht auch die Eynung, welche Chur-Maynz mit Grav Heinrichen errichtet, aufgehoben seyn, in Ansehung aber Grav Ulrichs und Grav Eberhards des Jüngern bey ihren Kräften verbleiben solle. Gleichwohl wurde ihm die Hoffnung zur Churfürstlichen Würde und dem Erzbistum nicht benommen. Dann in dem Vertrag heißt es, daß er mit des Stiffts Schulden nichts zu thun haben solle, bis er zu dem Erzbistum zu Maynz gekommen seye. Stadt, Schloß und Amt Bischoffsheim wurde ihm aber unter den Bedingungen überlassen, daß er nur die Zinnß und Gülten genieſſe, welche sonst einem Erzbischoff gehöre, dagegen er die Güter und Einkünften des Thumpropsts, Dechants und Capituls zu Maynz und anderer geist- und weltlichen Personen nicht genieſſen, sondern dise dabey schützen solle. Er wurde aber auf das Amt Bischoffsheim und das sogenannte Oberland mit 2000. fl. verwiesen, welche er Taglebens genieſſen solle. Und wann dises Amt nicht hinlänglich wäre, so wurden ihm die Aemter Aschaffenburg, Miltenberg und Amorbach versichert, daß ihm der Abgang daraus ersetzt werden könnte. Wann ihm hingegen der Erzbischoff geistliche Lehen verschafte, davon er abwesend 1500. fl. ziehen würde, so

solle

solle solches an den 2000. fl. abgezogen werden. Wie auch das Amt Bischoffsheim dem Erzbischoff heimfällig erkannt wurde, wann der Grav zu einem andern Bistum käme und die Bestetigung darüber hätte. Er blieb also damals noch dem geistlichen Stande gewidmet und führte auch noch in seinem Sigill den Titul eines Maynzischen Coadjutors. Noch einige andere Puncten wurden abgeredt, welche hier mitzutheilen zu verdrüßlich wäre, besonders da ich disen Verglich nach seinem wörtlichen Inhalt vorgelegt habe (f). Fig. 2.

§. 38.

Zu eben diser Zeit, nemlich den 24. Aug. machten Grav Ulrich und Eberhard der ältere wieder ein Bündnuß oder Eynung miteinander, daß Witwen, Wayfen, Reich und Arm (g), Landfarer, Pilgrim, Kaufleute und Kaufmannschaft, Gotshäuser und alle andere erbare und unversprochene Leute beschirmet würden, darinn sie sich mit ihren Städten, Vestinen, Schlossen, Landen, Leuten, Gütern, Räthen und geist- und weltlichen Dienern auf sechs Jahre gegeneinander verpflichteten 1.) es gut miteinander zu meynen und einer des andern Nutzen, Frommen und Bestes zu schaffen und zu werben und auch zu keiner Feindschafft zu kommen. Wann aber 2.) jemand, wer der were, einen von ihnen oder ihre Diener und ihre geist- und weltliche Angehörige angriffe oder auf einige Weise beschädigte oder mit Macht überziehen, verbauen oder belägern wollte, so sollen beede Partheyen und alle, die ihnen zugehören, einander mit Nacheylen, Zuruffen oder anderer Hülfe beholfen seyn, als ob es ihn selbst angienge. 3.) Wann den Graven oder ihren Dienern und den ihrigen um ihr erbar redlich Ansprach gleiches billiches Recht verzöge und ein Theil von dem andern Hülfe begehrte, so soll, wann solches von Grav Ulrichen an Grav Eberharden geschähe, jener aus dises sieben Räthen nemlich Simon von Stöffeln, einem Freyen, Veiten von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Conrad von Weitingen, Hannsen von Stein vom Clingenstein, Rittern, Hannß Truchsessen von Bichißhausen, Ulrichen von Westerstetten, Vogten zu Blaubeuren, Hofmeistern, und Wolfen von Neuhausen vier nehmen und benennen und alsdann drey von seinen nachstehenden sieben Räthen nemlich Sigmunden Graven von Hohenberg, Thoman von Valkenstein Freyen, Hannsen von Ahelfingen, Wolfen Schillingen, Hannsen von Wernau dem ältern, Conraden von Stein vom Clingenstein, und Ludwigen von Graffu-

(f) vid. Beyl. num. 39.

(g) Reiche werden hier nicht so wohl die bemittelte Leute genennet, sondern vielmehr die potentiores und ingenui. Wachter Glos. Germ. voce: Reich. Halthaus Glossar. voce: Reich. Wie auch die Vorsteher der Gemeinden. Arme aber waren die übrige Unterthanen, welche Gehorsam leisten mußten und keinen freyen Abzug hatten.

Graffneck darzu setzen, welche vier und drey inner 14. Tagen zu Stuttgard erkennen sollen, ob und wie stark zu Roß und Fuß die Hülfe geschehen solle. Wann aber 4.) Grav Eberhard von seinem Vettern Grav Ulrichen die Hülfe begehrte, so soll er aus des letztern sieben Räthen gleichfalls vier ernennen und drey von den obgemeldten Siben darzu setzen und gen Urach oder Tübingen schicken zu erkennen, ob der unklagend Theil dem klagenden Hülfe zu thun schuldig seye. In welchem Fall einer dem andern 25. Pferd mit gerüsteten gewapneten Leuten und unter disen zum wenigsten zween von Adel und mit disen einen Feindsbrief schicken müßte. 5.) Würde hingegen die unklagend Parthey der klagenden gegen ihrem Widertheil inner solchen 14. Tagen gleich billiches Recht verschaffen, solle der klagende Theil sich daran benügen lassen und im widrigen Fall der unklagende dem andern keine Hülfe zu thun schuldig seyn. Uebrigens solle 6.) diser Beystand auf des klagenden Theils Kosten geschehen und 7.) die geschickte sind verbunden auf den Feind zu reuten, solchen zu beschädigen und den Hauptleuten gehorsam zu seyn. 8.) Wann man ein Schloß oder Stadt belagern wollte, soll der ander Theil darzu mit Büchsenmeistern, Büchsen, Pulver und anderm erforderlichen Zeug mit gleichem Kosten Hülfe thun, dagegen aber das eroberte Schloß oder Stadt und gefangene beeden Herrn gehören und keiner ohne des andern Willen damit schalten können. 9.) Demjenigen, welcher die Hülfe schickt, soll in des andern Theils Vestungen das Oeffnungsrecht zugestanden werden und kein Theil des andern Feinden in seinen Landen Unterschlauf oder einige Zufuhr gestatten. Endlich wurde abgeredt, wie es in Strittigkeiten, welche zwischen ihnen oder ihren Räthen, Dienern und Unterthanen gehalten werden solle. Es war aber nicht genug, daß die beede Graven solche ihre Verpflichtung besigelten. Sondern beederseitige Landhofmeister und Räthe und auch die Städte jeden Theils mußten einen Revers gegeneinander ausstellen, daß, so viel sie betreffe, sie solches Bündnuß genau beobachten und einander zu Hülf kommen wollten.

§. 39.

Zu Ende des bemeldten Jahres 1467. erneuerte Grav Eberhard der ältere das im Jahr 1460. mit Pfalzgrav Friderichen errichtete Bündnuß wiederum auf fünf Jahre. Und im folgenden Jahr entschloß er sich die bekandte Reyse nach Jerusalem vorzunehmen. Er war der Andacht nach damaligen Umständen ergeben, und hatte Georg Bombasten von Hohenheim, einen Commenthuren zu Rordorf bey sich am Hof. Diser mag allem Vermuthen nach dem jungen Graven von dem H. Grab und andern Heiligthümern des gelobten Landes vorgeschwätzt und ihm eine Begierde sich dahin zu begeben erweckt haben. Seine Frau Muter

liebte

liebte ihn zärtlich. Weil er hingegen eine grosse Ehrfurcht gegen sie bezeugte und nichts wichtiges ohne ihr Vorwissen unternahm, so konnte er sein Vorhaben gegen ihr nicht verbergen. Er konnte die Erlaubnuß lang nicht von ihr erhalten, als endlich der Vorwand der Andacht dieselbe bewürkete. Georg von Ehingen, welcher sich an Herzog Albrechts von Oesterreich Hof befand, hatte wenige Jahre zuvor auch eine Reise nach Jerusalem gethan. Sowohl die Herzogin Mechtild als auch Grav Eberhard bekamen also öfters Gelegenheit von dem gelobten Lande Erzehlungen zu hören. Nach seinem Wahlspruch wagte er es. Doch erwartete er eine angenehme Zeit zu solcher Reise. Nachdem ihn der Abt von Herrnalb Johann von Udenheim in der Carthauß Güterstein nebst seinen Reisegefärthen eingesegnet hatte, so brach er den 10. Maji von Urach auf und übernachtete bey Grav Eberharden von Kirchberg. Den folgenden Tag beschleunigte er seine Reise um auf den Himmelfartstag den 26. Maji zu Venedig zu seyn und die Trauung des Doge mit dem Adriatischen Meer anzusehen. Den 21. Maji kam er daselbst an und, nachdem er alles sehenswürdige betrachtet hatte, so schiffte er den 4. Junii nach Parenza und kam den 11. nach Raguſa. Von dar segelte er über Corfu, Modon, Cerigo, Candia nach Rhodis, von wannen er den 29. Junii zu Joppe anlangte, daselbst er einen Paß erwartete und folglich hier Gelegenheit hatte auszuruhen. Von hier gieng die Reise nach Rama und den 7. Julii in den nur 4. Meilen davon entlegenen Flecken Emaus. Am folgenden Tag hatte er seinen Einzug zu Jerusalem, wo ihm der Guardian in alle anmerkungswürdige Orte führte und die Heyligthümer zeigte. Den 10. Julii reisete er nach Bethlehem und wurde den 12. bey dem heiligen Grab nebst seinem adelichen Gefolge zu einem Ritter geschlagen. Man pflegt in der Kunstkammer zu Stuttgard das Schwerd zu zeigen, womit dise Solennität solle geschehen seyn und welches der Grav mit sich nach Hauß gebracht haben solle. Es ist aber ein offenbarer Irrthum. Dann sowohl an dem Knopf des Schwerdes, als auch an der zierlich mit vergüldten Silber beschlagenen Schaide ist auf der einen Seite der Würtenbergische einfache Schild mit den 3. Hirschgewichten und auf der andern der Schild und Wappen des Herzogthums Teck an dem Cedernbaum hangend zu sehen. Es gehörte aber 1.) das Herzogthum Teck nicht zu Grav Eberhards, sondern zu Grav Ulrichs Landestheil, und 2.) führte damals Grav Eberhard in seinem Wappen nur den Würtenbergischen und Mömpelgardischen, niemals aber vor der Erhöhung der Gravschafft zu einem Herzogthum den Teckischen Schild. Es ist daher leicht zu ermessen, daß dises Schwerd ihm bey der gedachten Erhöhung im Jahr 1495. zu Worms vorgetragen und ein schönes Angedenken diser rühmlichen Feyerlichkeit worden. Die in dem Griff dises Schwerds eingeätzte Jahrzal 1897 (1495) bestärket meine

Meynung. Dem sey nun, wie ihm wolle, so gedachte Grav Eberhard nach diser erlangten Ehre und Auffenthalt von 3. Wochen in dem gelobten Land wieder nach Hauß zu reisen. Den 21. Julii geschahe die Abreise und fünf Tage hernach landete er mit seiner Gefärtschafft in der Insul Cypern bey dem Dorf Salins an. Am Sonntag vor Marien-Himmelfart kamen sie wieder nach Rhodus und den 23. August nach Candien, wo ihnen von dem Gouverneur grosse Ehre widerfuhr. Der Grav blieb daselbst bis auf den 4. Sept. und kam den 12. dises Monats zu Modon, einer Stadt in Morea an und den 19ten zu Corfu. Hier traf er eine angenehme Gesellschafft an, nemlich Grav Crafften von Hohenloh und noch andere Teutsche von Adel. Mit disen reisete er nach Rom und nahm Veiten von Rechberg, Hermann von Sachsenheim, Ulrichen von Westerstetten, seinen Leibarzt D. Johann Münsingern nebst seinem Capellanen und Koch mit sich. Das übrige bey sich gehabte Gefolge schickte er gerad nach Venedig. Bey seiner Abreise entstund ein Sturm, daß er wieder nach Corfu umkehren mußte. Doch setzte er den folgenden Tag, nemlich den 21. Sept. seine Reise fort und kam den 22. glücklich zu Otranto in Italien an. Zu Neapel bliebe er einige Tage an dem Königlichen Hof. Und nachdem er von König Ferdinanden eine göldene Kette und andere Geschenke erhalten, auch sonsten viele Hochachtung empfunden hatte, kam er den 15. Oct. nach Rom, wo ihm eine grosse Ehrerbietung gegen dem Päpstlichen Stul beygebracht wurde. Den 26. Oct. reisete er von dar ab und kam über Seina, Florenz, Mirandola, Verona, Filß, Kempten, Memmingen und Ulm glücklich den 2. Nov. in der Carthauß Güterstein an (h). Man hat von diser Reise noch ein warhaftes Angedenken in der Herzoglich-Würtenbergischen Kunstkammer, nemlich einen auf Pergament geschriebenen Calender, da jede Ankunft in einer Stadt oder Insul bey dem Tag auf dem Rand verzeichnet ist. Allem Vermuthen nach hat D. Münsingern diser Kalender gehört. Die Deckin ist neuer und unter der Regierung Herzog Friderichs darüber gemacht worden. Die Aufzeichnungen diser Reise aber sind von einer Handschrifft, welche den Zeiten unsers Grav Eberhardens gemäß ist.

§. 40.

Ehe Grav Eberhard seine Reise antratt, machte er eine Verordnung, wie es mit der Regierung seines Landes in seiner Abwesenheit gehalten werden solle. Zur Besorgung der gemeinen Sachen verordnete er Hannsen von Bubenhofen, seinen Landhofmeister, Jörgen von Ehingen, und Wolffen von Neuhausen und gab

(h) Cruſ. Annal. P. III. lib. 8. c. 5.

gab ihnen im Nothfall Hannß Truchsessen von Bichißhausen und Hannß Harschern den ältern zu. Wann aber etwas merkliches vorfiele, daß man das grosse Sigill nöthig hätte, so sollte der Abt von Herrnalb, auf welchen er ein grosses Vertrauen seßte und den alten Vater vom Güterstein darzu berufen. Und wofern einer aus disen entzwischen mit Tod abgienge, so befahl er sogleich einen andern tauglichen darzu zu erwählen. Bey vorfallenden grössern Sachen sollen obige verordnete, etliche Amtleute, welche zugleich Räthe seyen, zu ihnen beschreiben und mit disen solche berathschlagen. Halten sie es für eine Notturft, so sollen sie seine Frau Muter, Erzherzog Albrechts von Oesterreich Wittib, Pfalzgr. Friderichs und Grav Ulrichs Rath einholen, wofern die Sache eine oder die andere Person nichts angienge. Dann, wann ein Vortheil oder Schaden dabey zu gewarten wäre, so sollte man selbige übergehen und die andere zu Rath ziehen. Vorgenannten Siben Räthen wurde überlassen alle geist- und weltliche Lehen zu rechtfertigen und zu leyhen, wobey der Grav ihnen versprach solche ihre Verhandlungen nicht umzustossen. Solchen Gewalt verboth er ihnen jemand anders, als ihme selbsten, als von welchem sie ihn empfangen hätten, zuruck zu geben. Wann aber ein Gerüchte käme, daß er Grav Eberhard tod wäre, sollten sie solches nicht eher glauben, bis und dann Georg Bombast von Hohenheim oder Veit von Rechberg oder vier andre, seiner Gefärten, welche allein dem Graven mit Pflicht und Eyden verbunden seyn, solches bestetigten. Käme aber die Nachricht, daß sie alle mit Tod abgegangen, so sollten sie Jörgen von Ehingen mit zween Räthen ausschicken um die Gewißheit davon zu erfahren. Jedoch war diese Vorsicht überflüßig, indem Grav Eberhard mit allen seinen Gefärten die Reise glücklich verrichtete und zuruck kam. Es wollen zwar einige Geschichtschreiber Nachricht haben, daß der Grav von den Saracenen oder, wie einige andere erzehlen, von den Zigeunern angegriffen und gefangen genommen worden seyn solle. Wiederum andere wollen wissen, daß er von den Arabern überfallen worden, aber sich mit seinen Leuten ritterlich durchgeschlagen habe. Es kan aber keiner solches mit Gewißheit berichten. Und wann das leztere wahr wäre, so würde doch einer und der andere in dem Gefecht zuruck geblieben seyn. Seine Gefärten (hh)

(hh) Christian Tubing hist. fund. Blabur. MSCt. ad ann. 1468. Ac tandem Anno domini MCCCCLXVIII. etiam terram sanctam intravit & loca passionis Seruatoris nostri cum deuotione visitavit atque in suo comitatu & peregrinatione sequentes Heroas & nobiles habuit. Primo Dominus Eberhardus per se. Dominus Georgius Bombast Commentatur zu Norbach, Dominus Craffto Comes de Hohenloe, Vitus de Rechberg zu Stauffneck, Albertus de Rechberg, Vlricus de Rechberg, Vlricus de Westerstetten zu Trackenstein, Anshelmus de Eyb, Remboldus de Welwart, Wilhelm de Stadion, Johannes de Stadion, Conradus Schenck de Winterstetten, Dominus Johannes de Neuneck

waren Georg Bombast von Hohenheim, Veit von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Stephan Heß, Hermann von Sachsenheim, Hannß Spet, Hanß Nothafft, Hannß Truchseß von Bichishausen, Conrad Schenk von Winterstetten, Wilhelm und Hannß von Stadion, Hannß von Neuneck, Hannß Truchseß von Stetten, Conrad von Ahelfingen, Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Ulrich Schenk von Winterstetten, Wilhelm von Münchingen, Wilhelm von Zülnhard, Wilhelm von Werdnaw, Jacob Schenk von Staufenberg, Egenolff von Rietheim, Anßhelm von Eyb, David von Stein, Renwart von Wellwart und Christoph von Bischoffsrode, mithin 24. von Adel. Nebst disen hatte er bey sich zween Caplanen Christoph Reussen und Niclaus, seinen Leibarzt D. Johann Münsinger, einen Barbierer Meister Veiten, zween Cammerdiener, einen Seidensticker, drey Trompeter, zween Köch und zween Schützen. Ehe er nach seiner Heimreise nach Urach kam, reisete er gleich den folgenden Tag den 3. Nov. zu seiner Frau Muter nach Rotenburg um ihro die fröhliche Zeitung von seiner glücklichen Zuruckkunft selbst zu überbringen. Unterwegs besuchte er sein Jagdhauß, den jetzo sogenannten Einsidel, und hinterließ dorten ein Angedenken seiner Reise. Dann er hatte ein Sträuchlen von einem Hagdorn mit sich aus dem gelobten Lande gebracht und auf dem Huth geführt. Dises steckte er hier in die Erde. Zur Verwunderung grünete es, schlug Wurzeln und wuchs zu einem grossen Baum, welcher zwar von Zeit zu Zeit abgestanden, jedoch aus der Wurzel wiederum mit neuen Sprossen ausgeschlagen hat (i). Die Freude über dise Zuruckkunft war allgemein. Nicht nur seine nächste Befreundte und Unterthanen, geist- und weltliche, sondern auch auswertige beeyferten sich ihm Glück zu wünschen und Geschenke zu bringen, welche Hr. Steinhofer nach der Reyhe weitläuftig erzehlet (ii).

§. 41.

Wärend seiner Abwesenheit war es in dem Land nicht eben gar zu ruhig. Die Eydgenossen fiengen mit Herzog Sigmunden von Oesterreich wegen der Stadt Mülhausen einen Krieg an, welcher sich weit ausbreitete und auch den Wür-

Neuneck, Dominus Hermannus de Sachsenheim, Dominus Wilhelmus de Zulnhart, Dominus Johannes Nothafft, Dominus Wilhelmus de Wernaw, Dominus Wilhelmus de Munchingen, Dominus Johannes de Stetten, Dominus Johannes Spet, Egloff de Riedt, Stephan Hess, Doctor Munsinger, Dominus Christophorus Capellanus & alii quam plures ex servis. Et fuerunt per tres hebdomadas in terra sancta ad eam satis perlustrandam.

(i) Siehe Histor. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. Part. II. c. 25. §. 37. pag. 52.

(ii) Würtenb. Chronik Part. 3. pag. 165. seq.

Würtenbergischen Landen Gefahr drohete. Die Unruhen fiengen schon im vorigen Jahr 1467. an, welche den Kayser und Reich sehr beschwerlich schienen, zumalen man eben dazumal Anstalten zu einem Feldzug wider die Türken machte und den Frieden in dem Reich handzuhaben vermeynte. Die beede Pfalzgraven an dem Rhein und Herzoge in Bayern Ludwig und Otto, Herzog Albrecht von Sachsen und Marggrav Albrecht von Brandenburg liessen deßwegen den 11. Aug. in ihrem und des ganzen Reichs Namen ein Schreiben an die Eydgenossen ergehen, worinn sie sie ermahnten Frieden zu halten (k). Es fruchtete aber nichts, vielmehr unterstund sich der Eydgenoßische Hauptmann Haßfurter von Lucern die beede Städte Reinfelden und Lauffenburg zur Untreu wider ihre Herrschafft zu bereden. Er gab ihnen zu verstehen, daß die Eydgenossen sich vorgenommen das Frickthal und die Waldstädte einzunehmen, doch, daß man jedermann bey Leib und Gut lassen und nur die Speiswaaren in dem Fall der Noth von ihnen haben wollte, doch, daß sie ihnen eben so, als dem Hauß Oesterreich unterthänig wären. Disen Endzweck zu erlangen würden sie eine oder zwo Städte belagern, damit man ihre Untreue nicht merkte und den Städten nichts vorgeworfen werden könnte. Dise müßten aber in ihrer verstellten Vertheydigung das Geschütz so gebrauchen, daß den vermeynten Feinden kein Schade damit geschähe (l). Beede Städte aber blieben getreu und beschwerten sich gegen dem Haßfurter, daß er ihnen solche Verrätherey zutraue (m). Als dises Mittel nicht anschlagen wollte, verheereten sie die benachbarte Oesterreichische Lande und die adeliche Güter. Die Bischöffe zu Costanz und Basel thaten zwar ihr möglichstes dise Unruhe zu stillen, aber vergeblich. Erzherzog Sigmund begehrte deßwegen zu Anfang des Junii 1468. von Grav Ulrichen und von Grav Eberhards Statthaltern und Räthen Hülfe. Bald darauf den 26. Junii berichtete er, daß die von Bern, Freyburg im Uchtland, und Solothurn ihm Feindsbriefe zugeschickt hätten und bereits in grosser Anzahl zwischen Liechtstall und Basel liegen, auch vielen grossen Zeug mit sich führen, mit Bitte ihm mit aller Macht beyzustehen. Sie nahmen auch würklich die ganze Gegend von Waldshut und das Closter S. Blási ein. Den Abt daselbst führten sie gefangen mit sich, viele Leute kamen um und die Feinde droheten in das Hegow einzufallen. Die Würtenbergische Räthe kamen deßwegen zu Nürtingen zusamen und beschlossen auf seiten Grav Ulrichs Jörg Kayben und von Grav Eberhards Räthen Jörgen von Ehingen sowohl an Erzherzog Sigmunden, als auch an die Eydgenossen zu schicken und einen Versuch zu einem Frieden zu thun. Wann aber alles vergeblich wäre

(k) vid. Beyl. num. 40.

(l) vid. Beyl. num. 41.

(m) vid. Beyl. num. 42. und 43.

und beede Graven an diſem Krieg Theil nehmen müßten, ſo würde nothwendig ſeyn ſich vorher der Ritterſchafft im Hegow und Donau zu verſichern, was man ſich zu derſelben zu verſehen hätte. Entzwiſchen nahmen die Feinde etliche Oeſterreichiſche Schlöſſer und Städte hinweg und bedroheten die Stadt Villingen mit einer Belagerung. Weil nun ſowohl diſe Stadt, als auch Grav Hugo von Montfort im Namen des Erzherzogen auf ſchleunige Hülfe anhielte und diſer ſich perſönlich nach Urach und Stuttgard begab, ſo entſchloß ſich Grav Ulrich ſich in eine Rüſtung zu begeben. Er begehrte ſogleich von Marggrav Albrechten von Brandenburg, daß er ihm 200. zu Pferd und 1000. zu Fuß zu kommen laſſen möchte, welche diſer auch gleichbald bewilligte und nach Elwangen zu ſchicken verſprach, wo ſie auf weiteren Befehl warten ſollten. Der Kayſer ſchrieb ebenmäſſig den 18. Julii an Grav Ulrichen und Grav Eberharden, daß er den Eydgenoſſen befohlen hätte ſolche Vehde abzuthun und ſich mit dem Erzherzog zu vergleichen oder ihre Anſprache rechtlich auszuführen. Wofern ſie nun ungehorſam wären, ſo geboth er wegen der Türken-Gefahr den beeden Graven unverzüglich nach allem ihrem Vermögen dem Hauß Oeſterreich zu Hülf zu ziehen. Obwohl nun auch die Oeſterreichiſche Räthe berichteten, daß die Eydgenoſſen den 22. Julii die Stadt Waldhut zu belagern angefangen und ſie ſolchen Ort zu entſetzen ſich rüſteten, und deßwegen Grav Ulrichen bathen, ihnen ſo viele Leute, als er aufbringen könnte, nach Villingen zu ſchicken, ſo wollte er doch anfänglich nur ſeine eigne Lande, bis die Brandenburgiſche Hülfe ankäme, bedecken. Er begab ſich ſelbſten nach Tübingen theils um der Gefahr näher zu ſeyn, theils Grav Eberhards Räthen mit ſeinem Rath beyzuſtehen. Von daraus ſchrieb er den 4. Aug. an Marggrav Albrechten um die verſprochene Hülfe, weil die Stadt Waldshut beſorglich an die Feinde übergehen möchte. Man wüßte nicht, ob ſie hernach vor Sickingen, Reinfelden oder andere Schlöſſer ziehen oder den Schwarzwald erobern wollten. Es ſeye kein Regiment oder Erbarkeit bey ihnen, ſondern, wo der Pöbel hinwolle, müßten die andere nachfolgen. Er habe deßwegen ſeine Reuter und Knecht in die Städte an dem Schwarzwald gelegt um alle Bübereу zu verhüten.

§. 42.

Ungeacht aber Erzherzog Sigmund ſelbſten auch Grav Ulrichen beſuchte und auf eine Hülfe drang, ſo konnte er ſich doch nicht entſchlieſſen an dieſem Krieg Antheil zu nehmen, ſondern ſchlug ſowohl dem Erzherzog, als auch dem Kayſer ſolche Hülfe rund ab. Dann er führte ihnen zu Gemüthe, wie er vormals dem Hauß Oeſterreich wider die Eydgenoſſen mit groſſem Koſten geholfen hätte und

darnach

darnach ohne Unterlaß mit schweren Kriegen angefochten worden, da man ihm die ganze Last des Kriegs auf dem Halß gelassen. Er seye in des Kayſers und Reichs Angelegenheit in Gefangenschafft gerathen und zu harter Schatzung und Verschreibung gedrungen worden. Gleichwohl aber hätte er keinen Ersatz seines Schadens vermerken können. Er seye um eine merkliche Anzahl Ritter und Knechte durch solche Kriege gekommen, daß, wann er auch schon wollte, jetzo doch nimmer, wie vorher, helfen könnte, zumalen er grosse Schatzungen auf seine Unterthanen legen müssen, daß er ihnen jetzo nicht zumuthen könnte zu kriegen oder durch neue Anlagen ihm behülflich zu seyn. Es könnte ihm auch solche Hülfe selbsten verfänglich werden. Wann aber andere Fürsten und Herrn auch darzu thun, so wollte er nach seinem Vermögen sich erzeigen. Endlich fuhren die Eydgenossen fort mit Rauben und Brennen, Heinrichen von Randeck, Hannß Jacoben von Bodmen, Wolffen und Burkarden von Jungingen, Hannß Ulrichen von Stöffeln und andere heimzusuchen. Weil nun diſe Glieder der St. Georgen-Gesellschafft waren und solche mit den beeden Graven von Würtenberg in einem Bündnuß stunde, so begehrten sie von denselben gleichmäßig Hülfe. Grav Ulrich und Grav Eberhards Statthalter schrieben aber an die Eydgenossen, daß die Gesellschafft St. Georgen-Schilds in Ober-Schwaben sich bey ihnen beschwert, als ob etliche von ihnen durch sie Eydgenossen mit Beraubung und Brand beschädiget worden wären. Weil nun die Graven mit der Gesellschafft in einer Eynung stünden, so wollten sie eine Zusamenkunft gen Schafhausen oder Stein veranlassen, ob nicht ein Friede erzielt werden möchte. Indessen hoften sie, daß die Eydgenossen gegen der Ritterschafft indessen nichts feindliches vornehmen, noch den ihrigen solches zu thun gestatten würden. Diſes hatte auch gute Würkung, indem die Eydgenossen den 11. Aug. den beeden Graven die Versicherung zuschickten, daß, weil sie derselben Gutwilligkeit und Gnade verspürten, sie ihnen zu Liebe und Ehren auf Bartholomäustag zu einer Friedens-Zusamenkunft bereit seyen und indessen den ihrigen verbotten hätten gedachte Ritterschafft zwischen solcher Zeit zu beschädigen. Grav Eberhard von Sonnenberg und die Truchsessen von Waldburg versprachen zwar auf seiten der Gesellschafft den Tag abzuwarten und nichts feindseliges vorzunehmen, begehrten aber doch, daß die Graven auf allen Fall ihre Hülfsvölker und zugleich die Feindsbrief zuschicken sollten. Uebrigens hielten sie für unnöthig auch nach Schafhausen zu kommen, sondern seyen zufrieden, wann ihnen ihr Schade ersetzt würde. Der Tag zu Schafhausen gieng also dennoch vor sich und beederseits wurde abgeredt, daß die Eydgenossen denenjenigen von der Georgen-Gesellschafft, welchen der Schade geschehen, vor Grav Ulrichen zu Würtenberg oder vor Bischoff Hermann zu Costanz und ihren Räthen oder vor Burgermeister und Rath zu Ueberlingen Rechts

seyn

seyn wollten, doch, daß die von der Georgen-Gesellschafft den Eydgenossen um die Schäden, welche diſen von jener begegnet, hinwiederum Rechtens seyen und eines mit dem andern zugehe. Endlich wurde Grav Ulrich ersucht sich als Friedens-Richter gebrauchen zu lassen. Er nahm es auf sich und bath die Eydgenossen zu ihm nach Bahlingen zu kommen, indem er sich selbst in Person dahin begeben wollte. Oder wo diſes ihnen nicht anständig wäre, so möchten sie doch auf Gallustag die ihrige nach Costanz schicken, wohin er seine Räthe ebenfalls abordnen und ihnen befehlen würde alles möglichste anzuwenden und die Ruhe und Frieden wieder herzustellen (n). Die Eydgenossen aber verzogen eine Antwort zu geben unter dem Vorwand, daß ihre übrige Genossen nicht beyeinander seyen um sich mit ihnen berathschlagen zu können.

§. 43.

Entzwischen, weil Erzherzog Sigmund von den Graven von Würtenberg keine Hülfe zu hoffen hatte, so wendete er sich an alle Fürsten und Stände des Reichs und veranlaßte auf den 21. Sept. eine Zusamenkunft zu Speyr. Da beschwerete er sich, daß die Eydgenossen wider ihre rechte natürliche Herrschafft, nemlich die Herzoge von Oesterreich, mißhandlet, sich von derselben abgesondert, Bündnusse unter sich gemacht, vielen Aufrur und Blutvergiessen verursacht, bey 40. Gräfliche und Freyherrliche und über 300. Rittern und Knechten gehörige Schlösser abgedrungen und zerstört haben. Obwohl nun ein 15. jähriger Friede gemacht worden, so hätten doch die von Bern durch Verrätherey Reinfelden einzunehmen sich unterstanden. Grav Eberharden von Sonnenberg, welcher des Erzherzogs Rath und Diener gewesen, haben sie gefangen genommen und ungeacht er auch in dem letzten fünfzehenjährigen Frieden begriffen gewesen, dennoch um 8000. fl. geschätzt. Ungeacht auch in bemeldtem Frieden anbedingt worden, daß sie des Erzherzogs Feinden keinen Auffenhalt geben sollten, so hätten sie dennoch solchen seinen offenbaren Feinden, welche doch wissentliche Mörder seyen, gestattet. Diſe hätten sich darauf verlassen, seine Unterthanen gefangen, zu den Eydgenossen geführt und daselbst Geld und Ranzion von ihnen erzwungen. Sie hätten auch niemals einigen geschlossenen Frieden gehalten, weßwegen er von den Ständen des Reichs ansehnliche Hülfe verlangte. Die Churfürsten Maynz, Trier, Pfalz, Herzog Ludwig von Bayern, die Bischöffe zu Straßburg und Metz und Marggrav Carl zu Baden versprachen ihm solche. Aber Hanß von Bubenhofen nahm es wegen des Bischoffs zu Augspurg, Marggrav Albrechts von Brandenburg und der beeden Graven von Würtenberg auf Hinterbringen an. Doch wurde beschlossen, daß man vorher einen Frieden versuchen

(n) vid. Beyl. num. 44.

chen sollte. Herzog Ludwigen von Bayern wurde solches Gehör aufgetragen um mit andern Fürsten die Ruhe herzustellen. Das Fest der Erscheinung Christi wurde beliebt, an welchem die Friedens-Mittler zu Costanz sich versammlen sollten. Um der Sache ein Gewicht zu geben, so wurde verglichen, daß etlicher Fürsten Räthe an den Römischen Hof und Kayserlichen Majestät abgeordnet und ihnen im Namen samtlicher Chur- und Fürsten ein Schreiben mitgegeben werden sollte, worinn sie suchten die Eydgenossen in Acht und Bann zu bringen, weil sie des Kaysers und Papsts Verbott und gemeinen Landfrieden verachtet haben. Unter solchen Abgeordneten waren auch Grav Ulrichs und Grav Eberhards Räthe und Grav Ulrich ließ das Schreiben an den Päpstlichen Stuhl verfassen (o). Man trauete den Eydgenossen gar nicht und stunde in Sorgen, daß die Friedenshandlungen vergeblich bey ihnen seyn würden. Solchemnach verglichen sich die anwesende Chur- und Fürsten sich mit einer Anzahl Volks bereit zu halten, daß sie den 8. Jan. 1469. theils zu Neuburg im Breyßgau, theils zu Zell am See beyeinander seyn und den Feldzug verabreden könnten. Solche Hülfe sollte in 500. Pferden bestehen an welcher Anzahl jedem Graven von Würtenberg vierzig Reuter auferlegt wurden. So bald dise Völker in des Erzherzogs Lande einruckten, so versprach derselbe ihnen die nöthige Lebensmittel und anders zu verschaffen, doch daß er ihnen keinen Schaden ersetzen dürfte. Die Ritterschafft des St. Georgen-Schilds drang indessen dennoch immer bey beeden Graven auf die Eynungsmäßige Hülfe, damit den beschädigten ihr Verlust ersetzt werden möchte. Die Graven hingegen hielten sich nicht darzu verbunden, sondern wandten dawider ein, daß etliche von der Gesellschafft die Eydgenossen zuerst beschädigt und dise zur Rache aufgebracht hätten. Zu dem so wären die Eydgenossen geneigt deßhalb vor Grav Ulrichen und Grav Eberharden Recht zu geben und zu nehmen. In welchem Fall sie nach dem Buchstaben ihrer Eynung zu keinem Beystand mehr verpflichtet wären. Jedoch die Bemühung der Fürsten zu Costanz hatte solche gute Würkung, daß der Friede zwischen dem Erzherzog, der St. Georgen-Gesellschafft und den Eydgenossen zu Costanz geschlossen wurde, worzu Marggrav Rudolfs von Hachberg abgeordneter Hannß von Flachsland nicht wenig beytrug (p). Wiewohl einige schreiben, daß diser Friede zu Waldshut gemacht worden (q), welches ich nicht gern bestreiten möchte, weil die Eydgenossen dise Stadt wegen ihrer tapfern Gegenwehr noch nicht erobert hatten.

K §. 44.

(o) vid. Beyl. num. 45.

(p) Sachß Einleitung in die Geschichte von Baden 1. Theil pag. 566. Semler Regim. Gemeiner Eydgenoss. 1. Buch. pag. 126.

(q) Schœpflin Alsat. Illustr. T. II. pag. 427. 508. & 598.

§. 44.

Grav Ulrichen war im übrigen diſes Jahr 1468. erfreulich, indem mit dem Anfang deſſelben ſein älteſter Sohn Grav Eberhard das Beylager hielt mit Eliſabethen, Marggrav Albrechts von Brandenburg Tochter, wie ich ſchon berühret habe. Dann er machte ſich die Hoffnung, daß durch diſe Vermählung derſelbe in eine beſſere Ordnung kommen würde, weil er Urſach hatte über der Aufführung ſeiner beeden Söhne eben nicht allzuvergnügt zu ſeyn. Er ſahe ihnen zu viel nach und bereuete nachmals, daß er ſo viele Nachſicht zum Verſchwenden gegen ihnen gehabt hätte. Damals wurde die Verſicherung wegen der Widerlage ihres Heurathguts und Morgengabe gemacht, und ſie auf die Stadt und das Amt Balingen verwieſen bis ihro nach Abſterben Grav Eberhards 46000. fl. bezahlt ſeyn würden. Seinen andern Sohn Grav Heinrichen ſchickte er gleich darauf nach Rom gab ihm anfänglich Meiſter Bernhard Schöferlin und hernach Ludwig Vergenhanſen zur Aufſicht. Dann Grav Ulrich hatte ſich der Abſicht auf die Nachfolge in dem Erzbiſtum Maynz noch nicht begeben. Sein Sohn ſollte zu Rom eine Neigung zu dem geiſtlichen Stande bekommen, welcher ihm zuwider war. Villeicht ſollte er auch bey dem Römiſchen Hof ſich beliebt machen um mit der Zeit von daher einen Vortheil zu haben. Es fehlte ihm aber bey beeden Söhnen und zwar, wie ich davor halte, nicht ohne die göttliche Vorſicht. Daß ſeine Töchtern ihm gleiche Sorge gemacht, habe ich nicht erſehen können. Grav Friderich von Henneberg meldete ſich um eine Tochter Grav Ulrichs als ein Werber an. Das Hauß Würtenberg ſtund in ſolchem Anſehen, daß man ſich eine Ehre daraus machte mit ſelbigem verſchwägert zu ſeyn. Weil Grav Ulrich viele Töchtern hatte, ſo machte er auch keine groſſe Schwürigkeit ſolche auszugeben. Solchemnach ſchickte Grav Friderich ſeinen Bruder Berchtolden, einen Thumherrn, nebſt einigen Räthen nach Stuttgard, welche diſe Heurath in das reine bringen ſollten. Die Verlöbnuß geſchahe zu Ende des Septembers und Grav Ulrich verſprach ſeiner Tochter Eliſabethen 8000. fl. Zugeld oder Heurathgut ſolche in vier Friſten zu bezahlen. Diſe Summe war nicht gar groß. Den vorherigen Grävinnen von Würtenberg wurde ein ſchöneres Zugeld gegeben. Aber der Pfälziſche Krieg und ſeine Ranzionierung aus der Gefangenſchafft thaten ihm noch wehe und ich finde nicht, daß er ſeine Unterthanen um die ſogenannte Fräulen-Steur belangt habe. Gleichwohl mußte die Grävin Eliſabeth vor dem Hofgericht zu Rotweil auf alles Väterliche, Müterliche, Brüderliche und alle andere Erbſchafften und Anfälle einen Verzücht thun. Nur in dem Fall, wann von den Herrn von Würtenberg keine Mannsperſon mehr vorhanden wäre, wurde ihro als einer Erb-Tochter der Zutritt vorbehalten. Es wur-

de

de ferner abgeredt, daß, wann die Elisabeth vor ihrem Gemahl ohne ehliche Leibeserben mit Tod abgienge, der Genuß diser 8000. fl. zwar Grav Fridrichen taglebens verbleiben, aber nach seinem Absterben dem Hauß Würtenberg solche wieder heimfallen sollen. Grav Friderich verpflichtete sich hingegen zu einer Widerlegung von gleichmäßigen 8000. fl. und einer standesmäßigen Morgengabe. Und zwar sollte Elisabeth wegen solchen Zugelds und Widerlage auf solche Schloß, Städte oder Aemter bewidmet und verwiesen werden, da sie einen herrlichen Sitz haben könnte, welche ihro wohl gelegen und sonsten unversetzt und unbekümmert seyen, auch so viel eintragen, daß sie von Zugeld, Widerlegung und Morgengab je von zehen Gulden einen Gulden Gült haben könnte. Man konnte damals noch kein gewisses Amt oder Stadt, wie sonsten gewönlich, benennen, weil Grav Friderich mit seinem Bruder Otten noch keine Theilung der Lande gemacht und man nicht wissen konnte, was einem oder dem andern zufallen möchte. Doch wurde auf allen Fall abgeredt, daß die Amtleute und Unterthanen des künftig zu bestimmenden Wittums gleich nach vollzogenem Beylager der Elisabethen Glübd und Eyde thun sollten wegen Reichung solcher Einkünfte gewärtig zu seyn. Würde auch Grav Friderich vor seiner Gemahlin ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so solle sie bey dem Genuß des Zugelds, Widerlegung und der Morgengabe auf Lebenslang verbleiben und nach ihrem Tod das Zugeld und Morgengab dem Hauß Würtenberg innerhalb vier Jahren bezahlt werden, die Widerlegung aber den Graven von Henneberg heimfallen. Das Beylager wurde ein ganzes Jahr hernach gehalten. Dann die Theilung der Hennebergischen Lande verzögerte sich besonders, als Grav Otto Friderichs Bruder von Grav Wilhelm von Wertheim wegen einer Schuld gefangen hinweg geführt wurde. Und Grav Ulrich zog nach getroffener Theilung vorher eine beschwerliche Erkundigung ein, ob auch die zur Bewidmung ausgesetzte Güter zur Versicherung des Zugelds, Widerlegung und Morgengab genugsam wären. Nachdem auch dises richtig war, so begehrte endlich der Bräutigam daß ihm seine Braut auf den Montag nach der Geburth-Mariä-Fest nach Munderstatt zugeführt werde, so wollte er den folgenden Dienstag den Kirchgang mit ihro halten, welches auch so geschahe.

§ 45.

Indessen machten solcherley Begebenheiten Unkosten, welche Grav Ulrichen nöthigten sich um Geld zu bewerben. Hug von Velberg hatte schon von dessen Vater Grav Eberharden das Schloß Leonfels mit seinen Zugehörden auf einen Widerkauf um 6000. fl. erkauft. Seine Nachkommen befanden sich wohl bey dem Besitz dises Schlosses. Dises bewog Jörgen und Ernfriden Gevettere

von Velberg Grav Ulrichen 900. fl. anzubiethen, wann man ihnen dasselbe auf ewige Zeiten für eigen überliesse, zumalen sie über 600. fl. darinn verbaut hatten, welches sie nimmermehr zu fordern versprachen. Der Grav bewilligte solches und, weil es eine wichtige Veräusserung ware, so wurde auch Grav Eberhards Bewilligung dazu erfordert. Der Kauf wurde also den 5. Febr. richtig. Die beede Käufer erkannten solches für eine besondere Gnade und erbothen sich aus freyem Willen dises Schloß mit samt dem Berg, worauf es ligt, so weit der alte äussere Graben vor dem äussern Vorhof begriffe und darzu die Zehenden zu Wenkelweyler und zu Lenkestetten zu einem rechten Mannlehen zu machen. Dises Anerbiethen nahm der Grav gnädig auf und belehnte nicht allein Jörgen von Velberg in seinem Namen und als Träger seines Vetters Ernfriden den 22. Febr. damit, sondern erlaubte ihm auch zu Anfang des folgenden Jahres seine ehliche Hausfrau Agathen von Werdnau wegen ihrer Heimsteur, Widerlegung und Morgengab auf seinem Theil dises Schlosses und gedachter beeder Zehenden zu verwidmen, doch daß dem Lehen kein Nachtheil entstehe und dem Lehenherrn allwegen, so offt es die Umstände erfordern, einen Mann, welcher Wappensgenoß seye, als Träger darum gegeben werde. Gleichmäßig verkaufte er an Hannsen von Bubenhofen, Grav Eberhards Landhofmeister, und an dessen Bruder Conraden seine Schloß und Städte Gamertingen und Hettingen nebst den darzu gehörigen Dörfern, Weylern und Höfen Velthausen, Harthausen, Brunnen, Kettenacker, Ytenhausen, Hermtingen und seinen Theil an Nufra, wie auch alle Vogtey und Herrlichkeit in dem Clösterlein Berg mit Hohen und Nidern Gerichten, Kirchen, Kirchensätzen, Widumben, Widumbhöfen, grossen und kleinen Zehenden, inmassen er ihn auch der Gnade theilhaftig machte, welche der Papst dem Graven in seinem Lande wegen der Zehenden verliehen hatte, daß die Käufer sich dises Rechts mit ihm gebrauchen sollten. Für solche Herrschafft nun gaben die beede Gebrüder von Bubenhofen dem Graven 14500. fl. welcher ihnen dabey, jedoch nur auf Lebenslang, das Jagen in dem Bezürk von Gamertingen und Hettingen bis an den Werdenbergischen Vorst zu Jugnau gestattete. Zu mehrerer Versicherung ersuchte Grav Ulrich das Hofgericht zu Rotweil disen Kauf zu bestetigen, und befahl den 10. Dec. allen Amtleuten, Richtern, Burgern und Gemeinden denen von Bubenhofen zu huldigen und zu schwören, daß sie ihren künftigen Herrn alles thun und verbunden seyn wollen, was eigene Leute ihrem rechten Leibherrn schuldig seyen. Endlich verkaufte er auch an das Closter Hirsau das Dorf Schafhausen, welches er vor vier Jahren von Diethern von Gemmingen an sich gebracht hatte (r).

§. 46.

(r) Besold. docum. rediv. monast. Hirsaug. n. 21. pag. 591.

§. 46.

Herr Steinhofer gedenket in seiner Chronik einer Geschichte, welche ich übergangen hätte, wann sie nicht so vieles sonderbares in der Untersuchung gezeiget hätte. Ludwig Maurmeister ein Goldschmied von Gmünd wurde von etlichen Burgern zu Lorch im Gmünder Gebiet, aber in Grav Ulrichs glaitlicher Obrigkeit erschossen. Der Glaitsmann war selbsten in Lebensgefahr, weil ihm eine Kugel oder Pfeil zwischen dem Leib und arm durch den Mantel fuhr. Die Wittib des getödeten konnte kein Gehör finden bey der Obrigkeit zu Gmünd. Sie klagte deßwegen am Kayserlichen Hof und der Kayser schickte sogleich den 4. Julii einen Befehl an Bischoff Hermann zu Costanz solche Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Grav Ulrichen aber wurde befohlen selbige vor dem Bischoff wider die von Gmünd vorzubringen, zu rechtfertigen und zu begehren, daß sie in die Pönder güldenen Bull, der gemeinen Reformation und geschriebenen Rechts erkennt werden. Es scheint deßwegen, daß die Burgerschafft zu Gmünd mehrern Antheil an disem Mord gehabt und allem Vermuthen nach die Thäter in ihren Schutz genommen habe. Dise Reichsstadt kam darüber sehr in das Gedräng und suchte von der Stadt Ulm Beystand. Dise nahm sich der Sache an, besonders als Grav Ulrich wegen beleydigten Glaits Genugthuung begehrte. Sie schickte Jacob Ehmgern ihren Burgermeister, Mang Crafften und Leonhard Bitterlin ihre Rathsglieder nach Göppingen um die Sache zu vergleichen, ehe der Bischoff sich derselben annehme. Es gelung ihnen zuerst einen Verglich zu bewürken zwischen Grav Ulrichen und der Stadt Gmünd, vermöge dessen der Grav dieselbe bey dem Kayser wegen der auf sie gefaßten Ungnade, sodann solche auch und die Thäter wegen des Erschlagenen Seele mit desselben Freunden, welche in der Linie wären, auszusöhnen über sich nahm. Und damit der Frevel wegen beleydigten Glaits gebüsset würde, wurde erkannt, daß die von Gmünd dem Graven eine Schuld von 1500. fl. nachlassen und darzu noch 2800. fl. erlegen sollten. Es erfolgte demnach den 22. Sept. ein anderer Verglich, wordurch des Erschlagenen Freunden Genugthuung geschehen möchte, daß 1.) Grav Ulrich von deren von Gmünd willen verschaffen und daran seyn solle, damit zu einem Angedenken der Sache und der Seele des Erschlagenen zu gutem eine Capelle mit Gottes-Zierden an die Stelle, wo der Todschlag geschehen, oder nahe dabey gebauet und eine ewige Meß mit zimlichen Gülten begabt und confirmiert werde, daß ein erbarer Priester wesentlich darauf sitzen und seines Leibes Nahrung haben möge. In diser Capelle solle zum Lob GOttes und des Erschlagenen Seele zu Nutzen jährlich auf den Tag, da die That geschehen, eine Jahrzeit von drey Priestern mit Vigilien und Messen gehalten werden. Dabey wurde der Maurmeisterin

versprochen, daß diſe Pfründ zuerſt demjenigen geliehen werden ſolle, welcher diſe Wittib begehren werde, nach welchem die Lehenſchafft Grav Ulrichen und ſeinen Erben gehören ſolle. Diſer verpflichtete ſich ferner zu verſchaffen, daß der Wittib wegen des Verluſts ihres Mannes 300. fl. auf drey Ziele bezahlt werden. Und mit diſem wurden die Thäter auch ausgeſöhnet. Man ſiehet hieraus, daß ein Todſchlag und Straſſenraub in damaligen Zeiten noch nicht mit dem Schwerd geſtrafft worden, ſondern mit wenigem Geld gebüßt werden können. Wiewohl des Erſchlagenen Bruder Thomas Maurmeiſter, Prediger-Ordens, war nicht damit vergnügt, ſondern wollte auch eine Genugthuung haben. Weil ihm niemand darzu verhelfen wollte, ſo befehdete diſer Ordensmann die Stadt Gmünd. Er warb zu dem Ende Philippſen den ältern und Jörgen von Maſſenbach und Hannſen von Frauenberg den jungen. Grav Ulrich hatte über ſich genommen die Stadt ſowohl wegen der mit ihro gehabten Eynung, als auch des zu Göppingen gemachten Vertrags wider alle zu ſchützen, welche nicht genügig wären. Er mußte alſo auch an diſer Fehde Theil nehmen. Es wurde aber auch diſe den 10. April 1469. verglichen, daß Grav Ulrich die Capelle, und Meß und auch deren Stifftung innerhalb anderthalb Jahren vollzogen haben und die beede Gebrüder von Maſſenbach demſelben ein Jahrlang um 400. fl. wider männiglich, ausgenommen wider Pfalzgrav Friderichen und Herzog Otten von Bayern, zu dienen verbunden ſeyn ſollen, womit alle Feindſchafft gegen der Reichsſtadt und Grav Ulrichen aufgehoben wurde. Die Stifftung kam in der abgeredten Zeit und Ort zum Stand. Weil aber diſe auf dem Feld ſtehende Capelle wenig beſucht wurde, ſo bath die verwittibte Maurmeiſterin den Graven, daß er erlauben möchte ſolche Capelle nach Gmünd zu verlegen, damit durch Anhörung der Meß von mehrern Perſonen ihrem Mann deſto mehr Troſt widerfahren möchte.

§. 47.

Mit dem Anfang des Jahres 1469. verheurathete Grav Ulrich wiederum eine ſeiner Töchtern, Margrethen mit Grav Philippſen von Eppenſtein und Königſtein. Er verſprach derſelben mehrers Heurathgut, als ihrer Schweſter, nemlich 12000. fl. zu geben, aber nicht in barem Geld. Dann er tratt ſeinem Tochtermann eine an Erzbiſchoff Adolphen zu Maynz habende Forderung von 7000. fl. ab und die übrige 5000. fl. verhieß er von den 1500. fl. abzutragen, welche gedachter Churfürſt Grav Heinrichen zu Würtenberg ſeinem Coadjutor jährlich von den Einkünften zu Aſchaffenburg zu geben ſich verſchrieben hatte. Nun ſollte man gedenken, daß auf ſolche Weiſe diſem Graven der Unterhalt entzogen worden. Es hatte aber Marggrav Albrecht von Brandenburg für ihn geſorget. Dann

diſer

diser hätte ihn gar zu gern in dem geistlichen Stand gesehen. Da es mit der Hoffnung zu dem Erzbistum und mit der Coadjutorey zu Maynz kein allzugünstig Ansehen hatte, so verschaffte er ihm die Thum-Propstey zu Eychstett in der Absicht ihm mit der Zeit auch zu solchem Bistum behülflich zu seyn. Daß Grav Heinrich diſe geistliche Würde würklich ingehabt, bezeugt ein Revers, worinn er einem Thumherrn zu Augspurg Dietrich Majern versprach, daß er solche Thum-Propstey niemanden, als ihm abtretten wollte (s). Er nennt sich daselbst noch einen Coadjutor des Stiffts zu Maynz, weil ihm nur das weltliche Regiment abgenommen war, und bekennt, daß er die Thum-Propstey zu Eystett inhabe. Es scheint aber, daß er keinen Lust gehabt selbige zu behalten, weil er zu dem geistlichen Stand keine natürliche Neigung hatte. Uebrigens ist aus obiger Vermählung abzunehmen, daß auch zu diser Ausstattung der Grävin Margarethen keine Fräulen-Steur ausgeschrieben worden, sondern ihr Herr Vater solche von seinen Cammergütern bestritten habe. Ungeacht es ihm sehr schwer fiele solche zu bestreiten. Dann er hatte sich auch entschlossen seinen zum geistlichen Stand einmal gewidmeten Sohn Heinrich auf die hohe Schulen in Frankreich oder Italien zu schicken. Dann in Deutschland waren bekandtermassen noch sehr wenige hohe Schulen, oder wenigstens nicht in dem Ruhm, worein sich die Italiänische und Französische Schulen gesetzt hatten. Um solche Unkosten zu erschwingen verkaufte er an Jörg Ehingern, der beeden Rechten Lehrer und Kayserlichen Fiscaln sein vor etlich Jahren von Hannß Speten erkauftes Dorf Bappenlow bey Blaubeuren mit samt der Behausung, Stadel, Burgbau und aller Herrlichkeit, Gericht und Kirchensatzen um 1650. fl. Anmerkungswürdig ist, daß der Grav sich aller alter und neuer Gesetze, geschrieben und ungeschriebener Rechte oder Neuerung sich verziehen und das verkaufte Dorf nach Eigens-Recht, nach Landes-Recht und nach dem Rechten übergeben hat.

§. 48.

Grav Eberhard hingegen begab sich den 9. Januarii 1469. zu dem Kayser auf erhaltenen Befehl nach Venedig mit 65. Reutern. Nachdem aber diser seine Reise nach Rom angetretten hatte, kehrte der Grav den 19. Febr. wieder nacher Hauß und kam den 10. Martii zu Urach an. Gleich nach seiner Heimkunft vergliche sich derselbe mit Grav Ulrichen wegen der Münze, welche in ihren Landen gäng und gäbe seyn sollten. Dann der letztere hatte wegen eingerissener vieler schlechten Münzen für 12000. fl. Münz schlagen lassen, daß 1. Pfund, 8. Schilling für einen Gulden gehen sollten. Grav Eberhard bewilligte solch Geld auch

(s) vid. Tepl. num. 46.

auch in seinem Landestheil einzuführen doch, daß 1.) ohne Bewilligung beeder Graven nicht mehrers gemünzet werde. Wann aber die Notdurft solches erforderte, so solle Grav Eberhard auch so viel münzen lassen und Grav Ulrich damit still stehen. 2.) Sollte in beeder Herren Landen nur die Würtemberger- Ulmer- und Costanzer- wie auch die Behemische alte Blappharte und Creutz-Plappharte und zwar ein Beheimischer für 16. Heller und ein Creutz-Plapphart für 15. Hlr. angenommen und gegeben werden, doch, daß 3.) in Grav Eberhardens Landestheil in den Städten und Aemter Tuttlingen, Dornstetten, Dornhan, Hornberg, Neuenbürg, Wildbad und Blaubeuren als Gränz-Orten, welche mit den Nachbarn vieles zu verkehren hätten, auch andere Münzen gehen könnten. Es wurde aber auch in disen Aemtern die Vorsehung gethan, daß der Gulden nicht höher, als für 1. ℔. Hlr. und 8. ß. genommen und die Herrschafftliche Abgaben in obbemelten Sorten bezahlt werden sollten. Seine Gegenwart war aber auch nöthig, weil Marggrav Carl von Baden mit den beeden Graven von Würtenberg einen gefährlich anscheinenden Krieg anfieng. Crusius (t) setzet solchen in das folgende Jahr und Herr Schöpflin (u) meldet, daß gedachter Marggrav im Jahr 1469. mit den beeden Graven zu Bretten ein Bündnuß gemacht, aber hernach dennoch mit den Edlen von Stauffenberg disen Graven den Krieg angekündigt habe. Beede haben die Sache gerad umgekehrt, indem der Krieg die Eynung zur Folge gehabt. Es ist auch die Unruhe nicht um deren von Stauffenberg entstanden. Sondern die Sache verhielt sich so. Grav Eberhard der ältere hatte in seinem Land eine Schatzung ausgeschrieben und behauptete, daß auch die Badische Unterthanen, welche durch Kauf oder Erbfälle Güter in seiner Obrigkeit erlangt hätten, solche wie andere seine Unterthanen zu geben schuldig wären. Der Marggrav hingegen meynte, daß man sie nur dem alten Herkommen gemäß besteuren könnte, mit den ausserordentlichen Anlagen hingegen verschonen müßte. Als nun Grav Eberhard sich bey seiner Gerechtigkeit handhabete, nahm der Marggrav etliche Würtenbergische Unterthanen gefangen. Diether von Gemmingen Badischer Hofmeister hatte solche Gewaltsame Mittel angerathen. Grav Eberhard grief also zu den Waffen und nahm des von Gemmingen Antheil an dem Städtlein Heimsen ein und führte alle desselben Haabe, was er da fand, hinweg. Damit nun Grav Ulrich seinem Vetter nicht zu Hülf kommen könnte, reitzte der Marggrav die Stadt Eßlingen an, daß sie den neuen Zoll, weßwegen schon einmal Krieg entstunde und die Stadt demselben entsagen mußte, wieder einführen sollte. Beede Graven schrieben deßhalben an die Stadt gutwillig von solchem Unternehmen abzustehen. Es wollte aber keine

(t) Cruſ. Annal. Part. III. lib. 8. cap. 7. pag. 431.

(u) Schœpflin Hiſtor. Bad. T. II. lib. 3. cap. 4. §. 20. pag. 181.

keine Vorstellung etwas verfangen, sondern die Bürger zu Eßlingen nahmen den Zoll nicht nur von den Gästen und Kauffmannswaaren, sondern auch von allem, was die Würtenbergische Räthe, Geistliche und Unterthanen von ihrem eignen Gut durchführten. Grav Ulrich verboth sogleich allen Handel und Wandel mit diser Reichsstadt, welche sich auf des Marggraven Hülfe verließ. Und damit brach das Ungewitter auch hier aus. Man brennte einander die Dörfer ab, schrieb Contributionen und Brandschatzungen aus und der Anfang drohete, daß dises Kriegsfeuer gefährlich werden dürfte. Der Marggrav von Brandenburg legte sich auf Kayserlichen Befelch in das Mittel und veranlaßte eine unverbundene Zusamenkunft zu Gmünd, wo man aber sich nicht gänzlich vergleichen konnte. Doch wurde den 30. Julii soviel abgeredt, daß ein anderer Tag zu Hall gehalten werden und die Fürsten daselbst in eigner Person mit ihren Zugewandten erscheinen sollten. Und dieweil der Marggrav von Baden den Weeg nach Hall durch die Gravschafft Würtenberg nehmen mußte, so versprachen diese Graven demselben einen offenen Gelaitsbrief durch ihre Lande zu geben und ihre Räthe zu schicken, welche ihn hin und wieder begleiten sollten. Entzwischen übernahm Marggrav Albrecht eine Bottschafft an den Kayser abzuordnen und nicht allein wegen des Zolls zu Eßlingen und aller Gelegenheit der Sachen Bericht abzustatten, sondern auch weitern Kayserlichen Befelch einzuholen. Zu gleicher Zeit wurde eine Eynung zwischen samtlichen Herrn vorgeschlagen und versprochen, daß die Fehde zwischen dem Marggraven und den beeden Graven von Würtenberg den 14. Aug. mit Aufgang der Sonnen gänzlich aufhören, die Gefangenen auf eine alte Urphede ledig gelassen und alle abgenommene liegende Güter einander wieder zuruck gegeben werden sollten. Wegen des von Gemmingen aber wurde verglichen, daß ihm alle seine liegende und fahrende Haab zu Heimßheim wieder gegeben und was nicht mehr vorhanden, ersetzt werden sollte.

§. 49.

Gleich nach disem wollten aber dennoch die Feindseligkeiten von neuem angehen. Dann Grav Eberhard begab sich auf eine geraume Zeit zu seinem Vetter dem Churfürsten von der Pfalz nach Heydelberg, durch welche Abwesenheit des Diethers von Gemmingen Angelegenheit einen Aufschub bekam. Diser schickte hin und her hitzige Schreiben, welche aber überall widrige Würkung hatten. Grav Ulrich verbothe die Zufuhr und den Handel nach Eßlingen und Weyl der Stadt. Mit des Marggraven Landen hingegen blieb Würtenbergischer seits der Handel und Wandel offen, wie man zu Gmünd abgeredt hatte. Der Marggrav ließ sich also durch seinen Hofmeister verleiten alles, was den

Würtenbergischen Unterthanen in seinen Landen an gekaufter und bezahlter Waar gehörte, mit Arrest zu belegen. Es geschahe einstens, daß ein armes Weib zu Pforzheim einen Laib Brod erkaufte und denselben zur Helfte in der Stadt verzehrte. Als sie mit der andern Helfte nach Hauß gehen wollte, nahm man ihro solchen Ueberrest unter dem Thor hinweg. Marggrav Carl wollte auch die Gefangene nicht herausgeben und so glimmte das Kriegsfeur wieder auf, welches Marggrav Albrecht hinderte, daß es nicht zu vollen Flammen ausbrach. Als die Zeit zu Hall zu erscheinen herbey kam, wollte anfänglich Grav Eberhard nicht in Person beywohnen, sondern gab nur seinen Räthen die Instruction, sich in keine Handlung einzulassen, es wären dann zuvor die von dem Marggraven ihm abgefangene Unterthanen ihrer Gefängnuß unentgeltlich ledig gelassen. Wann man dises nicht eingehen wollte, sollten sie Marggrav Albrechten alles erzehlen, was ihm von Baden seither der Vereynung zu Gmünd begegnet seye. Zweytens soll der Zoll zu Eßlingen vor allen Dingen abgethan werden, und drittens die beede Städte Weyl und Eßlingen sowohl in Würtenbergischem als Badischem Schutz und Schirm stehen und von dem Schirmgeld, welches Baden bisher allein gezogen, demselben nur der dritte Theil und das übrige den beeden Graven gehören. Und wann viertens die verabredte Eynung gemacht werde, solle sie dahin gestellt werden, daß kein Theil dem andern Hülfe wider ihre Feinde zu thun verbunden seye, sondern nur, daß sie nichts widerwertiges gegeneinander vornehmen, noch einer des andern Feinden in seinem Land Auffenthalt gestatte, und wie ihre Unterthanen, Räthe, Diener und, die ihnen zu versprechen stehen, rechtlichen Austrag gegeneinander haben sollen. Den 9. Oct. 1469. kamen Marggrav Albrecht von Brandenburg, Marggrav Carl und sein Bruder Georg Bischoff zu Metz, Grav Ulrich zu Würtenberg und auf besonderes Verlangen auch Grav Eberhard der ältere, Grav Hannß von Eberstein, Grav Niclas Jos von Zollern und andere Graven und Herrn zu Hall an. Anstatt einer Friedenshandlung ließ Marggrav Albrecht von Brandenburg als Kayserlicher Commissarius eine Citation verlesen, des Inhalts, daß ihm der Kayser unterm Dato 10. Sept. eine Commission geschickt mit vollem Gewalt Marggrav Carln mit ihnen Graven wegen ihrer Zwitracht untereinander gütlich zu vereinen. Weil aber alle gütliche Mittel nichts verfangen wollen, so habe er Befehl die Partheyen an den Kayserlichen Hof zu verweisen, worzu er ihnen eine Zeit von 45. Tagen anberaumte daselbst zu erscheinen. Der Marggrav gab auch Grav Ulrichen einen Tagsatzungsbrief in seine Hand, welchen diser in seinem und Grav Eberhards Namen mit aller Ehrerbietung annahm. Auf dises ließ Marggrav Albrecht einen andern Kayserlichen Gebottsbrief verlesen, daß nachdem zwischen den Häusern Baden und Würtenberg wegen des Zolls zu Eßlingen, welchen der Kayser

daselbst

daselbst aufgerichtet, sich Zwistigkeiten erhoben und derselbe dem Marggraven vollen Gewalt ertheilt allen Fleiß anzukehren, daß samtliche streitende Partheyen gütlich miteinander vereint werden mögen, so befehle er beeden Graven, daß sie sich in den gemeldten Sachen durch Marggrav Albrechten zu gütlichem Vertrag und Einigkeit weisen lassen, indem Kayserliche Majestät solchem Unrath in dem Reich nicht zusehen könnten, bey Straf, welche in dem fünfjährigen von deroselben und den Churfürsten, Fürsten und Zugewandten zu Nürnberg beschlossenen und von dem Papst bestetigten Landfrieden begriffen, mit Befehl wider Marggrav Carln und seine Helfer und Verwandten weder selbst, noch durch ihre Mitverwandte in Ungutem nichts zu schaffen zu haben, noch sie zu bekriegen, sondern Angesicht dises Gebotts alle Feindseligkeiten abzustellen, auch solches bey allen, welche ihnen zu versprechen stehen, zu bestellen, sondern um ihre vermeynte Klage vor Kayserlichen Majestät sich des Rechten begnügen zu lassen.

§. 50.

Es wollte auf dises hin Pfalzgrav Friderich sein Heyl auch versuchen. Er vermochte die Partheyen auf Gallustag zu Brettheim zu einer Unterhandlung zusamen zu tretten und es gelung ihm auch den 17. Oct. 1469. einen Verglich zu bewürken 1.) daß eine freundschaftliche Eynung und Verständnuß zwischen Marggrav Carln von Baden und den beeden Graven von Würtenberg seyn solle, vermög deren kein Theil jemands in seinen Verspruch und Vertheydigung aufnehmen soll, welcher mit einem der andern Herrn in Widerwertigkeit seye und daß auf beeden Seiten die ihren und ihre Zugewandten freundlichen Handel und Wandel mit Kaufen, Verkaufen und sonsten haben soll. Und dises ist der ganze Inhalt des Bündnusses, welches Herr Schöpflin anziehet, und welches ein Ende an einem Kriege gemacht hat, welchen derselbe erst in das folgende Jahr setzet. 2.) Soll der Zoll zu Eßlingen nicht genommen werden, bis die Sache vor Kayserlicher Majestät ausgetragen werde. 3.) Alle Gebotte, welche von allen Theilen wärend diser Strittigkeiten den ihrigen und ihren Zugewandten geschehen, sollen abgethan seyn. 4.) Diethern von Gemmingen solle sein Theil an dem Schloß zu Heymßheim und seine entwendete Haab wieder auf den 28. Oct. zugestellt werden. 5.) Diejenigen, welche mit obgenannten Fürsten oder ihren Zugewandten in Fehde stehen, sollen vor Grav Joß Niclausen von Zollern zu einem gütlichen Tage kommen. 6.) Und damit soll alle Fehde aufhören und die Gefangenen auf eine alte Urphede ledig werden, doch, daß jeder seine Atzung ziemlich ausrichte. 7.) Alles ungegeben Geld, Schatzung, Brandschatzung, Dingnusse und Sicherheit sollen aufgehoben seyn. 8.) Welcher Zugewandter

disem Vertrag nicht nachkommen würde, dessen soll sich kein Herr annehmen. 9.) Wann auch ein Herr an den andern wegen anderer Sachen während oder vor disen Händeln Ansprach bekommen hätte, sollen die Partheyen zwischen jetzo und Weyhnachten ihre Räthe zu Grav Joß Niclaßen von Zollern schicken, welcher solche Strittigkeiten entscheiden werde. 10.) Alle aufgesagte Lehen sollen wieder ihren vorigen Inhabern geliehen und 11.) alles zwischen disen Thädigungen abgenommene jedem wieder gegeben werden und damit aller Unwille aufgehoben seyn. Dise Geschichte mag auch den Rath zu Speyr veranlaßt haben der Burgerschafft zu befehlen, daß niemand, wer der seye, von den Irrungen des Kaysers, Churfürsten von Pfalz, Bischoffs zu Speyr, Marggraven zu Baden und der Graven von Würtenberg gar nicht reden, sondern jeder sich mit Wehr, Harnisch und Geschütz versehen solle (w). Allem Vermuthen nach mag dises Verbott zu Anfang diser Unruhe geschehen seyn, da der Rath glauben können, daß auch Pfalzgrav Friderich und der Bischoff von Speyr an diesem Krieg Antheil nehmen und die Stadt durch unbedachtsame Reden ihrer Bürger Verdrüßlichkeiten bekommen könnte. Es ist aber auch aus diser Erzehlung abzunehmen, wie irrig Herrn Steinhofers Nachricht davon und besonders darinn seye, daß Marggrav Albrecht von Brandenburg seinem Gegen-Schweher Gr. Ulrich wider die Stadt Eßlingen beygestanden seye, da er doch als Kayserlicher Commissarius denselben wenigen Vortheil genieſſen lassen und nach aller Wahrscheinlichkeit ihne bey dem Kayser gehäßig eingetragen habe. Man kan nicht anderst denken, als daß eine mißvergnügte Ehe Grav Eberhards des jüngern mit des Marggraven Tochter auch eine Zerrüttung in der zwischen den beederseitigen Eltern vorgewalteten vertrauten Freundschafft zur verdrüßlichen Folge gehabt habe. Wie es wegen der Strittigkeit zwischen Grav Ulrichen und der Stadt Eßlingen in Ansehung des Zolls ergangen, habe ich nicht finden können. Grav Eberhards Strittigkeit aber mit dem Marggraven wurde von dem Graven von Zollern, wiewohl erst im folgenden Jahr entschieden, daß der Grav befugt seye die Marggräviſchen Unterthanen, welche Güter in seinem Lande besäſſen, mit allen gewöhnlichen und ausserordentlichen Schatzungen, wie seine eigene Unterthanen, zu belegen.

§. 51.

Während diser Unruhe erneuerten beede Graven Ulrich und Eberhard der ältere ihre vormals mit den Reichsstädten Ulm, Giengen und Aalen gemachte Eynung wieder auf zehen Jahre, zumalen Grav Eberhard sich zu einem neuen Feldzug wider Hannsen von Gerolzeck rüstete. Die Gelegenheit darzu wa-

re,

(w) Lehm. Chron. Spir. Lib. VII. c. 110. pag. 958. edit. de anno 1612.

re, daß Auberlin Schneider von Hornberg an Heinrichen von Gerolzeck 103. fl. zu fordern hatte. Als diser starb, so unterfieng sich sein Bruder Hannß von Gerolzeck der Erbschafft, ob sie schon sehr mit Schulden überladen ware. Er mußte deßwegen erfahren, daß vorgenannter Albrecht Schneider ihn bey dem Hofgericht zu Rotweil verklagte und die Acht wider ihn erkannt wurde. Weil aber diesem Glaubiger die Vollstreckung solcher Urthel allzubeschwerlich fiel, so verhandelte er seine Forderung an Grav Alwigen, des Hofrichters Bruder, welcher schon lang eine Gelegenheit gewünscht hatte eine Ansprach auf die Herrschafft Sulz machen zu können. Diser Grav Alwig bekam auch mit leichter Mühe von gedachtem Hofgericht durch einen sogenannten Erfolgbrief die Erlaubnuß Hannsen von Gerolzeck Güter, nemlich das Schloß und die Stadt Sulz, seinen Theil an dem Waldgang und an den Dörfern Fluorn, Holzhausen, Sigmarswangen, Mülheim, Fischingen, Wisenstetten und Hopfau und andere seine Leut und Güter anzugreifen, zu verpfänden und zu verkaufen. Zu desto mehrerer Sicherheit gab man ihm zu Schirmern die Erzherzogin Mechtild, Erzherzog Albrechts Wittib, Herzog Sigmunden von Oesterreich, Pfalzgrav Friderichen, Marggrav Carln von Baden, Grav Ulrichen zu Würtenberg und andere Graven und Herrn. Hannß von Gerolzeck appellierte an die Kayserliche Majestät, welche solche hofgerichtliche Urthel und Acht aufhebte und hingegen Grav Ulrichen befahl die Sache zu untersuchen und schleunig zu entscheiden. Grav Alwig hingegen brachte es nicht nur bey dem geistlichen Gericht zu Costanz dahin, daß der von Gerolzeck und die Stadt Sulz, welche ihrem Herrn getreulich beystunde, mit dem Kirchenbann gestraft wurde, sondern erlangte auch im Jahr 1465. von dem Kayser den Befelch an Erzherzog Sigmund von Oesterreich, Marggrav Carln von Baden, Grav Crafften von Hohenloh und vornemlich an Grav Ulrichen und Eberharden in Vollführung der wider Hannsen von Gerolzeck ergangen Urthel dem Graven von Sulz beyzustehen. Weil aber der von Gerolzeck Grav Eberhards Diener war und diser nicht allein schon einen Theil an der Stadt Sulz hatte, sondern auch wegen seiner Forderung ein Absehen auf diese Stadt haben mochte, so bezeugte niemand besondern Ernst solchem Befehl zu gehorchen. In dem Jahr 1469. verderbte es aber der von Gerolzeck auch mit den Graven von Würtenberg. Diese hatten, wie oben schon gemeldt worden, das Oeffnungsrecht zu Sulz, welches derselbe nicht mehr eingestehen und die Würtenbergische Räthe und Amtleute nicht in die Stadt lassen wollte. Er begieng auch sonsten vieles wider den mit den Graven gemachten Burgfrieden, worüber sich dieselbe in einem Ausschreiben an viele geist- und weltliche Fürsten beschwehrten. Er vermeynte seine Sache gut zu machen, wann er ihnen seine Dienerpflicht aufkündete, weil er glaubte, daß er die Oeffnung füglicher verweigern könne. Die beede

Graven aber antworteten ihm, daß sie sich schon bey ihrer Gerechtsame handhaben würden. Sie verabredten sich sogleich, wie sie diesen Feldzug anstellen wollten. Weil Grav Eberhard der nächste war und an den von Gerolzeck über 5000. fl. zu fordern hatte, so machte er auch die meiste Anstalten darzu und befahl den 8. Julii seinem Vogt zu Urach, daß er mit 300. der wehrhaftesten Leute aus seinem Amt und den nöthigen Wägen zu einer Wagenburg auf Samstag nach Margrethentag in den nächsten Dörfern bey Herrenberg ankommen sollte. In den übrigen nahe gelegenen Aemtern machte er gleiche Anstalt und Grav Ulrich sollte auf solche Zeit seine Leute auch dahin schicken, damit sie den 17. Julii mit 3000. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd den Feldzug eröfnen könnten. Die mit ihnen verbündete Fürsten und Städte wurden gleichmäßig ersucht ihre Allianzmässige Hülfe zu schicken. Um disen Zug zu rechtfertigen schickten sie Schreiben an Herzog Sigmund von Oesterreich, an den Herzog von Burgund, an die Pfalzgraven am Rhein, an die Erzherzogin Mechtild, die beede Churfürsten zu Maynz und Trier, die Bischöffe zu Augspurg, Basel, Costanz, Straßburg und Speyr, an die St. Georgen-Gesellschafft, Eydgenossen und verschiedene Städte mit dem angehängten Begehren, daß sie denen von Gerolzeck keine Hülfe thun sollten. Herzog Sigmund von Oesterreich erklärte sich aber sogleich für die von Gerolzeck und es wurde der Anfang mit einigen Feindseligkeiten gemacht. Dises verzögerte die Eröffnung des Feldzugs, indem die beede Graven ihre Macht verdoppeln mußten. Die Anstalten erforderten Zeit, welche Pfalzgrav Friderich sich zu Nutzen machte und disen Krieg zu verhüten seine Vermittlung anbothe. Sie wurde von beeden Theilen angenommen und im folgenden Jahr 1470. erfolgte erstlich ein Verglich mit der Stadt Sulz, welche im Namen der Herrn von Gerolzeck sich verbindlich machte Grav Ulrichen und Grav Eberharden dem ältern 5150. fl. schuldig zu seyn und jährlich 258. fl. Gült an sie abzutragen. Mit Erzherzog Sigmunden wurde aber verglichen, daß die beederseits gemachte Gefangene loß und die Schäden, welche beede Theile einander währender Fehde zugefügt, aufgehoben seyn, vornehmlich aber die Graven an der Oeffnung, und ihrem Theil und Recht an der Stadt Sulz nicht gehindert und zu solchem Ende ein neuer Burgfrieden gemacht werden sollte. Wiewohl solcher Friede nicht lang daurte, wie wir bald sehen werden.

§. 52.

Hatten nun die beede Graven von Würtenberg mit dem Marggraven einen Freundschaffts-Tractat errichtet, so machten sie auch mit den Cantonen, Städten und Ländern Zürch, Bern, Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Obern

und

und Nidern Kernwald, Zug nebst dem sogenannten äussern Land und Glarus aus Betrachtung der Liebe, Treue und Freundschafft, welche alle Theile gegeneinander gehabt, den 15. Nov. 1469. ein Bündnuß, worinn sie sich verpflichteten, daß sie 1.) einander nicht bekriegen, noch ein Theil des andern Feinden Auffenthalt in ihren Landen gestatten oder einige Hülfe thun, vielmehr 2.) jeder Theil dem andern feilen und unverdingten Kauf allerley Guts zugehen lassen wollten. 3.) Wann die beede Graven der Eydgenossen Hülf vonnöthen hätten, sollen dise ihren Knechten erlauben sich zu den Graven in Dienst zu begeben und ihnen der Sold gegeben werden, wie man übereinkommen könne, dagegen die Graven solches den Eydgenossen auch versprachen. 4.) Wann dise mit jenen oder jene mit disen in Zwistigkeiten geriethen, soll jeder Theil dem andern zu Recht stehen und solchen vorfordern gen Costanz oder Ueberlingen und zween erbare Männer darzu setzen und wann dise sich theilen, einen Gemeinen aus dem Theil wählen, welcher angesprochen würde. Wann hingegen 5.) die Würtenbergische Räthe, Diener, Burger oder Unterthanen, Geistliche oder Weltliche, Edle oder Unedle, oder welche in der Graven Landen, Städten, Schlossen, Gerichten, Zwingen oder Bännen gesessen sind, zu jemand von den Eydgenossen Zuspruch hätte oder dise gegen jenen, soll jeglicher Theil in den Gerichten, da der Ansprüchige gesessen, Recht geben und nehmen und keiner den andern mit andern geist- oder weltlichen Gerichten fürnehmen, noch bekümmern, es wäre dann, daß einer rechtlos gelassen würde und solches kundlich wäre. Um dises Bündnuß zum Stand zu bringen, wurde Conrad von Reischach und Werner Lutz nach Zürch abgesendet. Ingleichem erneuerte Grav Eberhard an dem Samstag nach Martini (den 14. Nov.) seine mit Pfalzgrav Friderichen ehmals gemachte Allianz auf zehen Jahre. Dann er hatte vor zwey Jahren schon eine mit disem mächtigen Fürsten errichtet und sich sehr wohl dabey befunden, weil ihre Lande aneinander gegränzet waren. Beederseitigen Unterthanen gereichte es zum Frieden, welcher damals sehr zu wünschen stunde. Sie versprachen einander 50. gewapneter zu Pferde nach Brettheim zu schicken, wo sie derjenige Theil, welchem sie zu täglichem Krieg zugeschickt wurden, in seine Kosten übernahm. Wann aber einer mit Heereskraft überzogen wurde, so war der andere schuldig ihm mit ganzer Macht zu Hülf zu kommen. Doch behielt sich der Pfalzgrav bevor dem Graven nicht wider den König von Ungarn, den König von Sicilien, alle Churfürsten und Herzoge von Bayern, wider die Herzoge von Burgund und Calabrien, den Landgr. von Hessen, den Bischoff von Würzburg, Marggrav Carln zu Baden und die Städte Heylbronn und Wimpfen zu helfen. Der Grav hingegen nahme ebenfalls Herzog Carln von Burgund, Grav Ulrichen von Würtenberg und seine beede Söhne und die Städte Ulm, Reutlingen, Gmünd, Giengen

und

und Aalen aus. Beede Theile aber wollten zu nichts wider den Kayser und Payst gegeneinander verbindlich seyn (ww).

§. 53.

Daß Grav Ulrich mit Bewilligung seines Sohnes Grav Eberhards im Jahr 1470. das Schloß Aichelberg mit dem dabey gelegenen Thurnberg und dem See, wie auch die Dörfer Zell und Hattenhofen mit den Weylern Plienspach, Aichelberg und Wälden an Wilhelmen von Zülnhard verkauft habe, wie Herr Steinhofer berichtet, hat zwar seine Richtigkeit, ich muß aber dabey melden, daß es nur auf einen Widerkauf geschehen und, da solcher bald wieder erfolget, sonsten fast vergeblich seye diser Geschichte zu gedenken. Er hatte wenige Jahre zuvor auch an Wilhelm von Rechberg das Schloß Hohenstaufen mit dem darunter gelegenen Dorf gleichen Namens und den darzu gehörigen Weylern und Höfen also verkauft, aber er lösete solches in disem Jahr 1470. wieder an sich. Wobey angemerket werden muß, daß die Einwohner und Unterthanen diser Herrschafft selbsten darauf gedrungen, daß dise Losung geschehen möchte, damit sie wieder unter Grav Ulrichs gelindes Regiment kommen möchten. Sie schossen selbst 600. fl. zusammen um die Auslosung zu erleichtern. Grav Ulrich aber erkannte solche zu ihm tragende Neigung mit Gnaden und versprach ihnen solche Herrschafft nimmermehr zu verpfänden. Von dem Stifft Göppingen aber und dessen Propst Sigfrid Schweickern tauschte er die Zinnse und Gefälle, welche das Stifft zu Dettingen bey Kircheim gehabt und etliche Zinnse zu Göppingen ein, wovor er ihnen seinen Korn- und Weinzehenden zu Enderspach und Strimpfelbach überließ und noch darzu 600. fl. in Gold bezahlte. Ich finde auch, daß sein hochvertrauter Rath und Vogt zu Stuttgard Wernher Lutz der ältere in seine Ungnad gefallen, weil er bezüchtigt wurde die Manns-Steuren, Ungeld und andere Einkünften eingenommen und nicht verrechnet zu haben. Er erwiese aber, daß er solche Gelder zu seinen Verschickungen angewendet habe, wordurch er sich wieder die Gnade seines Herrn erwarb, welcher ihm die vorerhaltene Freyheiten den 5. Febr. auf das neue bestetigte und unter anderm erlaubte seine Kinder in oder ausserhalb Landes zu verehlichen. Da auch dessen Sohn sich entschloß eine Würtenbergische Unterthanin zu heurathen und in dem Land zu wohnen, so begnadigte der Grav dise Eheleute auf Lebenslang mit der Schatzungs-Freyheit und versprach ihnen sie zu keinen Diensten zu verbinden (x). Zu Ende des Jahrs erlaub-

(ww) Dises, wie auch das anno 1467. gemachte Bündnuß sind zu finden in Kremers Codice diplom. der Geschichte Churf. Friderichs n. 139. 140. und 147.

(x) vid. Beyl. num. 47.

erlaubte er der Stadt Marpach einen Spital zu stifften und darzu die Widumb-Gülte und den Heuzehenden von der Kirche daselbst gegen anderwertige Einkünften an sich zu bringen (y).

§. 54.

Grav Eberhard hingegen erkaufte von Hannsen von Gemmingen zu Gutenberg denjenigen Theil an der Burg Gemmingen, welchen er kurz zuvor von Hannsen von Erenberg erkauft hatte. Er vermählte auch den 28. Aug. 1470. seine liebe Schwester Elisabethen an Grav Hannsen von Nassau. Sein Herr Vater Grav Johann der ältere hatte vorher mit Grav Ulrichen die Abrede genommen, daß diser sein Sohn eine von dessen Töchtern zur Ehe nehmen sollte. Pfalzgrav Friderich hintertrieb auch dises Vorhaben und Grav Ulrich mußte ihm versprechen, daß er nicht mehr an solche Verbindung mit dem Hauß Nassau gedenken wollte. Nachgehends aber vermittelte er die Sache dahin, daß Grav Johann die Elisabeth, Grav Eberhardens des ältern Schwester, zur Gemahlin bekam. Sonsten thun die Fräulen nur Verzücht auf ihr väter- und brüderliches Erbe, wann sie vermählet werden. Dise Prinzeßin aber that solches schon den 5. Nov. 1461. Sie begab sich selbsten nach Rotweil um vor dasigem Hofgericht solchen Verzücht zu bewürken und stand in Person vor demselben. Hannß von Bubenhofen nahm solchen von ihr als Grav Eberhards Landhofmeister auf und man versprach ihro dagegen 16000. fl. zu geben und wann ihre Frau Muter mit Tod abgehe, ihro eine gleiche Summe zu bezahlen. In dem Jahr 1466. widerholte sie solche Verzücht vor disem Hofgericht und erstreckte selbige auch auf die müter- und schwesterliche Erbschafften. Damals war Werner von Zimmern Grav Eberhards Landhofmeister und zu diser Handlung bevollmächtigt. Weil diser Grav in dem Jahr 1468. seine Reise in das gelobte Land vorhatte und noch nicht vermählet wäre, so versprach er diser seiner Schwester den 29. Febr. daß sie wegen der ihm erwiesenen Liebe und Treue auf den Fall, wann er mit Tod abgienge, ehe sie verheurathet würde, 32000. fl. bekommen sollte. Er verwiese sie auf das Schloß und die Stadt Urach und die darzu gehörige Dörfer und Weyler mit allen ihren Ober- und Gerechtigkeiten, unter der Bedingung, daß sie in deren Besitz bleiben sollte, so lang sie unvermählt wäre. Wann sie sich aber verehlichte, so sollten seine Erben und Nachkommen die Losung darzu haben. Sie vermählte sich aber jetzo gedachtermassen an Grav Johannsen den jüngern von Nassau, wobey ihro Grav Eberhard 12000. fl. Zugeld und Heimsteur zusagte, daran 8300. fl. alsgleich vor dem Kirchgang und Beyschlaf bey dem Bischoff Reinhard

(y) vid. Beyl. num. 48.

von Worms hinterlegt und nach versicherter Widerlegung und Beyschlaf ausgefolgt, die übrige 3700. fl. aber nach der Heimführung bezahlt werden sollen. Dise sollte auf Simons und Judä Tag geschehen, daß sie auf Grav Eberhards Kosten bis gen Lützelstein geliefert werde, von dar sie ihr neuer Gemahl auf seine Kosten weiter bringen und auf die Herrschafft Kircheim versichern sollte. Der Abschied von ihrem Bruder war überaus zärtlich. Er gab ihr eine Verschreibung auf den Weeg, daß, wann er ohne mannliche Leibeserben mit Tod abgehe, Grav Johannsen und seiner Gemahlin 20000. fl. werden sollen, doch, daß die obige 12000. fl. und dise Zulage auf den Fall, wann die Grävin Elisabeth ohne Leibeserben abgieng, an das Hauß Würtenberg zuruck fallen.

§. 55.

Nach der Erzehlung des Bruschii (z) solle Grav Eberhard den Abten Jodocus Blanck von Marchtal in seinem Closter überfallen und gefangen genommen haben. Er beschwerete sich sehr über disen Graven, daß er alle Kostbarkeiten mit sich aus dem Closter genommen und der Abt 1000. fl. für seine Befreyung erlegen müssen. Nun ist zwar ganz richtig, daß diser Abt von einem gewissen Diepold Bünteln in seiner Gewarsame aufgehoben und gefangen weggeführt, auch aus dem Stifft die mehreste Kostbarkeiten entwendet worden. Allem Ansehen nach hatte diser an das Closter eine Forderung, zu welcher er nicht gelangen konnte. Nach damaliger Zeiten Gebrauch suchte er sich selbsten Recht zu schaffen. Er konnte es aber allein nicht bewürken, sondern nahm noch andere zu Hülf, welche er nach dem uralten Herkommen nicht lang bitten durfte. Dann die Hoffnung zur Beute war das schönste Werbegeld. Einige von Grav Eberhards Dienern waren unter solchen Leuten. Sie fielen in das Closter, nahmen den Abt gefangen und führten ihn durch Grav Eberhards Gebiete nebst den geraubten Kleinodien in ihre Schlösser und Gewahrsame. Um sich von diser Gefangenschafft zu erledigen mußte der Abt 1000. fl bezahlen, auf die abgenommene Haab eydlichen Verzücht thun und versprechen solche Gewaltthätigkeit weder zu rächen, noch darüber zu klagen. Grav Eberhard hatte aber keinen Antheil an diser That und wollte sich auch nicht damit beladen, als Erzherzog Sigmund sich deßwegen gegen ihm beschwerte. Dann diser hatte mit dem Graven allerhand nachbarliche Strittigkeiten, worunter auch derselbe dise Sache mengete, weil er vorgab, daß das Closter Marchtal dem Hauß Oesterreich als Vogt-Herrn zugehörte. Der Erzherzog beschwerte sich auch nur über den Graven, daß er geschehen lassen den Abt in und durch sein Land und Schlösser zu führen und zu diser That

(z) Chronol. Monast. German. pag. 298. Steinhofer Würtenb. Chronik part. 3. p. 189.

That seinen Dienern durch die Finger gesehen, da er sie nach seiner Meynung bestraffen und den Abt aus ihren Händen bringen sollen. Villeicht sahe aber der Grav des Büntelins Ansprache für gerecht an. Er entschuldigte sich, daß alles ohne seinen Befehl und Wissen geschehen. Wie auch der Abt mit dem Büntelen sich allein ohne den Graven darein zu mischen zu Rotenburg vergliche. Von dem Krieg, welchen die Graven von Würtenberg mit den Ganerben von Staufenberg und Marggrav Carln von Baden in disem Jahr 1470. geführt haben sollen, will ich nichts widerholen, indem ich schon gezeigt habe, daß sowohl der Verfasser der Elsäßischen Chronik, als auch diejenige, welche ihm nachgefolget sind, allem Vermuthen nach keine rechte Nachricht gehabt, sondern selbigen mit dem in dem vorigen Jahr entstandenen Krieg vermischet haben. Wenigstens hat der Marggrav in der obgedachten Eynung sich verpflichtet keinen Antheil mehr an den Irrungen zu nehmen, welche etwan jemand mit den Graven von Würtenberg haben möchte. Ich bin nicht in Abrede, daß die von Staufenberg sich an den Marggraven gehänget haben möchten, weil sie den Graven von Würtenberg niemals hold gewesen, muß aber gestehen, daß ich ausser bemeldtem Geschichtschreiber nirgends einige Spur bemerket, daß im Jahr 1470. dieselbe mit disen Graven einige Verdrüßlichkeit gehabt hätten.

§. 56.

Wurde nun Grav Eberhard bezüchtigt, daß er gegen dem Abten zu Marchtal übel verfahren seye, so zeigte er vielmehr gegen dem Cistercienser-Orden seine Gewogenheit. Es waren auch einige Clöster dises Ordens in seinem Lande, welche der Abt Himbertus von Cisterz besuchte. Er kam nach Bebenhausen, wo er sich einige Zeit aufhielte. Die Sorge für seine Seligkeit bewog ihn nach der Einsicht damaliger Zeiten und nach den Grundsätzen der Catholischen Religion, daß er glaubte dieselbe desto eher zu erlangen, wann er in die Gemeinschafft der guten Werke nemlich fleißiger Lesung der Messen, Gebeths, Wachens, Fastens, Bußübungen, Casteyung, Beobachtung der Clostergelübde, Almusen u. d. g. aufgenommen würde. Es war damals ein gewisser Nicolaus von Bern ein Mönch und Bewahrer der Schätze (a) des Closters zu Bebenhausen, von welchem der Grav die Gegenwart des Abts erfuhre und daß diser von dem ganzen Orden bevollmächtigt seye Layen in ihre Brüderschafft aufzunehmen. Diser Gelegenheit

(a) In der Urkunde heißt diser Schatzbewahrer Secretarius, welches Wort man nicht nach dem heutigen Verstand nehmen darf. Die Geistlichkeit führt die weltliche Sprache nicht. Du Fresne beschreibt die Secretarios, qui ecclesiæ Secretum curant, in seinen Glossar. voce: Secretarius.

bediente er sich und gab dem Mönchen ein Schreiben an den Abt, worinn er ihn um die Aufnahme in solche Brüder- oder Gemeinschafft des Ordens für sich und seine künftige Gemahlin und Kinder ersuchte. Es würde schwer gefallen seyn, wann sich der Abt zu keiner Dankbarkeit gegen dem Graven verbunden gesehen hätte. Die sogenannte Geistlichkeit hat keine Neigung zu Gefälligkeiten, wo sie keinen Vortheil zu hoffen hat. Damit er sich aber den Graven desto mehr verbindlich machen möchte, so gewährte er ihm den 6. Junii 1471. nicht nur im Leben alle Gemeinschafft der Verdienste seines Ordens, sondern versprach ihm auch in der Todesstunde vermittelst solcher Verdienste die Vergebung der Sünden (b). Wie er nun in Ansehung des Geistlichen einen vermeynten Zuwachs seiner Glückseligkeit erhalten hatte, so war ihm das Glück auch günstig seine Lande zu vermehren. Dann es verkaufte Conrad von Sachsenheim, Bertholds Sohn, an denselben seinen dritten Theil an den Dörfern Grossen und Kleinen Sachsenheim und an Metterzimmern, wie er solchen von seinem Vater ererbet hatte, mit Vogteyen, Gerichten, Herrlichkeiten, Freveln und Fällen, Zwingen und Bännen, Hintersäßen und Frondiensten. Das artigste aber war dabey, daß er auch alle seine eigene Leute verkaufte, welche in solchen Dörfern und ausserhalb gesessen waren und doch zu seinem Schloß zu Sachsenheim gehörten, wo sie auch immer wohnhafft wären. Es dienet dises zu einem richtigen Begriff der Leibeigenen, daß sie Zugehörden einer Burg oder Schlosses gewesen. Zu mehrer Erläuterung gereichet aber, daß in disem Kaufbrief der Leibeignen Obligenheiten benennet werden, nemlich die Hauptrechte, Mannsdienste und Faßnacht-Hüner. Der Kauf geschahe um 1500. fl. und behielte sich der Verkäufer nur seine eigne Leut in dem Dorf Untermberg zu Sachsenheim nebst seinem Theil an dem Jung-Holz-Wald bevor.

§. 57.

Einen beträchtlichern Zuwachs seiner Lande bekam er durch die Einnahm der Stadt Sulz. Dise war bisher noch wegen der Herrn von Geroltzeck in einem Kirchenbann, durch welchen Grav Allwig von Sulz selbige zwingen wollte ihn wegen seiner Forderung zu befriedigen. Dise Noth stellten Schultheiß, Richter und die Gemeinde diser Stadt Grav Eberharden in einem kläglichen Schreiben vor, daß sie schon so lange Zeit des Gottesdiensts und Sacramenten entbehren müssen, wie die Juden und Heyden aus den Kirchen getrieben worden, viele Kinder indessen ihre mannbare Jahre erreicht, viele in die Welt gebohren worden und wieder daraus gegangen ohne etwas von der Religion zu erlernen. Und

diſes

(b) vid. Beyl. num. 49.

diſes ſey ihnen deſto empfindlicher, da ſie ſolche Beſchwernuß nicht aus eigner Schuld, ſondern um ihres Herrn willen erdulten müßten. Weil ſie nun Grav Eberharden auch mit Pflicht und Eyden zugethan ſeyen, und er mithin ſie auch ſchützen müßte, zumalen ſie ſonſt nirgends Hülfe zu ſuchen wüßten, ſo bäthen ſie ihnen darzu zu verhelfen, daß ſie wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen und von ihrer unerträglichen Beſchwerde gerettet würden (c). Ich weiß nicht, ob der Verfaſſer diſes Bittſchreibens ſeine Kunſt recht hoch treiben wollen, oder ob ihn die Betrübnuß verwirret, daß er ſolches ſo undeutlich verfaſſet habe. Der Grav verſtund ſie beſſer, weil die Abgeordnete ſich vermuthlich mit deutlichern Worten erklärten. Er ließ ſich bewegen. Weil er aber ſchon einen Antheil an der Stadt Sulz hatte, ſo wäre ſie ihm allein zu beſitzen lieber, als in der Mitherrſchafft des Graven zu Sulz geweſen. Er verzögerte deßwegen die zu Gunſten diſes Graven anbefohlne Vollſtreckung der ergangenen Kayſerlichen Befehle. Endlich ließ er Grav Allwigen von Sulz den Antrag machen, daß er ihm ſeine Forderung an Hannſen von Gerolzeck abtretten möchte. Diſes geſchahe auch, weil er wohl merkte, daß er ſeinen Endzweck ohnehin ſo leicht nicht erreichen dörfte. Die Sache wurde geheim gehalten und, weil die Bürgerſchafft zu Sulz nicht ſo bald, als ſie verhofften, Hülfe von Grav Eberharden erhielten, ſo wandte ſie ſich an den Graven von Sulz, welchem ſie Hoffnung machte die Stadt in ſeine Hände zu ſpielen, nur damit ſie ihres Elendes entledigt würde. Indeſſen kamen Grav Eberharden allerhand Warnungen zu, daß ihm der Grav von Sulz zuvorkommen würde, welcher ſeine Hoffnung zu Sulz nicht verlohren geben wollte und durch das Anhalten der Bürgerſchafft wieder belebet wurde. Als aber der Kayſer den zwiſchen Grav Eberharden und Allwigen getroffenen Handel beſtetigte, zog erſterer mit 4000. Mann zu Fuß und 400. Reyſigen vor die Stadt Sulz. Die Gegenwehr war nicht groß und mithin diſe Stadt leicht zu gewinnen, zumalen der Kayſer ſelbſt Grav Eberharden erlaubt hatte ſich derſelben zu bemächtigen und ſie zu behalten. Hannß von Gerolzeck und ſeine drey Söhne Conrad, Georg und Bartholomäus geriethen ihm in die Hände, welche er als offenbare Aechter verwahrte. Der vierte Sohn Heinrich entgieng der Gefangenſchafft und beklagte ſich über diſes Verfahren als eine widerrechtliche Gewalt ſowohl bey dem Kayſer, als auch einigen Reichsfürſten. Er ſuchte Hülfe und fand keine. Gleichwohl wurde diſe That nicht durchaus für gleichgültig angeſehen und Grav Eberhard verunglimpft, als ob er wider alle Billigkeit gehandlet hätte. Er wurde deßwegen veranlaßt ſich und ſeine Handlung zu rechtfertigen. Ein Ausſchreiben an etliche Churfürſten und Stände des Reichs erwieſe, daß er nicht zu viel gethan hätte (d). Er ließ auch im folgenden Jahr ſeine Gefangene loß unter

(c) vid. Beyl. num. 50. (d) vid. Beyl. num. 51.

ter der Bedingung, daß sie sich aller Ansprach an die Stadt und Herrschafft Sulz begaben. Wiewohl erst zu Ende des Jahres 1473. diser Verglich gänzlich vollzogen wurde, als Hannß von Gerolzeck seine Lehenleut ihrer Pflicht loß sagte und hinfüro Grav Eberharden die gebührende Treue zu erweisen erinnerte (e).

§. 58.

Grav Ulrich war dabey ruhig. Er besorgte seine Regierung. Unter andern seinen Verrichtungen dünken mich die nachstehende einiger Anmerkung würdig. Dann den 27. Maji 1471. erlaubte er Bonin dem Juden mit seinem Weib und Kindern und seinem gebrödeten Gesind zu Canstadt sich häußlich nider zu lassen. Für solche Gnade mußte ihm der Jud jährlich 20. fl. Schutzgeld geben. Und dabey wurde ihm angedingt, daß er von einem Gulden nicht mehr als einen Pfenning Zinnß, welchen der Grav einen Gesuch nennte, aber sonst keinen Juden-Zinnß nach der Juden Leyhungs-Recht und Herkommen oder Pfande nehmen sollte. Im übrigen versprach er dem Juden allen nöthigen Schutz und behielte beeden Theilen bevor einander nach Belieben aufzukünden (f). Den 14. Junii gab er der Priesterschafft und allen, welche den Pfaffen-Namen in dem Capitul des Decanats zu Waiblingen und daselbst eine Pfründe haben, die Freyheit, daß sie über ihrer Verlassenschafft Testamente und andere letzte Willen machen können und, wann sie ohne solche mit Tod abgiengen, selbige an ihre rechtmäßige Erben fallen sollen. Ich werde von diser Freyheit in einer Abhandlung von den Rechten der Graven von Würtenberg vor der Reformation nähere Erläuterung geben. Unter solchen war eine der merkwürdigsten, daß die sogenannte Weltgeistliche, welche keinem Orden einverleibt waren, keinen andern Erben als ihre Herrschafft gehabt. Was sie also hinterliessen, fiel diser zu und die Vermächtnusse oder letzte Willen hatten keine Würkung, weil die Beamte alle Verlassenschafft hinweg nahmen. Grav Ulrichs Voreltern hatten schon andern Capituln und Dechaneyen solche Freyheit gegeben und diser Grav war öfters zu Waiblingen. Die Pfarrer in solchem Amt ersahen also den Vortheil auch für sich solches Recht auszubitten (g). Seinen Sohn Grav Eberharden schickte er auf den Reichstag nach Regenspurg um der Berathschlagung wegen der Türken beyzuwohnen. Samtliche Reichsstände bewilligten dem Kayser 10000. Mann zu Hülf zu schicken, daran Grav Ulrichen und Grav Eberharden den ältern jeden besonders 15. zu Roß und 30. zu Fuß zugeschrieben wurden (h). Und zu End des Jah-

(e) vid. Beyl. num. 52. (f) vid. Beyl. num. 53.

(g) vid. Beyl. num. 45.

(h) Müller Reichstagstheatr. IV. Vorstell. c. 14. p. 486.

Jahres erlaubte er Heintzen Schneidern von Eßlingen das Burgerrecht daselbst aufzugeben und sich hingegen zu Stuttgard burgerlich nieder zu lassen, ohne daß seine Güter den Steuren und Schatzungen unterworfen seyn sollten. Wann er aber steurbare Güter ererbte, erkaufte, oder durch Geschenk oder sonsten bekäme, solte er alle burgerliche Beschwerden zu leyden schuldig seyn. Dises war eine grosse Freyheit, welche dadurch hingegen sehr eingeschränkt wurde, daß er für seine Persen zwar den freyen Zug haben konnte, aber seine Kinder und sein Haab und Gut unter Würtenbergischer Obrigkeit bleiben und diser Freyheit verlustigt seyn sollten (i). Endlich ist noch zu bemerken, daß Grav Ulrichs Frau Schwester Anna, Grav Philippsen von Catzenelnbogen Gemahlin den 2. April dises Jahres 1471. in die Ewigkeit eingegangen. Wegen übler Ehe mit ihrem Gemahl entfernte sie sich von ihm und wohnte bis an ihr Ende in dem Schloß zu Waiblingen, wo Grav Ulrich ihro einen Unterhalt verschaffet hatte. Man rühmet sie wegen ihrer Gutthätigkeit gegen den Armen. Vielleicht hat sie auch noch auf ihrem Todtenbette der Clerisey des Waiblinger Capituls obige Freyheit von ihrem Herrn Bruder ausgewürket, welche aber erst zween Monathe hernach ertheilt worden.

§. 59.

Indessen wurde Grav Heinrich verdrüßlich über seinen geistlichen Stand, welchen man ihm wider seinen Willen aufzudringen gedachte. Er wollte lieber Land und Leute regieren, ungeacht er keine Tüchtigkeit darzu besaß. Wir werden von dem letztern bald den Beweiß sehen. Und von dem erstern hat es das Ansehen, daß er sich mit Gewalt oder wenigstens auf eine unanständige Weise in die Regierung einsetzen wollen. Grav Ulrich nahm also disen seinen Sohn zu sich um eine genaue Aufsicht über ihn zu haben. Man zog ihn auch zu den Regierungsgeschäfften um ihn darzu tüchtig zu machen. Aber er mußte einen Revers ausstellen, woraus man unschwer urtheilen kan, daß er sich zu Dingen verpflichten müssen, welche bey einem wohlgearteten Prinzen unanständig oder sehr überflüßig wären. Die natürliche Pflicht eines Sohns gegen einem zärtlichen Vater erforderte solches ohne dergleichen Verschreibungen. Dann er mußte versprechen seines Herrn Vaters Nutzen nach allem seinem Vermögen zu befördern und hingegen seinen Schaden abzuwenden, ihm getreulich zu rathen und verschwigen zu seyn. Der andere Punct hat mehrers zu bedeuten. Dann es ist bedenklich, daß er sich verpflichten müssen seinen Herrn und Vater bis auf sein Absterben bey der Regierung geruhig bleiben zu lassen und ihme weder mit Worten noch Werken

(i) vid. Beyl. num. 55.

ken Eintrag zu thun oder zu gestatten. Allem Ansehen nach waren mehrere Mißvergnügte über Grav Ulrichs Regierung vorhanden, welche disem jungen Herrn böse Anschläge mittheilten. Es geben solches die Worte zu erkennen, da ihm verbotten worden sich in eine Berathschlagung oder Gespräche mit jemanden einzulassen, da man wider seines Herrn Vaters Person, Leib oder Leben oder wider sein Regiment handelte, redte oder vornähme, ihne wider dessen Willen derselben zu entsetzen, vielmehr wurde er angewiesen solches getreulich anzuzeigen und nach allen seinen Kräfften zu verhindern. Sonsten war bey Verschreibungen damals genug, wann sie besigelt wurden, allein man wollte hier der alleinigen Siglung nicht trauen, sondern er mußte sich eigenhändig unterschreiben (k). Ob Grav Eberhard sein Bruder auch Antheil daran genommen, habe ich nicht wahrnehmen können, ob ich schon gefunden, daß er sehr unordentlich gelebet habe. Sein Herr Vater beklagte sich, daß er niemals mit ihm oder mit seiner Gemahlin speise, sondern sich das Essen aus der Gräflichen Kuchin in die Stadt bringen lasse, wordurch öfters Mangel sowohl an Grav Ulrichs, als auch an Grav Eberhards Gemahlin Tafel sich äussere. Er beschwerte sich über die Truchsessen, daß sie solche Speisen seinem Sohn abfolgen liessen und zu der unordentlichen Lebensart behülflich wären, welche auch grosse Kosten und Aufwand in der Kuchin und Keller verursachten. Steinhofer meldet, daß Grav Ulrich auch seiner ledigen Tochter Elisabeth, einer Nonne in der Clausen zu Waiblingen jährlich 5. Moden Rocken, 5. Moden Dinkel und einen Eymer Wein zu ihrem Unterhalt verordnet habe. Man darf aber nicht gedenken, daß disе Elisabeth ehlich geborn und nur damals noch ledigen Standes gewesen, sondern sie war ausser der Ehe gezeuget, welcherley Kinder man damals ledige Söhne und Töchtern genennet hat, deren Grav Ulrich verschiedene zehlen konnte.

§. 60.

Hatte nun diser mit seinen Kindern zu thun, so machte Grav Eberharden noch die Stadt Sulz und die von Gerolzeck zu schaffen. Heinrichs von Gerolzeck Tochter, Anastasia, oder Stäßla, welche an einen Burger zu Villingen, Berthold Hiltgern vermählt war, hatte auch noch einen Antheil an der Stadt Sulz oder machte wenigstens eine Ansprach daran. Sie both solche dem Graven zum Kauf an und schloß solchen mit ihm, daß sie ihm das Schlößlein Burgberg, ihre Ansprache an das Schloß und die Stadt Sulz, und deren Zugehörden nebst ihrem daselbst gehabten Silbergeschirr und fahrender Haab um ein jährliches Leibgeding von 45. fl. überließ. Des gefangenen Hannsen von Gerolzeck Söhne, welche entronnen waren, Hannß und Heinrich klagten über Grav Eberharden bey

(k) vid. Beyl. num. 56.

bey allen fürstlichen Höfen und begehrten Hülfe, welche sie aber nirgends fanden. Gleichwohl ließ sich der Grav mit den gefangenen Söhnen in eine Handlung ein. Er gab ihnen das getheilte, entweder die Sache rechtlich entscheiden zu lassen oder eine Urphed von sich zu geben, daß sie die Einnahm der Stadt Sulz und ihre Gefangenschafft nicht rächen, sondern aller Ansprach an die Herrschafft Sulz sich begeben wollten. Den erstern Weeg hielten sie für gefährlich, zumalen der Kayser die Einnahm der Stadt Sulz genehmigt hatte. Sie erwählten also das letztere und wurden dadurch in die Freyheit gesetzt, da ihr Vater noch in der Gefangenschafft bleiben mußte, bis er endlich im folgenden Jahr gegen Ausstellung eines gleichmäßigen Reverses und Verzücht auf die Herrschafft Sulz auf freyen Fuß gesetzt wurde. Weil er und seine Gemahlin aber nichts zu leben hatten, so versprach Grav Eberhard ihnen ein gewisses Leibgeding zu reichen. Nunmehro war nichts mehr übrig, als, daß er sich auch mit Grav Ulrichen wegen seiner Gerechtigkeit an die Stadt Sulz vergliche, welcher ihm solche im Jahr 1473. willig überließ. Zu bemerken ist dabey, daß Grav Eberhard solche Stadt hernachmals im Jahr 1493. seinem ledigen Sohn Doctor Ludwig Würtenbergern zu Lehen gegeben und ihm damit eine Einkunft von 500. fl. zugewandt hat.

§. 61.

Weil sich damals in seine Lande eine schlechte Münze einschliche, welches daher rührete, daß Grav Ulrich wider die genommene Abrede nicht gnugsame Anstalten dawider gemacht hatte, so beschwerte sich Grav Eberhard sehr darüber und begehrte an Grav Ulrichen bey seinen Amtleuten zu bestellen, daß, welcher fürohin andere Münz nehme oder gebe, als die drey Schläg, nemlich Würtenberger, Costenzer und Ulmer, und einen Guldin für 8. Schilling und 1. ß. Hlr. einen Metzblanken für 13. Pfenning, einen guten Behemisch oder Plappart für 16. Heller und einen Creutz-Plappart für 15. Heller, derselbe unabläßlich einen Gulden zu geben verfallen seye. Diser entschuldigte sich, daß man seinen Zweck mit der Münz nicht erreichen könnte, bis die benachbarte Reichsstädte und andere Stände eine gleichmäßige Ordnung in ihren Gebieten einführten. Man entschloß sich deßhalben zu Urach zusamen zu kommen und auch mit den Reichsstädten handlen zu lassen. Die Stadt Reutlingen bewilligte es, weil sie mit den Würtenbergischen Landen umringet war und den meisten Handel und Wandel dahin hatte. Aber die Städte Eßlingen und Weyl wollten es nicht aufnehmen, bis auch die Badische Lande die fremde Münzen verböthen. Es verweilete sich dises noch etliche Jahre, bis die Graven von Würtenberg sich mit den Marggraven von Baden darüber vergleichen konnten, wie ich solches an seinem Ort berühren werde. Was Hr. Steinhofer von einer vorgeschlage-

nen Zent in der Gegend von Schwäbisch Gmünd anführet, übergehe ich, weil solche nicht zum Stand gekommen. Dann die benachbarte vom Adel beförchteten, daß dises der Weg wäre sie landsäßig zu machen, da sie doch meistens von dem Herrenstand waren. Sie bezeugten aber dennoch alle mögliche Devotion und versprachen im Fall der Noth mit Rettung und Nacheylen sich nachbarlich zu erzeigen, womit sich Grav Ulrich begnügen mußte. Es scheinet ohnehin, daß nur der Name einer Zennt den meisten anstößig gewesen seye. Grav Eberhard der ältere machte sich Hermann von Sachsenheim auf eine andere Art verbindlich. Seine Voreltern hatten das Schloß Blankenhorn im Brackenheimer Ambt im Jahr 1321. an sich erkauft. Dises Schloß samt dem Berg, dem darinn befindlichen Bronnen, einem Garten und 25. Morgen Holz gab er dem von Sachsenheim wegen seiner erworbenen Verdienste zu einem rechten Mannlehen. Er belehnte ihn den 6. Sept. zu Urach damit auf die gewönliche Weise, nemlich mit Mund und Hand (l), und behielte sich das Oeffnungsrecht darinn bevor den Graven und seine Räthe, Diener und Amtleute auf jedesmaliges Begehren aus- und einzulassen, und ohne des Vasallen Kosten den Auffenthalt darinn zu gestatten. Diser mußte dabey versprechen, das Schloß in redlichem gutem Bau zu erhalten und zwar auf seinen Kosten. Dagegen wurde ihm versprochen, daß, wann er Hermann von Sachsenheim ohne mannliche ehliche Leibeserben mit Tod abgienge, sein Bruder Georg von Sachsenheim oder dessen mannliche Erben in dem Lehen die Erbfolge haben, dabey aber alles obgeschriebene zu halten verbunden seyn sollen (m).

§. 62.

Ich habe oben schon gemeldt, daß sowohl Grav Ulrich, als auch Grav Eberhard sich einer Schatzung bedienet habe um den Verlust zu ersetzen, welchen sie sich durch den Pfälzischen Krieg zugezogen hatten. Entweder wollte man die Unterthanen verschonen und ihnen diese Last so viel möglich erträglich machen, oder die Geldsumme desto bälder beysamen haben, da man auch solche Leute damit belegte, welche sonsten davon ausgenommen waren. Grav Eberhard forderte solche Schatzung von den Badischen Unterthanen, welche Güter in seinem Lande besassen. Er gerieth aber darüber in einen gefährlichen Krieg. Und seine Befugsame wurde bestetigt. Grav Ulrich wollte auch seine Hintersassen zu Neu-

(l) Herr Pfeffel hat letzthin in einer sehr wohlgerathenen Rede bey der Chur-Bayrischen Akademie die Anmerkung gemacht, daß die Belehnungen vor Zeiten vermittelst eines Kusses und Reichung der Hand geschehen seyen, woraus hernach in den Lehenbriefen die Formul entstanden, daß die Belehnung mit Mund und Hand vorgegangen. Villeicht rühret auch daher noch die Feyerlichkeit bey Aufnehmung in einen Orden, daß der neue Ritter von dem Ordenshaupt und den übrigen Rittern mit einem Kuß oder Umarmung belehnet wird. (m) vid. Beyl. num. 57.

Neuhausen auf den Fildern besteuren. Dise waren dessen Leibeigne und sassen nur auf der Edelleute von Neuhausen Lehen und Gütern oder hatten sich daselst häußlich nidergelassen. Das Dorf gehörte Reinharden und Hannsen von Neuhausen und die Graven hatten bisher kein Besteurungs-Recht daselbst ausgeübet. Gleichwohl erlaubte es Reinhard disem Graven aus besonderer Gefälligkeit. Damit aber solche Vergönstigung zu keinem Nachtheil gereichte, so mußte der Grav Reinharden und Hannsen von Neuhausen einen Revers geben, daß sie solches aus gutem Willen und aus keiner Gerechtigkeit bewilligt hätten (n). Hingegen hatten die Kirchen, Klöster, weltliche Priesterschafft, der Spital und die Burger zu Eßlingen in der Gravschafft Würtenberg Dörfer, Höfe, Güter, Zinnse und Gülten, welchen Gr. Ulrich auch eine Schatzung anmuthete. Sie wollten aber nichts geben, weil sie niemals solches zu thun gewohnt wären. Ich habe schon berührt, daß Grav Ulrich mit diser Reichsstadt wegen des neuen Zolls in einen Krieg gerathen. Dise Schatzung vermehrte die Ursache desselben. Marggrav Carl von Baden nahm sich der Stadt als ihr Schutzherr an. Er führte aber für sich gegen Grav Eberharden eben die Gründe an, welche Grav Ulrich wider Eßlingen gebrauchte. Mithin konnte er hierinn nicht wohl solchen Ansehens sich bedienen. Endlich wurde dessen Bruder, der Erzbischoff von Trier, vorgeschlagen dise Strittigkeit zu entscheiden. Den 30. Oct. 1472. verglich er beede streitende Theile zu Pforzheim zu einem Austrag, daß Gr. Ulrich zween von ihm erwählte, und die Stadt Eßlingen auch zween Schidsleute auf den Freytag nach Martini gen Baden schicken sollten, mit welchen und Jacob Ehingern, Burgermeistern zu Ulm als einem gemeinschaftlichen Obmann der Churfürst die Strittigkeit wegen solcher Besteurung untersuchen und beylegen wollte. Allein der Churfürst mußte nach Hauß eylen, weßwegen er Grav Ulrichs Räthe und die Schiedsleute zu sich nach Trier einlude. Daselbst wurde nun am letzten Tag des Jahres 1472. ein Vertrag abgeredet, welcher nachgehends den Namen des Trierischen Vertrags behielte. Er gieng dahin, daß die Klöster, Kirchen, weltliche Priesterschafft, der Spital und die Burger zu Eßlingen von ihren damals in der Gravschafft Würtenberg besitzenden Dörfern, Höfen, Gütern, Zinsen und Gülten zu ewigen Zeiten keine Steuren, Dienste, Landsteuren, Schatzungen, Betwein und andere Beschwerden zu geben verbunden seyen, doch, daß dem Graven und seinen Nachkommen die Gerechtigkeit des Wildbanns und Gerichts vorbehalten worden. Dise Freyheit erkaufte die Stadt Eßlingen mit Bezahlung Eintausend Gulden. Und damit in künftigen Zeiten nicht mehrere Güter für steurfrey angegeben werden möchten, so wurde eine Verzeichnuß von allen den Gütern gemacht, welche die Stadt Eßlingen und ihre angehörigen in

(n) Burgermeister Cod. Equestr. diplom. part. IV. pag. 1109. & 1110.

der Gravschafft besassen. Es war aber noch etwas übrig, welches die gute Nachbarschafft störte. Dann eine Würtenbergische Unterthanin hatte sich dem Spital zu Eßlingen ergeben. Ich weiß nicht, ob sie eine würkliche Leibeigene gewesen oder ob sie nur den freyen Abzug nicht gehabt, ob sie schon keine Faßnachthüner und Hauptrecht zu geben verbunden ware. In dem letztern Verstand wurden solche Leute dennoch arme oder auch leibeigne Leute genennet, weil sie ihren Leib und Gut nicht aus der Würtenbergischen Obrigkeit entfremden durften. Wann es aber doch geschahe, so konnte ihre Herrschafft sie nach damaliger Redensart mit Thor und Nagel beschlagen d. i. zuruck fordern. Es war eine alte Klage der Graven von Würtenberg, daß die Reichsstadt Eßlingen derselben Unterthanen zu Burgern aufnähme, welches auch von den Kayserrn untersagt und durch Vergliche abgethan wurde. Die Fischlerin war aber zu Vayhingen auf den Fildern, einem dem Spital zu Eßlingen gehörigen Dorf, seßhafft und dise Stadt vermeynte, daß sie deßwegen dise Weibsperson abfolgen zu lassen nicht verbunden wäre. Um aus der Sache zu kommen, redete man Grav Ulrichen zu, daß es ein Gott wohlgefälliges und nach damaligen Lehrsätzen verdienstliches Werk wäre, wann er dise Person dem Spital als einem Gott geheiligten Hauß schenkte (o).

§. 63.

Durch disen Schritt näherten sich beede Theile zu einem guten Vernehmen. Es war aber noch nicht hinlänglich dasselbe vest zu setzen, so lang die Stadt Eßlingen nicht wieder in den Würtenbergischen Schutz und Schirm kame. Weil sie Marggrav Carln schon zu einem Schutzherrn hatte, so konnte man ihm vor der verglichenen Zeit solches Recht nicht nehmen. Gleichwohl hatte Grav Ulrich und Eberhard schon im Jahr 1469. auf dem Tag zu Hall darauf angetragen, daß, wann ein beständiger Friede verlangt werde, dise Reichsstaht auch neben dem Marggraven die Graven von Würtenberg zu Schutzherrn haben müßte. Um nun solches zu bewürken gab sich der Marggrav selbsten die Mühe. Es erfolgte auch am Dreykönigstag 1473. ein Verglich, daß, weil die Strittigkeiten wegen der Steur abgethan und beede Theile also gesessen seyen, daß sie leicht Frieden oder Unwillen gegeneinander bekommen könnten, der Marggrav zu Erhaltung des erstern solche gegeneinander vereinet, daß 1) Grav Ulrich auf jeden Weynachten von denen von Eßlingen 200. fl. zu einer Liebung d. i. Ergötzlichkeit, oder dono caritativo empfangen solle von den 400. fl. welche sie bisher dem Marg-

(o) Diser Verglich stehet, obwohl etwas fehlerhafft, in Herrn Mosers Sammlung Würtemb. Urkunden num. 18. pag. 41.

Marggraven gegeben haben, so lang nemlich der Schirm zwischen demselben und der Stadt währete, welches noch eine Zeit von 42. Jahren ausmachte. Dagegen sollten 2) Grav Ulrich und seine Erben die Stadt und die ihrige, Geist- und Weltliche getreulich nach allem ihrem Vermögen als ihre eigene Unterthanen schützen und 3) kein Theil dem andern etwas zuwider thun, noch geschehen lassen, vielmehr aber bey entstehenden Zugriff sogleich zu frischer That eylen und Rettung zu thun einander schuldig seyn. 4) Sollen dadurch aller Unwille, Gebotte und Verbotte ausgesöhnet und abgethan seyn. Es sollen auch 5) beede Theile einen freundschafftlichen Handel und Wandel zu- und gegeneinander, so lang der Schirm währet, haben, welchen auch 6) Grav Ulrich oder sein Sohn und Erben vor Ausgang fünf Jahren nicht aufkünden dörften. Wann aber 7. die Graven solchen aufkündten, welches sie sich zu thun vorbehalten haben, so sollte alles wieder ohne Nachtheil derer von Eßlingen in den vorigen Stand gesetzet seyn. Zu dessen Urkund Marggrav Carl, Grav Ulrich und sein Sohn Grav Eberhard der jüngere neben der Stadt Eßlingen disen Vertrag besigelten.

§. 64.

Eine andere Uneinigkeit aber herrschete in Grav Ulrichs eigener Familie, weil Grav Heinrich durchaus eine eigene Regierung haben wollte. Grav Ulrich hielte aber nicht für rathsam sein Land zu vertheilen und berathschlagte sich mit seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern zu Urach, wie die zwischen Eberharden dem jüngern und Grav Heinrichen entstandene Irrungen zu heben seyn möchten. Dann diser sahe, daß er bey dem geistlichen Stand den ihm vorgespiegelten Vortheil nicht erreichen würde, ob man schon alle Gelegenheiten ergriffe solchen zu behaupten. Grav Eberharden hingegen war es ungelegen mit dem halben Theil von demjenigen vorlieb zu nehmen, worzu er wegen der allenfalsigen Verzücht seines Bruders die nächste Hoffnung hatte. Endlich wurde beliebt einen Landtag nach Urach auszuschreiben. Dann Grav Eberhard der ältere entschlosse sich in das Mittel zu tretten. Man that ihm Vorschläge die Gravschafft Mömpelgard mit den darzugehörigen Herrschafften der Wohlfart des gesamten Hauses aufzuopfern. Er war zwar noch nicht verehlicht, hatte aber doch die Hoffnung mit seiner künftigen Gemahlin Erben zu erzeugen und die ganze Gravschafft auf selbige zu bringen, da er wieder gewonnen hätte, was er ohne sonderlichen Nachtheil jetzo weggabe. Dann Grav Eberhard der jüngere machte wegen seiner mißvergnügten Ehe schlechte Hoffnung zu einer Nachkommenschafft und wegen Grav Heinrichs gab man dieselbe noch nicht gar ver-

lohren ihn dem geistlichen Stande zu widmen, wie aus der Folge diser Geschichte erhellen wird. Die Räthe und die Städte von beeden Herrn, nemlich Gr. Ulrichen und Grav Eberharden dem ältern, wurden dahin beruffen. Durch diſe Vermittlung kam den 12. Julii 1473. ein Verglich zu Stand, welcher unter dem Namen des Uracher Vertrags eine Erb-Ordnung unter den Graven von Würtenberg fest seßte. Dann es wurde abgeredt, daß 1.) zwar Gr. Ulrich und Gr. Eberhard der ältere die Regierung ihrer Landestheile auf Lebenslang als regierende Herrn behalten und damit nach ihrem Gefallen schalten und walten sollten. Wann aber 2.) Grav Eberhard der ältere vor Grav Ulrichen ohne mannliche Leibes-Erben mit Tod abgehen würde, sollte Grav Ulrich deſſen Land und Leut und alle seine Verlaſſenſchafft erben. Sollte aber 3.) Grav Ulrich das Zeitliche seegnen, so verſprach Grav Eberhard der ältere um allen Irrungen zwiſchen Grav Eberharden dem jüngern und Grav Heinrichen vorzubeugen die Gravſchafft Mömpelgard mit den Herrſchafften Grange, Clerval, Paſſavant, Etlobon, Harburg, Reichenweiler und Beilſtein Grav Heinrichen ſogleich mit aller Oberkeit und Zugehörden abzutretten und ſich aller Anſprache daran zu begeben, wordurch diſer gegen Verzücht auf ein beſſeres Erbe den Vortheil erlangte alsbald ein regierender Herr zu werden, da hingegen ſein Bruder das Abſterben ſeines Vaters erwarten mußte. Zu Vergeltung diſer Grav- und Herrſchafften verpflichtete ſich 4.) Grav Ulrich und ſeine Söhne den Schuldbrief von 40000. fl. welchen Grav Eberhards Vater diſem für die Ueberlaſſung ſeines Antheils an der Müterlichen Erbſchafft ausgeſtellet hatte, wieder herauszugeben und die jährlich daraus fallende Gült von 2000. fl. nachzulaſſen. Nebſt diſem 5.) gaben ſie ihm die Städt und Schloß Wildberg und Bulach mit den zugehörigen Dörfern und Gerechtigkeiten und beſonders den Schirm über das bey Wildberg gelegene Cloſter Reuthin und die davon abhangende geiſt- und weltliche Lehen. Dieweil aber 6.) diſe Herrſchafft zu einem Erſatz gegen der Herrſchafft Reichenweyler noch nicht hinlänglich ware, ſo begab ſich Grav Ulrich aller ſeiner Gerechtigkeit und Anſprach der Oeffnung, des ungetheilten vierten Theils und des Vorkaufs, ſo er an der Burg und Stadt Sulz gehabt, wie auch der 150. fl. welche ihm jährlich daſelbſt auf Martini bezahlt werden mußten, dagegen 7.) Grav Heinrich und die Herrſchafft Reichenweiler ſolche Gült nebſt noch zwey andern Schuldbriefen auf ſich nahmen, bis ſie abgelößt würden. Auf den Fall nun, wann 8.) Grav Ulrich mit Tod abgieng, ſollte Grav Eberhard der jüngere und ſeine mannliche Leibes-Erben deſſen Land, Leut und Güter erben und Grav Heinrichen noch 6000. fl. innerhalb drey Jahren zu bezahlen verbunden ſeyn. Wäre aber 9.) zur Zeit ſolchen tödlichen Abgangs Grav Eberhard der jüngere nicht mehr bey Leben und hätte

auch

auch keine mannliche Erben hinterlassen, oder wäre zwar noch bey Leben, stürbe aber vor Grav Eberharden dem ältern ohne Leibes-erben, oder hätte zwar solche hinterlassen, selbige aber gleichfalls vor Grav Eberharden dem ältern abgiengen, so sollte Grav Ulrichs hinterlassen Land, Leut und Gut auf disen und seine mannliche ehliche Leibes-Erben fallen, wann schon Grav Heinrich oder dessen mannliche Leibes-Erben noch bey Leben wären, damit beede Lande wieder zusamen kommen und auch hinfüro desto besser ungetrennt beyeinander bleiben möchten, doch, daß in solchem Fall Grav Heinrichen jährlich 3000 fl. gereicht werden sollen. 10.) Zu dessen mehrerer Versicherung Grav Heinrich sich alles Väterlichen, Müterlichen, Brüderlichen und Vetterlichen Erbes und auch aller Gnaden, Freyheiten, Rechten und Ausflüchten begeben sollte, ausgenommen, daß ihm sodann jährlich 3000. fl. gereicht werden müßten. Wann hingegen 11.) Grav Eberhard der ältere vor Grav Eberharden dem jüngern mit Tod abgienge und keine mannliche ehliche Leibs-Erben hinterliesse und Grav Ulrich auch nicht mehr in dem Leben wäre, so solle ingleichem alles dessen verlassen Land, Leut und Güter auf Grav Eberharden den jüngern oder seine ehliche mannliche Erben und sonsten auf niemands anders fallen, ausser, daß in solchem Fall Grav Eberhards des ältern Schwester und vermählten Grävin von Nassau, Elisabethen, 20000. fl. bezahlt werden. Damit aber 12.) Grav Heinrich oder dessen Erben nicht zu Schaden kommen und gleichwohl das Land unzertrennt beyeinander bleiben möchte, so wurde verglichen, daß ihm jährlich für seinen Erbtheil 6000. fl. zu Mömpelgard oder Reichenweyher gereicht und er deßwegen gnugsam versichert, mit Bezahlung der Schulden aber gänzlich verschont würde. Gr. Eberhard der jüngere behielte sich jedoch bevor solche jährliche Gült mit 120000. fl. nach und nach abzulösen. Wie auch Grav Eberhard der ältere sich ausbedunge die 3000. fl. auf gewisse Ziele nach und nach mit 60000. fl. abzukaufen, wann ihm Grav Ulrichs Antheil zufiele. Und damit Grav Heinrich diser beeden Geld-Summen gesichert seye, so versprachen beede Graven Eberharden bey ihren Städten und Aemtern zu verschaffen, daß sie samtlich demselben eine Verschreibung geben, solche 6000. oder 3000. fl. von der Steur, Zinsen und Gülten vor allen Dingen abzurichten, bis das Hauptgut abgelößt würde. Wofern aber 13.) Grav Heinrich oder seine mannliche ehliche Leibs-Erben sowohl Grav Ulrichen und Grav Eberharden den jüngern, als auch den ältern überlebte und keiner von disen ehliche mannliche Erben hinterliesse, so solle ihm seine Gerechtigkeit des Anfalls vorbehalten seyn. Würden hingegen 14.) alle Graven von Würtenberg ohne mannliche Leibes-Erben absterben, so solle des letzstabgestorbenen Töchtern ihr Recht unbenommen bleiben. 15.) Wurde wegen der hinterlassenen Fräulein abgeredt, daß, wann

Grav

Grav Eberhard der ältere oder jüngere allein unberathene Töchtern hinterließ und deren nicht über zwo, dieselbe auch noch nicht mannbar wären, Gr. Eberhard der jüngere, auf welchen das Erb gefallen, solche erziehen und wann sie sich vermählen, jeder 14000. fl. zu einem Heurathgut und, wie es einer Grävin von Würtenberg gebürt mit Kleinodien, Banden, Silbergeschirr und anderm Haußrath aussteuren. Wären aber 16.) mehrere dergleichen unberathene Töchtern vorhanden, so solle jeder 10000. fl. Heurathgut und eine geziemende Aussteur gegeben werden, doch, daß solche Fräulen sich mit desjenigen, welcher das Land ererbet hätte, Wissen und Willen verheurathen und zur Ehe tüchtig seyen, wie es auch so gehalten werden solle, wann der Erbfall auf Grav Heinrichen oder seine Erben käme. Wann 17.) Grav Heinrich ohne mannliche Leibs-Erben abstürbe, so sollte Grav Ulrich ihn erben, oder bey dessen Abgang Grav Eberhard der jüngere, besonders wann er ehliche Leibs-Erben hätte, in welchem Fall er aber seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern oder seinen mannlichen Erben 40000. fl. wegen Mömpelgard geben oder sie darum gnugsam versichern. Hingegen wann Grav Heinrich abgieng und sowohl Grav Ulrich, als auch Gr. Eberhard der jüngere auch nicht mehr bey Leben wären, oder diser nicht erben wollte, so sollen die Grav- und Herrschafft Mömpelgard und Harburg auf Gr. Eberharden den ältern und seine mannliche Erben fallen. Und soll 18.) Grav Heinrich indessen solche Grav- und Herrschafften sein Lebenlang nicht versetzen, verkaufen, noch in einigen Weg verändern, damit sie bey der Herrschafft Würtenberg bleiben und von den übrigen Graven und ihren Erben wieder darzu geerbt werden mögen, es wäre dann, daß Kriegsläufte oder Gefangenschafft eines Herrn oder eine andere dergleichen Noth vorhanden wären, in welchem Fall doch den übrigen Graven der Vorkauf oder wenigstens der Widerkauf und ewige Losung vorbehalten werden solle. Ingleichem wurde 19.) Grav Heinrichen erlaubt, wann er sich vermählen würde, seine Gemahlin auf die gedachte Grav- und Herrschafften zu bewidmen. Wann er aber 20.) ohne ehliche Leibes-Erben mit Tod abgienge, und nur Töchtern hinterliesse, so sollen ihre Vettern, welche die Grav- und Herrschafften erbten, solche bis in das 14te Jahr ihres Alters auferziehen, alsdann verheurathen und nicht nur 8000. fl. Heurathgut geben, sondern auch mit Kleinodien und anderm standmäßig aussteuren, dagegen aber solche verheurathete Töchtern auf alle Anfälle Verzücht thun. Besonders ist anmerkungswürdig, daß 21.) samtliche Graven die Gerechtigkeit der Weiblichen Nachfolge auf disen Grav- und Herrschafften gänzlich aufgehoben haben bis auf den Fall, wann keiner mehr von ihnen vorhanden und das ganze mannliche Geschlecht derselben abgegangen wäre und des letztverstorbenen Töchtern ein besonderer Vorzug bestetigt worden. Und damit auch samtliche Graven

ven in ihren Gemüthern einig und ungetrennt, auch eines Namens und Stammens erkannt, und gegeneinander in treuer Meynung erfunden werden, wie auch zur Versicherung solcher Erbfolge, so wurde verglichen, daß sie sich alle mit dem Titul Graven von Würtenberg und Mömpelgard schreiben, und auch alle das Würtenbergische und Mömpelgardische Wappen führen sollen. Ferner wurde 22.) zu Bevestigung solcher ihrer Freundschafft und geneigten Willens gegeneinander eine sogenannte Eynung abgeredt, wie es in Strittigkeiten, welche sie untereinander bekommen könnten, gehalten werden und wie der Beystand, welchen sie einander zu thun versprochen, beschaffen seyn solle. 23.) Nicht allein die Kayserliche Majestät, sondern auch der Herzog von Burgund, von welchen die obgenannte Grav- und Herrschafften jedes in seiner Gestalt zu Lehen rühren, solle um die Bestetigung dises Vertrags ersucht und, wann solcher erfolge, die samtliche Briefschafften und Register über Wildberg, Bulach, Mömpelgard und andere bemeldte Herrschafften gegeneinander übergeben werden. Weil auch 24.) einige Puncten in disem Vertrag begriffen waren, welche die Landschafft berührten, so besigelten auch 48. Städte und Aemter und Gemeinden denselben, dagegen ich nicht wahrnehmen können, daß die Räthe oder Prälaten selbigen besigelt hätten (p).

§. 65.

An eben disem Tag, nemlich den 12. Julii, verschrieben sich die Städte der Gravschafft Würtenberg gegen Grav Heinrichen wegen der 3000. und 6000. fl. welche ihm in den benamßten Fällen versprochen waren. Grav Eberhard der ältere fertigte den Befehl aus sowohl an die Städte und Gemeinden der Gravschafft Mömpelgard und der Herrschafften Granges, Clerual und Passavant, darinn er sie ihrer Pflicht und Eyde erließ und sie hingegen anwiese Grav Heinrichen zu huldigen, weil er disem solche Herrschafften durch einen Vertrag überlassen hätte, sondern auch an die Vasallen der Herrschafft Harburg die Lehen von disem ihrem neuen Lehensherrn zu empfangen. Mit disem Befehl schickte er Grav Friderichen von Helfenstein, Hermann von Sachsenheim und Wilhelmen von Vrbach dahin um zu solcher Huldigung die gehörige Anstalt zu machen (q). Weil aber solche nicht eher geschehen konnte, bis Grav Heinrich vor einem Keyserlichen Hofgericht auf alle Anfälle Verzücht gethan hätte, so reysete er in Person nach Rotweil um vor dasigem Hofgericht seinem Versprechen ein Genüge

(p) vid. Beyl. num. 58.

(q) Dise Befelche finden sich in das französische übersetzt in den sehr raren Actes, pieces & proces entre les Maisons de Wurtenberg & de la Rye Tom. I. pag. 631.

zu thun. In dem Namen Grav Ulrichs und Grav Eberhards des Jüngern erschiene Ludwig von Grafeneck, Vogt zu Balingen und im Namen Grav Eberhards des ältern Hannß von Bubenhofen, sein Landhofmeister. Nachdem diſe ihre Vollmachten vorgewieſen hatten, so that Grav Heinrich ſelbſten den Vortrag, was seine Abſicht seye, nemlich, daß er um deßwillen, damit die löbliche Herrſchafft Würtenberg wieder zuſammen komme und hinfüro deſto beſſer unzertrennt beyeinander bleiben möchte, gegen seinem Bruder und Vettern ſich aller Väter- Müter- Brüder- Schweſter- und Vetterlichem Erbe und Anfälle verzeyhe und begebe, doch mit Vorbehalt des Anfalls, wann beede Graven Eberharden ohne ehliche mannliche Leibeserben mit Tod abgiengen. Und zwar geſchahe ſolcher Verzücht von Grav Heinrichen mit Mund und Hand und mit des Hofrichters Gr. Johannſen von Sulz Hand in des von Grafeneck und von Bubenhofen Hände. Grav Heinrichen giengen nur noch zween Monate ab an den fünf und zwanzig Jahren. Man hätte alſo mit der Verzücht warten können, aber es wurde mit Erfüllung des Vertrags ſehr geeylet und der Verzücht geſchahe ſchon den 20. Julii, und alſo nur ſechs Wochen vor ſeiner erlangenden Volljährigkeit. Weil man ihm noch nicht trauete, ſo mußte er noch über diß den 29. Julii einen ſchrifftlichen Revers von ſich geben, daß er die zu Rotweil gethane Verzücht unverbrüchlich halten wolle. Weil auch der Kayſer während Errichtung diſes Vertrags durch das Land reyſete und ſich eine Zeitlang bey ſeinem Schwager Marggrav Carln von Baden zu Nider-Baden aufhielte, ſo wurde ihm der Vertrag zugeſchickt um ſolchen zu beſtetigen, welches auch den 31. Julii ſchon geſchahe. Mit der abgeredten Eynung aber unter den ſamtlichen Graven von Würtenberg verzögerte es ſich länger, indem ſolche erſt den 24. Augſt zu ſtand kame. Wie es ſich auch mit der Einwilligung des Herzogs von Burgund verweilete, welche Grav Ulrich ſelbſten perſönlich einzuholen gedachte, indem er den Kayſer, welcher zu einer Unterredung mit diſem Herzog nach Trier
Fig. 3. abreyßte, begleiten wollte. Indeſſen ſiehet man aus ſeinem Sigill, daß Grav Heinrich die Coadjutorie mit dem geiſtlichen Stand aufgegeben habe.

§. 66.

Nicht allein aber diſe Haußſache beſchäfftigte diſen Graven, ſondern auch die Ungnade, welche die Kayſerliche Majeſtät noch immerhin auf Pfalzgrav Friderichen geworfen hatte. Es wurde damals im Aprilen ein Reichstag zu Augſpurg gehalten um wegen der Türkengefahr eine anſehnliche Hülfe von dem Reich zu erlangen. Es wachte aber zugleich daſelbſt der alte Groll wider diſen Churfürſten auf, weil er die Landvogtey im Elſaß dem Kayſer nicht abtretten wollte,

wollte, welche doch diser sehnlich verlangte um seine Absichten wegen Vergrösserung seines Hauses ausführen zu können. Grav Ulrich besuchte disen Reichstag auch, besonders, als er vernahm, daß der Kayser nach Trier verreysen und in der Heimreise bey dem Marggraven von Baden einen Besuch ablegen wollte. Er mußte also durch die Würtenbergische Lande reisen, wo ihn Grav Ulrich besonders mit einer vorzüglichen Bewirthung zu beehren gedachte. Der Kayser drohete dem Pfalzgraven mit der abermaligen Achtserklärung und die Sache sahe weitläuftig aus. Die beede Erzbischöffe und Churfürsten zu Maynz und Trier, die Pfalzgraven Ruprecht und Otto, Herzog Albrecht und Christoph von Bayern, Herzog Ludwig von Veldenz und Grav Ulrich legten sich in das Mittel und verabredeten sich, daß einige Fürsten bey Pfalzgrav Friderichen eine Unterhandlung versuchen und ihn zu billichen Gedanken bereden sollten (r). Entzwischen bathen sie den Kayser mit der Achtserklärung nicht vorzugehen, weil sie den Pfalzgraven zum Gehorsam zu bewegen hofften. Es wurde also, weil ohnehin der Kayser nach Trier eylete, die Sache aufgeschoben. Diser mußte sich aber einige Wochen zu Straßburg verweylen, weil der Herzog von Burgund auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen konnte. Solche Zeit wendeten die Fürsten zu einem Versuch der Aussöhnung des Pfalzgraven an. Sie luden ihn ein in den Deinach zu kommen unter dem Vorwand den Saurbronnen zu gebrauchen. Es kamen auch Herzog Ludwig von Bayern, Pfalzgrav Ludwig von Veldenz, die beede Bischöffe zu Speyr und Worms und die Graven Ulrich und beede Eberharden von Würtenberg dahin (s). Allein der Pfalzgrav war zu eigensinnig. Dann er war nicht gewohnt nachzugeben. Und also gieng dise Zusammenkunft fruchtlos ab. So bald die Fürsten solches dem Kayser hinterbrachten, erzürnte er sich über den Churfürsten und gab ihnen einen harten Verweiß. Er sagte, daß er leichtlich spüren könnte, daß sie mit dem Pfalzgraven Friderichen heimlich heuchelten und ihn nicht recht anzulassen begehrten. Der Zorn zwang ihm die Worte aus: Er müsse, wie übel sie des in der Belehnung ihm gethanen Eydes ingedenk seyen, vermerken und wider seinen Willen glauben, daß sie diejenigen, welche dem Reich Schaden zuzufügen und den Kayser zu verletzen begehren, mit einem nassen Fuchsschwanz abzustraffen gedächten. Sie sollten zuvor einen Römischen Kayser zu erwählen und demselben sich mit Pflicht und Eyden zu verknüpfen unterlassen haben, weil sie die Gerechtigkeit im Reich erhalten zu helfen so abgeneigt wären. Der Pfalzgrav seye nun so viele Jahre widerspenstig und ungehorsam, habe gegen ihme und viele

(r) Müller Reichstagstheatr. V. Vorstell. c. 32. §. 2. p. 556.
(s) ibid. c. 31. §. 2. & 3. pag. 554.

des Reichs getreue grossen Frevel verübet, den rechtmäßigen Erben, Pfalzgrav Philippsen, welcher doch schon längst der Vormundschafft entwachsen, seither als dessen Vormunder der Churfürstlichen Würde entsetzt, und die Chur-Lehen und Regalien noch nicht empfangen. Er versichere sie hiemit, daß sie bey ihm für disen unruhigen Fürsten nimmermehr eine Versöhnung erlangen würden, er hätte dann zuvor den Bischöffen von Trier und Metz, Pfalzgrav Ludwigen und Grav Ulrichen von Würtenberg die ihnen abgedrungene Verschreibungen mit allem, dessen er sie entsetzt, wieder ausgehändigt, Pfalzgrav Philippsen das Churfürstenthum, ihm dem Kayser die Landvogtey im Elsaß und das dem Reich heimgefallene Land Spanheim völlig abgetretten, auch zu Abtrag seines Frevels als Poenfällig 32000. fl. zur Kayserlichen Kammer bezahlt.

§. 67.

Ungeacht dises starken Verweises solle Grav Ulrich den Kayser im September nach Trier begleitet haben, welches aber verschiedene Umstände zweifelhafft machen (ss). Herzog Carl von Burgund erschiene daselbst in der Hoffnung von dem Kayser die Königliche Crone und Titul zu erlangen. Der Kayser hingegen schmeichelte sich die Burgundische Prinzeßin Maria als eine Braut für seinen Sohn Maximilian davon zu tragen. Beedes wurde damals durch des Kayserś unvermutheten Aufbruch vereitelt (t). Doch erlangte Grav Heinrich von Herzog Carln mit leichter Mühe die Bewilligung zu dem Uracher Vertrag und, weil er sich nicht selbsten stellen und die von Burgund rührende Lehen empfangen konnte, so gab der Herzog den 4. Octobr. demselben einen Indult und Anstand, bis es ihm füglich wäre die Lehen zu empfangen. Damit er aber gleichwohl an der Besitzergreifung solcher Lehen nicht gehindert würde, so gab er ihm einen Befelch an seine Amtleute, daß sie dem Graven nicht entgegen seyn oder ihm die Besitzergreifung schwer machen sollten (u). Dise geschahe aber erst zu End des Jahres, indem er sich den 29. Dec. von der Stadt Mömpelgard huldigen ließ. Grav Eberhard hatte seine obgedachte Räthe darzu abgeordnet und Grav Heinrich ließ durch Ulrichen, einen unehlichen Sohn Grav Ludwigs, Techanten der Stifftskirche zu Mömpelgard und Probsten des Stiffts

(ss) Müller d. l. p. 559. §. 8.

(t) Kremer Geschichte Churf. Fridrichs l. 5. pag. 488.

(u) vid. Beyl. num. 59.

zu Stuttgard, der Burgerschafft den Vortrag thun, weil er der deutschen und französischen Sprache mächtig war, daß er ihre Rechte und Freyheiten eydlich bestetigen wollte, dagegen aber von ihnen auch den Huldigungs-Eyd erwarte (w). Grav Eberhard war gleichfalls mit dem Kayser zu Trier (ww). Es wird seiner in Beschreibung der von dem Herzog Carln angestellten Feyrlichkeiten nur allein, Grav Ulrichs hingegen niemals gedacht. Während derselben geschahe der Turniere Meldung, welche denen Burgundern etwas fremdes waren. Der Kayser machte Anstalt zu einem solchen Stechspiel. Grav Eberhard von Würtenberg und Grav Albrecht von Hohenloh machten den ersten Auftritt dabey. Sie waren beede mit braunen damastinen Renn-Röcklen bekleidet, und vor ihnen ritten 4. Edelknaben, welche ihnen die grosse Lanzen vortrugen. Dise und ihre Pferde waren ebenfalls mit braunem Damast bekleidet. Die Graven rannten stark aufeinander und thaten ein so ritterlich Treffen, daß die starke und beynahe 3. Finger dicke mit eisernen Zacken beschlagene Lanzen zu Trümmern flogen und sie dennoch alle beyde auf ihren Pferden sitzen blieben. Der Herzog, welcher dergleichen Spiele noch nie gesehen hatte, mußte über die Stärke und Geschicklichkeit erstaunen (x). Ob diser Grav Eberhard aber der ältere oder jüngere gewesen, möchte ich nicht bestimmen. Pregizer hält ihn für den ältern. Es scheint aber, daß es der jüngere gewesen, weil derselbe an Herzog Carls Hof erzogen worden und bey diser Gelegenheit seinem ehmaligen Wohlthäter wiederum aufwarten können. Er war dabey ein grosser Liebhaber von Reisen und Thurnieren und wurde zu Trier nicht als ein regierender Grav gehalten. Wie dem aber seye, so übergab Grav Heinrich seinem Vater und Bruder seine Forderung an den Churfürsten von Maynz, welcher ihm das für die Abtrettung der Coadjutorie versprochene Leibgeding von etlichen Jahren her schuldig geblieben war, sowohl für das verfallene, als auch zukünftige, ohne etwas dafür sich auszubedingen.

(w) Actes, pieces & Proces entre la Maison de Wirtenberg &c. Tom. I. p. 631.

(ww) vid. Chron. magn. Belg. ad ann. 1473. Habuit die quinta post Francisci confessoris in convivio Dux Carolus de Burgundia Serenissimum dominum Fridericum Rom. Imperatorem, Maximilianum ejus filium cum omnibus ducibus, comitibus & Baronibus, qui Treviris erant cum Imperatore . . . Imperator circa horam nonam ante meridiem cum prænominato populo visitabat claustrum S. Maximi. Præcessores ejus erant bene armati & induti quoad ludum militarem Comes Eberhardus de Wirtemberg, Vitus de Rechberg, Joannes Speth, & Wilhelmus de Wernawe.

(x) Müller d. l. c. 33. §. 6. & 7. pag. 566.

§. 68.

Pregizer (y) meldet, daß Grav Ulrich nach seiner Heimkunft von Trier den 14. Augusti das Prediger-Closter zu Stuttgard gestifftet habe. Er hatte aber schon im Anfang dises Jahrs das Vorhaben darzu gefaßt und von dem Pabst die Bewilligung darzu erhalten. Den 14. Aug. aber kamen diejenige Prediger-Mönchen zu Stuttgard an, welche den Bau und Einrichtung des Closters besorgen sollten. Den ganzen Verlauf diser Stifftung habe ich in den Kirchengeschichten erzehlet. Hier aber muß ich bemerken, daß diser Grav im folgenden Jahr 1474. wegen seiner dem Prediger-Orden bezeugten Gewogenheit nicht allein für seine Person, sondern auch seine Gemahlin und beede Söhne Eberhard und Heinrich in desselben Brüderschafft aufgenommen worden. Vermöge derselben wurden sie aller Verdienste und guten Werke des Ordens, nemlich aller Meßopfer, Gebethe, Predigten, Fasten, Casteyungen, Wachsamkeit ꝛc. theilhafftig, daß sie in dem Leben und Sterben solche genieſſen sollten, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet hätten (z). Ferner hatte der Kayser eine Fursprach bey disem Graven für Wolfen von Zülnhard eingelegt, daß er ihm die Anwartschafft auf die Propstey des Stiffts zu Göppingen nach dem Abgang Sigfrid Schweickers versichern möchte. Sein Vater Heinz von Zülnhard war des Graven Vogt daselbst und mochte allem Vermuthen nach wenige Hoffnung haben seinen Wunsch erfüllt zu sehen, wann er nicht von der Kayserlichen Fürbitte unterstützet würde. Indessen erhellet daraus, daß dise Propstey von den Graven von Würtemberg zu einem sogenanten geistlichen Lehen gerüret habe und der Kayser den Graven um die Belehnung ersuchen müssen, doch, daß er dem Bischoff von Costanz solchen vorzustellen verbunden gewesen (a). Seines Vogts zu Nürtingen Johann Kellers Sohn, Symon Kellern gab er ebenmäßig die Anwartschafft auf die Pfarr zu Nürtingen, wann der damalige Pfarrer Johann Schair von derselbigen abgienge (b). Der Grav hatte das Jus Patronatus diser Kirche, welches Recht er Casten-Vogtey verdeutschet. Und endlich erlaubte er dem Abt Berchtold und dem Convent zu Adelberg bey einem Burger von Eßlingen 400. fl. aufzunehmen (c). Bey allen disen drey Bewilligungen aber ist zu bemerken, daß in der erstern der Grav sich allein des Titels

(y) Ephemerid. Wirtemb. pag. 14.

(z) vid. Beyl. num. 60.

(a) vid. Beyl. num. 61.

(b) vid. Beyl. num. 62.

(c) vid. Beyl. num. 63.

tuls eines Graven von Würtenberg bedienet, weil er solche vor Errichtung des Uracher Vertrags von sich gegeben hatte. In den beeden andern aber nennete er sich schon einen Graven von Würtenberg und Mömpelgard, weil es in solchem Vertrag also abgeredt ware.

§. 69.

Grav Eberhard hatte zwar nunmehr in disem Jahr 1473. die Gravschafft Mömpelgard mit den darzu gehörigen Herrschafften Granges, Estobon, Clerval, Passauant, Reichenweiler und Harburg dem gemeinschafftlichen Nutzen des Hauses Würtenberg aufgeopfert. Er bekam aber an Ländereyen dagegen den Theil an der Burg und Stadt Sulz, welcher Grav Ulrichen gehörte und darzu die Herrschafft Wildberg und Bulach. Fünf Jahr zuvor hatte er von Diepolden und Burkarden von Ehingen ihren Theil an den Dörfern Braitenholz und Entringen erkauft. In disem Jahr 1473. bothen ihm Conrad und Crafft von Hailfingen ihren Theil an bemeldten beeden Dörfern gleichmäßig zum Kauf an, welchen er 2800. fl. dafür bezahlte. Das Dorf Witlinsweyler in dem Dornstetter Amt gehörte vormals den Edlen von Neuneck. Als aber Diepolt von Neuneck Hannsen von Liebenstein Tochter heurathete und ihr wegen ihres Heurathguts die gewönliche Widerlegung thun sollte, so gab er ihro das Dorf Wittlinsweyler zu einem Wittumguth ein. Nach seinem und seiner Wittib frühzeitigem Absterben sollte es auf seine Brüder Pfosten und Martin von Neuneck fallen, sie konnten aber Hannsen von Liebenstein, auf welchen dise Forderung zuruck gefallen, die zugebrachte Heimsteur nicht abtragen. Diser entschloß sich also das Dorf an Grav Eberharden um 325. fl. zu verkaufen, doch unter der Bedingung, daß, wann die von Neuneck inner 14. Tagen ihm 1000. fl. bezahlten, der Grav ihnen solches zuruck geben sollte. Der Kauf blieb aber unverrückt und das Dorf wurde den 25. Maji an Grav Eberharden übergeben. Mit Grav Joß Niclas von Zollern verglich er sich wegen der Leute im Killerthal und Schönbuch. Vermög dessen Grav Eberhard jenem seine Leute, Gülten, Güter und Gerechtigkeiten, welche Grav Eberhard zu Jungingen, Starzla, Killer, Husen und Burladingen neben andern Gülten, welche ausserhalb in das Killerthal gedient hatten, übergab. Dagegen überließ der Grav von Zollern disem seine Leute, Gülten und Güter zu Schlaitdorf, Riet, Dörnach und Häßlach mit ihren Gerechtigkeiten. Er mußte ihm auch gegen Grav Eberhards Hölzern und Wälden im Killerthal die Nutzung und Gerechtigkeit im Schönbuch abtretten. Es wurde ferner den 8. Maji verglichen, daß, wann wegen solchen Tauschs Stritt entstünde, Grav Eberhard aus nachstehenden vier Räthen,

Räthen, nemlich Märken von Hailfingen, Wilhelmen von Urbach, Caspar Rempen und Wernher Schenken einen Obmann geben und jeder Theil zween erbare Mann darzu setzen solle.

§. 70.

Das Jahr 1474. machte sich durch Grav Eberhards Vermählung merkwürdig. Dann als Grav Eberhard der ältere bereits 29. Jahr alt ware, so entschloß er sich erst eine Gemahlin auszusuchen. Marggrav Albrecht von Brandenburg trug ihm durch Grav Ulrichen seine Baase, Barbara, Marggrav Ludwigs von Mantua Tochter, an. Dann dessen Gemahlin war Marggrav Albrechts Bruders Tochter. Er schickte sogleich seinen Rath Georgen von Ehingen dahin, welcher seine Werbung glücklich verrichtete. Der vierte Tag Julii war zur Vermählung ausersehen. Der Braut Herr Vater begleitete sie und lieferte sie in die Arme ihres Bräutigams, welcher ihnen Grav Georgen von Werdenberg, Hannß Wernhern von Zimmern und Hannß Truchseßen von Waldburg bis nach Kempten entgegen schickte. Marggrav Albrecht von Brandenburg, die Bischöffe von Augspurg und Speyr, die Pfalzgraven Otto und Philipp, Grav Ulrich von Würtenberg und Grav Eberhard der Jüngere mit ihren Gemahlinen, des grävlichen Bräutigams beede Schwestern Mechtild und Elisabeth von Hessen und Nassau, nebst ihrer Frau Muter der verwittibten Ertz-Herzogin von Oesterreich, Marggrav Carl von Baden und der Bischof von Costanz, 22. Graven und eine Menge von Freyherrn und Edeln, welche in Grav Eberhards Diensten stunden, machten den Hof prächtig und man zählete mit den Würtenbergischen Prälaten und Reichsstädtischen Abgeordneten und ihren Dienern 14000. Gäste. Weil die Stadt Urach eben nicht groß ist, so muß man sich wundern, wo alle dise Leute Unterschlauf gefunden haben. Man kan aber desto leichter begreifen, daß 165000. Laib Brod, 4. Aymer Malvasier, 12. Aymer Rheinwein und 500. Aymer Landwein aufgezehret worden. Mit weitläuftiger Beschreibung dises Beylagers gedenke ich nicht beschwerlich zu seyn (d). Gleichwol muß ich bemerken, daß die Mannspersonen ihre eigene, und das Frauenzimmer auch ihre besondere Tafeln gehabt und erstere herrlicher, als dise gespeiset worden. Dann nach dem Empfang der grävlichen Braut wurden den 3. Julii auf die Herrentafel 15. Schüsseln und auf die Frauenzimmer-Tafel nur 8. Speisen aufgetragen. An dem Tag des Beylagers wurden auf der erstern 22. Richten und ein Schauessen, für dise aber nur 12. Platten auf-

(d) Man sehe eine weitläuftere Beschreibung in Steinhofers Würtenberg. Chronik. P. III. pag. 223. seqq.

aufgestellt. Die Frauenspersonen ungeacht eine Erzherzogin und etlich Fürstinen darunter begriffen waren, wurden darinn den Graven, Freyherrn und Edlen, welche in der Graven von Würtenberg Diensten stunden, gleich gehalten. Man muß demnach das Frauenzimmer mit ganz andern Augen, als heut zu Tag, angesehen und demselben wenigere Höflichkeit erwiesen haben. Die andere Vermählung war der Grävin Elisabeth, welche durch das Absterben ihres ersten Gemahls Grav Johannsen von Nassau in einen frühzeitigen Wittibstand gesetzt worden. Pfalzgrav Friderich suchte ihro einen andern Gemahl und durch dessen Rath wurde sie an Grav Heinrichen von Stollberg vermählet. Das Beylager wurde aber erst den 4. Oct. vollzogen.

§. 71.

Bey allen disen erfreulichen Vorgängen hatte Grav Ulrich Ursach betrübt zu seyn. Dann es betraf sein Hauß das harte Schicksal, daß sein Sohn Heinrich von Herzog Carln von Burgund gefangen genommen wurde. Erzherzog Sigmund hatte an denselben den Eydgenossen wehe zu thun und einen mächtigen Feind ihnen zu einem bösen Nachbar zu machen seine Gravschafft Pfirt, Suntgow, Breyßgow, Elsaß und andere Oesterreichische Lande verpfändet. Der Herzog setzte Petern von Hagenbach zu einem Landvogt in selbige Lande, welcher nicht nur daselbst seine Gewalt mißbrauchte, sondern auch alle benachbarte Fürsten, Bischöffe, Clöster und Städte plagte. Man machte bey dem Herzog Vorstellungen, welche kein Gehör fanden. Die ihm anvertraute Unterthanen wurden schwürig und die Nachbarn suchten sich durch ein Bündnuß zu helfen, welches Erzherzog Sigmund selbst mit den Bischöffen zu Basel und zu Straßburg, und den Städten Straßburg, Basel, Colmar, Schlettstatt und der Gravschafft Mömpelgard machte. König Ludwig in Frankreich verband sich auch mit ihnen. Der Erzherzog erbothe sich die Pfandschafft zu lösen und die Eydgenossen schossen das Geld darzu her. Aber Carl wollte nichts davon hören. Um der Tyranney ein Ende zu machen nahm die Stadt Breysach den von Hagenbach gefangen, schlugen ihn auf die Folter, sprachen das Todes-Urtheil über ihn und liessen ihm das Haupt abschlagen. Herzog Carl gerieth über dises Verfahren in einen solchen Zorn, daß er allen verbündeten den Untergang drohete. Grav Heinrich von Würtenberg, welcher kurz zuvor den Herzog mit 200. Pferden durch das Elsaß begleitet und ihm alle Ehre erwiesen hatte, war der erste, welcher die Rache fühlte. Er vermuthete solche nicht und reysete durch des Herzogs Lande, welcher ihn unweit Luxemburg auf der Strasse anfallen und gefangen nehmen ließ, ungeacht er an dem Bündnuß für seine

Person keinen Antheil genommen hatte. In solcher Gefangenschafft wurde er sehr hart gehalten. Des Herzogs eigentliche Absicht war aber längst dem Rhein sich aller Lande zu bemeistern und ein neues Reich aufzurichten, welches sich von der Nord-See an bis an das mittelländische Meer erstrecken sollte. Die Gravschafft Mömpelgard sollte auch ein Theil davon werden und er belagerte die Stadt. Dann es lage deutsche Garnison darinn, welche ihres Herrn Gefangenschafft zu rächen öffere und meistens glückliche Einfälle in die Burgundische Lande wagte. Die Stadt Mömpelgard war nach damaliger Art sehr vest und die Besatzung that tapfern Widerstand. Der Herzog zweifelte an der Eroberung und gedachte die Besatzung auf eine andere Weise zur Uebergab zu bringen. Dann er ließ auf dem nahe gelegenen Krottenberg ein schwarz Tuch ausbreiten, worauf Grav Heinrich hinknien und den Nachrichter hinter ihm stehend sehen mußte. Dem Commendanten aber wurde beditten, daß der Grav, sein Herr, enthauptet werden sollte, wenn die Stadt sich nicht ergäbe. Diser schlug es aber ab, weil er nicht allein Grav Heinrichen, sondern auch den übrigen Graven von Würtenberg verpflichtet wäre. Er müßte zwar geschehen lassen, wann der Herzog seinen Herrn auf eine solche grausame Weise hinrichten ließ, gebe ihm aber gleichwohl zu bedenken, was für unauslöschliche Schande er davon haben würde, welche einem solchen Fürsten sehr übel anstehen müßte. Solche Standhaftigkeit erhielt dem Graven das Leben und bewoge den Herzog die Belagerung aufzuheben. Indessen mußte Grav Heinrich dennoch so lang gefangen bleiben, bis ihn der Tod des Herzogs in dem Jahr 1477. befreyete.

§. 72.

Eben diser Herzog hatte damals auch zu andern Unruhen zwischen dem Kayser und ihme Anlaß gegeben. Dann das Erz-Stifft Cölln hatte den einige Jahre zuvor erwählten Erzbischoff Ruprechten, einen gebornen Pfalzgraven vom Rhein, als untüchtig abgesetzt und hingegen Landgraf Hermann von Hessen zu diser Würde erhoben. Der Papst und Kayser nahmen sich des letztern an, als Ruprecht nicht weichen wollte. Diser werbete sich an seinen Bruder, Pfalzgrav Fridrichen und den Herzog von Burgund, welcher sich ein Vergnügen machte dem Kayser entgegen zu seyn, weil er ihm vor einem Jahr die Burgundische Crone nicht aufgesetzt hatte, ungeacht alle Anstalten darzu gemacht waren. Das ganze Churfürstenthum Cölln stund in Gefahr dem Deutschen Reich entrissen zu werden, weil der Erzbischoff gefährliche Verbindungen mit dem Herzog eingegangen und ihm Hoffnung gemacht hatte solches seinem projectierten Burgundischen Reich einzuverleiben. Der Kayser kam dadurch in grosses Gedrän-

dränge. In disem verwirrten Zustand ließ derselbe an Grav Eberharden ein ernsthafftes Schreiben abgehen. Er stellte ihm die dem Reich obschwebende Gefahr und Schaden lebhafft vor Augen und führte ihm dasjenige, was seinem Vetter Grav Heinrich widerfahren, zu Gemüthe. Endlich begehrte er von ihm, daß er Ihro Majestät schleunig seinen getreuen Rath und Unterweisung mittheilen möchte, damit er solchen schweren Lasts entladen und das Stifft Cölln als ein Churfürstenthum und Glied des Reichs bey demselben erhalten werde (e). Was er dem Kayser gerathen, habe ich nirgends gefunden. Bekandt ist aber, daß Herzog Carl in eben disem Jahr 1474. die Stadt Neuß zu belagern angefangen. Der neuerwählte Erzbischoff Hermann befand sich selbst darinn und wehrete sich 11. Monathe lang mit gröster Tapferkeit. Er vereitelte dem Herzog 56. Stürme. Endlich kam ihm der Kayser und das Reich mit einem schönen Kriegsheer zu Hülf. Kein Theil wollte ein Treffen wagen, weil der Kayser seinem Feind zwar an Macht überlegen ware, aber beförchten mußte, daß bey einem unglücklichen Erfolg Erzbischoff Hermann dem Herzog in die Hände gerathen dörfte, welches man doch sorgfältig zu vermeyden hatte. Der Herzog war bey dem grossen Verlust seiner Leute in den vielen unglücklichen Stürmen ermüdet und durfte sich in nichts entscheidendes einlassen. Nachdem also beede Theile eine Zeitlang einander im Angesicht stunden, so hebte der Herzog ungefehr die Belagerung auf (f). Grav Ebberhard der ältere war selbsten auch mit 320. Pferdten, 300. Fußknechten und 120. Wagen bey disem Reichsheer, zu welchem er den 6. Martii 1475. stieß. Als zwischen dem Kayser und dem Herzog Unterhandlungen zu einem Frieden gepflogen wurden, begleiteten einige Burgundische Reuter den Päpstlichen Legaten bis zur Vorwache der Kayserlichen Armee. Grav Eberhards Leute waren eben daselbst. Sie fielen die Burgundische an und nahmen ihnen, was sie an Geld und Silber bey

(e) vid. Beyl. num. 64.

(f) *Naucler Chronogr. gen. 50. pag. 254. edit. Tub. de anno 1516.* Anno dñi MCCCCLXXIIII. Carolus Dux Burgundiæ Nussiam Colonienſis agri oppidum obsedit causam præ se ferens, quod Archiepiscopum Colonienſem Rupertum sibi fœdere & necessitudine sanguinis junctum per capitulares ejusdem ecclesiæ vi & insolenter ejectum & spoliatum restituere prætenderet. Sed cum innotuisset Friderico imperatori, quod idem Carolus advocatiam Archiepiscopatus Colonienſis, quæ ad imperium pertinet, jure hæreditario susceptisset de manu archiepiscopi, veritus ne sic pulcherrimum Germaniæ membrum usurparet, exercitum conscripsit satis justum. Interea tamen Carolus variis modis opidum expugnare, frustra tamen, adnisus est, tandem Imperator veniens castra sua haud procul à castris Caroli collocavit, habiti sunt varii tractatus pacis noti, ad extremum Carolus obsidionem solvit ac crematis castris cum omnibus copiis abivit. Duravit a. hæc obsidio annum integrum. Conf. *Bohemus in vita Alberti III.* Nussiam anno &c. 74. menses undecim & arctissime premit confederatam urbem.

sich hatten, ungeacht der Legat solches zu verwehren suchte (g). Den 23. Maji führte Grav Eberhard das S. Georgen-Fähnlein als ein Schwäbischer Grav, weil es also verglichen worden, daß die Franken und Schwaben je einen Tag um den andern damit abwechslen sollten (h). Weil Grav Ulrichen, als dem ältern Graven von Würtenberg, obgemeldtermassen das Reichspanier zu verwahren oblage, so hatte Grav Eberhard nichts damit zu thun.

§. 73.

In bemeldtem Jahr 1474. erhandelte Grav Eberhard von seinem Landhofmeister Hannsen von Bubenhofen das Dorf Wilmadingen. Vor Zeiten gehörte es den Edlen von Liechtenstein, welche es aber in dem Jahr 1428. an einen andern Edelmann Hannß Schwelhern um 1200. fl. verkauften. Dessen Tochter heurathete einen von Sachsenheim und dessen Sohn verkaufte das Dorf im Jahr 1473. an Grav Joß Niclausen von Zollern, welcher zugleich von Conrad von Fürst in einem gesamten Kauf das Schloß Höllenstein nebst den Dörfern Stetten und Herschwäg und einen Hof zu Erpfingen käuflich an sich brachte. Hannß von Bubenhofen gab dem Graven das Geld darzu und dunge sich dabey aus, daß man ihm das Dorf Wilmadingen zu Lehen geben möchte. Ehe aber ein Jahr vergangen war, so verkaufte er solch Lehen und den Hof zu Erpfingen an Grav Eberharden, welcher ihm dagegen seinen Theil an den Dörfern Nufra und Kettenacker, wie auch die Burgställe Vorder- und Hinter-Liechtenstein mit der Vogtey und allen Zugehörden mit der Bedingung überließ, daß er von der Herrschafft Würtenberg den Kirchensatz nebst den zu der Burg Liechtenstein und dem Dorf Nufra gehörige Waldungen zu Lehen empfangen und tragen solle. Weil einige Rechte und Güter zu Nufra noch strittig waren, so versprach Grav Eberhard solches richtig zu machen und Hannß von Bubenhofen behielt einen Theil an dem Gericht zu Wilmadingen zu seiner Sicherheit zuruck. Es kam aber schon im Jahr 1477. alles in seine Richtigkeit.

§. 74.

(g) Obrecht de vexillo Imperiali. c. 4. pag. 87. Uff den obgenant Donrstag rite der Legat von dem burgundischen Here, gab im der Herzog zwen Knecht zu in zu geleiten, denselben ouch der Legat Geleit zusagt biß gen Sunz und wider an ir gewarsame, indem komment etlich unsers Herren Gr. Eberhartz von Wirtenberg Diener, als die uff der Wart warent b sunder nachdem man fürter zohe dieselben an, noment inen Gelt auch ytlich Silber in der Gestelt, das der Legat für sich selbs nicht Macht hette sie zu geleiten.

(h) Müller Reichstagstheatr. V. Vorstell. cap. 71. pag. 702.

§. 74.

Machte nun das Erzstifft Cölln grosse Bewegungen in dem Reich, so entstund in Schwaben gleichfalls eine Unruhe wegen der Wahl eines Bischoffs zu Costanz. Bisher saß Hermann auf disem Stul. Weil er aber wegen hohen Alters dem Bistum nicht mehr vorstehen konnte, so bath er Papst Sixtum IV. ihm Ludwigen von Freyberg, bisherigen Epistler der Kirche zu Costanz und Lehrer der beyden Rechte zur Regierung beyzugeben, damit er nach seinem Absterben oder durch seine Abtrettung der bischöfflichen Würde ihm nachfolgen möchte. Der Papst bewilligte solche Bitte. Das Capitul hingegen sahe solches als einen Eingriff in die erst in dem Jahr 1448. errichtete Concordata Nationis Germanicæ an und erwählten Grav Otten von Sonnenberg zu einem künftigen Bischoff und diser nahm auch wider des Papsts an ihn und das Capitul gethane Warnungen Besitz von dem Stul. Gleichwohl schickte er seine Gesandte nach Rom um den Papst zu gewinnen. Etliche Monathe lang wurde ihnen gute Hoffnung daselbst gemacht und versprochen, daß man allweg die Concordata halten würde, doch müßte auch alles nach Ordnung des Rechten gehandelt werden, damit niemand einige Ursach zu klagen habe. Der Kayser schrieb an den Papst und die Cardinäle und erinnerte sie, daß sie die geschehene Wahl den Concordaten gemäß handhaben sollten. Die Erzherzogin Mechtild von Oesterreich, Grav Eberhard der ältere, die Eydgenossen und sonsten viele andere Graven und Herrn nahmen sich des Graven von Sonnenberg an. Allein alle dise Bemühungen waren vergeblich. Niemand hatte weniger in dem Sinn Verträge zu halten, als der Päpstliche Stul. Er wurde nur desto mehr aufgebracht sich an die Concordaten nicht zu halten, wie es der Kayser und das deutsche Reich aufnahme, als so viele Erinnerungen deßhalben an ihne ergiengen. Endlich bedeutete man den Abgeordneten des Costanzischen Capituls und des erwählten Bischoffs ganz dreuste, daß sie wohl thun würden, wann sie ohne den Entscheid zu erwarten nach Hauß giengen. Sie gehorchten disem Rath und die Päpstliche Bulle folgte ihnen gleichbald nach. Sie belegte alle diejenige mit dem Bann, welche Ludwigen von Freyberg nicht für einen Bischoff erkennten, und erklärte des Ottens Wahl für unkräfftig und ungültig. Etwas unerhörtes war, daß die Päpstliche Canzley solche Bullen an Wechselhäuser zu Venedig schickte, wo man sie mit vielem Geld auszulösen genöthigt war, weil man nicht wußte, was der Inhalt wäre und grössere Hoffnung zu einer gedeylichen Entscheidung gefaßt hatte (i). Diser beschwerte sich darüber durch ein gedrucktes Ausschreiben, worinn er seinen Gegentheil für untüchtig erklärte

(i) vid. Beyl. num. 65.

und zu erkennen gab, daß ihm von Rom aus zuverläßige Briefe zugekommen seyen, daß man die Bänne und Poenen nicht achten sollte, welche zu Gunsten Ludwigs ergangen seyen. Er warnete deßwegen jedermann und versicherte, daß die Kayserliche Majestät sich diser Sache der ganzen deutschen Nation zu gutem annehmen müßte. Würklich bestetigte ihn auch den 3. Jan. 1475. der Kayser als einen erwählten Bischoff und suchte die Concordaten zu handhaben.

§. 75.

Bey disem Handel nun kam Grav Ulrich sehr in das Gedränge. Herzog Sigmund von Oesterreich begehrte an ihn, daß er Ludwigen von Freyberg, seinen Rath, bey dem Papst durch ein Schreiben anempfehlen möchte. Als die Eydgenossen solches vernahmen, schrieben sie den 19. Januar. 1475. an den Graven, daß sie an dem Eintrag, welchen der von Freyberg thue, gar keinen Gefallen haben, sondern das Stifft bey seiner Gerechtigkeit handhaben wollten, wie sie auch solches schon dem Päpstlichen Hof und dem Herzog von Mayland zuwissen gemacht hätten. Sie bathen demnach den Graven sich nicht abwendig machen zu lassen, sondern das Stifft Costanz bey seinem alten Herkommen zu schützen. Diser erklärte sich hierauf gegen ihnen bis zu Austrag der Sache unpartheyisch zu seyn. Indessen bestetigte der Papst den von Freyberg nochmals und diser begehrte den 29. Mart. zu verschaffen, daß seine Priesterschafft ihm und den Päpstlichen Befehlen gehorsam und anhängig seyn möchten. Der Kayser ließ aber an Grav Ulrichen unter dem 8. April ein scharfes Mandat ergehen bey Verlierung aller Gnaden, Freyheiten, und Rechten und bey Poen von 1000. Mark Golds den von Freyberg nicht, sondern den Graven von Sonnenberg wider alles Fürnehmen zu schützen (k). Die Eydgenossen der sieben Orte versammelten sich eben damals zu Zug und liessen den 24. April nochmals ein Schreiben an Grav Ulrichen ergehen, worinn ihm vorgehalten wurde, daß dise Irrung einmal mit den Concordaten deutscher Nation nicht bestehen könnte, welche doch er Grav zu handhaben schuldig wäre, auch seine Priesterschafft sich bisher gegen dem Stifft nicht erklärt hätte, welchem Theil sie anhangen wollten. Er müßte die Concordaten handhaben und bey seiner Priesterschafft daran seyn, solches zu beobachten. Bey solchen Umständen erkundigte er sich bey seines Vettern Grav Eberhards Räthen, was hierbey zu thun wäre, indem er auf der einen Seite den harten Päpstlichen Bann und auf der andern Seite die Kayserliche Ungnade förchtete. Dise ertheilten ihm den Rath in ihres Herrn Abwesenheit, als welcher sich damals noch bey dem Kayser zu Cölln befande, daß er

(k) vid. Beyl. num. 66.

er und die Erzherzogin Mechtild mit ihren Prälaten, Priesterschafft und zugewandten eine eigne Appellation begreifen, und damit die Beschwerung des Banns entkräften möchten. Grav Ulrichen gefiel diser Rath nicht, sondern wollte vorher die Geistlichkeit seines Landes vernehmen, was ihre Gesinnung wäre. Zu welchem Ende er dem Propst zu Stuttgard befahl alle in das Bistum Costanz gehörige Geistliche auf den 5. Julii gen Plochingen zu bescheiden und ihren Rath anzuhören, was zu thun seye. Zu diser Versammlung ordnete er nurgedachten Probst, Hannsen von Stetten, einen Ritter und seinen Geheimschreiber ab. Dise berichteten an den Graven, daß, weil der Priesterschafft nichts vorgehalten worden von dem Willen des Graven diser oder einen andern Weeg zu erwählen, so hätte dise geschlossen, daß sie schuldig seyen dem Papst zu gehorchen. Sie wollten demnach, wann ihnen die Päpstliche Bullen verkündt würden, solche auch ihren Gemeinden verkünden und den von Freyberg für ihren Bischoff halten. Doch hielten sie für rathsam auch D. Ludwig Vergenhannsen um seinen Rath schleunig zu befragen, ob es dabey zu lassen sey. Bey solcher widerwärtigen Verfassung widerholte der Kayser den 10. Julii obige Mandaten an alle Reichsstände und besonders an alle Geistliche des Bistums Costanz (I), und Bischoff Otto schrieb unter dem 13. Oct. 1475. an Grav Ulrichen, daß das Stifft jederzeit besondere Achtung für ihn als einen Fürsten des Reichs getragen und von ihm alle gute Neigung verspührt hätte. Weil nun der von Freyberg dem Vernehmen nach suchen werde des Stiffts Gefälle in des Graven Landen niderlegen zu lassen, so ersuchte er ihn solchem Ansuchen keine Statt zu thun (II).

§. 76.

Um sich bey diesen häckelichten Umständen sicher zu stellen ließ der Grav ein Bedenken von seinen geistlichen Räthen stellen, welches abermals zu gunsten des von Freyberg ausfiele. Die Gründe darzu waren, daß dieser gelehrt und in den Concordaten nichts von dem Fall enthalten seye, wann ein Bischoff einen Fürseher (Coadjutor) nöthig habe, mithin stünde es dem Päpstlichen Stuhl frey hierinn einen zu ernennen. Der Grav hatte aber auch noch andere Ursachen auf dise Seite zu tretten. Es lag ihm noch immer an seinem Sohn Heinrichen die Erzbischöffliche Würde zu Maynz zu verschaffen und verhofte von Zeit zu Zeit von dem Papst die Einwilligung oder Bestetigung zu erlangen, weil gleichwohl der Dechant und Capitul ihm eine Verschreibung gegeben, daß nach Bischoff Adolphs

(I) vid. Beyl. num. 67.

(II) vid. Beyl. num. 68.

Adolphs Tod derselbe zu disem Erzbistum postuliert werden sollte. Das Capitel hatte es dem Papst überlassen hierinn die Verfügung zu thun, worinn diser Fall von dem Costanzischen unterschieden wäre und Grav Heinrich ein besseres Recht als der von Freyberg hätte, weil seine Aufnahm den Concordaten nicht entgegen stünde. Er hatte demnach Ursach den Papst bey gutem Willen zu erhalten und sich einen Verdienst zu machen. Der Kayser hingegen wollte nicht einmal für Gr. Heinrichen ein Schreiben an den Papst ergehen lassen, mithin glaubte er, daß er gegen disem auch keine Verbindlichkeit schuldig seye. Er vermeynte aber dennoch beeden Theilen eine Genüge zu thun, wann er des Stiffts Zinnß und Gülten in seinem Land sammlen und aufbehalten, aber keinem Theil nichts geben ließ. Der Kayser war nicht damit zufrieden, sondern befahl den 27. Nov. daß der Grav dem Stifft seine Frucht-Zehenden und Gülten zu Cannstatt aus dem Arrest lassen sollte, widrigenfalls seine Majestät solchen Ungehorsam und Verachtung ahnden wolle. Auf dieses hebte zwar der Grav den Arrest auf, stellte aber den Pflegern frey sie nach ihrem Belieben, wem sie wollten, abfolgen zu lassen. Dise wollten nun die Einkünften weder dem einten, noch dem andern geben, weßwegen Grav Ulrich sich verantwortete, daß er keinem zumuthen oder zwingen könnte in den Bann zu kommen. Der Pfleger zu Eßlingen gehorchte dem Kayser, verursachte aber dardurch, daß die ganze Reichsstadt in Interdict kam, der Gottesdienst aufgehoben wurde und die Todten unbegraben blieben. Dieses machte bey andern Gemeinden ein grosses Aufsehen. Dessen ungeacht kamen dem Graven verschiedene Warnungen zu, daß er den Kayserlichen Befehlen nachleben sollte, indem seine Majestät gesonnen sey die angedrohete Straffen an ihm zu vollziehen. Sie waren auch nicht vergeblich. Dann es wurde dem Graven ein abermaliges Mandat vom 22. April 1476. zugeschickt, worinn der Kayser allen Reichs-Unterthanen verkündete, daß ungeacht der bißherigen Befehle und des Graven zu Landshut erst kürzlich gethanen Versprechens und Versicherung alles Gehorsams derselbe dennoch wider die Kayserliche Majestät, das Reich und ganze Teutsche Nation dem von Freyberg beystehe. Um solchen Ungehorsams willen sollten demnach alle Zölle, welche er von dem Reich habe, aufgehoben und jedermann verbotten seyn solche zu geben. Dises that dem Graven wehe, weil die Zölle einträglich waren. Er entschuldigte sich demnach gegen dem Kayser, daß er unmöglich glauben könne, oder daß seine Majestät disen Handel ernstlich zu Herzen genommen habe, solche Ungnade verdient zu haben und bediente sich der vertraulichen Ausdrücke:

Bin ich andern gen E. Gnaden dargeben oder verklagt, dann das ich euwer trewer frommer Diener vnd Vlrich bin, der alle sein tag seyn

sein

sein Auffsehen trost vnd zuflucht zu ewern gnaden gehabt, der hat mir vnrecht gethan ꝛc.

Er bekannte, daß er des Papsts und Herzog Sigmunds von Oesterreich Hülfe wegen seines Sohns Heinrichs vonnöthen habe, welche er um des von Sonnenberg willen nicht gern verscherzen wollte. Endlich beschloß er den Brief mit den Worten:

Ewer Gnaden sey mein gnediger Herr, ich will seyn ewer trewer williger diener vnd frommer Vlrich vnd laßt mich so ring sach euch nit ledigen.

Allein diſe Verantwortung fand keinen Eingang, sondern alles, was der Grav durch sein vertrauliches Schreiben erlangte, war, daß der Kayser ihn gleichwohl einer Antwort unter dem 14. Maji würdigte des Inhalts, daß, weil er ihm bisher alle Gnade und Fürderung erwiesen, er nicht anderst geglaubt, als daß Grav Ulrich seinen Gebotten gehorsam seyn werde. Da aber solches nicht geschehen seye, so habe er billichen Unwillen empfangen. Dann, was die Beförderung seines Sohnes betreffe, so habe ja der Papst über das Kayserliche ernstliche Ersuchen den von Eysenburg confirmiert, weßhalben weder dem Kayser füglich, noch dem Graven austräglich seye, demselben solche Fürderung zu geben.

§. 77.

Indessen suchte Bischoff Otto bey dem Kayser Proceß und Gebottsbriefe wider Grav Ulrichen. Diser sahe sich in eine neue Bedrängnuß gesetzt und schickte einige seiner Räthe an den Kayserlichen Hof um solches abzuwenden und den Kayser um Erlassung der Ungnade zu bitten. Er ersuchte auch den Bischoff mit dem Proceß noch still zu stehen, bis seine Abgeordnete von dem Kayser wieder zuruck kämen. Der von Freyberg hingegen bath den Graven inständig ihn nicht zu verlassen. Die Abgeordneten kamen zuruck von dem Kayserlichen Hoflager und brachten ein neues Mandat mit sich, worinn sich der Kayser über den Vorwurf beschwerte, als ob er diſen Handel nicht so beherzige, wie er das Ansehen haben wollte, ungeacht dem Reich und deutschen Landen ein unwiderbringlicher Schade entstünde dem Papst nachzusehen und alle Obrigkeit und Fürsehung der Stiffte den Welschen zu überlassen. Er machte dagegen dem Graven einen andern Vorwurf, daß, wann der Papst in den Würtenbergischen Landen eine Pfründe oder, wie es der Kayser nennte, eine Gottesgabe verley-

hen wollen, weder der Grav, noch seine Voreltern solche Leute angenommen, sondern sie abgewiesen und wohl gar bestrafft haben um ihre Gerechtigkeit zu handhaben. Sie hätten auch die Bannstrahlen des Päpstlichen Stuls in so geringen Sachen nicht geachtet. Warum er sich dann jetzo in einem so wichtigen Handel, an welchem dem heiligen Reich und der ganzen deutschen Nation so sehr viel gelegen, vor diser geistlichen Straffe förchte, welche doch ungerecht und ohne Würkung seye (m). Diser Befehl und Verweisung öffnete dem Graven die Augen und that die erwünschte Würkung. Er berichtete solches an den von Freyberg, daß er zu seinem Vortheil nichts mehr thun könnte, sondern dem Kayser gehorchen müßte, weßwegen er des Stiffts Nutzungen in seinem Land einzubringen, aber keinem Theil etwas abfolgen zu lassen befohlen hätte. Endlich schickte der Papst Aloisium Tuscanum, welcher sich mit dem Kayserlichen Abgeordneten Rudolffen von Pappenheim zu Costanz vergliche, daß 1) die Päpstliche Bänn und Poenen auf ein Jahrlang aufgehebt und 2) die ausgetrettene und vertriebene Anhänger des einen oder andern Theils in den geistlichen Stellen, Pfronden, Clöstern ꝛc. wieder sicher aufgenommen werden sollen. 3) Sollten die Bischöffe zu Aichstett und Augspurg dises Jahr hindurch die geistliche Jurisdiction auf sich nehmen und ausüben, aber 4) dem Bischoff von Augspurg alle Nutzung des Stiffts ausgeantwortet werden. Dagegen 5) der Kayser alle Acht und Strafen wider diejenige, welche dem von Sonnenberg nicht angehangen, gleichmäßig aufzuheben versprach. Dise Vergleichung wurde mit allgemeinem Belieben gemacht und auch von Ludwigen von Sonnenberg und dem Graven von Sonnenberg unterschrieben und besigelt. Auf dise folgte den 8. Martii 1477. ein anderer Verglich. Dann beede Theile gebrauchten dises Jahr nur, daß einer vor dem andern einen Vortheil gewinnen wollte. Grav Ulrich both dem Graven von Sonnenberg die Hände darzu und schickte D. Ludwig Vergenhansen Land-Dechanten zu Kircheim an ihn und machte sich anheischig ihm anzuhangen, wann ihm derselbe den Schaden, welchen er durch den Kayser erlitten, ersetzen würde. Otto nahm dises Erbiethen an und das Capitul zu Costanz schickte seinen Thumb-Dechanten D. Heinrich Nidharten an Grav Ulrichen, welcher Hannß Speten, Märken von Hailfingen und Burkarten von Ehingen zu diser Verhandlung ernennte. Weil Grav Ulrich in Schwaben ein grosses Ansehen, das Stifft hingegen schöne Einkünfte in dessen Land hatte und ein zimlicher Theil desselben in das Bischoffthum Costanz gehörte, so war sowohl dem erwählten Bischoff, als auch dem ihm anhängigen Capitul sehr viel an Grav Ulrichs Beystand gelegen, und die Abrede erfolgte, daß der Grav dem Bischoff und Capitul anhangen und dessen Einkünfte in seinem Land abfolgen lassen wollte, dar-

(m) vid. Beyl. num. 69.

dargegen diſe demſelben die Helfte ſolcher Nutzungen und 130. fl. welche vormals bey dem Graven hinterlegt worden, zu ſeiner Entſchädigung überlieſſen. Ferner wurde anbedungen, daß der erwählte Biſchoff den Graven ſeiner Bitte, welche er an ihn thun würde, gewären und bey dem Kayſer denſelben wieder zu Gnaden bringen ſolle. Es iſt diſes eine kluge Handlung von Grav Ulrichen, daß er ſich auf ſolche Art aus dem Gedränge gebracht hat. Er berichtete diſen Verglich ſogleich an den Kayſer und beſchloß ſein Schreiben mit den nachdrücklichen Worten:

Das wollt ich uwern gnaden vnuerkundt nit laſſen in getruwen, uwer gnad hab des von mir ein gefallen vnd ſyent füro als bißher min gnedigiſter Herr, dem ich ouch als ein gehorſamer graff des Reichs vnderteníg vnd willig ſin will die vberbeliben ſcherben mins Vermögens getruwlich zu ſetzen zu denſelben uwer gnaden ꝛc.

Obwohl nun in dem Jahr 1478. welches zu einem Verglich der Hauptſache anberaumt war, die Strittigkeit zwiſchen beeden Biſchöffen nicht gehoben werden konte, ſondern noch ein Anſtand auf ein Jahr beliebt wurde, ſo nahm ſich doch Grav Ulrich derſelben nichts mehr an. Erſt im Jahr 1479. ſchickte der Papſt einen andern Nuntium, welcher die Sache mit dem Kayſer vergliche, daß Otto von Sonnenberg in den Beſitz des völligen Biſtumbs geſetzt und inner drey Monaten von dem Papſt beſtetigt werde, dahingegen dem von Freyberg ein anderes Biſtumb zu verſchaffen verſprochen wurde. Ich habe übrigens diſe wichtige Begebenheit hier bis zu Ende erzehlet, weil ich gewohnt bin lieber eine Sache in ihrem Zuſammenhang vorzulegen, als ſolche in viele Jahrgänge zergliedert mitzutheilen.

§. 78.

Hier kommt noch eine ſolche Begebenheit, welche gering zu ſeyn ſcheinet, dennoch aber dreyßig Jahre lang fortgewähret hat und auf vielen ſogenannten Schwäbiſchen Bundstägen eine Beſchäfftigung der von den Ständen abgeordneten Räthe geweſen iſt, endlich aber erſt in dem Jahr 1505. zu Cölln auf einem offentlichen Reichstag durch kayſerlichen Entſcheid abgethan worden. Hannß von Maſſenbach, genannt Teylacker hatte an die Marggraven zu Baden Chriſtoph und Albrecht eine Forderung, worüber er mit ihnen in eine Strittigkeit kam und den 6. Julii 1475. vor dem Rotweiliſchen Hofgericht deßwegen in die Acht erklärt und als ein Aechter in das Achtbuch eingeſchrieben wurde, auch noch in dem Jahr 1491. darinn aufgezeichnet ſtunde. Er war aber auch mit

der Reichsstadt Heylbronn in einer Vehde verfangen. Als er nun bald nach seiner Achtserklärung mit vier seiner Gesellen nach Steinheim an der Murr, einem in Würtenbergischer Obrigkeit ligendem Flecken, kam, legte er sich in dem Stall des dasigen Wirthshauses neben seinem Pferd auf die Streue und ließ sich auch da mit Speisen bedienen, damit er unerkannt bliebe. Zu seinem Unglück war eben auch ein Fuhrmann von Heylbronn in diser Herberge, welcher nichts gutes besorgte und villeicht auch Ursach darzu hatte. Diser zeigte dem Schultheissen des Orts an, daß jemand verdächtiger im Wirthshauß wäre. Weil nun Grav Ulrich in seinem Land befohlen hatte verdächtiger Leute sich zu bemächtigen und den Oberamtleuten einzuliefern, so stellte der Schultheiß Wachten für die Thüren des Stalls bis der Vogt zu Marpach selbsten ihm zu Hülf käme. Der Teylacker merkte es und wollte nachsehen, was vorgienge. Als er an die eine Thüre kam, fragte man ihn: Wer er wäre? Er fand aber weder hier, noch an der andern Thüre rathsam sich erkennen zu geben. Endlich grief er nach seinem an dem Sattel hangenden Kolben um sich mit Gewalt durchzuschlagen. Worauf sich die Einwohner zu Steinheim seiner vier Gesellen bemächtigten, den Teylacker aber nicht so leicht überwältigen konnten. Der Schultheiß befahl ihnen solchemnach so lang auf ihn zu schlagen, bis er sich gefangen geben müßte. Hier wurde er nun verwundet und genöthigt sich erkennen zu geben. Der Schultheiß sahe sich nimmer in dem Stand ihn in die Freyheit zu setzen, weil er unterschiedliche Würtenbergische Unterthanen ebenfalls verwundet hatte und der Vogt zu Marpach, Conrad Mangold, herbey eylete. Diser ließ ihn auf einen Karren binden und nebst seinen Gesellen nach Marpach führen. Grav Ulrich erließ ihn zwar bald solcher Gefangenschafft, doch mußte er einen Revers ausstellen, daß er sich auf keine Weise wegen solther Vorfallenheit rächen wollte und die Marggraven der an sie vermuthlich unbilliger Weise machenden Forderung erliesse. So lang Grav Ulrich lebte und sein Sohn Grav Eberhard der jüngere seinen Theil Landes regierte, war Teylacker in der Ruhe. Als aber Grav Eberhard der ältere durch den Münsinger Vertrag die Regierung übernahm und ihm seinen Revers wieder aushändigte, glaubte er gewonnen Spiel zu haben. Anstatt für eine solche Gnade gebührenden Dank zu haben, begehrte er an die Gemeinde zu Steinheim und an den vorgenannten Vogt zu Marpach, wie auch an beede Graven Eberharden eine Genugthuung von 4000. fl. für den von ihnen erlittenen Schimpf, Schmerzen und Schaden. Er fand aber wenig Gehör, bis endlich Grav Eberhard der älter ihn im Jahr 1491. vor sein Hofgericht vertagte, wo seine Ansprüche sollten entschieden werden. Teylacker nahm wahr, daß des Graven Canzler der beklagten Gemeinde und der Vogt Beystand leistete. Ueber dises beschwerete sich derselbe

selbe und wollte nimmer erscheinen. Weil aber Grav Eberhard darauf beharrte, indem er als ein Landesfürst seinen Unterthanen beyzustehen schuldig wäre, und solches auch bey andern fürstlichen Hofgerichten und Canzleyen üblich seye, so kündte er den Graven eine Vehde an. Der ganze schwäbische Bund nahm sich der Sache an und erklärte sich feindlich gegen den Teylacker, welchen man durch eine streifende Rotte verfolgte. Endlich machte der Kayser selbst in dem Jahr 1505. auf dem Reichstag durch seinen Ausspruch der Sache ein Ende, wordurch zwar Herzog Ulrich schuldig erkannt wurde das von dem Teylacker dem Graven Heinrich vormals vorgeliehene Capital nebst den verfessenen Zinsen heimzuzahlen, wegen der andern Teylackerischen Anforderung aber frey seyn solle.

§. 79.

Um dise Zeit schliechen sich allerhand Gattungen fremder Münzen ein, welche eine Verwirrung und Schäden im Handel und Wandel verursachten. Sie kamen von dem Rhein her und vermuthlich von den Burgundiern, welche in dem Breyßgau und Elsaß waren. Die Marggraven von Baden spürten dise Plage auch in ihren Landen und allem Ansehen nach wurde durch selbige Nachbarschafft die Grafschafft Würtenberg angesteckt. Um nun solches Uebel abzuwenden, verglichen sich die beede erst in die Regierung getrettene Marggraven Christoph und Albrecht von Baden (n) mit Grav Ulrichen und Eberharden dem ältern den 21. Julii 1475. daß 1) nur die vier Schläge, nemlich Bademer, Würtenberger, Costanzer und Ulmer Pfenning und Schillinge, welche vor dem Tag des Verglichs geprägt worden, hinfüro genommen werden sollen und zwar für einen Rheinischen Gulden 1. Pfund und 8. Schilling Heller. Ein guter Metzblank für 13. Pfenning, ein guter Behemisch für 8. Pfenning, ein alter Blappard für 8. Pfenninge, ein Creutz-Blappard für 15. Hlr. Ein Baßler Blappard für 7. Pfenning, und ein Eschkreutzer für dritthalb Pfenninge, und daß der Rheinische Gulden in allen solchen Münzen nicht höher genommen, noch gegeben werden, dann auch für 1. Pfund und 8. ß. Also werden sich gebüren für einen Rheinischen Gulden à 1. Pfund 8. ß. dreyzehen Metzblanken, weniger ein Pfenning, zwanzig ein Behemische, zwanzig ein alte Blappard, zwanzig zween Creutz-Blappard und 3. Pfennig, zwanzig vier Baßler-Blapparde und 67. Eschkreutzer. Weißpfenninge zu nehmen wurde jedem Herrn freygestellt, so viel jeder sich getrauet solche wieder von sich zu schaffen, doch, daß sie nicht höher als zu 7. Pfenningen angenommen werden. 3) Sollen die

(n) Schœpflin Histor. Bad. Tom. II. lib. IV. c. 1. §. 4. pag. 240.

Unterthanen bey Zeiten gewarnet werden sich der fremden Münzen zu entschlagen, damit sie von solcher Münzordnung keinen Schaden nehmen und die Amtleute bey ihren Eyden darob seyn, daß niemand dawider handle, indem auf jeden Uebertrettungsfall 1. fl. Straf gesetzt wurde. 4) Solle jede Herrschafft die obgenannte Münzen alle Fronfasten probieren lassen und wann sie eine Aenderung darinn finden, solches einander gleichbalden zuwissen thun, damit sie durch ihre zusammenschickende Räthe aller Unordnung vorbeugen und ihre gemachte Ordnung handhaben könnten, indem kein Theil ohne der andern Bewilligung davon abgehen solle. 5) Es sollen auch beede Theile um guter Nachbarschafft willen ihre Räthe an die Herrschafft zu Hohenberg und an die Städte Rotweil, Reutlingen, Eßlingen und Weyl schicken und selbige zu einem Beytritt einladen. 6) Wo aber dise solches abschlagen würden, sollen beederley Herrschafften ihren Unterthanen allen Besuch der Märkte, wo dise Ordnung nicht gehalten würde, bey einer Strafe von 2. fl. verbiethen. Heinrichen von Wengen aber erlaubte Grav Ulrich eine Unterthanin und Bürgerin zu Waiblingen Margrethen Schöllin zu heurathen. Sie ware eines Johann Schützen Wittib und von guten Mitteln. Er war Vogt zu Graben und von Adel. Weil sie aber des Graven Leibeigne war, so mußte Heinrich von Wengen besorgen, daß ihm einige Freyheiten, welche sonsten dem Adel gehörten, möchten zweifelhafft gemacht werden. Grav Ulrich versicherte ihn demnach, daß er ihn wie andere seine Diener und getreue edle Landsassen in seinen Schutz und Schirm nehmen und die mit seiner Ehegattin erzeugende Kinder der Leibeigenschafft erlassen wolle. Weil aber der Adel von seinen Gütern keine Steur und Schatzung zu geben sich verbunden glaubte, so behielte sich der Grav bevor, daß der Schöllin Güter, als welche bisher steurbar gewesen, auch hinfüro aller Steuren, Schatzungen, Bethen, Diensten und andern Beschwerden unterworfen seyn und in Strittigkeiten, welche ihre Personen betreffen, vor dem Graven und seinen Räthen, wegen ihrer Güter aber vor den Gerichten, wo sie gelegen sind, Recht geben und nehmen sollen (nn).

§. 80.

So gut das Vernehmen nun zwischen den beeden Graven von Würtenberg schiene, so unrichtig war dasselbe. Sie bekamen in disem Jahr Strittigkeiten miteinander, welche ernstlich werden wollten, indem sie einander ihre Diener und Unterthanen anfiengen gefangen zu nehmen. Sie betrafen sowohl ihre eigene, als auch ihrer Räthe und Diener Angelegenheiten. Um weiteren Unwil-

(nn) Würtenb. Arch. Urkund. in causa eq. Sect. 3. c. 1. n. 9. p. 90.

Unwillen zu verhüten wurden beede Graven eins solche Strittigkeiten der Erzherzogin von Oesterreich, Grav Eberhards Frau Muter zur Entscheidung zu überlassen, welche auch den 10. Nov. 1475. verschiedene Mißhelligkeiten durch ihren Ausspruch endigte, nemlich wegen der Mühlin zu Tenzlingen, worein die Gemeinde zu Plietzhausen wider ihre vorige Gerechtigkeit gebannet wurde, wegen des Flötzens auf der Murr, der Seen und Mühlinen im Reichenbach, wegen Holz, Trieb und Tratt deren von Schopfloch und Donstetten, Gefangennehmung beederseits Diener und Unterthanen, wegen der Mühlin zu Kornwestheim, Steinbruchs zu Ober-Ensingen, indem Grav Eberhard den Mühlsteinen aus dem Schönbuch bey Echterdingen das Zeichen der Steine zu Ober-Ensingen einhauen ließ, Gerechtigkeit der Unterthanen auf den Fildern und anderwerts im Schönbuch, Beschwerden Grav Ulrichs und des Gotteshauses Zwifalten wider Hannsen von Bubenhofen, Grav Eberhards Landhofmeister, wegen leibeigner Leute zu Balingen, Stetten ꝛc. ingleichem wegen Hannsen von Stammhein, Klagen wider Grav Ulrichen und anderer dergleichen Händel, welche gering zu seyn scheinen, damals aber doch von Wichtigkeit waren. Einige Puncten mußten auf mehrere Kundschafft ausgesetzt werden, welche aber so beschleunigt wurde, daß schon am Samstag vor Judica 1476. samtliche Beschwerden verglichen werden konnten. Gleiches Schicksal hatte die Strittigkeit Grav Eberhards mit der Stadt Rotweil. Dise beyzulegen wurde auf Seiten des Graven Hannß von Bubenhofen und auf Seiten der Stadt ihr Burgermeister Dietrich Bletz von Rotenstein und ihr Stadtschreiber Berchtold Eberhard, genannt Egen, abgeordnet, welche die Sache also verglichen, daß Grav Eberhard das Recht zu gleiten haben solle auf und ab von Rotweil bis zum Capellein auf der Dietinger Staig und an dem andern End von Neckersfurt auch auf und ab bis auf die steinerne Brucken, welche bey der Mühlin in der alten Stadt über den Neckar gehet, doch, daß solches Glait der Stadt an ihren hohen und nidern- wie auch Birsch-Gerichten keinen Nachtheil bringen solle. Dagegen bewilligte der Grav, daß die Einwohner zu Rotweil bey ihrem Birschen, Jagen und dessen Gebrauch diß- und jenseit des Neckars noch ferners bleiben sollen, wie sie solches von Altersher gehabt hätten.

§. 81.

Eine andere Verdrüßlichkeit erweckte ihm seine Frau Muter in der Absicht ihm eine Gutthat zu erweisen. Dann dise hatte die Gravschafft Hohenberg noch pfandsweise für 2000. fl. in dem Besitz, doch, daß Herzog Sigmunden das Erb-Recht vermög eines in dem Jahr 1471. errichteten Verglichs bliebe,

bliebe, wann er obgedachten Pfandschilling der Herzoglichen Wittib Erben bezahlen würde. Dise hatte solche 2000. fl. dem Closter Güterstein nach ihrem Tode vermacht, und ihrem Sohn Grav Eberharden übergab sie die obere Gravschafft Hohenberg, nemlich die beede Burgstäle Hohenberg und Wehingen und die Städtlein Hohenberg und Fridingen nebst den Dörfern Denkhofen, Düllingen, Scherzingen, Tautmaringen, Weyler, Reichenbach, Bupfenheim, Egeßheim, Denkingen, Husen unterm Tann, Valshusen, Goßheim, Spaichingen, Wehingen und Türkheim mit ihren Kirchensätzen und die Burgstalle Urnburg, Weytingen und Nordorf. Der Grav gab ihr dagegen die Dörfer Bondorf, Remmingsheim und Warmbronn ein, worinn er sich die Schatzungen und Landreysen vorbehielte. Es geschahe solches, weil die Mechtild dem Erzherzog Sigmunden nicht trauete und sich von ihm beförchten mußte, daß er sie als eine Wittib angreifen und der Herrschafft Hohenberg sich bemächtigen möchte. Dann es war ihm unerträglich, daß er solche nicht inhaben sollte. Solchemnach übergab sie dieselbe ihrem Sohn, als einem Fürsten, welcher im Stand wäre den Landfrieden daseibst zu behaupten und dise Lande für aller Gewalt zu beschützen. Obwohl nun dem Erzherzog und dem Hauß Oesterreich die Losung vorbehalten wurde und mithin dise Uebergab denselben auf keine Weise nachtheilig seyn konnte, so war ihnen doch dise Uebergab nicht gleichgültig. Sie wurde durch die Mönche des Closters Güterstein beschleunigt. Dann sie beförchteten, daß die Mechtild solche Vermächtnuß gereuen dörfte. Um sicher zu gehen, so überredeten sie Grav Eberharden, daß er ihnen bey Lebzeiten seiner Frau Muter die 2000. fl. bezahlen und damit es ihm nicht schwer fiele, jährlich nur 200. fl. abtragen sollte. Es mag auch seyn, daß sie bey ihm richtigere Bezahlung, als bey dem Erzherzog hofften. Allein diser steckte hinter die Unterthanen Grav Eberharden die Huldigung zu verweigern. Er erbothe sich die Herrschafft an sich zu lösen, weil die Mechtild solche nimmer haben wollte und er grösseres Recht darzu habe. Die Uebergab geschahe aber am Freytag vor Thomä 1475. nichts destoweniger. Der Erzherzog beklagte sich gegen dem Kayser, welcher den Befehl an Grav Eberharden und an die Mechtild ergehen ließ, daß, wann sie der Losung nicht statt thun wollten, sie vor ihm das Recht geben und nehmen sollten. Grav Eberhard schickte demnach Hermann von Sachsenheim an den Kayserlichen Hof mit den nöthigen Urkunden um seine Befugsame zu beweisen. Diser übergab zwar die Brief, allein er erschien nicht, als dise Sache gerichtlich vorgenommen wurde. Der Grav wurde also für ungehorsam erklärt und verurtheilt, daß er die Herrschafft an Herzog Sigmunden abtretten und alle Unkosten bezahlen solle. Dises fiel dem Graven empfindlich. Er ließ wider dise Urtheil protestieren, und entschuldigte sich, daß

seines

seines Gewalthabers Versehen ihm zu keiner Last gelegt werden könnte und der Kayser die Erzherzogin Mechtild bey ihrem Widdumb zu handhaben schuldig wäre. Der Herzog bemächtigte sich der Herrschafft. Endlich wurde nach langem Schrifftwechsel von dem Bischoff zu Augspurg die Sache untersucht und der Ausspruch erfolgte, daß die obere Herrschafft Hohenberg der Mechtilden verbleiben und Grav Eberharden wieder gegeben werden, auch alle Forderung wegen empfangenen Schadens und die Kayserliche Urthel abgethan seyn solle.

§. 82.

So verdrüßlich die Umstände bey beeden Graven von Würtenberg in disem Jahr 1475. waren, so hatte doch auch Grav Ulrich einige Ergötzlichkeiten. Dann im Mayen reysete er mit seinem Sohn Eberharden zu Herzog Georgen von Bayern Beylager. Diser war ein Sohn Herzog Ludwigs des reichen, dessen Schwester Elisabeth an Grav Ulrichen vermählet war und ihm Grav Eberharden und Heinrichen gebahre. Sein Gefolg war prächtig, indem es aus 600. Pferdten bestunde. Grav Eberhard der ältere war auch eingeladen. Er schickte aber eine Gesandtschafft, welche ihm Ehre machte. Als Grav Ulrich nach Hauß kam, so hatte er das Vergnügen, daß Grav Crafft von Hohenloh sich um seine jüngste Tochter, Helenen, bewarbe. Er bekam das Jawort sogleich, indem sowohl Grav Ulrich und seine Gemahlin Margreth, als auch Grav Eberhard ihr Sohn solche Vermählung bewilligten und den Heurathsbrief den 10. Oct. besigelten. Diser belehret uns, daß Grav Ulrichs Cassen sehr erschöpft gewesen seyn müssen. Dann er versprach seiner Tochter nur 8000. fl. Heurathgut, welches er nicht allein auf Zieler verlegte, daß 2000. fl. erst ein Jahr nach dem Beyschlaf, und eine gleiche Summe in dem folgenden Jahr bezahlt werden sollten, sondern auch der Braut Frau Muter die Helfte daran beytragen mußte. Das dritte Ziel sollte in dem dritten Jahr hernach folgen und das vierte erst nach ihrer Frau Muter Absterben abgetragen werden. Dagegen versprach Gr. Crafft ihro solche 8000. fl. zu widerlegen und 2000. fl. Morgengab zu geben, daß die Summa 18000. fl. würde. Wegen diser verwiese er sie auf Schillingsfürst oder auf Oeringen, oder Weickersheim, daß von jeden 10. fl. ihro ein Gulden Zinnß gereicht und mithin jährlich 1800. fl. bezahlt werden. Das Beylager erfolgte bald darauf, nemlich den 26. Febr. 1476. da sie vorher eine Reyse nach Rotweil thun und vor dasigem Hofgericht auf allen Väter- Müter- und Brüderlichen Ertheil Verzücht thun mußte. Nach der Heimführung aber verwidmete Grav Crafft seine Gemahlin wegen 16000. fl. auf den halben Theil des Schlosses und der Stadt Oeringen und auf die Schlösser, Aemter und

Gebiete zu Adlazfurt, dem Amt zu Orun, zu Meinhart und Pfedelbach, wie auch auf der Löschen-Gült zu Oeschelbach, auf Symons von Neideck Gült zu Selebach und in dem Volzen-Amt. Um das Heurathgut abtragen zu können, begehrte die Grävin Margreth an ihren Schwager, König Renaten von Sicilien, die 4000. Cronen, welche er ihro noch schuldig ware. Sie bekam 2000. Scudi und ein Schreiben, worinn er sie noch eine Königin und Grävin von Würtenberg nennte. Die Zieler wurden übrigens richtig bezahlt und die Grävin bekam nach ihrer Frau Muter Absterben noch ein güldin Halsband, zween Berlin-Ermel und einen vergüldten Wagen, welchen ihr dieselbe durch ihr Testament vermachte.

§. 83.

Eben damals, als dises Beylager geschahe, nemlich den 1. Martii 1476. machte Grav Ulrich und sein Sohn Eberhard durch Vermittlung und Zureden Churfürsten Albrechtens zu Brandenburg mit der Stadt Gmünd ein Bündnuß, daß, wann jemand, wer der wäre, der beede Graven oder ihre Diener, sie wären Graven, Herrn, Ritter oder Knecht, Bürger oder andere geist- und weltliche zugewandten wider Recht angriffe oder beschädigte und sie solches gewahr würden, sie und alle die ihrigen mit Nacheylen, Zuruffen und anderm von einem Mittag zu dem andern beholfen seyn wollte. Welchen Beystand er der Stadt hinwiederum versprach. Wenige Wochen darauf machten die beede Graven auch mit Herzog Ludwigen von Bayern und seinem Sohn Herzog Georgen, dem reichen, ein Bündnuß. Darinn gelobten sie es getreulich miteinander zu meynen und ihren offenen entsagten Feinden in ihren Städten und Schlossen keinen Fürschub zu gönnen, sondern, wo sie in ihren Gerichten betretten würden, fürderlichs Recht gegen sie zu gestatten, doch, daß solchen ihren Feinden ein sicher Gelait zu dem Rechten gegeben werden dürfte. Die Herzoge versprachen, wann Grav Ulrich oder sein Sohn angegriffen würde, 50. gewapneter zu Roß und 200. zu Fuß zu täglichem Krieg zu schicken. Wann sie aber von jemand überzogen oder ihre Städte, Schlösser und Vestungen belägert würden, soll kein Theil dem andern zu helfen schuldig seyn, es wäre dann solcher Ueberzug darum geschehen, weil vorher ein Theil dem andern in Vehden zu täglichem Krieg oder in einem Ueberzug Hülfe geleistet hätten. Und in disem Fall versprachen sie einander mit aller ihrer Macht zuzuziehen, oder ihre Hauptleute zu schicken. So bald des Herzogs Volk das erste Würtenbergische Schloß im Anzug erreichet, solle es gleichbalden in der Graven Kosten seyn, doch daß die Herzoge den etwan erleydenden Schaden auf sich nähmen. Wann auch

Städ-

Städte, Schlösser, Märkte, Dörfer gewonnen würden, sollen sie den Graven gehören und diſe Eynung 11. Jahre währen. Mit den beeden Marggraven Christoph und Albrecht widerholten sie den 19. April die mit ihrem Vater gemachte Eynung und den 29. Junii schlossen sie mit Herzog Wilhelm von Sachsen, einem Sohn Herzog Friderichs des streitbaren ein Bündnuß auf 6. Jahre. In dem ersten Puncten versicherten sie einander aller Freundschafft, daß ihrer keiner mit dem andern weder wegen ihrer eigenen Sachen, noch wegen jemand anders in eine Vehde oder Krieg kommen, sondern sie einander getreulich ehren und ihr bestes nach ihrem Vermögen befördern sollen. Der zweyte Punct betraf die Hülfe, welche sie einander thun wollten. Nemlich wann Herzog Wilhelm die Hülfe begehren würde, sollen ihm Grav Ulrich und Eberhard der Jüngere in den nächsten 6. Wochen nach der Mahnung 200. Reysige Pferd auf seinen Kosten und der Graven Schaden zu senden, welche seinen Feinden eben sowohl, als ob es sie oder ihren Herrn selbst angienge, Abbruch thun und seinen Hauptleuten gehorsam seyn sollen. Dagegen der Herzog den Graven auf geschehenes Erfordern eine gleiche Anzahl auf eben diſe Weise zuschicken solle. Die Beute soll nach der Anzahl getheilt werden, wie es Beute-Recht seye. Wann die reysigen dem Herzog zugeschickt werden, soll derselbe sie zu Coburg in seine Kost nehmen und wieder dahin liefern. Wann hingegen die Hülfe von Sachsen geschähe, sollen die Graven selbige zu Elwangen zu verpflegen übernehmen und in ihrem Kosten wieder dahin ziehen lassen. Wann die Sechs Jahre vorbey seyen, soll diſe Eynung dennoch fortwähren, bis sie einander ein halb Jahr zuvor aufkünden. Wie dann auch diſe Zeit sowohl Grav Ulrich, als Grav Eberhard der ältere ihr mit der Stadt Reutlingen gehabte Eynung wiederum auf fünf Jahre erneurten.

§. 84.

Suchte nun Grav Ulrich seine Lande durch Bündnusse in Sicherheit zu setzen und sich furchtbar zu machen: so begehrte dargegen Grav Eberhard die Künste und Wissenschafften in seinem Antheil empor zu bringen und durch Stifftung einer Hohen Schul seinen Namen zu verewigen. Er war selbsten ein Liebhaber derselben, ungeacht er in seiner Jugend wenige Anleitung darzu bekam. Er hatte besonders die beede Brüder Johann und Ludwig die Vergenhansen in seinen Diensten, welche unter die gröste Gelehrten ihrer Zeit gezehlet wurden. Seine Frau Muter beförderte die Wissenschafften gleichmäßig und hatte ihren Gemahl Erzherzog Albrecht bewogen in dem Jahr 1463. die Hohe Schul zu Freyburg zu stifften. Als diſe einen guten Fortgang hatte, so rieth sie ihrem

Sohn auch eine zu Tübingen aufzurichten, auf welcher alle Künsten und Wissenschafften gelehret würden. Man solle nach Steinhofers Meynung schon in dem Jahr 1460. damit umgegangen seyn und den Abt Johann von Zwifalten deßwegen nach Rom geschickt haben. Ich kan ihm keinen Beyfall geben, weil Grav Eberhard damals eben die Regierung antratt und noch keinen Begriff von der Gelehrsamkeit und deren Nutzen in seinem Land haben konnte. Vielmehr hatte man ihn davon abgehalten und sich begnügt, daß er Lesen und Schreiben gelernet. Die Umstände des Landes waren auch nicht so beschaffen, daß man an solche Stifftungen gedenken können. Grav Eberhard schickte also in dem Jahr 1476. jemand nach Rom um nach damaligem Gebrauch von dem Papst die Erlaubnuß zu diser Stifftung zu erhalten. Zu diser widmete der Grav die Kirchensätze zu Brackenheim, zu Stetten unter dem Heuchelberg, zu Asch, Ringingen und Eningen, und gedachte den Probst zu Sindelfingen nebst 3. Chorherrn und 8. andern dasigen Pfrönden nach Tübingen zu versetzen um aus der Pfarrkirche daselbst ein Stifft zu errichten und hingegen aus dem Stifft zu Sindelfingen ein Augustiner-Closter zu machen. Solche Veränderungen erforderten in allweg die Päpstliche Erlaubnuß. Der Papst bewilligte solches und trug den 15. Nov. dem Abt Heinrich zu Blaubeuren auf dise Stifftung zu besorgen (o). Es gieng aber noch ein ganzes Jahr vorbey, bis sie zu stand kam. Dann es verweilte sich bis des Papst Bulle heraus kam und dem Abt eingehändigt werden konnte. Diser hatte auch noch einige Untersuchungen zu thun und Anstalten vorzukehren, welche eine Zeit erforderten. Dennoch wurde von ihm zu Urach schon in dem Merzen 1477. durch eine Urtheil Grav Eberhards Vorhaben bestetigt und in Gegenwart des Abt Bernhards zu Bebenhausen, Albrechten des Priors zu Güterstein, Johann Degens, des neuen Propstes zu Tübingen, der beeden Chorherrn zu Sindelfingen, Conrad Mänckers von Münchingen, und Johann Heckbachs, Johannsen und Ludwigs der Vergenhansen, deren der erstere Kirchherr zu Brackenheim und der andere zu Kircheim war, Lucä Spetzhard der Mechtilden Leibartztes, Johann Tefeners, eines gelehrten Conventualen zu Blaubeuren, Meister Conrad Schreibers Kirchherrn zu Asch, Jodocus Meders und Conrad Moldan, Caplanen zu Sindelfingen, und Johann Speten von Estetten die Erlaubnuß zu diser Stifftung gegeben. Nach diser Berichtigung gab man sich die Mühe die Freyheiten der künftigen Hohen Schule in eine Ordnung zu bringen. Weil Grav Eberhard gern gesehen hätte, daß Grav Ulrich auch Antheil an diser Stifftung nähme, weil sie seinem Landestheil ebenmäßig zum Nutzen gereichte. Die Universitäten waren damals

(o) Die Pästliche Bulle samt des Abt Heinrichs Instrument stehet in Herr Zellers Merkwürdigkeiten der Stadt Tübingen pag. 289.

damals noch etwas seltenes. Wer demnach von Würtenbergischen Landeskindern etwas lernen wollte, mußte entweder nach Prag oder Wien oder Heydelberg oder nach Paris oder nach Italien gehen. Viele kamen nicht mehr nach Hauß. Er legte also die auf Pergament geschriebene Freyheiten Grav Ulrichen vor um solche auch in seinem Land gültig zu machen. Diser schickte seine Räthe zu ihm mit einigen Erinnerungen, welche sich Grav Eberhards Räthe zwar gefallen liessen, aber dennoch dafür hielten, weil sie nur in Worten beruheten und man übrigens einerley Meynung wäre, daß man es bey dem Aufsatz lassen und besiglen könnte. Grav Ulrichs Räthe schlugen solches ab und beruften sich auf einen neuen Verhaltungsbefehl. Als sie solchen erhielten, sagten sie, daß ihr Herr Grav Eberharden in allem möglichen gefällig seyn wollte, er hielte es aber für schimpflich, wann ein Student in seinen Gerichten Muthwillen begienge, und nicht gefangen genommen oder gestrafft werden könnte, sondern erst für den Rector gewiesen würde. So wäre auch ihm und seinen Unterthanen ungelegen, wann bey Erbfällen oder um Güter eine Strittigkeit entstünde, welche in seinen Gerichten liegen, einem Studenten wiederum zu seinem Rector nachzufolgen. Er sandte einen andern Aufsatz, mit Befelch ohne solchen nicht zu siglen, indem er sonsten lieber diser Sache müßig gehen wollte. Grav Eberhards Räthen war solcher nicht gefällig. Sie änderten zwar noch einige Puncten, riethen aber ihrem Herrn dise Freyheiten allein mit der Stadt Tübingen zu besiglen (p). Dabey blieb es, und die würkliche Aufrichtung wurde den 9. Oct. an dem Tage Dionysii 1477. vollzogen. Der erste Rector ware Johann Vergenhannß und der erste Canzler Johann Tegen, Propst des dasigen Stifftes.

§. 85.

Weil nun das Stifft zu Sindelfingen aufgehoben oder vielmehr zertheilt war, und gleichwohl weder Grav Eberhard, noch seine Frau Muter den Kirchendienst daselbst zu vermindern gedachte, so setzten sie anstatt des ehmaligen Stiffts regulierte Chorherrn Augustiner-Ordens dahin, wie sie von dem Päpstlichen Stul die Erlaubnuß darzu hatten. Damit dises neue Stifft gleichwohl nicht ohne den nöthigen Unterhalt wäre, so mußten die alte Einwohner desselben die Einkünften mit disem theilen und so viel zuruck lassen, als man nöthig zu seyn erachtete. Es wurden aber auch neue Freyheiten erfordert, wobey Grav Eberhard und die Erzherzogin Mechtild ihr Augenmerk auf die damalige Verfassung richteten. Dann alle Beschwerden der Unterthanen wurden nach den Gütern abgemessen. Man hatte aber auch Güter, welche von Altersher von

(p) Siehe Zellers Merkwürdigkeiten pag. 313.

der Steur, Fronen und andern Dienſten befreyet waren. Zu diſer Gattung wurden die adeliche Güter gerechnet und diejenige, welche in der Cleriſey Hände kamen und von allen Abgaben die Freyheit erhalten hatten. Die Steurbücher zeigten die Güter an, welche den Beſchwerden unterworfen waren, von welchen man nicht leicht abgienge. Die beede Stifftere verordneten demnach ganz wohlbedächtlich, daß diſem neuen Cloſter alle die Güter, welche es von dem ehmaligen Stifft beſäſſe oder hinfüro aus freyen Händen bekommen würde, auch in das künftige von allem Frondienſt mit Wägen, Kärren, Beth, Steur oder andern Auflagen frey bleiben ſollten. Wann aber daſſelbe über kurz oder lang liegende Güter oder anderes erkauften oder auf andere Weege bekämen, welche in vorigen Zeiten die Beſchwerden getragen hätten, ſo ſollte das Cloſter, wie andere Beſitzer, darzu verbunden ſeyn (q).

§. 86.

Den 5. Jenner 1477. verlohr Herzog Carl von Burgund in der Schlacht bey Nancy ſein Leben. Faſt jederman war über diſe Begebenheit fröhlich. Niemand aber mag mehrere Urſach darzu gehabt haben, als Grav Ulrich und ſein Sohn Heinrich. Dann diſer wurde dadurch in die Freyheit geſetzt. Den 13. Martii belehnte ihn die Erbin der Burgundiſchen Lande, Maria, wegen aller der Güter, welche von der Gravſchafft Burgund rührten (r) und ihr Vater lieber für ſich behalten hätte. Bisher war er noch nicht damit belehnt, ſondern ihm viele davon entzogen, indem Herzog Carl obgedachtermaſſen ihm nur einen ſogenanten Indult gab, als er ſchon ſolche an ſich zu ziehen gedachte. Die Prinzeßin Maria hebte demnach alle diſe Arreſt auf und befahl ihren Amtleuten Grav Heinrichen ſelbige ruhig genieſſen zu laſſen. Weil er vielen Schaden an ſeiner Landſchafft erlitten, indem die ſeinige ihres Herrn Gefangenſchafft zu rächen öfters in die Burgundiſche Lande einfielen, aber auch manche Einfälle von des Herzogs Leuten ertragen mußten, ſo ließ ihm ſein Vater, Grav Ulrich, die 150. fl. nach, welche er jährlich zu Erſetzung der Gült wegen der Stadt Sulz in dem Reichenweileriſchen Vertrag übernommen hatte. Es ließ ſich auch ſonſten die Sache am Kayſerlichen Hof gut an. Ich weiß nicht, was den Kayſerlichen Hof bewogen dem Hauß Würtenberg einsmals ſo vortheilhafte Vorſchläge

(q) vid. Beyl. num. 70.

(r) In den Actes, pieces & proces entre les Maiſons de Wirtemberg & la Rye ſtehet diſer Lehenbrief, aber das Datum zeigt das Jahr 1476. wo Herzog Carl noch gelebt hat. Es iſt demnach offenbar, daß dorten ein Fehler begangen worden in der Jahrzahl.

schläge zu thun, als damals geschehen. Es ist auch fast unbegreiflich, daß dieselbe im Ernst gemeynet gewesen. Dann ein gewisser Bernhard Merklinger schickte von Grätz aus eine Schrifft an Grav Ulrichen, worinn folgende Anfragen gethan wurden. 1) Ob die damals im Leben seyende Graven von Würtenberg und ihre Erben es freywillig annehmen würden, wann sie ohne alle Entgeltnuß zu Fürsten oder Herzogen in Schwaben gemacht würden. 2) Ob dieselbe es auch annehmen und dankbar seyn wollten, wann man verschaffte, daß Herzog Carls von Burgund Wittib an Grav Heinrichen vermählt und dabey diser regierender Herr in dem Herzogthum Hoch-Burgund und in der Gravschafft gleichen Namens, wie auch Landvogt der Erzherzoge von Oesterreich würde, und sie der Kayserlichen Majestät dafür dankbar seyn und solches verdienen wollten. 3) Wann Grav Heinrich durch Hülfe des Papsts und Kaysers in ruhigen Besitz des Erzbistums Maynz gesetzt und seinem Vater alle seine Kosten und Schäden, welche sich gleichwohl auf 80000. fl. belaufen, abgetragen würden, ob er solche Vortheile dem Papst und Kayser zu Gefallen an Hennenberg oder Metz gegen eine jährliche Pension abzutretten sich entschliessen könnte, welche auch dem Hauß Würtenberg bleiben sollte. 4) Ob samtliche Graven zu Würtenberg gegen denjenigen, welche solches zuwegen brächten, ohne ihren Kosten und Schaden dankbarlich erkennen wollten. 5) Ob Grav Ulrich eine Commission zwischen Kayserlichen Majestät und Herzog Sigmunden von Oesterreich, denen von Straßburg, Basel und den Aydgenossen auf Kayserliche Kosten übernehmen wollte. 6) Ob Grav Eberhard der ältere sich beladen möchte Kayserliche Majestät und Pfalzgrav Philippsen zu bewegen, daß Pfalzgrav Friderich mit den Regalien der Chur-Pfalz belehnet würde und diser in eigener Person Erzherzog Maximilian mit 200. Pferdten nach Burgund begleiten möchte. 7) Ob beede Graven von Würtenberg der ganzen Christenheit zu gut zwischen der Kayserlichen Majestät und dem Reich, und dem König in Frankreich eine Unterhandlung übernehmen wollten nach der ihnen zuschickenden Instruction dieselbe zu einem Verglich zu bringen. Wer diſe Vorschläge und besonders den vierten Puncten betrachtet, wird leicht begreifen, daß ein Kayserlicher Rath dieselbe ausgedacht um eine Summe Gelds zu erhaschen und die Graven von Würtenberg zu Erreichung seiner Absicht ausersehen habe. Wiewohl alle diſe Anschläge kamen nicht zu stand, weil Grav Heinrichs Blödsinnigkeit allem Vermuthen nach solche vereitelte. Die beste Gedanken betraffen diſen Herrn, und nur die Erhöhung der Gravschafft Würtenberg zu einem Herzogthum kam, wiewohl erst 18. Jahr hernach, zu ihrer Würklichkeit.

§. 87.

§. 87.

Grav Ulrich hatte wieder Strittigkeiten mit der Reichsstadt Eßlingen wegen des Zolls, welchen der Kayser demselben vor 12. Jahren bey der Mühlin zu Canstatt erlaubt und nachgehends auch auf andere Orte seines Landes erweitert hatte. Die Reichsstadt sahe solches nicht gleichgültig an, weil der Grav sich dem derselben von dem Kayser gegönnten Zoll so hefftig widersetzt und gezwungen hatte, sich desselben nicht zu bedienen. Sie klagte bey dem Kayserlichen Hof darüber, gebrauchte aber Verleumdungen, daß der Grav die ihm gegebene Freyheit mißbrauche und mehr Zoll nehme, als ihm erlaubt seye. Der Kayser gab ihm davon Nachricht. Er verantwortete sich aber gegen demselben gründlich, daß die Stadt Eßlingen ihm zu viel aufbürde. Es sey ihm erlaubt worden von jedem Pferd, welches Früchten, Korn und Habern ziehe, 6. Pfenning zu nehmen, dagegen er nur die Helfte und von etlichen andern Früchten und Dingen gar nichts nehme. Die meiste Beschwerde falle ohnehin nur auf seine eigne Unterthanen. Er erinnerte den Kayser, daß er voraus vermuthet, es möchten solche Klagen vorgebracht werden, weil diese Reichsstadt ihm niemals etwas gutes gegönnt habe. Er habe damals schon die Kayserliche Majestät gebethen solchen Klagen kein Gehör zu geben. Die Stadt aber wollte sich nicht beruhigen, sondern wandte sich an Marggrav Christoph von Baden, weil sie noch in seinem Schirm stunde. Diser nahm sich auch der Sache an und brachte es den 10. April 1477. zu einem Verglich, daß 1) von dem Most in dem Herbst, wie auch von dem Vieh, welches von den Viehhändlern nicht Haufenweise gen Eßlingen geführt werde, ingleichem von Fischen, Fleisch, Schmalz, Käß, Salz, Holz, Kohlen, Stroh und andern Speißwaaren, auch demjenigen, was ihre geist- und weltliche Angehörige ausserhalb ihrer Stadt an Früchten, Renten, Nutzen und Gülten haben, kein Zoll gegeben werden solle. 2) Bey all anderm Getraid aber, welches nicht von ihren Früchten und Einkünften der Stadt zugeführt werde, soll von jedem Pferd drey Pfenning gegeben und, wann der Grav etwan solchen Zoll von Früchten und Getrayde, welches auf die Märkte in seine Städte geführt würde, erleichterte, die Bürger zu Eßlingen seinen Unterthanen hierinn gleich gehalten werden. 3) Von all anderm Haab und Guth, welches die Handwerksleute von Eßlingen auf Wochen- und Jahrmärkte führten, soll weiter nicht, als von einem Pferd ein Schilling gegeben werden. 4) Bey den Waaren und Gütern, welche von dem Nider- oder Oberland oder andern Strassen nach Eßlingen geführt und in des Graven Landen schon verzollt wären, wann sie zu Eßlingen abgestossen oder sonst an Stücken oder ganz von dar geführt werden, soll weiter nichts mehr gegeben werden,

es

es wäre dann auf den Märkten, da von einem Pferd ebenfalls nur ein Schilling fallen solle. Dagegen versprach die Reichsstadt sich damit zu beruhigen und wider diesen Zoll keine Einwendung noch Klage zu führen (s).

§. 88.

Bey dieser Zoll-Strittigkeit mengeten sich auch andere Klagen mit ein und besonders berufte sich die Stadt Eßlingen darauf, daß Grav Ulrich den Schutz und Schirm nicht gehalten hätte. Es war also nöthig auch dieses beyzulegen. An eben diesem Tag, nemlich den 10. April geschahe solches, indem Grav Ulrich die Reichsstadt noch auf 38. Jahre in seinen Schutz nahm, weil noch auf solche Zeit die Marggraven von Baden zugleich den Schirm haben sollten. Die Stadt sollte jährlich auf Weyhnachten dem Graven oder seinen Erben 200. fl. zu einer Verehrung geben, und beede Theile einander den möglichsten Beystand thun, wann einer oder der andere beschädigt würde. Ferner wurde abgeredt, wie es gehalten werden sollte, wann sie oder ihre Angehörige Ansprache gegeneinander haben würden. Es geschahe diese Vergleichung mit genauer Einsicht. Dann wann Grav Ulrich oder sein Nachfolger im Regiment wider die Stadt zu klagen hatte, so war Maragrav Christoph oder sein Hofmeister und edle Räthe zu Richtern verordnet. Wann aber die Stadt an die Graven Ansprach zu machen hatte, so wurde sie angewiesen zween aus den Würtenbergischen Räthen zu erwählen und aus den nachbenanten Räthen einen Obmann zu ernennen. Darzu wurden vorgeschlagen Propst Albrecht zu Elwangen, Martin Keller Propst zu Stuttgard, Conrad Schenk von Winterstetten, Sigmund von Freyberg zum Eisenberg, Hannß Truchseß von Stetten, Wilhelm von Zillnhard, welche alle Ritter waren, ferner Dietrich von Gemmingen der ältere, Conrad von Stein zum Klingenstein, Ludwig von Graffneck, Erenfrid von Schechingen, Wolf von Lachenhausen, Hannß von Wernaw, und Ludwig von Emershofen. Dagegen in solchem Fall die Graven von Würtenberg auch zween aus dem Rath zu Eßlingen ernennen sollten. Diese fünf Austrags-Richter mußten die Strittigkeit so bald möglich entweder gütlich oder rechtlich entscheiden. Wann aber 2) die Würtenbergische edle Räthe, Diener, Bürger oder Bauren an die gemeine Stadt Eßlingen Anspruch gewinnen, sollte es wiederum vor dem Marggraven oder seinen Räthen berechtet werden. Dagegen, wann die gemeine Stadt zu einzeln Würtenbergischen Räthen, Dienern oder an Städt, Dörfer und Communen Recht suchen wollte, soll solche Strittigkeit vor

S der

(s) Lunig Reichs-Arch. Part. spec. contin. II. rubr. Würtenberg p. 698. Moser Würtenb. Urkunden num. 21. pag. 70.

der Graven Landhofmeister und Räthen gerechtfertigt werden, wie auch 3) solches statt fande, wann einzele Personen aus der Stadt Eßlingen an die Würtenbergische Räthe, Diener oder Communen Forderung hatten. 4) Wann aber sondere Personen von den Würtenbergischen angehörigen an Privatpersonen zu Eßlingen Ansprach hätten, sollte es vor dem Stadtgericht daselbst erörtert und entschieden und wann eine Parthie sich beschwert befände, an den Marggraven und seinen Hofmeister und edle Räthe appelliert werden. Wann hingegen 5) besondere Personen von Eßlingen an besondere Würtenbergische Bürger oder Bauren zu sprechen bekämen, sollen sie recht nehmen vor den Gerichten, worinn die Beklagte gesessen sind und an der Graven von Würtenberg Hofgericht appelliert werden. Wann auch 6) von einem Rechtspruch, welcher zu Möringen, Veyhingen oder Deyßisau, dreyen Eßlingischen Gerichten, ergangen, appelliert werden wollte, sollte es an den Ammann und Gericht der Reichsstadt Eßlingen geschehen. 7) Keine Appellation solle in einer Sache geschehen, welche unter 10. Pfund Hlr. wäre. 8) Wegen liegender Güter, Erbfäll und Freveln sollen die Strittigkeiten an den Orten berechtet werden, wo solche ligen oder geschehen. 9) Kein Theil solle des andern Theils Feinden in seinen Landen oder Gebieten Auffenthalt oder einigen Beystand gestatten und endlich 10) sollen die von Eßlingen, wann sie ein Glait begehren, nicht mehr, als das gewonlich Bottenlohn und Zehrung, zu geben schuldig seyn. Zu gleicher Zeit und unter dem obigen Datum kame zu Stuttgard noch ein dritter Verglich wegen des Viehtriebs und Holzlesens der Gemeinden Aichschieß und Krumenhard in der Stadt Eßlingen Wälden zu stande, ingleichem wegen des Untergangs, wann die Würtenbergische mit den Eßlingern Feld-Strittigkeiten hätten, und daß die Würtenbergische Leibeigene zu Veyhingen auf den Fildern den Eßlingischen Unterthanen daselbst durchaus gleichgehalten werden sollen, dagegen jene der Reichsstadt, wie dise, gehorsam und verbunden seyen, ausser, daß sie wider die Herrschafft Würtenberg keine Reyse und Folge thun dörften.

§. 89.

Den 7. April dises Jahres 1477. machte Grav Ulrich ein Gesetz in seinem Lande, wie es mit dem Erb-Recht der Kinds-Kindern zu halten seye, wann ihre Groß-Eltern nach Absterben ihrer Eltern mit Tod abgiengen. Schon zu Kayſers Otto I. Zeiten wurde darüber gestritten, was Recht wäre und die Frage wurde durch einen Zweykampf entschieden, daß die Kindskinder nach dem Verlust ihrer Eltern die Groß-Eltern erben sollten (t). Es wurde aber solches durch

(t) Struv. histor. Jur. c. 6. §. 15. pag. 447.

durch Blut erkaufte Recht dennoch in den Schwäbischen oder wenigstens Würtenbergischen Landen nicht angenommen. Solchen unglückseligen Kindern that sehr wehe ihre Eltern und noch darzu das ihnen angeborne Vermögen ihrer Groß-Eltern zu verlieren. Sie liefen ihre Landes-Obrigkeit an und verlangten ein in der Natur gegründetes Recht, welches ihnen die Landesgesetze versagten. Grav Ulrich gieng sehr ungern von der eingeführten Gewonheit ab. Er sahe aber auch die grosse Unbilligkeit derselben ein. Die Rechtsgelehrten berichteten ihn, daß die natürliche und gesetzte Rechte den Landesgesetzen oder Gewonheiten widersprächen. Endlich pflichtete der Grav den Römischen Rechten bey und ließ an den Vogt zu Stuttgard den Befehl ergehen, daß in den Fällen, welche vor disem Befehl sich ereignet, es bey dem alten Herkommen bleiben, in Zukunft aber solches gänzlich abgethan seyn solle. Er ließ solchen Befehl nur an den Vogt zu Stuttgard ergehen, weil dise Stadt das Ober-Gericht des übrigen ganzen Landes ware und die andere Gerichte die Gesetze ihres Ober-Gerichts annehmen mußten. Man hielte es demnach für überflüßig einen solchen Befehl oder Gesetz an alle Gerichte ergehen zu lassen. Wir werden von disem Gebrauch Gesetze einzuführen noch mehrere Beyspiele bemerken können. Gleichwohl ersiehet man auch aus dem ergangenen Befehl (u), daß solch altes Herkommen gewanket habe und nicht ohne Widerspruch gewesen, weil über disen Erbfällen sich Rechtfertigungen erhoben haben. Zu End des Julii war Grav Ulrich in dem Closter Zwifalten, in welcher Gegend er gern jagte. Hannß Spet bath hier denselben ihn und seine Brüder Reinhard, Jörgen und Christoffel mit dem Schloß Schilzburg, Anhausen dem Weyler, dem Hof Almansweiler, den Gütern zu Merstetten und dem Dorf Aichenloch zu belehnen. Er fand Gehör, indem dise Handlung an dem Montag nach Jacobi in dasigem Closter erfolgte.

§. 90.

Hatte nun Grav Ulrich das Vergnügen seinen Sohn Heinrich wieder in der Freyheit zu sehen, so machte ihm hingegen der ältere Sohn Eberhard vieles Herzenleyd. Man kan die Ursach davon aus einem Schreiben dises betrübten Vaters an seinen Vetter Grav Eberharden den ältern am besten ersehen. Er klagte ihm, daß sein Sohn abermals in allen Stücken sich widerspenstig bezeuge und keine Besserung zeige. Er war demnach schon vorhin ungehorsam. Ein an denselben von seinem Vater geschriebener Brief zeigt seine Vergehungen, indem er ihm verwieß, daß zwar zum öftern in Gegenwart Grav Eberhards

(u) vid. Beyl. num. 71.

des ältern und ihren Räthen versprochen ein gehorsamer Sohn zu seyn, solchem aber weder mit Worten, noch Werken nachlebe, sondern 1) seinem Schwager dem Graven von Hohenloh, welcher doch mit ihm auferzogen worden und ihn niemals beleydigt habe, in seinem Wildpann Schmach und Verachtung durch die seinige bezeuge. 2) Habe er ohne Vorwissen seines Vaters seinem Hofmeister Hannsen von Stetten den Abschied gegeben unter dem Vorwand, daß er keinen Hofmeister nöthig habe und dennoch hernach wider Willen des Graven von Hohenlohe Dietrichen von Weyler angenommen und dadurch disen Graven veranlaßt den Würtenbergischen Hof zu verlassen und bey andern Herrn Dienst zu suchen. Für dises Verfahren wolle Grav Ulrich mit Hülfe seiner Ritter und Knechte und seiner frommen Landschafft sich selbsten ein Creutz machen. Ich bediene mich hierinn des Graven eigener Worte. 3) Nehme sein Sohn Ritter, Diener und Knechte an, welche Grav Ulrichen weder mit Ehren, noch Treuen verbunden seyen, welches kein Herr in dem Reich seinem Sohn gestatte. Dise werde er auch nicht an seinem Hof leyden, sie geloben ihm dann, wie andere Diener ihrem alten Herrn geloben und schwören. 4) Habe Grav Eberhard der Jünger durch seinen Stadtschreiber Hannß Symon dem Stadtschreiber und Büttel zu Kircheim befehlen lassen, daß sie 60. bis 70. Fußknechte aufbieten, daß sie auf jeden Befehl gerüstet seyen, ohne, daß Grav Ulrichs Vogt Hannß von Emershofen etwas davon gewußt habe. 5) Da Herzog Ludwig von Bayern und sein Sohn auf der Ruckreyse von Heydelberg Grav Ulrichen heimgesucht, seye Grav Eberhard niemals da gewesen, sondern davon geritten und dadurch gezeigt, wie wenige Achtung er für solche Herrn und Freunde habe. Dagegen habe er am H. Creutzestag keine Messe angehört, sondern sey seiner Büberey zu seinen Klebsecken in das Bruderhauß zu Frickenhausen nachgezogen und sich da sieden und braten lassen. Und dises habe er so heimlich gethan, daß jederman solche thörichte Aufführung wisse und verabscheue. 6) Habe er einen grossen unnutzlichen Kosten auf den Klöstern mit Pferden und Hunden, dergleichen nie geschehen seye. Und besonders zu Münster in der Closter-Lorchischen Pfleg habe er eine Hundlegin, welche bey keines Herrn von Würtenberg Zeiten jemals gewesen. Wann er seinem Vater alles schändlich verthue und den Aebten und Pröbsten gleiches thue, so werde das Ende davon sein Verderben seyn. 7) Verwieß er ihm seine Unbottmäßigkeit wegen Annahm so vieler Diener und Jäger. Ich will mich seiner eigenen Worte bedienen, da er seinem Sohn schrieb: Wa lebt oder ist der Herre uff erterich, der sin Sone erlicher vnd löblicher gehalten hat in allen iren wesen, wa sie allwegen gewesen sint vnd ich sie hingeschickt han vnd ich Inen iren Willen gethan han, das kompt mir yetz zu grossem schaden

den vnd verechtung, das sihet man vnd merckt es an dinem furnemen, das du by kainer Ordnung nie beliben bist, die man geordnet oder gemachet hat, wenn du mir warlich zugesagt hast, du wollest kein Jäger noch Jagdhund haben, Nun hast du ain Jäger vnd zwölff Jagdhund vnd vier oder sechs Hund der fälckner, vnd zwen Leithund vnd zweintzig Wind vnd dartzu ain Jägerknecht vnd ain Jägerknaben vnd ain ryttenden Windhetzer vnd ain knaben vnd ain Windknecht, vnd ouch ain knaben vnd ainen knecht zu den Bluthunden, der sind vnter Sechsen nit, vnd als vil vogelhund, der antzal ich nit waiß, vnd weresst du ain aigner Herr, so waiß ich nichts, du hettest das. Wenn du hast ain aigen hoffmaister, du hast din aigen Ret, du hast din aigen diener vnd hast ain aigen tischdiener, vnd hast fünf oder sechs edler knaben. Nu han ich ye nit me, wenn minen Lanthofmaister, Wolffen von Tachenhusen, Conrat von Tierberg, vnd fünf edler knaben. Dartzu hast du din aigen erbern Cantzler, din aigen Kammerknecht vnd zwen schnider vnd ain scherer, Marstaller vnd ain Wappenmaisser vnd knecht, deren Zahl vnd namen ich nit waiß vnd die ich nit kenn vnd dartzu vier ainspenner knecht vnd ain ryttenden botten vnd dinen koch vnd knaben vnd zwen ryttend falckner vnd zwen Knecht vnd ain knaben vnd darunter nit. 8) Beschwerte sich Grav Ulrich über seinen Sohn, daß täglich Knecht zu Hof essen, welche sagen, sie gehören ihm zu. Dise habe er seinem Vater nie angezeigt, mithin werde er ihnen das Essen verbieten lassen, bis er wisse, wem sie gehören und in der Ordnung stehen. 9) Nehme sich Grav Eberhard der jünger verloffener Buben an wider Grav Ulrichs Amtleut, welche doch bisher treulich gedient haben. 10) Warf er ihm Sachen vor, welche ich lieber mit Grav Ulrichs eignen Worten ausdrücken will: Ouch was guter ratt hast du vnd die Dinen an Sonntag zu nacht, als min Herr Hertzog Ludwig hie gewesen ist, getan. Weresst billich by dinem byderwen Wib gelegen, wann diner Bubery zu warten vnd du mir warlich zugesagt hast solichs nit zu thun, vnd mir nit leiders tust vnd dir schennt lich vnd gott plagt dich darumb .... vnd wolt gern das du als from weresst an dir selbst vnd solichs nit tetest. 11) Als wir hinweg gefarn vnd geritten sin zu vnserm Herrn vnd Chaim dem pfaltzgrauen, ist yetz an montag nach Sannt franciscustag syben wochen, hast du gehapt in dem Marstal, die man dir gefüttert hat, me dann Sybenhundert pferit. Wenn hot das Gessen vnd das verderplich Leben noch ain End. 12) In ainer kurzen Zit bist du gen kirchain komen vnd hast ain Dantz angefangen in dem closter zwu

stund nach mitternacht, das dann wider gott vnd grosse sind ist vnd darzu in hohen Bann bist. Last ouch den buben vnd ander in das clouster stigen by nacht mit dinem wissen vnd willen, vnd ist ain yeglicher schuldig vor Gott, wa er weis, das die sinen vnrecht tund, das er Jnen nit gestatten sol vnd du sy darumb nit straffst vnd Jnnen vergonst zutun, vnd bist daran glich als schuldig als tetest du das selbst vnd ob du dann das selbs getan hetst, so schribt Lucas nit davon. Doch ist es ain spruchwort, wa der abbt wurffel trett, so spilt der covent gern. Vetz am letzten 13) als ich zu Kirchain bin gewesen, so hat din sündlichs schändlichs Wesen, die du vnd die dinen getriben hand, nit benügt, du hast dinen Bruder ouch mit dir hynyn genossen vnd hand ain solichs Dantzen darinnen gehept vnd ain schryen, das dann in offem frowen Huß bescheen wer, so wer es doch zu vil. Das hat ouch gewärt lang nach mitternacht. Lassent gott ergeben lut gor sin vnd lassent die metein syncken Jr zit mit andacht betten vnd singen. Dann wann ainer ain clousterfrowen helft (v), ist als sünd, als helft ainer sin Swester, wann frowenflaisch ist neher zu uberkomen wann kalbsflaisch, gott Erbarmß.

§. 91.

Disen Verweiß stellte Grav Ulrich seinem Sohn schrifftlich zu, welcher in der Meynung stund, daß der Landhofmeister, Georg von Absperg, solchen veranlaßt hätte, indem er ihn in dem Verdacht hatte, daß diser seinen Vater und Grav Eberharden den ältern wider ihn aufzubringen suche. Weil nun Grav Ulrich seinen Sohn in der Regierung zu einem Gehülfen nahm, so suchte diser den von Absperg zu stürzen oder wenigstens aus Diensten zu bringen. Der junge Grav hatte sich entschlossen nach Augspurg zu reuten und allda ein Gestech zu halten, wohin eben nicht viel Herrn, Ritter und Knechte kommen wollten. Er gedachte auch auf eines Edelmanns Hochzeit zu kommen, welcher weder seines Vaters Rath, Diener, noch Landsaß ware. Diser hielte solches beedes für schimpflich. Grav Ulrich klagte solches seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern und erzehlte ihm, wie er den von Absperg als einen verdienten Mann, von welchem er wohl wisse, daß kein Fürst in dem Reich seines gleichen habe, in seine Diensten bekommen und daß es nicht nur viele Mühe gekostet hätte, sondern auch sein Sohn selbsten seine Entlassung vor weniger Zeit nicht zugeben wollen. Weil man ihm nun Brief und Sigel gegeben, so gedenke er auch sein Wort

(v) Helfen ist soviel als umhalsen, embarassieren.

Wort zu halten, zumalen er ihm und seinem Sohn auf das getreueste rathe, und es Grav Ulrichen schmählich seyn würde zu gestatten, daß sein Sohn ihm seine Räthe verdringe oder daß es nur von dessen Willen abhange, wen er zu Dienern behalten oder annehmen sollte, da doch derselbe ohne seines Vaters Wissen und Willen Diener und Knechte nach seinem Belieben annehme. Wann er auch disen verdienstvollen Mann von sich ließ, so würde es ihm bey Herrn, Rittern und Knechten wenig Ehre und Vertrauen machen und es dahin bringen, daß er keinen redlichen Diener mehr bekommen könnte. Mithin bath er Grav Eberharden den ältern, daß er seinem Sohn zureden und auf bessere Gesinnungen bringen möchte. Er schriebe das zügellose Verfahren desselben sich selbsten zu, indem er ihn zu lieb gehabt und ihm über die Gebür nachgesehen, da er befugt gewesen wäre ihm zwölf bis vierzehen Pferde zu lassen und jährlich 4. bis 500. fl. zu geben, wie es andere Fürsten auch gethan hätten. Jetzo müßte er solche übermäßige väterliche Liebe entgelten. Er habe ihn diß Jahr bey 10000. fl. gekostet, weil er ihm ohne Wein, Früchten und anders 4000. fl. an barem Geld geben müssen, ungeacht er vor einigen Jahren mit 500. fl. vergnügt zu seyn sich erklärt habe. Nichts destoweniger habe ihm sein Sohn und dessen Räthe vorgeworfen, als ob in der Zeit, als Jörg von Absperg in seinen Diensten gewesen, 200000. fl. eingebüßt worden wäre. Es seye aber dises eine Unwarheit, indem er vielmehr von seinen Einkünften 137000. fl. Schulden bezahlt und dadurch sein Vermögen verbessert habe. Endlich überwand ihn die Wemuth, daß er seinem Sohn wünschte erstochen zu werden, damit er auch wieder Ruhe und Freude haben möchte. Dann seines Sohns Räthen wäre doch nichts erfreulichers, als wann Grav Ulrich mit kalter Erde bedeckt würde, damit sie sich bereichern und groß machen könnten. Er hoffe aber noch vor seinem Ende zu erleben, daß sie in Schande und Spott gerathen (w).

§. 92.

Indessen hatte Grav Ulrich das Vermögen nicht einen Sohn, welchen er tod zu seyn wünschte, weil er ihm so vielen Eingriff in die Regierung that, auf die Seite zu setzen oder ohne seine Beyziehung etwas vorzunehmen, wie er sich nicht überwinden konnte ihm seine Fehler mundlich unter Augen zu sagen und ihn zu bestrafen, sondern entweder es ihm schrifftlich zu verstehen gabe oder Grav Eberhard den ältern ersuchte ihn auf den rechten Weeg zu weisen. Dann bald nach obigem schrifftlichem Verweiß ließ er unter seinem und seines Sohns Namen einen Befehl in das Land ergehen, daß die Richter und Amtleute seinen Unter-

(w) vid. Beyl. num. 72.

Unterthanen und besonders der Clerisey seines Landes ohne Verzug das Recht angedeyhen lassen sollten. Dann die Pröpste der Stiffter zu Göppingen, Stuttgard und Faurdnau, wie auch die Dechanten der samtlichen Rural-Capitul beklagten sich öffters, daß ihnen manchmal, wann sie wider einen oder andern Unterthanen zu klagen hätten, das Recht verzogen werde. Um solchem Fehler vorzubeugen ließ er mit seinem Sohn durch ein Schreiben die samtliche Pröpste und Priesterschafft versichern, daß, wie sie ihnen jederzeit mit Gnaden beygethan gewesen, sie hierinn dessen einen neuen Beweiß geben und ihnen die Gnade und Freyheit angedeyhen lassen wollten, vermög deren sie, wie alle ihre Hintersassen und Angehörige, jederzeit ohne gefährlichen Verzug gleiches, billiches und förderliches Recht vor ihren Gerichten und Amtleuten finden würden. Es verdienet angemerkt zu werden, daß die Graven der Geistlichkeit für ein Privilegium angerechnet haben, was sie derselben vermög ihrer Regentenpflichten schuldig gewesen. Das andere merkwürdige ist, daß um Geistliche Sachen, worinn die weltliche Richter in Städten und Dörfern nicht sprechen durften, die Strittigkeiten vor der Graven Geistlichen gelehrten Räthen ausgemacht werden sollten. Besonders mögen diejenige solches wohl fassen, welche den deutschen Fürsten so wenige Gerechtsame in geistlichen Sachen einraumen (x). Weil auch das bisherige Augustiner-Closter zu Backnang theils durch schlechte Haußhaltung der Pröpste, theils durch die viele Beschwerden mit Gastungen, Jägeraz, Hundhalten, Fronen und andere dergleichen Diensten in grossen Zerfall gerathen war, auch meistens junge, ungelehrte und verwildete Mönchen darinn waren, so war zu besorgen, daß solches gänzlich abgehen möchte. Es gerieth demnach der damalige Propst Jacob Wick auf die Gedanken, daß dem Closter nicht besser aufgeholfen werden könnte, als wann solches zu einem weltlichen Stifft und mit keinen Mönchen, sondern sogenanten Welt-Priestern besetzt und verändert würde. Weil auf solchen Fall die Graven von Würtenberg das Atzungs-Recht verlohren, so mußte Grav Ulrichs Bewilligung eingezogen werden. Er hatte die Gabe sich jedermann gefällig zu machen und konnte nicht leicht eine Bitte abschlagen. Er erlaubte demnach solche Aenderung, jedoch mit der Bedingnuß, daß ihm das Jus patronatus, oder das Recht einen Propst zu setzen, nicht entzogen würde. Dagegen begab er sich nebst seinem Sohn für sich und ihre Erben des Jäger-Atzes, Hundlegin und der Dienste mit Wagen und Pferden, welche Rechte seine Voreltern von langen Zeiten hergebracht hätten (y). Der Papst gab auch seinen Willen darzu und also wurde der Stifft sogleich im folgenden Jahr eingerichtet, die Mönchen anderwerts hingeschickt und taugliche Chorherrn darein gesetzt.

§. 93.

(x) vid. Beyl. num. 73.

(y) Besold docum. rediv. eccles. Bacnang n. 2. u. 3.

§. 93.

Grav Eberhard der ältere beschäftigte sich gleichmäßig mit Veränderung der bisherigen Pfarrkirche zu Urach, welche er zu einem Stifft machte. Ich habe davon in den Kirchengeschichten mehrere Nachricht gegeben. Er vermehrte aber auch sein Land, worzu ihm das Dorf Kircheim am Neckar behülflich ware. Dises Dorf oder Marckfleck gehörte vor Zeiten unmittelbar dem Reich zu. Wann aber die Edelleute Händel miteinander auszumachen hatten, so geschahe gemeiniglich der sogenannte Aufritt in der Markung dises Fleckens. Die Einwohner desselben konnten es nicht wehren, besorgten aber selbsten auch Verdrüßlichkeit davon zu bekommen. Niemand nahm sich ihrer an und ein blosser Schutz und Schirm dünkte ihnen nicht hinlänglich zu seyn sie von disem Unwesen zu befreyen. Endlich ergaben sie sich an Grav Eberharden den ältern und versprachen ihm jährlich 30. fl. Schirmgeld und alle Schatzungen, welche er auf sein Land legen würde, Hauptrecht, Faßnachthüner und Freveln, welche bey ihnen fielen, zu bezahlen. Ingleichem erkaufte er von Martin von Neueck einen Dritteil des Dorfs Haldenwangen mit dem Gerichtsstab, Rauchhabern und andern Rechten um 50. fl. Dann sein Ur-Ur-Großvater hatte schon lang zuvor die übrige zween Theile an sich erkauft. Er verglich sich ferner mit Gangolfen von Gerolzeck wegen der nachbarlichen Spänne in ihren aneinander stossenden Förften von der Schneeschlaiffen an auf dem sogenannten Scheelkopf, bis auf den Schurberg, da beede Theile sich wegen Siben erbarer Mann als Untergängern vereinbaret um die Gränzen zu bestimmen und zu deren Berichtigung Steine zu setzen (z). Endlich muß ich noch bemerken, daß sowohl Grav Ulrich, als auch sein Sohn Grav Eberhard der jüngere und Grav Eberhard der ältere zu Anfang des Jahres 1477. der Leichenbegängnuß Pfalzgrav Friderichs zu Heydelberg beygewohnet haben, da sie nebst Herzog Albrechten von Bayern, dem Propsten zu Straßburg und dem Bischoff zu Speyr, wie auch dem Teutschmeister an den zweyten Tisch gesetzt worden (a). Grav Eberharden dem ältern mag der Auffenthalt zu Heydelberg sehr gleichgültig gewesen seyn. Aber bey Grav Ulrichen muß man sich wundern, daß er sich entschliessen können an einen Hof und in ein Ort zu gehen, wo er so viele Trangsalen ausgestanden und des begangenen Fehlers sich erinnern können. Das Angedenken beeder ist sonsten beschwerlich. Er mag aber bey dem äusserlichen Leyd sich innerlich erfreut haben einen solchen Fürsten zu dem Grabe zu begleiten, welcher ihm in den wichtigsten Angelegenheiten durch sein ganzes Leben widerwertig gewesen.

T §. 94.

(z) Mosers Sammlung Würt. Urkunden num. 22. pag. 74.
(a) Kremer d. l. lib. V. §. 31. pag. 507. not. 2.

§. 94.

Wie nun Grav Ulrich und sein Sohn in immerwährendem Unwillen miteinander lebten, da der Vater sich beflisse in seinem Alter der Ruhe zu geniessen und in seinen Leibes- und Landeskräfften sich zu erholen, der Sohn hingegen durch üppiges Leben die besten Einkünften verschwendete, so unternahm endlich Grav Eberhard der ältere einen Verglich unter ihnen zu stifften. Die auf den Hofgebrauch gehende Unkosten waren der vornehmste Punct, welcher beygelegt werden mußte. Grav Eberhard aber warf seinem Vater auch zerschiedene Mängel in seinem Regiment vor, welche ihren Grund in seinem gütigen Naturell hatten, der Sohn aber dennoch verbessert zu seyn wünschte. Dann er begehrte eine genauere Aufsicht über diejenige, welche über die Kästen und Keller gesetzt waren und gleichwohl keine Rechnung ihrer Einnahm und Ausgab ablegten. Es scheint überhaupt, daß eine zerrüttete Haußhaltung auf beeden Seiten gewesen. Doch siehet man aus allem, daß Grav Eberhards des jungen unnöthige Reysen, verschwenderisch- und unordentliches Leben das meiste zu disem Verfall beygetragen und Grav Ulrichen zu einem gerechten Zorn gereitzet. Sonderlich gieng ihm dasjenige, was in den Frauenclöstern vorgegangen, zu Herzen. Er wurde dardurch bewegt samtliche in seinem Landestheil liegende Frauenclöster zu reformieren und in die gehörige Ordnung zu bringen. Er bediente sich darzu Jacobs von Stubach des Prediger-Ordens-Provincials, welcher Jacob Mayern aus dem Convent zu Basel und Beichtvatern des Frauencloſters Liebenau bey Worms darzu verordnete, weil er schon mehrere Clöster reformiert hatte. Disem gab Grav Ulrich Johann Prusern, Leßmeister in dem Prediger-Cloſter zu Stuttgard zu (b). Sie reyßten zuerst nach Straßburg um aus dem dasi-

(b) Ich besitze eine geschriebene Nachricht von einer Nonne, welche von Schletstatt nach Kircheim als Texturschreiberin berufen wurde und uns den Hergang diser Reformation also beschreibet: Do man zalte von Cristi geburt *MCCCCLXXVI.* do hett der Durchlychtige fürst vnd Graue Vlrich zu Würtemberge geworben mit erlicher vnd ernstlicher Bottschafft an vnsern erwirdigen Vatter vnd meyster predier ordens vatter Leonhardus von peruß. das die frowenclöster predier ordens gelegen in sinem Land ouch wurdent reformiert zu einem geistlichen seligen Leben noch inhaltung der Regel. vnd des ordens observanz. vnd die Werbung geschach vnd ward ernstlich geschrieben vnd gesant nit on groß kosten vnd arbeyt in welsche Land zu dem meyster des ordens Lienhart von peruß göttlicher kunst ein meyster vnd zumal eyn geystlicher tugentsamer man, das man in hieß Lienhardus manswetz. das derselb meyster durch sych oder ander geschyckte geystliche meyster oder Vetter sins ordens eyn solliches groß gut werck volbrechte. do ward so

dasigen Margretencloster einige Nonnen zur Reformation des Closters Weyl bey Eßlingen zu wählen. Zu Ende des Aprils 1478. kamen sie nach Schlettstatt, wo ein Frauencloster ist, welches man von Silo nannte, weil die Nonnen von dem Berg Syle bey Rapoltsweiler dahin gebracht worden, wo sie 6. Chor-

vil verziehens vnd so lang vmziehn, also das man mit diser sach zwey Jahr vmgieng vnd vast vil botschafft mit bitten geschrifften die wart gesendet wider vnd für mit vil kosten vnd arbeyt, E es zu dem anfang kam. das vil dauon zu sagen vnd zu schriben wer. doch zu letzte schribe der Erwirdig vatter vñ meyster des ordens. vnserm wirdigen vatter prouincial. gnant meyster Jacob von stubach. ouch ein meyster göttlicher kunst. vñ gebott im in der heylgen gehorsamy. vñ in krafft des heylgen geystes. das er die obgnanten clöster. durch sych oder durch eynen guten vatter solte reformieren, wenn er des würde ankummen vnd gefordert von den Herren von Würtemberg.

In derselben zit was eyn erwirdiger vatter leßmeyster in dem nuwen gestifften closter predier ordens zu stutgarten mit namen Johannes pruser der was eyn köstlicher predier göttlichen worts. vnd eyn grosser liebhaber der geystlicheit . . . . . Also bracht diser wirdiger vatter die sachen so ferre, das die herrschafft ire bittbrieff schycktent in das Elsas zu den reformierten clöstern vnd battent vm swestern, damit man dise clöster möcht reformieren. (Dise Brief stehen unter den Beylagen num. 74. 75. 76.) Darnoch gebott vnser wirdiger meyster vnd vatter prouincial in tutzscher prouintz mit dem namen meyster Jacob von stubach eynem gar andechtigen vatter vnsers ordens mit dem namen Johannes meyger der was vs dem conuent zu basel vnd was von jugent vff in der obseruantz erzogen vnd was alle sin tag gar eyn andechtigen ernsthafftigen lebens gewesen. vnd in derselben zit was diser vatter Bychtvatter der Swestern zu Liebnow by Worms. dem wart dise sach befolen vnd gebotten in gehorsam das er swestern solte holen im Elsas fur dise zwey clöster als zu weyler by eßlingen vñ für diß closter zu Kirchen. Also war im zugeben von der Herrschafft zu Wurtemberg der wirdig vatter Johannes Pruser. Derselb fur in der botschafft vnser gnedigen Herren vnd frowen von Wurtemberg vnd der vatter Johannes meyger mit vollem gewalt anstatt vnsers wirdigen vatters prouincials. Also koment sie zum ersten gan stroßburg zu sant Margrethencloster vnd erwelten *vij.* gewyeter swestern vñ *iij.* leygswestern vnd das geschach eben vff den ersten suntag im meygen als man beget Sant Katharina de Senis im *LXXVij.* jor vnd gieng die erwölung also zu, zum ersten gabent die obgnanten vetter die brieff, die sie brochtent von vnserm wirdigen vatter prouincial vnd von vnsern gnedigen Herren vnd frowen der muter priorin zu syl vñ befalent ir, das sy dieselben brieff alle ließ iren rotmütern lesen, darnach gab man dem conuent ein gemein gebett zu gott dem heylgen geyst. vñ der muter gottes maria. vnd andere gebett me, darnach wart geordnet, das yetliche rotswester solt erwelen *viij.* swestern zu diser refor-

Schwestern und eine Layen-Schwester ausersahen um solche zur Verbesserung des Closters zu Kircheim zu gebrauchen. Um solche darzu willig zu machen, so gab ihnen der abgeordnete Mayer die vollkommene Loßsprechung von allen Sünden Als die Grävin Margreth und Elisabeth, Gr. Ulrichs und Gr. Eberhards des Jüngern

reformacion vñ sy den vettern bestymen vnd zu was ampt sy sy erwelt, darnach wolten die vetter vñ ouch der bychtvatter zu syl ein wirdiger leßmeyster Caspar martin mit inen vß so vil erwölten erst nemen, also das dis closter versorget würd vnd das zu syl nit gar beroubt würd. also noment sy vj. chorswestern vnd ein Leygswester. die berufft man zu hand, das sy an einer stracken venie am custer rad empfiengent disse gehorsam, die In vffleyt vatter Johannes meyger anstatt des meysters des ordens vnd des prouincials vnd ouch mit voller absolucio aller irer sünd, wöle sych mit gantzer gehorsam on widerrede in disse gehorsam vnd in das ellend durch gottes ere ergeb. Also do das volbracht wart, do ritt der vatter Johannes pruser wider zu der Herrschafft zu Würtemberg, vnd bracht gute wider botschafft, wie die gute sach so ferre kummen were, vnd das man vnverzogenlichen furbas die sach tryb. Also bracht er in x. tagen mit im wider gan stroßburg vnd gan sletzstatt erliche vnd sycher gleytschafft mit verhengten hangenen wegen. der warent iij die besten wegen so vnser gnedigen frowen von Würtemberg hettent. die schicktent sy von lieb mit guten furknechten vnd guten rossen disen swestern. vnd darzu mit ersamen personen, die sy so ferren wege geleytenten mit kostlicher zerung. das als vnser gnediger Herr graue Vlrich vßrychtet. Also fürt man die zwen wegen gan sletstatt vñ holtent die vij. swestern das sy kement gon stroßburg zu denen zu Sant Margrethen. das sy also mit einander furent in diß Land. vnd also furent die vij swestern von syl vß vff Johannis ante portam latinam (den 7. Maji) am morgen vor tag vnd gab Inen ir bychtvatter zu syl das heylig sacrament zu letz vñ in das ellend zu eynem geworen geleyt. Vñ do sy gan stroßburg koment, do blybent sy vber nacht zu Sant Margrethen. vñ morndes furent sy mit einander die zvij swestern. Die erste nacht hettent sie Herberg zu Liechtengnow das was vff die oct. ascensionis. Die ander nacht zu Ettlingen. Die dritte nacht das was der pfyngstaubent zu Pforzen da kament sy uff mittentag in das closter, do entpfingent disse zvij bylgerin gar minsamelich vñ blybent biß an den dritten tag. Den gantzen pfingstag ruweten sy da vñ rufftent da miteynander an die müttickait der gaben des heylgen geystes. vñ ein swester was vnder den von syl. die konde wol textur schriben. vnd ouch molen, die lerte zuwo swestern zu pforzen die zween tag. Am pfingstmentag zugent sy gan stuckart do kam zu ihnen vnser wirdiger vatter prouincial vnd der fur mit Inen gan Wyler vff den pfingstzynstag an Sant Nerey et Achilleij vnd Pancracien tag vñ warent suß vil volckes ouch do vñ besunder Doctor Wernher von stuckarten vnd andere vnserer gnedigen Herren Reten vnd uff denselben tag wart das closter zu Wiler reformiert in gegenwirtigkeit der obgemelten personen. vnd ouch die swestern von syl die warent daby

vnd

gern Gemahlinen solches von dem Pruser vernahmen, schickten sie drey ihrer besten Wagen um dise Nonnen abzuholen. Am Pfingstmontag kamen sie nach Stuttgard, von da sie gleichbalden folgenden Tags nach Weyl dem Closter gebracht wurden, welches sehr im Abgang war, indem nur 20. Closterfrauen

vnd blybent da byß an frytag, da furent sy erst gan Kirchen. aber zu Wyler bleyben die x swestern von Sant Margrethen zu stroßburg. vñ wart do erste priorin Swester Margretha Hymelin gnant von stouffenberg. lange zit schaffnerin gewesen zu stroßburg in irem closter. Die Suppriorin Swester Beatrix von mülhaym, die schaffnerin. S. Ursula von Colmer Custerin, S. Magdalena fölckin. Naderin. S. Anna stung in vnd die andern swestern die empter mußtent tragent, das was dise S. Sophia von Bolsenheym. S. Anna Malbrügin, die iij. Legswestern S. Kathrina von Oberkirch. S. Anna Goltschit vñ S. Elyzabeth. Dise x swestern hant das wirdig closter zu Wiler reformiert, das vor alten ziten also ain Erwirdig closter ist gewesen, das im anfang des ordens da me den hundert vñ xxx Swestern gott ernstlichen dientent in grosser andacht, aber uff damals do mans reformiert, warent ir kum xx. aber sy hettent dennocht gar ein andechtige gutwillig frow zu eyner priorin kürnin gnant. die ergab sych zu hant der nuwen priorin uff iren knüwen in aller gehorsam vor allem volck das da zugegen was. vñ blib ouch gantz stett an dem guten anfang. Nach dryen tagen uff den frytag in der pfingstwochen nach Nereij, achilleij et pancracij in dem jor des Herren *M. CCCC. Lxxviij.* do fur der wirdig meyster vnd vatter Jacob von stubach prouincial gen kirchen in diß closter mit vatter Johannes meyger, vatter Johannes pruser, vatter Jacob Dienstlin. vnd noment die vij. Swestern mit Inen von syl, diß closter zu reformieren, das vor alten ziten gar geystlich wirdig closter was. vñ ist gestyfft worden von den durlychtigen Hertzogen von Teck, die hant selber zwo swestern hinn gehebt. von den man seyt grosse demutickeyt mit ir Dienstbarkeyt, als schüsselen spölen vnd andrer guter yebung. Ouch ist diß closter angesangen mit reynen lutren Juncfrowen der worent by Lxxx. vnd wenn sy ir notturfft nit mochtent habent, so hettent sy eynen geystlichen man vff dem hoff mit dem namen cecus von Ougspurg, daby verstot man das er eyn blind ist gewesen, also stot er noch im kalender, der hyesch inen almusen vnd er bracht ouch vil der geystlichen swestern zusamen in diß closter. das on zwyfel eyn wunder vñ eyn andethig ding ist zu hören. Also hett der allmechtig gott diß closter wider wöllen haben in syner geystlickeit von dem irrigen vñ ergerlichen Leben. indem es etlich zit gestanden was. wenn die alte Geystlickeit was gantz dahin, vnd die ding, die zunemen wolten, hett gott durch sin barmhertzigkeit mit der reformierung vnderstanden als vor gesagt ist vnd hernach stott, wie die reformierung zugangen ist. Item als wir nun kumen warent gen Kirchen mit den obgemelten wirdigen vettern vnd dem closter nahe worent. do empfieng man vns gar erlich. vñ warent da die zwen Herren von Würtemberg. der elter graue Eberhart den man dazumal nant graue Eberhart von Vrach. vnd den jungen

noch da waren, da im Anfang desselben sich bey 130. daselbst befanden. Die vorige Priorin Kürnin mußte ihr Amt niederlegen und an ihre statt wurde Margretha Hymelin von Staufenberg eingesetzt. Beatrix von Mülheim wurde Subpriorin, Ursula von Colmar Custerin, Magdalena Völckin Raderin und von den

gen Graue Eberhart von stuckart. Disе zwen Herren giengent mit vns in das closter mit anderm adel vnd gelerter meyster vnd prelaten geystlich vnd weltlich lut, als Doctor Wernher von stuckart, Doctor Ludwig Dumpropst zu stuckart vñ hie da zu mol Kircher. der Prior vnd visitator vom gutenstein, der probst von Denckendorff, derselbe segnete vns in vñ als wir durch die Kirch ingiengent in chor vnd fur den altar niderknüwten vnd sungent veni creator. Da sang der alt conuent frölich mit vns, vnd noch dem segen von dem probst giengent wir alle in das capitel das hielt vnser wirdiger Vatter prouincial. vor beden Herren vnd den andern Personen die mit vns in warent gangen. vñ wurdent alle ding ordenlich volbracht als dann darzu gehört vnd wann man die empter besetzen must mit denen die den orden wisten kunden vnd lang getryben vnd gehalten hetten. hier uñ ward erste priorin diser obseruantzien ein wol wissende geschyckte ersami liebe swester in geystlichen vnd in zitlichen sachen. genant Barbara bernheymerin. Disе muter kam in diß closter kirchen in den orden do sy ein Kint was. vñ do sie me dann xxvj. Jar do gewesen was. do warb sy in die obseruantz. vñ kam in das reformiert closter zu syl in slettstatt in Elsas. das sy möchte noch ordens recht leben als sy vñ wir alle gott vnd dem orden In vnser professio gelopt hant, vnd sy was in demselben closter zu syl xij. jar, vnd ergriff die geystlicheit der obseruantz also wol, das sy grosse empter vßrichten must, die ir von den obren in gehorsam empfolen wurden. Hier umb mit vot der vettren machet vnser Erwirdiger Vatter prouincial disе Swester zu Priorin in disem closter zu Kirchen im anfang der obseruantz. aber die erste Suppriorin Elyzabeth Herwertin. Disе swester was von jugent vff im Closter gewesen zu Sant Katbtrinen zu Ougspurg ouch predier ordens. vñ do sy zu Iren tagen kam. do gewan sy ein tryben von gott in ir conscientz, das sy möcht kommen in das closter zu schönen steynbach. das do das erste vnd elteſt closter in der obseruanz ist in tutzscher prouincien. vñ do sy von den obren vrloup hatt vnd vff dem weg was. vnd gon slettstatt kam do vernam sy. wie sy von vnfrid des Lands nit komen möcht in dasselb closter zu schönen steinbach. also begert sy das man sy zu sletstat im closter zu syl herbergt vñ do das geschach do gefeil es ir wol im selben closter vnd erbat den conuent, das man sy do behub. also fügt es got die ewige wisheyt vnd was x jar do gewesen vnd wart in diß closter zu Kirchen gesant zu einer suppriorin. Item die dritte swester S. Barbara von spir die wart schaffnerin. Disе swester was zu syl e es reformiert wart vñ sy was eyne die darzu halff vñ iren Willen darzu gab, das dasselb closter zu syl reformiert wart. Die vierte swester Magdalena Kremerin, die kam von stroßburg gan Syl. Die wart hie custerin, texturschriberin, nouicien meysterin vnd obersengerin.

den übrigen Schwestern bekam auch jede ihr Amt, welches die bisherige ihnen abtretten mußten. Den 15. Maji reyßte der Provincial mit den Schwestern von Sylo nach Kircheim, wo Grav Eberhard der ältere und jüngere mit ihrem Adel, D. Wernhern Probsten zu Stuttgard, D. Ludwig Vergenhansen, Dumpropsten daselbst und Kirchherrn zu Kirchheim, dem Priorn von Güterstein und dem Propsten von Denkendorf sie empfiengen. Diser letztere seegnete sie ein und führte sie durch die Closterkirche in den Chor zu dem Altar, wo sie kniend das Veni Creator sungen. Der alte Convent stimmte fröhlich mit ein und der Provincial half in dem gehaltenen Capitul die Aemter bestellen. Barbara Bernheimerin, welche zuvor schon in dem Closter zu Kircheim ware und sich von dar nach Syl begab, wurde zur ersten Priorin, Elisabeth Herwartin zur Subpriorin, Barbara von Speyr zur Schaffnerin, Magdalena Kremerin von Straßburg zur Custerin, Texturschreiberin, Novitienmeisterin und Obersängerin, Christina von Rinow zur Raderin und Unterschaffnerin und Katharina Mayerin zur Zyrkerin verordnet. Die Layenschwester, Fida, aber machte man zur Kuchenmeisterin. Dise trafen nachfolgende Schwestern zu Kircheim an, welche sie in die gehörige Ordnung bringen sollten, nemlich Margretha Schelerin, Subpriorin, Magdalena von Liechteneck, eine gar alte Muter, Anna Keßlerin von Kircheim, Agatha und Margaretha von Dachenhausen von Nürtingen, Adelheid von Freyberg, Margretha Huberin von Kircheim, Helena Wißlerin von Rotenburg, Barbara Schillingen, Margaretha Rechnerin, Anna Dürrin und Anna Kurzin, welche letztere vier Schwestern in dem Anfang nicht bleiben wollten, jedoch sich bald wieder einstellten. Nur die Schillingin blieb aus, weil sie die Erlaubnuß erhielte in das Closter Syrnnaw zu gehen. Barbara Dischmacherin von Kircheim, Anna Huberin von Kircheim, Barbara Welhin von Beuren, Barbara von Nürtingen, Barbara Dielmännin von Kircheim, Anna und Margretha Lutzin von Reutlingen, Elisabeth von Kircheim, welche Grav Ulrichs unehliche Tochter war, Margaretha Welherin von Kircheim, und Agnes Schillingin, welche als eine sehr einfältige Weibsperson im Gedächtnuß bleibet. Sechs andere kamen einige Zeit vor diser Reformierung nach Schlettstatt, nemlich obgedachte Schwester Barbara Bernheimerin, Elisabeth von Gültlingen, eine alte würdige Muter, welche vorher Priorin zu Kircheim war, Anna von Gültlingen die junge, Elisabeth von Gültlingen, Anna Lütlin und Elisabeth Rußin. Nach der Reformation wurden noch

rin. Die fünffte swester Cristina von rinow. die wart raderin vnd vnder schaffnerin, vast ein ernsthafftig andechtige swester, die sehste Swester Kathrina meygerin, was zyrckerin. Die sybende swester Fida oder truw ein Legswester wart Kuchenmeysterin.

noch 23. Schwestern aufgenommen, unter welchen auch eine Margretha Sattlerin sich befande, welcher und ihrer Geschwistrigte Bildnusse ich noch besitze. Ich habe dise drey und zwanzig Schwestern anderswo benennet (c). Sonsten wurde aber auch das Closter Reuthin, das Closter Steinheim an der Murr, Gotteszell zu Gmünd, und Gnadenzell bey dem Ursprung der Lauter durch Grav Ulrichen reformiert und zwar das erstere aus dem Closter Unterlinden (d) zu Colmar, das dritte aus dem S. Catharinen-Closter zu Nürnberg und das letzte auch aus dem Closter Syl zu Sletstatt besetzt. Es gehörte zwar dise Erzehlung in die Kirchengeschichte, ich habe sie aber hier einzubringen vor nöthig erachtet, weil neun Jahr hernach zwischen beeden Grav Eberharden grosse Zwistigkeiten wegen diser Reformation entstanden sind.

§. 95.

Indessen gieng man auch mit einer Reformation des weltlichen Regiments um. Grav Ulrich war ungefehr 200000. fl. schuldig, welches damals eine beträchtliche Summe war. Sowohl Grav Ulrich, als auch sein Sohn, hatte jeder seinen eigenen Hofstaat, Dienerschafft und Pferde. Die Canzley erforderte den geringsten Aufwand. Dann es waren nicht mehr als der Landhofmeister, vier Räthe und etliche Secretarien oder Schreiber darinn nebst einigen Schreiberjungen. Die Jägerey und Hof kosteten hingegen vieles. Dise Unkosten mußten verringert werden. Als Grav Eberhard der Jüngere bey seinem Vetter zu Kircheim war um der Reformation des Closters beyzuwohnen, wurde eine Hofordnung abgeredt, welche man hernach Grav Ulrichen vorlegte. Diser machte zu Stuttgard einen andern Entwurf, worinn er vieles von gemeldter Ordnung bewilligte. Weil aber Vater und Sohn sich nicht durchaus vergleichen konnten, so tratt Grav Eberhard der ältere in das Mittel. Endlich versprachen beede Graven und ihre Landschafft, daß, wie Grav Eberhard der ältere die zwischen ihnen obwaltende Irrungen beylegen würde, solchem genau nachgelebt werden solle. Besonders mußte die Landschafft eine Verschreibung von sich geben, solchen Entscheid unverbrüchlich zu halten und zu handhaben. Grav Eberhard berufte demnach seiner Frau Muter Mechtilden Hofmeister und Canzler, wie auch etliche von Grav Ulrichen und seines Sohnes Räthen und einige von der Landschafft zu sich nach Tübingen, welche dann die Mißhelligkeiten erst den 9. Nov. also entschieden, daß wann 1) einer von den beeden Graven den andern

(c) Siehe Hist. Beschreib. des Herzogth. Würtenb. Part. II. c. 34. §. 11. pag. 109.
(d) Subtilienſe monaſterium ſ. ſub tilia. vid. Schœpflin Alſat. illuſtr. Tom. II. pag. 367. §. 675.

andern bezüchtigte, als ob er dem Entscheid zuwider gethan hätte, Grav Eberhard der ältere inner 14. Tagen zween von Grav Ulrichs und zween von Grav Eberhards des jüngern Räthen nebst dreyen von ihrer Landschafft zu sich beschreiben und erkennen sollte, ob der Bezücht gegründet wäre, dabey aber die Räthe ihrer Pflicht erlassen und weder sie, noch die von der Landtschafft zu ihm zu reysen gehindert werden müßten. Wäre dann die Schuld auf Grav Ulrichs Seiten, so soll es bey dem Poenfall obgemeldter Landschafftlicher Verschreibung bleiben und er kein Pferd, Jagen, Hund noch anders mehr halten, als ihm in der Ordnung erlaubt worden, doch, daß ihm für kein Verbrechen angerechnet werde, wann ihm ein guter Gesell, edel oder unedel, mit seinen Hunden fürhieb, dann er des Macht haben solle. Wäre aber 3) der Verbruch auf Grav Eberharts des jüngern seiten, so soll er sich auch zu Poenfall ausser Grav Ulrichs Lande begeben und diser keinen Kosten, noch Schaden seines Sohns halber mehr haben, es wäre dann, daß er ihn begnadigte und bey sich haben wollte, doch daß es nichts destoweniger bey der gemachten Ordnung bleibe. 4) Soll Grav Ulrich drey Pferde haben für sich, einen Marstaller und einen Knaben, ingleichem dem Landhofmeister 3. Pferde, Conrat von Tierberg 3. Pferd, 4. Edelknaben mit so viel Pferden, 2. Cammerknecht mit Pferden, 1. Schreiber mit einem Pferd, welcher mit dem Graven über Land reute, 2. Schützen mit Pferden, einen Keller mit einem Pferd, einen Trompeter mit einem Pferd, einen Thorwart mit einem Pferd, zween Köch mit Pferden und einen Kuchinknaben, einen Schmid mit einem Pferd, zween Stallknecht mit Pferden und einen Fußknecht, einen Sömer, zween Jäger mit Pferden, Wolf Tachenhäuser mit 3. Pferden, den Landschreiber, einen Knecht und einen Botten mit 3. Pferden, den Arzt mit 2. Pferden, den Kuchinmeister und 1. Pferd, 6. Laithund und 2. Laithündin, 36. Jagdhund, darunter 2. Laithund und 6. Jagdhund dem Conratlin zu Dienst stehen sollen, ingleichem einen Knecht und einen Knaben, 3. Jägerknecht, 3. Jägerknaben, einen Windknecht zu fuß mit 15. Winden, einen Liechtkamerer zu fuß, der vorher geritten ist, 4. Wagenpferd und 1. Karchpferd. 5) Dagegen Grav Eberhard der jüngere haben soll 5. Pferde für sich, seinen Marstaller und einen Knaben, dem Hofmeister 3. Pferd, Jörgen von Velberg 3. Pferd, Wolf Tachenheuser 3. Pferd, dem Renwarten 3. Pferd, der Hofmeisterin einen Knecht mit 1. Pferd, 4. Edelknaben mit Pferden, einen Schreiber mit 1. Pferd, zween Cammerknecht mit Pferden, ein Wappenmeister ohne Pferd, zween einspendig Knecht mit Pferden, einen Schmid mit 1. Pferd, zween Stallknecht mit Pferden, einen Koch mit 1. Pferd, einen Valkner mit 1. Pferd, einen reutenden Valknerknecht, einen Knecht und 2. Knaben zu fuß, zehen Stück Valken und Vögel und nicht darüber, einen Haußknecht und einen

Knecht zu den Bluthunden, und 8. Wagenpferd. 6) Weil Grav Ulrich und sein Sohn Eberhard etliche Abreden zu Kircheim und Stutgard wegen Besetzung der Hof- und anderer Aemter gemacht, so überlegte Grav Eberhard der ältere mit Zuziehung seines Landhofmeisters Grav Jörgen von Werdenberg und seiner Frau Muter Räthen, D. Ludwig Vergenhansen, Ludwigs von Grafeneck und Dieterichs von Weyler, deren ersterer Grav Ulrichs, diser aber Grav Eberhards Hofmeister war, solche Abreden und beschlossen, daß es dabey bleiben solle, nemlich a) an dem Hof nachzusehen, was an Dienerschafft zuviel seye oder welche ihr Amt nicht recht ausrichten, solche abzuschaffen und andere an ihrer statt zu nehmen. b) Der Kuchinmeister soll nach den Schäfereyen und Wassern sehen, welches vorhin ein Zahlmeister gethan, auch die Fastenspeisen und Gewürz auf einmal einrichten und daß es mit dem Fleisch und Waydvieh ordentlicher gehalten werde, worüber er dem Haußhofmeister den Bericht abstatten solle, damit diser von allem gute Nachricht habe. c) Soll niemand in das Schloß zum Essen gelassen werden, als das Hofgesind und Botten mit silbernen Büchsen, er habe dann ein Wortzeichen von dem Haußhofmeister. d) Der Kornmesser soll verrechnen, was für Früchten ihm auf den Kasten geliefert werden, darzu er einen Schreiber haben solle, welcher bey Eydspflichten anschreibe, was täglich in den Marstal und für wie viel Pferde, auch sonsten dem Hofgesind und Gästen zu füttern gegeben werde, welches Register er alle Abend dem Haußhofmeister zu geben habe um nachsehen zu können, ob nicht zu viel gefordert worden. e) Der Kornmesser soll auch anrechnen, was er in die Mühlin, oder an Burgsäß, (Besoldung) Leibgeding ꝛc. ausgebe. f) In der Canzley solle nachgesehen werden, ob kein Mangel dabey und allenfalls dieselbe mit tüchtigen Schreibern besetzt werden. g) Dem Landhofmeister wurde aufgegeben in die Aemter zu reuten und zu untersuchen, wie groß jedes Amt und ob solches mit tauglichen Amtleuten versehen seye, die ungetreue und ungeschickte ab- und andere tüchtigere dagegen einzusetzen, oder, wo zu viel wären, solchen Ueberfluß einzuziehen. h) Der Haußhofmeister und Keller sollen die Kästen und Keller fleißiger als bisher besuchen und wo gefehlt worden, die Uebertretter zu strafen, den Amtleuten auch nicht alle Jahr den Abgang an Wein und Früchten abzurechnen, sondern zu erkundigen, wie lang beede gelegen seyen. i) Keine Frucht oder Wein soll ohne Befehl aus der Canzley verkauft werden, es wäre dann, daß sie unversehens Schaden nähmen oder in ihrem Amt solches nutzlich fänden, in welchem Fall sie solches in die Canzley berichten und das Geld sogleich in die Landschreiberey schicken sollten. k) Weil zu Kircheim dem Graven Ulrich 1000. fl. Zubuß verwilligt worden, und daß ihm, wann er sich auf dem Land ausserhalb

Stutt-

Stuttgard befänd, Früchten zu Brod, Habern, Hundaus (*), Wein, Zinnßhüner und Eyer von den Beampten gegeben werden sollen, so wurde dises dahin abgeändert, daß der Landschreiber ihm für alles jährlich 1400. fl. geben solle. l) Grav Eberharden blieben die ihm ehmals schon bewilligte 2000. fl. welche er von dem Zoll zu Göppingen mit 1300. fl. und von Wisenstaig mit 700. fl. zu erheben hatte. Wann er zu Stuttgard war, so gab ihm Grav Ulrich für die obgedachte Zahl Pferde das nöthige Futter, ausserhalb dises Hoflagers aber gieng es auf seinen Kosten. m) Alle Speyser auf dem Land sollen abgestellt und in jedem Schloß nur ein frommer Haußknecht angenommen werden. Wann dann Grav Ulrich oder Eberhard ausserhalb Stuttgard seyn würden, soll der Kuchinmeister und Keller auf die Speisung acht haben, daß es ordentlich zugehe. Der Marstaller aber solle darauf sehen, was gefüttert werde. Bey der Herrschafften Abreyse soll genau aufgezeichnet werden, welchen Tag sie an ein Ende gekommen und wann sie wieder abgeritten und mit wie vielen Personen und Pferden, auch was dabey gebraucht worden, welches von dem Amtmann in der Canzley verrechnet werden solle. Wann man zur Tafel gehe und das Maal einnehme, soll der Thorwart unter das Thor gehen und sich, wie zu Stuttgard, verhalten. n) Kein Schreiber soll kein Sigel haben, sondern nur der Canzler, Landschreiber und Holzwart oder welchen solches von disen anvertrauet wird, auch alle Schreiber und Amtleut keine Geschenke nehmen, woran etwas gelegen, es sey um Schulden, Hingang (**), Freyheiten oder andere grosse Händel, worinn nichts ohne Rath des Landhofmeisters und der vier von beeden Graven ihm zugegebenen Räthe ausgemacht oder gesigelt werden solle. o) Wann aus Wein und Früchten etwas gelößt und fürgeschlagen würde, soll das Geld dem Landschreiber eingeliefert und von disem dem Landhofmeister eine Anzeige gethan werden, welcher sodann solches der Landschafft vorhalten, sie um eine Beysteur bitten, und mit disem Geld diejenige Schulden, welche am weitesten entlegen oder wo der gröste Wucher gegeben werde, bezahlen solle. Disen Entscheid besigelten nicht nur Grav Ulrich und beede Graven Eberharden, sondern auch die Städte Stuttgard, Waiblingen, Canstatt, Nürtingen, Gretzingen, Kircheim, Owen, Weilheim, Neuffen, Schorndorf, Göppingen, Marpach, Winiden, Beylstein, Botwar, Lauffen, Backnang, Balingen und Ebingen, welche sich verschrieben, so viel an ihnen seye, alles vorgedachte zu handhaben.

(*) Hunbauß, Fütterung für Hunde, heißt so viel als Hundatzung.

(**) Hingang heißt eine Concession oder erweisende Gnade in sonst unerlaubten Händeln.

§. 96.

Ich habe schon gemeldet, daß beede Graven von Würtenberg in dem Jahr 1475. wegen eingeschlichener schlechter fremder Münzen sich mit den Marggraven von Baden verglichen haben solche in ihren Landen zu verbiethen und nur 4. Sorten gängig zu lassen. Weil nun dise zu dem Handel und Wandel nicht hinreichten und ein grosser Mangel an Geld sich zeigte, zumalen die grobe Sorten damals noch selten waren, so verglichen sie sich an dem Montag nach Georgii 1478. abermals miteinander noch mehrere kleinere Silbermünz zu machen, welche mit der bisherigen gleich gehalten werden sollte. Sie nahmen deßwegen einen gemeinschafftlichen Münzmeister Hannsen von Amberg in ihre Dienste, welcher einem Herrn so viel als dem andern Pfenning und Heller münzen und mit ihr jedes Eysen und Wappen kreutzen sollte. Die Pfenning soll er schlagen, daß sie 6. Pfenning feins Silbers, ein Grän minder oder mehr nach Münzrecht und nicht darunter halten und derselben Pfenning 47. ein Loth wägen eines halben Pfennings weniger oder mehr und daß 14. Schilling-Pfenning einen Gulden gelten. Darzu soll er auch Heller schlagen, welche 3. Pfenning feines Silber halten und 64. ein Loth wägen, daß 2. Heller einen Pfenning gelten. Und zwar solle solches Münzen allezeit nach dem Angeben und Befehl ihres Wardeins (e) geschehen. Es soll auch nicht über 10000. fl. werth Heller geschlagen werden, es geschehe dann mit aller dreyer Herrn Rath und Verwilligung. Sie versprachen einander keinen Münzmeister, Wardein, Probierer oder Münzknecht anzunehmen, sie hätten dann ihnen zuvor gemeinlich gelobt und geschworen die Münz also zu halten und nicht zu verschlimmern, auch keine Gemeinschafft mit andern Münzen wegen diser Münz zu haben, die den Herrn zu Schaden gereichen könnte. Der Meister Hannß soll die Münz selbsten mit Silber verlegen ohne des Marggraven und Graven Kosten und von jeder geschickter Mark ihnen zween Schilling Heller zu einem Schlagschatz geben. Sie wollen auch einen verständigen erbarn Wardein haben, welcher aller drey Herren Eisen oder Stempel mit jedes Theils Wappen zu Pfenningen und Hellern geben, damit er sie in seiner Bewahrung habe, wie sie ihm von jedem zugeschickt werden. Auf der einen Seite der Schillinge, wovon noch einige in dem Herzoglichen Münz-Cabinet aufbehalten werden, stehet das Badische Wappen mit der Umschrifft: Fig. 4. Cristof. March. de Baden. Und auf der andern Seite ist das Würtenbergische Wap-

(e) Wardin ist ein alt deutsches Wort und heißt so viel als taxator, daher kommt auch Würderung, taxatio, welches Worts in disem Verstand Luther sich bedient hat 3. Buch Mos. c. 27. v. 25. Alle Würderung solle geschehen nach dem Seckel des Heiligthums.

Wappen zu setzen, welches die Umschrifft führet: Ulri. et Eberh. Comi. de Wir. Des Marggr. Albrechts wird darum auf den Münzen nicht gedacht, weil diser seinem Bruder Christophen im Jahr 1476. die Regierung der ganzen Marggravschafft überlassen hatte (f). Auf der Würtenbergischen Umschrifft scheint der daselbst benannte Eberhard der jüngere zu seyn, theils weil Grav Ulrich disen seinen Sohn in die Gemeinschafft der Regierung gezogen, und mithin ihm auch die Ehre gebühret hat seinen Namen auf den Münzen setzen zu lassen, theils weil in dem Vertrag dreyer Herrn und dreyer Stempel Meldung geschicht.

§. 97.

Sonsten war Grav Ulrichs erste Verrichtung in disem Jahr 1478. daß er die Lehen, welche er seit dem Jahr 1463. von der Chur-Pfalz hatte, empfienge, indem nach Absterben Pfalzgrav Friderichs dessen Vetter und Erbe Philipp den 8. Januarii den Graven mit der Stadt Marpach und den in dem Lehensbrief benannten Dörfern und Weylern belehnte (g). Ferner vertauschte der Abt und Convent zu Bebenhausen an Grav Ulrichen ihren Theil an der Vogtey, Gericht und aller Oberkeit zu Echterdingen, Bürkach, Plieningen, Rüdenberg und Ittinghausen, dagegen ihnen diser Grav das Eigenthum der daselbst besessenen Güter, den Kirchensatz und die Castenvogtey zu behalten erlaubte und den Kornzehenden zu Kornwestheim dem Closter übergabe. Diethern von Weyler, Jörgen von Vellberg und Wolfen von Tachenhausen dem jüngern gab Grav Ulrich in Ansehung ihrer manigfaltigen getreuen Dienste die Burg Eberspers mit dem Graben und Berg zu einem Gnaden- und Erblehen und versprach solches Frauen als Mannen, Töchtern als Knaben zu leyhen, doch, daß so offt das Lehen auf Frauenspersonen falle, den Graven jederzeit ein Wappensgenosser Mann gegeben werde solch Lehen zu tragen und zu verdienen. Dabey wurde ihnen zur besondern Gnade vergönnet, daß sie und ihre Erben jetzund oder hernach etlich andere, einen oder mehr zu ihnen als Theilhaber und Ganerben in dem Schloß nehmen und Theil haben lassen, doch daß dieselben, noch niemands von ihrentwegen die Graven oder die Herrschafft Wirtemberg oder ihre zugehörigen daraus oder darein bekriegen, beschedigen oder das zu thun gestatten. Ehe auch ein solcher angenommen würde, soll er eine Verschreibung von sich geben alles obgeschriebene zu halten. So bald dise Lehenleute in den Besitz kamen, fiengen sie an zu bauen und das alte Schloß zu ihrer bessern Gemäch-

(f) Schœpflin histor. Bad. Tom. II. lib. 4. §. 4. pag. 241. Bemeldter Herr Schöpflin hat eben dise Münz auch in Kupfer vorgestellt d. l. Tom. III. Tab. 3. Fig. 3.
(g) vid. Beyl. num. 77.

mächlichkeit einzurichten. Grav Ulrichs Gemahlin aber beschwerte sich über diſe Handlung, weil sie vorgab, daß das Schloß zu dem Amt Backnang oder Winiden und mithin zu ihrem Wittumb gehörte, welcher ihro nicht könnte geschmählert werden. Ihr Sohn Pfalzgrav Philipp nahme sich ihrer an und vergliche gleichwohl die Sache dahin, daß zwar die von Weyler, Velberg und der junge Wolf von Tachenhausen das Schloß in dem nächstfolgenden Sommer ausbauen könnten, solches aber, wann die Grävin solches selbsten bewohnen wollte, ihro auf Lebenslang zum Gebrauch eingeben sollten, doch, daß sie es in Bau und Ehren erhalte und daſselbe nach ihrem Absterben den Edelleuten als ein Lehen wieder eingegeben werde. Den 7. Martii belehnte er Jörgen von Ehingen mit der Vestin Harthausen, welche diſer von Dieterich Hagken erkauft hatte. Allein der neue Lehenmann gab die Vestin seinem Schwäher Conrad Schultheiſſen, Burgermeister zu Reutlingen zum Gebrauch ein. Der Lehenherr sahe solches nicht gleichgültig an, weil er einen adelichen, und keinen bürgerlichen Lehenmann haben wollte, ließ sich aber doch bewegen den 31. Merz die Bewilligung darzu unter der Bedingung zu geben, daß der von Ehingen Lehenmann, wie zuvor, bleiben und so offt es zu Fällen komme, das Lehen empfangen und davon thun solle, was er nach Lehensrecht schuldig seye. Der Grav wurde aber eben damals wegen eines andern Lehens, nemlich des Schloſſes und Dorfs Neuenhauß im Craichgau um eine Einwilligung angegangen. Dann der Lehenmann Weiprecht vom Neuenhauß hatte theils von seinem Vater zimliche Schulden ererbet, theils selbsten gemacht. Seine Gläubiger verklagten ihn öfters bey Pfalzgrav Otten, bey welchem er in Dienſten war, und drangen auf die Bezahlung. Der Pfalzgrav war selbst der vielen Klagen müde und ließ sich von dem Edelmann eine Versicherung geben, daß er innerhalb einer bestimmten Zeit seine Schulden bezahlen wollte, widrigenfalls er befugt seyn solle alle seine Güter als Unterpfande in Besitz zu nehmen. Weil aber bemeltes Schloß und Dorf Neuenhauß Grav Ulrichs Lehen ware, so mußte deſſen Erlaubnuß erhalten werden, welches auch unter der Bedingung geschahe, daß der Pfalzgrav dem Lehenherrn einen Lehenmann stelle, welcher Wappensgenoß wäre und in seinem Namen die Lehen empfangen sollte (h). An Heinrich Schilling und seine ehliche Erben männlichen Geschlechts verkaufte Grav Ulrich mit seinem Sohn Eberharden um 300. fl. das Schloß Wielandstein in dem Lenninger Thal nebst den zwey Burgställen gleiches Namens, dem Sommer- und Winterberg und dem Ybenberg, zugehörigen Gärten, Graben, Hölzern und Hof, welcher vormals zu dem Schloß gehörte, aber seither von der Gemeind zu Lenningen genoſſen wurde. Die Graven übergaben solches als ein ewiges, freyes, lediges und unbeschwer-

(h) vid. Beyl. num. 78.

beschwertes Eigenthum, womit er als mit anderm seinem Eigenthum schalten und walten konnte. Ungeacht dessen aber sollte er und seine Nachkommen dises Gut zu einem rechten Mannlehen nach Mannlehens-Recht haben und tragen, wie er Schilling allbereits mit Worten und Handen nach der Gewonheit Lehen zu empfangen, belehnt worden. Zu End dises Jahres 1478. erhielt Grav Ulrich von dem Kayser den Auftrag, weil das Kayserliche Kammergericht wegen anderer merklichen Reichsgeschäfften jetzo nicht in Uebung seye und die Kayserliche Majestät auch der Sache nicht abwarten könnte, eine Streitsache zwischen Diether Wißbronn und der Stadt Heylbronn nach Notturft zu verhören und rechtlich zu entscheiden. Grav Eberhard übernahm solches und befahl seinem Landhofmeister Wilhelm von Zülnhard und andern Räthen, nemlich Propst Petern zu Denkendorf, D. Martin Kellner, Propsten des Stiffts zu Stuttgard, Wernher von Onßhausen, Lehrern der H. Schrifft und der geistlichen Rechten, D. Ludwig Vergenhansen, Albrechten von Rechberg, Conrad Schenken von Winterstetten, Renwarten von Wöllwart, Ritter, sodann Heinrichen von Werdnow, Ludwig von Emershofen, Gerharden von Talheim, Marxen von Neuhausen und Martin Aichmannn von Schorndorf ein Gericht in seiner Canzley zu besetzen. D. Ludwig Vergenhanß wurde dem Kläger zu einem Fürsprechen gegeben. Dises geschahe wenige Tage nach Ostern des folgenden Jahrs. Aber die Urthel, daß Burgermeister und Rath dem klagenden Wißbronn seine Urpheds-Verschreibung heraus geben solle, erfolgte erst im November dises Jahres, von welcher gleichwohl die Stadt an Kayserliche Majestät appellierte (hh).

§. 98.

Grav Eberhard der jüngere war zu Anfang des Jahres 1478. zu Kircheim, wo er sich mit den Closterfrauen lustig machte. Hier kam ein gewisser Joachim von Villenbach zu ihm, welcher ihm klagte, daß seine nächsten Freunde ihn gänzlich verlassen und sein väterliches Erbe an sich gezogen hätten. Er begehrte demnach von dem jungen Graven Hülfe und Schutz mit Versprechen, daß er ihm sein Gut Erbach und was er sonst an Gütern bekäme, zu Lehen auftragen wollte. Er fand Gehör und damit war ihrer Meynung nach alles richtig. Die würkliche Lehensauftragung geschahe in der Einbildung, wie die Belehnung selbsten. Der Schutz wurde versprochen und der Lehenrevers und Lehenbrief ausgefertigt. Aber es blieb alles dabey, weil Grav Eberhard seinem Schutz keinen Nachdruck geben konnte. Grav Eberhard der ältere konnte gleichwol noch eine seltene

(hh) Herrn Bar. von Harpprecht Staats-Archiv des Kayserl. Cammergerichts 1. Theil pag. 302. und 328.

seltene Speise auf seine Tafel setzen, da ihm im Spätjahr der neuerwählte Bischoff zu Speyer, Ludwig von Helmstatt ein Malter Castanien schickte, weil er vernommen, daß seine Verfahren im Bistum den Graven von Würtenberg jährlich ebenmäßig ein Malter von solcher seltsamen Frucht zugeschickt hätten. Er bathe sich aber ebenmäßig aus, daß der Grav den Stifft und seine Lande sich möchte empfohlen seyn lassen. Der Abt und Convent zu Wiblingen nahm auch Grav Eberharden den ältern zu einem Schutzherrn an. Die Graven von Kirchberg hatten sonst die Gerechtsame über dises Closter. Aber Grav Eberhard von Kirchberg bewilligte disesmal einen andern Schirmherrn, doch, daß es ihm und seinen Nachkommen zu keinem Nachtheil an ihrer Befugsame gereichen sollte. Agnes von Gültlingen, Wilhelm Böcklins Wittib verkaufte mit ihrem Sohn gleiches Namens den 14. Nov. an Grav Eberhard den ältern ihren Antheil an dem Dorf Hochdorf im Göw und des bisher davon abgesonderten Fritzenhofes mit zween Theilen an der Mühlin daselbst und an dem kleinen Zehenden zu Schietingen um 1614. fl. Weil die Verkäuferin noch zwo Töchtern hatte, deren die einte, Magdalena, Closterfrau zu Kilchberg, die andere aber Agnes an Jörgen von Sternenfels vermählt war, so mußten dise auf alle Ansprache an dise verkaufte Güter bey dem Kauf einen feyerlichen Verzücht thun. Michel Schütz, ein Burger von Horw hatte den sechsten Theil an bemeldtem Dorf und den dritten Theil an der Mühlin und kleinem Zehenden zu Schietingen, welches alles Grav Eberhard gegen Ueberlassung seines Hofs und Gülten zu Jetingen eintauschte. Er hatte aber noch nicht das ganze Dorf Hochdorf, weil erst im Jahr 1503. Jörg und Albrecht von Ow den achten Theil an dem Staab und der Obrigkeit daselbst nebst einigen Gülten und Gütern um 200. fl. an das damaln in dem Herzogthum Würtenberg verordnete Regiment verkaufte. Weil auch Grav Heinrich bald nach übernommener Regierung zu Mömpelgard und dasigen Herrschafften in die Burgundische Gefangenschafft gerieth, mithin die Lehenleute zu Horburg ihre Lehen noch nicht empfangen konnten, so blieben sie noch in Grav Eberhards des ältern Verpflichtung. Nun aber drang er nach seiner Erledigung darauf, daß sie ihm huldigen sollten. Grav Eberhard der ältere erließ sie demnach den 23. Aug. ihrer Pflicht und befahl ihnen, daß sie nunmehro Grav Heinrichen als ihrem künftigen Lehenherrn huldigen sollten (i).

§. 99.

Grav Ulrichs Großvater hatte die ihm von dem Reich verpfändete Burg und Dorf Lauterburg und Essingen an Jörgen von Wöllwart um 1100. Ungarische

(i) Würtenb. Archival-Urkunden in causa equestri Tom. I. p. 95.

rische und 2370. Reinische Gulden als eine Affter-Pfandschafft überlassen. Dessen Sohn Renwarten von Wöllwart war es nicht mehr gelegen solche also zu besitzen. Er bath demnach als ein Liebling Grav Ulrichen und Eberharden, welche Geld vonnöthen hatten, ihm dise Burg und Dörfer als ein Erblehen zu überlassen. Sie belehnten ihn den 4. Januarii 1479. damit, dagegen derselbe 1170. Ungarische und 6219. Reinische Gulden bezahlte. Gleichwohl wurde dem Reich die Losung vorbehalten. Weil auch Grav Eberhard ein grosser Liebhaber der Jagd und Waydwerks, wie sein Herr Vater, ware und besonders ein Belieben zu dem Forst auf der Alb bezeugte, als welcher weit von Stuttgard entfernet ligt daß sein Herr Vater nicht so sehr auf sein Thun acht haben konnte, so bath sich der junge Grav solchen aus. Grav Ulrich war um so mehr darzu zu bewegen, weil ihn das Alter hinderte solchen zu gebrauchen, da er vorher öfters denselben besucht hatte. Er überließ ihn also demselben auf zehen Jahre mit der Bedingung, daß er in die gemeine Hofhaltung zu Stuttgard jährlich auf Ostern 5. Rehe, auf Pfingsten wieder 5. Rehe, auf Weyhenachten 10. und auf Faßnacht abermals 10. dergleichen Stück liefere. Ferner solle er zwischen Jacobi und Bartholomäitag 20. gute Hirsche mit Zagelbein liefern, daß die Jägerrechte in Fäßlein eingemacht und eingesalzen werden. Er soll auch das Hirschgehirn und den dritten Theil von allem schweinernen Wildprett, welches er fange, geben. Dagegen ihm Grav Ulrich in der Hirschfaißten seine Hund und Jägerknecht zu leyhen versprach. Albrecht Schilling war damals Forstmeister in dasigem Forst, welchen Grav Eberhard bey seinem Dienst lassen mußte. Man kan dabey die Anmerkung machen, daß, ungeacht dise Graven keinen Jägermeister gehabt, dennoch adeliche Forstmeister gefunden werden, da doch 200. Jahr hernach unter den Herzogen wenige gewesen sind. Den 30. Septembr. starb ihm seine Gemahlin Margreth, geborne Herzogin von Savoyen. Steinhofer erzehlet, daß der Grabstein diser Fürstin in dem Chor der Stiftskirche zu Stuttgard seye mit der Umschrifft: ANNO DOMINI MCCCC. LXXIX. PRIDIE KALEND. OCTOBRIS OBIIT ILLVSTRIS DOMINA, DOMINA MARGARETHA, DVCISSA SABAVDIÆ NEC NON REGINA SICILIÆ ET APVLIÆ, DVCISSA ANDEGAVIÆ, PALATINA COMES RHENI ET COMITISSA IN WIRTEMBERG, CVIVS ANIMA REQVIESCAT IN PACE. AMEN. Ich habe ihn aber nirgends finden können. Vermuthlich dörfte er eher in der Grufft der Graven und Herzoge daselbst zu finden seyn, welche aber nicht eröffnet werden kan. Ihr Gemahl liebte sie sehr und wußte ihre Tugenden zu schätzen. Die bisherige Erzehlung gibt dabey zu erkennen, daß ihre Umstände in die Geschichte desselben einen merklichen Einfluß haben. Sie gebahr ihm keinen Sohn, sondern vier Töchtern, nemlich Elisabethen, Philippi-

nen, Margrethen und Helenen, von deren Vermählungen ich schon Nachricht gegeben habe.

§. 100.

Grav Eberhard der ältere befande sich nun meistens zu Urach oder beschäfftigte sich zu Tübingen mit Einrichtung seiner gestiffteten Hohen-Schule. Der Propst und Capitul des dasigen Stiffts hatten eine Hofstatt erkauft, welche sie zu einer Burse widmeten, und die Lectoreyen auch von der Stadt an sich erhandelt. Dise befreyete nun der Grav und erlaubte solche Hofstatt mit Mauren zu beschliessen, Gärten daraus zu machen und nach ihrem Willen einzurichten (k). Von Cun vom Berg, genannt Maiser, erkaufte er den halben Burgstall und Dorf Malmßheim, wie auch die Helfte an der Vogtey, Vogtrecht, Gericht, Ungeld, Zwingen und Bännen um 50. fl. jährlichs Leibgedings und 300. fl. baar Geld. Das Nonnenkloster der Sammlung des Franciscus veränderte diser bemeldte Grav mit Bewilligung des Bischoffs von Costanz in Convers-Schwestern des Augustiner-Ordens, Regulierer, welche sich beschliessen lassen mußten. Weil sie sehr arm waren, so erlaubte er disen, daß sie nicht allein bethen, sondern auch sowohl für sich, als für andere arbeiten durften, was sie glaubten, das ihnen nutzlich seye. An die Stadt Reutlingen verliehe er auf 3. Jahr das Schultheissenamt, den Zoll und das Ungeld, wie auch das Mühlgeld daselbst, wovor sie ihm jährlich 550. fl. geben mußte. Die Graven von Achalm hatten solche Rechte vormals und nun übten sie die Graven von Würtenberg als Besitzer der Vestin Achalm aus. Weil sie öfters daran verhindert wurden, so fande Grav Eberhard für besser disе Einkünfte der Stadt um ein benanntes Bestandgeld zu überlassen. Es wurde vor und nach disem Jahr solcher Bestand öfters erneuert. Wann man sich erinnert, daß die Graven von Würtenberg ehmals das Schultheissenamt zu Eßlingen ebenfalls gehabt, so macht es ein Nachdenken, ob nicht disе Reichsstadt den Graven von Würtenberg und die Stadt Reutlingen den Graven von Achalm gehört und damit sie desto eher ihre Bewilligung darzu geben möchten, wann man sie zu Reichsstädten machte, ihnen disе Gerechtigkeiten daselbst gelassen habe.

§. 101.

Sonsten hatte Grav Eberhard der ältere in dem Jahr 1479. auch Verdrüßlichkeiten. Die einte schiene nicht viel zu bedeuten. Es zeigte sich nahe bey dem

(k) vid. Beyl. num. 79.

dem Schloß Justingen die Hoffnung zu einem ergiebigen Bergwerk, welches die beede damalige Besitzer diser Herrschafft Hannß und Heinrich von Stöffeln zu bauen anfiengen. Der Centner Erz gab ungefähr 2. Loth feines Silbers. Grav Eberhard glaubte, daß, weil solches in seinem Wildbann, Vorst und Glait läge, er das gröste Recht darzu hätte. Er schickte deßwegen seinen Schultheissen zu Münsingen mit etlichen Knechten dahin, um von den Gruben Besitz zu nehmen. Die von Stöffeln beschwerten sich darüber, und, weil sie arme Freyen, und des Graven Diener und Landsassen wären, so bathen sie ihnen solches Glück zu gönnen, damit sie ihm hernach desto besser dienen könnten. Der Grav konte sich nicht so leicht darzu entschliessen, erboth sich aber gegen ihnen die Sache rechtlich auszumachen, indem er gar ungern gegen ihnen handeln wolte, worzu er nicht befugt wäre. Den 6. April begehrte Herzog Sigmund an den Graven sich des Bergwerks zu enthalten, weil es in der Herrschafft Schelklingen Glait und Obrigkeit liege, welches der Grav ihm nicht eingestehen konnte. Die von Stöffeln lagen ihm auch an und er bezeugte sich sehr gnädig, daß, so bald er wieder aus dem Wildbad zu seinem Hof und Canzley komme, er ihren Bericht hören wollte. Er bediente sich des Ausdrucks, nachdem unwer Vater selig vnd ir von vnserm Herrn vnd Vatter vnd auch von uns yewelren nit anders dann gnediglich seyen gehalten worden, seye er in willen vnd meinung das furter zetunde, dermassen daß wir hoffent vns von uch uß billichait deheins clags nachvolgen soll. Des Graven Haußhofmeister Dietrich Spet berichtete es ihnen auch, daß sein Herr auf den Pfingstmontag nach Hauß kommen und sie gern anhören werde. An eben disem Tag verwundete Heinrich von Stöffeln einen Goldschmid von Ulm, Augustin Marchtolfen, welcher auch einige Gruben in disem Bergwerk an sich erhandelt hatte, zwischen Münsingen und Dottingen und folglich in Würtenbergischem Glait. Weil diser mit Grav Eberhards Glaitsbrief versehen war, so nahm der Grav solches sehr ungnädig und befahl einen Einfall in das Dorf Justingen zu thun und Leut und Gut weg zu nehmen. Die Absicht war eigentlich Heinrichen zu bekommen. Er war aber entwichen und man begnügte sich 9. Bauren und ungefehr 100. Stück Vieh weg zu führen, welche gleichwohl auf die von Hannsen von Stöffeln geschehene Vorbitte gegen Bürgschafft wieder entlassen wurden, doch daß dem Verwundeten seine Unkosten und Schaden ersetzt werden mußten. Gleichwohl geboth der Kayser sowohl Herzog Sigmunden und Grav Eberharden keine Unruhe anzufangen. Sie hatten ohnehin verschiedene nachbarliche Strittigkeiten miteinander, welche dem Bischoff Johann von Augspurg, einem gebornen Graven von Werdenberg zu untersuchen und zu entscheiden von dem Kayser aufgetragen wurden. Ehe aber solches Feur fast gedämpfet war, brach die helle

Flamme zwischen disen Herrn an einem andern Ort aus. Dann der Abt Eberhard von Reichenow verpfändte im Jahr 1347. an Wernern von Tettingen um 400. Mark Silbers die Burg Mägdberg, sonsten auch insgemein nur der Neyper oder Netberg genant, samt den Dörfern Mülhausen und Möringen in der Gravschafft Nellemburg. Diser Edelmann baute die eingefallene Mauren wieder, verkaufte aber bald hernach solche Pfandschafft im Jahr 1359. an Grav Eberharden den Greiner um 1300. Mark. Und im Jahr 1366. verzeyhete sich der gedachte Abt gegen Grav Eberharden zu Würtenberg und Grav Ulrichen aller Ansprache an dise Burg und deren Zugehörden. Sie war also des Hauses Würtenberg vollkommenes Eigenthum und es besaß dieselbe über ein Jahrhundert ruhig ohne die geringste Ansprach von den Graven von Nellenburg oder Tengen oder den Herzogen von Oesterreich zu vernehmen. Es hatten aber die Edle von Fridingen zu Mülhausen leibeigne Leute, von welchen Grav Eberhard der ältere die Huldigung, Fronen und anders begehrte, da hingegen Wilhelm von Fridingen solches seinen Leuten zu thun bey grosser Strafe verboth. Endlich verglichen sich beede Theile im Jahr 1460. miteinander, daß die Leibeigne dem Graven huldigen und dem Hauß Würtenberg gehorsam und gewärtig, auch unter dessen Gerichtszwang stehen und den Etter, wie andere Einwohner erhalten sollten. Dagegen die Graven von Würtenberg dieselbe mit Schatzungen, Landschaden und anderer Unbillichkeit zu verschonen hätten. Bald darauf starb Wilhelm von Fridingen und seine Söhne Hannß, Eitel-Hannß und Hannß-Thüring wollten an den Vertrag nicht mehr gebunden seyn. Der älteste setzte sogleich seinen Leibeignen 100. fl. Straf an, weil sie Grav Eberharden gehuldigt hätten und diser verboth bey Leibesstrafe den Fridingern etwas zu geben. Der Grav ließ bey Tuttlingen einen Landgraben machen, worzu er auch die Leibeigene gebrauchte. Die von Fridingen wollten solches hingegen nicht gestatten und bothen ihnen zu ihren Fronen auf. Sie hatten nächst an dem Mägdberg die Vestin Hohen-Kräen. Diser bedienten sie sich, fielen in das Dorf Mülhausen ein, nahmen die Unterthanen gefangen und endlich brannten sie das Dorf gar ab. Die benachbarte Würtenbergische Lande wurden auch nicht verschont, indem sie dem Closter S. Georgen Leute und Pferde wegnahmen, Geld von ihnen erpreßten und das Schlößlein Münchweiler verbrannten. Endlich schickten sie dem Graven einen sogenannten Absagbrief zu. Diser machte nun Anstalten zu einer gerechten Gegenwehr. Er fand kein bessers Mittel, als seine von den Reichsstädten ehmals verheerte Burg, den Mägdberg, wieder in den Stand zu setzen und eine Bastey darauf zu bauen, vermittelst welcher er den Streifereyen von Hohen-Kräen aus Einhalt thun wollte. Weil zu beförchten stunde, daß seine Feinde, welche sich einen starken Anhang gemacht hatten, solches nach allen ihren

ren Kräfften verwehren würden, und es zu einem Krieg sich anlassen wollte, so both er den 27. Oct. seinen Lehenleuten auf, warnete durch ein Ausschreiben seine Unterthanen sich vorzusehen, verboth ihnen die Märkte in der Gravschafft Nellenburg, Schweitz und dortiger Gegend zu besuchen oder mit Früchten dahin zu fahren und begehrte von seinen verbündeten Fürsten und Ständen die bundsmäßige Hülfe. Seinen Unterthanen befahl er sich zur Wehr mit Harnaschen, Gewehr, Hosen, Schuhen und anderm gerüst zu halten.

§. 102.

Mit disem Kriegsheer zog Grav Eberhard zu End des Octobris in die Gravschafft Nellenburg nicht sowohl die Burg Hohen-Kräen einnehmen zu wollen, als vielmehr die Fridingische feindliche Ausfälle zu unterbrechen und den Bau auf der Vestung Mägdberg zu bedecken. Zu Verhütung alles Widrigen schickte er seinen Obervogt zu Blaubeuren, Ulrichen von Westerstetten, an Erzherzog Sigmunden von Oesterreich um sich wegen solchen Einfalls zu entschuldigen welches diser wohl aufnahm. So bald Grav Eberhard nach Tuttlingen kam, so schickte er den 2. Nov. denen von Fridingen einen Feindsbrief zu (l). Er war so glücklich Hannß Türingen von Fridingen gefangen zu bekommen, welchen er aber, weil er keinen sonderlichen Antheil an diser Vehde hatte, sogleich, doch gegen eine Verschreibung, in die Freyheit setzte daß er seine Ansprache vor des Graven Räthen erörtern und entscheiden lassen sollte. Den 7. Nov. schickten Hannß und Eytelhannß von Fridingen den Würtenbergischen Haupt- und Befelchsleuten einen Feindsbrief zu (m), und der Hannß Thüring wollte auch nicht mehr an seine Verschreibung gebunden seyn, sondern wollte die Stadt Ulm zu einem Austrags-Richter haben. Den 11. Nov. gedachte Grav Eberhard schon wieder von Hohenkräen abzuziehen, weil der Mägdberg schon bevestigt ware. Er blieb aber doch um den seinigen eine Sicherheit zu verschaffen noch einige Wochen daselbst liegen. Den Eydgenossen war nicht wohl bey der Sache, weil sie an der Zufuhr der Früchten Mangel litten und deßwegen eine Hungersnoth oder wenigstens Theurung beförchteten. Sie bothen sich zu Unterhändlern an mit Bitte der Früchten in den Scheuren und der Ackersleute zu verschonen, weil sie sonsten unschuldiger Weise die gröste Noth leyden würden. Grav Eberhard bewilligte auch denselben die Unterhandlung zu Rotweil und versicherte sie ihrer zu schonen, gleichwohl könnte man ihm nicht zumuthen, daß er seinen Feinden den Vortheil gönnen sollte ihre Früchten bey ermanglender anderwertiger Zufuhr

 theuer

(l) vid. Beyl. num. 80.

(m) vid. Beyl. num. 81.

theuer anzubringen und das Geld wider sich gebrauchen zu lassen. Das Kriegswetter breitete sich unversehens aus, dann Grav Ulrich und sein Sohn nahmen indessen auch Antheil an diser Unruhe und verbothen in ihrem Land denjenigen, welche abgesagt hatten, einigen Auffenthalt zu gestatten. Erzherzog Sigmund hatte das Oeffnungsrecht zu Hohenkräen und sahe allem Vermuthen nach sehr ungern, daß der Mägdberg wieder bevestigt worden. Die von Fridingen waren seine Diener, welche er schirmen mußte. Er wäre schuldig gewesen vermög des kürzlich gemachten Landfriedens sie von solchen Plackereyen abzuhalten und ihnen mit friedlichen Mitteln zu helfen. Er war aber einmal wegen Grav Eberhards Frau Muter und des Bergwerks zu Justingen wider denselben aufgebracht und machte nicht allein Ansprache an den Mägdberg, welchen seine Voreltern um 2000. fl. erkauft hätten, ungeacht das Hauß Würtenberg über 100. Jahre in ruhigem Besitz und ohne Ansprach des Hauses Oesterreich geblieben war. Um noch mehrern Grund seiner Unzufriedenheit merken zu lassen, so beschwerte er sich gegen dem Kayser und allen Ständen des Reichs, daß Grav Eberhard in seine Gravschafft Nellenburg eingefallen seye und die Vestung Hohenkräen belagert habe. Das meiste aber war, daß er zutheuerst den Mägdberg bevestigt habe; woraus leicht abzunehmen ist, daß dises von seinen Räthen ihm sehr gehäßig mag eingebildet worden seyn, zumalen weil die Einwohner der dasigen Gegend dem Mägdberg den Namen Neu-Würtenberg beylegten und man ihm beygebracht hatte, als ob man in Grav Eberhards Landen singe und sage, daß der Erzherzog ein Espiner Schlegel seye, welcher einen Erlinen Stil und keinen Nachdruck habe. Der Grav leinte solchen Vorwurf zwar gegen dem Bischoff von Augspurg von sich ab und schrieb selbsten an den Erzherzog um seine Handlungen zu rechtfertigen und allen Verdacht zu benehmen, welches Schreiben er an alle Fürsten und Stände gedruckt überschickte (n). Boßhaffte Leute aber unterhielten die Feindschafft, daß keine gesuchte Güte etwas verfangen wollte. Der gedachte Bischoff und Marggrav Albrecht von Brandenburg thaten zu Füssen ihr möglichstes dises Feuer zu dämpfen, konnten aber nicht hindern, daß der Erzherzog so viele Völker zusammen zoge, als er aufbringen konnte. Weßwegen Grav Eberhard der ältere und jüngere ihre Lehenleut und Landvolk aufbothen, so stark sie könnten an die ihnen angewiesene Plätze zu kommen und Landesrettung zu thun. Die zu Tuttlingen befindliche Hauptleute berichteten, daß der Erzherzog mit 3000. Mann die Stadt zu belagern im Anzug seye und bathen ihnen schleunig 800. Mann Fußvolk von der Landschafft d. i. Land-Auswahl zu Hülf zu schicken und liessen nicht nur auf dem Berg eine Bastey aufrichten sondern auch die Besatzung auf dem Mägdberg verstärken. Mang von Habsperg, des

Erz-

(n) vid. Beyl. num. 82. und 83.

Erzherzogs oberster Hauptmann begehrte aber durch ein Schreiben, daß Grav Eberhard ihm den Mägdberg unverzüglich abtretten und raumen sollte, welches diser so schlechterdings nicht gesonnen war, sondern in einem Schreiben von dem 5. Jan. an disen Hauptmann und alle Oesterreichische Räthe, Diener und Landsassen seine Befugsame und Beschwerung vorlegte (o).

§. 103.

Entzwischen both auch Churfürst Philipp von der Pfalz seine Vermittlung an, welche der Erzherzog bewilligte, aber seine Absicht war dabey den Churfürsten dardurch zu hindern, daß er den Graven als ein angeblicher Mittler die begehrte Hülfe nicht schicken sollte. Dann er verzoge auch lang demselben eine Antwort zu geben um Zeit zu gewinnen und sein Vorhaben auszuführen. Grav Eberhard nahm die Vermittlung auch an, doch behielt er sich bevor zu sehen, wie die Unterhandlungen zu Füssen sich endigen würden. Wann solche vergeblich wären, welches sich bald zeigen müßte, so möchte der Churfürst nur indessen seine Räthe auf den 2. Febr. nach Rotweil schicken und keine Zeit zu versaumen. Der Erzherzog zog indessen vor den Mägdberg um solchen zu belagern. Disen konnte Grav Eberhard eben so wenig verhindern, als die Vestung entsetzen, weil der Erzherzog hinter einer Wagenburg lage, welche der Grav anzugreifen viel zu schwach war. Grav Eberhard der jüngere sorgte, daß diser Feind sich nicht mit dem Mägdberg begnügen, sondern auch, weil demselben immer neue Verstärkungen zugeschickt wurden, von den Würtenbergischen Landen ein Stück in seine Gewalt bringen möchte. Er both alles in seinem Land auf und begehrte auch von den Clöstern Zwifalten, Lorch, Murhard, Adelberg, Denkendorf, und Elwangen, wie auch an seinen Schwäher Marggrav Albrechten von Brandenburg Hülfe, von welchem aber, weil ihn der Kayser als einen Mittler aufgestellt hatte, wenig zu hoffen ware. Er verwunderte sich nur, daß man um eines schlechten Bollwerks willen einen solchen grossen Handel anfange. Grav Eberhard der ältere war zu Rosenfeld um seine Völker zusammen zu ziehen und näher gegen den Feind anzurucken, als ihm den 19. Jan. 1480. die unvermuthete Nachricht zukame, daß die Besatzung auf dem Mägdberg aufrürisch worden, die Vestung verlassen und zu Tuttligen angekommen seye. Es waren meistens junge unerfahrne Leute, welche sich auch, da man sie gefangen setzte, mit ihrem Unverstand entschuldigten und selbsten nicht recht wußten, wie es zugegangen wäre. Ulrich von Hörnlingen war Commendant, aber auch nicht ausser Verdacht, daß er verborgener Weise unter der Decke gesteckt gewesen. Die Unter-

(o) vid. Beyl. num. 84.

Unterhandlung zu Füssen, wohin sich der Bischoff von Augspurg selbst begeben und Chur-Brandenburg seine Räthe geschickt hatte, währete noch, und der Kayser ließ an den Erzherzog und Grav Eberharden unter dem 26. Jan. den Befehl ergehen die Waffen niderzulegen oder doch nichts feindliches gegeneinander vorzunehmen, sondern des Bescheids von seinen Commissarien zu erwarten. Der Erzherzog hatte seinen Räthen aufgegeben nichts ohne seine Genehmigung einzugehen, und da er nun den Mägdberg in seiner Gewalt hatte, so war ihm der Muth so weit gewachsen, daß er weder in die Ruckgabe, noch in eine rechtliche Entscheidung willigen wollte, sondern darauf beharrte, daß ihm derselbe bleiben müßte. Nachdem nun kein Zureden etwas verfangen wollte und gleichwohl die Commissarien dem Kayserlichen Befehl eine Genüge thun wollten den Frieden zu erhalten, so wurde den 30. Jan. 1480. ein sogenannter Abschied gemacht, welcher von beeden Theilen genehmigt werden sollte. Der Inhalt war, daß 1) beede Theile gegeneinander einen friedlichen Anstand d. i. Waffenstillstand haben und solcher wären sollte von Valentinstag (den 14. Febr.) mit Aufgang der Sonnen bis auf den nächsten Dreykönigstag des folgenden Jahrs, da 2) entzwischen der Mägdberg in Form und Maß bleiben könnte, wie er jetzo wäre. 3) Soll auch zwischen Grav Eberharden und den Fridingern solcher Anstand gültig seyn, welchen Erzherzog Sigmund ihnen anbefehlen und wann sie solchen nicht annehmen, ihrer müßig gehen sollte. 4) Solle ein anderer Tag von Chur-Brandenburg und dem Bischoff angesetzt werden, auf welchem beede Herrn entweder zu Augspurg oder zu Donawerth persönlich zu erscheinen hätten. Uebrigens sollten 5) die beederseitige Gefangene gegen einem Revers sich wieder zu stellen loßgelassen, alle ungegebene Schatz- und Brandschatzung, angedingt Geld u. d. g. anstehen, und die aufgesagte Lehen wieder geliehen werden (oo).

§. 104.

(oo) *Trithem. ad ann. 1479.* Circa principium mensis Novembris Eberhardus Comes de Wirtenberg contractis copiis equitum & peditum in Comitatum Provinciæ Nellenburg sive pagum, quem vulgus Hegow nuncupat, exercitum movit contra Sigismundum Archiducem Austriæ & castrum Hohenkrehen munitissimum, quod eorum fuit equitum, qui de Fridingen nuncupantur, obsedit. Causa obsidionis fuit, quod Johannes & Itelhans de Fridingen quasdam villas ipsius Comitis incenderant & rusticos in memoratam castrum abduxerant propria temeritate captivos. Igitur obsidione firmata, cum sine intermissione Comes oppugnaret castellum, hi qui laborabant obsessi videntes tantæ multitudini se non posse diutius resistere, quæ pacis erant, cœperunt à Comite postulare. Dedit pacem Comes rogatus & certis sub conditionibus obsidionem amovit, ut videlicet arx illa Hohenkrehen & sibi & suis omni tempore pateret ad libitum. Obsidione autem soluta Comes Eberhardus liberatis captivis ad sua rediit. Verum Sigismundus Archidux Austriæ, cum audivisset hæc, animo

§. 104.

Mit disem Abschied schickte Grav Eberhard seinen Propst zu Herrenberg an den Kayserlichen Hof, als man eben die Schreiben an samtliche Fürsten und Stände des Reichs und an die Eydgenossen fertig hielte abgehen zu lassen und sie aufzubiethen, daß sie dem Erzherzog wider Grav Eberharden beystehen sollten. Er fand so gutes Gehör, daß man solche Gebotsbriefe wieder zernichtete. Weil aber gleichwohl disе Strittigkeiten noch nicht gänzlich hingelegt waren, so trugen sich die Eydgenossen abermals zu Unterhändlern an, machten sich aber mit ihrem auffervordentlichen Andringen verdächtig, indem Grav Eberhard fast mehr mit ihnen zu tädingen vor sich sahe, als sie für Tädingsleute halten konnte. Deßwegen dankte er ihnen zwar für ihre Mühe den Frieden herzustellen, lehnte aber ihre Vermittlung damit ab, daß Pfalzgrav Philipps solche ebenfalls anerbotten habe und würklich seine Gesandte zu Rotweil hätte, deren Verrichtung zu erwarten stünde. Zu welchem Ende er seinen zu Füssen gewesenen Räthen befahl den gemachten Abschied schlechthin zu bewilligen. Wann aber der Erzherzog solchen anzunehmen weigerte, so sollten D. Johann Vergenhannß und der Canzler Johann Waibel nach Rotweil, und hingegen Ulrich von Westerstetten und Conrad Lutz nach Hauß reysen. Die Fußknechte wollten ohnehin nicht mehr Dienste thun, weil sie Mangel an Kleidern hätten und schon vier Wochen von Hauß wären. Sie erlitten auch von den Oesterreichern einigen Verlust, wordurch Grav Eberhard, da er von dem Kayser nochmals Friede zu halten Befehl bekam, in die Nothwendigkeit gesetzt wurde den 23. Febr. seine Völker bis auf 100. Reuter nach Hauß zu schicken, weil die von Fridingen von keinem Waffenstillstand oder Frieden hören wollten. Es kamen verschiedene Nachrichten ein, daß ihre Leute hier und da Einfälle gethan und Gefangene und Vieh nach Kräen geführt, die Oesterreicher aber nur auf allen Fall ihnen beyzustehen in einem Hinterhalt gestanden seyen. Nichts destoweniger verleumdete Erzherzog Sigmund an dem Kayserlichen Hof Grav Eberharden über die massen und legte ihm sonderlich zur Last, als ob es allein an dem Graven erwunden, daß kein völliger

animo contra Eberhardum commotus litteras ad eum misit indignatione plenas, jubens ut ab invasione & occupatione Comitatus Nellenburg & montis Metburg quantocyus desisteret, experiretur alioquin brevi, quid ira posset læsi & injuriati. At comes animo constans & imperterritus per litteras Duci respondit, se præscriptionem & possessionem dicti montis Metberg decem supra centum annorum posse docere, quare peteret, ut eum sineret esse quietum. Ad Cæsarem postremo causa utriusque consensu translata est, qui secum assumens certos regni Principes montem Metberg, ut erat proprium Comiti adjudicavit, castrum vero Hohenkræhen juri habentium permisit.

Friede gemacht worden. Der Kayser wurde daher bewogen unter dem 11. Aug. ein abermaliges Mandat an den Graven ergehen zu lassen, worinn er alles, worüber ihn der Erzherzog verklagt hatte, anführte und zu Gemüth führte, daß die beede Könige in Frankreich und Ungarn ein Bündnuß miteinander gemacht hätten das deutsche Reich in ihren Gewalt zu bringen und unter sich zu theilen. Er hätte zu solchem Ende einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben um zu berathschlagen, wie solche grosse Gefahr abgewendet werden könnte. Der König in Ungarn verheere ihm seine Erbländer, und was diser überließ, würde vollends von den Türken aufgerieben. Das Herzogthum Crain hätte insonderheit vieles gelitten, weil die Türken mit 20000. Mann darinn herum gestreift und alles verwüstet hätten. Endlich hängte er harte Bedrohungen an, wofern er nicht Frieden halten wollte. Diser Gebothsbrief wurde den 16. Sept. dem Graven behändigt, welcher darüber sehr betretten war. Endlich ward ihm angerathen eine Protestation wider dise Bezüchte einzulegen. Weßwegen er den 25. Sept. zu Tübingen vor dem Notarius Gregorius Mayen und vier Zeugen, nemlich M. Wernhern, Predigern zu Stuttgard, D. Johann Vergenhansen, M. Balthaß Meßnang, Lehrern der geistlichen Rechte und Auberlin Rotenburgern seine Entschuldigung dawider einbrachte, daß er seinen Räthen vollen Gewalt zu einem Verglich gegeben, dise aber recht zu schliessen durch die Oesterreichische Räthe wären verhindert worden, weil sie nur auf Hinterbringen handeln wollen. So habe ihn der Erzherzog erst nach ergangnem Kayserlichen Mandat des seinigen entsetzt, da er den Mägdberg, welchen er und seine Voreltern bisher ruhig besessen, mit grossem Kosten bevestigt und dessen wohl überhoben seyn können, wann der Erzherzog seinen Feinden wider den klaren Buchstaben ihrer miteinander habenden Eynung nicht Auffenthalt gegeben hätte. So habe auch nicht er, sondern die Fridinger den Anfang diser Unruhe gemacht und stünden noch in der Vehde. Marggrav Albrecht zu Brandenburg riethe dise Mißhelligkeit Grav Hugen von Werdenberg als einem auf der Reichsversammlung zu Nürnberg verordneten Commissarien und Fürsten und Ständen zur Entscheidung zu überlassen, darunter er viele gute Gesellen finden würde und mithin bey seiner auf allen Seiten gerechten Sache gute Hoffnung da wäre, daß er als Spoliatus wieder in den Besitz des Mägdbergs eingesetzt werden müßte und auch sonsten in andern Puncten allen guten Vortheil hätte.

§. 105.

Grav Eberhard der ältere entschloß sich also nach Nürnberg auf den Reichstag zu reysen und gab Conraden von Tierberg den Befehl eine Herberg für ihn zu

zu miethen. Er meynte, sein Vetter Grav Eberhard der jüngere würde auch mit ihm dahin reuten. Weil aber Grav Ulrich erst das Zeitliche verlassen hatte, so fand diser verschiedene Bedenklichkeiten sich dahin zu begeben. Den 10. Nov. wurde eine sogenannte Tädigung in Gegenwart vieler Chur- und Fürsten von Churfürst Albrechten von Brandenburg und dem Bischoff zu Augspurg sowohl zwischen Grav Eberharden und Erzherzog Sigmunden, als auch den von Fridingen besonders vorgenommen und verabschiedet, welche dise beede Fürsten und Grav Eberhard besigelten. Sie wurde dem Erzherzog auch zum Besiglen überschickt nebst einem Schreiben von Cölln, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg, Bamberg, Herzog Albrechten und Jörgen von Bayern, Pfalzgrav Otten, und den Bischöffen zu Eychstett, Augspurg und Freysingen, wordurch sie ihn beweglich ermahnten solchen Abschied anzunehmen, damit dem Türken und andern Reichsfeinden mit desto besserm Nachdruck widerstanden werden könnte. Es war auch dise Erinnerung nicht vergeblich, indem der Erzherzog den Abschied in der Hauptsache annahm, solchem aber eine Gestalt zu geben verlangte, welche seinem unermeßlichen Hochmuth eine Genüge geben sollte. Dann Grav Eberhard konnte sich leicht entschliessen ihm den Mägdberg und das Dorf Mülhausen zu überlassen, weil sie ihm nicht gelegen waren, doch, daß er ihm 15000. fl. dafür bezahlte. Dem Erzherzog schiene seiner Hoheit nicht gemäß zu seyn, daß man von ihm sagen könnte, daß er den Mägdberg erkauft oder dem Graven eine Genugthuung dafür verschafft hätte, sondern er begehrte, daß es unter dem Schein eines Dienstgeldes bezahlt würde. Auch dises liesse sich Grav Eberhard gefallen, weil er ohnehin mit dem Erzherzog in einem Bündnuß stund, vermöge dessen er demselben auf begebende Fälle 100. gewaffnete Pferde zu Hülf schicken mußte. Dise Eynung wurde also erneuret und Grav Eberhard mußte den Namen eines Verbündeten mit dem Namen eines Dieners um 15000. fl. verwechslen. Der Bischoff von Augspurg war von den Ständen des Reichs an den König von Frankreich abgeschickt um denselben von der Allianz mit dem König von Ungarn abzuziehen. Mithin überblieb die Vermittlung Churfürst Albrechten von Brandenburg allein. Der Erzherzog schickte zu diser Sache Berichtigung Casparn von Laubenburg und Christoph Haßler seinen Secretari und Grav Eberhard, welcher indessen wieder nach Hauß geroyßt war, hinterließ in seinem Namen D. Johann Vergenhansen, D. Balthaß Meßnang, Jörgen von Ehingen, Ritter, Märken von Hailfingen, Vogt zu Vayhingen und Johann Waibeln, seinen Canzler. In diser Leute Gegenwart wurde demnach den 29. Jan. 1481. verglichen, daß 1) Grav Eberhard den Mägdberg und das Dorf Mülhausen, wie solcher von seinen Vordern erkauft und von ihm bisher besessen worden, an den Erzherzog und seine Erben abtretten, und sowohl alle

Kaufbriefe, Rodel und andere Schrifften demselben heraus geben, als auch die Besitzer der Güter ihrer Pflicht erlassen solle. 2) Soll Grav Eberhard fünf Jahre nacheinander des Erzherzogs Diener seyn und ihm die erste drey Jahre mit 100. geraisigen Pferden dergestalt dienen, daß, wann der Grav solche zum Dienst schicke, solches auf Oesterreichischen Kosten und Schaden geschehe, so bald sie in des Erzherzogs Landen das erste Nachtlager haben und wann 3) wegen des Schadens ein Stritt entstünde, soll der Oesterreichische Marschalk ein Obmann seyn, zu welchem der Erzherzog einen und derjenige, welcher den Schaden gelitten, auch einen Mann setzen solle, doch, daß der Kläger eydlich behaupte, wie theuer er das Pferd erkauft und daß er den Schaden in Oesterreichischen Diensten empfangen habe. Wann 4) einer der Würtenbergischen gefangen werde, soll ihn der Erzherzog wie andere seine Diener entledigen. Würde auch 5) derselbe begehren, daß der Hauptmann dises reysigen Zeugs mit seinen Leuten des Erzherzogs Widerwertigen feind werde, solle er es thun, aber nicht eher, als bis der Oesterreichische Hauptmann auch zuvor feind worden und alsdann auch Grav Eberhard seinen Feindsbrief als Helfer zu schicken verbunden seyn, da kein Fried oder Anstand gemacht werden könnte, es wäre dann der Grav in selbigen eingeschlossen. Derselbe behielte auch bevor, daß er 6) wider den Papst, den Kayser, die Kron Böhmen, Pfalzgrav Philippsen, Chur-Brandenburg, Erz-Herzog Maximilian, die Erzherzogin Mechtilden, seine Muter, Pfalzgrav Otten und Albrechten, das Fürstenthum Hessen, die Marggraven von Baden, Bischoff Johann von Augspurg und Eychstett, Grav Eberharden und Heinrichen zu Würtenberg, die Städte Ulm, Reutlingen, Giengen und Aulen, ingleichem wider die gemeine Eydgenossen keinen Dienst schuldig seye. 7) Die folgende zwey Jahre soll Grav Eberhard mit den 100. Pferden nicht verbunden seyn, dagegen aber 8) der Erzherzog solche 5. Jahre denselben, wie andere seine Diener, in seinen Schutz nehmen, es mögen die Strittigkeit oder Feindschafft wegen Oesterreichischer Dienste oder der Herrschafft Würtenberg eigner Angelegenheit herrühren, doch, daß im letztern Fall solches auf Würtenbergischen Kosten und Oesterreichischen Schaden geschehe. 9) Solle der Erzherzog dem Graven für seine Dienste 15000. fl. auf fünf Zielen und jedes Jahrs auf Liechtmeß 3000. fl. bezahlen auch damit auf 1482. der Anfang gemacht werden. Zu dessen Versicherung derselbe die Stadt Haigerloch und eine sogenannte vordere Pfandschafft verschriebe. Und damit soll 10) die Vehde zwischen dem Erzherzog und Grav Eberharden und ihren Helfern abgethan seyn, die aufgesagte Lehen wieder verliehen werden, auch Grav Eberhard seine von dem Hauß Oesterreich rührende Lehen in Jahresfrist von dem Erzherzog in Person empfahen, und alle Gefangene gegen eine alte Urphed loß seyn und zu ihrem Eigenthum gelassen wer-

werden. Weil auch 11) wegen deren von Fridingen ein Abschied gemacht worden, soll auf den Fall, wann einer oder der andere solchen nicht annehmen oder halten wollte, kein Theil einem solchen Ungehorsamen wider den andern auf einige Weise beystehen.

§. 106.

Dann an eben disem Tag, nemlich den 29. Jan. 1481. wurde auch eine sogenannte Richtung zu Anspach zwischen Grav Eberharden und denen von Fridingen, wie auch Hannsen von Emershofen gemacht, daß 1) Hannß und Eitelhannß für sich und ihre Helfer Grav Eberharden und diser jenen, wie auch Hannß-Türing dem von Emershofen wegen ihrer Feindschafft und Strittigkeiten vor Marggrav Christoph zu Baden Rechtens seyn und allein um Gut, nicht aber um Leib und Ehre rechten, auch unverdingt den ergehenden Spruch ohne Appellation annehmen und kein Theil dem andern für seine Person Acht, Bann, Bündnuß oder Urphed anziehen sollen. 2) Solle Hannß-Türingen von Fridingen seine Verpflichtung von Grav Eberharden heraus gegeben werden. 3) Wegen der Gefangenen, Lehen, Brandschatzungen u. d. g. wurde alles in vorigen Friedensstand gesetzt. Dises hätte inner Jahresfrist sollen vollzogen werden. Allein Hannß von Fridingen, als die Hauptperson, starb gleich nach geschlossenem Frieden, und die Sache fiel auf Eitelhannsen und Hannß-Türingen seine Brüder, ehe sie ausgetragen war. Grav Eberhard meynte deßwegen, daß die von Fridingen ihrer Ansprach und Forderung an ihn verlustig worden, weil sie in der benannten Zeit dem Abschied nicht nachgelebt hätten, da hingegen seine Forderung noch gültig wär. Dise bathen aber den Graven ihnen gnädig zu seyn und sie solcher Ansprache zu erlassen mit Versprechen, daß, ob sie schon seine Feinde gewesen, sie nunmehro ihm desto fleißiger und williger dienen wollten. Sie wandten sich an Wolfgangen von Klingenberg, Land-Commenthur im Elsaß und Burgund, welcher für sie eine Fürbitte einlegte und die Partheyen den 28. Oct. 1484. also verglieche, daß 1) Grav Eberhard aus Gnaden alle Forderung an die von Fridingen nachließ und auch dise sich aller Ansprach an den Graven begaben. 2) Erbothen sich Ytelhannß und Hannß-Türing dem Graven drey Jahr lang wider männiglich zu dienen, ausgenommen wider Erzherzog Sigmunden, den Bischoff zu Costanz und die S. Georgengesellschafft im Hegöw. 3) Solchemnach versprachen sie ihm mit ihrer Vestin Hohen-Kräen gewärtig zu seyn, wie Dienern gebüre, doch, daß er sie laut ihres Burgfriedens gebrauche. 4) Solle ihnen Grav Eberhard jährlich 100. fl. Dienstgeld geben, und wann 5) dieselbe zu Diensten erfordert werden, soll einer zu kommen schuldig seyn, doch,

daß sie mit Lieferung, Kosten und Schaden, wie andere Diener, gehalten werden. 6) Türings Strittigkeit mit Hannsen von Emerßhofen solle von Hermann von Sachsenheim als einem gemeinen Obmann entschieden werden.

§. 107.

Während diser Unruhen erneuerten den 25. Maji 1480. beede Graven Eberharden ihre vor einigen Jahren mit Chur-Pfalz errichtete Eynung. Pfalzgrav Philipps hatte darinn ausgenommen, daß er wider den Papst, den Kayser, alle sowohl geist- als weltliche Churfürsten, Herzog Jörgen und Otten von Bayern, die Bischöffe zu Bamberg, Würzburg, Straßburg, Worms und Speyr, Landgrav Heinrichen zu Hessen, und wider die Reichsstädte Heylbronn, Speyr und Wimpfen keine Hülfe zu thun verbunden seyn wollte. Dagegen die beede Graven Eberharden ebenfalls den Papst, Kayser, die Erzherzogin Mechtild, Marggrav Albrechten von Brandenburg, Herzog Wilhelmen zu Sachsen, Herzog Jörgen von Bayern, die samtliche Landgraven von Hessen, den Bischoff zu Eychstett, Grav Heinrichen zu Würtenberg und die Reichsstädte Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Giengen und Aalen ausnahmen. Nichts destoweniger gaben der Churfürst und die beede Graven einander noch besondere Versicherung, daß, wann jemand von den obgedachten ausgenommenen Herrn oder Städten den Churfürsten oder die Graven unerlangt oder unerfolgt Rechtens auf die Weise, wie es bisher im Reich gebräuchlich und Herkommens gewesen Churfürsten oder Graven des Reichs rechtlich zu belangen, angreifen und vergewaltigen würde, sie hinwiederum einem solchen auch keine Hülfe thun wollten (p). Mit Marggrav Albrechten zu Brandenburg aber vereinte sich Grav Eberhard der ältere den 16. Aug. ganz allein zu Freundschafft unter sich und zu Gemach ihrer Lande, Leute und Unterthanen, daß sie es treulich miteinander meynen wollten. Sie verglichen sich auch, wie es bey etwan entstehenden Mißverständnussen und Strittigkeiten zwischen ihnen selbst oder ihren Zugewandten und Unterthanen gehalten werden sollte. Er stifftete ferner den Spital zu Urach und verordnete, daß ein jedesmaliger Prior der Carthauß Gutenstein und Propst zu Urach neben einem Gerichtsverwandten daselbst dessen Pfleger seyn sollten. Weil er auch ein grosser Liebhaber der Geistlichkeit war, so schenkte er dem Stifft zu Urach seinen Wassergraben um denselben mit Fischen zu besetzen, jedoch unter der Bedingung, daß sie jährlich für Grav Eberhards und seiner Gemahlin Barbaren von Mantua, wie auch beederseitiger Voreltern Seelen einen Jahrtag begehen sollten. Von Elisabeth, Peters von Zeitern Wittib, einer Burgerin

zu

(p) Datt de pace publ. L. I. c. 27. §. 72. seq. pag. 191.

zu Ulm erkaufte er um 50. fl. durch seinen Vogt zu Neuenbürg, Hannsen von Reyschach alles ihr Gut und Gülten mit aller Nutzung, Vogtey, Zwingen und Bännen zu Ottenhausen und von Hannsen von Sachsenheim Wittib, Helena Kaybin von Hohenstein einen Theil des Zehenden zu Bißingen an der Enz nebst etlichen Heller-Gülten um 400. fl. dem Bischoff von Straßburg, Ruprechten, Pfalzgraven bey Rhein solle er erlaubt haben etliche Mönche aus dem Closter Blaubeuren zu nehmen, damit er das in Verderben gerathene Closter Schüttern durch wohlgezogene und nach ihrer Regul zu leben gewohnte Leute wieder in seine Aufnahm bringen möchte. Es wäre dises etwas anmerkungswürdiges, daß der Landesherr und Castenvogt zur Abfolgung solcher Mönche seine Bewilligung geben müssen, da sonsten nur die Aebte der Clöster darum ersucht worden.

§. 108.

Ich habe schon gemeldet, daß Grav Ulrichs Gemahlin in vorigem Jahr das Zeitliche gesegnet und diser seinem Sohn Grav Eberharden das Jagen auf der sogenannten Alb übergeben habe. Das überhand nehmende Alter und die viele Widerwertigkeiten machten ihn verdrüßlich und die Betrübnuß über das Absterben seiner innigstgeliebten Gemahlin schwächte ihn dergestalt, daß er seine Regierung zu Anfang des Jahres 1480. völlig überließ. Es mag seyn, daß seine Prälaten, Ritter- und Landschafft ihn merken lassen, daß sie kein allzugutes Vertrauen zu seinen Söhnen gehabt und dise sich getheilt, daß einige, welche ihren Vortheil bey Grav Eberharden dem jüngern auf ein oder andere Art zu hoffen gehabt, dessen ungeacht gewünscht ihn bey der Regierung zu sehen, andere des Landes Wohlseyn beherziget und den jungen Graven gern davon entfernet gesehen hätten. Wenigstens wollte er das sicherste Mittel ergreifen und seinen ältesten Sohn bey seinem Leben noch in den Besitz der Regierung zu bringen und damit allen Unruhen auszuweichen, welche nach seinem Tode sich äussern könnten. Er bediente sich deßwegen in dem Uebergabsbrief der Worte, daß er nunmehro gern von den Widerwertigkeiten der bisherigen Regierung ausruhen, Gott für alle genossene Wohlthaten danken und seine Prälaten, Ritterschafft und Landschafft vor künftiger Irrung, die sunst nach vnserm Tod vnder Inen entstehen möchten verhüten wollen. Er ließ auch an seine Lehenleute zuvorderst ihrer Pflicht und Eyden loß und befahl ihnen ihre Lehen von seinem Sohn zu empfangen. Es geschahe solches den 8. Januarii. Doch unterließ er damals noch solchen Vorgang der Kayserlichen Majestät zu berichten. Weil nun indessen der König von Ungarn unter dem Vorwand dem Kayser wi-

der

der die Türken beyzustehen in die Oesterreichische Erblande eingefallen und sich ein und anderer Vestungen bemächtigt, so begehrte er wider dise seine Feinde den 23. Martii an Grav Ulrichen, daß er ihm auf Pfingsten zu Roß und Fuß Hülfe nach Linz schicken und ja nicht saumselig darinn seyn solle (q). Anstatt dessen entschuldigte sich der Grav, daß er die Regierung nidergelegt und seinem Sohn übergeben habe. Er sagte zugleich seine Lehen und Pflicht dem Kayser auf mit Bitte solche Lehen und Regalien seinem ältesten Sohn zu leyhen. Der Kayser aber konnte sich jetzo mit den Lehen nicht beschäfftigen, weßwegen er den 17. Julii Grav Eberharden einen Indult auf zwey Jahr gab, daß er die Lehen dennoch geniessen und solcher Verzug ihm keinen Nachtheil bringen sollte. Weil die Graven von Würtenberg einige Jahre zuvor um die Zertrennung ihrer Lande und Leute zu verhüten und solche desto besser zu schützen eine sogenannte Eynung oder Bündnuß gemacht hatten, worinn unter anderm enthalten, daß beederseitige Lande nur für eines angesehen werden und deßwegen auch im Fall eines Angriffs oder Beschädigung einander Hülfe und Rettung thun sollten, so erneuerten beede Graven den 28. Junii solche Verpflichtung und schickte Grav Eberhard der ältere Burkarden von Ehingen, seinen Vogt zu Leonberg und der jüngere Ludwigen von Emershofen, seinen Vogt zu Waiblingen mit gemeinschafftlicher Vollmacht ihre Unterthanen auf das neue in Pflicht und Eyd wegen solcher Hülfe zu nehmen. Die Gefahr in den Erblanden nahm indessen täglich zu, daß der Kayser abermals auf einem allgemeinen nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag von Churfürsten und Ständen Hülfe zu suchen gedrungen wurde. Grav Eberhard der jüngere war öfters auf solchen Reichsversammlungen und bezeugte sich jederzeit muthig, weßwegen ihn der Kayser ersuchte wiederum auf den 24. Julii in Person dahin zu kommen. Weil seine Gegenwart in seinen Erblanden unumgänglich nöthig ware, so schickte er Grav Hugen von Werdenberg an seiner Statt mit den Ständen sich zu berathschlagen und von ihnen schleunige Hülfe zu begehren (r). Grav Eberhard schickte seine Räthe, welchen er 1) aufgab ihn zu entschuldigen, daß er nicht in Person erscheine, indem die Zeit sich darzu zu rüsten zu kurz seye, 2) auf alle Verhandlung und besonders wohl acht zu haben, wie andere Chur- und Fürsten angeschlagen werden, ob solcher Anschlag dem seinigen gemäß wäre. Wann diser zu hoch seye und er darinn den Churfürsten gleich gehalten werden wollte, so sollten die Gesandte begehren, daß man entweder solchen Anschlag vermindere oder ihm auch Churfürstliche Freyheit gebe und er auch im übrigen denselben gleich gehalten werde. 3) Daß nicht allein die Clöster und anderes Wesen in seinem Land ihm nicht abgestrickt werden, sondern

(q) vid. Beyl. num. 85.

(r) vid. Beyl. num. 86.

dern auch 4) die Herrschafft Würtenberg für Ein Wesen bestimmt und doch der Anschlag nach Billigkeit auf die drey Herrn nemlich beede Graven Eberharden und Grav Heinrichen eingetheilt werde. 5) Wann nicht ein einstimmig und gemeinschafftlich Zusagen geschehe, sollen die Abgeordnete sich auch nicht einlassen, sondern sich entschuldigen, daß ohne der andern Fürsten und Stände Hülf seine Hülf nicht hinlänglich und mehrers zu thun nicht in des Graven Vermögen stehe. Die Churfürsten wurden auf disem Reichstag in der dazumal gemachten Matricul auf 3000. die gesamte Gravschafft Würtenberg aber auf 6000. fl. angeschlagen.

§. 109.

Grav Eberhard der ältere hatte auch anfänglich nur seine Gesandten geschickt und war den 1. Sept. 1480. zu Leonberg auf der Hirschfaißten, wo auch Grav Ulrich sich eingefunden hatte. Diser wurde daselbst plötzlich krank, und starb auch an disem Tag. Man führte ihn nach Stuttgard und den 8. Oct. wurde er in dasiger Stifftskirche begraben. Disem wohnten viele fürstliche und gräfliche und auch andere Abgeordnete, vornemlich aber bey 900. Priester bey. Wer das Ceremoniel diser Leichenbegängnuß zu lesen ein Belieben hat, kan solches nach allen Umständen weitläuftig in Hrn. Steinhofers Würtenbergischen Chronik finden. Diejenige, welche ihn kannten, bedaurten ihn sehr wegen seines gnädigen Bezeugens gegen seine Unterthanen. Johann Vergenhannß (s) beschreibt ihn folgender massen, daß er mit Recht der Vielgeliebte genennet worden, weil er gegen jedermann gutthätig, freundlich, gnädig und leicht anzusprechen gewesen. Sein Hof ware prächtig und mit vielen edeln und wackern Leuten angefüllt. In dem Umgang bezeugte er sich offenherzig und seine Freundlichkeit war mit einer Annehmlichkeit verbunden, in welcher nichts falsches zu finden. Selten kam er in einen Ort seines Landes, wo er keine Merkmale seiner Gnade hinterlassen hätte. Daher kam es, daß jeder Stadt Einwohner mit Freuden seine Ankunft erwarteten, wann andere Unterthanen mit der gröstẽ Beschwerde die Gegenwart ihres Fürsten tragen müssen. Ehrfurcht und Liebe empfiengen ihn sowohl als ihren Herrn, als auch Vater, wo er hinkam. Sie hat-

(s) Naucler Chronogr. gen. 50. ad ann. 1480. conf. Trithem. ad eund. ann. Hoc ipso anno mortuus est etiam ipse Udalricus Comes de Wirtemberg memoratus uxorem secutus, Princeps magnificus, humilitate, manſuetudine, beneficentia, virtute simul & prudentia insignis & ab omni populo sibi subjecto dilectus ut pater. Stutgardiæ in collegiata ecclesia Sanctæ Crucis cum tribus legitimis uxoribus suis nobilissimis, quas successive duxerat, cum debito honore sepultus.

ten genugsam erfahren, daß er nicht sowohl ihre Obrigkeit, sondern vielmehr ihr Wohlthäter seye. Man verspürete an ihm eine Hochachtung der Religion, eine wahre Gottesfurcht und eine Liebe zu dem Wort Gottes und er war versichert, daß er hinwiederum in der Gnade Gottes stehe. Er liebte die Jagd über die massen, seine gröste Freude aber war dabey, wann andere auch von dem erlegten Wild etwas genossen. Dessen ungeacht zeigte er als ein Mensch seine ihm eigene Schwachheiten, welche er öfters zu bereuen hatte, weil sie seine Hoheit in das Nidere setzten. Dann er folgte nicht allezeit gutem Rath und war unvorsichtig in Beurtheilung dessen, was aus seinen Handlungen entstehen könnte. Er wurde deßwegen öfters von Leuten, welchen er sich ohne Vorsicht anvertraute, durch Vorspieglung grossen Nutzens oder Ehre in Händel eingeflochten, woraus er sich hernach schwerlich heraus wicklen konnte. Dann was er einmal versprach, darauf konnte man sich sicher verlassen, daß er auch mit seinem Schaden sein gegeben Fürstenwort halten würde. Er hielte solches für allzukostbar, als daß er es mit dessen selbstiger Hintansetzung verächtlich machte. Ich habe seine drey Vermählungen schon berühret und auch von seinen Töchtern das nöthige beygebracht.

§. 110.

Sein Sohn Eberhard der jüngere hatte gemeldtermassen die Regierung schon bey seinen Lebzeiten angefangen. Man machte sich bey dem Anfang derselben eine gute Hoffnung. Dann er bediente sich in allen wichtigen Angelegenheiten des Gutachtens seines Schwähers, Churfürst Albrechts von Brandenburg und seines Vettern, Grav Eberharden des ältern. Ob er schon ein grosser Liebhaber von Ritterspielen war, so trug er doch an dem Krieg kein sonderliches Belieben. Wenigstens leistete er seinem Vetter in der Fridingischen Vehde keine sonderliche Hülfe. Er entschuldigte sich aber gegen seinem Schwäher, daß sein Land die darzu erforderliche Unkosten nicht ertragen könnte. Die meiste Zeit des Jahres 1480. brachte er mit Belehnung seiner Vasallen zu. Nachdem der Krieg zwischen Grav Eberharden dem ältern und Erzherzog Sigmund ein Ende hatte, so gieng man zu Rath, wie die von der Cron Böhmen rührende Lehen möchten empfangen werden. Weil König Ladißlaw erst den Böhmischen Thron bestiegen hatte, so mußten beyde Graven von Würtenberg die Belehnung suchen. Sie verglichen sich eine gemeinschafftliche Gesandtschafft, nemlich Grav Fridrichen von Helfenstein und Conrad von Ahelfingen nach Prag zu solcher Lehensempfängnuß abzuschicken, welchen Johann Blaicher als ein Gelehrter Beystand leistete. Er wurde vorhin schon an den König abgeschickt um eine Verrichtung abzulegen. Jeder Grav stellte dennoch seinen besondern Gewalt aus und jeder wurde beson-

ders

ders den 15. Junii 1481. belehnet. Sie machten zu gleicher Zeit ein neues Bündnuß unter sich, damit ihre Freundschafft und Lande unzertrennlich seyn möchten. Nach langwüriger Handlung kam es den 23. Julii zu stand. Es wurde vornemlich darinn ein Unterschied zwischen der sogenannten Hülfe zu frischer That und einem würklichen Krieg gemacht. In dem erstern Fall, wann nemlich nur eine Bande oder Parthie von Feinden einen Einfall zum Rauben oder Brennen wagte, mußten beede Herrn und ihre Unterthanen und Diener einander auf entstehenden Lermen gleiche Hülfe thun, als ob die Noth jeden angienge. In dem andern Fall konnte derjenige, welcher mit einem Kriegsheer überzogen wurde, von dem andern nur die Helfte des Volks begehren, welches er gegen seinen Feind gebrauchte. Und alsdann, wann sie an den benannten Ort und Stelle kamen, mußte sie der Krieg-führende Herr in seinen Kosten und Schaden übernehmen. Dises Bündnuß besigelten nach damaligem Gebrauch nicht allein die Herrn selbsten, sondern auch ihre zu disem Geschäfft gebrauchte Räthe und samtliche Prälaten und Städte. Von Seiten Grav Eberhards des ältern wurden als Räthe darzu gezogen Dietrich von Weyler, sein Landhofmeister, Jörg von Ehingen, Hannß Spät und Wilhelm von Werdnow, Ritter, sodann D. Johann Vergenhanß, Kirchherr zu Tübingen, Dietrich Spät, Haußhofmeister, Märk von Hailfingen und Burkard von Ehingen. Von Seiten Grav Eberhards des jüngern sigelten D. Ludwig Vergenhauß Canzler, D. Wernher Unzheuser, Prediger zu Stuttgard, Wolf der alte und Wolf der junge von Tachenhausen, und Conrad von Reyschach, Vogt zu Stuttgard, sodann nachstehende Prälaten, Bernhard Abt zu Bebenhausen, Nicolaus Abt zu Herrenalb. Bernhard Abt zu Hirsau, Heinrich Abt zu Blaubeuren, Hieronymus Abt zu Alpirspach, Georg zu St. Georgen, Berchtold zu Adelberg, Georg zu Lorch, und Wilhelm zu Murrhard Aebte, wie auch Peter Propst zu Denkendorf und Propst Jacob zu Backnang. Der Propst zu Elwangen und Abt Georg von Zwifalten sollten auch ihre Sigel anhängen. Sie blieben aber aus. Endlich mußten samtliche beederseitige Städt und Aemter zu richtiger Beobachtung diser Eynung durch ihre Besiglung sich verpflichten.

§. III.

Grav Eberhard der jüngere gab den 14. Febr. 1481. seinem Rath Jörgen von Winkental aus besondern Gnaden sein Schloß mit dem Begriff und Garten dabey in dem Dorf Urbach bey Schorndorf als ein von allen Steuren, Schatzungen, Diensten und andern Beschwerden freyes Gut zu einem rechten Eigenthum, doch, daß er jährlich 1. fl. Zinnß aus dem Garten geben und er und seine

mannliche Erben solches nach Mannlehens-Recht zu Lehen von der Herrschafft Würtenberg tragen sollen. Er wurde auch in disem Jahr von dem Stifft Ellwangen angegangen um die Erlaubnuß von Jörgen von Lierheim 2800. fl. aufzunehmen oder nach damaliger Redensart einen Gültkauf zu thun, welches er dem Propst Albrechten und Capitul als ihr Schirmherr und Castenvogt den 26. April bewilligte (t). Ludwig Vergenhannß stund bey ihm in grossen Gnaden. Er war damals sein Canzler, Kirchherr und Dechant der Kirche zu Kircheim. Seine Gegenwart daselbst wurde von den geistlichen Rechten erfordert, weil er gleichwohl mit diser Kirche vermählet war und selbige nicht verlassen sollte. Nichts destoweniger erlaubte ihm Grav Eberhard den 4. Julii, daß er nicht persönlich bey derselben seyn, oder dieselbe versehen dörfte, wann er ihr nur zween Diaconen verschaffte und von seinen Amts-Einkünften solche besoldete. Das überbleibende aber konnte er gleichwohl behalten (u). Den 7. Aug. gab er ihm den Stadtgraben zwischen dem Etlinger- und Lindacher Thor auf Lebenslang zu geniessen und solchen mit Fischen zu besetzen, weil er einen nutzlichen Bau an dem Pfarrhauß zu Kircheim gethan hatte (w). Wie er ihm dann auch den 22. Julii folgenden Jahrs den kleinen Zehenden daselbst schenkte und solchen um seiner Seelen Heyl willen an seine Kirche zu vermachen erlaubte (x). Er hatte noch einen gelehrten Mann in seinen Diensten, Martin Nitteln der Rechten Lehrer, welcher sich mit Margrethen Ruhin ehlich verlobte. Disen beeden Eheleuten gab er die Freyheit, daß, so lang sie zu Stuttgard sitzen würden, der Meister Martin, wie andere Doctores und andere seinesgleichen Leute gehalten werden, mithin zu Aemtern bey Gericht, Rath oder sonsten, zu Fronen, Diensten, Reysen und dergleichen Beschwerden nicht verbunden seyn solle. Aber von seinen jetzo besitzenden oder noch erwerbenden Gütern soll er mit Steur, Schatzungen, Wachten und anderm gehalten werden, wie es das Herkommen mit sich bringe. In Ansehung seiner Ehegattin Zubringens verordnete Grav Eberhard, daß ihre Baarschafft und anderes, wie auch ihre damit erkaufte liegende Güter und fahrende Haab ihr Lebenlang mit Schatzungen und ausserordentlichen Auflagen verschont und nur mit den gewonlichen Steuren, Wachten und Zinnsen beschwert werden sollen. Gieng er vor seiner Ehfrauen mit Tod ab, so wurde ihro und ihren Kindern der freye Abzug gestattet. Wann er auch anderswohin in Dienste Beruf erhielte, verpflichtete ihn der Grav, daß er solche nicht anzunehmen befugt seyn sollte, dagegen ihm versprochen wurde so viel zu geben, als andere ihm

(t) vid. Beyl. num. 87.
(u) vid. Beyl. num. 88.
(w) vid. Beyl. num. 89.
(x) vid. Beyl. num. 90.

ihm verheissen hätten (y). Von seinen Lehenleuten empfunden auch einige die Gnade ihres Lehenherrn, indem er Schenk Albrechten von Limpurg den 12. Nov. erlaubte die Behausung und den Thurn zu Lindach, welche diser von der Grav-schafft Würtenberg zu Lehen hatte, hinwiederum Casparn von Nenningen als ein Afterlehen zu leyhen. Doch wollte der Grav den Schenken der Lehensverbindlichkeit nicht erlassen, sondern dingte ihm an, daß er selbst bey jedem Fall solches Lehen, wie andere seine Lehen, von dem Graven und seinen Erben empfangen sollte (z). Hannß Rot ein Burger von Nürtingen hatte das Burgstal zu Neuenhauß nebst einigen darzu gehörigen Gütern zu Lehen empfangen, aber solche wegen angelehnter 180. fl. seinem Glaubiger verpfändt, worzu ihm der Grav jedoch unter Vorbehalt seiner Gerechtigkeit die Erlaubnuß als der Lehenherr ertheilte (a). Der Abt und Convent zu Lorch hatte ihm ein Zollhauß in dem Dorf Lorch zu bauen vergönnet und dasselbe von allen Beschwerden frey zu lassen versprochen, dagegen diser dem Gotshauß den 21. Decemb. einen Revers ausstellte, daß, wann er daselbst keinen Zoll mehr einnehmen lasse, solches Hauß dem Closter, wie andere Häuser, gehorsam, dienstbar und gewärtig seyn sollte. Endlich erkaufte er auch noch zu Ende dises Jahrs von Conrad und Bernhard Schenken, Eucharius von Venningen und Martin und Eberharden von Hüselstein das halbe Schloß Frauenberg, das halbe Dorf Feuerbach und den halben Weyler Botnang um 6400. fl. welchen Kaufschilling er aber nicht mit baarem Geld bezahlte, sondern den Verkäufern nur einen Schuldschein ausstellte. Etwas besonders aber war, daß er einem seiner Unterthanen zu Ulbach, Veit Quitzen, welcher ein Freyschöpf worden war, seine Ehre wieder gab und verordnete, daß es ihm keinen Schaden bringen, noch er deßwegen für leicht gehalten oder darum angezogen werden solle (b). Grav Ulrich war oben gemeldtermassen selbsten ein Frey-Schöpf, aber es scheint, daß diser Veyt vielmehr als ein Freymann oder Schärpfrichter sich gebrauchen lassen und deßwegen von seinen Mitburgern für unehrlich gehalten worden. Bekannt ist, daß man die Westphälische Frey-Schöpfen bezüchtigt habe, als ob sie mit dem Henken und Kopfabhauen den Anfang ihrer peinlichen Klage gemacht hätten.

§. 112.

Der Reichstag zu Nürnberg hatte indessen ein Ende genommen. Er verzögerte sich, weil die Reichsstände einen Versuch wegen eines Friedens zwischen

(y) vid. Beyl. num. 91.
(z) vid. Beyl. num. 92.
(a) vid. Beyl. num. 93. (b) vid. Beyl. num. 94.

dem Kayser und dem König von Hungarn thaten und den Bischoff zu Eichstett nebst Götzen von Alatzheim und Jörgen von Absperg an beede abschickten. Es wurde aber doch nichts fruchtbarliches ausgerichtet, weil der König von Ungarn alle gethane Vorschläge verwarf. Dises ermunterte die Reichsstände dem Kayser eine Hülfe zuversprechen, worüber sie einen Anschlag machten. Beede Graven von Würtenberg sollten jeder 134. Mann zu Roß und 132. zu Fuß wohlgerüst und mit aller Notturft auf den 16. Oct. nach Wien schicken. Die Kayserliche Commissarien Grav Hugo von Werdenberg und Johann Kellner Kayserlicher Cammer-Procurator-Fiscal liessen sogleich den 1. Sept. Aufmahnungs-Schreiben an samtliche Churfürsten und Stände ergehen, worinn sie mit Acht und schweren Strafen wider die säumige droheten und zuletzt versicherten, daß niemand in dem ganzen Römischen Reich den andern befehden würde. Widrigenfalls die Friedensstörer der Kayserlichen Ungnade, um welche sich aber niemand viel bekümmerte, und einer gerechten Ahndung von seinen Nachbarn gewärtig seyn müßten (c). Nichts destoweniger schickten die beede Graven ihre Anzahl nicht so, wie sie nach dem Reichsschluß schuldig gewesen wären. Sie wurden demnach als Ungehorsame von dem Kayserlichen Fiscal angeklagt und ihnen unter dem 15. Martii 1482. eine Ladung zugeschickt zu sehen und zu hören, wie sie wegen ihres Ungehorsams in die gebettene Straf verfallen erklärt würden (d). Hannß Blaicher war damals als der Graven Abgeordneter ohnehin an dem Kayserlichen Hof. Disem befahlen die beede Graven die Kayserliche Majestät zu bitten, daß Sie sich mit der geschickten Anzahl Volks begnügen lassen und dagegen erwägen möchten, was Grav Ulrich ehmals mit Darstreckung Leibs und Guts und auch Grav Eberhard der ältere über ihr Vermögen gethan hätten und daß ihnen dermalen unmöglich falle die vorgeschriebene Anzahl Volks vollkommen zu schicken. Die Kayserliche Majestät möchten sie also solchen Ungehorsam nicht entgelten lassen, indem, wann sie sich wieder erholt hätten, deroselben mehrere Hülfe thun könnten und wollten. Sie erbothen sich, wann der mitgeschickte Hauptmann Eberhard tod wäre, Albrechten von Tachenhausen zu schicken. Dise Vorstellung hatte die erwünschte Würkung und der angedrohete Proceß und Strafe wurden sogleich nachgelassen.

§. 113.

Grav Eberhard der ältere hatte übrigens in disem Jahr 1481. von Helena Kaybin von Hohenstein Hannsen von Sachsenheim Ehefrau den 16. Oct. ihren Antheil

(c) vid. Beyl. num. 95.

(d) vid. Beyl. num. 96.

Antheil an den Dörfern Groß- und Kleinen-Sachsenheim, Metterzimmern, Bißingen und Untermberg mit der Vogtey, Gerichten und dem Zoll auf der Enz um ein Leibgeding und ihren Theil des grossen Zehenden zu Grossen-Sachsenheim um 100. fl. an sich erkauft. Von Papst Sixten IV. aber erhielte er die Erlaubnuß aus der Capelle auf dem Schloß zu Tübingen eine Pfarrkirche zu machen. Dann er stellte dem Papst vor, daß ihm und seinen Hofleuten sonderlich bey nächtlichen Zeiten gar zu beschwerlich seye von disem Schloß in die Pfarrkirche der Stadt zu gehen. Es könnte leicht ein Anschlag auf sein Leben bey solcher Gelegenheit ausgeführt werden und sein Schloß stünde auch in Gefahr, daß böse Leute sich darein schleichen möchten, von welchen ein groß Unglück entstehen könnte. Er hätte eine Kirche in seinem Land auf dem Florinsberg bey Metzingen, welche man könnte eingehen lassen, weil niemand in selbiger Gegend wohnte und mithin die Pfarrkirche ohne Pfarrkinder wäre. Dise Einkünften könnte man der neuen Pfarrkirche zuwenden und einen Pfarrer davon besolden. Der Papst ließ sich nicht ungeneigt darzu finden, trug aber dem Abt Heinrich zu Blaubeuren auf die Umstände zu untersuchen und nachzusehen, ob niemand etwas darwider einzuwenden hätte. Diser berufte den Abt zu Bebenhausen, als Patronen der bisherigen Pfarrkirche zu Tübingen, den Kirchherrn derselben und der Pfarrkirche S. Florins und den bisherigen Caplanen auf dem Schloß zu sich nach Blaubeuren. Niemand hatte etwas darwider zu sagen und mithin ertheilte der Abt die Erlaubnuß darzu, begabte die neue Pfarrkirche mit einem Taufstein, Begräbnuß-Recht und andern darzu erforderlichen Rechten, sonderte dieselbe von der Pfarrkirche der Stadt Tübingen ab, und vereinigte sie hingegen mit der Pfarrkirche S. Florins, deren Vorsteher er mit einem jährlichen Leibgeding von 10. befriedigte. Der bekandte Gabriel Biel, Propst des Stiffts zu Urach, wohnte diser Handlung bey, weil Grav Eberhard die Vergebung diser Pfarr dem bemeldten Stifft überlassen hatte. Er ernennte in dem Namen desselben Wendel Steinbachen, einen bisherigen Stifftsherrn zu Urach, zu dem ersten Pfarrer diser neuen Kirche und der Abt übertrug ihm die Seelsorge über die Leute, welche in dem Schloß und dessen Zwinger wohnten. Grav Eberhard war nicht zugegen, sondern hatte den 7. Febr. eine Reyse nach Rom vorgenommen, weil er daselbst die Fasten hindurch seine Andacht haben wollte. Die Regierung überließ er seinem Landhofmeister Dieterich von Weyler, Dieterich Späten seinem Haußhofmeister und Johann Waibeln seinem Canzler. Sein Geheimschreiber Johann Reuchlin reyßte mit ihm, weil er durch seine Gelehrsamkeit sich bey dem Graven schon Verdienste und Hochachtung erworben hatte. Die meiste Kirchen-Feyerlichkeiten geschehen zu Rom in der Fastenzeit. Dißmals aber wollte der Grav das Vergnügen haben ein Zeuge zu seyn, daß der in

dem

dem dreyzehenden Jahrhundert berühmte Cardinal Bonaventura an dem weissen Sonntag von dem Papst in die Zahl der Heiligen versetzet worden. Er war zwar noch nicht daselbst gegenwärtig, sondern kam erst an dem Samstag vor dem Sonntag Lätare den 7. Martii zu Rom an. Man empfienge ihn mit vieler Ehrenbezeugung und der Papst beehrte ihn mit dem Geschenk der geweyheten güldenen Rose, welche er hernachmals dem Stifft zu Urach in die Verwahrung gabe (e). So grosse Ehrfurcht der Grav gegen dem Päpstlichen Stul trug, so bezeugte er doch eine grosse Beständigkeit gegen demselben in Ansehung der geistlichen Lehen, worein ihm von dem Hof zu Rom Eintrag geschehen wollte. Diser unternahm durch Briefe und Bullen hin und her Kirchen zu vergeben. Die Würtenbergische und Mömpelgardische Unterthanen handhabten ihrer Herren Rechte und, wann sich einer anmeldete vermittelst solcher Bullen Besitz von den Kirchen zu nehmen, so setzten sie ihn auf das höchste Dach derselben. Von dem Hunger abgemattet fielen sie endlich herunter. Wer nicht zu tod fiele, wurde ertränkt oder mußte die pergamentene Bulle auffressen. Dises wurde dem Papst Sixtus IV. hinterbracht. Er befragte sich darüber bey dem Graven, welcher ihm mit grosser Standhafftigkeit antwortete, daß so lang er bey der Regierung seye, kein solcher Päpstlicher Höfling sich unterstanden hätte ihm einigen Eintrag zu thun. Aber er wünschte auch nicht, daß man es wagte, indem sonsten solches Unternehmen gleichmäßig bestrafft werden dörfte. Und wann es nicht gerochen würde, so dörften seine Unterthanen die Meynung von ihm fassen, als ob er ein Hurenkind oder Bastard wäre, welcher ganz aus seiner Voreltern Art schlüge und ihre Standhaftigkeit verlohren hätte. Dise hätten solches Recht der Vergebung geistlicher Lehen mit Vergiessung ihres Blutes erworben und sich bisher dabey mit allem ihrem Vermögen zu erhalten bestrebet. Er würde davon auch nicht abweichen. Der Papst bewunderte solche Standhaftigkeit und sagte zu dem Graven, daß er sehr wohl daran thäte. Als nachmals der Päpstliche Hof seinen Günstlingen wieder solche Bullen zu geben wagte, so berufte sich Herzog Ulrich auf disen Vorgang ausdrücklich. In der Ruckreyse legte der Grav bey dem Herzog Laurentius Medices von Florenz einen Besuch ab. Als ihm diser seine Pferdställe, Zeughauß, Tapezereyen, Gärten und Büchervorrath zeigte und Reuchlin sonderlich ein Wohlgefallen über den letztern bezeugte, so

(e) Naucler ad ann. 1482. Xystus papa dominica in albis apud Sanctum Petrum in sanctos confessores retulit Bonaventuram. Erat ibi præsens inclytus comes Eberardus Wirtenbergæ & Montispeligardi, qui devotionis gratia venerat in urbem Sabbatho ante dominicam Lætare, ubi honorifice susceptus est ac pro singulari munere rosa aurea, quam pontifices singulis annis in dominica Lætare alicui ex principibus Christianis donare consueverunt & ipse à Xysto pontifice donatus est.

so nahm sich der Herzog vor ihm seinen gröſten Schatz nemlich seine Kinder und die Art solche zu erziehen ebenfalls unter dem Ausdruck zu zeigen, majorem sibi thesaurum in liberis, quam in libris esse. Er führte den Graven in ein Gemach, da auf der einen Seite seine Söhne mit ihrem gelehrten Lehrmeister Angelo Politiano und auf der andern seine Gemahlin mit ihren Töchtern ihren Fleiß bezeugten. Voller Verwunderung solle der Grav in die Worte ausgebrochen seyn: Nun was könnte doch schöner seyn als diſe Zucht und Ordnung (f).

§. 114.

Während diſer seiner Abwesenheit wurde den 23. Febr. auch die Eynung mit der Stadt Zürch zu stand gebracht. Grav Ulrich trachtete schon das ehmals mit den Eydgenossen gemachte Bündnuß zu erneuren. Diſe bewilligten aber solches anfänglich nur auf diſes Graven Lebenszeit, dagegen er es auf eine längere Zeit und auf seine Erben erstrecken wollte. Währender Unterhandlung brachen die obberührte Händel mit Erzherzog Sigmunden und denen von Fridingen aus. Die Eydgenossen beförchteten, daß sie durch ein solches Bündnuß in einen Krieg eingeflochten würden und wollten lieber Mittler seyn. Endlich nach erlangtem Frieden konnte sich der einzige Canton Zürch entschlieſſen mit beeden Graven Eberharden das Bündnuß zu erneuren, nachdem Grav Eberhard der ältere schon gleich bey dem Antritt des Jahres 1482. die Eynung mit der Reichsstadt Reutlingen wieder auf drey Jahre erstreckt hatte. Diſe Stadt befand sich sowohl dabey, daß sie im nächstfolgenden Jahr solche auf eilf Jahr zu erneuren und auch Grav Eberharden den jüngern mit einzuschlieſſen bathe. Diſer hatte die Lehenschafft der Capellen-Pfründ zu St. Georgen in der Reichsstadt Ulm. Er vertauschte aber solches Recht an seinen Vetter Grav Eberharden den ältern, welcher Ihm die Lehenschafft (Jus patronatus) und Gerechtigkeit der Capellen-Pfründ zu Marggröningen und die St. Leonhards-Pfründ zu Egolsheim übergabe (g). Es ist meinem Erachten nach falsch, daß der ältere Grav in diſem Jahr das Schlößlen im Einsidel zu erbauen angefangen, weil es schon vierzehen Jahr vorher da gestanden und diſer Grav daselbst gewesen.

§. 115.

Zwischen Grav Eberharden dem jüngern und seinem Bruder Heinrichen entstunden groſſe Irrungen. Dann diſer hatte wegen weiter Entfernung von

(f) Aus Manlii Collectaneis und Reuchlini epist. dedicat. ad lib. de arte Cabalistica. Steinhofer Würtenb. Chronik. p. III. pag. 355.

(g) vid. Beyl. num. 97.

seinem Vaterland kein sonderlich Belieben an der Gravschafft Mömpelgard. Es mag seyn, daß ihm das Verfahren Herzog Carls von Burgund und die ausgestandene Todesangst wieder neu wurde, so oft er den Platz ansahe, welchen er doch immerzu vor den Augen hatte. Der Uracher Vertrag hatte ihm solche Herrschafft gewidmet, daß er sich damit begnügen sollte. Er wollte sie aber nicht behalten, sondern begehrte an seinen Bruder einen Theil der ihm angefallenen Gravschafft Würtenberg. Diser beryfte sich auf obigen Vertrag und der Unwille beeder Brüder gab zu einem verdrüßlichen Schrifftwechsel Anlaß. Durch die einander gemachte gehäßige Vorwürfe wurden die Gemüther je länger, je mehr verbittert. Endlich schlugen sich die Räthe in das Mittel. Albrecht von Rechberg, D. Balthaß Meßnang und Hannß von Neuneck unternahmen es beede Herrn miteinander auszusöhnen und brachten es mit vieler Mühe dahin, daß man eine Zusammenkunft zu Reichenweyher veranlaßte. Es geriethe auch den 26. April zu einem würklichen Verglich, welcher insgemein der Reichenweyler Vertrag genennet wird. Zuerst würde aller Unwill, Irrung und Vorderung wegen des angesprochenen Erbes abgethan, indem es ein für allemal bey dem Uracher Vertrag bleiben und alle beederseits ergangene hitzige Schrifften Grav Eberharden dem ältern eingehändigt und von ihm zernichtet werden sollten. 2) Weil Grav Heinrich aus allerhand bewegenden Ursachen nicht gesonnen seye die Gravschafft Mömpelgard und die Herrschafften Stamont, Granges, Clerval und Passavant mit ihren Zugehörden zu behalten, sondern solches sowohl seinem Bruder, und auch den Tädingsleuten angezeigt, als auch sich eine andere Verweisung anzunehmen erbothen, so haben diese allen Fleiß angewendet diese Mißhelligkeit folgendermassen zu vergleichen, daß a) Grav Heinrich solche Gravschafft Mömpelgard, Stamont, Granges, Clerval und Passavant mit allen Zugehörden, ligenden und fahrenden, Lehen und eigen, nichts ausgenommen, Grav Eberharden dem jüngern und seinen Erben übergeben und die Unterthanen ihrer Pflicht und Eyd erlassen, dagegen aber Grav Eberhard ihm und seinen Erben jährlich zur Widerlegung 5000. fl. geben und dazu die Stadt Reichenweyher, Beilstein und die Herrschafft Harburg mit ihren Renten und Einkünften lassen solle, dergestalten, daß 2500. fl. auf Martini und die andere Helfte auf Georgentag entweder zu Tübingen, oder Schletstatt oder Nider-Baden bezahlt werden, doch, daß solches Uebergeben sonsten dem Uracher Vertrag keinen Nachtheil bringe. b) Grav Heinrich soll nicht schuldig seyn obgemelte Grav- und Herrschafften anderst einzugeben, als mit den Beschwerungen, wie sie ihm übergeben worden und er solche inhabe, es wäre dann, daß er selbst Schulden darauf gemacht hätte, welche er auch ohne seines Bruders Beschwerde bezahlen solle. Deßgleichen soll er und seine Erben Reichenweyher mit den Beschwerden behalten,

ten, wie er sie empfangen und noch inhabe. Es soll auch Grav Eberhard obgenannte Grav- und Herrschafften auf Georgii 1482. anfangen zu geniessen, doch, daß die verfallene Nutzen, Gülten und Zinse bis dahin Grav Heinrichen verbleiben. c) Ueberläßt Grav Heinrich seinem Bruder mit den Schlossen und Städten allen Gezeug, Pulver und Haußrath, sowohl was er darinn gefunden, als auch was er erst gekauft und angeschafft, ausser eine mittlere und eine kleine Schlangenbüchse, 6. Hackenbüchsen, 2. Tonnen Pulver und was zu seinem Tisch und Bett an reinem und sauberm geschnitten und ungeschnittenem Leinwand gehört, welches sich Grav Heinrich vorbehielte, für welches Geräth ihm Grav Eberhard inner zweyen Monathen 1000. fl. Rheinisch in Geld zu erlegen übernahme. d) Wann Grav Heinrich mit Rath und Gutbefinden beeder Graven Eberharden sich vermählen wollte und die Herrschafft Reichenweyher und die 5000. fl. zur Widerlegung seiner Gemahlin Heurathguts nicht zureichten, soll Grav Eberhard der jüngere solche mit andern seinen Gütern, Schlossen und Städten verweisen und versorgen, daß sie benügig seye.

§. 116.

Bemeldter Grav Eberhard der jüngere verglich sich auch den 5. Aug. 1482. mit Grav Ludwigen und Fridrichen von Helfenstein wegen der Pfandschafft Hiltenburg und Wisenstaig. Es ist schon oben berührt worden, daß unter Vermittlung Marggrav Albrechts von Brandenburg ein Verglich zwischen Grav Ulrichen von Würtenberg und vorgedachten beeden Graven gemacht worden, daß jener diesen die bemeldte Herrschafften um 20000. fl. wieder zu lösen geben solle. Diese Schuld vermehrte sich indessen um 6000. fl. weil Grav Ulrich viele Kosten zu Erhaltung und Verbesserung der Schlösser aufwendete. Weil sie nun so viel Geld zusammen gebracht hatten diese Pfandschafft an sich zu lösen, aber die bemeldte Unkosten nicht ersetzen konnten, so bathen Grav Fridrich, Grav Ludwig der ältere und Grav Ludwig der jüngere von Helfenstein, daß Grav Eberhard ihnen diese nachlassen sollte. Diser gewährte ihnen auch ihr Ansuchen. Er nahm mit den 20000. fl. vorlieb. Dagegen verpflichteten sich die Graven von Helfenstein für sich und ihre Erben das Schloß Hiltenburg und Stadt Wisenstaig zu ewigen Zeiten bey ihren Handen zu behalten und solche an niemands mehr weder auf einige Weise zu veräussern, noch auch wider die samtliche Graven von Würtenberg und ihre mannliche Kinder zu gebrauchen oder aus solchen dieselbe und ihre Lande und Leute zu beschädigen. Zu dessen Versicherung sie versprachen keinen Burgvogt gen Hiltenburg anzunehmen, er schwöre dann diser Verschreibung nachzukommen, wie auch die Stadt Wisenstaig dieselbe zu halten schwören

mußte. Zu solchen des Burgvogts und der Stadt Beeydigung wurde den Graven von Würtenberg frey gestellt jemanden zu schicken, so offt es nöthig wäre. Weil auch sowohl Grav Eberhard der jüngere, als auch die Graven von Helfenstein einen Theil an dem Dorf Gruibingen hatten, so verglichen sie sich, daß hinführo die Graven von Würtenberg den Staab und Gerichtszwang daselbst haben sollen zu gebiethen und verbiethen, wie dem Staab zugehöre. Es sollen ihm auch alle Freveln und Bussen gehören, jedoch mit der Einschränkung, daß er solche in Ansehung der Helfensteinischen Beysassen nicht erhöhe, noch verändere. Die Graven von Helfenstein behielten sich dabey bevor einen eignen Schultheissen zu haben, welcher auf ihren Gütern zu Diensten gebiete und die Steuren, Schatzungen oder Zinse einsammle. Der Staab zu Gansloſen war unter denen Herrn strittig, indem Grav Eberhard behauptete, daß die Einwohner in das Gericht und unter den Staab zu Gruibingen gehörten, dagegen die Graven von Helfenstein meynten, daß sie gen Teckingen gebannt wären. Diſe Zwistigkeit soll vor Grav Eberhards Landhofmeister und Räthen entschieden werden. Endlich wurde abgeredt, daß, was Grav Ulrich an Büchsen, Gezeug, Haußrat und anderm in das Schloß Hiltemburg gethan, solches ihm wieder abgefolgt werden und dagegen dasjenige, was vorhin darinn gewesen, den Graven von Helfenstein bleiben solle.

§. 117.

Sein Landhofmeister Dietrich von Weyler vermählte sich damals mit Anna von Gültlingen, welche ihm 900. fl. als ein Heurathgut mitbrachte. Er mußte solche widerlegen und versichern und widmete darzu seinen lehenbaren Korn- und Weinzehenden zu Lauffen, worzu aber des Lehenherrn Einwilligung erfordert wurde. Grav Eberhard ertheilte solche unter Vorbehalt des ihm und seinen Lehenmannen darauf habenden Rechts und daß sowohl zur Lehens-Empfängnuß, als auch zu gebührenden Diensten ein Wappensgenosser tüchtiger Lehenträger gestellet werde. Jenes erweiset, daß die samtliche Lehenleute unter ihrem Lehenherrn ein eigen Corpus ausgemacht und ein Lehenmann an die samtliche Lehen eine Ansprach und Recht gehabt. Letzteres aber zeiget, daß die Anna von Gültlingen als eine Lehensbesitzerin die Lehen empfangen und verdienen sollen. Weil aber die Frauensperſonen zu der Ausübung diſer Handlungen untüchtig waren, so mußte sie einen Träger geben, welcher an ihrer statt solches verrichten sollte (h). Ein anderes Lehengeschäfft ereignete sich, als Hannß und Reinhard von Sachsenheim Gebrüder, Bernolts Söhne wegen des halben Theils an der

(h) vid. Beyl. num. 98.

der Burg Neuenhauß im Craichgow und dem Dorf Allenspach mit samt einem Hof daselbst, welche von der Gravschafft Würtenberg zu Lehen rührten, Grav Eberharden den jüngern bathen, daß er solche Güter der Lehenschafft erlassen und sie zu einem freyen Eigenthum machen möchte. Er gewährete sie ihrer Bitte mit der Bedingung, daß sie oder ihre Erben ligende eigenthumliche Güter, welche nicht Lehen und wenigstens 1000. fl. werth seyen, anschaffen und gegen obige Güter zu Ergänzung des Lehenhofes zu Lehen machen sollten (i). So eignete auch Grav Eberhard der ältere den 11. Febr. dises Jahrs Heinrichen von Dürmünz etliche Güter in dem Dorf Dürmenz ebenmäßig mit der Bedingung, daß der Lehenmann diejenige 1000. fl. welche er jetzo dem Graven geliehen, zu ewigen Zeiten zu Lehen tragen solle. Wann aber der Grav oder seine Erben dise Schuld heimzahlten, so solle das Geld wieder an ein liegendes Gut angelegt und von Heinrichen von Dürmenz oder seinen Erben zu rechtem Mannlehen getragen werden. Und damit die Herrschafft Würtenberg dessen genugsam versichert wäre, so wurde abgeredt, daß der Grav und seine Erben das Geld so lang nicht hinaus zu geben schuldig seyn sollten, bis die Güter erkauft und würklich als Lehen empfangen seyen. Er bewilligte auch Jörgen von Münchingen seinen lehenbaren Theil der Obrigkeit und was zu dem Staab gehört um 100. fl. an Bernharden von Nippenburg zu verkaufen, doch, daß er solche innerhalb fünf Jahren wieder an sich löse.

§. 118.

Nun hatte Grav Eberhard der jüngere zwey Jahr lang die Regierungslast getragen. Er gab sie aber zu Ende des Jahres 1482. von sich und überließ sie seinem Vetter Grav Eberharden dem ältern. In einem Schreiben an seinen Schwäher Churfürst Albrechten von Brandenburg beschwerte er sich bald nach Absterben seines Herrn Vatters sehr über dise Bürde und bathe sich seinen Rath und Beystand dabey aus. Sein Bruder Grav Heinrich hatte sich durch Ablegung des Regiments ruhige Tage verschafft. Beede Brüder liebten einzig das Jagen und die Belustigung damaliger Zeiten. Weil Grav Eberhard seine Lande mit Schulden überhäufte, so war seine Landschafft gar nicht wohl mit ihm zufrieden. Grav Eberhard der ältere beförchtete mit derselben eine Zertrennung diser Lande. Es wurde demnach der von Grav Ulrichen gethane Vorschlag wieder hervor gesucht, daß die samtliche Würtenbergische Lande unter ein einiges Regiment gezogen und dises Grav Eberharden dem ältern übertragen werden sollte. Ich habe nicht finden können, ob diser seinem Vetter, oder der jüngere Eber-

(i) vid. Beyl. num. 99.

Eberhard dem ältern den Antrag gethan. Genug ist, daß beede Graven darinn eines Sinnes wurden ihr Land und Leute zusammen zu werfen, daß sie unter einem Regiment stehen und hinfüro unzertrennt beyeinander bleiben sollten. Beede Graven beruften ihre Räthe, Prälaten, Ritterschafft und besonders die Städte nach Münsingen zu einem Landtag um dises Geschäfft wohl zu überlegen und in das reine zu bringen. Den 13. Dec. kam endlich der Vertrag zum stand, welcher unter dem Namen des Münsingischen Vertrags in der Würtenbergischen Geschichte berühmt ist (k). Es hat das starke Ansehen nach den Worten dises Vertrags, daß Leute vorhanden gewesen, welche Uneinigkeit zwischen beeden Graven stifften wollen um ihr Aufnehmen zu hindern oder durch solche Zertrennung ihren Vortheil gehofft haben. Solchem zu entgehen wurde vornemlich fest gesetzt, daß die Herrschafft Würtenberg zu ewigen Zeiten unzertheilt als ein Wesen ehrlich, löblich und wehrlich beyeinander seyn und bleiben und damit dem heiligen Reich gemeiner Nutzen geschafft werden sollte. Beede Graven und ihre Landschafften warfen demnach alle ihre Lande, Leute, Schlösser, Städte, Obrigkeiten, Gelaite, Wildpänne, Zinnse, Einkünften, ja zutheuerst ihr Silbergeschirr, Haußrath, Fahrnuß, Vorrath an Geld, Früchten und Wein, Schulden, und Erbfälle zusammen, wie auch alle Bürger, Einwohner und Unterthanen beeder Landestheile beeden Herrn, und zwar Grav Eberharden dem ältern als einem von beeder wegen regierenden Herrn und dem jüngern als künftigen Nachfolger huldigten. Dann sie verglichen sich 2) in Ansehung der Erbfolge, daß jederzeit der älteste Herr von Würtenberg, welcher von einem der beeden Eberharden geboren, regieren und, wann sie keine Erben hätten, alsdann erst das Land auf Grav Heinrichen und seine Erben fallen solle. 3) Wollten sie eine gemeinschafftliche Hofhaltung an einem bequemen Ende, dergleichen sie Stuttgard zu seyn erachteten, einerley Frauenzimmer, eine Canzley und einen Landhofmeister haben, welcher mit denen ihm von beeden Herrn zugeordneten Räthen die gemeinschafftliche Landesgeschäfften nach Grav Eberhards des ältern als regierenden Herrn Bescheid ausrichten sollten. 4) Diser Hofmeister und Räthe, wie auch der Canzler, Schreiber, Amtleute, und insgemein alle ihre Diener und Knechte sollen beeden Herrn schwören ihnen getreu und Grav Eberharden dem ältern als von ihrer beeder wegen regierenden Herrn gehorsam und gewärtig zu seyn. 5) Das Recht Räthe, Diener, Amtleute und andere abzuschaffen und anzunehmen solle Grav Eberharden dem ältern zustehen, doch, daß sie in dem Namen beeder Herrn verpflichtet werden und der ältere keinen von des jüngern ihm bewilligten acht und vierzig Personen ohne sein Wissen und Willen beurlaube. 6) Alle Brief und Schrifften, welche die gemeine Herrschafft berüren, sollen zwar

(k) vid. Beyl. num. 100. conf. Trithem. ad ann. 1482.

zwar unter beeder Namen ausgehen, gleichwohl aber Grav Eberhard der ältere, als der älteste, sich des Regiments unterziehen und damit sein Lebenlang beladen seyn, doch, daß er 7) nichts davon veräusserte, es gebe dann Grav Eberhard der jüngere seinen Willen darzu. Wann sie aber 8) nicht eins werden könnten, und gleichwohl ein Nutzen zu hoffen sehe, so solle solche Sache mit Rath der Prälaten, Räthe und Landschafft abgehandelt und also von allen regierenden Herren zu Würtemberg gehalten werden. 9) In andern wichtigen Land und Leute betreffenden Händeln solle gleichfalls nichts ohne Grav Eberhards des jüngern Vorwissen fürgenommen werden, doch daß er der Berathschlagung beyzuwohnen eben nicht verbunden wäre, dagegen er sich vorbehielte auch bey andern gemeinen Händeln zu seyn. 10) Es soll auch hinfüro zu ewigen Zeiten also gehalten werden, daß der älteste Herr von Würtenberg ohne von den andern daran geirrt zu werden, regierete, doch daß er die andere in geist- oder weltlichem Stand versorge, oder bey sich behalte, damit die Herrschafft beyeinander und ungetheilt bleibe, womit es also von Erben zu Erben gehalten werden solle. 11) Wann Grav Eberhard der ältere ehliche Söhne hinterließ und vor dem jüngern mit Tod abgienge, soll diser dennoch Land und Leute zu regieren übernehmen und nach seinem Absterben solches an des ältern Söhne fallen. 12) Sie wollen an ihrem Hof 150. Pferde halten, davon jeder Herr für seine Person und zu seinem Dienste 48. Pferde haben soll, die übrige hingegen sollen für den Hofmeister, Räthe, Canzler und andere Diener seyn, doch, daß sie alle beeden Herrn gemeinschaftlich schwören, worzu auch der beeden Gemahlinen Hofmeister, Hofmeisterin und Jungfrauen verbunden seyen. 13) Jedoch behielte sich Grav Eberhard der ältere die Schloß, Städte und Aemter zu Böblingen und Sindelfingen, Wildberg und Bulach, Hirsau bey Tübingen und Wurmlingen bevor, darüber einen letzten Willen zu hinterlassen, weil ihm solche von seiner Frau Muter angefallen wären. Gleichwohl sollten sie bey der Herrschafft Würtenberg bleiben und nicht allein auch Grav Eberharden dem jüngern in solcher Absicht die Erbhuldigung thun, sondern auch Wildberg und Bulach zur Einkehr offen stehen. 14) Ferner solle Gr. Eberharden dem ältern und jüngern das Opfer-Geld, welches ihnen von den Prälaten jährlich gegeben worden, bleiben und darzu aus der Landschreiberey dem ältern 2000. fl. dem jüngern hingegen 3000. fl. bezahlt werden um sich mit Kleidern, Kleinodien und anderer Nottarft versehen zu können. Ihren Gemahlinen aber wurde jeder 500. fl. zu ihrer eigenen und ihres Frauenzimmers und Edelknaben Kleidung verordnet. 15) Die geist- und weltliche Lehen, welche jeder Herr vorhin zu leyhen gehabt, sollten ihnen noch fürohin bleiben, doch daß die Brief darüber aus der Canzley genommen werden. 16) Weil sich der jüngere meistens mit Reysen belustigte, so wurde abgeredt, daß wann derselbe im Land

wäre,

wäre, ihm die Amtleute die nothwendige Lieferung thun müssen. Reyßte er aber ausserhalb Lands, so versprach ihm sein Vetter eine Zehrung, soviel er und seine Leute gekostet hätten, wann sie zu Hauß geblieben wären. 17) Weil Gr. Eberhard der ältere die Einkünfte der Städte und Flecken, welche ihm von seiner Frau Muter angefallen, sich vorbehalten hatte, so begehrte der Jüngere dagegen 6000. fl. zu seinem freyen Willen darüber nach seinem Belieben zu schalten und zu walten. Endlich wurden 18) den beederseitigen Gemahlinen ihre Wittumbe versichert. Und obschon beede Graven sich vorbehielten einander ein oder das andere nachzulassen oder disen Vertrag zu mindern oder zu mehren, so verpflichteten doch nicht allein dieselbe sich eydlich disen Vertrag unverbrüchlich nach allen Puncten vest zu halten, sondern es mußten auch die samtliche Städt und Aemter solchen zu halten besiglen. Unter disen waren auch die Städte Mömpelgard, Clerval, Granges und Passavant begriffen, da Grav Eberhard der Jüngere kurz zuvor den 14. Nov. Marquarden von Stein zu einem Landvogt daselbst auf zehen Jahre bestellt hatte. Weil nun Grav Eberhard der ältere das Regiment über sich nahm, doch, daß er solches auch in dem Namen des jüngern führen und die Regierung gemeinschafftlich seyn sollte, so wurden zwey Sigillen gestochen, auf welchen beeder Herrn Wappen und Namen stunden. Dem ältern aber bliebe darinn der
Fig. 5. u. 6. Vorzug, daß der Cederbaum mit seinem Wahlspruch: Attempto, Ich wage es, in die Mitte gesetzt wurde.

§. 119.

Villeicht glaubte man damals, daß durch disen Vertrag der Grund zu einem beständigen guten Vernehmen gelegt worden. Die Absicht war auch in sofern sehr gut, daß das Land unzertrennt bey einander bliebe. Vorhin stunde man in Sorgen, daß Grav Eberhard der jüngere seinen Theil Landes in auswärtige Hände bringen möchte. Er fieng an verschiedenes zu veräussern, damit er Geld zu Verschwendungen haben möchte. Steinhofer hat zerschiedene Beweise angeführt. Obwohl nun Grav Eberhard der ältere keine ehliche Leibeserben hatte, so war doch noch nicht alle Hoffnung verlohren, weil seine Gemahlin schon Kinder gezeugt hatte, welche aber gleich wieder verstarben. Er hatte eine grosse Liebe zu seinem Land und suchte es möglichst zu erhalten, oder auch in ein Aufnehmen zu bringen. Die beederseitige Landschafften hiengen fest an dem Würtenbergischen Namen und Stammen, von welchem sie bisher löblich regiert worden. Nichts destoweniger wurde diser Vertrag der Grund zu beständigen Mißhelligkeiten in disem Gräflichen Hause, welche fast bis auf Grav Eberhards des ältern Absterben fortdaurten. Dann es reuete den Jüngern gleichbald wieder

die

die Regierung von sich gegeben zu haben. Natürlicher weise sahen die Unterthanen und vornemlich die Beamte auf den ältern als den regierenden Herrn. Es mußte also des jüngern Graven Ansehen vermindert werden, obschon Gr. Eberhard der ältere in des jüngern Namen auch regierte. Nicht jedermann konnte den Begriff haben, welchen die Herrn in ihrem Vertrag zum Grunde legten, daß nemlich der Regierung ungeacht beede in gleichem Ansehen bleiben sollten. Der jüngere Grav hatte das Unglück, wie es allezeit die Folge hat, daß man ihm beymasse, als ob er seine Land und Leute mit Verschwendung verderbte, und da er Regent seyn sollte, sich von seinen Begierden beherrschen ließ. Er hatte üble Rathgeber, welche ihn zu Beobachtung des beschwornen Vertrags hätten erinnern sollen. Sie hatten aber weniger Gewalt bey der gemeinschaftlichen Regierung. Verschiedene andere Vortheile entgiengen ihnen, welche sie gehabt hätten, wann ihr Herr das Regiment in seinem Landestheil behalten hätte. Gr. Eberhard nahm über dises noch mehrere Räthe und Diener an, welche nicht in gemeinschaftlichen Pflichten stunden, wie es hätte seyn sollen. Dise brachten ihm ein Mißtrauen gegen die gemeinschaftliche Räthe bey. Allem Ansehen nach aber hatten ihm auch die Marggraven von Brandenburg, sein Schwäher und Schwäger, einen Verweiß gegeben, daß er so leichtsinnig gewesen die Regierung seines Landes aus Handen zu lassen. Alles dises bewoge den ohnehin schwachsinnigen Grav Eberharden alle Gelegenheit hervor zu suchen den Münsinger Vertrag wiederum zu vernichten.

§. 120.

Die erstere Gelegenheit gab D. Ludwig Vergenhanß an die Hand. Diser war Kirch-Herr der Kirche zu Kircheim unter Teck und wurde nach Absterben des Propsts in der Stifftskirche zu Stuttgard, Martin Kelners, von Grav Eberharden dem jüngern selbsten noch vor dem Münsingischen Vertrag als dessen Nachfolger berufen. Er schlug aber solchen Beruf ab und wollte lieber zu Kircheim bleiben. Grav Eberhard der ältere hatte gleichmäßig ein gutes Zutrauen zu ihm, weßwegen er durch seinen Bruder Johann Vergenhansen ihn zu bewegen suchte dise Propstey anzunehmen. Auf dises Zureden nahm er die Propstey und die Canzlerstelle endlich unter der Bedingung an, daß, wann ihm solche nicht mehr gefielen, er wieder nach Kircheim ziehen dörfte. Er behielte demnach solche Stelle bevor und erbothe sich die Zeit über, da er die Propstey versähe, das Einkommen der Kirche zu Kircheim an den Bau und Auszierung derselben zu verwenden. Der jungere Grav ließ sich alles dises wohl gefallen und schickte um solches zu bezeugen Herman von Sachsenheim und Johann Kellern seinen Landschreiber zu seinem Vetter. Kaum war der neue Propst und Canzler zu Stutt-

gard, wohin Grav Eberhard der ältere seine Canzley und Residenz verlegt hatte, angekommen, so warf der junge Grav schon eine Ungnade auf ihn und begehrte, daß man ihn abschaffen sollte. Der ältere Grav machte eine Vorstellung, daß, weil man disen Mann mit beederseitiger Bewilligung zu Annehmung diser Stellen genöthigt hätte, man ihm auch das Wort halten müßte. Es seye auch dem Canzler beschwerlich, wann sie beede Herrn seinthalben in Mißhelligkeit stünden, indem er einem, wie dem andern wegen seiner Pflichten verbunden seye und in vielen Stücken verhindert werde etwas auszurichten. Ungeacht diser vernünftigen Vorstellung beharrte Grav Eberhard der jüngere auf der Abschaffung und der ältere, daß man ihn möchte beybehalten, zumalen sie mit grossem Kosten die Einwilligung von dem Päpstlichen Stuhl erkaufen müssen. Endlich erbothe sich der ältere Grav nach den mit dem jüngern gemachten Eynungs-Verglichen dise Strittigkeit durch Austräge entscheiden zu lassen. Es wurde darzu ein Tag benennt. Der jüngere Grav Eberhard begehrte Bedenkzeit und ritte davon zu Marggrav Albrechten von Brandenburg, Herzog Georgen von Bayern, zu dem Bischoff von Aichstätt und andern, welche ihn ermahnten den gemachten und beschwornen Verträgen nachzuleben. Er kam also wieder zuruck und brachte Brandenburgische Räthe mit sich, welche einen andern Tag vermittelten solche Mißhelligkeiten zu heben. An disem brachte der jüngere Grav neue Klagen wegen Zerung auf seinen unnöthigen Reysen, gemachten Schulden bey den Handwercksleuten ꝛc. vor. Grav Eberhard der ältere ließ sich billig finden, begehrte aber, daß sein Vetter das entwandte gemeinschaftliche Silber wieder herbeybringen und sich der verdächtigen Häuser ausserhalb Stuttgard entschlagen möchte, weil seine Ehre und Nutzen solches erforderten. Als er nun sahe, daß er seine Absicht nicht erreichte, so gieng er wieder davon und gab hier und da vor, daß ihm der ältere Grav den Münsingischen Vertrag nicht hielte. Dise heimliche Verunglimpfung war Grav Eberharden dem ältern empfindlich. Er schickte Gr. Endrisen von Sonnenberg, Sigmunden von Freyberg, seinen Hofmeister, Jörgen von Ehingen und D. Martin Mittel zu ihm nach Steinhülwen mit Befehl ihm zu sagen, daß ihm solch Verleumden unleydlich seye und er solchem mit gebürender Handlung zu begegnen ein gleiches thun wollte, darnach er sich richten könnte. Sie begehrten zugleich an ihn die anbedingte Austräge zusamen zu berufen um dise Irrungen beyzeiten zu schlichten. Grav Eberhard der ältere schlug Conrad Schenken als einen gemeinschaftlichen Obmann vor und ließ dabey erklären, daß das Zusamenwerfen des Landes von beederseits Räthen und Landschafften als nutzlich und nöthig befunden worden, wobey es auch bleiben müßte. Der jüngere Grav wollte von allem diesem nichts hören und begab sich wieder zu dem Marggraven zu Brandenburg, welcher abermals seine Räthe nach Stutt-

gard

gard schickte. Ungeacht nun diſe nicht anderſt finden konnten, als daß er ſchuldig ſeye durch Austräge die Zwiſtigkeiten unterſuchen zu laſſen, ſo wurde doch ſolches Gutachten vereitelt, indem er nunmehr unverholen vorgabe, daß ihm die Verträge nicht gehalten würden. Er nahm indeſſen verſchiedene Diener an, welche nicht den beeden Graven, ſondern ihm allein wider den Münſingiſchen Vertrag verpflichtet waren. Diſen verboth Grav Eberhard der ältere Futter und Mahl zu geben und drohete ſie zu ſtrafen. Der jüngere Grav klagte ſolches Marggrav Friderichen von Brandenburg, welcher ſich ſelbſt nach Stuttgard begab und den ältern Herrn bath, daß er den jüngern zu ſich kommen ließ. Aus Beyſorge, daß, wann er es abſchlüge, man gedenken möchte, als ob ſein Vetter ſich rechtmäßig beſchwerte, erlaubte er Grav Eberharden dem jüngern zu ihm zu kommen in der Hoffnung, daß ſeine Unſchuld offenbar und ſein Vetter eines beſſern belehrt würde. Als diſer nach Stuttgard kam, nahm ihn der Marggrav des Abends bey dem Tanz unter den Arm und führte ihn zu Grav Eberharden dem ältern hin, welcher ihn aber weder grüſſen, noch die Hand biethen wollte. Dann er hielte davor, daß es ſeinen Ehren nachtheilig wäre, weil er ihn bezüchtigt hatte, daß er den Vertrag nicht hielte, welcher doch mit Glübd und Eyden von beeden beſtetigt worden.

§. 121.

Als Marggrav Friderichen diſer Weeg verfehlte, ſo bath er ſich die Erlaubnuß aus die Zwiſtigkeiten ſonſten zu vermittlen. Grav Eberhard der ältere bewilligte es, doch daß ſolches unvergreifenlich geſchähe. Hingegen wollte ſich der jüngere nicht weiſen laſſen. Da man nun ſolches dem ältern hinterbrachte, ſagte er zu des Marggraven Dienern, daß er was ernſtliches gegen ſeinem Vetter vornehmen wollte. Weil aber die Würtenbergiſche Räthe einem Herrn, wie dem andern, verpflichtet waren, ſo verfügten ſie ſich zu Grav Eberharden dem jüngern und ſtellten ihm vor, daß ſolche Entzweyung ihnen ſehr zu Gemüth gehe, zumalen ſie als Zugewandte und Landſaſſen des Wohlergehens der Herrſchafft auch zugenieſſen hätten. Sie bathen ihn, weil er ſich entſchuldigte keine eigene Räthe zu haben, er möchte aus ihrem Mitel einige wählen, zu welchen er das beſte Zutrauen hätte, ſo wollten ſie getreulich einem Herrn, wie dem andern, rathen. Wann er aber ja ein Mißtrauen in ſie ſetzte, weil ſie immerzu um Grav Eberharden den ältern wären, ſo hätte er Räthe und Amtleute, Edle und Unedle, welche ſelten nach Hof kämen und darzu gebrauchet werden könnten. Er möchte auch ſolches ihnen eher gönnen, als fremden Leuten und wann er ſie nicht gerecht finde, ſo habe er deſto mehr Fug ſich ihrer zu

entschlagen. Allen disen wohlgemeinten Rath habe er bisher verworfen und ihnen zu verstehen gegeben, daß er kein Vertrauen zu ihnen habe. Sie riethen ihm aber dem Austrag Folge zu thun und allen Unrath zu verhüten, indem sie bey dem alten Herrn vermerkt hätten, daß er etwas mißliebiges gegen ihm vorhabe, weßwegen sie ihn aus getreuem Herzen gewarnet haben wollten. Als Gr. Eberhard der jüngere solchen Vortrag vernommen hatte, sagte er, daß ihn kein Vertrag verbinde, weil er keine eigene Räthe hätte. Den Austrag lasse er sich gefallen, doch zu einer solchen Zeit, wann es ihm gelegen seye, weil er hoffe, daß der Bischoff von Aichstätt sich hierinn verwenden und dise Sache beylegen werde. Die Räthe konnten sich mit diser Antwort nicht befriedigen. Sie erwiederten, daß, weil er keine Zeit zu dem Austrag bestimme, wie er doch schuldig seye, Gr. Eberhard der ältere mit diser Erklärung nicht zufrieden seyn müßte, weil die Verträge eine gewisse Zeit erforderten. Die übrige Puncten würden alsdann leicht abgethan werden können. Er erholte sich zwar in etwas von seiner Gesinnung und ließ geschehen, daß man einen Tag zu einem Austrag der Sachen auf den 15. Jan. 1484. ansetzte. Allein er reyßte mit dem Marggraven weg und schickte neue Klagen ein, welche alle dahin giengen, daß ihm der Vertrag nicht gehalten würde. Der gemeinschafftliche Hofmeister und die Räthe erbothen sich nochmals in den Mißhelligkeiten indessen gütliche Handlung zu pflegen. Grav Eberhard der ältere schickte deßwegen seinem Vetter einen ernstlichen Brief zu. Diser kam darauf wieder nach Stuttgard, da eben der ältere Grav auch verreißt ware. Solche unvermuthete Ankunft machte die Räthe verlegen, weil sie gröſseres Unheil besorgten, wann ihr älterer Herr heim käme. Sie versuchten es also nochmal eine Vorstellung zu thun, daß der Bezücht, als ob der beschworne Vertrag nicht gehalten würde, seinem Vetter unerträglich wäre. Er hätte ihnen vielmehr befohlen, daß, wann er in einigem Stück dem Vertrag entgegen handelte, sie ihn warnen sollten. Alles sey in guter Meynung angefangen, welchem auch der ältere Herr nachleben wollte. Er Grav Eberhard der jüngere müßte also von solchem ungegründeten Bezücht abstehen und, wann er je meynte einigen Gebrechen zu haben, des Austrags nach der Eynung erwarten, wie er ohnehin verpflichtet seye. Sie warneten ihn Hülf und Rath bey andern zu suchen, welche nur das Geld nähmen und nichts darnach fragten, wann beede Herrn darüber zu grund giengen. Der jüngere Grav leyde dadurch an Land und Leuten, Ehre und Gut Schaden, weil der ältere sich auf den Vertrag berufte und nicht davon weichen würde, worzu er bestens befugt wäre. Endlich entdeckten sie ihm, daß die samtliche Räthe und Amtleute nebst etlichen von der Landschafft nach Stuttgard berufen wären um ihnen den ganzen Hergang zu erzehlen und ihren Rath einzuholen. Wollte nun Grav Eberhard der jüngere diser Zusamenkunft auch

bey-

beywohnen, so hofften sie, daß er dem ältern nicht entgegen seyn würde. Er verfiel aber wiederum auf seine vorige Meynung, daß er den Austrag nicht schuldig seye und widerholte seine Klagen, welche ihm die Räthe gründlich ableinten und dabey zu verstehen gaben, daß er bey solcher Aeusserung die Zertrennung des Lands und Leute zu suchen schiene.

§. 122.

Als die Räthe noch in disem Vortrag begriffen waren, tratt Grav Eberhard der ältere zu dem Gemach ein, und sagte sogleich: Vetter, wir können nicht beyde regieren, Ich han mich müssen des Regiments annemen vnd hab vm diſes zusamenwerfen euch nit geberthen, dann ich wolt sonst bessere tage vnd mehr lusts gehabt han, dann so. Da ich aber darein kommen bin, meyn ich auch darinn zu bleiben. Der jüngere stutzte über diser Anrede und antwortete: Vetter, ich begehr nit zu regieren. Er beschwerte sich aber sehr, daß er verächtlich gehalten werde mit Bitte zu bedenken, daß die Zusamenwerfung der beeden Lande aus freundlicher guter Meynung geschehen und daß er ihn als einen Vater ausersehen habe. Er bathe ihm nur freundlicher zu thun, so wollte er auch thun, was ihm oblige und lieber zu Hauß, als anderswo, bleiben. Man verlange von ihm, daß er den ältern Herrn nicht verklagen sollte, er müßte aber doch seine Notturft reden. Er mangle des seinen und man nehme ihm noch mehr darzu. Man dörfte nur nicht thun, daß er klagen müßte. Beede Herrn wechselten noch mehr solche Reden und gaben einander die besten Worte. Die Räthe nahmen solches auf und bathen sie, weil sie solche Herzen gegen einander hätten, ihre Strittigkeiten ihnen anzuvertrauen, indem sich solche wohl richten liessen und sie nicht gestatten wollten, daß einem von dem andern einiges Unrecht geschähe. Wann sie je nichts guts machen könnten, möchten sie doch auch nichts verderben. Der mehreste Theil unter ihnen habe seine Narung bey und um ihnen und sey um mehrers für sie verschrieben, als ihr Vermögen seye. Sie wüßten demnach gar wohl, daß, wann es ihren Herrn übel gienge, sie auch dabey verderben. Insonderheit bathen sie den jungen Herrn seiner Ehre und Nutzens ingedenk zu seyn und solche Händel lieber zu Hauß, als bey fremden richten zu lassen, welche ihn vielleicht lieber klein sähen. Er möchte es doch unverfänglich versuchen. Der jüngere Grav aber antwortete nur, er versehe sich nicht, daß ihm mehrers gegeben werde. Er wollte sich als ein frommer Grav halten, wie ihm wohl gebühre. Und damit gieng er davon. Diſes Bezeugen bewoge Grav Eberharden den ältern seinen versammelten Räthen und Abgeordneten der Städte vorzutragen, wie er wohl merke,

daß, wann er auch alles mögliche thue, was man von ihm fordere, sein Vetter dannoch kein Genügen haben würde. Er halte davor, daß disen die Zusamenwerfung reue und er den Knopf wieder aufgethan wünsche, damit er überflüßig verthun könnte. Würde man ihm hierinn zu willen werden, so dörfte gänzlicher Abgang und Verderben der Herrschafft gar bald erfolgen. Wäre das Zusamenwerfen noch nicht geschehen, so würde er, der ältere Grav, solches um keine Sache mehr eingehen. Weil es aber einmal der Herrschafft und dem Land zu Gutem geschehen, so gedenke er auch dabey zu bleiben und zu thun, zu was ihn der Vertrag verbinde, des Landes Nutzen ungescheut aller Arbeit zu schaffen und dessen, wie auch der Räthe gnädiger und getreuer Herr zu bleiben. Weil auch Grav Eberhard der jüngere ganz verwirrt seye, so stehe zu beförchten, daß er sich in einen Handel einlassen dörfte, welcher der Herrschafft und Land schädlich wäre und ehe die Sach zu End käme, ihn wieder gereuen möchte. Obwohl nun sein Vetter fortgegangen wär ohne das End diser Verhandlung abzuwarten, so verlangte doch er als der ältere Grav von seinen Räthen, Amtleuten und denen von der Landschafft ihr Gutdünken über sein Vorhaben, daß er den Amtleuten in allen Städten des Landes befehlen wollte seinem Vetter allenthalben die Lieferung zu thun und ihn nebst noch zween oder drey Dienern, welche jedoch Landskinder seyn müßten, in die Schlösser einzulassen. Worauf die Räthe und die von der Landschafft den 18. Dec. 1483. einmüthig riethen, daß Gr. Eberhard der ältere bey dem Regiment bleiben und nach seiner Meynung handlen möchte.

§. 123.

Es fuhre also Grav Eberhard der ältere fort die gemeinschafftliche Regierung unter dem Gebrauch des gemeinschafftlichen Sigills zu führen. Er erkaufte von den Gebrüdern Heinrich, Eberhard und Bernhard von Sternenfelß einen Theil an dem Dorf Leonbronn, welchen sie von Henels von Sternenfelß Tochter, Margrethen, ererbt hatten. Den beederseitigen Gemahlinen gab er andere Wittumben. Dann, als in der Fridingischen Fehde das Balinger Amt, als auf den Gränzen ligend, in Gefahr geriethe, so begehrte Churfürst Albrecht von Brandenburg, daß man seine Tochter besser versorgen möchte. Weil nun seine Räthe ohnehin wegen Grav Eberhards des jüngern zu Stuttgard waren, so gab man ihnen auf auch diese Sache in eine Richtigkeit zu bringen. Man verschrieb ihro solchemnach die Städte Nürtingen, Neuffen und Grötzingen mit den zugehörigen Dörfern und 952. fl. von dem Zoll zu Canstadt. Hingegen versicherte der ältere Grav seine eigene Gemahlin wegen ihres zugebrachten Heurathguts,

Wider-

Widerlegung und Morgengab, welche sich auch auf 46000. fl. beliefen, auf die beede Städte und Aemter Böblingen und Sindelfingen und auf den Zoll zu Vayhingen und, wann diser nicht zureichte, auf die Vogtey- und Kellereygefälle zu Tübingen. Mit der Stadt Ulm erneuerten beede Graven ihre vorhin gehabte Eynung wiederum auf siben Jahre, wie sie auch an die Reichsstadt Reutlingen das Schultheissen-Amt, den Zoll, das Ungeld und das Mühlgeld verpachteten und sich davon jährlich 600. fl. bedungen. Dann es gehörten dise Rechte zu der Vestin Achalm von den ältesten Zeiten, konnten aber, nachdem Reutlingen zu einer Reichsstadt gemacht worden, nicht mehr füglich genossen werden. Die Graven verfielen also auf disen Weeg, wo sie weniger Verdrüßlichkeiten besorgen konnten. In dem vorigen Jahr 1482. nahm die Pest zu Tübingen 1383. Menschen hinweg und das Gebäude des Augustiner-Closters daselbst, welches in dem Jahr 1464. angefangen worden, wurde vollzogen, aber die Mönche lebten sehr unordentlich. Der Abt Ulrich Pfäulin drang deßwegen bey Grav Eberharden stark auf eine Reformation dises Closters, welche in dem Jahr 1483. vorgenommen und dasselbe mit den nöthigen Personen besetzt wurde. Sebastian von Neuhausen hatte in den Würtenbergischen Landen einen Strassenraub begangen und wurde ihm von dem Stadtgericht zu Stuttgard die Schwerdstrafe zuerkannt. Grav Eberhards des jüngern Gemahlin legte aber eine Fürbitte ein und erhielte demselben bey beeden Graven das Leben unter der Bedingung, daß er in die Insul Rhodiß reysen und aus derselben nicht mehr kommen, auch einen Eyd sich nimmermehr zu rächen ablegen sollte. Disem getreulich nachzuleben mußte er 20. Gewährsleute stellen, welche entweder 2000. fl. bezahlen oder den von Neuhausen den Graven oder ihren Erben wieder in das Gefängnuß liefern mußten. Dise Gewährsleute waren Hannß, Jörg und Friderich von Neuhausen, Wilhelm, Hannß und Ludwig von Bernhausen, Gerhard von Talheim, Simon und Bernhard von Liebenstein, Anßhelm von Yberg, Adam Thum von Neuburg, Hannß und Ulrich von Kaltental, Heinrich, Reinhard, Ludwig und Caspar die Speten, Clauß von Baldeck, Hannß von Reischach und Eberhard Vetzer. Wann auch dise schon das Geld bezahlten oder den Missethäter wieder in das Gefängnuß lieferten, so blieben die Graven nichts destoweniger befugt wider ihn als einen Meineydigen zu verfaren und wo sie ihn bekämen, an Leib und Leben zu strafen. Weil auch Schwarzfritz von Sachsenheim den von Neuhausen mit dem geraubten in sein Lehenbares Schloß Magenheim eingenommen, so wurde auch diser daselbst aufgehoben und in das Gefängnuß gelegt. Die Fürbitte Pfalzgrav Philippsen befreyete ihn gegen Ausstellung einer Urphede sich nicht zu rächen aus demselben. Er mußte aber Grav Eberharden dem ältern zu Büssung seines Verbrechens sein Lehen Magenheim wieder

ab-

abtretten (I). Und an Pleickard Landschaden von Stainach, ihren Hofmeister verkauften sie ihren Theil an dem Schloß und Dörfern Gundelsheim und Helmßheim mit den Höfen Bonanzhausen, Rinklingen und Diedelsheim mit allen Zugehörden und Obrigkeiten. Dise Güter waren ihm vorher schon um 4900. fl. verpfändet. Nun bezahlte er noch 3400. fl. wovor die beede Graven ihm das vollkommene Eigenthum überliessen und sich aller Widerlosung begaben. Vermög des langhergebrachten Keßlerschutzes erneuerten sie den Kaltschmiden ihre Freyheiten auch ausserhalb ihrer Lande, daß niemand in den anberaumten Crayßen von Ulm an die Thonau hinauf bis gen Don-Eschingen, von dannen bis gen Villingen, Vischmarkt, Tryberg, Hausen, Riepeltsaw, Kniebiß, Neuenbürg, Pforzheim, Bretten, Schwaigern, Heylbronn durch das Hohenlohische gegen Schwäbisch-Hall, Gmünd und wieder gen Ulm keine Kessel und Pfannen ohne ihre Erlaubnuß ausser den Märkten feil haben sollte. Sie vergönnten disen Leuten ein Gericht in den Würtenbergischen Städten jährlich zu halten und die Uebertretter um 10. fl. zu strafen, wovon der ainte Theil der Herrschafft Würtenberg und der andere den Keßlern heimfallen solle (II).

§. 124.

Den 29. Jan. 1484. sollte der anberaumte Tag zu Vergleichung der Irrungen zwischen beeden Graven gehalten werden. Die Churfürstlich-Brandenburgische Räthe erschienen dabey. Grav Eberhard der ältere verordnete als seinen Anwald seinen Landhofmeister Dietrichen von Weyler. Und zu denen von beeden Graven ernannten Obmännern Conrad Schenken von Winterstetten und Märken von Hailfingen setzte er als Zusätze Ulrichen von Westerstetten, Jörgen von Ehingen, Ritter und Caspar Rempen von Pfullingen, welche ihrer Pflichten erlassen wurden. Der Anwald verlangte, daß auch Grav Eberhard der jüngere seine Zusätze benennen möchte um in der Sache handeln zu können. Der Chur-Brandenburgische Rath D. Löffelholz begehrte einen Aufschub bis auf den morgenden Tag. Er wurde ihm gestattet. Als die Gemeinen und des ältern Graven Zusätze und Anwald ihr voriges Begehren wiederholten, so erschien im Namen des jüngern Grav Eberharden sein Secretarius Stephan Roß von Weissenbronn mit einem blossen Gewalt ihn zu entschuldigen, warum er nicht selbst erscheinen könnte. Bemeldter D. Löffelholz aber erzehlte die Ursachen des nicht erscheinens, weil 1) der ältere Grav seinen Secretarien, welcher seine geheimdeste Sachen am besten wisse und ohne welchen der Tag nicht wohl geleistet wer-

(I) Würtenbergische Archival-Urkunden in causa eq. Tom. I. Sect. 3. c. 2. p. 219. u. 222.

(II) conf. Hanselmann diplomat. Landeshoheit des Hauses Hohenloh. §. 199. pag. 262.

werden könnte, kürzlich gefangen genommen und noch habe. 2) Habe ihm diser Grav auch einen Doctor, dessen er in diser Sache bedürfte, gefangen genommen und weggeschickt. 3) Habe der jüngere Grav in etlichen Häusern zu Stuttgard, deren man ihn entsetzt, die Gewölber erbrochen und das Silbergeschirr daraus genommen. 4) Hätte er von seinem Vetter für sich und diejenige, welche er auf den angesetzten Tag bringen wollen, ein sicher Gelait begehrt. Diser hätte ihm aber nur eine dunkele Antwort gegeben, weßwegen die seinige nicht getraut hätten mit ihm zu reysen. Dieterich von Weyler beharrte auf seinem Begehren und leinte die Ursachen des nicht erscheinens gründlich ab. Ungeacht nun Grav Eberhard der jüngere keine Zusätze geben wollte, so hielt doch Conrad Schenk, als Obmann, dafür, daß, weil beede Graven die zwischen ihnen gemachte Vergliche und Eynungen zu halten verbunden wären und nach denselben dise Sachen vor Austrägen entschieden werden müßten, er als ein Gemeiner mit Grav Eberharden des ältern Zusätzen weiter zu handlen befugt seye. Des Jüngern Anwald protestierte dawider. Dieterich von Weiler aber nahm D. Bernhard Schöferlin zu einem Fürsprechen, welcher sich auf die Klagen einließ. Und zwar meldete er auf den ersten und andern Puncten, daß der Secretarius und Doctor nicht des jüngern Graven Diener wären. Hätte er sie aber doch angenommen, so wäre es ungültig und wider den Vertrag gehandelt. Nach disem sollte er nur 40. Diener haben, welche auch dem ältern verpflicht seyn müßten. Dise beede Personen seyen aber nicht darunter begriffen und sein Herr wüßte nicht weiter von ihnen, als daß der Schreiber Bonacker ein schlechter Kerl und von solcher Vernunft, Erbarkeit und Geschicklichkeit gar nicht seye, daß er einige nutzliche Dienste thun oder sich nöthig machen könnte. Dann es stünden bey des jüngern Herrn Anwald solche treffliche Leute, deren Schuhe mehr wüßten, als der Schreiber immer lernen werde. Zudem seye er ein Burger zu Kircheim, über welchen der ältere als regierender Herr zu gebieten und ihn wegen seiner merklichen Mißhandlungen strafen könne und müsse. Gleiche Beschaffenheit habe es mit dem vermeynten Doctor, welcher weder dise Würde hätte, noch die Person wäre, welche zu solchen Tagleistungen gebraucht werden könnte, sondern ein unreformierter Mönch und geistliche Person seye, welche sich in solche weltliche Händel nicht mengen sollte. Denselben hätte der ältere Herr auf Begehren seines Vicarii gefangen genommen und ihm zugeschickt, weil er aus dem Closter getretten und nach den Statuten seines Ordens behandlet werden müßte. Den dritten Puncten betreffend sey das Silbergeschirr vermög des Münsingischen Vertrags gemeinschafftlich und habe man es zu dem Hof und gehaltenen Turnier gebraucht. Man habe solches dem gemeinschafftlichen Cammermeister gegeben und dem jüngern Graven dennoch ein merkliches Silbergeschirr zu seinem Gebrauch gelassen. Wegen des vierten Puncten

cten habe weder Grav Eberhard, noch der Chur- und Fürsten Bottschaffter eines Glaits bedarft, indem dise aus Freyheit des Rechten und nach dem gemeinen Gebrauch glaitlich gehalten werden. Der jüngere Grav habe auch das Glait nur weitläuftig für diejenige begehrt, welche er mit sich bringe, ohne solche zu bestimmen. Auf solche Weise seye Grav Eberhard der ältere das Glait zu geben nicht schuldig gewesen, ob er schon solches auch nicht abgeschlagen habe. Damals seye der jüngere Herr zu Kircheim und nachgehends zu Schorndorf gewesen, da der ältere seiner wohl mächtig seyn können. Er habe aber an keine Unfreundlichkeit gedacht. Auf solche Antwort beharrte Steffan Roß seinen ersten Vortrag ganz kurz und suchte solche zu entkräften. Als aber Dietrich von Weyler mit seinem Fürsprechen aus dem Zimmer tratt um sich mit einer Gegenantwort gefaßt zu machen, so gieng des jüngern Graven Anwald davon und wollte die fernere Handlung nicht erwarten. Es war also dise Handlung abermals vergeblich.

§. 125.

Nebst disem versuchte Grav Eberhard der jüngere zween andere Weege um seine Absicht zu erreichen und seinem Vetter das Regiment wieder zu entziehen. Dann er schickte gleichbalden nach diser Tagleistung seinen Hofmeister Heinrichen von Sachß, einen freyen Herrn, nach Stuttgard, mit Befehl, sein Sigill, welches er in die Canzley gegeben, abzufordern. Solches that er den 23. Januarii 1484. in dem Schloß daselbst in Gegenwart Grav Eberhards des ältern und seiner Räthe. Diser berufte sich aber auf den Münsingischen Vertrag, daß alle Geschäffte mit beeder Herrn Sigeln besigelt werden sollten, von welchem er nicht abzugehen vermöchte. Auf dise abschlägliche Antwort erklärte er sich nach seinem schrifftlich vorgewiesenen Befehl, welcher nur in einem Schreiben des Graven an seinen Hofmeister bestunde, daß er in dem Namen seines Herrn alles, was mit solchen Sigeln bevestigt worden, oder hinfüro besigelt würde, für ungültig halte und solches widerrufte mit dem gebrauchten Ausdruck, daß Grav Eberhard der jüngere nicht leyden werde, daß falsche Briefe unter seinem Sigel ausgiengen. Der dabey gebrauchte Notarius war Meister Leonhard Mader, Schulmeister zu Stuttgard, welcher ein offen Instrument darüber verfertigte. Ob nun gleich diser Ausdruck zimlich hart ware, so blieb der ältere Grav dennoch gelassen. Er schickte den 10. Febr. D. Bernhard Schöferlin, Jörgen von Ehingen, Vogt zu Tübingen und Conraden von Reyschach nach Heydelberg, wo sich damals der jüngere Grav aufhielte. Diese erzehlten, was zu Stuttgard vorgegangen wäre,

und

und bathen den Graven von solchem Begehren, welches dem Münsingischen Vertrag zuwider wäre, abzustehen. Anstatt der Antwort vertröstete er sie nur, daß Pfalzgrav Philipp und Herzog Jörg in Bayern sich der Sachen unterziehen und dieselbe vergleichen wollten. Unzufrieden mit diser Erklärung wurden sie ersucht, ihr Anbringen schrifftlich zu geben, zu welchem sie sich auch erbothen, aber durch Heinrichen von Sachß und Stephan Rosen um anderwertige Audienz bathen, indem sie noch ein mehrers zu hinterbringen hätten. Sie erlangten auch dise, protestierten aber nur wider alles, was zu Stuttgard verhandelt und in des Graven Schreiben an den von Sachß wäre geschrieben worden. Der Grav sagte weiter nichts, als daß sie nunmehr, wann sie wollten, sich von Heydelberg nach Hauß begeben könnten, so auch den 12. Febr. sogleich geschahe. Er ließ sich ein anderes Sigill stechen, dessen er sich hernach meistens bediente. Fig. 7. Wie aber Grav Eberharden diser Weeg mißlunge, so geschahe es auch mit dem andern. Er konnte sich solches vernünftiger Weise wohl vorstellen. Aber die allzugrosse Begierde den Münsingischen Vertrag wieder umzustossen betäubte ihn, daß er die Schwürigkeit solches zu vollbringen nicht einsahe. Der Kayser hatte disen Vertrag einmal bestetigt. Diser gab ihm im Jahr 1480. einen Indult auf zwey Jahre seine Reichslehen zu empfangen. Diese Zeit versaumte Grav Eberhard ohne sich belehnen zu lassen. Von Rechtswegen sollte er der Lehen verlustig erklärt werden. Erst zu Anfang des Jahres 1484. suchte er um die Belehnung an in der Hoffnung sich dadurch wieder in die Regierung seiner Lande den Weeg zu machen. Der Kayser bewilligte ihm die Belehnung in Ansehung der Verdienste seines Vaters, jedoch unter der Bedingung, daß solche dem Münsingischen Vertrag unnachtheilig seyn sollte. Diese Clausul wollte dem jungen Graven nicht anstehen. Der Kayser hatte Grav Hugen von Werdenberg mit dem schon ausgefertigten Lehenbrief an ihn abgeschickt um ihn in seinem Namen zu belehnen und den Lehenseyd von ihm aufzunehmen. Allein Grav Eberhard schlug solches ab und begehrte, daß man ihn ohne Bedingung mit seinen anererbten Landen belehnen sollte. Dises konnte der Kayser nicht thun, weil er die Bestetigung des Vertrags durch den Graven von Werdenberg zugleich überschickt hatte. Er verlangte nochmals an Grav Eberharden die Lehen zu empfangen, welcher aber solches abermals verweigerte und durch dises Bezeugen den Kayser veranlaßte ihn derselben verlustig zu erklären. Weil nun Grav Eberhard der ältere in dem Besitz der Lehen ware, so konnte der Kayser nicht wohl anderst thun, als daß er selbigen damit belehnte. Den 25. Julii wurde also der Lehenbrief ausgefertigt (m) und Grav Hug von Werdenberg nahm den Lehenseyd zu Anfang des Octobers von ihm auf. Allein es zeigte sich gleichbalden noch eine

(m) vid. Beyl. num. 101.

Schwürigkeit. Nach dem Münsingischen Vertrag hatten beede Graven sich vorbehalten, daß jeder seine geist- und weltliche Lehenleute in seine Pflichte zu nehmen befugt bleiben und nur die Lehenbriefe in der gemeinschafftlichen Canzley ausgefertigt werden sollten. Grav Eberhard der jüngere hatte demnach guten Grund seine Lehenleut in seiner Pflicht zu behalten. Und Grav Eberhard der ältere lief in Gefahr von seinem Vetter einer Aufhebung oder wenigstens Verletzung des gedachten Vertrags bezüchtigt zu werden. Und gleichwol waren die Lehenleute als Zugehörden des Landes ein beträchtlicher Theil desselben, an welchem dem ältern sehr vieles gelegen war. Der Kayser legte sich in das Mittel und ließ unter dem 10. Dec. ein ernstliches Mandat an dise Lehenleute ergehen (n), mit der Vorstellung, daß ihr Lehenherr seine Lehen verwürkt hätte. Zugleich befahl er in einem andern Mandat allen Ständen und Unterthanen des Reichs Grav Eberharden den ältern bey seinen von Grav Eberharden dem jüngern übernommenen Landen und Leuten zu handhaben. Alle dise Vorsicht hatte aber noch nicht die erwünschte Würkung. Dann Grav Eberhard der jüngere beklagte sich nicht allein über Gewalt und Unrecht, gegen Grav Hugen von Werdenberg, sondern auch gegen dem Kayser selbst. Er gab ihnen zu verstehen, daß er jederzeit erbiethig gewesen alles dasjenige zu thun, was ihm als einem Lehenmann des Reichs obliege, es seye aber wider die Lehenrechte die Lehen unter Bedingungen und neuen eingeschaltenen Clausuln wider den Willen des Lehenmanns zu leyhen. Er begehrte demnach, daß man den Lehenbrief, wie bey seinen Voreltern, einrichte, welches kein solcher Fehler seye, daß man die Lehen damit verwürkete. Villeicht würde Grav Eberhard der ältere auch so leicht nicht belehnet worden seyn, wann er nicht dem Kayser vorher einen sogenannten Gesellen-Dienst von 400. Mann zu Roß und Fuß wider den König von Ungarn versprochen hätte. Dann Grav Hug hatte den heimlichen Befehl solcher Hülfe vorher versichert zu seyn, ehe er den ältern Graven belehnete, weil der Kayser von dem gedachten König sehr in die Enge getrieben war und wenige Hülfe bey andern Fürsten hoffen konnte.

§. 126.

Grav Eberhard der ältere hatte Hannß Blaichern an dem Kayserlichen Hof, welcher für den Graven oder vielmehr seine zween unehliche Söhne eine andere Gnade auswürkte. Dise hiessen Ludwig und Hannß und wurden von zwo ledigen Weibspersonen geboren. Der Kayser liesse sich aber zum Mitleyden bewegen, weil dise unehliche Söhne ohne ihr Verschulden die Schande tragen muß-

(n) vid. Beyl. num. 102.

mußten, welche ihre Eltern begangen hatten. Sie konnten ungeacht ihrer Gemüthsfähigkeit zu keinen geist- oder weltlichen Aemtern gelangen, keine Lehen tragen, noch bey Lehengerichten sitzen. Alle diese Mängel hebte der Kayser auf und setzte sie in den Stand, als ob sie ehlich geboren wären. Sie nennten sich Ludwig und Hannß Würtenberger und des letztern Grabstein ist noch vor wenigen Jahren in dem Creutzgang der Hospitalkirche zu Stuttgard zu sehen gewesen. Es war darauf der quadrierte Würtenbergische Schild mit dem Würtenbergischen und Mömpelgardischen Wappen, aber auch mit einem von der rechten zur linken Hand gehenden Schrägbalken als dem gemeinen Zeichen der unehlich gebornen in Stein gehauen. Ungeacht dieser Kayserlichen Gnade der Ehlichmachung mußte er also dannoch den Vorwurf seiner befleckten Empfängnuß nach seinem Tode noch ertragen (o). Als ein regierender Herr behauptete Grav Eberhard noch die gemeinschafftliche Besiglung der Geschäfften und bestetigte die von den Schneidern und Tuchscherern unter sich gemachte Brüderschafft, daß sie Gott zu Lob, zu Ehren der Jungfrau Marien und zum Trost aller glaubigen Seelen auf dem Frauenaltar der Stifftskirche zu Stuttgard eine Kerze anzünden und brennen lassen sollen. Die Ordnung bey dieser Brüderschafft belehret uns, daß die Vorsteher der beeder Handwerker darum Kerzenmeister genennt worden, weil sie die damals bey Leichbegängnussen und andern Feyrlichkeiten gewöhnliche Kerzen in ihrer Verwaltung gehabt (p). Weil er aber seine geist- und weltliche Lehen zu leyhen sich allein vorbehalten hatte, so gab er Ulrich Hillern ein Burglehen auf der Burg zu Nagold, nemlich einen Hof daselbst, welcher jährlich 20. Malter der dreyerley Frucht, 10. Schilling an Geld, 6. Hüner und 100. Eyer ertruge. Die Bedingung oder die Lehendienste werden darinn so beschrieben, daß, wann die Herrschafft Würtenberg von Feinden angegriffen würde, der Burglehen-Mann auf die Burg kommen und einen Monathlang auf seinen Kosten da verharren sollte. Wann er aber länger da verharren müßte, so wurde ihm versprochen, daß er auf der Herrschafft Kosten da bleiben könnte (q). Es war also die Beschwerde des Lehendienstes sehr gemildert. Dann es wurde ungefehr um das Jahr 1368. Peter von Tettingen mit disem Burglehen belehnet, wo es in einem damaln geschriebenen Lehenbuch also heißt:

Nota min Herre hat gelihen Peter von Tettingen den Hof ze Nagolt in der Stadt, den Bentz Hazemañ buwet und davon soll er riten gen Nagolt uf die Burg, wenne die Herrschafft not angat und sol da sin gewaffent uff sin selbs Kosten alldiewile der Krieg weret.

(o) vid. Beyl. num. 103.
(p) vid. Beyl. num. 104.
(q) vid. Beyl. num. 105.

§. 127.

Noch eines ist bey dem Jahr 1484. zu bemerken. Grav Eberhard der ältere bekam eine Strittigkeit mit dem Spital zu Reutlingen, welchem der Weyler Wanweil zugehöret. Die Einwohner desselben waren bisher gewohnt nach Möringen einem Dorf zu gehen und daselbst vor dem damals üblichen sogenannten Kürspelgericht das Recht zu nehmen. Es hatte seinen Namen von dem Kirchspiel zu Möringen, worein die Dörfer Wanken, Omenhausen, Hymenhausen, Kirchenthellinsfurt und Ytenbruck gehörten. Wann nun jemand eine Klage wider den andern hatte, so zeigte er solches dem Schultheissen zu Möringen an, welcher an Sonn- und Feyrtägen auf dem Kirchhof daselbst Gericht hielte. Weil keine ordentliche Gerichtsverwandte da waren, so wurde solches von den gedachten fünf Dörfern jedesmal dergestalt besetzt, daß der Schultheiß zu Möringen gleich nach vollbrachtem Gottesdienst auf den Kirchhof tratt und sich Beysitzer erwählte, welche er zu Besetzung des Gerichts tüchtig erachtete. Wen er innerhalb der Kirchhofmauren ergrief und stehen hieß, der mußte helfen das Recht sprechen. Wann einer aber nur zween Schritte von dem Kirchhof hinaus ware, so hatte ihm der Schultheiß hierinn nichts mehr zu befehlen. Sie mußten aus dem Kirchspiel seyn, das ist solche Leute, welche aus gemeldten fünf Dörfern in die Kirche zu Möringen gleichsam gebannt waren. Dises Gericht machte sich so berühmt, daß Leute von entlegenen Orten demselben zuliefen und sich daselbst das Recht sprechen liessen. Es wurde auch deßwegen ein zulaufendes Gericht genennt. Die Einwohner zu Wanweil besuchten solches auch, weil in ihrem Dorf kein Gericht nidergesetzt war. Bisher gehörte das Dorf Möringen Eberhard Bechten, einem Burger von Reutlingen und das Closter Pfullingen hatte die Vogtey daselbst. Als aber Grav Ludwig, der jüngere, solches im Jahr 1452. erkaufte und sein Bruder Grav Eberhard der ältere die Regierung antratt, so schaffte er dises zulaufende Kirspel-Gericht ab. Dann er konnte den Mißbrauch der Sonn- und Feyertäge und andere dabey unterlaufende Unordnungen nicht leyden. Um seinen Zweck desto eher zu erreichen, verlegte er das Gericht nach Yetenbrug und machte die ehmals darein gehörige Dörfer und Weyler dahin gerichtbar. Die Bürger zu Wanweil unterwarfen sich demselben freywillig und gaben und nahmen da ihr Recht. Die Spital-Pfleger zu Reutlingen wollten solches nicht gestatten und bathen in dem Jahr 1471. sich von dem Kayser die Freyheit aus ein eigen Gericht zu Wannweil zu errichten. Dises hielt Grav Eberhard für einen Eingriff in seine Obrigkeit, indem er sich auf den bisherigen ruhigen Besitz gründete. Er ließ etliche dem Spital gehörige Unterthanen, welche das Gericht zu Wannweil gebrauchen wollten,

gefan-

gefangen nehmen und nach Tübingen führen. Und es schiene, als ob diſe Sache zu gröſſern Weitläuftigkeiten gedeyhen würde. Beede Theile wurden aber noch beyzeiten eins durch Austräge diſe Strittigkeiten beylegen zu laſſen. Grav Eberhard der ältere ernennte auf ſeiner Seiten Hannß Speten von Eſtetten, Märken von Hailfingen, und Caſpar Rempen und die Stadt Reutlingen erkieſte Hanſen Binder Zunftmeiſter zu Zürch, Eberhard Kürnen von Eßlingen und Hannß Schaden von Bibrach. Diſe kamen den 4. April 1478. zu Urach zuſammen und verabſchiedeten, daß die Gefangene bis zu Austrag der Sache betagt werden und die Stadt Reutlingen das Gericht zu Wanweil nicht gebrauchen ſolle. Zu dem künftigen Austrags-Gericht wurde Märk von Hailfingen als ein Obmann ernannt.

§. 128.

Diſer ſetzte erſt auf den 22. Junii 1480. einen Tag zu Urach an, zu welchem Grav Eberhard Hannß Speten und Caſpar Rempen, der Spital aber Clauſen Krydweiß von Eßlingen und Hannſen von Stetten von Rotweil als Zuſätze verordneten. Die Spital-Pfleger brachten daſelbſt durch ihren Fürſprechen Hannß Volbrechten von Wimpfen ihre Klage vor und beruften ſich auf das Kayſerliche Privilegium. Hingegen antwortete Conrad Luz, Vogt zu Tübingen als des Graven Anwald durch ſeinen Fürſprechen Hannſen von Bubenhofen, Landhofmeiſter, daß das Weyler Wanweil in der Gravſchafft Würtenberg und deren Glait, Forſt und Wildbann liege und ihr Herr in dem Beſitz der hohen und niedern Gerichtbarkeit über die Einwohner zu Wannweil, auch die meiſte derſelben ihm mit Leibeigenſchafft verwandt ſeyen. Die Kayſerliche Freyheit ſeye erſchlichen und würde der Kayſer ſolche nicht ertheilt haben, wann er von der wahren Beſchaffenheit gnugſam unterrichtet geweſen wäre. Nach vieler mundlichen Verhandlung und Einwendung, daß das Kürſpel-Gericht kein ordentlich geſetztes, ſondern unordentlich zugelaufenes Gericht ſeye und die von Wanweyl unwiſſend ihrer Obrigkeit willkürlich das Recht genommen hätten, wurde endlich der Beweiß erkannt. Den 27. Junii 1481. verhörte man die viele Zeugen zu Tübingen auf dem Rathhauß, welchen wir die Nachricht von dem zugelaufenen Gericht zu danken haben. Der Obmann Märk von Hailfingen gab ſeinen Zuſätzen die ganze Verhandlung zur Ueberlegung nach Hauß um eine Urthel abfaſſen zu können. Und diſe erholten ſich bey Gelehrten und Verſtändigen Raths. Sie ſchickten ihre Meynung dem Obmann den 27. Junii 1482. zu, daß, weil die Sache ein Kayſerlich Mandat betreffe, diſer Handel auch an die Kayſerliche Majeſtät zu verweiſen ſeye. Beede Theile ſahen nun wohl ein, daß

diſes

diſes eine langwürige und koſtſpiltige Rechtfertigung abgeben dörfte. Jörg von Ehingen und Caſpar Remp bemüheten ſich alſo einen gütlichen Verglich zu vermittlen, welcher den 7. Febr. 1484. erfolgte, zufolge deſſen die Spital-Pfleger zu Reutlingen mit der Kayſerlichen Freyheit durchdrangen, daß ſie bey dem Gerichtszwang zu Wanweil ungeſtört verbleiben und dagegen die Stadt Reutlingen Grav Eberharden dem ältern und jüngern erlaubte zu Kuſtertingen einen Schultheiſſen und Gericht zu ſetzen und die in zukunft fallende Frevel und Buſſen allein einzunehmen. Diſes Dorf war vorher mit der Stadt Reutlingen gemeinſchafftlich und eine ſogenannte Mundthat, und Grav Eberhard hatte ſich erſt im Jahr 1464. mit der Stadt verglichen ſolche Mundthat abzuthun und dagegen einen gemeinſchafftlichen Amptmann und Gericht da zu ſetzen, weil dieſelbe auch einige Höfe, eigne Leute und Güter daſelbſt hatte. Diſe verſprachen die Graven in dem Verglich von aller Schatzung und andern Beſchwerden frey zu laſſen und nur ihre Leibeigene damit zu belegen. Diſer Verglich wurde im Namen beeder Graven errichtet und von beeden beſigelt.

§. 129.

Grav Heinrich begabe ſich in diſem Jahr 1484. in den Convent des Hauſes zu St. Johann in dem Grünenwerd zu Strasburg mit 5. Perſonen. Der Commenthur und Convent daſelbſt vergliche ſich mit ihm, daß der Grav und die ſeinigen der Stifftung gemäß züchtig, ſtill und friedſam in Handel, Worten und Werken ſich halten, in Jahresfriſt ein Gemach für ſich und ſeine Diener in dem Hauß auf ſeine Koſten nach ſeiner Gelegenheit ohne des Hauſes Schaden bauen, indeſſen aber das alt Gemach mit ſo viel Kammern für das Geſind genieſſen ſoll. Der Commenthur und Convent verſprach ihm das nottürftige Brennholz darzu zu geben. Dagegen verpflichtete ſich der Grav das Gemach mit Betten und anderer Zugehörde zu zieren und für ſich und die ſeinige mit Trögen, d. i. Bettladen, Silbern und Zinngeſchirr und anderm Haußrath zu kleiden, auch das nur für ſich in ſeinem Gemach zu brauchen und nicht zu dem Convent, es wäre dann, daß er eine Gaſtung hätte oder ſolches ſonſt dem Convent zu Ehren brauchen wollte. Wann es ihm beliebe nebſt den ſeinigen bey dem Convent zu eſſen, ſoll es in ſeiner Macht ſtehen, doch, daß er ſich mit des Convents Geſchirr, Speiß und Trank begnügen müßte. Wollte er etwas beſonders haben, ſollte er ſolches in der Stadt auf ſeinen Koſten kaufen und in des Convents Kuchin bereiten laſſen. Wollte er aber mit ſeinem Geſind in ſeinem Gemach eſſen, ſo ſollte er ſich die Speiſen und Wein durch ſeine Diener auftragen laſſen. Zwiſchen den

Malen

Malen erbothe sich der Convent, so oft er wolle, Wein und Brod und des Morgens eine Suppe zu geben. Sein Sigill mußte er dem Convent in die Verwahrung geben. Es daurte aber diſe Lebensart nicht lang. Dann er gerieth auf den glücklichen Einfall sich zu vermählen. Den 11. Nov. traf er die vorgedachte Abrede mit dem Convent und den 5. Januarii des nächstfolgenden Jahres 1485. verlobte er sich mit Elisabeth, Grav Simon Weckers von Zweybrücken und Bitsch Tochter. Wann solches Verlöbnuß vollzogen worden, habe ich nicht finden können. Es scheint aber, daß es erst spät in diſem Jahr geschehen. Dann erst den 1. Aug. erließ ihn Bruder Nicolaus von Baden, der Commenthur und der Convent der gegen dem Gottshauß gemachten Verschreibung und stellte ihm seine Sigillen wieder zu.

§. 130.

Entzwischen nahme sich Pfalzgrav Philipp und Herzog Georg in Bayern der Zwistigkeiten zwischen beeden Graven Eberharden an. Es wurde eine Zusammenkunft zu Heylbronn veranlaßt. Hier drange der jüngere Grav vornemlich darauf, daß der Münsingiſche Vertrag wieder aufgehoben und ihm sein anererbt Land und Leute gegeben werden sollen. Und der ältere schlug solches durch seinen bevollmächtigten Anwald D. Bernhard Schöferlin rund ab, weil diſer Vertrag von beeden Graven und ihrer Landschafft beschworen worden. Als es Grav Eberharden dem jüngern hierinn fehl schlug, so brachte er allerhand Klagen vor. Er beschwerte sich, daß man ihn zu dem Vertrag verleitet habe, welchen Bezücht der Schöferlin ableinete, daß der jüngere Grav sich selbſten zum Regiment zu schwach gesehen und das Zusammenwerfen begehrt habe. Seine Räth hätten es ihm selbst mißrathen. Er habe aber darauf beharret und der Vertrag seye mit grosſer Ueberlegung gemacht worden, welchen er zu halten nunmehr schuldig seye. Auf die zweyte Klage, daß sein Vetter den Amptleuten befohlen ihm nichts zu geben, wurde geantwortet, daß er sich solchen Verbotr selbst zuzumeſſen habe, indem er Wein aus den Kellern und die Früchten auf den Böden verkaufen, das Geld verthun und Grav Eberharden dem ältern das leere Nachsehen laſſen wollen. Wie er dann auch verschiedene Gelder eingenommen und damit bey den Caſſen viele Verwirrung verursacht habe. Die dritte Klage, daß man ihm den Einlaß in die Clöſter verwaigert, lehnte Schöferlin damit ab, daß sich die Prälaten beschwert haben, als ob er ihnen mit seinen Jägern, Spielleuten und andern dergleichen Leuten es gar zu grob gemacht und sie darüber verderben müßten. 4) Wegen des verbottenen Einlaſſens in die Schlöſſer habe er zu der nicht unzeitigen Beyſorge selbſten Anlaß gegeben, indem er Drohworte

ausgestossen, welche nichts gutes für die Herrschafft Würtenberg und ihm selbsten eine Reue vermuthen lassen. Anderer geringerer Puncten zugeschweigen, welche gleichmäßig gründlich beantwortet wurden. Als Churfürst Philipps, welcher sich in Person die Mühe der Vermittlung gab, merkte, daß Grav Eberhard der jüngere mit solchen Klagen wenig ausrichten würde, versuchte er den ältern Graven dahin zu bewegen, daß er sich des Münsingischen Vertrags begeben möchte und führte ihm zu Gemüth, daß sonsten viel Unheil entstehen könnte. Diser schlug aber solchen Antrag standhafft ab. Der Pfalzgrav und die Brandenburgische und Bayrische Räthe schlugen ein anders Mittel vor, daß er seinen Vetter mit ihm regieren lassen sollte. Grav Eberhard der ältere wendete die Unmöglichkeit ein. Sie könnten sich in geringern Sachen, welche doch in dem letzten Vertrag bestimmt wären, nicht miteinander vergleichen, mithin würden sie in Ansehung des ganzen Regiments noch viel weniger sich vereinen können, sondern nur mehrere Zerrüttung entstehen. Als die Unterhändler 20000. fl. jährlich für Grav Eberharden den jüngern nebst dem Sitz zu Schorndorf und Göppingen begehrten, hielte es der ältere für bedenklich, indem solches Gränzorte seyen und gänge Landstrassen da wären, welche man ihm nicht anvertrauen dörfte, und erbothe sich entweder Nürtingen oder Kircheim, oder Leonberg, Marpach, Grüningen oder Calw einzugeben und jährlich 8000. fl. abzutragen. Auf diser Summe beharrte er beständig. Er that aber dabey noch andere Vorschläge, daß entweder sein Vetter ruhig bey ihm bleiben und es so gut haben sollte, als er es selbsten habe oder, wann ihm dises nicht gefällig seye, so wolle er bezahlen, was auf ihn und sein Hofgesind gehe, es müßte aber Grav Eberhard der jüngere dergleichen thun. Dabey sollte jeder Herr den Kosten, welchen das gemeinschafftliche Regiment erfordere, zur Helfte tragen. Was nun über Abzug dessen und andern nothwendigen Ausgaben übrig bleibe, das wolle er Grav Eberharden dem jüngern lassen und die Mühe der Regierung umsonst haben. Jedoch alle dise Vorschläge waren ihm nicht annehmlich. Er wollte von nichts, als von Zernichtung des Münsingischen Vertrags hören, welchen der ältere Grav Eberhard behauptete. Er erwieß, daß sein Vetter bey dem Zusammenwerfen nichts verlohren, weil er der ältere sein Land auch zugesetzt habe und der jüngere nunmehro eben sowohl Grav zu Tübingen und Urach, als er wäre. Die Bemühung des Churfürsten und der andern vermittelnden Fürsten war also vergeblich.

§. 131.

Dise mochten dem jüngern Graven zugeredt haben, daß sein Gesuch nicht wohl zu erhalten seye. Er wollte sich rechtfertigen und schob die Schuld auf die

Wür-

Würtenbergische Räthe, als ob sie mehr auf Grav Eberhards des ältern Seite wären, ungeacht sie ihm eben sowohl mit Pflichten zugethan seyen. Solcher Vorwurf schmerzete die Räthe. Sie sahen ein, daß es schwer seye zweyen Herrn zu dienen. Kein anderes Mittel aber war, als dem einten den Dienst aufzukünden. Solchemnach schrieben Dietrich Spät, Hofmeister, Conrad Schenk von Winterstetten, Georg von Velberg, Hermann von Sachsenheim, Hannß Spät, Georg von Velberg der jüngere, Jörgen Sohn, D. Bernhard Schöferlin, D. Hannß Spechzart, Conrad von Reyschach, Gerhard von Talheim, Hannß von Sachsenheim, Johann Waibel, Johann Heller, Hannß Fünfer und Andreas Karther den Rathsdienst auf. Die Uneinigkeit wurde hernach durch die Belehnung des ältern Graven mit des jüngern Landen nur vermehrt, und diser veranlasset seinem Vetter bittere Vorwürfe zu thun. Grav Eberhard der ältere bliebe in seiner gesetzten Gesinnung und veranlaßte auf den 13. Jan. 1485. eine anderwertige Zusammenkunft zu Göppingen, und bald hernach zu Elwangen. Auf beeden wurde nichts ausgerichtet. Endlich erfolgte den 22. April 1485. zu Stuttgard dennoch ein Verglich, worinn die beede Graven ein und andere Puncten des Münsingischen Vertrags abänderten, wie sie sich vorbehalten hatten. Weil ich disen Vertrag nach seinem wörtlichen Inhalt mittheile, so habe ich keinen Auszug davon zu machen nöthig befunden (r). Es wurde dabey abgeredt, daß Grav Eberhard der ältere disen Vertrag auf seinen Kosten sollte von dem Kayser bestetigen lassen. Diser wurde zu Costanz erwartet. Grav Eberhard reyßte selbsten dahin und erhielte auch sogleich den 11. Augusti dise Bestetigung. Weil auch unter anderm der jüngere Grav dem ältern die völlige Regierung überlassen und sich nur die Erbhuldigung von der Landschafft d. i. den Städten wegen der Erbfolge vorbehalten hatte, daß sie ihn nemlich nach Grav Eberhards des ältern Absterben für den rechtmäßigen Nachfolger und Regenten anzunehmen schuldig seyn wollten, im übrigen aber auch seine geist- und weltliche Lehenleut ihrer Pflicht erliesse, so saumte man nicht dise letztere und die Landschafft huldigen zu lassen. Der ältere Grav überließ solche Verrichtung in seiner Abwesenheit wegen der Landeshuldigung seinen Räthen und die Verpflichtung der Lehenleute seinem Hofmeister. Diser Eyd lautet also: Mein Herr der Hofmeister ꝛc. liher uch von mins gnedigen Herrn Graue Eberharts von Wirtemberg des Eltern vnd siner Herrschafft wegen vnd in sinem Namen, was er uch von sinen wegen lihen sol, doch vßgenommen desselben mins gnedigen Herrn siner erben vnd siner Mannen Recht vnd Ir werdent geloben vnd swseren desselben mins gnedigen Herrn Fromen vnd bestes zu werben vnd zu schaffen, sinen schaden zu warnen vnd zu wenden, Im

(r) vid. Beyl. num. 106.

getruw zu sinde vnd zu tunde, das ein Mann sinem rechten Lehen-Herrn von sinen Lehen schuldig vnd pflichtig ist zu tund, Urteil zu sprechen mit sinen Mannen, so Jr darzu ermant werdent, verswoigen Lehen, wa Jr die wissent oder erfarent dem vorgenanten minem gnedigen Herren zu wissen zu tunde vnd unwere Lehen, wie die namen habent, beschriben zu geben vnd darvber Brieff zu geben vnd zu nemen in vier Wochen den nechsten vngeuerlich.

§. 132.

Dann so bald der obgemeldte Vertrag richtig ware, reyßte Grav Eberhard der ältere nach Anspach. Es sollte dort ein kostbarer Turnier gehalten werden, wie im vorigen Jahr auch einer zu Stuttgard gehalten wurde. Er bekam aber bey disem Turnier Verdrüßlichkeit mit Grav Hannsen von Sonnenberg. Er that einen Ritt mit disem und hatte die Ehre des Sieges davon getragen. Er schlug aber disen Graven und etliche aus seinen Gefährten so lang, bis etliche darzwischen zu tretten sich gemüßigt sahen. Der Grav von Sonnenberg fieng an zu schmähen und sagte: Du Ryderschalk, was zyhestu mich mehr dann einmal. Dises hörten Grav Eberhards Leute und brachten ihrem Herrn vor, daß er gescholten worden seye. Diser sagte gleichbald, daß, wann er ihn gemeynt, er den Graven von Sonnenberg gleich in den Schranken strafen wolle. Wilhelm von Rechberg bath aber Grav Eberharden, daß er sich nicht übereylen möchte, indem er nicht glauben könnte, daß Grav Hannß ihn gemeynet hätte. Er ritte mit seinem Tochtermann Hannsen von Fruntsperg zu ihm und begehrte eine Erklärung. Grav Hannß und sein Bruder Andreas wollten von keinen Scheltworten wissen und es hätte die Sache auf sich beruhet, wann nicht andere Grav Eberharden auf das neue hinterbracht hätten, als ob Grav Hannß gesagt haben sollte, es wäre ungebürlich mit ihm turniert worden. Bey disen Umständen hielte Grav Eberhard dem von Sonnenberg bey dem nach dem Turnier angestellten Tanz vor, daß, wann er solches geredt hätte, er solche Worte nicht auf sich leyden könnte, indem er nicht anders turniert habe, als wie ausgerufen worden und die Artickel des Turniers gelautet hätten. Grav Hannß antwortete nicht selbsten, sondern durch Grav Joß Niclaus von Zollern. Es seye wahr, daß Grav Eberhard mit ihm turniert und ihn so schellig gemacht habe, daß er nicht wüßte, was er geredt hätte. Habe er es aber schelligerweise geredt, so wollte er es nicht geredt haben. Gleichwohl fragte er Grav Eberharden, warum er ihn dann so geschlagen hätte? Diser antwortete, daß es darum geschehen, weil er ihm in dem Krieg mit Erzherzog Sigmunden versprochen

chen Leib und Gut bey Grav Eberharden aufzusetzen und dennoch, als der Feldzug angehen sollen, ihm seine Dienste aufgekündet hätte. Er könnte solches nicht vergessen und hätte ihn schon auf dem zu Stuttgard gehaltenen Turnier geschlagen, wann es Marggrav Albrecht von Brandenburg nicht abgewendet hätte. Als aber der Grav von Sonnenberg nicht gestehen wollte disen Verspruch gethan zu haben, so überzeugte ihn Grav Eberhard mit mehr als fünfzig Graven, Herrn, Rittern und Knechten, welche solchen Verspruch angehört hätten und hielte ihm vor, daß er solches um so weniger vermuthet hätte, da er ihm und den seinigen so viele Gutthaten erwiesen habe. Es blieb also der Groll bey beyden Herrn und endlich wurde verabredet solches Mißverständnuß bey einem andern Turnier auszumachen.

§. 133.

Ehe aber Grav Eberhard nach Costanz reyßte, eignete er den 2. Aug. seinem Vogt zu Blaubeuren Ulrichen von Westerstetten das halbe Dorf Lutolshausen, welches er und seine Voreltern vorher von der Herrschafft zu Würtenberg zu Lehen empfangen hatten. Dargegen ersetzte er solchen Abgang der Lehen mit dem halben Dorf Hohenstatt, so viel er nemlich daran an Heller- Korn- und Haber-Gülten, Herbst und Faßnachthünern, Eyern und anderm von Grav Ludwigen dem jüngern von Helfenstein erkauft hatte. Er wurde aber erst den 14. Nov. damit belehnet. Märken von Hailfingen seinem Vogt zu Vayhingen erwieß er eine Gnade, indem er dessen Vetter, Wendeln von Hailfingen und seinen mannlichen Mannlehens Leibserben einen Theil an dem Schloß zu Entringen mit den darzu gehörigen Gütern einerseits an Crafften von Hailfingen und anderseits an Conrads von Bubenhofen Kinder stossend, wie auch mit einigen Gütern, welche des Märken Eigenthum gewesen und von ihm zu Lehen anerbotten worden, zu rechtem Mannlehen gabe. Er belehnete ihn den 30. Aug. unter dem Vorbehalt, daß, wann Wendel von Hailfingen ohne mannliche von ihm geborne Kinder mit Tod abgieng, das Lehen zwar, wie gewönlich an den Lehensherrn und seine Herrschafft ledig zuruck fallen, aber, wann Märk zu solcher Zeit noch bey Leben wäre, derselbe das Lehen empfangen und erst nach seinem Absterben solches der Herrschafft Würtenberg heimfallen solle. Mit Marggrav Albrechten von Brandenburg erneuerte Grav Eberhard der ältere das vormals mit ihm gemachte Bündnuß auf beeder Herrn Lebenslänge. Die vornehmste Bedingung darinn ware, daß, wann jemand mit einem unter ihnen zu Feindschafft käme und sich nach ihrer habenden Freyheit oder vor dem andern unter ihnen des Rechten nicht begnügen wollte, sie einander mit 100. gewapneter zu Roß helfen

wollten. Und zwar solle die Hülfe auf dessen Kosten geschehen, welchem dieselbe geschickt wird, und dagegen der Schaden demjenigen obliegen, welcher solche zu schicken verbunden wäre. Die Kost sollte zu Elwangen auf beeden Seiten anfangen und aufhören und die gewapnete einen edlen Hauptmann haben. Weil aber dem Marggraven zu beschwerlich gewesen wäre seine Leute bis nach Mömpelgard zu leyhen und hingegen Grav Eberharden nicht zugemuthet werden konnte seine Hülfe bis in die Mark Brandenburg zu schicken, so erliessen beede Herrn dieselbe einander, wann man sie an beeden Orten nöthig hätte. Hingegen versprachen sie einander für die abgeredte Hülfe die Oeffnung in ihren Schlössern und einen feilen Kauf, wie ihre eigene Leute solchen hatten. Endlich wurde verglichen, wie es in Strittigkeiten zwischen ihnen und ihren Unterthanen gehalten werden sollte. Zu gleicher Zeit schlosse er auch ein Bündnuß mit Erzherzog Sigmunden von Oesterreich fast auf nemlichen Inhalt auf zehen Jahr lang und den 14. Dec. mit Churfürst Philipp von der Pfalz und Herzog Georgen von Bayern wobey Grav Eberhard besonders den König Ladißlaw von Böhmen ausnahme, so viel er Lehenspflichten halb schuldig seye und nach seinem Tod einen jeglichen König, von welchem er die Lehen empfangen hätte, wie auch den Erzbischoff Herman von Cölln, Marggrav Albrechten von Brandenburg, Erzherzog Sigmunden, Herzog Otten von Bayern, die Fürsten zu Hessen, Grav Eberhard und Heinrichen von Würtenberg, die Bischöffe zu Augspurg und Eychstett, wie auch einige Reichsstädte, wider welche er keine Hülfe thun wollte (rr).

§. 134.

Mit dem Closter Maulbronn vergliche sich Grav Eberhard wegen verschiedener Puncten. Dises Closter stunde damals noch für sich selbst in Pfälzischem Schutz und Schirm. In Ansehung der demselben gehörigen und in des Graven Eberhards Landen liegender Güter hatte diser solche Gerechtigkeit. Es hatte einen starken Handel und Wandel in der Gravschafft, davon es den Zoll geben sollte. Es besaß Waldungen, worinn die Graven den Wildbann und forstliche Obrigkeit ansprachen, da besonders wegen der Forststrafen verschiedene Strittigkeiten sich zeigten. Das Closter hatte leibeigene Leute in der Gravschafft Würtenberg und die Graven in des Closters Gebieten sitzen. Es heurathete öfters ein Maulbronnischer Leibeigner eine Würtenbergische leibeigne Weibsperson und hinwiederum. Wo nun Leibeigene von zweyerley Leib-Herrschafften sich miteinander ehlich verbanden, so setzte es Strafen, welche man Ungenossamen nennte. Dann ich werde anderwerts zeigen, daß die Leibeigene in gewisse Genoß-

(rr) Reichsständ. Archival-Urkunden in causa eq. Sect. 3. c. 4. n. 19. p. 466.

noßschafften oder Familien eingetheilt gewesen, welche nicht voneinander getrennt werden können. Dann jede Burg, jede Herrschafft hatte von den ältesten Zeiten ihre Zugehörden, unter welche auch die Leibeigene gezehlt wurden. Dise mußten beyeinander bleiben, wie die Stämme der Kinder Israel, daß keiner von seiner Genoßschafft in eine andere zu heurathen die Erlaubnuß hatte. Geschahe es aber gleichwohl, so war es eine Ungenossame, von welcher die Herrschafften Strafen einzuziehen befugt waren, welche den Namen der Uebertrettung behielten (s). Grav Eberhard der ältere verglich sich mit dem Abt Johann und dem Convent, daß kein Theil solcherley Strafen einziehen, sondern unter ihren Leibeigenen die freye Heurathen erlauben wollten. Der Abt versprach ferner, weil er einen Wagen zu Diensten des Graven zu halten verbunden wäre, das Futter und Habern, welche für die Knechte und Pferde aus den gräflichen Kellereyen vorgestreckt wurden, inner Jahresfrist wiederum zu ersetzen. Dagegen der Grav dem Closter den Zoll nachließ von demjenigen, was es zu seinem Gebrauch durch sein Land führte. Zugleichem wurde wegen des Heerd- und Haupt-Rechts der Leibeigenen und wegen der Strafen der Wildprettdiebe gewisse Verordnungen verglichen. Den 21. Nov. wurde Grav Eberhard der ältere von Kayser Fridrichen, welcher sich damals zu Nördlingen befande, eingeladen auf den 16. Dec. zu ihm nach Würzburg zu kommen, weil er auf solche Zeit auch die samtliche Churfürsten und etliche Fürsten dahin berufen hätte wegen einiger dringenden Reichsgeschäfften sich mit ihnen zu berathschlagen. Er bath ihn aber in eigner Person zu erscheinen und solches ja nicht zu unterlassen, welches Kayserliche Majestät mit besondern Gnaden erkennen wollte.

§. 135.

Zu eben diser Zeit, nemlich den 13. Nov. 1485. vergliechen sich beede Graven Eberharden miteinander ferner wegen Vollziehung des letzteren zu Stuttgard gemachten Vertrags. Dann es hatte der ältere Grav von dem Kircheimer Amt die Dörfer Gruibingen, Schlierbach, Hochdorf und Reichenbach mit Bewilligung des jüngern Graven Eberhards zu dem Göppinger Amt gezogen, weil gleichwohl die Burg und Stadt Göppingen auf den Gränzen lage und als ein sogenanntes Ort-Schloß mit gnugsamen Dörfern nicht versehen ware. Grav Eber-

(s) Herr van der Lahr in dem zweyten Theil des Corporis Juris Germ. und dessen Vocabulario pag. 35. beschreibt die Ungenoßschafft, qui inferioris sunt ſtatus & conditionis. Es ist aber dises nicht genug und belehret uns Halthauß in seinem Glossario pag. 659. besser daß Ungenossen seyen, qui uni eidemque domino non obſtricti, ſed alius familiæ ſunt. conf. ibid. voce: Genoßschafft. & Wehner Obſ. pract. voce: Ungenossen. neglectis [illegible]

Eberhard der ältere hatte aber dem jüngern in dem Stuttgarder Vertrag versprochen jährlich 8000. fl. zu geben und solche aus den beeden Aemtern Kircheim und Winnenden zu erheben. An diser Summa fehlte nun ohnehin aus solchen beeden Aemtern 714. fl. 19. Schilling 9. Hlr. und die vier Dörfer mußten auch vergütet werden. Solchemnach versprach Grav Eberhard der ältere seinem Vetter nicht allein jährlich den gedachten Abgang halb in Geld und halb in Naturalien zu ersetzen, sondern auch anstatt der abgängigen Dörfer in dem Nürtinger Amt die Dörfer, Weyler und Höfe Neckarhausen, Ober-Enßingen, Unter-Enßingen, Oberboyhingen und Rüdern, den Hof zu Hart, Raitwangen und Zizißhausen, mit ihren Gülten, Oberkeiten ꝛc. und zu dem Winnender Amt die in dem Marpacher Amt gelegene Dörfer Kirchberg, Affalterbach, Wolfsölden, Steinächlin, Burstel, Erbstetten, Weyler zum Stein, Schöntal und die Schafhöfe zu Imsenweiler, Fürstenberg und Ungeheur seinem Vetter zu übergeben. Weil auch diser sich beschwerte, daß man ihm zwar den Sitz in dem Schloß zu Nürtingen vergönnt habe, er aber seinen Hof nicht füglich daselbst haben könne, wann man ihm nicht auch die Oberkeit, Gebott und Verbott einraumte, so ließ sich Grav Eberhard der ältere solches gefallen und behielte sich dagegen nur die übrige in dem Nürtinger Amt liegende Dörfer, und in den sowohl in dasigem, als auch zu dem Winnender Amt einsweilen abgetrettenen Dörfern die ausstehende Schulden, die Schatzung, die Verleyhung der Kirchen und das bewilligte Geld, so lang solches noch gegeben werde, bevor. Grav Eberhard der jüngere ließ sich auch verlauten, daß er seine Gemahlin und ihr Hofgesind zu sich nach Nürtingen nehmen wollte. Er begehrte demnach, daß, weil sie dem ältern Graven aus der Kost käme, er ihro die Unterhaltungs-Gelder geben möchte. Auch zu disem war er willig und verschriebe sich derselben auf solchen Fall jährlich 1000. fl. zu bezahlen.

§. 136.

Auf solche Weise schiene es, als ob die Gemüther der beeden Graven Eberharden vollkommen gegeneinander ausgesöhnet wären und Grav Eberhard der jüngere sich begriffen hätte. Sie besuchten einander und verabredeten sich freundschafftlich wegen ihrer und des Landes Angelegenheiten. Solches Vertrauen äusserte sich besonders, als über Grav Heinrichen verschiedene Klagen einliefen. Beede Herrn waren zur Faßnachtzeit 1486. zu Urach. Ihres Vetters und Bruders Handlungen mißfielen beeden. Sie machten auch den 14. Mart. eine Abrede daselbst miteinander, weil sich Grav Heinrich so unwesenlich halte, das nicht allein ihnen, sondern auch allen Menschen mißfällig seye,

daß,

daß, wann Grav Eberhard der jüngere vor dem ältern ohne mannliche Leibeserben abgienge, diser, damit ihre fromme und gehorsame Prälaten, Ritterschafft und Landschafft zu dem Besten versehen werden, mit den Räthen, welche alsdann in dem Regiment seyn würden, nach ihrem Rath handeln und thun solle, was ihren Prälaten, Ritterschafft, Land und Leuten am ehrlichsten, nutzlichsten und besten seyn werde. Wann aber Grav Eberhard der ältere vorher ohne ehliche mannliche Leibeserben verstürbe, ehe sie sich wegen Aenderung des sogenannten Uracher Vertrags verglichen hätten, so solle es von Grav Eberharden dem jüngern auch also gehalten werden. Auf welchen Fall alle diser Abrede entgegenstehende anderweitige Eynungen und Vergliche wegen Grav Heinrichen aufgehoben und nichtig seyn sollten. Damals reyßte Kayser Fridrich nach Aachen um seinen auf dem Reichstag zu Frankfurt den 16. Febr. zu einem Römischen König erwählten Sohn Maximilian daselbst krönen zu lassen. Einer von beeden Eberharden, dann ich kan nicht bestimmen, ob es der ältere oder jüngere gewesen sey, begleitete den Kayser dahin und fand so viel Zutrauen bey ihm, daß er ihn nebst Marggrav Christoffen von Baden seinem von den Niderlanden heraufreysenden Sohn entgegen schickte (t). Grav Eberhard der ältere aber beschickte diesen Reichstag um solcher Wahl beyzuwohnen. Seine Abgeordnete waren D. Ludwig Vergenhannß, Probst zu Stuttgard, Hermann von Sachsenheim und D. Hannß Reuchlin. Neben diser wichtigen Verrichtung wurde von den Fürsten und Ständen wider den König Mathias von Hungern eine Geldhülfe von 500000. fl. dem Kayser versprochen. Nach der damaligen Matricul wurde jeder Churfürst zu 15600. fl. Grav Eberhard aber wie die beede Herzoge Albrechte von Sachsen und Bayern mit 10000. fl. angeschlagen (u). In dem folgenden Jahr wurde ein abermaliger Reichstag wegen eines Einfalls dises Königs in die Kayserliche Erblande zu Nürnberg gehalten, wo Grav Eberhard der jüngere mit neun von dem Adel erschiene. Der ältere hingegen schickte nur Hermann von Sachsenheim dahin. Die Reichsversammlung war aber nicht damit zufrieden, sondern begehrte den 20. Apr. schrifftlich an ihn selbst zu Nürnberg zu erscheinen und diese und andere Reichsnöthen zu berathschlagen. Die Fürsten meldeten ihm dabey, daß sie auch an Erzherzog Sigmunden und an die Herzoge Albrecht und Georgen zu Bayern eine Bottschafft mit gleichem Begehren abgeschickt hätten. Man verwilligte dem Kayser abermals ein sogenanntes Hülfgeld von 100000. fl. Grav Eberhard der ältere wurde mit 5000. fl. angesetzt und in der Matricul den Fürsten gleich gehalten, indem man ihn gleich nach dem Landgraven von Hessen setzte und den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg vorzoge (w).

(t) Müller Reichstagstheatr. VI. Vorst. c. 1. §. 2. pag. 2.
(u) ibid. c. 2. §. 12. pag. 18. (w) ibid. c. 21. pag. 93.

§. 137.

Zu Anfang eben dises Jahres 1487. wurde Grav Heinrich mit der Geburt eines Sohnes erfreuet und dagegen durch den tödlichen Hingang seiner Gemahlin betrübet. Diser Sohn wurde in der H. Taufe Eytel-Heinrich genennt, welchen Namen er aber hernach in der Firmung mit dem Namen Ulrich verwechselte. Ich beweise solches mit einer Nachricht, welche ich in einem zu selbiger Zeit geschriebenen Buch gefunden habe. Sie lautet also:

Als man zalt von der Geburt Cristi *MCCCCLXXXVII.* am Donnerstag nach Liechtmess (den 8. Febr.) morgens zwischen Sechß vnd siben Uhr ward geborn Gr. Heinrich von Wirtemberg Graue Heinrichs Son, der darnach in der Firmung genennt ward Graue Ulrich, als er auch den Namen behalten soll. Sin Muter Frow Elizabeth greuin von zweybrück geborn von Birsch starb darnach in dem obgenanten Jar an Samstag der da war der zehendrag nach siner geburt vor mittag zwischen acht vnd neun uhr.

Gleich nach Grav Heinrichs des jüngern Geburt wollte sein Vater selbigen seiner verstorbenen Gemahlin Myter zuschicken, damit er unter ihrer Aufsicht möchte erzogen werden. Er hatte aber mit Grav Oßwalden von Thierstein grosse Feindschafft. Diser passete dem Kind auf in der Meynung solches in seine Verwahrung zu bekommen und mit der Zeit ein grosses Lösegeld zu erhaschen. Grav Eberhard der ältere war gleichmäßig wegen dises jungen Herrn besorgt, weil er Grav Heinrich des älteren unrichtiger Aufführung nicht trauete. Er schickte demnach D. Werner Wicken von Onzhausen, Stifftsprediger zu Stuttgard, D. Bernhard Schöferlin und Conrad Thomann, Frühmesser zu Waiblingen, seinen Caplan nebst etlichen Dienern nach Reichenweiler um den jungen Graven nach Stuttgard zu bringen. Grav Heinrich ließ sich solches gefallen und vertraute seinen Sohn seinem Vettern zur Auferziehung an. Grav Eberhard der ältere hatte damals auch einen Sohn, Ludwig (x) genannt, von welchem

(x) Rüttel in seinem Würtenbergischen Stammbaum nennt ihn Andreas. Diser war aber Grav Eberhards Bruder, welcher in seiner Jugend gestorben. Dann als Grav Eberhard dem Closter zum Güterstein im Jahr 1472. eine Vischenz zu Oeningen bestetigte, so bediente er sich in der Urkunde biser Worte: und dieweyl die Hochgebornen Herr Ludwig vnd Ludwig ouch Endris Grauen zu Wirtenberg vnser lieber Her Vatter vnd brüder löblicher gedechtnuß Jr begrebren zu den güterstein habend, So sollen furterhin zu öwigen zyten vff Iren Jerlichen begengnußtag Ein jeglicher Prior daselbst dem Conuent schuldig vnd pflichtig sein zu geben ein Pictantz Visch, damit sie Jrs mauls vff die zyt besserung empfahen.

chem ich nicht gewiß weiß, wann er geboren worden. Nur so viel ist mir bekandt, daß diser Grav den 21. Decembr. 1487. an einen ungenannten Edelmann schriebe, daß er wohl zufrieden seye, wann er dem Grav Heinrichen helfe, damit er sich mit einer erbaren Jungfrau, welche seinem Stand gemäß und Genossin wäre, vermählte. Dann obwohl er Grav Eberhard der ältere, einen Sohn habe, seye es doch nicht genug, ihn gelüste noch mehr derselben zu überkommen. Man ersiehet daraus wenigstens, daß sein Sohn damals noch gelebt habe, da die meisten Genealogisten melden, daß Grav Eberhard der ältere einen einigen Sohn Ludwig erzeuget habe, welcher in dem Jahr 1476. gestorben seye. Der Edelmann hatte von Herzog Ludwigs von Veldenz Tochter geschrieben, daß Grav Heinrich eine Absicht auf sie habe. Grav Eberhard aber glaubte nicht, daß mit diser Prinzeßin etwas zu thun seyn würde, weil sie dem Vernehmen nach an Grav Johann Ludwigen von Nassau vermählt werden solle. Es wurde auch nichts aus diser Vermählung, indem Grav Heinrich sich im folgenden Jahr 1488. den 21. Julii mit Eva, einer Grävin von Salm, verlobte.

§. 138.

Grav Eberhard der ältere vergliche sich indessen mit Pfalzgrav Philippsen wegen des Jagens am Stocksberg und des Fischens in dem Sinzenbach, wie auch wegen des Glaits von Vayhingen und Brettheim auf Brackenheim und von dar über den Heuchelberg auf Riechen und Sinßheim, wo er bey dem alten Herkommen bliebe. Den 7. Maji übergab er dem Stifft zu Tübingen das Jus patronatus der beeden Kirchen zu Oeltingen und Holzgerringen mit deren Einkünften. Die Zehenden behielt er sich aber bevor. Die Furcht des Todes triebe ihn darzu und er glaubte oder meynte vielmehr nach seinen eigenen Worten, daß dise wenigstens vermindert werde, wann er der Geistlichkeit viele Einkünften verschaffte. Diser Ausdruck war zwar derselben nicht anständig, sondern man bemäntelte es mit der Vermehrung des Gottesdienstes. Die Einkünften der beeden Kirchen wurden vorher auf des Graven Kasten oder Kellerey geliefert und ein Theil derselben den Kirchendienern zur Besoldung gegeben (y). Dagegen erkaufte er von Caspar Rempen seinen Theil an dem Flecken Pfullingen nebst dem Schloß daselbst und allen den Gütern, welche diser und seine Voreltern bisher besessen hatten, um 3100. fl. Es war dises Geschlecht der Rempen ein altes adeliches Geschlecht, welches sich von Pfullingen schriebe. Caspar Remp war der letzte desselben und hatte als Grav Eberhards Rath und Diener sich Verdienste

(y) vid. Beyl. num. 107.

erworben. Er war schon alt und bathe sich bey dem Graven die Gnade aus, daß er ihm die Wohnung in dem Schloß bis auf sein Absterben erlauben möchte, welches in dem Jahr 1498. erfolgte. Er hinterließ nur einen sogenannten ledigen oder unehlichen Sohn, welcher das Geschlecht fortpflanzte. Als auch im Herbst 1487. zu Rotenburg an der Tauber ein Reichstag gehalten wurde, wo die Verfälschung des Weins geahndet wurde, begehrte der Kayser von Grav Eberharden einen der Sache verständigen Mann dahin zu schicken, welcher Lucam Goldschmiden von Stuttgard abordnete (z).

§. 139.

Indessen machte ihm Grav Eberhard der jüngere neue Verdrüßlichkeiten. Diser war meistens ausser Lands an Herzog Georgen von Bayern Hoflager. Die Ausgab vermehrte sich mit dem Geldmangel, weil er die vornehmste Grundregul der Haußhaltungskunst nicht gebrauchen wollte, daß man nicht mehr ausgeben solle, als die Einkünften gestatten. Sein Hofmeister Ulrich von Flehingen machte ihm Vorstellungen, fiel aber in seines Herrn Ungnade. Diser schickte seinen Geheimschreiber Georgen Bonackern nach Kircheim um Geld zu bekommen, und disen seinen ehmaligen Hofmeister gefangen zu nehmen. Diser erbothe sich zum Rechten, der Grav war aber nicht damit zufrieden, weil er ihm die Schuld des Geldmangels beylegte und ihn bezüchtigte, daß er ihm ungetreu gewesen. Der Ersatz dises vermeynten Schadens sollte Geld in die Casse verschaffen. Die Unterthanen zu Kircheim waren noch einige Abgaben schuldig, weil sie wegen ihrer Armuth solche nicht bezahlen konnten. Von disen befahl er Bonackern die Ausstände einzutreiben oder selbige zu Melchingen abverdienen zu lassen. Als solch Mittel nicht hinlänglich ware, so befahl er seinem Amtmann zu Kircheim denjenigen, welche solche Abgaben noch schuldig wären, zu verbiethen zu dem Wein zu gehen, Hirschin oder tüchin Kleid zu tragen, und auf einem Bett zu liegen, weil solches keine Notturft seye. Der Grav suchte bey Herzog Jörgen um Geld an und erbothe sich unter allerhand Bedingungen ihm sein Recht der Anwartschafft auf die Gravschafft Würtenberg abzutretten, welches aber der Herzog nicht eingehen wollte, weil er wußte, daß die Anverwandten sich dawider setzen würden. Auch bey dem Frauenkloster zu Kircheim machte er einen Versuch, weil ihm eine Klosterfrau Anna Dürrin darzu Anleitung gab. Er hatte disem Kloster öfters angemuthet ihm bis nach Nürnberg, Landshut und Speyr auf ihre Kosten Fronen zu thun mit Wagen und Pferden, wie auch öfters bey 20. Hunde aufzuziehen, ungeacht sie selbst von dem Almusen lebten, wel-

(z) Müller d. l. c. 35. p. 152.

welches sie mit grosser Beschwerde und Unkosten etlichmal gutwillig geschehen liessen. Als er aber solcher Dienste zu viel begehrte, schlugen die Nonnen es ihm ab und beruften sich auf ihre Freyheiten, wordurch sie sich eine grosse Verfolgung zuzogen. Sie hatten dem Kloster Sylo zu Schlechtstatt eine Schuld nachgelassen, weil es in grosse Armuth gekommen war und die Vorsteherinnen dises Klosters von daher genommen wurden. Dises erfuhr Grav Eberhard der jüngere. Es verdroß ihn, daß man dem ausländischen Kloster mit Geld zu Hülfe käme und ihm solche abschlüge. Er gedachte demnach diejenigen Frauen, welche von Sylo nach Kircheim gebracht worden, seine Ungnade empfinden zu lassen. Der Vorwand sollte seyn von ihnen Rechnung ihrer Haußhaltung zu fordern. Zu End des Junii 1486. kam Grav Eberhard selbst vor das Kloster zu Kircheim und begehrte, daß man ihn einlassen sollte, weil er nothwendig mit dem Convent zu reden hätte. Die Priorin schlug es ihm aber ab, daß sie hierzu keinen Befehl hätte. Wann aber ihre Obern es erlaubten, so würde sie auch wissen, was zu thun wäre. Der Grav gieng damals unwillig weg, sprach aber drohend zu der Priorin: Gedenket ehe ein Jahr herum kommt, daß ich da gewesen seye. Er schickte auch gleich zu Anfang des Jahres 1487. einen Augustiner-Mönchen zu dem Kloster, welcher Rechnung von ihnen fordern und den Reformiererinnen ausbiethen sollte. Dann es war etlichen Schwestern verdrüßlich keinen Gewalt zu haben, welche alles hervor suchten um die Reformier-Schwestern weg zu bringen und Grav Eberharden um seinen Beystand bathen. In der Fastenzeit forderte man abermals die Rechnung unter harten Bedrohungen. Die Vorsteherinnen blieben aber beständig dabey, daß sie solches nicht schuldig seyen und auch nicht thun würden. Als auch zur Osterzeit der Provincial des Ordens das Kloster visitiren wollte, kam Grav Eberhard der jüngere selbsten und begehrte mit seinen Gefährten eingelassen zu werden. Es wurde ihm aber wiederum abgeschlagen und er dadurch zu gröfferer Ungnade gereitzet. Entrüstet befahl er dem Provincial sich weg zu begeben, weil er keinen Gewalt mehr in disem Kloster hätte. Diser zog also zu Grav Eberharden dem ältern und beklagte sich über solch Verfahren, welcher auch bey seinem Vetter die Fürbitte einlegte. Der jüngere Grav aber verreyßte in dem Unwillen nach Landshut mit hinterlassung des Befehls, daß der Vogt zu Kircheim den Keller des Klosters gefangen in den Thurn am Boden legen sollte. Solches geschahe unter dem Vorwand, daß er die Ankunft des Provincials und seiner Gefährten nicht angezeigt und beede Graven Eberharden als Herrn des Landes zusammen gehetzet hätte. Die Schwestern schickten Abgeordnete nach Landshut um für ihn zu bitten und bewürketen zwar solche, erhielten aber den Befehl durch den Vogt zu Kircheim, daß die Reformiererinnen nebst ihrem Beichtvater sich weg begeben soll-

ten, oder er wollte ihnen sein Mißfallen ernstlich über ihr Dableiben verspüren lassen. Der Vogt rieth denselben auch, daß sie sich von dem Graven ja nicht auf dem seinigen finden lassen möchten. Die Priorin und Convent blieben noch beständig und antworteten, daß sie nicht auf des Graven, sondern auf des Ordens Grund und Boden seyen. Sie hätten keine Ungnade verschuldet und erbothen sich Rechtens. Der Beichtvater aber entwich, weil er beförchten mußte, daß die ganze Ungnade auf ihn fallen und ihm eine grosse Schmach widerfahren möchte. Weil einige Schwestern von dem alten Convent, und besonders die Anna Dürrin eine Freude über die Verfolgung und Beschwerden des Klosters bezeugten, so konnte sich diejenige Nonne, welche disen ganzen Hergang beschriebe, nicht überwinden besonders wegen der beschwerlichen Hundlegin an dieselbe folgende Anrede zu thun:

Wir hant doch nit dann das heilig almusen, das frume Lut her geben hant durch got vnd iren selen zu heyl, das man gute kinde mit ziehe die gott dienen sollent dag vnd nacht. ist es derselben Lut meynung gewesen an iren ende, das mans Herren vnd iren Hunden gebe, das spricht der Herr Jhesus nit im Ewangelio, da er also spricht: es ist nit gut zu nemen das prot den Kinden vnd das den Hunden geben. Demnacht sint etlich also verblendet gewesen, das sy die Ding alle billich ducht, was im vom closter werden möcht. Owe du arme nun woran hangest du, das lytt kein grober Pur von dir, weresst du syen ehelich gemahel, du weresst im besser truw schuldig vnd synen kinden ꝛc.

§. 140.

Bey diser immer zunehmenden Bedrängung suchten die Klosterfrauen bey Grav Eberhard dem ältern Hülfe. Sie hatten das Vertrauen zu ihm, weil er nicht allein Landesherr, sondern auch ein weiser Fürst war. Ich will mich abermals der Worte bedienen, welche obgedachte Nonne gebrauchte, um diſen Herrn kennen zu lernen. Es ist desto zuverläßiger, wann man Zeugnusse von Leuten mannlichen und weiblichen Geschlechts aufweisen kan. Der Abt von Tritheim und Joh. Vergenhanß haben ihn persönlich gekennt. Und das Weibsbild kannte ihn auch, welche ihm gleichmäßiges Lob beylegt. Dann sie schreibt zu ewigem Ruhm diſes Herrn:

Da furent die reformierin zu vnd nomen gott zu eym gehylffen vnd clagtent ir not vnd anlygen von wegen des gantzen conventz vnserm gnedigen Herrn Grauen Eberharten zu Würtenberg dem Eltern

der

der Herr vnd mechtig uber das gantz Land was. vnd darzu ein frommer wiser Herr der gottes ere lip hett vnd ouch alle geystlichen Lut vnd gottes Diener beschirmete vnd keyn vngerechtickeit in synem Land ließ fürgand.

Diser Grav erhörete auch ihre Bitte und versprach ihnen seinen Beystand. Der jüngere Grav hingegen verboth die Einkünften dem Kloster zu geben und die zum Lebensunterhalt nöthige Dinge zu bringen in der Absicht sie durch Hunger zu vertreiben. Er ließ das Kloster Tag und Nacht durch 100. geharnischte Leute bewachen, damit man den Einwohnerinnen nichts beybringen und sie ihre Noth niemand durch Briefe oder Botten hinterbringen konnten. Die Wächter wurden selbsten darüber unwillig. Grav Eberhard der ältere befahl bey solchen Umständen seinen Vögten zu Urach und Göppingen gute Aufsicht zu haben und wann man das Kloster erbrechen und die Reformier-Schwestern verjagen wollte, ihnen zu Hülf zu kommen (a). Er schickte ihnen unter hinlänglicher Bedeckung einen Wagen mit Brod, 20. Stockfisch und einen Vorrath von Eyern, welchen aber der Vogt und Gericht in ihren Spitalhof führten. Entrüstet über diesen Vorgang wollte er mit 5000. Mann Landvolks wider die Stadt Kircheim aufbrechen und solche schleiffen. Die Reichsstadt Eßlingen both ihre Hülfe auch an, als die Nonnen kaum noch zween Tage zu essen hatten. Die Bürgerschafft aber zu Kircheim wurde schwürig und drohete dem Kloster es zu verbrennen und die Nonnen umzubringen, wann der ältere Grav seine Drohung erfüllen würde. Den 7. May 1487. besannen sie sich eines bessern und liessen den Wagen mit den Speißwaaren dem Kloster abfolgen. Es wurde dardurch ein grosses Blutbad verhütet, weil Grav Eberhard schon im Anzug war. Diser schickte seinen Hofmeister Dietrich von Weyler voran und liesse sich der Umstände in Gegenwart des Vogts und Gerichts erkundigen. Die Klosterfrauen waren vergnügt, daß sie wiederum an statt des schimmelichten Brods Lebensmittel hatten und bathen ihn deren von Kircheim zu verschonen und bey dem Graven in ihrem Namen für sie zu bitten, daß er seinen Zorn in Gnade verwandlen möchte. Dises gefiel dem Hofmeister wohl. Er befahl sogleich den Klosters-Ehehalten, daß sie ihren Dienst, wie vorhin, verrichten sollten. Die Wächter hieß er abziehen und die Closterfrauen in Ruhe zu setzen. Er war zwar weggeritten um dem Graven die nöthige Nachricht zu hinterbringen, in der Meynung, daß seinem Befehl gehorsam geleistet würde. Die Wächter aber wollten ohne Geheiß ihres Vogts nicht weichen und diser unterstunde sich nicht es ihnen zu befehlen. Endlich wurde es den Bürgern verdrießlich die Wachten zu thun und giengen selbsten davon.

§. 141.

(a) vid. Beyl. num. 108. 109. 110. und 111.

§. 141.

Nun hatten zwar die Nonnen die Freyheit wieder und bekamen von allen Orten her Geschenke von Lebensmitteln. Die Hauptsache war aber noch nicht abgethan, indem Grav Eberhard der ältere und der jüngere den Schirm über diſes Cloſter behaupteten. aber mit verschiedenen Abſichten. Dann der ältere begehrte, daß die Reformiererinnen ſollten da bleiben und der andere wollte ſie austreiben. Die Anna Dürrin und der ausgewichene Auguſtiner-Mönch betrieben ihre Angelegenheit bey dem letztern und ſuchten ihn darinn unbeweglich zu machen. Als auch Grav Eberhard der jüngere auf dem Reichstag zu Nürnberg war, verklagten ihn des Ordens-Provincial und andere Vorgeſetzte bey dem Kayſer und den geiſtlichen Churfürſten wegen der an dem Kloſter ausgeübten Gewaltthätigkeiten (b). Diſe und ſonderlich der Churfürſt von Cölln nahm ſich der Sache an, weil diſem des Ordens Schirm anbefohlen war. Grav Eberhard der jüngere gieng in ſich und ſchiene alle Ungnade gegen dem Kloſter verbannt zu haben. Der Auguſtiner Mönch verkehrte wieder alles, indem er die Kloſterfrauen bey ſeinem Herrn verleumdete und vorgab, daß man den Kayſer und die Churfürſten mit Unwarheiten angegangen hätte. Es geziemte ſich nicht, daß die Reformier-Schweſtern ihn als ihren Schirmherrn alſo auf offentlichem Reichstag verſchimpfen. Diſe Vorſtellungen erbitterten das Gemüth des jungen Graven, daß er wieder den Befehl ergehen lieſſe dem Kloſter nichts von Speiſen verfolgen zu laſſen. Es wurde mit Schrancken und Werren umgeben und auf das neue bewacht. Der Beichtvatter ſorgte bey ſolchen Umſtänden nicht allein für der Kloſterfrauen Seele, ſondern auch für ihren Leib. Dann er ließ dem Kloſtergeſind Brod backen und theilte davon den Kloſterfrauen mit, ſo viel er ihnen beybringen konnte. Eine beſondere Treue bezeugte er aber gegen ihnen, daß, wann die Leute in der Kirch waren, er in die Häuſer ſchliche, Butter, Schmalz, Eyer, Fleiſch ꝛc. wegnahm und in das Kloſter trug. Diſes trieb er 7. Wochen lang. Es wollte aber in die Harre nicht angehen. Grav Eberhard der ältere erfuhr alles und es kam einmals das Gerücht, daß diſer Herr den Nonnen zu Hülf kommen wollte. Den Bürgern zu Kircheim ward angſt dabey. Sie läuteten Sturm und machten ernſtliche Anſtalt zu einem hartnäckigen Widerſtand. Die Dürrin war aus dem Kloſter heimlich entflohen und hinterbrachte dem jungen Graven allerley Geſchwätz wider die Reformier-Schweſtern. Diſer ſchickte ſeinen Auguſtiner-Mönchen, welcher den Kloſterfrauen bang machte. Er drohete denſelben und die Bürger zu Kircheim ſetzten ſie in ſolche Forcht, daß die meiſte davon zu gehen ſich entſchloſſen. Grav Eberhard der ältere und ihr Provincial verbothen ihnen aber ſolches und unterſagten ihnen auch,

daß

(b) vid. Beyl. num. 132.

daß sie sich in keine Handlung mit dem jungen Graven und den seinigen einliessen. Diser verlangte, daß das Kloster ihn als seinen Schirmherrn erkennen und erklären sollte. Die Nonnen antworteten aber, daß sie zwar solches thun wollten, wann man sie bey ihren Freyheiten erhalten würde und ihre Obern solches bewilligten. Der Kayser nahm sich selbsten der Sache an und ließ an Grav Eberharden den jüngern ein scharfes Schreiben ergehen. Diser wollte wissen, wer ihn wieder so hart eingetragen hätte. Die Klosterfrauen entschuldigten sich, daß sie keinen Antheil daran hätten, weil ihnen alle Gelegenheit zu einem Briefwechsel benommen wäre. Die Schuld fiel also auf den Provincial. Indessen hatten sie zwar keinen Mangel an Meel, sie hatten aber keinen Ofen zu Backen und kein Holz. Sie waren also gezwungen das alte Bauholz zu verbrennen und in dem Bad-Ofen das Brod zu backen, so gut sie es verstunden. Grav Eberhard der jüngere und die Stadt Kircheim sollten dagegen in den Kirchenbann gethan werden und der Bischoff zu Costanz hatte schon die nöthige Briefe in Handen. Den 10. Aug. 1487. schickte Herzog Georg von Bayern seine Räthe Sigmunden von Fromberg und Pleickart Landschaden um diſen Handel zu untersuchen und zu vergleichen. Gr. Eberhard der jüngere war damals zu Kircheim. Er wollte aber diſe Gesandte nicht vorkommen lassen und man gedachte würklich den Bann offentlich zu verkünden, wann man nicht befürchtet hätte, daß der junge Herr durch solch Verfahren zu einer gröſſern Ausschweifung gereitzet würde, und das Kloster solches entgelten müßte. Den 16. Aug. kam er sehr spät nach Hauß, aber besser, als man vermuthete. Dann er ließ sich dahin bewegen, daß die Bayrische Gesandten und Jacob Dienstlin, des Provincials Vicarius, welcher eben die Bann-Briefe vollziehen sollte, nach ihrem Gutbefinden die Sache vergleichen sollten. Diſes geschahe auch, daß 1) das Kloster dem jungen Herrn dienstbar seyn sollte, aber nicht anderst, als wie es bey Grav Ulrichen gehalten worden. 2) Sollten die Klosterfrauen von ihrer Haushaltung vor ihren Obern und vor einem oder zween Prälaten aus dem Würtenberger-Land von neun Jahren her Rechnung thun und 3) der ausgewichenen Dürrin Gut herausgeben um sie in ein anders Kloster, wohin der Provincial sie verordnen würde, unterbringen zu können. Die Klosterfrauen waren damit vollkommen zu frieden und Grav Eberhard befahl seinem Augustiner-Mönchen solchen Verglich offentlich von der Kanzel zu verkünden, welches jedermann erfreuete.

§. 142.

Es währete aber diſe Freude nicht gar lang, weil Grav Eberhard der jüngere gleich wiederum wider den Verglich zu handlen sich anmasſete. Man kün-

dete den Klosters-Vorsteherinen an, daß sie auf Martinitag sich mit der neunjährigen Rechnung gefaßt halten sollten. Dise gehorsamten und der Pater Vicarius erschien mit dem Priorn von Gmünd auf die bestimte Zeit. Sie warteten 14. Tage lang, wer von den Würtenbergischen Prälaten kommen würde. Endlich kam der Propst von Denkendorf, der Augustiner-Mönch, welcher Canzler bey dem jungen Herr war, Hannß von Stetten, der Vogt zu Kircheim und andere weltliche Personen um die Rechnung aufzunehmen. Der Augustiner verlangte auch, daß die Dürrin beywohnen sollte. Weil nun solches wider den Verglich ware, so wollten sich die Klosterfrauen nicht darzu verstehen, sondern bathen, daß man sie bey dem Verglich handhaben wollte. Ungeacht auch in disem stunde, daß aller Unwille zwischen dem jüngern Grav Eberharden und dem Kloster ganz abgethan und ausgesöhnet seyn sollte, so mußte doch des Klosters Verwalter in dem Gefängnuß bleiben. Die Dürrin forderte gleichmäßig ein mehrers, als sie befugt war. Der Augustiner-Mönch machte Hoffnung, daß, wann diser Nonnen Forderung genug geschehen wäre, alles übrige leicht gehoben seyn und der Verwalter loß gelassen würde. Man gabe demnach derselben für ihre Pfrönd 53. fl. und ihren Haußrath und der Augustiner quittierte dafür, aber den Verwalter wollte er dennoch nicht loß lassen. Vielmehr strafte er auch Meister Bartholomä, einen Mahler und andere unter dem Vorwand, als ob sie den Klosterfrauen Speyse gebracht und heimlich mit gutem Rath beygestanden hätten. Die zur Rechnungs-Abhör verordnete Geistliche reyseten demnach wieder ab ohne solche gehört zu haben. Die Klosterfrauen schickten ihren Beichtvater nach Landshut mit einer Bittschrifft an Grav Eberharden um sie bey dem Verglich zu lassen. Sie erbothen sich dabey Hannsen von Stetten und den Vogt zu Kircheim Hannß Adamen der Rechnungs-Abhör dem Graven zu Gefallen beywohnen zu lassen. Es half aber nichts. Dann er schickte seinen Canzler nach Kircheim mit dem Befehl, daß sich der Beichtvater augenblicklich und die Reformier-Schwestern ebenmäßig weg begeben sollten. Er eröffnete ihnen auch in beyseyn des Vogts, daß er sie einzusperren, ihre Einkünfte mit Arrest zu belegen und härter als vorhin zu halten befelcht wäre, weil sie dem Verglich zuwider keine Rechnung thun wollten und der junge Herr verdrüßlich seye, daß der Verglich zu des Klosters Gunsten und er selbsten dadurch verächtlich gemacht worden. Sein bisheriger Hofmeister Ulrich von Flehingen bath indessen, daß man seine Tochter in das Kloster aufnehmen wollte, welches ihm auch zugesagt wurde, weil Grav Eberhard vormals selbsten dasselbe darum ersucht hatte. Nun war er in die Ungnad gefallen. Weßwegen der Augustiner-Mönch dise Aufnahm durchaus nicht gestatten wollte, weil sein gnädiger Herr weder von des von Flehingen Fleisch und Blut in dem Land, noch in dem Kloster leyden würde. Sein

Ver-

Verbrechen aber bestunde nur darinn, daß er die Eintracht zwischen beeden Graven Eberharden zu unterhalten suchte und dem Kloster das beste redete. Als die Klosterfrauen dem Augustiner seine verkehrte Aufführung verwiesen und ihn auf andere Gedanken brachten, so gab er ihnen eine andere Bittschrifft an die Hand (c), welche aber eben so wenig fruchtete, als die vorige. Dann Grav Eberhard sagte, daß die Reformiererin weg müßten oder er wollte nicht Herr zu Würtenberg seyn. Er ließ also das Kloster wieder bewachen, damit man ihnen nichts von Lebensmitteln beybringen möchte. Die Jahreszeit brachte Kälte mit sich, weil es um die Weyhnachten ware. Gleichwohl gestattete man ihnen kein Holz. Der Mangel desselben benahm ihnen auch die Gelegenheit zum kochen und backen und dises setzte die Nonnen in die gröste Verlegenheit. Damit auch die Priester das gesammelte Brod nicht in das Kloster bringen möchten, zwang man sie solches in der Pfarrkirchen unter die Armen auszutheilen. Sie sahen sich demnach genöthigt alte Bäume umzuhauen und ein Sommerhauß in dem Creutzgang abzubrechen. Sie hatten noch etwas vorgenommen, welches ich lieber mit den eigenen Worten derjenigen Klosterfrau, welche die Verfolgung ihres Klosters beschrieben, beweisen will. Dann ich kan vermuthen, daß einige an meiner Erzehlung zweifeln möchten. Sie schreibt also:

Darnach wollten wir selbs die grosse Lynden haben abgehowen zu brennen vnd ee wir hinuß werent kument von gebresten wegen des holtzen, so wolten wir e das gestöl im chor genumen han und die Byld ab den altären zu brennen zu ewiger gedechtnis der vngerechtikeit die man an vns begangen hat.

§. 143.

Diese Bedrängnuß währte von dem Advent 1487. an bis auf Liechtmeß. Die Klosterfrauen hatten allen Vorrath aufgezehrt und man mußte besorgen, daß der Convent das Kloster verlassen müßte, weil es nirgendher einige Hülfe zu hoffen hatte. Endlich schickte der Bischoff von Costanz einige Priester und Bottschaffter um nach der Sache zu sehen. Diese erzehlten Grav Eberharden dem ältern die grosse Noth des Klosters und daß auch ihnen der jüngere Grav gedrohet hätte sich an ihre Personen zu halten und sie anzugreifen, wann sie die Burger zu Kircheim in den Bann thun würden. Der ältere Grav verwieß ihnen aber hart, daß sie mit Vollziehung des Banns so säumig wären. Er sprach zu den Priestern: Wer es, das eyn arms gepürlin uwer eym nit me denn

(c) vid. Beyl. num. 113.

eyn garb vff dem acker vorhielt, so müßt es glych im Bann syn, aber so das wirdig Gotzhuß vnd so vil seliger kind darinn des iren vnd des almosens beraubt seyen, daß sie hunger vnd mangel leyden müßten one ander vnrecht, das sie wider gott vnd christliche ordnung leyden müßten vnd die inen diß antunt, die soltent nit im Bann seyn. Mit disem Verweiß ließ er sie von sich. Sie nahmen ihren Weeg auch gleichbalden nach Kircheim, um den Bann zu verkünden. Am nächsten Sonntag Septuagesima wurde derselbe verkündt, worüber die Burger zu Kircheim sehr betretten waren und den Klosterfrauen mit harten Drohungen zusetzten. Der Augustiner-Mönch kam auch wieder und eröffnete ihnen, daß 1) sein Herr, der jüngere Grav Eberhard alles widerrufte, was er wegen der Dürrin eingegangen und mit seinem grossen Sigel bevestigt hätte. 2) Sollten die Reformiererinnen sich alsogleich weg begeben und ihm zuvor gleichwohl Rechnung thun. 3) Sollte der alte Convent sich eine Priorin wählen und dem Graven bestimmen, so wollte er verschaffen, daß sie confirmiert werde. Die Priorin antwortete und wollte wissen, ob dann der Grav ihr Provincial worden seye. Man berichtet sie, daß ein unreformierter Provincial, Meister Heinrich, ihres Ordens im Land wäre, welcher die Confirmation verrichten könnte. Der Augustiner begehrte ein offentlich Instrument darüber zu machen. Die Priorin selbst verfaßte alles schrifftlich und gab es in Gegenwart des Convents und der zweyen Zeugen Jörgen Bonackers, des jüngern Grav Eberhards Canzleyschreibers und des Schulmeisters zu Kircheim. Dise Schrifft war an den Augustiner-Mönchen gerichtet und folgenden wörtlichen Inhalts:

Ersamer Herr Doctor, ir habent vns vnsers gnedigen Herren Befelch entdeckt, das vnser muter Priorin mit den andern iren schwestern auch reformiererin söllent sych vß disem closter machen vnd soll der alt Conuent eyn Priorin welen vnd uch die nemen oder bestymen. so will syn gnad fügen sy zu confirmieren durch eynen Vicarien der nit reformiert ist, als ir eröffnet hant, wa das nit geschehe, so hant ir erfordert eyn instrument diser unser Verkündung an vnsers gnedigen Herren notarien Jörg Bonacker vff das vnser gnediger Herr entschuldigt sye, wa es an lyb oder an Leben wolt gan vnd ir hant des begert eyn antwurt, So ist das vnsers gantzen conuents Antwurt, das Wir die reformiererin in keynen weg von vns wöllent lassen, dann sy hant es nit verdienet, desglychen so wir vernumen hant das diß closter vnder eynem vnreformierten vicarien solt kumen, do syns wir gantz nit zu geneygt vnd wir wöllenz ouch nit tun, wir wöllent ee hunger lyden als

wirs

wirs vor erlitten hant. vnd was darauff gat durch gott vnd der gerechtikeyt willen, diß setzent ouch in unser instrument für vns vnser antwurt das erforderent Wir.

Der Augustiner wollte dises Instrument, weil es nicht nach seinem Geschmack war, nicht annehmen und warf es in die Winde des Klosters. Beede Theile kamen zu hitzigen Reden und der ausgewichene Mönch mußte Vorwürfe anhören, welche ihm unmöglich gefallen konnten und ihn nöthigten sich weg zu begeben.

§. 144.

Indessen wußte der Convent noch nicht, daß die Stadt Kircheim und das ganze Capitul der Geistlichkeit daselbst in einem Interdict stünden. Er läuteten noch den 1. Febr. am Morgen die Prima zu der Meß und die andere Zeiten. Dises wurde den Klosterfrauen als ein grosses Verbrechen ausgelegt und der Augustiner lief alsobald herbey vnd rief den Hütern zu: Nun wolan, lieben Gesellen, man ist im Bann. Nun hat mein Herr gut Recht das Closter zu verbrennen. Nun hüten sich alle München. Ich will üch wol sichern, das ir dise fasten nicht bychten dörffent. Es ward auch durch einen Pfarrer des Capituls Jacob Dreyhellern der Priorin verbotten mehr läuten zu lassen. Zugleich kam von etlichen Burgerinnen ihnen die Warnung zu sich inacht zu nehmen, indem an einem Ort in dem Land sich viele Juden versammelt hätten, welche durch den Chor in das Kloster steigen und die Reformiererinnen weg führen würden, weil die Christen aus Forcht des Banns sich nicht darzu gebrauchen lassen wollten, hingegen die Juden keinen Bann förchteten. Die Nonnen geriethen in grosse Angst über dise Nachricht. Sie wurden aber auch wieder getröstet, da sie erfuhren, daß etliche wohlgesinnte Burgerinnen sich zusammen verschworen hätten auf die erste Nachricht von solchem jüdischen Ueberfall mit allerhand Mord-Gewöhren ihnen zu Hülfe zu kommen und die Juden tod zu schlagen, wie sie könnten. Sie sagten, daß dise Leute ein verzagtes armes Volk seye. Da nun der Auflauf von den Weibern groß worden wäre, so hätten sie auch das Vertrauen zu GOtt und dem heiligen Johann, als des Klosters Patronen gehabt, daß sie ihnen gehelfen hätten. Die Hungersnoth war hingegen auf das höchste gestiegen und die Klosterfrauen hatten von dem Provincial schon eine Unterweisung erhalten, wie sie ihren Abzug aus dem Kloster nehmen und wohin sie sich begeben sollten, wann sich jemand beygehen liesse ihnen Gewalt anzuthun oder das Kloster anzuzünden. Sie wagten noch ein Mit-

tel wider die Hungersnoth, indem sie zwo Novitz-Schwestern in ihren Hof schickten um ein Schwein und etliche Hüner in das Kloster zu treiben. Die Hüter wurden solches gewahr. Sie nahmen dise bey den Köpfen und führten sie gefangen weg. Endlich nahm sich Grav Eberhard der ältere der Sache an. Er entschloß sich mit gewaffneter Hand Rettung zu thun. Den 9. Febr. schickten seine Räthe und Diener dem jungen Graven ihre Feindsbriefe zu, worinn sie ihm alle solche ausgeübte Gewaltthätigkeiten vorwarfen und einen Landfriedensbruch beymassen (d). Gleich folgenden Tags in aller Frühe bemächtigte sich Grav Eberhard mit einer starken Anzahl seines Landvolks zuerst der Stadt Nürtingen und ruckte gegen Kircheim an. Die Burgerschafft wurde durch die Sturm-Glocke zum Widerstand aufgefordert. Die Klosterfrauen wußten noch nicht, daß ihres Elends ein Ende gemacht werden sollte, sondern glaubten gänzlich, daß sie überfallen würden. Ihr Caplan stellte die geweyhete Hostie auf den Altar und die Nonnen packten ihr nothwendigstes Geräth, Büchlein, Schlayer, Kehltücher u. d. g. in kleine Säcklein um solche an der Hand fortzutragen. Dann der Augustiner hatte ihnen etliche Tag zuvor gedrohet, daß der jüngere Grav mit Völkern kommen und das Kloster zerstöhren würde. Und von dem ältern Graven konnten sie sich keine Hoffnung zu ihrer Errettung machen, weil sie sich schon erklärt hatten, daß sie gleichwohl den jungen Herrn zu ihrem Schirmherrn behalten wollten, damit kein Mißverständnuß zwischen beeden Herrn entstehen möchte. Sie hatten also guten Grund zu denken, daß sich der ältere Grav ihrer Sachen nimmer viel annehmen würde. Nur hatten sie noch einiges Zutrauen zu seiner Liebe zur Gerechtigkeit und verliessen sich auf den Vicarius Jacob Dienstlin, welcher sich viele Mühe in Abwesenheit des Provincials gab sie zu erlösen. So sehr aber diser dem ältern Graven mit Bitten und Flehen anlag, so wenig konnte er hinter die geheime Absichten dises Herrn kommen, weil er sehr wenig redete.

§. 145.

Am Sonntag Sexagesimä (den 10. Febr.) frühe, ehe es noch tag war, beobachteten die Nonnen, daß die Leute in der Stadt sehr unruhig waren. Sie begaben sich nach gehörter Frühmeß in das Refectorium und die Priorin befahl etlichen den Chor zu bewachen. Dise kamen aber bald mit der Nachricht zuruck, daß das ganze Kloster voll von Leuten wäre, und daß man das Klosterthor aufhaue. Voller Schrecken eylten die Nonnen in den Chor, und die Kriegsleute drangen in das Siechenhauß, wo sie zwo alte Müttern, Magdale-

na

(d) vid. Beyl. num. 114.

na von Liechteneck und Helena Wißlerin und ihre Dienerinnen fanden. Weil beede Theile einander in der Finsternuß nicht sahen, bathen die kranke und alte Mütern gleichwohl um Fristung ihres Lebens und die Kriegsleute nahmen die Brände aus den Oefen um zu sehen, wo sie wären und in diser Gestalt die ängstige zu trösten, daß sie ihre Erretter wären. Die Nonnen verriegelten den Chor, als eine Schwester, welche sich versäumt hatte, sie einzulassen verlangte. Ihr Geschrey lockte die Mannsleute auch herbey, welche einzudringen suchten. Als ihre Bemühung einigemal vergeblich ware, tratt endlich Conrad Thumb herfür, gab sich zu erkennen und ermahnte sie von der Thüre zu gehen, damit ihnen kein Leyd geschähe. Er stieß mit seinem Schwerd den Riegel auf und fand alle Klosterfrauen in Todesängsten vor dem Altar knieend. Die eine bethete laut, die andere sang, andere bathen um ihr Leben. Die Angst betäubte sie, daß sie den Zuspruch ihrer Erretter nicht hörten. Als sie sahen, daß ihnen kein Leyd geschähe, sondern man freundlich mit ihnen redete, so erholten sie sich und vernahmen erst, daß die Mannsleute von Stuttgard wären, welche ihnen Hülfe verschaffen wollten. Der Vicarius kam endlich auch herbey, welcher sie vollends aus der Angst setzte. Er entschuldigte sich, daß sie wegen seines Verzugs in solche Angst gerathen wären, wovon die Ursach wäre, daß Grav Eberharden der Bericht gethan worden, als ob das Closter von seinen Feinden überfallen worden wäre, weßwegen sie in gröster Eyl solchem zu Hülf zu kommen abends um siben Uhr ohne Speise zu sich nehmen zu können aufbrechen müssen. Die Reuter konnten nicht so bald da seyn, weil die Burger zu Kircheim alle Wege mit Werren vermacht hatten. Das Fußvolk kam demnach bälder an, ehe der reutende Vicarius einige Nachricht geben konnte. Es waren diser Erretter bey 4000. Mann, welche auch die Werren vor dem Kloster wegraumten.

§. 146.

Nun wäre zwar das Kloster in Sicherheit gewesen, weil man solches wohl besetzte. Die Bürger zu Kircheim aber bezeugten sich feindlich. Sie schryen von den Mauren: Hie jung Würtenberg. Die von Stuttgard hingegen gaben die Losung gegen ihnen: Hie alt Würtenberg. Beyde Theile reitzten einander durch das ungeheure Geschrey zum Zorn. Die Bürger hörten aber auf zu schiessen, als Ulrich von Flehingen sie warnete, daß sie damit inhalten sollten. Conrad von Thumb ermahnte sie die Stadt aufzugeben, indem sonsten keine Gnade für sie zu hoffen wäre. Den Nonnen wurde ein Theil des Klosters angewiesen und ihre Erretter behielten für sich das Refector-Zimmer und den Garten zu ihrem Auffenthalt, weil sie hier der Stadt näher waren. Weil es

eben

eben Sonntag war, so lase der Caplan die Meß in dem Chor. Nach welcher man den Klosterfrauen auch das Refectorium wieder eingab, damit sie sich desto füglicher einschliessen konnten. Den Mansleuten liessen sie Mueß und Kraut kochen, weil ihre Proviantwägen noch nicht da waren und man sich mit Butter, Schmalz ꝛc. aus dem Klosterhof versehen konnte. Gegen Mittagszeit brachte man Vieh, Brod und andere Lebensmittel genug um dem Kloster nicht beschwerlich zu seyn.

§. 147.

Um Vesperzeit kam Grav Eberhard der ältere selbsten. Er nahm sein Quartier in dem Kloster, wo man ihm sein Gemach in der Krankenstuben und eine grosse Kammer einraumte. Die Burgerschafft wurde also nochmals zur Uebergab aufgefordert. Weil sie die Anstalten zu einem Ernst sahe, versprache sie auf den folgenden Tag sich zu übergeben. Dann man hatte die Büchsen schon gegen der Stadt gerichtet und die Kriegsleute in ihre Haufen gestellt. Diejenige, welche mit Büchsen versehen waren, blieben in einem Haufen. Die Armbruster und diejenige, welche Spieß und Aexte hatten, wurden auch jede Gattung in besondere Haufen eingetheilt. Grav Eberhard war froh, daß kein Blutvergiessen zu besorgen ware. Die Freude trieb ihn es selbsten der Priorin zu hinterbringen, welche aber für ihren Verwalter Fürbitte einlegte, daß man ihn aus dem Thurn und Boden in die Freyheit setzen möchte. Der Grav befahl solches und es stund wenige Zeit an, als der Verwalter selbsten kame um seine Danksagung für die Befreyung zu thun. Man hatte ihn in der Gefängnuß so hart gehalten, daß er vor Schwachheit nicht gehen konnte, sondern sich in das Kloster führen lassen mußte. Bey Anbruch des folgenden Tages hörte der Grav bey den Klosterfrauen in ihrem Münster die Messe an und unterhielt sich nachmals mit ihnen mit einem Gespräch, lobte ihre Eintracht und versprach ihnen noch fernern Schutz. Endlich gieng er in die Stadt Kircheim um selbige einzunehmen, befahl aber seiner Gemahlin, daß sie auch nach Kircheim kommen sollte, um, wie er zu den Klosterfrauen sagte, sie auch geistlich zu machen. Dann sie hatte von dem Papst die Erlaubnuß erhalten mit einer gesatzten Zahl ihrer Jungfrauen in alle Klöster, welche in ihres Gemahls Landen waren, einzukehren. Sie kam erst in der folgenden Woche und gab dem Kloster ein kostbares Gastmal von mancherley guten Fischen. Es gefiel der Grävin so wohl, daß sie in der Charwoche wieder kam und ihrer Andacht daselbst pflegte. Die Ankunft des Kayſers zu Stuttgard in der Charwochen verkürzte ihr diſes Vergnügen. Dann sie wurde von ihrem Gemahl abgerufen. Als Grav Eberhard der jüngere diſen

Vor-

Vorgang erfuhr, beschwerte er sich sehr darüber. Er ließ ein Schreiben an seinen Vetter den ältern Graven ergehen, worinn er ihm vorwarf, daß er wider den kürzlich von dem Kayser gemachten Landsfrieden ihn des seinigen ohne vorgängige Bewahrung entsetzt habe. Er begehrte deßwegen, daß man ihm sein ererbtes Land und Leute wieder abtretten müßte, weil Grav Eberhard der ältere den besigelten Vertrag nicht gehalten hätte. Solch Schreiben ließ er nicht gleich an disen überbringen, sondern machte es vorher in Abschrifften bey andern Fürsten und Ständen bekannt um seinen Vetter zu verunglimpfen. Diser antwortete ihm den 24. April 1488. daß er die mit Rath seiner Prälaten, Ritter- und Landschafft gemachte Verträge niemals gehalten, ihm den Tod geschworen, seine Leute gefangen genommen, dem Abt zu Salmansweiler und seinem Pfleger auf dem Hof zu Nürtingen, welcher in Grav Eberhards des ältern Schutz und Schirm seye, denselben seinen Hof und alles, was darinn gewesen abgedrungen und verwachen lassen, weil er ihme die 100. fl. Schirmgeld und den Dienst mit einem halben Wagen gewaigert, mit dem Commenthur von Winnenden gleiche That fürgenommen, Geist- und Weltliche und das Kloster zu Kircheim hart mißhandelt und die ihm übergebene Schlösser, Städte und Dörfer wider die Verträge an fremde zu veräussern gesucht. Es hätte mithin der jüngere Grav gar keine Ursach zur Beschwerde, weil er der ältere nur seiner Schuldigkeit eine Genüge gethan hätte, sich und seine Land und Leute bey den Verträgen zu handhaben. Er schickte diese Rechtfertigung auch an unterschiedliche Fürsten und Stände, wie er sie an Grav Eberharden den jüngern überschickt hatte (e).

§. 148.

Diser ruhete nicht, sondern reysete hin und her um seiner Freunde und Anverwandten Beystand zu suchen. Er fand auch solchen bey den Herzogen von Bayern, insonderheit bey Herzog Albrechten, welcher deßhalben an Grav Eberharden den ältern und an seine Landschafft sich wendete um einen Verglich zwischen beeden Herrn nach den Verträgen zu erzielen (f). Dann Grav Eberhard der jüngere bezüchtigte den ältern, daß er zu keinem Austrag oder Verglich zu bewegen seye, da hingegen der ältere gleiche Klage über den jüngern führte, als welcher vor den in den Haußverträgen bestimmten Austrägen oder andern vermittlenden Fürsten sich niemals einlassen wollte, wie die bisherige Erfahrung gezeigt habe. Der Kayser und der Römische König hingegen billigten vollkommen, daß Grav Eberhard der ältere die Städte Nürtingen, Kircheim, Owen, Weil-

(e) vid. Beyl. num. 115.

(f) Würtenb. Arch. Urkunden in causa equestri Sect. 3. c. 1. num. 21. pag. 101.

heim und Winniden eingenommen und den Landfrieden gehandhabt hätte (g). Erzherzog Sigmund von Oesterreich both sich auch als einen Mittler an und benennte Memmingen zu der Zusammenkunft. Der jüngere schrieb deßhalb an die Würtenbergische Prälaten, Ritter- und Landschafft ihren ältern Herrn dahin zu vermögen, daß er dise Vermittlung zu einem Verglich annehmen oder etliche aus ihrem Mittel die Sach nach den Verträgen entscheiden lassen möchte (h). Grav Eberhard der ältere schickte seine Räthe nach Memmingen, der jüngere aber schlug es ab, weil man ihm und den seinigen das Glait nicht so, wie er verlangte, bewilligen konnte, sondern schickte nur einen Gewalthaber, mit welchem man nicht in Unterhandlung tretten konnte. Es wurde also auch diser Versuch zur Gütlichkeit vereitelt. Indessen waren die Klosterfrauen zu Kircheim noch nicht ausser aller Verfolgung gesetzt. Dann als der Augustiner-Mönch den 30. Dec. 1488. nach Maynz reyßte um mit etlichen Personen zu rechten, war auch D. Johann Reuchlin, Grav Eberhards des ältern Rath zugegen, welcher dem Churfürsten sagte, daß diser die Hauptperson bey der Bedrängnuß des Klosters Kircheim gewesen und es dahin brachte, daß der Augustiner in das Gefängnuß gehen mußte. Grav Eberhard der ältere kam auch nach Maynz um nebst dem Churfürsten eine zwischen Pfalzgrav Philippsen und dem Erzbischoff zu Cölln entstandene Strittigkeit beyzulegen, wie ich hernach berühren werde. Diser Grav brachte vollkommenen Gewalt von dem Papst mit sich den Mönchen gefangen zu nehmen, wo man sich seiner bemächtigen könnte. Man band ihn auf ein Pferd und führte ihn also in einer andern Kleidung nach Tübingen. Seine Vorgesetzten nahmen sich zwar seiner an und suchten ihn aus dem Gefängnuß zu entledigen. Sie richteten aber ein mehrers nicht aus, als daß einer von seinen Obern die Erlaubnuß bekam zu ihm zu gehen. Er war aber so verkehrt, daß solche seine Mitbrüder den Graven selbst bathen ihn in einem ewigen Gefängnuß zu behalten. Dises widerfuhr ihm auch. Den Klosterfrauen kam hierauf eine Drohung durch einen auf den Altar ihrer Kirche gelegten Brief zu, daß ihrer mehr dann 40. Personen seyen, welche solche Gefängnuß an dem Kloster rächen wollten. Es war auch dises Drohen nicht leer, indem den 24. Martii 1489. desselben beste und nächst an dem Kloster gelegene Scheure durch eingelegtes Feur in vollen Brand gerieth und eingeäschert wurde.

§. 149.

Grav Eberhards des ältern Ansehen wurde je länger, je grösser bey dem Kayser und ganzem Reich. Die beede Churfürsten zu Cölln und Trier waren einige

(g) vid. Beyl. num. 116. und 117.
(h) vid. Beyl. num. 118.

nige Jahre zuvor miteinander in Strittigkeit gerathen, welcher von ihnen in Schrifften und Besiglungen vor dem andern den Vorzug haben sollte. Unser Grav Eberhard bekam nebst Johannsen Erzbischoffen zu Gran und Administratorn des Bistums Salzburg schon den 2. May 1486. Befehl dise Sache in der Güte beyzulegen. Diser Erzbischoff bekam aber selbst mit seinem Capitul Verdrüßlichkeit, welche dise Commißion verzögerte. Grav Eberhard übernahm also selbige allein und citierte die beede Churfürsten vor ihm auf den 24. Julii 1487. zu Stuttgard zu erscheinen. Andere darzwischen gekommene nöthige Geschäfften verbanden ihn einen andern Rechtstag auf den 24. Aug. dises Jahres anzusetzen. Er nahm aus seinen Räthen zu disem Handel Schenk Albrechten von Limburg, Jörg Truchsessen von Waldeck, Commenthur zu Winnenden, D. Ludwig Vergenhansen, Probsten des Stiffts zu Stuttgard, D. Wernern von Onzhausen, Hermann von Sachsenheim, Conrad Schenken von Winterstetten, Jörgen von Ehingen, Wilhelm von Werdnau, welche vier Ritter waren, sodann Dietrichen von Weyler, D. Bernhard Schöferlin, D. Martin Nitteln, D. Niclaus Balzen, D. Johann Reuchlin, und Johann Kellern. Dise sassen mit ihm in der Canzley zu Gericht. Der Churfürst von Cölln erschien durch seinen Anwald Helberten von Mengerßhausen, seinen Fiscal. Von Seiten des Churfürsten von Trier kam niemand. Der Cöllnische Gewalthaber klagte solchen Ungehorsam an und legte seine Forderung schrifftlich vor den von Trier dahin anzuweisen, daß er ihn an seinem habenden Vorzugsrecht nicht hindern sollte, wie auch einen andern Tag anzusetzen. Welches alles Grav Eberhard verweigerte, weil ihm nicht weiter befohlen seye, als beede Partheyen vorzuladen, zu verhören und mit allem Fleiß einen Verglich zu versuchen. Das erste hätte er gethan. Weil aber der Erzbischoff von Trier nicht erschienen seye, so hätte er sie weder verhören, noch vergleichen können. Er könnte also nichts anders thun, als das geschehene an die Kayserliche Majestät zu berichten. Zu End des Septembris 1487. schickte Chur-Trier eine Protestation an Grav Eberharden des Inhalts, daß er ihn nicht als einen Richter in diser Sache erkennen könnte. Anderwertige Geschäffte, besonders aber die Händel mit Grav Eberharden dem jüngern und des Schwäbischen Bundes mit Herzog Georgen von Bayern, auch eine deßhalb nach Augspurg gethane Reyse verhinderten ihn seinen Bericht einzuschicken. Als aber Chur-Cölln noch eine Schrifft mit etlichen Beylagen übersendete, so fertigte man den Bericht an den Kayserlichen Hof aus, und Grav Eberhard hatte nun mit diser Sache nichts mehr zu thun (i).

(i) vid. Beyl. num. 119. Sachsen Einleit. in die Bad. Histor. T. II. p. 572.

§. 150.

Hatte nun der Churfürst zu Trier Grav Eberharden hierinn als einen Richter verworfen, so untergab er hingegen eine andere Angelegenheit zu dessen Ausspruch, welche ihm mehrere Ehre machte. Dann es hatte Cuno von Winnenstein einige Güter und vornemlich eine Burg Beylstein an Churfürst Philippsen von der Pfalz verkauft. Der Erzbischoff zu Trier widersprach solchem Kauf, weil die Güter seinem Stifft lehenbar wären. Dise Strittigkeit brach zu einem offentlichen Krieg aus. Pfalzgrav Johann, Grav zu Sponheim legte sich unter Beystand Grav Eberhards des ältern in das Mittel. Diser schickte Hermann von Sachsenheim und D. Johann Schöferlin nach Wesel zur Unterhandlung. Dise waren so glücklich einen Verglich zu bewürken, daß Cuno von Winnenstein die Burg Winnenstein wieder eingegeben, das Eigenthum der Lehenschafft aber dem Stifft Trier verbleiben und die strittige Oeffnung von keinem Theil gebraucht werden sollte. Wegen des Schlosses Beylstein aber wurde verglichen, daß solches zur Helfte unter vorbehaltener Widerlosung dermalen Chur-Trier gelassen, wegen der andern Helfte aber rechtlich erkannt werden sollte, ob der von Winnenstein solche an Chur-Pfalz zu veräussern befugt gewesen. Uebrigens wurden beyderseits die Gefangene gegeneinander loßgelassen und Grav Eberhard von beeden Theilen zu einem Austrags-Richter angenommen, daß er persönlich zwischen dem 19. Sept. als dem Tag dises Verglichs und Martini 1488. zu Frankfurt oder zu Maynz einen Rechtstag halten sollte um die Parthien zu vernehmen und eine Urthel zu sprechen (ii). Der Grav übernahm solches und setzte auf den 27. Nov. zu Maynz einen Tag an. Er begab sich obgemeltermassen selbsten dahin und nahm folgende Räthe mit sich, nemlich Grav Hugen von Werdenberg, Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Albrechten Propsten zu Elwangen, Ludwigen Graven von Helfenstein den jüngern, Alwig Graven zu Sulz, Crafften Graven von Hohenloh, Andreas Graven von Sonnenberg, Albrechten, Herrn zu Limpurg, Erharden von Gundelfingen, Wilhelm Herrn zu Rapoltstein, Petern Propsten zu Denkendorf, Ludwig Vergenhannsen, der beeden Rechten Lehrer, Propsten zu Stuttgard und Canzler, Johann Vergenhannß Lehrer der Rechten und Propsten des Stiffts zu Tübingen, Wernher von Onzhusen, Lehrer der H. Schrifft und der geistlichen Rechten, Jörg Truchsessen von Waldeck, Commenthur zu Winnenden, Wilhelmen und Ulrichen von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Jörgen von Ehingen, Conrad von Ahelfingen, Hermann von Sachsenheim, Hannß Speten von Eßstetten, Wilhelm von Werdnaw, Wil-

(ii) Gesta Trevir. c. 171. in Hontheim Prodromo P. II. p. 855. Sachß Einleit. in die Bad. Geschichte T. II. p. 571.

Wilhelm von Zülnhard, Hannß Truchsessen von Stetten, Hannsen von Stadion, Jörgen von Velberg, Jörgen Sohn, Hannsen von Löwenberg allen Rittern, D. Niclaus Bälsern, D. Johann Reuchlin, Meister Conrad Bälßern, M. Gregori Lampartern, beede Licentiaten, Hannsen und Conrad von Reyschach, Wolffen von Tachenhausen, Cammermeister, Beren von Hürnheim, Haußvogt, Jörgen von Rechberg, Hannsen von Sachsenheim, Bernolts Sohn, Conrad Thumben von Neuburg, Johann Fünffer seinen Secretarien und Andreas Karthern seinen Gerichtsschreiber. Man ersiehet hieraus den Rang der Pröbste, Edlen Rittern, Doctorn und der Edelknechten. Mit disen 38. Personen saß er zu Maynz auf dem Rathhauß zu Gericht. Nach vorgebrachter Trierischen Klage, Chur-Pfälzischer Antwort, auch übriger Handlung bis zur Septuplic wurde beeden Theilen zu Belieben gestelt, ob sie in der Güte bey demjenigen bleiben wollten, wie Grav Eberhard solchen Stritt entscheiden würde. Sie versprachen solches zu thun und den 9. Dec. wurde die Urthel eröffnet, daß der Pfalzgrav das Oeffnungs-Recht und andere Gerechtigkeit an Winnenstein und Beilstein an der Mosel gelegen an Chur-Trier abtretten, diser aber jenem 3000. fl. bezahlen und dem von Winnenstein der Zutritt zu Winnenstein wieder gegeben werden solle. Es war dises eine solche Handlung, welche dem Graven die grösseste Ehre erwarbe, da er mit einem solchen Gefolge zu Maynz zu Rath sasse.

§. 151.

Nun fieng auch in disem Jahr 1488. der Schwäbische Bund an, welcher Grav Eberharden auf vielerley Art zu schaffen machte. Der Kayser hatte nach langer Bemühung unter Beystand der Churfürsten und Stände in dem Jahr 1486. einen Landfrieden auf dem Reichstage zu Frankfurt zu stand gebracht. Er würde aber villeicht nicht gerathen seyn, wann nicht sein Sohn Maximilian, als neuerwählter Römischer König, das beste darzu gethan hätte. Als eine neu aufgehende Sonne konnte er durch seinen ausnehmenden Verstand und Beredsamkeit bewürken, was seinen Vorfahren unmöglich ware. Weil in Schwaben so viele Stände waren, so war auch die Unruhe dorten am grösten, da in andern Ländern, welche ein gemeinschafftliches Oberhaupt hatten, die Ruhe von den Fürsten, welche solche regierten, leichter gehandhabt werden konnte. Schwaben war dem Kayser ohne Mittel unterworfen. König Maximilian rieth deßwegen vorzüglich disen Land in die Ruhe zu setzen. Grav Hug von Werdenberg that den Vorschlag die samtliche Stände in Schwaben durch ein allgemeines Bündnuß zu vereinen. Die S. Jörgen-Gesellschafft, worinn

viele Prälaten, Graven, Herren und Edelleute stunden, hatte sich bisher bey ihrer Einrichtung wohl befunden. Die Erfahrung von den vergangenen Zeiten bewährte den Nutzen der Bündnusse in Erhaltung des Friedens und Sicherheit. Viele Reichsstädte vereineten sich den 9. Martii zu Eßlingen mit diser Gesellschafft und dise Vereinung zu Handhabung der Ruhe war der Grund zu dem sogenannten Schwäbischen Bund (k). Dann der Kayser hatte von Insprugk aus unter dem 21. Jan. 1488. den Befehl an die Reichsstädte und an die S. Jörgen-Gesellschafften in Schwaben ergehen lassen ihre Freyheiten, Rechten, altes Herkommen, Lande und Leute wider alle Eingriffe und Vergewaltigungen zu schützen und einander getreuen Beystand zu thun. Er drohete alle die ungehorsame mit Hülf der gehorsamen zu strafen, sie aller ihrer Freyheiten, Gnaden und Lehen, welche sie von den Kaysern und dem Reich hätten, zu entsetzen und darzu mit einer Poen von 1000. Mark lötiges Goldes anzusehen. Grav Eberhard der ältere war disem Bündnuß nicht sogleich beygetretten. Er empfieng deßhalben unter dem 5. Febr. von dem Kayser einen Verweiß, daß, da er mit seinen Landen und Leuten kein geringes Glied des Schwabenlandes seye, er gleichwohl sich noch nicht in disen Bund begeben und ungeacht ihm des Kaysers Absicht zu offenbarem Nutzen des ganzen Reichs bewußt gewesen, dennoch weder er selbsten noch seine Räthe den zu Vollziehung solches heylsamen Endzwecks gehaltenen Berathschlagungen beygewohnet habe. Er befahl ihm demnach bey Verliehrung aller seiner Lehen, Gnaden und Freyheiten sich unverzüglich in solchen Bund zu begeben und keine andere Verbindung daran hindern zu lassen, indem solche durch der Kayserlichen Majestät Gewalt vernichtet seyn sollen (l). Es war aber diser Befehl sehr überflüßig, weil Grav Eberhard sich schon den 14. Febr. in solchen Bund begeben hatte (m). Erzherzog Sigmund von Oesterreich wurde zugleich darein aufgenommen. Es war aber den Bundsgenossen nicht genug, daß diese beede Herrn solches Bündnuß bestelt

(k) Müller Reichstagstheatr. IV. Vorst. c. 37. pag. 158. Naucler gen. 50. pag. 298. Hæc pax postquam publicata fuit per imperium à multis extitit recepta & præsertim à Suevis, qui sequenti anno ad mandatum imperatoriæ majestatis societatem vigore pacis hujusmodi coierunt, ligamque fecerunt de pace illa invicem conservanda & quod mutuis auxiliis & consiliis contra quoslibet violatores hujusmodi pacis sese defenderent ac manutenerent non obstantibus omnibus his, quæ princeps ipse voluit non obstare. Unde formidabiles facti sunt vicinis suis in tantum, ut ad eorum ligam nonnulli potentissimi principes venerint & societatem virtute pacis decennalis cum eis inierint, qui etiam hac liga freti satis manserunt quieti.

(l) vid. Beyl. num. 120.

(m) vid. Beyl. num. 121.

gelt hatten, sondern es drungen dieselbe auf dem den 19. Martii zu Eßlingen gehaltenem Bundstag darauf, daß auch die Oesterreichische und Würtenbergische Landschafften sich gegen dem Bund verschreiben sollten, so viel sie betrifft, seltige Vereinung zu halten und bey sich ereignenden Zugriffen eylfertige Hülfe zu thun. Dise Verschreibung erfolgte den 24. Martii 1488. von samtlichen Städten der damaligen Gravschafft Würtenberg (n). Weil auch Erzherzog Sigmund und Grav Eberharden in der gegeneinander ausgestellten Verschreibung sich vorbehalten hatten, daß, wann die Bundsgenossen wegen Oesterreich oder Würtenberg mit jemand in einen Krieg verwickelt würden, sie dem Bund oder ihnen selbst keine Hülfe zu thun schuldig seyn sollten, so wurde es von den Bundsgenossen bey dem Kayser angebracht und von disem sogleich Grav Eberharden befohlen, daß er sowohl mit dem Erzherzog, als auch den beeden Marggraven Fridrich und Sigmund von Brandenburg dise Ausnahme abändern und ohne Vorbehalt in den Bund tretten sollte (o). Ueberhaupt wurde diser Bund mit dem allergrössesten Ernst betrieben. Dann den 14. April 1488. wurde schon wieder zu Reutlingen ein Bundstag gehalten, wo man unter anderm folgendes verordnete:

Diß nachfolgend maynung sol all sontag In yeder Pfarrkirchen des punds an der Cantzel verkündt werden: Lieben Kinder Cristi, land vns fleissiglichen mit Ernst got den Almechtigen vnd sin liebe Mutter die Junckfrow Maria vnd alle Hailigen bitten für die löblichen Gesellschafft sant Jergen Schilts das der Barmhertzig dero wöll verlyhen Wyßheit krafft vnd macht zu regieren beschützen vnd beschirmen Land vnd Lut Witwen vnd Wayssen, das wir behalten einen zittlichen Frid, dardurch wir mögen verdienen den öwigen Friden. Solichs zu erwerben sprechend mit Innigkait vnd andacht ain yeder mensch ain Pater noster vnd Ave Maria.

Grav Eberhard ernannte 9. Räthe, welche zu Berathschlagung des Bundes-Angelegenheiten gebraucht werden sollten, nemlich Grav Hugen von Werdenberg, seinen Landhofmeister, Hermann von Sachsenheim, Conrad Schenken-Jörgen von Ehingen, Wilhelmen von Werdnau, Beren von Hürnheim, seinen Haußvogt, Fridrichen von Schauenburg, Heinzen Schilling, Burkart von Ehingen und Hannsen von Neuneck. Dise machten mit den Oesterreichi-

schen

(n) vid. Beyl. num. 122.

(o) vid. Beyl. num. 123.

schen 9. Räthen und der S. Georgen-Gesellschafft eine Matricul, vermög welche bey dem ersten Aufbott Erzherzog Sigmund und Grav Eberhard zu Würtenberg jeder mit 3000. zu fuß und 300. zu Pferd, der übrige gemeine Bund zusamen mit 6000. zu fuß und 600. zu Roß angeschlagen wurden. Zu dem andern Aufgebott wurde Oesterreich und Würtenberg, jeder auf 1500. zu fuß und 150. zu Roß, die übrige in dem Bund begriffene Prälaten, Graven und Herrn aber auf 3000. Mann zu fuß und 300. zu Roß angesetzt. Würde man zu dem dritten Aufbott schreiten müssen, so versprachen sie einander mit ganzer Macht zu helfen, doch, daß alle drey Aufgebotte vorher von ihren Räthen nach Gutbefinden angeordnet würden. Zur Wagenburg wurden auf 100. Pferd zehen Wägen und auf 100. Fußknechte drey Wägen, wie auch zu Beschliessung der Wagenburg auf jedes Thor zween Wägen mit Büchsen, und also 8. Wägen und die darzu gehörigen Schlangen-Büchsen und Quartonen erfordert (p).

§. 152.

Ungeacht nun des obangeführten ernstlichen Kayserlichen Mandats, daß sich alle Glieder des Schwabenlandes in disen Bund begeben sollten, waren doch noch einige unschlüßig was sie thun sollten. Die Kayserliche Majestät fanden also für gut unterm 16. April 1488. eine abermalige Ermahnung und Befelch an die Ungehorsame ergehen zu lassen, daß sie sich inner 15. Tagen unverzüglich mit Leib und Gut in den Bund begeben oder des Zwangs und Ernstes gewärtigen sollten (q). Die gröste Verhinderung machte Herzog Georg von Bayern, welcher mit verschiedenen Bundesständen in Strittigkeiten stunde. Die vornehmste war mit dem Abt von Rockenburg, welcher in Zwistigkeiten mit Ludwigen von Haßberg verfiele und durch der S. Georgen-Gesellschafft Beystand dem von Haßberg und seinen Helfern ihre Schlösser einnahme. Die ganze Anstalt dises Bundes war dem Herzog gehässig, weil seine Absichten mit Erweiterung seiner Lande und Obrigkeit zu erreichen hintertrieben wurden. Er hatte auch mit Erzherzog Sigmunden Händel und man bezüchtigte den Kayser, daß das geheime und eigentliche Absehen bey Aufrichtung und Verstärkung dises Bundes wider den gedachten Herzog gewesen seye (qq). Als der Schwäbische Bund den 15. Aug. ein Schreiben ergehen liesse, worinn sich derselbe gegen ihm wegen des Verfahrens wider den von Haßberg rechte-

(p) vid. Beyl. num. 124.

(q) vid. Beyl. num. 125.

(qq) Müller d. l. IV. Vorst. c. 37. §. 3.

rechtfertigte und ihne versicherte, daß bey dem Bund nur die Ruhe und Frieden zu erhalten der Grund ihrer Verbindung seye und er sich keines andern bereden lassen möchte, gab er der Gesellschafft S. Jörgen-Schilds eine solche Antwort, welche deutlich zu verstehen gab, wie unanständig solche Verbindung in seinen Augen seye. Dann er beschwerte sich über den Bund, daß 1) derselbe seinen Adel, welcher theils in seinen Schwäbischen Landen sässe, theils ihm mit Dienst- und andern Pflichten verwandt seye, zu verführen und mit Drohung Acht und Bann in ihren Bund zu bringen suchte, auch demselben nicht einmal gestatte ihn als seinen angebornen Herrn auszunehmen. Er bezeugte, wie solches gar nicht mit ihrem Schreiben übereinkomme und hielte ihnen mit etwas harten Worten vor, daß der Abt von Rockenburg und der Schwäbische Bund gar nicht Ursach gehabt den Herzog auch des seinen zu entsetzen und die seinige zu beschädigen. Und wann auch der von Haßperg in der Acht seye, davon ihm doch nichts bekandt worden, so wüßte jedermann, was die Fürsten in Ansehung der Aechter für Gerechtigkeit hätten. Etliche Reichsstädte, welche in dem Bund stünden, geben solchen Räubern Unterschlauf und besonders habe der Abt, die Stadt Ulm und etliche von der Ritterschafft dem Herzog sein Schloß Erpach mit aller fahrenden Hab weggenommen, ungeacht er sein Fähnlein darauf gesteckt und mithin sie gewußt hätten, daß es ihm und nicht dem von Haßperg zugehöre. Er habe sich nächsthin zu Augspurg gegen Grav Eberharden von Würtenberg darüber beschwehrt. Seinem Diener Jörgen von Westernach habe man sein Schloß Gleissenburg ohne Recht weggenommen und daraus in die Bayrische Lande gestraift. Wann er aber gegen solche Räuber sich des Rechts des Gegenwehr bedient, so hätten ihn die Bundsverwandte mit Sturmschlagen daran verhindert, und seine Feinde in ihre Schlösser eingelassen. Die Bundsverwandten hätten sich drittens in ihrem Schreiben auch über seine Amtleute beschwehrt, daß sie von disen beschädiget worden, aber niemand zu nennen gewußt. Er wüßte sich keiner Klage zu erinnern, indem er sonsten eine fürstliche und erbare Antwort gegeben hätte, wie er dann vor der Kayserlichen Majestät oder seinen Räthen jederzeit des Rechten erböthig gewesen seye. Der Schluß war also, daß er verlange ihm und den seinigen ihre abgenommene Schlösser mit aller Zugehörung wieder abzutretten und den beraubten ihre Güter und Schatzungen zu geben, auch allen Kosten und Schaden zu ersetzen, seinen Feinden aber hinführo keine Hülfe angedeyhen zu lassen (r).

(r) vid. Beyl. num. 126.

§. 153.

Jedermann förchtete sich vor disem Herzog Georgen. Er war reich und diſes machte ihm selbſten einen Muth und bey andern ein Anſehen. Manche lieſſen ſich abſchröcken durch die Eintrettung in den Bund ihn zu einem Feind zu bekommen. Der Kayſer hingegen beharrete noch auf der Verſtärkung des Bundes und ließ unter dem 3ten Sept. an ſeinen Vetter Erzherzog Sigmund, an die beede Marggraven zu Brandenburg, Grav Eberharden zu Würtenberg, Grav Hugen von Werdenberg und an die S. Georgen-Geſellſchafft den Befehl ergehen die Ungehorſamen mit Gewalt zu ſolchem Beytritt zu zwingen. Er verſicherte ſie, daß, was ſie gegen ſolcher Widerſpenſtigen Stände Leib oder Gut vornehmen würden, ihnen zu keiner Verantwortung gereichen ſolle (s). Er kam den Bundsverwandten zuvor, welche zu Anfang des Septembers einen Bundestag zu Stuttgard hielten. Ludwig von Emerßhofen wohnte demſelben als Kayſerlicher Commiſſarius bey. Die Puncten worüber man ſich berathſchlagte, waren vornehmlich diſe, daß man 1) die noch übrige Stände in Schwaben, welche die Kayſerliche Gebotte hindangeſetzt, zu einem Beytritt vermögen möchte. 2) Beſchäfftigte ſie Herzog Jörgen von Bayern Schreiben. 3) Wollte Churfürſt Berchtold von Maynz auch in den Bund kommen, welches dem Kayſer eben nicht gelegen war, weil er beförchtete, daß diſes groſſe Reichsglied mehr Zerrüttung, als Nutzen durch ſeinen Beytritt bringen möchte. Die Bundsverwandten hingegen hätten diſen vornehmen Fürſten gern in dem Bund geſehen um demſelben ein deſto gröſſeres Anſehen zu machen. Sie gaben demnach dem von Emershofen auf ihre Schlüſſe dem Kayſer zu hinterbringen, beſonders aber wegen Herzog Georgen zu berichten, was diſer an ſie gelangen laſſen und daß ſie Ludwigen von Haßperg ſeine Güter nicht zuruck geben könnten, bis zugleich die Strittigkeiten zwiſchen dem Herzog und Erzherzog Sigmunden abgethan würden. Das obgedachte Kayſerliche Mandat hatte indeſſen die Würkung, daß wenigſtens der Biſchoff von Augſpurg zu Ende des Jahres 1488. dem Bund beytratte, worzu auch Grav Eberhard ſeine Bewilligung ertheilte. Der Kayſer ließ ſich die Vorſtellung wegen des Churfürſten von Maynz endlich auch gefallen, welchem bald hernach auch der Churfürſt von Trier und Marggrav Chriſtoph von Baden nachfolgten. Wegen des Churfürſten von Maynz Aufnahm ſtellte Grav Eberhard den 17. Januarii 1489. noch den beſondern Revers aus, daß, wann die Bundsverwandten von jemand wegen des gedachten Churfürſten

(s) vid. Beyl. num. 127.

sten beschädigt oder mit Macht angegriffen würden, er ihnen vermöge der Kayserlichen Mandaten beyzustehen verbunden seyn wollte. Dann er war auch der Meynung, daß man disen Churfürsten nicht aufzunehmen hätte, weil des Kayſers Absicht nur dahin gienge, daß die Stände in Schwaben sich vereynen sollten (t).

§. 154.

Nach disen wichtigen Geschichten muß ich nachholen, was sonsten in disem Jahr 1488. anmerkungswürdig in der Familie der Graven von Würtenberg vorgegangen. Ich habe schon erwiesen, daß Grav Eberhard der ältere zween unehliche oder natürliche Söhne erzeuget habe. Kayser Friderich hat beeden die Schande ihrer Geburt von ihnen genommen. Dem einten nemlich Ludwigen gab Gr. Eberhard jetzo die Burg Heinatweiler an dem Neckar mit 550. Morgen Holz, 100. Morgen Acker, 40. Tagwerk Wisen, die Bronnhalden und darzu ein Hauß, Scheuren und Hofraitin zu Holzgerringen, wie solche Güter Jörg Zimerer vorher ingehabt, zu Lehen. Seinem Geheimschreiber Johann Fünfern aber, Hannsen Mörlin und Hannß Schnellen von Stuttgard erlaubte er den Versuch oberhalb den Sonnenbergen zu bemeldtem Stuttgard nach Erz zu graben. Ich zweifle, ob sie grosse Schätze gefunden haben. Grav Heinrich fand mehrers Vergnügen, indem er sich den 21. Julii mit Eva, einer Grävin von Salm, vermählete. Sie wurde ihm wegen ihrer Zucht und Ehre gerühmt und von ihm besonders geliebet. Weil sie allem Vermuthen nach sehr arm ware, so erklärte er sich gegen ihrer Muter und Geschwistern, daß er keine Ehesteur verlange. Nichts destoweniger verschriebe er ihr ein Hauptgut von 10000. fl. zu einem Wittum, daß sie jährlich aus den Gefällen der Herrschafft Reichenweyher 500. fl. erheben sollte. Dabey versprach er ihr den Sitz in seinem Hof an dem nidern Thor zu Reichenweyher, den Genuß des Gartens zwischen den beeden Gräben und zween Morgen Reben. Die Amtleute, der Vogt und Schaffner mußten ihro huldigen. Wann er auch vor ihr mit Tod abgienge, so vermachte er seiner Gemahlin auf solchen Fall für die fahrende Haab 500. fl. und alles, was er ihro theils schon geschenkt hätte, theils noch schenken würde, wie auch allen ihren Geschmuck, Gebände, Kleinode, Silbergeschirr, Kleider und was zu ihrem Leib, Gemach, Bett und Kammer gehörte. Das Beylager muß allem Vermuthen nach an disem Tag vollzogen worden seyn. Dann da Grav Heinrich

(t) vid. Beyl. num. 128.

seine neue Gemahlin wegen der Morgengab versicherte, so bediente er sich solcher Worte, welche das vergangene anzeigen. Er drückte sich also aus, daß er vß sunder angenemer früntschafft, so er zu der Wolgebornen Eva Grävin zu Salm vnser lieben Gemahel gehabt und des morgens, als Wir die erst nacht bygelegen und von dem bett uffgestanden, der ehgenannten unser Gemahel zu einer rechten frien Morgengaben vnd in Morgen gobes Wise Tusent guldin Rinoscher Hauptguts gegeben järlich daraus 50. fl. zu haben und die geschlagen auf die Gefälle zu Reichenweyher. Dise Bewidmung und Morgengabe bestetigten aber die beede Graven Eberharden erst zwey Jahr hernach, als sie genöthigt waren Grav Heinrichen wegen seiner Wahnsinnigkeit gefangen zu setzen. Grav Eberhard der ältere begnadigte auch den 16. Julii Hannß Späten, welcher wider denselben ein grosses Verbrechen begangen hatte, ohne daß ich die eigentliche Beschaffenheit erlernen können. Er saß lange Zeit zu Brettheim gefangen, welcher Strafe sich zu entledigen er sich eydlich verpflichten mußte nicht allein solche Gefängnuß nicht zu rächen, sondern auch sogleich in die Insul Rodus sich zu erheben und nimmer daraus zu kommen, ausser, wann er wider die Unglaubige zu streiten befelcht würde (tt).

(tt) Würtenb. Archiv. Urkunden in causa eq. Tom. I. Sect. 3. c. 2. p. 224.

Druckfehler:

pag. 201. lin. 3. soll heißen: der ältere anstatt der jüngere.
- - - lin. 5. soll heißen: welche anstatt weiche.

fig. 1. Tab. III. fig. 2.

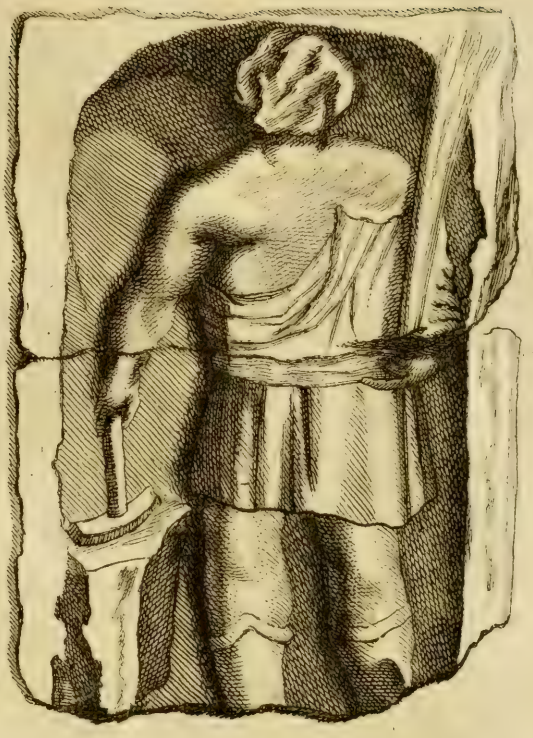

fig. 3.

fig. 4.

Beylagen.

Num. I.

Pius II. Pontifex hortatur Udalricum Comitem de Wirtenberg ad assistendam Adolpho Electo Moguntinensi adversus Dietherum ejusque fautores. d. d. XII. Kal. Sept. 1461.

Pius epus seruus Seruorum dei Dilecto Filio Nobili Viro Udalrico Comiti in Wirtenberg Salutem & aplicam ben. Gratie diuine premium & humane laudis preconium acquiriter si per seculares Principes prelatis presertim Cathedralium & Metropolitan. eccliarum regimini presidentib9 oportuni fauoris presidium & honor debitus impendatur, Hodie siquidem iniquitatis Filium Dietherum periurum Symoniaca labe respersum mandatorum sedis aplice contemptorem irregularem ac de heresi uehementer suspectum, qui se pro Electo Maguntin. gerebat & a nobis confirmationem per falsas suggestiones obtinuerat, licet propter eius uiolentiam tirannidem rapinem seuitiam & alios enormes excessus ac diuersa publica & notoria crimina jam

decidiſſe a jure ſuo manifeſtum eſſet, ſi quod in eccl'ia Maguntin. aut ex electione aut proviſione noſtra ſibi competiiſſet, nichilominus de Venerabilium fratrum nrõrum ſancte Roman. eccl'ie Cardinalium Conſilio ad maiorem cautelam propter hujꝰmodi tam temerarios auſus & tam enormia facinora ipſum Dietherum dicta eccleſia Maguntin. & omni iure, quod ſibi in ea competere poſſet, priuauimus & priuatum eſſe declarauimꝰ atque amouimus ab eadem eumque licet abſentem & inuitum, ab omni uinculo abſoluimus, quo teneretur eidem, nec non ad prouiſionem tam inſignis eccl'ie celerem & felicem ne eccl'ia ipſa longe vacationis exponeretur incommodis paternis & ſolicitis ſtudiis intendentes poſt deliberationem quam de preficiendo eidem ecclie perſonam utilem & ydoneam cum ipſis fratribus nr'is habuimus diligentem, ut tanto melius Fideli Clero & populo con.ſu'atur quantocitius per legitimum paſtoris aduentum nepharius excludatur adulter, Demum ad dilectum Filium Adolfum de Naſſaw ipſius Ecclie Canonicum in ſubdiaconatus ordine conſtitutum & multarum virtutum donis inſignitum ac de magno Nobilium & Comitum genere procreatum direximus oculos nr'e mentis quibus omnibus debita meditatione penſaris de perſona eiuſdem Adolfi Electi nobis & eiſdem fratribus ob dictorum ſuorum exigentiam meritorum accepta eidem eccl'ie Maguntin. de dictorum fratrum conſilio auctoritate Apoſtolica prouidimus ipſumque Adolfum Electum eidem eccleſie prefecimus in Archiẽpum & paſtorem curam & adminiſtrationem ipſius eccleſie in ſpiritualibus & temporalibus plenarie comittendo ſperantes ipſum Adolfum Electum majorum ſuorum veſtigia ſequuturum prout in aliis nr'is inde confectis litteris plenius continetur, Idcirco premiſſis diligenter attentis prouiſionem nr'am hujusmodi de perſona dicti Adolfi Electi bene merita factam Nobilitati tue gratam & acceptam fore non dubitamus & ideo de excellentia tua plurimum in domino confidentes ipſam Nobilitatem tuam rogamus & hortamur attente, ut ipſum Adolfum Electum ob noſtram & Sedis Apoſtolice reverentiam ac ob premiſſa uirtutum ſuarum merita benigni fauoris auxilio proſequaris ac eidem Adolfo Electo ad poſſeſſionem dicte eccl'ie Maguntin. conſequendam conſilia & auxilia prebeas oportuna tibi nichilominus per ap'lica ſcripta mandantes quatenus ſi opus ſit etiam manu armata dominia & bona dicte eccl'ie Maguntin. etiam contra quoſcunque ipſi Dietero iniquitatis filio fautores & adherentes ſeu prouiſioni & littteris nr'is prefatis rebelles ſeu contradicentes totis uiribus à prefati Dieteri manibus eripias ut dictus Adolfus Electus pacifica poſſeſſione eccl'ie hujusmodi ad omnipotentis dei laudem ac tuum & omnium Xpi fidelium gaudium & letitiam ſempiternam uti & gaudere ualeat, Nos enim de prefato Dietero in aliquo iuramento ſi quod ſibi preſtitiſti vigore alicuius pheudi lige aut intelligentie ſeu alterius obligationis quocunque alio nomine nuncupentur, non teneri decernimus & ad maiorem cautelam te ap'lica auctoritate penitus & omnino abſoluimus & liberamus ac abſolutum & liberum eſſe declaramus. Dat. Tiburi Anno incarnationis dominice Milleſimo-

qua-

quadringentesimo Sexagesimo primo duodecimo Kal. Septembr. Pontificatus n̄ri Anno Tertio.

G. de Piccolomini.

Num. 2.

Befelch Kayser Friderichs III. an die Stadt Rotenburg an der Tauber, daß sie Grav Ulrichen zu Würtenberg ihre Stadtsteur auf Martini gefallend, geben sollen. d. d. 6. Octobr. 1461.

Friderich von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allenn zeiten Merer des Reichs, zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc.

Lieben getrewen, Als uns vnd dem heiligen Reich die gewonndlich Stattsteur auff sannt Martinstag schierstkunfftig von euch geuallen vnd erscheinen wirdet. Bitten wir euch mit ernst fleissig begerende, daz Jr solich Stadtsteur des Wolgebornn vnsers Swagers vnd des Reichs lieben getrewen Vlrichs Grauen zu Wirttemberg Statthaltern oder Jrer botschafft auff vnnser Keyserlich Quittung brief so Sy euch darumb furbringen werden dißmals von vnsern vnd des heiligen Reichs wegen gütlich raichen vnd geben vnd Sy daran nit verlassen wellet. Daran tut Jr vnnser ernnstlich meynung vnd gut geuallen. Es sol euch auch solich betzalung der gemeltn Stattsteur hinfur an ewrn Freiheitn vnd herkomen vnschedlich sein. Geben ze Wienn am Mittich nach sannt Franciscen tag Anno domini ꝛc. Lxij°. vnnsers Keyserthumbs im Aindlefften Jaren.

Ad mandatum Domini Imperatoris.

Inscr. Vnsern und des Reichs lieben getrewen Bürgermeister und Rate der Stadt zu Rotemburg auff der Tawber.

Num. 3.

Kayser Friderichs Befelch an die Stadt Maynz Grav Ulrichen zu Würtenberg 500. fl. von dem Rheinzoll zu bezahlen. d. d. 6. Octobr. 1461.

Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kayser ꝛc.

Ersamen lieben getrewen Wir begeren an euch mit fleiß bittende, daz Jr fünffhundert Gulden Rheinisch an vnnserm vnd des Reichs Zoll bey euch zu Mentz des Wolgebornen vnsers Swagers vnd des Reichs lieben getrewen Vlrichs Grauen zu Wirttemberg Statthaltern oder Jr bottschafft auff vnser Kayserlich Gwittungbrieue, So Sy euch darumb furbringen werden dißmals von vnsern vnd des

heiligen Reichs wegen guttlich geben vnd raichen vnd euch daran nichtz Irren noch verhindern lasset, daran tut Jr vnser ernstlich meynung vnd gut geuallen Geben zu Wienn am Mittich nach sant Franciscen tag Anno domini ꝛc. LX secundo vnsers Kayserthumbs im Aindlefften Jaren.

Ad mandatum dñi Imperatoris.

Num. 4.

Verbindung Erzbischoffs Adolffs zu Maynz mit Gr. Ulrichen zu Würtenberg wegen leistender Hülfe und wie es mit den eroberten Schlösser und Städte soll gehalten werden. d. d. 21. Dec. 1461.

Wir Adolff von gots gnaden Erwelter vnd bestedigter zu Mentze, des heilgen Romischen Richs durch Germanien Ertzcantzeler vnd Kurfurst Bekennen mit diesem brieff, das wir dem Wolgebornen vnserm lieben Oheym Hern Vlrichen Grauen zcu Wirtenberg gutliche vnd fruntlich vberkomen sindt, das er mit sinen landen Luten vnd Gut vff sinen eygen kosten, schaden vnd Verlust vns sol vnd wil thun Hilff vnd bystant widder Hern Diethern von Isenburg vnd sine Helffere dadurch wir mogen kommen zcu dem Stifft zcu Mentze Innmassen vnser heiliger vater der Babst mit bewilligung vnsers allergnädigsten Hern des Römischen Keysers vns damit versehen hait, darumb wir oder vnsere nachkomen des egenanten Stiffts demselben Grauen Vlrichen oder sinen Erben sollen vnd wollen thun geben vnd bezalen viertzig tusent guter Riniscber Gulden zu zyten vnd Inmassen dauon wyset eyne schultbrieff den wir Jme deshalp vnder vnserm vnd vnsers Capittels vnd ettlicher vnserer Burgen Insigeln versiegelt haben gegeben vnd ob oder wann der vorgnant Grave Ulrich von vnser begerung wegen vns zuziehen vnd by vnser selbs person oder vnsern heuptluten mit den sinen im felde sin oder vns ettlicher der sinen zcu dienst schicken wirdet das sol allemal sin vnd geheen vff vnsern Kosten. vnd ob wir vff die zyt so er also zcu vns queme oder schiekte ettliche Slosse, Stete oder gefangen dem Stifft von Mentze zugehorig gewynnen, daby wir beyde vnd auch der hochgebornn Fürst vnser lieber Vetter Her Karle Marggrauen zu Baden ꝛc. vnd Marggrauen zu Spanheym personlich sin oder die vnsern haben werdent, dieselben Slosse oder Stete mit Jrer zcugehörde sollen vns vnsern nachkomen vnd Stifft alleyn zugehören. Was wir aber alsdann den vyenden abgewynnen von Slossen Stetten oder gefangen die dem Stifft von Mentz nit zcugehören, daran soll vnser yeglicher der alsdann daby im felde ist oder die sinen daby hait ein dritteyl zcugehören vnd werden, wann aber vnser dryer Hern nit mer dann zween by solichem gewynnen sindt oder die vnsern daby habent, so sol vnser yeglichem vnder denselben zweyen das halp daran werden vnd zcugehören alles vngeverlich, Ob aber der benant Graue Vlrich ettliche

ettliche Slosse oder Stete, die dem Stifft zu Mentze zugehören vff sinen kosten wurde erobern, Alsferre das geschicht mit willen vnd on nötigung, So sollen dieselben Slosse oder Stete mit Irer zugehörung vns vnd vnsern nachkomen vnd Stifft zu vnsern Hannden Jngegeben werden on beswerung, Begebe es sich aber, das er derselben Slosse oder Stete ettlich mit vberzugk oder nötigen vnd gewalt eroberte oder Jnbrechte, So sol er uf der yeglichem, das er also vberkomet haben zweytusent Riniſcher gulden, die wir vnd vnsere Nachkomen des Stiffts ihme oder sinen erben sollen geben vnd betzaln Jnn sinen sichern gewalt vor vnd ee wir solich Sloß oder Stadt zcu vnsern Handen Jnnemen, aber alsbalde wir oder vnsere nachkomen die bezalung also getan haben, So sollen sie vns dieselben Slosse vnd Stete yeglichs Jnsunderheyt mit siner zugehörde vor zweytusent Gulden Jngeben vnd vollgen lassen one Jntrag vnd Hinderung, wer es aber das er ettliche Slosse oder Stete, die vnsrer widderparthy des von Ysenburg Helffere oder zculegere werent vnd nit dem Stifft zcu Mentz zugehörten vff sinen kosten gewynnen vnd erobern wurde mit gewalt oder gutliche, dieselben mit Irer zugehörde sollent bliben vnd zugehören Graue Ulrichen vnd sinen erben alles vngeuerlich vnd des alles zcu warem vrkunde haben wir vnser Jngesiegel an diesen brieff thun hencken, vnd wir Dechandt vnd Capittel des dhumstiffts zu Mentze Bekennen das solichs wie vorsteet zugangen vnd beschecn ist mit vnserm wissen guten willen vnd verhengknuße vnd haben des zcu merer sicherheit vnd beuestigung vnsers Capittels Jngesiegel by des vorgenanten vnsers gnedigen Herrn von Mentze Jngesiegel auch gehenckt an diesen brieff der geben ist zcu Eltwil an Montag Sanct Thomas tag des heilgen Apostelu nach cristi geburt tusent vierhundert sechtzig eyn Jare.

Num. 5.

Grav Ulrich zu Wirtemberg verspricht seine Underthanen gegen Marggrav Carln von Baden wegen des versprochenen Schirmgelts zu entheben.

d. d. Dienstag nach Luciæ 1461.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieffe, für uns all vnser erben vnd nachkomen, Ex copia. als der hochgeborn Furst vnser lieber Sweher Herr Karle Marggraue zu Baden ꝛc. vnd Graue zu Spanheim vnd wir vns mit einander für uns vnser erben vnd nachkomen vnd alle die vnsern vnd Jre nachkomen Bruderlich vnd fruntlich vereinet, verschriben vnd vnser Jeglicher den andern vnd die sinen Jn sin getruw Schirm vnd versprechnuß genomen haben nach lut der brieff daruber sagend, dar Jnn vnder anderm ouch ist begriffen, das vnser Jeglichs vndertan vnd die sinen dem an-

dern vnder vns sollen globen vnd sweren als Irem Schirmherrn getru zu sinde, sinen Fromen zu schaffen ꝛc. vnd darumb sol vnser Jeglichs Landschafft dem andern geben hundert Marck silbers, wie das dieselben brieff Innhalten. Wann wir nu allen vnseren vndertanen vnd den vnsern In Stetten dorffern vnd vff dem Land zugesagt vnd In den gelubden vnd eyden, die sie der Sachen halb hand getan vßgesetzt haben, das sie vnd all Ir nachkomen Solich hundert Marck Silbers Jetzo oder in kunfftig Zit nymer geben dörffen oder zu geben Schuldig sin sollen, Sunder wir vnd vnser erben Sollen und wollen die vnserm Sweher von Baden vnd sinen erben Jerlichs und zu allen malen richten one allen Schaden der vnsern, So gereden vnd versprechen wir fur vns vnser erben vnd nachkomen by guten truwen In rechter warheit, das also zu tun, zu halten vnd zu volzichen one widerred getruwlich vnd vngeuerlich vnd des zu warem vrkund han wir vnser Insigel offenlich tun hencken an disen brieff, der geben ist an Zinstag nach Lucye Virginis anno MCCCCLX. primo.

Num. 6.

Grav Eberhards Dispensation wegen des Spilens auf Jahrmärkten und Kirchweyhinen. d. d. 28. Dec. 1461.

Wir Eberhart Graffe zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. verkunden allen vnsern amptluten den dann diser vnser brieff furbraucht wirdet, als wir haben angesenhen vnd uch in beuelhnus gegeben In vnserm Land nicht mer spiln zu lausen ꝛc. wie dann vnsere beuelhbrieff uwer Jedem deßhalben zugesandt dauon Inhalt demselben nach zu komen, ist noch vnser mainung ernstlich, doch von vlissigen gebette wegen an vns gelangt haben wir bewilliget, das man vff den Jarmärckten vnd Kirchwyhinen das nechstkünftig Jare nach dato diß briefs in vnserm Land wol spillen vnd kartten mage vnd doch sust im Jar nit vnd zu solichen Jarmerckten vnd kirchwyhinen hand wir Wilhelm Humeln den Platz zugefügt vnd gelühen, also das er bestellen vnd daran sin sol So best er mag, das damit nieman vnrecht geschee Sonder vfrecht vnd redlich gehalten vnd kain valsch spil noch kartten getrieben noch gestattet werde. Vnd heruff so beuelhen wir uch allen vnd Jedem in sonder solich kartten vnd spillen In vorgerurter Maus das nechstkunftig Jare vnd nit füro vff den Jarmärckten vnd Kirchwyhinen vnd sust nit gescheen vnd wilhelm humeln sich des platzes zu den zitten gebruchen zu lausen, darInne er sich ouch nach gewonheit vnd herkomen der sach gepurlich Sol halten. Solichs ist vnser mainung. Geben vnd mit vnserm Insigel zuruck versigelt zu Urach an der vnschuldigen Kindlin tag anno ꝛc. LXI.

Num. 7.

Num. 7.

Pfalzgrav Friderichs Schreiben an Grav Ulrichen, darinn er begehrt, daß ihm der dem Closter Maulbronn zugefügte Schad ersetzt oder rechtlich ausgetragen werde. d. d. 22. Jan. 1462.

Friderich von Gots Gnaden Pfaltzgraue by Rine Hertzog in Beyern des heiligen Romischen Richs Ertzdruchses vnd Curfurste.

Wolgebohrner Vlrich Graue zu Wirtemberg, du hast vns nechst Ein offen brieff zu Rucke versigelt zugesant Innehalten, wir sollen vnsern Oheim Marggraff Albrecht von Brandemburg vnd dich verhindert vnd geJrret han an der Heuptmañschafft vnd furnemen uch von vnserm gnedigen Herren dem Romischen Keiser empfolhen widder den hochgebornen furstẽ vnsern Vettern Hern Ludwigen Pfaltzgrauen by Rine Hertzog Jn Niddern vnd Obern Beyern, das Jr demnach siner Keiserlichen Majestet Gebot vnd befelhnisse nit so fruchtberlich haben mögen nachkomen, als siner Keyserlichen Gnaden wille vnd meynunge gewesen sy, das wollest du als Keyserlicher Heuptman vnsers Hern des Keisers vnd von siner gnaden wegen vmb solchs mit dinen Landen vnd Luten ꝛc. vnser fient sin ꝛc. vnd zieheſt dich solcher fientschafft in siner gnaden friden vnd vnfriden so ferre dir der verkundet werde, wie dann derselbe brieff Jnnehelt ꝛc. Nachdem Nu vnser gnediger Herr der Keyser vnser abgesagter fiende nit gewesen vnd noch nit ist, Wir auch sinen Keiserlichen gnaden kein fintschafft geschriben han, auch niemants Helffer widder Jne worden sin, Auch nit wissen kein vngnade vmb Jne verschult auch vnserm Oheim Marggraff Albrechten vnd dir kein verhinderunge uwer Heuptmanschafft getan haben meynen wir das solch din obgemelt fintwerden vnd dich Jn Jemants friden oder vnfriden zu ziehen, mit dem wir nit vehde han nach gestalt der sache dir zu thünde nit zugestanden, Auch für kein redliche vehde zu halten sy vnd allen schaden den du mit hilff diner Mitdetere den von Mulbronnen vnd den Jren vnd andern den vnsern mit Brande Raube vnd gefangen vff vns getan hast mit Eren oder glympff nit getan habest vnd von Eren vnd glympfs wegen zu bekeren vnd zu wandeln schuldig vnd pflichtig sin sollest vnd darumbe so fordern wir an dich mit disem Brieff den egenanten von Mulbronn vnd den Jren vnd andern auch den vnsern die du vff vns beschediget hast Jren schaden zu keren, die gefangen ane Entgeltnisse ledig vnd vns vmb solchs kerunge vnd wandel oder vmb das alles fur dem wolgebornen vnsern lieben oheim Eberhart graue zu Wirtemberg vnd sinen Reten oder obe dir das an dem Ende nit gelegen wer fur dem Erwirdigen in Got Vatter vnsern lieben besondern frunde Hern Reinhart Bischoff zu Worms oder vnsern Oheim vnd lieben getruwen dem wolgebornen

nen

nen Hessen Lantgrauen zu Lyningen vnd graue zu Dagspurg der Eynem zuthund soull du vns nach furbringen von Eren vnd Rechtswegen pflichtig wirdest vnd meynen du sollest des nit weigern sunder Eren halben zu folgen pflichtig sin vnd wir dum dir disse vnser schriffte nit darumbe, das wir vns keyns andern widderstants gein dir verwissen, Sunder deßhalben dich dins glympffs zu Erfolgen vnd In der gestalt obe du vnser Erfordern oder furzukommen verachten woltest, so truwen wir vns dannoch mit gots vnd vnser guten frunde Hilffe dins mutwilligen vnredlichen furnemens vffzuhalten, Als wir auch tun wollen vnd des din beschriben Antwort, datum Heidelberg vnder vnserm vffgedruckten Secret vff fritag nach Sant Sebastianstag anno Dñi ꝛc. Sexagesimo Secundo.

Num. 8.

Schreiben Grav Ulrichs zu Wirtemberg an Pfalzgrav Friderichen Churfürsten, worinn er seiner gegen ihn angefangene Befehdung bescheinet hat. d. d. 23. Mart. 1462.

Hochgeborner Fürst vnd Herr, Hern Fridrich Pfaltzgraue by Rin vnd Hertzog In Beyern, Als Jr mir Vlrichen Grauen zu Wirtemberg ꝛc. nechst geschriben hand Ich sy uwer vind worden vnd hab mich In frid vnd vnfrid mins allergnedigsten Hern des Römische n Keysers getzogen vnd derselb min gnedigster Herr sy nit uwer vind darumb min vehd nit redlich sy vnd ich soll deßhalb pflichtig sin zu bekeren, was Ich in der vehd geton hab, ouch Wie Jr mir darnach vintschafft schriben vmb das ich uch eren vnd Rechtsflüchtig sin soll, nach Lut uwer brieff als die dauon hochmutiglich vnd ongrund Innhaltend, han ich hören lesen vnnd ist In dem heiligen rich nit fremd oder ongehört, das ein vnderton von sins Hern wegen vind wirdet vnd der Herr selbs nit, es eroigt sich ouch taglich vnd sunder an der Art by uch, das houptlut vnd ander vind sind vnd Babst oder Keyser nit, So Jr nu Im anfang vwers brieffs bekennen miner bewarungen vnd vehd, die ich redlich uch geschriben han, wer ich solcher uwer schimoffieriger min er berurend billich vertragen, dann Jr hand uch min bewarung vor dem Ich uch schaden geton han wol wissen vor mir zu bewaren, Jr ertzoigent ouch mit uwern täten, das Jr mich fur vind alten vnd gehalten hand, darumb ich nit Zwiuel menglich vnparthyiger der hieuon den grund hör vnd weiß, merck das recht vordern oder bieten vnnd mit der tat nit fyrren als Jr tund vnd geton hand sich mit einander nit vertragen mögen, das Jr dann schribend Jr habent dem Hochgebornen fursten, minen lieben Hern Sweher vnd mithouptman, Marggraue Albrechten von Brandemburg oder mir nit verhinderung getan an dem befelch vnser Houptmanschafft vns von vnserm gnedigsten Herrn beschehen, ist

fremd,

fremd, dann ich hon nit gehört, das derselb min lieber Herr Sweher und mit-Houptman von Branndemburg uch ye eren oder rechtz vorgewesen sy nach aller billicheit, oder das Jr das an Jn eruordert haben, Aber ich weiß vnd ist Lantkundig, das Jr desselben mins Hern vnd Sweher vind worden, vnd Hertzog Ludwigs von Beyern des vind er von mins gnedigsten Herrn wegen ist, helffer wider Jn sind, vnd wolten Jr nit wider die Keyserlich Meyenstat vnd deßhalb vnverdacht gewesen sin, Solten Jr billich vermitten han solich uwer vind worden vnd nit vff Jn, als vff einen Houptman mit mir vnd andern mins gnedigsten Hern des Römischen Keysers getzogen sin vnd Jm mercklich beschedigung zugefügt han, mit nötigung Stett Sloss vnd Closter mit Raub vom brand todslag vnd andern als Jr mercklich vnderstanden vnd geton hand vnd sich mögen nit miteinander erlyden, solich uwer furne mügen, vnd das Jr Jn die Lut, die der sach nit vndericht sind bringen wöllend, das Jr wider minen allergnedigsten Hern den Römischen keyser nit syent, welicher unpartheyig der mercken kan, wil ouch dafür han oder gelouben, So derselb min Sweher vnd mithouptman uch Rechtz nie vorgewesen ist und Jr Jm daruber das als vorstet zugefügt hand, das das nit sy gescheen wider minen allergnedigsten Hern Sunder ich hoff gantz vngetzwiuelt diewil ich mit Jm vnd andern houptman bin wider den vorgenanten Hertzog Ludwigen vnd alle sine Helffer vnd Byleger nach lut der keyserlichen brieff, mir hab wol gepurt Jn nit nach zu lassen vnd Jm darinn hilff vnd bystand zutund, damit er dem keyserlichen Befelh dest stattlicher mög Volg tun vnd ist uß dem allem wol zu briefen, das ich hierinn nicht gehandelt oder furgenomen han, das nit billich gut oder recht sy oder darumb ich miner eren oder glimpfs halb billich ersucht sollt werden vnd sunder von uch nach dem Wesen der Jnn Jr sind vnd es ist bißher von mir oder minen vordern nit gehört oder mit warheit gesagt oder geschrieben das sie oder ich eren oder Rechtz ye flüchtig gewesen syen vnd sol ob got wil warlich von mir nymer gehört oder vßgeben werden, aber wie dem meinent Jr, das ich icht hab gehandelt, darumb Jr mich eren oder Rechtz halb vnangeuordert nit lassen wöllent, wann Jr mich dann darumb furuordern fur die keyserlich meyenstat als einen Keyserlichen Houptman vnd Grauen des heiligen Richs, wie recht ist, wil ich uch zu eren jond Recht antwurten vnd des nit vorsin, das menglich billicher vnd völliger sin bedunckten muß, dann mich begeben Jn Wilkur recht nach unserm geuallen, des ich von ern oder rechtz wegen nit schuldig bin, Ich gloub ouch wer diß sach verneme, würd mir vnzimlich achten eincherley hindergangs Wilkurlichs rechtes zu tund, So das die keyserlich Meyenstat beruret, on Sunderlich befelch. Vnd Jm beschluss uwer ersten yetzgemelten brieffs Setzent Jr ettlich trowort, han ich vnd als ich mein uil Lut uwern willen gegen der Keyserlichen Meyenstat vnd Jren houptluten vnd sunder gegen mir vor langem vnd

offt wolgemerckt, aber die Ding stand nit zu uwerm geuallen, Sunder Jn dem gewalt des allmechtigen, Jn des willen ich das setz vnd hoff mit hilff siner gottlichen gnaden mich uwers furnemens vff zu halten. Geben vnder minem zuruck uffgedrucktem Jnsigel Jm Keiserlichen Here vor Gundelfingen an vnser lieben frowen aubent annunciationis anno ꝛc. LX secundo.

Num. 9.

Ausschreiben an die Landschafft einen vom Gericht und einen von der Gemeind gen Urach zu schicken und von wegen der begehrten Hülfe wider Bayern mit den Räthen, Dienern und Ritterschafft zu berathschlagen.

d. d. . . . . 1462.

Eberhard ꝛc.

Unsern gunstlichen Gruß zuuor, Lieben Getrüwen, von vnserm allergnedigsten Herrn dem Römischen Kaiser werden wir hoch ermant vmb hilff vnd bistand zu tund siner Kaiserlichen Maigestat vnd siner gnaden Hoptluten wider vnsern Herrn vnd Oheim Hertzog Ludwigen Jn Nidern vnd obern Bayern, deßhalben vns geburt nach raut darjnn zu halten, herumb so wollent zwen vsser uch, einen von dem Gericht, den andern von der gemeind zu vns her gen Urach schicken vff Zinstag zu nacht nach sant Valentinstag nechstkompt hie zu sinde, so wollen wir mit uch von den sachen reden lassen vnd darjnn zu versten uwern Raut vnd denselben die Jr also herschicken werdent, wollent gewalt geben mit andern Jn der sach zu rauten vnd zu tunde, als sich geburen wirdet, dann wir haben vff die zyt all vnser Rett, Diener, Ritterschafft vnd Lantschafft och also herzukomen beschrieben, datum Urach ꝛc.

Num. 10.

Kayser Friderichs III. Diploma über die Grav Eberharden zu Würtemberg neben andern Fürsten des Reichs übertragene Reichs-Hauptmannschafft.

d. d. 4. nach Reminisc. 1462.

Kunig Reichs-Arch. Part. Spec. cont. II. pag. 690.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Romischer Kayser zu allennt-zeittn Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Osterreich zu Steir zu Kernnden vnd zu Crain, Graue zu Tyrol ꝛc. Embietten dem Wolgebornen Eberhardten Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart vnserm vnd des Reichs lieben getrewen Vnser Gnad vnd alles gut. Wolgebornner lieber getrewer, Wir sein vmb solichs grob vnd mergklich verhanndlung, freuel, verschuldigung vnd vnge-

vngehorsam, so Hertzog Ludweig von Beyern Wider vns vnd das heilig Reich manigfelticlich hat furgenomen vnd getan vber sein Eyde Pflicht vnd Gehorsam der Er vnnser Keyserlichen Maiestat vnd dem heiligen Romischen Reich gewanndt vnd verpunden ist von vñser vnd des heiligen Reichs notdurfft der Pillicheit vnd des Rechtens wegen bewegt worden Vnd haben furgenomen Jn darumb zu straffen vnd in vnnser vnd des Reichs gehorsam zu bringen vnd darauff den Hochgebornnen Albrechten Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrafen zu Nuremberg, Karlen, Marggrafen zu Baden vnd Grauen zu Sponheim vnsern lieben Oheim, Geuatter Swager vnd Fürsten vnd dem Wolgebornn Vlrichen Grauen zu Wirttemberg vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Vnnser vnd des Reichs Haubtmanschafft vnd Keyserlich Banyr beuolhen, darumb wir dann vnser vnd des heiligen Reichs Curfürstn, Fürsten, Prelaten, dich vnd annder vnnser vnd des Reichs Grauen, Freyen, Herren, Stette, vndertanen vnd getrewen vns vnd den egenanten vnnse Haubtleutten in solichem von des heiligen Reichs wegen hilff vnd beystannd zu thunde durch vnser Keyserlich brieff zu merermalen ervordert haben vnd ermant nach Jnhalt derselben vnser Keyserlichen brieff an Sy vnd dich außgegangen, Vmb das dann solich Jr vnd dein hilff vnd beystannd dester stattlicher in gehorsam vnd mit guter ordnung furgenomen vnd volbracht werde Vnd du dann Vns vnnd dem heiligen Reiche gewannt vnd verpflicht bist. Vnd wir darJnne ein besonnder vertrawen zu dir haben, So empfelhen wir dir auch vnnser vnd des Reichs Haubtmanschafft vnd Banyr in den sachen an vnser stat in allermaß vnd wir die den vorgenantn Albrechten Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg, Karlen Marggrafen zu Baden vnd Grauen zu Sponheim Vnsern lieben Oheim Geuatter Swager vnd Fürsten vnd Graff Vlrichen von Wirttemberg vnserm vnd des Reichs lieben getrewen durch vnser Keyserlich brief haben beuolhen, Geben dir auch des gannze voll macht vnd gewalt von Römischer Keyserlicher macht volkomenheit vnd gepieten dir bey der Pflichte vnd gehorsam der du vns dem heiligen Reich vnd dem Rechten schuldig vnd pflichtig bist vnd dartzu bey allen vnd yeglichen penen in vnsern auferuorderung vnd manbrief vormals an dich außgegannzn begriffen mit disem brief ernstlich und vesticlich, daz du dich solicher vnser vnd des Reichs Haubtmanschafft annemest, vnd darauff on alles vertziehen als vnser vnd des Reichs Haubtman an vnnser stat alle vnd yegliche vorgemelt vnd des Reichs Curfürsten vnd Fürsten Prelatten, Grauen Herrn Ritter knecht Stet vnd Leut souil du der in solichem vngeuerlich notdürfftig sein wirdest mit Jr macht vnd bey den penen in vnsern auferuordrung vnd manbriefen begriffen zu dir vnder vnnser vnd des Reichs Banyr auferuorderst solichen vorgemeltn vnrechtlichen Gewalt Freuel vnd furnemen zu Hannthabung vnnser Keyserlichen vnd des heiligen Reichs Oberkeit gewaltsam vnd des Rechtens gegen dem vorgnantn Hertzog

tzog Ludwigen alle sein Helffer vnd helffers helffere vnd die so yetzo der sachen halb mit Im seyn vnd hernach sein werden, helffen widerstand zutunde zuwennden vnd zu straffen vnd solichs auch mit deiner macht getreulich vnd vesticlich tust. Daran tust du vnser ernstlich meynung vnd wolgevallen, Vnd wir wellen auch das zusampt der pillicheit gegen dir in sonndern gnaden gnediclich erkennen vnd darInne dein gnediger Herre vnd schermer sein, Wir setzen meynen vnd wellen auch von egemelter vnnser Keyserlichen macht volkomenheit daz hierInne nicht Irren noch verhindern sollen noch mögen einich aynung verpuntnuß, Burckfride noch sust ichts annders, Wann wir dieselbn alle vnd yede in disen sachen anstellen vnd aufheben Also daz Sy dawider gantz kein krafft noch macht haben auch sollen noch mögen, doch in allweg vns als Römischem Kayser vnd dem heiligen Reiche an vnnser Oberkeit gewaltsam Rechtn vnd gerechtikeitten vnuergriffenlich vnd vnschedlich. Geben zu Gretz mit vnserm Kayserlichen anhangendem Jnsigel besigelt am Mittichen nach dem Sonntag Reminiscere in der Vasten Nach Cristi geburde viertzehnhundert vnd im zweiundsechtzigisten. Vnser Reiche des Römischen im zweiundtzwantzigisten des Keyserthumbs im zehennden vnd des Hungrischen im vierdten Jaren.

Ad mandatum dñi Imperatoris in Consilio.

Num. II.

Einungsbrief zwischen Grav Ulrich und Eberharden Graven zu Würtemberg wegen der aus Kayserlichen Befelch wider Herzog Ludwigen in Bayern vorgenommenen Fehde. d. d. 24. Martii. 1462.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. vnd wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. geuetter, bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als wir Graf Ulrich vffernstlich begern vnd manungen von dem allerdurchluchtigsten Fursten vnd Herrn, Hern Fridrichen Röm. Keyser vnserm allergnedigsten Hern an vns vßgangen siner Keys. Maiestatt Hoptmanschafft mit andern wider den hochgebornen Fursten Hern Ludwigen Pfaltzgrauen by Rin Herzogen in Nidern vnd Obern Beyern angenomen, Jm auch daruff vnsern sagsbrief zugesandt haben, vnd dann wir Graf Eberhart desselben vnsers allergnedigsten Hern des Römischen Keysers Helffer vnd des obgenanten Hertzog Ludwigs vinde worden syen vnd vns in siner Keyserlichen Wirde friden vnd vnfriden gezogen haben, vmb der Vrsach willen Wir obgenannten Vlrich vnd Eberhart Grauen zu Wirtemberg vns mit Rat vnser Ret vnd mit guter zeitlichen Vorbetrachtung vns vnsern Grauen, Herrn, Ritterschafften, Stetten, Landen vnd Luten vnd den vnsern vnd allen den, die zu vns gewandt sind, Geistlichen vnd Weltlichen zu nutz

vns

vnd frowen vnd das wir vns selbs vnd alle jetztgemeldten zu vns gewandten desthaß gehandhaben vnd by dem vnsern beliben mögen fruntlich vnd gutlich zusamen haben vereint vnd verbunden deß so hernach geschriben stett, vereinen vnd verbinden vns ouch solichs mit disem brieff, also ob yeman, wer der were In zit dises Kriegs vnd so lang der von wegen des obgenanten vnsers allergnedigsten Herren des Römischen Keysers vngericht weren wirdet, In vnser eins Landen oder fur sine Stette, Sloß oder Kirchoff Es wer im Land zu Mumpelgart, Richenwiler oder sust ziehen oder sich darinn legern wurd oder legerte, So sol der vnder vns dem der also vberzogen oder belegert ist, von stund vnd one alles verziehen, so bald er des ermant oder erinnert oder von Im selbs gewar wirdet, mit aller siner Macht so er sterckest mag, zu Roß und zu fuß zuziehen vnd Im hulfflich vnd bystendig sin, nach allem sinem vermögen vnd in aller der maß als ob es sin selbs aigen sach were getruwlich vnd vngeuerlich. Vnd ob in disem krieg vnser einem Sloß oder Stett abgewonnen wurden In welichen Weg das geschee, die legen in dem Land zu Wirtemberg oder an den obgeschriben enden vnd dann der vnder vns dem dieselben Sloß oder Stett abgewonnen weren vndersten wolt die zu nöten sich dafür zu legen vnd wider zu sinen Handen zu bringen, ob dann derselb von jemands wer der were, wolt werden oder würde vnderstanden von denselben Slossen vnd Stetten, Jr wer eins oder mer, zu nöten vnd zu dringen, So sol der ander vnder vns dem der also vnderstanden würd an solichem sinem furnemen zuuerhindern mit aller siner macht vnd so sterckest er mag one verziehen zuziehen vnd Im darinn nach sinem vermögen hylff vnd bystand tun, Inmassen wie in dem nechstgemelten artickel dauon begriffen ist, vngeuerlich. Alles vnd yeglichs, so vorgeschriben stett, haben wir beid obgenant einander vnd vnser yeder dem andern stett, vest vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd dem gestracks vnd vffrechtlich nachzukomen getruwlich vnd one alles geuerde mit guten vnd waren truwen versprochen vnd gelobt vnd des zu Vrkund hat vnser yeder sin eigen Insigel offenlich vnd wissentlich geton hencken an disen brieff, der geben ist an vnser lieben frowen Aubent annunciationis In der Vasten nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert Sechtzig vnd zwey Jar.

Num. 12.

Kayserliches Gebott an alle Reichsstände seinen Kayserlichen Hauptleuten wider Pfalzgrav Friderichen beyzustehen. d. d. 30. Martii. 1462.

Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser, zu allenntzeitten Merer des Reichs ꝛc. Embietten allen vnd yeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Curfursten, Fursten, geistlichen vnd Werntlichen, Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn,

Rittern, Knechten, Haubtleutten, Ambtleutten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Burgermeiſtern, Richtern Reten Burgern vnd Gemeinden vnd ſunſt allen andern vnſern vnd des Reichsvndertanen vnd getrewen, in was würden ſtates oder weſen die ſein vnſer gnad vnd alles gut, Erwirdigen, Hochgebornnen, Erſamen Edlen vnd Lieben getrewen, vns zwiuelt nicht Jr habt vernomen vnd ſey euch wiſſend, wie Herzog Friderich Pfaltzgrauez bey Rein nach abgang weilnt des hochgebornen Ludwigs Pfaltzgrauen bey Rein des heiligen Römiſchen Reichs Ertztruchſeſſen vnd Hertzogen in bayern vnſers lieben Oheims vnd Curfurſten vnderſtannden hat ſich mit ſein ſelbs gewalt vnd geturſtikeit wider alles Rechtt vnd vnerlaubt in das Curfürſtenthumb der gemelten pfalltzgrafſchafft zu ſetzen einen Curfurſten genennet vnd geſchriben vnd die ſo zu dem Curfurſtenthumb der Pfalltzgrafſchafft gehören in ſein gehorſam vnd Pflichte genomen vnd gedrungen, vber das der benant Hertzog Ludwig ainen eelichen Leibserben Hertzog Philippen ſeinen Sone dem ſolich Ere vnd Wirde ides egemelten Curfurſtenthumb Erplich vnd rechtlich zugehort, verlaſſen hat, Hertzog Friderich hat auch zu bedeckung vnd ſterkung deſſelben ſeines furnemens vns offt vnd dick angelanngt vnd gebetten Jm ſolichs zuuerwilligen vnd das egemelt Curfurſtenthumbe mit ſeinen Eren vnd Wirden zuuerleihen, Wir haben aber die gerechtikeit Hertzog philipps vnd die vnpillicheit Herzog Friderichs angeſehen vnd betracht vnd in ſollichem verwilligen vnd verleihungen auß mercklichen vrſachen vns vff ſein vngeordnet vnd vnpillich furnemen dartzu bewegende ſeins willens nit gepflegen, darumb als auß ſeinen handlungen zuuerſten iſt, hat Er Jm Unwillen wider vns furgenomen vnd dartzu vnſerm heiligen Vater dem Pabſt vnd dem Stul zu Rome auch vns vnd dem Reich an vnſern Oberkeitten vnd gewaltſamen vnd nemlich mit ſeinem widerſtand, den Er in furſetzung des Stiffts zu Mentz vnd in vil ander weg mit freuenlicher vnd vnpillicher widerwerttikeit vngehorſam vnd belaidigung zugetzogen vnd beweiſet vnd ſich dadurch mercklich verhandelt vnd verſchult das vns als Römiſchem Keyſer lennger von Jm zu gedulden noch zu leyden nit gepurt, darumb haben wir den Hochgebornnen vnd Wolgebornnen Albrechten Marggrauen zu Brandemburg, vnd Burggrauen zu Nürmberg, Karln Marggrauen zu Baden vnd Grauen zu Sponheim, vnd Vlrichen Grauen zu Wirttemberg vnſern Fürſten Oheim geuatter Swager vnd des Reichs lieben getrewen vnſern Keyſerlichen Haubtleutten von vnſer vnd des heiligen Reichs wegen vnſer Keiſerlich maynung vnd willens beuelhnuß getan, Alſo ermanen vnd gepietten Wir euch allen vnd yeden beſunder von Römiſcher Keyſerlicher macht bey vnſer vnd des heiligen Reichs höchſten Achte vnd Aberachte vnd ainer pene nemlich Tauſent pfunt lottiges goldes vns die in vnſer keiſerlich Camer vnableßlich zubezalen vnd dartzu bey verliesung aller vnd yeglicher ewr Regalia Lehen Gnaden Freyheitten priuilegien vnd gerechtikeitten, die Jr von vnſern

sern verfarn am Reich Römischen Keisern vnd Kunigen auch vns in Keiserlichen vnd Kuniclichen wirden oder yemandt anderm habt, mit disem brieff ernstlich vnd vesticlich, Wann Jr oder ewr yeder besunder der gemelten sachen halb von den egenanten vnsern keiserlichen Haubtleutten wider den obgenanten Pfaltzgrauen Jnen in den vorberürtn sachen vmb hilff vnd beystand zutunde angelangt vnd ersucht werdet, das Jr dann Jm vnd Jr yedem besonder von vnsern vnd des heiligen Reichs wegen darJnne gehorsam seyt vnd Jn förderlich an alles vertziehn ewer hilff Rate vnd beystandt tut sölicher vnser keiserlichen beuelhnuß nachzekommen, damit des obgenanten pfaltzgraffe Friderichs freuel vnd vnpillich furnemen gewendt, furkomen vnd vns vnd dem heiligen Reich auch dem benanten Hertzog Philippen, dem das rechtlich zugepürt nichtz entzogen werde, daran tut Jr alle vnd yeder besunder zu sambt der pillicheit vnd pflicht, damit Jr vns gewant seyt vnser ernstlich maynung vnd gut gevallen vnd wellen das gegen euch gnadiclich erkennen vnd darJnne auch ewr gnadiger Herre vnd Schirmer sein, Geben zu Gretz mit vnserm keiserlichem anhangundem Jnsigel besigelt am Erichtag nach dem Sontag Letare zu Mitteruasten Nach Cristi geburt Viertzehenhundert vnd im zway und Sechtzigisten, vnserer Reiche des Römischen im zwey vnd zwaintzigisten, des Keyserthumbs im Aindlesten vnd des Hungerischen im vierden Jarenn.

Ad mandatum dñi Imperatoris in Consilio.

Num. 13.

Eynung Erzbischoff Adolfs zu Maynz, Dechants und Capituls daselbst, Bischoff Johannsen zu Speyr, Pfalzgrav Ludwigs, Marggr. Carls zu Baden, und Gr. Ulrichs zu Würtenberg wider Pfalzgr. Friderichs und Diethern von Ysenburg. d. d. ♂ nach Palmar. 1462.

Von Gotz Gnaden Wir Adolff Erwelter vnd bestedigter zu Meyntz, des heiligen Romischen Richs durch Germanien Ertzkantzeller vnd kurfürst, Dechen vnd Capittel des Dompstieffts zu Meintz vor vns vnd vnser Nachkomen, Johans Bischoff zu Spire, Ludwigk Pfaltzgraue by Rine Hertzog in Beyern vnd Graue zu Veldentz, Karle Marggraue zu baden ꝛc. vnd Graue zu Spanheim vnd Vlrich Graue zu Wirtenberg bekennen vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe, Als vnser heiligster Vatter der Bapste mit Rate siner Bruder der Cardenale vnd mit bewilligunge vnser allergnedigsten Herren des Romischen Keysers Diethern von Ysenburg durch sine manigfaltig verwurcken der Kirchen zu Meintz Rechtlich entsatzt vnd vß siner eygenen bewegniß vns Adolffen obgenant die Burde derselben Kirchen vffgeladen vnd damit versehen hat vnd vns den andern Fürsten vnd Herren

von

von beyden obgenanten vnsern Heubtern der Kristenheit sint gebott beschee̅n, das wir sollen dem genanten Herren Adolffen helffen Jn besitzunge der Kirchen zu Meintz, darinn wir als die gehorsamen vns schuldiglich vnd willicklich haben ergeben, wan wir nu des von Her Friederich Pfaltzgrauen by Rine, Hertzogen Jn Beyern, der ytz die Pfaltz regiert, großlich werden verhindert vnd geJrret, der Jnn des vorgenanten von Jsenburg Hulff komen vnd sine Anhangk worden ist vber Bepstlich vnd Keyserlich gebott die yme sint geschee̅n, das er vns Adolffen solt helffen vnd bysteen, Auch wider das vnd nachdem alß der von Jsenburg mit vns ist vbertragen worden eyner Richtunge, die er Jn sine Sele hat heißen sweren, des wir sine versigelten Riechtungsbrieffe vnd sine selbs Handgeschrifft haben vnd das der egenant Hertzog Friederich Jn solcher Vngehorsame harret, dadurch er ist gefallen in die swere Pene Bannes Entwurdigung Entsatzunge Maledyunge vnd verdampniß, alß die sint geslossen vß dem Hertzen vnd Willen des waren Vicarien Jhesu Christi vnsers Heiles vnd erlösers nach lute der Bullen daruber vßgangen der datum ist Rome apud sanctum Petrum Anno Jncarnacionis dñice Milesimo Quadringentesimo Serageſimo secundo Sexto Jdus Januarij mit solcher freuelicher Date vnd vngehorsame sich der vorgenant Hertzog Friderich bewyßet eyner Verachtung gottes sines heiligen glaubens des Rechten vnd eynen wircket zuuerruckunge vnd swechung Cristenlicher vnd des heiligen Romischen Richs Ordenunge vnd zu swerem abgangk vnd zerstörunge vorabe des Stiefftz zu Meintz, auch vnser aller vnd gemeyner Lande, das vns von schulden die wir sollen Gott vnserm Scheppfer dem heiligen Glauben vnsern beyden Heubtren der Kristenheit vns selbs vnd vnsern zugewandten vnd vnterthanen Geistlichen vnd weltlichen, die vns von Gott sint befolhen von Hertzen billich Herweget wieder vnd leyt sin solle vnd ist. Herumb vnd solicher grosser beswerunge zu wiedersteen, So haben wir von fryhem gutem willen vnd nach züttygem Rate vnser frunde Rete vnd getruwen vnd fruntlich vnd Brüderlich zusamen gethan vnd geeynet alß hernach steet geschrieben dem vnser yeder soll vnd will getruwelich nachkomen vnd das veste vnd stete halten by sinem geswornen eyde, Nemlich vnd des ersten das wir samentlich vnd sonder sollen vnd wollen wieder den obgenanten von Jsenburg, auch wieder Hertzog Friederich vorgenant vnd alle die yne anhangen vnd furbaßer yne anhafften wurden vnd wieder Jr Landt vnd Lute mit allen vnsern machten strengklich würcken one offhören So lang byß das soliche sachen vnd kriege mit vnser aller wissen vnd kuntlichem willen werden gerichtet, vnd das dheyner vnder vns one vnd die andern alle gegen den Egemelten vnsern wiederteyln nit solle yngeen Richtunge Friden Satz oder ycht ander furwort oder teydungen heymlich noch offentlich durch sich selbs oder yemans anders Jn dheine wise vnd welicher vnder vns von vnserm Wiederteyle wurde uberzogen mit macht, so sollen wir die andern

alle

alle vnd vnser yeder mit siner macht zu stunde nachdem erselbs des geware oder hermanet wurdet zuziehen demselben vnserm Frunde zu Rettunge vnd hülff, so offt des nott wurde alß were es sin selbs Sache vnd nott Wann vnd wie auch solliche sachen vnd kriege yemer werden geriechtet, das doch nit sol zugeen dann mit vnßer aller willen, alß vorberurt steet. Dannoch sollen vnd wollen wir samentlich vnd vnser yeder nach des oder der andern mehe vnder vns abgangk mit den die Jn leben sint vnd bliben vns in gantzen bruderlicher truwe vnd liebe by vnd miteinander halten, alledwile der vorgenant Hertzog Friderich Jm Leben ist, Also ob er yemer wolt vndersteen one rechtlich erlangen vnser eynen oder me vff eyn oder me zyt an sinem Libe sinen Eren oder sinen Landen Luten vnd dem sinen zu schedigen, das dann vnder vns die andern alle aber vnd als offt des nott wurde Sollen vnd wollen mit allem Vermögen lips vnd guß Bruderlich vnd getruwlich bysteen vnd hulff dun dem oder den vnder vns die das antreffe vnd solle sich des vnser keyner sondern oder scheyden Jn dheine Wegk den yemans mocht herdengken. Vnd ob wir Adolff Erwelter vnd bestigter zu Meintz by Leben der obgenanten Fursten vnd Herrn eyns oder mehe dodes wurden abgeen, So sollen doch vnser nachkomen vnd wir Dechen vnd Cappittel zu Meintz mit vnd gegen denselben Fürsten vnd Herren so lang Jr eyner ist Jn Leben vnd wir dieselben Fursten vnd Herren die Jn Leben sin werdent wiederumb mit vnd gegen des benanten Hern Adolffs nachkomen vnd den benanten Dechen vnd Cappittel zu Meintz sin vnd bliben verpflicht vnd verbunden alles des das in disem brieffe steet geschrieben, Ob auch wir Johann Bischoff zu Spire vor Hertzog Friederichen obgenant dodes wurden abgeen, So sollen doch die nechsten Jarsfrist darnach gantz vß die brüderlich Fruntschafft truwe Hilff vnd bystandt wie das hieuor vff vnser persone ist gestalt bliben weren vnd besteen gehalten vnd dem von beyden teylen gnug gethan werden zuschen vns den andern Fürsten vnd Herren vnd dem Cappittel vnd Stiefft zu Spire vnd siner Landschafft alle geuerde sunde vnd argelyst sollen in allen vorgeschrieben dingen gantz vnd luter vßgesloßen sin vnd von vnserm dheinem gesucht oder gebrucht werden, vnd des alles zu vestem warem vrkunde So han wir die vorgenant Fursten vnd Herren vnser yeder sin Jngesiegell vnd haben Wir Dechen vnd Cappittel zu Meintz vnsers Cappittels Jngesiegell dun hengken an diesen brieff der geben ist vff Dinstag nach dem heiligen Palmen dage Anno dñi Millio quadringentesimo Sexagesimo secundo.

Num. 14.

Kayser Friderichs Mandat an seine Hauptleute das Closter Maulbronn einzunehmen und solches zu des Reichs Handen zu bringen. d. d. 26. April. 1462.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser ꝛc. Embietten den Hochgebornnen vnd Wolgebornnen Albrechten Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg, Karlen Marggrauen zu Baden vnd Grauen zu Spanheim, Vlrichen vnd Eberhartten Geuetter Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart vnsern Oheim geuatter, Swager Fursten vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnad vnd alles gutt, Hochgebornen, Wolgebornnen Oheim, Geuatter, Swager, Fürsten vnd lieben getrewen, Nachdem vns vnd dem heiligen Reiche auch euch vnd andern vnsern keyserlichen Haubtleutten vnd dem so vns vnd euch in gehorsam gewanndt sein auß dem Closter vnd Gotzhauß Maulbronn des Ordens von Cittel Speyrer bisthumbs von vnsern vnd des Reichs Veinden Widerwerttigern vnd vngehorsamen vil vnd menigerlay schaden vnd vnrat bißher zugetzogen ist vnd auch zetund vnderstannden wirt, als vns angelangt auß ettlicher gerechtigkeit so dieselben vnser veind vnd widerwerttigen villeicht daselbs vermeinen zu haben, vmb das dann solicher widerstannd vnd vnrat gewendet vnd furkomen vnd das gemelt Closter Maulbrunn nit in vnser und des Reichs veindt vnd widerwertigen Sonnder in vnsern vnd des Reichs hannden gewaltsam vnd Scherm gebracht werde, So empfelhen Wir euch allen vnd ewr yedem besonnder mit disem briefe ernstlich gepiettunde, daz Jr euch des gemelten Closters Maulbrunn zu vnser vnd des Reichs hannden vnd gewaltsam vndertziehet vnd annemet vnd das also zu vnser vnd des Reichs hannden vnd gewaltsam Innhabet schützet vnd schermet nach ewerm besten vermögen biß auf ferrer vnser keyserlich geschefft vnd beuelhnuß, daran thut Jr vnser ernstlich meynung vnd gut gevallen. Geben zu Gretz am Montag nach sannd Georgij tag Nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd im zwey und sechtzigisten vnserer Reiche des Römischen im drey vnd zweintzigisten des Keyserthumbs im Aindlefften vnd des Hungrischen in dem Vierden Jaren.

Ad mandatum proprium
Dñi Imperatoris.

Num. 15.

Num. 15.

Kayser Fridrichs Gebottsbrief an alle Stände des Reichs die Landvogtey in Schwaben wieder in des Reichs Gewaltsame zu bringen, d. d. 24. Martii 1462.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Kayser zu allenntzeitten Merer des Reichs ꝛc. Embieten allen vnd yeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Curfürsten Fürsten Geistlichen vnd Weltlichen Grafen Freyen Hern Rittern Knechten Haubtleutten, Amptleutten, Vögten, Pflegern Verwesern, Burgermaistern, Schultheissen, Richtern, Reten, Burgern vnd Gemeinden vnd sust allen anndern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen, in was wirden, states oder wesen die sein vnser gnad vnd alles gut. Erwirdigen, Hochgebornnen, Edlen, Ersamen vnd Lieben getrewen. Wir sein vmb solich gros vnd mergklich verhanndlung, freuel verschuldigung vnd vngehorsam, so Hertzog Ludwig von Beyern wider vns vnd das heilig Reich manigfelticlich hat furgenomen vnd getan Vber sein Eyde pflicht vnd gehorsam der Er vnser Keyserlichen Majestat vnd dem heiligen Reiche gewañt vnd verpunden ist von vnnser vnd des heiligen Reichs notdurfft der billicheit vnd des Rechtens wegen bewegt worden vnd haben furgenomen Jn vnd die so Jm in den sachen zulegen, hilff vnd beystañd tun darumb zu straffen vnd in vnser vnd des Reichs gehorsam zubringn. Vnd darauff allen vnd yeglichen vnsern vnd des Reichs vndertanen durch vnser keyserlich brieff bey Iren Eyden vnd pflichten, damit ein yeder vns vnd dem heiligen Reich gewanndt ist, Auch bey vnser vnd des Reichs höchsten acht vnd aberacht vnd bey verliesung aller vnd yeglicher Irer Lehen, Gnaden, Freiheiten, priuilegien vnd gerechtikeitten, die Sy vnd ein yeder von vns vnd dem Reich haben, vnd anndern hohen vnd sweren penen ernnstlich geboten vnd bevolhen vns vnd vnnsern Keyserlichen Haubtleutten darJnn Hilff vnd beystand zetunde nach Jnnhalt vnnser Keyserlichen brief darumb außgegangn. Wann aber solichs durch die, so vnser vnd des Reichs Lanntvogtey in Swaben Jnnhaben veracht ist, vnd daruber denselben vngehorsamen vnd vnnsern widerwertigen wider vns vnd das heilig Reich vnd vnser Keyserlich Ambtleutt zulegen hilff vnd beystannd tun, darumb vnd nachdem die benant Lanntvogtey vns vnd dem heiligen Reich one Mittel zugehört, So haben wir aus den gemelten vnd añdern Vrsachen vrsachen furgenomen vnd vnsern keyserlichen Haubtleutten in den Sachen darzu geordnet vnd gesetzt beuolhen die gemelt Lanntvogtey mit allen vnd yeglichen Iren Rechten vnd gerechtikeiten an vnser statt vnd von vnsern vnd des heiligen Reichs wegen widerumb in vnnser vnd des Reichs hannd vnd gewaltsam zu bringen vnd zu nemen.

Darumb so Ermanen Wir euch alle vnd yede besonnder bey allen den pflichten vnd gehorsam der Ir vns vnd dem Reich schuldig vnd gewannt seit von Römischer Keyserlicher macht, Auch vnser vnd des heiligen Reichs höchsten Acht vnd Aberacht vnd ainer pene Nemlich Tausent pfund lotigs goldes vns die in vnser Cantzley vnableßlich zubetzalen vnd dartzu bey verliesung aller vnd yeder ewr Regalia, Lehen, gnaden, Freiheiten, priuilegien vnd gerechtikeiten die Ir von vnsern vorfarn am Reiche Römischen Keysern vnd Kunigen, Auch vns in keyserlichen vnd kuniglichen wirden oder andern habet mit disem brief ernstlich vnd vesticlich gebietende, Wann Ir von den obgenanten vnsern keyserlichen Haubtleuten, oder Ir ainem ermant ersucht vnd eruordert werdet, daz Ir dann alle vnd ewr yeder besonnder den obgenantn vnsern keyserlichen Haubtleutten hilff Rat gehorsam vnd beystand tut vnd beweiset, damit die vorgemelt Lantvogtey mit allen Iren Rechten nutzen vnd zugehörungen in des Wolgebornn vnsers vnd des Reichs lieben getrewen Vlrichs Grafen zu Wirttemberg auch vnsers keyserlichen Haubtmans als zu vnnser vnd des Reichs Hande gewaltsam vnd gehorsam gebracht werde. Daran tut Ir zusampt der billicheit vnser ernstlich meynung vnd gut geuallen, vnd wellen das gegen euch gnediclich erkennen vnd darjnn ewer gnediger her vnd schermer sein. Geben zu Gretz mit vnserm keyserlichem anhangundem Jnsigel besigelt am Mittich vor vnser lieben Frawen tag Annuntiacionis Nach kristi geburte viertzehenhundert vnd im zwei vnd sechtzigisten, vnser Reiche des Römischen im zwei vnd zwaintzigisten, des Keyserthumbs im aindlefften vnd des Hungrischen im vierdten Jarenn.

Num. 16.

Kayser Friderich erlaubt Grav Ulrichen zu Wirtemberg die den Truchsessen von Waldburg verpfändte Landvogtey in Schwaben an sich zu lösen. d. d. 29. Junii 1462.

Wir Fridrich von Gottes gnaden Romischer Kayser zu allenn zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steir zu Kernnden vnd zu Crain, Graue zu Tyrol ꝛc. Bekennen offennlich vnd tun kunt allermennlich mit disem brief, daz wir gutlich angesehen vnd betracht haben solich mergklich vnd getrew dinst, die vns vnd dem heiligen Reiche der Wolgebornn Vlrich Graue zu Wirtemberg vnser Swager vnd des Reichs lieber getrewer bißher offt vnd dick willielich vnd vnuerdrossenlich getan hat, teglich tut vnd hinfür in kunfftig zeit wol tun sol vnd mag, auch sein dimutig vnd fleissig bette, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute gutem Rate

vnd

vnd rechter wissen dem obgenantn Graue Vlrichen vergönnet vnd erlaubt, Gonnen vnd erlauben Jm auch wissentlich in crafft diß briefs, daz Er vnser vnd des Reichs Lantvogtey in Swaben so yetz die Truchsessen von Walpurg Jnnhaben, vmb den Pfanntschilling, darumb sy versetzt ist vnd sich deßhalb nach Recht vnd billicheit zu geben gebürt von vnsern vnd des heiligen Reichs wegen an sich losen vnd bringen vnd die alßdann darauff nu hinfür in obgeschribner masse mit allen nutzungen zugehörden vnd gerechtikeiten Jnnhaben nutzen vnd niessen soll vnd mag, Als die obgenantn Truchsessen die bißher Jnngehapt haben, die Jm auch solicher Losung stat tun vnd gehorsam sein sollen, doch also daz der yetzgenant von Wirtemberg die obgemelt Landtvogtey vnd die darein gehörn vber alt vnd gewonndlich herkommen nit dringen noch besweren sol in einich weise, Auch darJnn vns vnd dem Reiche an aller vnnser gerechtikeit in allweg vnuergriffennlich vnd vnschedlich vnd dartzu auch vns vnd dem heiligen Reiche die Widerlosung, wann wir die zetund begern altzeit vorbehalten, der Er vns on alle widerrede stat tun and gehorsam sein sol. Mit vrkund, diß briefs mit vnserm keyserlichen Anhangenden Jnsigel besigelt. Geben zu Gretz am Erichtag sannt Johannstag zu Sonwenden Nach Cristi geburde Viertzehenhundert vnd im zwei vnd sechtzigisten, Vnnser Reiche des Römischen im drei und zwaintzigisten des Keyserthumbs im Jndlefften vnd des Hungrischen im vierdten Jaren.

Ad mandatum dñi
Imperator. in Conſ.

Num. 17.

Literæ Friderici Imp. ad Ludouicum Gallierum Regem ut velit auxilium præstare contra Fridericum Palatinum ad redimendos captiuos principes & tuenda tam Apostolica quam Imperialia Mandata. d. d. 21. Julii. 1462.

Fridericus diuina favente clemencia Romanorum Imperator Semper Augustus, Hungarie Dalmacie Croacie Rex ac Austrie, Stirie, Karinthie & Carniole Dux, comesque Tyrolis &c. Seneriſſimo Principi Ludouico Francorum Regi Fratri & Consanguineo nostro cariſſimo. Salutem & fraterni amoris continuum Incrementum. Seneriſſime Princeps Frater & Consanguinee cariſſime. Gratas fraternitatis vestre literas animi vestri erga nos sinceritatem & fidem nunciantes amplexu jocundo susce-pimus Amicas insuper Caritatis vestre oblationes comperimus in eisdem. Pro quibus e. v c. & laudes & condignas referimus graciarum actiones, Dudum per nos desideratam fraternitatis & intelligencie cum c. v. Jnuocacionem toto cordis affectu prestolantes.

lantes. Porro Sereniſſime Princeps, quia quod cordis referimus amaritudine nuper aduerſante fortuna Illuſtres & Generoſus Karolus & Georius Marchiones Badenſes & Vlricus Comes in Wirtemberg in Iuſti belli Apoſtolica & imperiali auctoritatibus Indicti proſecu con manus Sancte Sedis Aplice & noſtrorum hoſtium Friderici Palatini Reni & ejus Complicum inciderunt in captiuitatem abducti Fraternitatem veſtram rogamus attente & hortamur confidenter, quatenus pro tante cladis recuperatione Sedis Aplice & Juſticie reuerencia & debito noſtrique digno Succurſu atque captiuorum predictorum conſolamen & liberacionem eciam armorum potencia uti in hac re catholicum decet Principem fauores regios opem & ſubſidia preſtare non differat oportuna pro eo à nobis gratiſſima viciſſitudinis debita accepturi, & enim nos exercitus noſtros ualidos adverſus hoſtes noſtros modo inſtituimus, quibus propitio domino & in perſona propria tranſibimus eoſdem hoſtes noſtros viriliter debellaturi, in hijs de mente fraternitatis veſtre quantotius cerciorari cupientes. Datum in Opido noſtro Gretz die Viceſima prima menſis Julii Anno domini &c. Sexageſimo Secundo Regnorum noſtrorum Romani viceſimo tertio, Imperii undecimo Hungarie vero quarto.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.

Num. 18.

Literæ ejusdem ad Philippum Burgundiæ Ducem pro ſuppetiis ferendis contra eundem Electorem Palatinum.

d. d. 21. Julij 1462.

Fridericus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Hungarie &c.

Illuſtris Princeps Conſangwinee Cariſſime. Scribimus in preſenciarum Sereniſſimo Principi fratri & Conſanguineo noſtro Cariſſimo Ludovico Francorum Regi ad amicas nobis per fraternitatem ejus factas oblaciones Iuxta ſolitam Majeſtatis noſtre manſuetudinem ei dignas graciarum actiones referentes hortando & ejus dilectionem, quatenus pro ſedis Aplice & noſtri Reuerencia eorumque qui uuper Juſto Bello manus inciderunt Inimicorum liberacionem opem ferat & auxilium conſiſs quemadmodum in Copiis preſentibꝰ incluſis dilectio tua latius ſentiet contineri. Eapropter te Rogamus, quatenus e. t. d. ut in hijs vota noſtra conſequamur apud prefatum Regem fratrem & Conſanguineum noſtrum que vales exagites ſtudia & opem feras potentem te auctoritate noſtra Ceſarea diſtrictius requirendo, quatenus

&

& tu ipſe pro hoc citius vires tuas protendas atque que fidelis ſunt principis pro captiuorum hujusmodi liberacione cures ordine ſperato adhiberi pro eo tue domus gloria ampliabitur, à nobis eciam fauores munificentie noſtre ſuſcipiens liberales. Datum in Opido noſtro Gretz, Viceſima prima die menſis Julii Anno domini &c. Lxij°. Regnorum noſtrorum Romani Viceſimo tertio, Imperii Undecimo, Hungarie vero quarto.

Ad mandatum Domini
Imperatoris proprium.

Num. 19.

Grav Eberhard der Jüngere erlaubt als Interims-Regent während ſeines Herrn Vaters Gefangenſchafft einer Jüdin nach Göppingen zu ziehen. d. d. 2. Dec. 1462.

Wir Eberhart graue zu Wirtemberg der Jung ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem brieff, daz wir anſtatt vnd von wegen des hochgebornen vnſers lieben Herrn vnd Vatters Herrn Vlrichs Grauen zu Wirtemberg ꝛc. Märgen Seligman Juden tochter vnd Irem elichen mann gen Göppingen zu ziehen gegöndt vnd erloubt haben füro alda zu ſitzen vnd doch nichtzit vmb geſuch vßzuhyhen biß an ein widerruffen als hernach ſtet vnd wann ſie ſich dahin geſetzt hand, So geben wir In baiden vnd Ir yedem vnd Irem Hußgeſind ſicherhait vnd gelait vnd ſie ſollen ouch by Recht geſchirmpt vnd gehandhabet werden als ander vnſer Burger zu Göppingen vngeuerlich. Doch Wann dem vorgenanten vnſerm Herrn vnd Vatter oder ſinen erben Solichs nit mer zu willen ſin will, So mögen ſie dem vorgenanten Juden vnd ſiner Hußfrowen darumb abkünden mit brieffen oder muntlich vnder augen vnd nach ſolicher abkündung In zwein monaten den nehſten Sollen ſie ſich wider von göppingen fügen on lenger verziehn, dadannen man ſie mit dem Irn von des vorgenanten vnſers lieben Herren vnd Vatters wegen wider beleiten ſol, alſo uerr ſin geleit get, alles vngeuerlich vnd des zu vrkunde haben wir vnſer Jnſigele offenlich geton hencken an diſen brieff der geben iſt zu Stutgarten an Donrſtag nach Sant Andristag apoſtoli ꝛc. LX ſecundo.

Num. 20.

Literæ condolatoriæ Philippi Ducis Burgundiæ ad Comitatus Wirtenbergiæ adminiſtratores. d. d. 8. Oct. 1462.

Philippus Dux Burgundiæ Brabantie & Limburgie, Comes Flandrie, Arthelii, Burgundie, Hannonie, Hollandie, Zellandie & Mamurei. Magnifice Conſan-

ſanguinee ac nobiles & ſpectabiles atque providi viri, amici noſtri ſincere dilecti. Dolenter audivimus hys diebus ea, que nobilis ac ſtrenuus, ſpectabiliſque & egregij viri Dominus Hermannus de Eptingen miles, Hermannus de Sachſenheim & Nicolaus pavver prepoſitus in Lauuf oratores & ambaxiatores veſtri de caſu captiuitatis Illuſtris noſtrique dilectiſſimi & fidelis conſanguinei Ulrici comitis de Wirtemberg domini ac principis veſtri ſuccinte, ſed lacrimoſe referebant nec ſine admiracione Intelleximus Rigorem illum, quo comes palatinus dictum conſanguineum noſtrum inhumaniter admodum pertractavit & contrectat, Ipſique conſanguineo noſtro & vobis ſuper hijs ex corde condolemus, ſed quia bellorum eventus varii ſunt & caſibus innumeris humana condicio ſubiecta dignoſcitur nil ſatius arbitramur, quam vos & in domino confortari & oportuno ſtudio circa modum liberationis eiuſdem veſtri principis ferventer cointendere. Verum tamen ad ea, quæ predicti Oratores veſtri parte ſubjunxerunt de veſtro deſiderio, quo noſtrum dilectum conſanguineum Eberhardum Iuuenem comitem quem educauimus, vobiscum habere ad veſtram & populi ſui conſolacionem ſerioſe queritis & de preſidio ad patris tutelam & adverſariorum reſiſtentiam vobis & ipſi patrie deſtinando &c. Reſpondimus eiſdem oratoribus ac vobis reſpondemus, quod dictum Eberhardum conſangnineum noſtrum ad vos mittimus conſolatorem cum dilecto & fideli milite conſiliario noſtro domino Claudio de Thoulonzon domino de la Baſtie Ipſius directore ut patriam opida & fortalicia ejuſdem veſtri principis & populum ſuum patris ſui loco viſitet, ſtatum ac diſpoſitionem Illorum inquirat, tutele ac preſidio illorum cointendat & quæ de premiſſis ſenſerit, nobis citius Intimare procuret, in cunctisque prudenti veſtro utatur conſilio, quemadmodum prefati oratores veſtri dilectionibus veſtris iſta & mentis noſtre integritatem Renunciare lacius vobis poterunt ac refferre. Altiſſimus vos conſoletur & confortet, diutiusque ſalvet Incolumes. Ceterum de contingentibus apud uos crebro informari exoptamus. Scriptum in opido noſtro Bruxellenſi die viij. menſis Octobris Anno LXij°.

Inſcriptio. *Magnifico viro Sigiſmundo Comiti de Hohemberg Conſanguineo noſtro ac nobilibus & ſpectabilibus Georio Keybe de Hohënſtein, Johanni de Werdenaw. Ulrico de Seechingen & Anthonio de Emershofen, Providisque viris Ciuibus & Communitati de Stuckgarten vice omnium communitatum & plebis ſub dominio cariſſimi conſanguinei noſtri Ulrici Comitis de Wirtenberg conſtitut. Amicis noſtris ſincere dilectis.*

Num. 21.

Num. 21.

Kayser Friderich nimt die beede Clöster Elwangen und Murhard wegen Gefangenschafft Grav Ulrichs von Würtenberg in des Reichs Schutz mit Versprechen nach seiner Erledigung ihm solche wieder zu überlassen. d. d. 13. Oct. 1462.

Wir Friderich von Gottes genaden Römischer Keyser zu allenzeitn merer des Reichs zu Hunngern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunige, Hertzog zu Osterreich ꝛc. Embieten den Ersamen Johannsen Brobst des Stiffts zu Elwanngen vnd .. dem Abbt des Closters zu Murhart vnsern lieben andechtigen, vnser gnad vnd alles gut, Ersamen lieben andechtign, Nachdem durch Verhengnuß gottes des almechtigen oder villeicht der Mißuale des gelugkes in ettlicher vergangn zeit verfuget hate, daz der Wolgeborn Vlrich Graue zu Wirtemberg vnser lieber Oheim Swager vnd Haubtman durch gehorsam des Bebstlichen Stuls zu Rome auch vnser Keyserlichen Mayestat in die hennde des hochgeborn Friderichen Phallentzgrauen bey Rein vnd andrer seiner Widerparthey pracht ist, darinne er gefengklichen gehalten vnd an zweyfel gegen Im wenig betrachtet wirdet nutz des heyligen Reichs vnd wan nu Jr mit den gemeldten ewern stifften durch beuelhe vnser vorfarn am Reich dem benanten von Wirtemberg vnd seinen vordern in schutz vnd scherm auch von vns an vnser stat von des heyligen Reichs wegen beuolhen seit vnd aber der obgenant vnser oheim, Swager vnd Haubtman der gemelten seiner venkhnuß halb ew nu nicht so statlich vorgesein mag, als ewer, ewer Stifft vnd des heyligen Reichs notdurfften an dem ennde eruordret, dadurch ew merkhliche beschedigung, auch am letzten abtrennung dem Reich, wo Jr zu disen zeitn in seinem schutze beleiben soltet, erwachsen möchte, vnd darumb von Römischer keyserlicher macht volkomenheit vnd nach Rate vnser vnd des heyligen Reichs Fursten, Rete vnd getrewn, So widerruffen wir solch beuelhe dem obgenantn vnserm Oheim, Swager vnd Haubtman vnd seinen vordern deshalben beschehen vnd tun auch die ab yetz alsdann vnnd dann als yetz vnd nemen solhe beuelhe Widerumb zu vns vnd dem Reich Wissentlich in krafft dises briefs vnd empfelhen ew darauf bey verliesung aller ewr gnaden, Freyheittn Priuilegien vnd Lehen, die Jr von vns vnd dem heyligen Reich habet, vns vnd dem heyligen Reich nu hinfur mit aller gehorsam zu gewarttn vnd sunst nyemands anderm, Doch so ist vnser maynung so wir mit göttlicher hilf den obgenanten vnsern Oheim Swager vnd Haubtman aus des Phalentzgrauen vnd seiner Widerparthey hennden bringen Jn vnd sein erben damit zu begnaden als uor, also daz Jr bey der Herrschafft zu Wirtemberg wieuor gehalten werdet vnd in ander hennde mit des hayligen Reichs gerechtigkeitn nit kommet vnd tut in dem allem

kain anders, das ist vnser ernstliche maynung vnd gebieten auch darauf des obgedachten vnsers oheims Swagers vnd Haubtmans Stathaltern vnd Reten von egemelter vnser keyserlichen macht, daz Sy die obgenanten Brobst zu Elwangen vnd den Abbt zu Murhart des gemeldten bevelhs halben vber solh vnser Widerruffen nicht anlangen noch deshalben beswern sunder vns vnd dem heyligen Reich mit aller gehorsami wie vorsteet gewertig sein lasset vnd tut dawider nit als lieb ew sey vnser vnd des Reichs swere vngnad zu vermeyden, Geben zu Wienn an Mittichen vor sannd Gallen tag Anno domj ꝛc. LXIJ°. vnsr Reich des Römischen im drew vnd zwainzigisten des Keyserthumbs im Aindlefften vnd des Hungrischen ꝛc. im vierden Jaren.

Num. 22.

Literæ Pii II. Papæ ad Philippum bonum Burgundiæ Ducem, offerentis ipsi Capitaneatum adversus Fridericum Palatinum cum Regali investitura & vicariatu Imperii in terris Galliæ. d. d. 19. Jan. 1463.

Scripseramus superioribus mensibus clarissimo in Christo Filio Friderico Romanorum Imperatori Augusto quam potuimus accuratius ut causam defensionis Ecclesiæ Moguntinæ amplecti vellet ac operam daret liberationi venerabilis fratris nostri Georgii Episcopi Metensis & dilectorum Filiorum Caroli Marchionis Badensis & Vdalrici Comitis Wirtembergensis, qui superiori æstate rebus adverse gestis à Friderico Comite Palatino Rheni capti exstiterunt. Requisivimus suam Serenitatem ut aggredi vellet hanc operam, in quibus & laudem & gloriam sibi parare posset. Rescripsit nobis nuper sua sublimitas animumque promptum quidem & optime dispositum demonstravit. Adjecit autem inter cetera nonnulla de perverso proposito. Palatini prædicti, eumque accensum contra honorem nostrum & apostolicæ sedis esse significavit, quodque post inducias Nurenberge initas inter ipsos idem Palatinus astu & dolo nonnullis Principibus ac communitatibus se conjungere & colligare nixus est eo consilio ut apostolicam imperialemque dignitatem pro damnabili sua libidine confundere & pessundare posset. Suadet Imperator obviandum esse tantæ iniquitati & ad conseruacionem utriusque dignitatis præ ceteris unam & expeditam viam nobis obtulit, qua via una opera occurri possit malignitati Palatini & complicum & liberatio episcopi Metensis aliorumque captiuorum procurari, ea est, ut nos simul cum Imperatore communi nomine nobilitati tuæ aut dilecto Filio Carolo nato tuo contra Palatinum & Dyetherum de Ysenberch & Comitem de Katzenelenbogen & illis adherentes ac sequaces Capitaneatum committamus litterasque Apostolicas cum censuris & penis ecclesiasticis ad coërcendum rebelles & hostes concedamus. Placuit nobis & placet Imperatoris consilium idque amplecti animo decre-

decreuimus. Sed quia nescimus, que sit in hac re intentio nobilitatis tuæ deliberauimus prius ad se scribere, ut nobis significes quid intendas. Nam si noverimus tibi cordi hanc rem esse, alacri animo Capitaneatum hujusmodi, ut Imperator censet, deferemus. Nobis enim gratum supra modum futurum est, ut nobilitas tua aut filius tuus onus ipsum assumat & ut assumere uelit affectuose hortamur ac requirimus. Id etiam postulantes ut super ea re tuam intentionem notam nobis facias, si eum acceptandum duxeris nos confestim litteras Apostolicas ad Te ttansmittemus. Confidentes nichilominus, quod propter hoc non deseres religionem Christianam, quin ei contra Turcos ut sepe pollicitus es auxilia oportuna ipse præstes. Erit igitur prudentie tue examinatis rebus id consilii capere, quod dignum sit tanto Principe & quod Tibi & domui tue laudem & gloriam afferat. Ceterum ex ipsis Imperatoris litteris læto animo accepimus, eum decreuisse nostra præsertim contemplatione concedere Tibi Regalem inuestituram (super quo in tui fauorem sæpius ad celsitudinem suam scripsisse meminimus) & non tantum hoc facere deliberasse, sed etiam affinitatem tecum contrahere ratione filii sui & filie tue nate ac tibi Vicariatum Imperii in terris Gallicanis ultra Rhenam concedere statuisse, quod profecto nobis est gratissimum, idque serenitati sue & generositati Tue prosperum & felix esse optamus ad pacem & perpetuam consolationem utriusque vestrum ac sedis Apostolicæ & Christianæ religionis conseruationem & augmentum. Datum Romæ apud S. Petrum Anno incarnacionis dominice M. CCCC. LXIII. XIII. Kalend. Februar. Pontific. nostri V.

Num. 23.

Kayser Friderichs Schreiben an die Räthe, Landadel und Städte Grav Ulrichs wegen ihres Herrn Gefangenschafft. d. d. ♀ vor Mar. Magdal. 1462.

Archival-Urkunden in causa equestri Sect. 3. c. 1. pag. 86.

Edeln, Ehrsamen vnd Lieben getrewen, die Geuengknuß vnd Geschichte an den Erwirdigen, Hochgebornnen vnd Wolgebornnen vnsern fürsten, Swegern vnd lieben getrewen Jörigen Erwelten vnd bestetten zu Metz, Karlen Marggrauen zu Baden Gebrüdern vnd Vlrichen Grauen zu Wirtemberg begangen vnd beschehen Jst vns als billich ist von Hertzen und in trewen leyd, doch muß man sich darJnn nit in swer erschrecken bewegen lassen, vnd ist nu in den Sachen nicht bessers dann guten Fleiß zu haben vnd zymlich wege furzunemen zu Erledigung der Gefangen vnd damit solichs widerbracht vnd zu gutem Stande vnd Wesen gekert werde, als wir hoffen mit Hilff des Allmechtigen Gottes auch vnser vnd des Reichs Churfursten, Fursten, Grauen Freyen Herrn Ritter Knecht,

Ewer auch des Reichs-Stette vnd vndertann beschehen solle. Vnd darumb zu Widerbringung der Geschichte vnd das dem Pfaltzgrauen, auch Hertzog Ludwigen von Beyern Jrn Helffern vnd zulegern zu Widerstande des Vnrechtens löblich vnd tröstlich angesetzt werde, So haben Wir in den Sachen von Stunden an gegen vnserm heiligen Vatter dem Babst, dem Kunig von franckenreich, dem Hertzogen von Burgundien, Fridrichen vnd Albrechten Marggrauen zu Brandenburg vnd andern vnsern Mitverwandten durch vnser bottschafft vnd Schrift guten Fleiß getan vnd ankert des auch noch mer an andern Enden willig sein, Auch vns yetz mit vnser selbs Persone vnd Macht vnser erplichen Lannde vnd sust zugericht in velde zuziehen zu Widerstannde Hertzog Albrechten von Oesterreich vnd seinen Helffern vnsern Veinten das dann ob Gott will oben in den Sachen auch fruchtbarlichen sol vnd wirdet erschiessen, auch sust in den Sachen alles das furnemen Hanndeln vnd tun das Wir zu gut vnd Widerbringung der Sache getun können vnd mügen, dardurch Jr vnd meniglich versten müssen, das vns solich Geschichte Leyd vnd wider ist, Sonnder haben wir yetz auff den beredten tag zu Nuremberg vnser treffenlich Bottschafft geordnet vnd geuertigt vnd der ernstlich beuolhen der benanten gefangen nicht zu vergessen vnd vmb Jr erledigung nach dem Besten allen Fleiß zu haben vnd zetunde, darumb vnd zu noch merer Hilff, Fürdrung der Sachen vnd trostlicher Entledigung der Gefangen, So haben wir vnsern Swegern Oheim vnd Fürsten vnd vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Johannsen Erwelten vnd bestätten zu Trier, Ludwigen Pfaltzgrauen bey Reyn Hertzogen in Beyern vnd Grauen zu Veldentz, Marggraue Maryen von Baden, Eberharten Grauen zu Wirtemberg vnd den Stetten Augspurg, Vlme vnd Jrn Mitgewandten ernstlich geschriben ermant vnd gebetten sich zu Euch zu halten die Lannde zu bewarn vnd mit sampt Marggraue Albrechten vnd andern vnsern Mitgewandten Geistlichen vnd Weltlichen vom Adel vnd Stetten, auch Euch zu Widerbringung der Geschichte ein getrew vnd trostlich Hilff vnd Were zu schicken, dem Pfaltzgrauen Hertzog Ludwigen Jren Helffern vnd andern vnsern Veindten stattlich anzusetzen vnd nicht feyren zu lassen ꝛc. Nach Jnhalt vnser brieff darumb Sy außgegangen. Wann Euch nu solich Geschichte, als vns nicht zweifelt, auch wider vnd Leyd ist, vnd Jr zu Widerbringung der Sachen getrew Hilff vnd Beystand zu beweysen schuldig seynd, So bitten Eruordern vnd Ermanen Wir Euch alle vnd yede besonder mit allem Fleiß vnd Ernst, daß Jr Euch also mit Ewer getrewen Hilff, Were, Beystand vnd Gehorsam zu Widerbringung der gefangen vnd stettlichem ansetzen der Veynde, zu den obgenanten vnsern lieben Swegern vnd Fursten vnd Stetten getrewlich vnd vestiglich haltet, vnd Euch darinnen so trostlich vnd gutwillig beweiset, ertzaiget vnd finden lassen, Als wir des zu Euch ein yntzweifenlich Vertruwen haben, das wollen wir gegen Euch vnd einen yeden

in

in sondern Gnaden erkennen vnd zu Gut nicht vergessen, Geben zu Gretz an Mittich vor sant Marien Magdalenen Tag anno dñi ꝛc. Seragesimo secundo, vnser Reich des Römischen in drey vnd zweintzigisten, des Keyserthumbs im Aindlefften vnd des Hungrischen im vierden Jare.

Ad mandatum Domini Imperatoris.

Aufschrifft:

Den Edeln Ersam vnd vnsern vnd des Reichs lieben getrewen, des Wolgebornen Vlrichs Grauen zu Wirtemberg Retten auch seinen vnderseſſen vom Adel vnd Stettenn.

Num. 24.

Graue Ulrichs zu Wirtenberg Verspruch einer Pfründ auf dem Stifft zu Lauffen für M. Ludwig Appen. d. d. 1. Maji 1463.

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen offembar mit disem brief das wir vß sondern gnaden bewegt angesehen haben die vernunfft vnd erber wesen damit vns der Ersam Meister Ludwig App gerumet ist vnd haben wir zugesagt vnd versprochen wann der Stifft zu Louffen der alda angefangen ist vßgericht vnd volltzogen wirdet, das wir dann demselben Meister Ludwig, ob er das erlept ein pfrund vf demselben Stifft lihen sollen vnd wollen, doch vorbehalten, ob andern von vns hieuor zugesagt oder verschriben wern, derselben pfründen das diß vnser zusag daran nit hindern vnd denselben solichs gehalten werden sol alles vngeuerlich vnd des zu vrkund haben Wir vnser Jnsigel offennlich tun hencken an disen brief der geben ist zu Stutgart vf den Sonntag Jubilate Nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert Sechtzig vnd drw Jare.

Num. 25.

Revers Grav Ulrichs gegen Johannes Schenner wegen Schatzung seiner Armenleut zu Altenbulach und Hugstetten. d. d. 10. Maji 1463.

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Als vnser lieber besunder Johannes Schenner genant ferber von Wilpperg vns von vnser fleißigen bette willen Jn disen beswärden vergönndt hat sine armenlüte zu altenbulach vnd hwstetten zu schätzen, das wir vnd vnser erben vns solichs vergöndens yetzo noch furo zu deheiner gerechtikeit gebruchen sollen

noch wöllen gegen Jm noch sinen erben, Sunder sol Jm vnd sinen erben sölichs füro nit zu schaden dienen, oder Jn gerechtikeit wise angezogen werden von vns vnsern erben noch niemand von vnsertwegen alles ungeuerlich. Vnd des zu Vrkunde haben wir vnser eigen Jnsigel offenlich getan hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten am Zinstag nach dem Sonntag als man singet in der heiligen Kirchen Cantate nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert Sechtzig vnd drw Jare.

Num. 26.

Grav Ulrich zu Wirtemberg erlaubt in dem Dorf Weilheim an der Lochen eine eigne Pfarr aufzurichten. d. d. 12. Julii. 1463.

Wir Ulrich graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als vnsere armenlut zu Wilheim an der Lochen furgenommen vnd willen haben ein sondere pfarr daselbs zu Wilheim zu machen von den gulten vnd guten die die heiligen zu Wilheim haben vnd ouch sust, damit sich ein priester by Jn gehalten vnd die pfarr versehen möge on schaden der pfarr zu Fromern dahin sie bisher gepfarret vnd in dieselben pfarr gehört hand. Wann wir nu daby vnderricht sint, das zu Ziten ouch zu Wilheim ein pfarr gewesen vnd von dannen gen Fromern gezogen sy vnd wir dann begirig neigung haben zu fürdrung vnd merung gotlichs diensts, darumb haben wir vergondt vnd vnsern willen dartzu gegeben, das zu Weilhein an der Lochen ein pfarr furgenomen vnd gemacht werde, wie sich das zuthun gepürt von den gülten vnd guten der heiligen daselbs oder sust, damit doch der pfarr zu Fromern nit abbruch geschee, vergonden das vnd geben vnsern willen dartzu fur vns vnd vnser erben mit disem brieff, doch vnschedlich vns vnd vnsern erben an vnser gerechtikeit von verlihung der Pfarr vnd ander sachen wegen alles one geuerde, vnd des zu vrkund haben wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten vff zinstag vor sant Margrethen tag Anno ꝛc. Lxiij.

Num. 27.

Grav Ulrich erlaubt Conrad Brendlin und seiner Haußfrau das Jhrige zu verschaffen oder hinzugeben. d. d. 14. Julii. 1463.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Als Conrad Brenndlin vns etwieuil Jare als ein Aptmann

zu

zu Balingen trulich vnd wolgedient hat das Wir gegen Jm billich mit gnaden erkennen, darumb mit gutem willen wolbedacht vnd durch rate vnser Rete haben wir Jme vnd vrsula Häckin siner elichen Huffrawen gegöndt vnd erloubt, gönden vnd erlouben ouch Jn beiden vnd Jr yedem mit Crafft diß brieffs für vns vnd vnser erben, das sie beide vnd Jr yeglichs alles Jr gute ligends vnd varends wie das namen hat oder woran das gelegen ist oder des ein teil so uil sie wöllen nufuro verschaffen oder hingeben mögen durch gott oder ere, Jren frunden oder andern, wem sie wöllen, vor dem Hofgericht zu Rotwil oder andern geburlichen enden, Vnd was oder wieuil des Jren sie also hingeben oder verschaffen werden, darJn söllen noch wöllen wir noch vnser erben noch niemand von vnserntwegen nit tragen, das Jrren oder wenden, Sunder solich gemecht sol gantz by krefften beliben vnd vestenglich gehalten werden, alles one geuerde. Vnd des zu vrkunde haben wir vnser eigen Jnsigel offenlich getan hencken an disen brieff, der geben ist zu Stutgarten an donrstag nach sant Margarethen tag Nach Cristi geburt als man zalt viertzehenhundert Sechtzig vnd driv Jare.

Num. 28.

Grav Ulrich befreyet ein zur Sanct Peter und Pauls-Pfründ zu Marpach gehöriges Hauß von aller Steur und Beschwerden.

d. d. 9. Oct. 1463.

Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brief, Als die Ersamen Hern Heinrich vnd Hern Hanns Keß gebrüder gott dem Almechtigen zu lobe furgenomen haben ein Ewig mess zu Marppach Jn der Pfarrkirchen by sannt Alexander zu stifften vff dem Altar Jn der Sacristy der gewihet ist Jn der ere der lieben vnd seligen apposteln sant peter vnd sant Pauls vnd nu vnder anderm zwuschen denselben Hern Heinrichen vnd Hern Hansen Kesen gebruder vnd den vnsern von Marpach abgeredt vnd ein Huß vnd Gart von den von Marpach an solich pfrund ergeben ist, dasselb Huß vnd Garten vnd was füro an dis furgenomen pfründ durch gott geben wirdet fryen wir fur vns vnd vnser erben aller stür Zins Dienst Wacht vnd annder beswerung wie man die erdencken mocht vnd befelhen Jn krafft diß briefs Allen vnsern Amptluten die vorgenant pfrund vnd wer zu yedemmal die Versicht daby als annder fry pfrund gut zu hanthaben vnd zu schirmen, doch als Jn der stifftung der pfrund von Hern Heinrichen vnd Hern Hansen den Kesen ist beredt, das sie beid oder Jr Jr einer, alle diewil Jr einer Jn Leben ist die pfrund nussen niessen besetzen vnd verlihen mogen das haben wir Jn fur vns vnd vnser erben ouch gewilligt, doch

doch wann sie beide mit tod abgangen vnd nit ee, das dann solich lyhung der pfrunde vns oder vnsern erben zusteen soll vnd niemand anderm vnd welicher der vorgenanten priester einer den andern vberlept vnd die pfrund by sinem Leben oder an dem tadbett verlihen wurde, derselb dem sie also wurd gelihen, sol die versehen vnd daby sin Leptag beliben vnd von vns oder vnsern erben nit gedrengt werden, alles one geuerde vnd des zu vrkund, Haben wir vnser Insigel offenlich an disen brief gehangen, der geben ist zu Marppach vff Sonntag vor sant Gallen tag Nach cristi gepurt viertzehenhundert Sechtzig vnd drw Jare.

Num. 29.

Kayser Friderichs Befelch an Grav Ulrichen zu Würtemberg sich zu einem Feldzug wider den Türcken zu rüsten.

d. d. Dienst. nach Matthiæ. 1464.

Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser zu allentzeiten Mercr des Reichs ꝛc. Embieten dem Wolgebornen Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnad vnd alles gut. Wolgeborner Swager vnd lieber getrewer. Als vnser heiliger Vatter der Pabst solch groß vnd vnsaglich Schaden, so der Tyrannisch Turck in den Reichen zu kriechen zu Hungern zu Bossen, zu Crabatten zu Dalmatien und Andern Furstenthumben, Herschafften Landen vnd Leuten, so Cristenlichs glaubens vnd in gehorsam der Heiligen Romischen Kirchen gewesen seyn mit Manslachtung Raub Prandt Wustung der Land außtreibung vnd abkerung des Volcks von Cristenlichem Glauben vertillgung des namen Ere vnd dienstes gottes des Allmechtigen, den Junckfrawen Marie seiner heiligen Muter vnd aller heiligen nu vil Jare zugezogen hat, noch teglich tutt vnd alle Landt Cristenlichs glaubens, Jm vndertenig machen vnd in sein gewaltsam, gepiett vnd glauben zu bringen fur vnd fur geturstlich vnd mutwilliclich furnympt. Angesehen, betracht vnd furgenomen hat. sich in aigner Person auf das nechstkunftig Monad Junij zu Ankona mit schiffung auf das mer, wider denselben Turcken zefügen. daselbßhin sich ettlich Fursten mit Irer Ritterschafft vnd macht auch mit schiffung zu seiner Heiligkeit zu komen verwilligt haben. Hat sein Heiligkeit zu Venedig geordnet vnd bestellet, das aber alle vnd yegliche die das Zaichen des Heiligen Crewtzes an sich nemen. vnd sich auff das gemelt Monad Junij zu seiner Heiligkeit fügen. vnd vberfaren wellen zu Venedig vber .... vnd mit Schifflon gleich gehalten werden sollen. Vnd wer also nicht mocht oder wolt auf das Mer, das sich der oder die zu Lannde dartzu fügen vnd schicken one vertzog. Wer aber selbs persondlich

nicht

nicht mocht ziehen. Annder an seiner statt schicken, oder sein Hülffe furderung vnd Stewr in ein Truhen, so allenthalben . . . . . hewser dartzu geordnet werden, lege. Dartzu gibt sein Heiligkeit grossen Autloß vnd vergebung der sunden, als Im Romischen Jubel Jare vnd als seiner Heiligkeit vorfaren das heilig Grab zugewynnen haben gegeben, wie dann das derselben seiner Heiligkeit Bulle darumb ausgegangen eigentlich Innehalt . . . . . vnd vmb das solch freuenlich furnemen der Veindt Jhesu Xpi widerstanden grosser schaden vnd vnrat Cristenlichs glaubens so darauß erwachsen mochte . . . . . vnd underkomen werde Ermont eruordert vnd bitt sein Heiligkeit. Vns vnd euch alle vnd yglich solchem Cristenlichem furnemen nachzukomen vnd darJnn auff die obgemelt zeit dhein vertziehen ze tunde. Wann nu solch swere vnd grausam furnemen der vnglaubigen Turcken einem yglichen Cristenmenschen billich zu hertzen geen sol. Vnd dann vns als Römischen Keyser obristen Vogt vnd beschirmer der heiligen Cristenlichen kirchen zuthund gepurt zu furdrung solchs Heerzugs nach vnserm vermögen zu helffen vnd solchs vnsern vnd des heiligen Römischen Reichs getrewen vndertanen zuuerkunden. Darumb so Eruordern. ermanen vnd bitten wir dich. von Romischer Keyserlicher macht mit disem briefe ernstlich begerende, das du dem obgenanten vnserm heiligen Vatter dem Pabst in solichem Cristenlichen furnemen vnd Begern wider die vnglaubigen beholffen seyest. vnd auf die gemelt zeit vnuertzogenlich zu wasser oder zu lande zuziehest oder zuschickest, als sterckst du mogest, auch sust in allwege dein getrew Hilffe Rat furdrung, stewr vnd beystand tust vnd beweisest nach deiner gewissen vnd Vermogen. Gott dem allmechtigen zu lobe der Cristenheit zu trost dem heiligen Reiche vnd sunnder unser deutschen Nation vnd dir selbs zu Eren vnd nutz, das auch solchen sach dester loblicher nachgegangen werde, Sein wir in willen mit Rate vnser vnd des heiligen Reiches fürsten vnd lieben getrewen. einen gemeinen Hauptman zu ordnen vnd zu setzen. Auch unser erblichen Fursten, thumben vnd Landen, Einwonern vnd vndertanen zu solchem Hertzuge nach Jrem Pesten vermugen auffzusein vnd zu ziehen ernstlich zu ermanen vnd zueruordern. vnd grosen fleiß zu tun vnd anzukeren, damit des alles, so vorbegriffen ist, loblich volbracht werde. Wir sein auch in zwiffenlicher Hoffnung du werdest dem auch also nachgeen, daruß erlangst du vber den Lone so du von gott dem allmechtigen Empfahest auch deiner Erben vnd namen ere vnd lobe in diser werlt, von vnserm heiligen Vatter dem Pabst ewigen segen. So wellen wir das auch gen dir mit sondern Gnaden Erkennen vnd zu gut nicht vergessen. Geben zu der Newenstatt am Erittag nach Sannt Mathyas tag des Heiligen zwolffbotten. Nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd im vier vnd sechtzigisten. Vnser Reiche des Romischen in vier vnd zwein-

tzigisten, des Keyserthumbs im zwelfften vnd des Hungerischen im Fünfften Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris
in consilio.

Num. 30.

Richtungsbrief zwischen Grau Ulrichen vnd Eberharden zu Würtenberg, den Graven zu Werdenberg und Gesellschafft des S. Jörgen-Schilds einer- und denen von Clingenberg anderseits.

d. d. 28. Jan. 1465.

Wir Sigmund von Gots genaden Hertzog ze Oesterreich, ze Steir, ze Kernnden vnd ze Krain, Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen mit disem Brief von der Vehde Veintschafft vnd Aufrur wegen So sich erhebt vnd untzher gehalten haben zwischen den Wolgebornnen vnsern lieben Oheymen Graf Vlrichen vnd Graf Eberharten Grauen zu Wirtemberg, Johannsen, Eberharten vnd Jörgen Grafen zu Werdemberg, Eberharten Grauen zu Sonnenberg, als sachern vnd des Hochgebornen Fursten Hern Karles Marggrafen zu Baden vnd Grafen zu Spanheim vnsers lieben Swagers als helffers auch der Gesellschafft sannt Jörgen schilts in Obern Swaben als Helfern vnd Sachern vnd den so zu Jn gewont sind in der nachgeschriben sach an ainem Eberharten, Caspern, Hainrichn, Albrechten vnd Wolfganngen gebrüdern von Clingenberg als sachern oder Helffern auch Jrn Helffern Helffers Helffern vnd allen den so zu Jn der yetzberurten sachen halben gewont sind am andern tail, daz wir vmb gemains nutz frids vnd gemachs willen lannd vnd leute solh zwittrecht vnd aufrur nider zu legen vns souil in der gutlicheit gemüt vnd Versucht vnd des dartzu bracht, das sich beid ytzgemelt Partheyen Jrer sachen der vorberurtn Vehd Veintschafft vnd auffrurhalben vnd was sich untz auf heuttigen tag darunder zwischen Jn vnd allen den, so das Jrs tails berürt verloffen begeben vnd erganngen hat auf vns verwilligt haben zu tädingen vnd Sy in einigkeit zu bringen. Darauf wir daz mit derselben beder Partheyen vnd der so von Jrn wegen yetz hie gewesen sind willen vnd Wissen also betedingt vnd gesetzt haben als hernach begriffen, das also ist, des ersten das all Vehd vnd veintschafft So die teil einander gesagt haben vnd aller vnwille wie sich der zwischen den genanntn partheyen begeben hat gannz tod vnd abe gericht vnd versonet sein, Auch alle gefanngen auf ain gewonlich vrfehde ledig gezalt, ausgenomen Hannsen von Hausen genant glorj mit

dem

dem sol es gehalten werden als vormaln verlassen ist, desgleichen soll auch alles vngegebn schätzigelt vnd brandschatzung absein vnd von keinem tail geuordert werden, zum andern das Eberhart von Klingenberg vnd seine brüder den obgenanten vnsern oheymen von Wirtemberg vnd der gesellschafft Jr mitpartheyabtrag tun sollen nach erkanntnus des Edeln vnnsers Oheyms vnd vnser lieben getrewen Graf Haugen von Montfort Herrn zu Rottenfels, Thiringen von Hallwilr vnsers Lanndvogts im Elsazz vnd Conrads vom Stain vnd was dieselben drey Sprechen erkennen setzen vnd des Jr brief geben, dabey sol es beleiben vnd von den beden obgenanten Partheyen vnd allen den So zu Jn deßhalben verdacht, hafft vnd gewont sind gehallten werden, doch so soll der Hanndel Schaltzburg beruerend in disen entschaide nit treffen vnd doch Eberhart von Klingenberg noch nyemand von seinen wegen deshalben kain vordrung an vnser Oheim von Wirtemberg tun noch furnemen in kain weyse, desgleichen mit Schramberg soll es beleiben bey der Abred durch die genanten Graf Haugen, Vlrichen von freuntsperg vnd Conraden vom Stein, derselben sachen halb geschehen alles an geuerde, Vnd des zu vrkund haben wir vnser furstlichs Jnsigl an disen brief tun hencken, Geben zu Bibrach, an Montag nach sannt paulstag Conversionis Nach Crists gepurde Vier zehnhundert vnd dem funf vnd sechtzigistem Jare.

Num. 31.

Spruch-Brief zwischen beeden Grauen Ulrichen vnd Eberharden zu Würtenberg und der St. Jörgen Gesellschafft einer- so dann den Herrn von Clingenberg anderseits. d. d. 28. Jan. 1465.

Wir die hernachgeschriben mit namen Hug graue ze Montfort Herre zu Rottenfels, thüring von Halwil Riter Landvogt ꝛc. vnd Cunrat vom Stain Hofmeister ꝛc. bekennen mit dem brief gen allermengclich, Als der durchluchtig furst vnd Herre Hern Sigmund Hertzog zu Oesterich vnd Graue ze Tyrol ꝛc. Sölich Krieg vnd Irrung die gewest sind zwuschen den Wolgeporn vnsern lieben Schwechern schwägern vnd Herren Hern Johannsen vnd Jörigen Grauen zu Werdenberg ꝛc. als sächern vnd den Hochgepornen Herrn Hern Vlrichen vnd Hern Eberharden Grauen ze Wirtemberg ꝛc. ouch der Gesellschafft Sant Jörigen schilts Jn obern schwaben vnd andern Jeren Helffern vnd zu Jn gewandt an ainen vnd Eberharten von Klingenberg, sinen Helffern vnd zugewandten des

andern tails gutlich gericht vnd vff vns betädingt hatt, wie Wir die genanten vnser Herren von Wirtemberg vnd der Geselschafft von demselben Eberharten von Klingenberg vnd sinen prüdern ainen Abtrag sprechen, daby es beliben von Jn vffgenomen vnd gehalten werden sol, als sich denn dieselben von Klingenberg verpflichtet haben demselben ane all widerred nach ze folgen, daruff so sprechen wir in der Gutlichait das Eberhart von Klingenberg die zwen Hern von Wirtemberg vnd ouch die Geselschafft Jn monatz frist bitten solle Jme sölich Handlung die er wider Sy furgenomen habe zu vergeben, das ouch er vnd all ander von Klingeberg die Weltlich sind von stund an mit Jren Slossen luten vnd guten Jn die gemelten Gesellschafft ze obern schwaben komen vnd darJnne beliben sollen, So lang dieselbe Geselschafft vnd eynung weret vnd gestreckt wirdet, Eß sollen och derselbe Eberhart vnd sine prüder nachdem vnd die gemelt aynung zwuschen den Hern von Wirtemberg vnd der geselschafft ende hatt vnd nit witer erstreckt noch ernuwert worden wäre vnd doch die geselschafft dennocht weret ain Jar nächst darnach volgende mit sampt dem Slos Twiel wider die obgenanten Herren von Wirtemberg vnd die Jren vnd die Jn zu versprechen sten nit sin noch tun Jn dehain wege, doch so behalten wir vns hierJnne samenthafft des abtrags halben witer zesprechen vnd dasselb sol sten zu vnserm Willen vnd gefallen alles vngefarlich. Vnd des ze warem vrkund haben wir Hug graufe ze Montfort vnsern pruder graufe Ulrichen von Montfort gepeten sin Jnsigel gebrechen halb diser zit des vnsern für vns als sprecher der Ding an disen brief ze hencken, So haben wir thüring von Halwil vnd Conrat vom Stain vnsre aigne Jnsigel fur vns selbs als mitsprecher ouch daran gehangen, deß wir Ulrich Graue zu Montfort also geschechen bekennen vns vnd vnsern erben one schaden. Vnd ze noch merer sicherheit haben wir Eberhart vnd Heinrich von Klingenberg gesetern vnser Jnsigel an disen brief gehenckt, darunder Wir vns by vnsern Truwen verbinden fur vns vnd vnser prüder disem abtrag nach ze komen wie vorstet, Datum vff mentag nach Conuersionis pauli Nach Cristi gepurt vierzehenhundert sechtzig vnd fünff Jare.

Num. 32.

Num. 32.

Dispensations-Brief zwischen Grav Eberharden von Wirtenberg dem Jüngern und Elisabethen Marggrävin zu Brandenburg, weil sie einander im dritten Grad verwandt gewesen.

d. d. 14. Mart. 1467.

Vicarius Reuerendi in Christo patris & domini, domini Hermanni Dei & apostolice sedis gracia Episcopi Constancienſis in spiritualibus generalis. Universis presentium Inspectoribus noticiam subscriptorum cum salute. Litteras Reuerendissimi in Christo patris & domini, domini Philippi miseracione diuina tituli Sancti Laurencii in Lucina presbiteri Cardinalis domini nostri pape majoris penitentiarii Sigillo officii penitenciarie in cordula rubei coloris ac cera rubea albe impressa more dicte penitenciarie apostolice impendente Sigillatas sanas Integras & illesas ac omni prorsus vicio & suspicio carentes nobis pro parte Magnificorum & generosorum domini Eberhardi Comitis de Wirtemberg Constancienſis & Elisabeth Filie Marchionis de Brandemburg mulieris Herbipol. dioc. Conjugum in eisdem litteris principaliter nominatorum presentatas, nos cum ea qua decuit reuerencia recepisse noueritis hujusmodi sub tenore. . . . Venerabili ac in Christo patri dei gracia Episcopo Constancienſi Veleius Vicario in spiritualibus Philippus miseracione diuina tit. sancti Laurentii in Lucina presbiter Cardinalis salutem & sinceram in domino caritatem, Ex parte nobilium coniugum Eberhardi Comitis de Wirtemberg vestre dioc. & Elisabeth Filie Marchionis de Brandemburg mulieris Herbipolen. Dioc. nobis oblata peticio continebat, quod ipsi olim scientes se Tertio consanguinitatis gradu inuicem fore coniunctos matrimonium inter se per verba legittime de presenti publice de facto contraxerunt carnali copula Inter eos minime subsecuta, Cum autem in huiusmodi matrimonio remanere non possint, absque sedis Apostolice dispensatione, Et si diuorcium fieret Inter eos grauia exinde scandala possent verisimiliter exoriri, supplicari fecerunt humiliter iidem coniuges eis super hiis per eandem sedem de absolutionis debite beneficio & oportune dispensationis gracia mititer prouideri. Nos itaque cupientes ipsorum Coniugum animarum prouidere saluti & huiusmodi scandalis obuiare, auctoritate domini pape cuius penitenciarie curam gerimus & de eius speciali & expresso mandato super hoc vive vocis oraculo nobis facto Circumspectioni vestre committimus, quatenus si est ita ipsos Coniuges à generali excommunicationis sentencia quam propter hoc incurrerunt absoluatis in forma ecclesie

consueta Et iniuncta inde eorum cuilibet pro modo culpe penitencia salutari, Demum cum ipsis conjugibus, Quod impedimento consanguinitatis huiusmodi non obstante, In eorum sic contracto matrimonio licite ualeant remanere mititer dispenseris, dummodo dicta mulier propter hoc ab aliquo rapta non fuerit, Prolem exinde suscipiendam legitimam decernentes. Datum Rome apud Sanctum marcum sub sigillo officii penitenciarie xvii. Kalend. Septembris Pontificatus domini Pauli pape II. anno secundo. Post quarum quidem literarum presentacionem, receptionem & diligentem examinacionem fuimus pro parte dictorum Coniugum, ut ad executionem nobis commissorum Iuxta traditam formam procedere dignaremur, debita cum Instancia requisiti, Nos itaque tanquam obediencie Filius mandatis superiorum parere volentes, Quia per diligentem Inquisitionem de veritate premissorum factam comperimus narratis ipsis veritatem suffragari ac prefatam mulierem ab alio raptam non esse, Idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa supradictos Coniuges à generali excommunicacionis sentencia, quam propter premissa incurrerunt, per eorum plebanum In forma ecclesie consueta absoluimus Et iniuncta inde eorum cuilibet pro modo culpe penitentia salutari, Demum cum eisdem ut Impedimento consanguinitatis huiusmodi non obstante, In eorum contracto matrimonio licite ualeant remanere, dispensandum duximus & presentibus mititer dispensamus, prolem suscipiendam exinde legitimam decernendo, In quorum fidem & testimonium premissorum litteras presentes inde fieri & Sigilli officii nostri iussimus & fecimus appensum communiri. Datum Constañ. Anno domini Millesimo quadringentesimo Sexagesimo septimo. Die Quarta decima mensis Marcii Indicione ultima.

Num. 33.

Erzbischoff Adolff zu Maynz nimmt mit Bewilligung seines Dechants vnd Capituls Grav Heinrichen zu Würtemberg zu einem Coadjutor auf. d. d. 10. Aug. 1465.

Wir Adolff von Gottes gnaden des heiligen Stuls zu Mentz Erwelter vnd bestetigter des heiligen Romischen Richs durch Germanien Ertz Cantzler vnd Kurfurste Bekennen offennlich In disem brive vnd thun kunt allermeniglich, Nachdem wir vnser Stifft vnd vnderthan geistlich vnd Werntlich In den vergangen Hertten Kriegsleufften mit Herezugen, Brandname, vnd anderm manigfeltiglich beschediget In merclich schulde vngemach vnd beswerung komen sein vnd noch teglichs von ettlichen anstössern vnd andern In vil wege wider Bebstlich vnd kei-

keiserlich verlietung vnd alle billicheit Hochlich bedrängt beuehdet angefochten beschediget vnd besweret worden, dem wir nach vnserm vermögen widerstant vnd vffhaltung zuthun begirig vnd geneigt weren als billich ist, Aber nachdem wir vnd vnser Stifft mit manigfeltiger verpürgter vnd vnverpurgter schulde belestigt durch die Kriegsleufft vnnd annder anfechtigung vast an parschafft profiand vnd anderm vorrate emploßt sein vnd gefunden werden, auch etlich zeit here mit swerer franckheit vnsers leibs beladen vnd der noch nit empunden sind, deßhalben wir besorgen, das wir alleyn solcher widerwertigkeit bedrangnus vnd beschedigung gnuglich widerstant nicht thun oder die regierung nach notturft nit verbringen mögen, dardurch der genant Stifft vnd sein vnderthan geistlich vnd Wernt-lich, do got vor sey, noch swerlicher beschediget vnd verderbt mochten werden, das vns nicht wenig bekömert vnd zu Hertzen gect, vnd dardurch solchs ettlichermaß, als vil vnd die menschlich vernunfft gibt versorgt vnd furkomen moge werden als zu der hilff des almechtigen gots vnd des Heiligen sannd Merteins vnnsers patrons zugetrawen stet vnd das dadurch dem Stifft vnd seinen vnderthanen hilff trost vnd beystant geschee die die in friden vnd gemach gestalt gehanthabt vnd der swern schulde vnd widerwertigkeit entledigt werden möge, Sein wir bewegt worden vnd haben aus gutem freyen willen wolbedacht vnd nach rate vnser frunde vnd sunderlich mit gunst, willen vnd wissen der wirdigen vnd Ersamen vnser lieben andechtigen Dechant vnd Capittels des Thumstiffts zu Mentz den Wolgebornen Hern Heinrichen Grauen zu Wirtemberg vnsern lieben Oheim zu vnnserm Coadjutor vffgenomen vnd gesatzt, Nemen den also vff Jn vnd mit krafft diz briues in der allerbesten form, wie das imer macht oder krafft haben sol oder mag vnd nemlich also, das wir nach allem vnserm vermögen vleis haben vnd thun wollen, das der vorgnant Graue Heinrich vnnser Coadjutor on eintrage vnnser vnd meniglichs von vnsern wegen aller werltlichkeit, vßgenomen was wir sunderlich außgetzogen vnd vns vorbehalten haben des Stiffts Mentz ein gantzer volmechtiger weltlicher regierer sey zu thun zu lassen zu fordern zu antworten vnd zuuertretten Jn vnd ausserhalb rechts als vil vnd als offt das not thut oder sein wirdet, das Jn auch die vorgnanten Dechant vnd Capittel des Thumstiffts zu Mentz zu vnserm Coadjutor vffnemen vnd verwilligen, Jm geholffen geraten vnd verpflicht werden die Weltlichkeit zu regiren gleicherweise als ob er itzund Bischoue were, oder sie vns itzund selbs schuldig sein, Wir sollen vnd wollen auch an den obgenanten Coadiutor onuertzogenlich weysen alle des Stiffts Fursten, Prelaten, Herrn, Ritter vnd knecht vnd manschafft das sie dem Coadiutor mit Jrer verpflicht, damit sie vns vnd vnserm Stifft verwant sein gewarten Jnmassen sie vns zuthun schuldig sein vnd so es zu fellen kombt, Jre

Lehen

Lehen von Jm empfahen gewonlich pflicht eyde vnd glubde darumb thun sollen Wir sullen auch dartzu an den genanten vnsern Coadiutor weysen alle des Stiffts Sloß Stete Merckt, Dörffere, Höfe, weyler, Scheferey ꝛc. Lanntschafft geistlich vnd weltlich mit aller weltlichen gehorsam verpflicht vnd vndertenigkeit mit allen nutzen gulten, Zinsen, rennten, stewrn, fellen zu vnd eingehörungen, wiltpennen, Zollen, gleiten vnd allen obrigkeiten vnd gerechtigkeiten nichts außgenommen, dann des, das wir vns nach Außweisung der briue darüber begriffen auß vnd vorbehalten haben, Jhm zu hulden zu thun vnd in der Weltlichkeit verpflicht zusein, als sich einem Bischoue zu Mentz geburt, Wir sollen sie auch doruff solcher Jrer glübde vnd eide, damit sie vns itzund gewant sein ledig zelen vnd widerumb von Jn eide vnd glubde nemen nach Jnnhalt einer Verschreibung daruber begriffen, der Datum stet vff Mittwoch nach Sixti Anno ꝛc. Jm Fünf vnd Sechtzigisten Jare. Doch so sollen wir dem Coadiutor mit vnnsern vorbehalten Slossen, Steten Land lewten vnd vnderthanen Wenn er des begert Jn des Stiffts Sachen Hilff beystant vnd volg thun, Jnmassen sie einem Ertzbischoue pflichtig sein vnd sollen Jem der öffnung gestatten vff seinen kosten vnd on vnsern schaden ongeuerlich, vnd was vns Jn der Heiligen Romischen Kirchen oder des heiligen Richs sachen zu handeln zu thun oder zu lassen, als Ertzbischouen vnd Kurfursten geburn wirdet, das wollen vnd sollen wir als ein Haubt des Stiffts zu Mentz Jn des vorgenanten vnnsers Coadiutors oder seiner Anwälde beywesen mit seinem oder Jrem wissen vnd Rate handeln, vnd was wir darjnn also beslieſſen thun oder lassen werden, das sollen vnser Coadiutor obgnant vnd sein Anwelde geuolgig sein vnd keinen eintrag darein thun vnd ob ettwas nutz von solichem der Kirchen vnd des Reichs sachen entstunde, der soll vnnserm Coadiutor halb werden, der auch den Kosten vnd Last darumb gebürende halb tragen. Der vorgnant Coadiutor sol auch hinfur zu leihen vnd zu presentirn Haben alle pfrund vnd Gotzgabe, die wir vormals als ein Bischoue zu leyhen oder dazu zu presentirn gehabt haben, vßgenomen die Custorey mit zweyen Vicareyen in dem Thumstifft zu Mentz, die Pfarr zu Kedrich, vnd zu Danderstat vnd die frümesse zu Eltnil die wir vns zu leyhen vorbehalten. Was vns auch von geistlichen Lehen wirdet, es sein primary, medii fructus, bientiales, was dauon gefellet, das sollen vnd wollen wir mit demselben Coadiutor gleich teiln vnd Jm darumb vnnser Amptleut, den wir das beuolhen haben oder hinfur beuelhen werden, auch sweren vnd globen lassen, Wir sollen vnd wollen auch mit Graue Heinrichen vnserm Coadiutor bey dem Dechant vnd Capittel zu Mentz, bey vnnserm heiligen Vater dem Babst, auch bey vnnserm gnedigsten Herrn dem Römischen Keyser getrewen vleis haben

vnd

vnd thun dardurch notturfftiglich versorgt werde, das der gemelt Coadjutor on aller Irer Irrung einsprechen vnd on Widerrede nach vnserm tode den got nach seinem götlichen willen lang verhüte vnd er den erlebte zustund angee, vnd zu dem Stifft Mentz als ob er rechtlich dartzu erwelt oder gepostulirt zugelassen vnd vffgenomen werde. Wir sollen auch dem Coadiutor vbergeben alle des Stiffts schulde, die man dem Stifft oder vns als einem Bischoue schuldig ist mit sambt den briuen vnd vrkunden daruber vnd sunderlich die brive vnd schulde vnsern Oheim den Pfaltzgrauen berürende vnd darzu alle des Stiffts priuilegia, briue, Register vnd Vrbücher, was Wir der vngeuerlich haben oder zuwegen bringen mögen glaublich Abschrifft vnd Vidimus. Wir sollen dem gnanten Coadiutor mit der geistlichen Jurisdiction, so er des begert, getrew Hilff vnd beystant thun, doch so sol der Coadiutor des Stiffts Land Leut vnd vnderthan geistlich vnd Weltlich, die wir Im dann ein vnd vbergeben haben bey Irn alten herkomen rechten vnd gewonheiten bleiben lassen vnd sie dabey handhaben schützen vnd schirmen getrewlich nach seinem Vermögen on geuerde. Wir geredn vnd globen auch bey vnnsern furstenlichen eren wirden vnd trewen In vnd mit krafft ditz briefs alle obgemelt punct stück vnd artickel vnwiderrufflich stet vest vnd vnverbrochenlich zu halten vnd darwidet durch vns selbs oder nymant annders nymermer mit worten noch werken heimlich noch offennlich geistlich noch Weltlich Inn noch ausserhalb Rechts noch In dhein weise zuthun annders dann wie vns vorbehalten vnd der gnant Coadiutor gegen vns verschriben ist, des zu vrkunde haben wir vnnser Innsigel an den briue thun hencken vnd dartzu gebeten den Hochgebornen Fürsten vnsern lieben Swagere Hern Albrechten Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg das sein Liebe sein Innsigel zu dem vnsern als ein teydingsman an disen briue hat lassen hencken, des Wir yetzgenanter Marggraue Albrecht also geschehen bekennen, So bekennen wir obgedacht Dechant vnd Capittel des Thumstiffts zu Mentz, das solch vffnemen satzung vnd Verschreibung wie oben gemeldet ist mit vnnserm guten willen vnd wissen geschehen ist, des zu merer sicherheit Haben wir vnnsers Capittels Innsigel, das wir zu den sachen gebrauchen auch an den briue gehangen, Geschehen vnd geben zu Mentz an Sand laurencientag des heiligen Marters Nach Christi vnnsers lieben Herrn geburdt Viertzehenhundert vnd darnach In dem fünff vnd Sechtzigisten Jarenn.

Num. 34.

Grav Heinrich Coadjutor zu Maynz verzeihet sich aller Ansprach und Erbe der Gravschafft Würtenberg, wann er von dem Papst und Kayser confirmirt werde. d. d. 19. Aug. 1465.

Wir Heinrich Graue zu Wirtemberg vnd mit Regierer des Stiffts zu Mentz Bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieffe allen den die In sehen oder hören lesen, Nachdem wir vermercken vnd sehen daz nichtzit mer zuuerdruckung vnd vndergong der furstenthumb vnd Herrschafften dienet vnd gepuret dann der teilung vnd Zertrennung als das laider an vil enden gesehen vnd gehört ist, Vnd aber vnser Herrschafft vnd Graueschafft von Wirtemberg lang zyt vnd vor vil hundert Jaren vast hoch vnd wirdiglichen herkomen vnd von kungen vnd keysern gefryet ist, Sin wir begirig dieselben vnser Herrschafft nach vnserm vermügen ouch zu höhen vnd darumb das die vnzertrennet vnd desterbas enthalten vnd In Irem alten hohen loblichen wesen vnd herkomen belyben muge, derselben Herrschafft zu lobe Iren Lannden vnd Lutten zu trouste vnd Hilffe vnd sunderlich ouch vß angeborner vätterlicher vnd brüderlicher truw lieb vnd frundschafft bewegt, die wir als billich ist, tragen vnd hand zu den Hochgebornnen vnserm lieben Herrn vnd Vatter Hern Vlrichen vnd Eberharten vnserm lieben bruder Grauen zu Wirtemberg, So wir doch sust belehent vnd mit der Coadjutory des Ertzbistums zu Mentz versehen sint vnd des bestetigt werden sölle, So han wir mit zytigem gutem berat wolbedacht vnd freywilliglich geredt gelobt vnd versprochen, Geredn geloben vnd versprechen by guten waren truwen an eynes geswornen aydes statt wissentlich In krafft diß brieffs, So balde wir der obgemelten Coadjutorye des Ertzbisthumbs vnd Stiffts zu Mentze wie wir darzu komen vnd von dem Hochwirdigen Fursten In gott vatter vnserm lieben Herren vnd Oeheim, Hern Adolffen Erwelten vnd bestetigten zu Mentz vnd Kurfürsten ꝛc. mit verwilligung Techant vnd Cappittels des Thumb-Stiffts daselbs vffgenommen sint Nach lut der brieffe daruber gegeben bestetiget werden von vnserm heiligsten vatter dem Babst vnd von vnserm gnedigsten Herren dem Römischen keyser, daz wir dann zu stund nachdem der obgenant vnser lieber Herre vnd Vatter Hern Vlrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. des an vns begert In einem Monat dem nechsten vngeuerlich siner Lieb vnd dem obgenanten vnserm lieben bruder Graue Eberharten vnd Iren erben vff vnd Inen yngeben sollen vnd wollen vätterlich vnd mutterlich erbe, So wir an der obgemelten Graueschafft

Wir-

Wirtemberg mit Jr zugehörde vnd ouch sust haben oder han mochten vnd sollen das tun one alle furwort vßzuge Jrrung vnd widersprechen vff dem Hoffgericht zu Rotwyle oder vff andern Hoffgerichten oder Lanndgerichten Jn der allerbesten form als es ymmer gescheen mag vnd wie es vnserm lieben Herren vnd vatter oder ob sin lieb nit Jn leben were, das got verhut vnserm vorgenanten lieben bruder Graue Eberharten gefällig vnd Eben ist, damit es gut krafft vnd macht habe vnd vnd vnwiderrufflich daby belybe, doch sollen vnd mugen wir Jn solicher verzychung vßbehalten, ob wir von der vorgerurten Coadjutory gedrungen oder nach des egenanten vnsers Herren von Mentz tode nit zum Stifft als ein Erwelter oder Postulierter zugelassen vnd vffgenommen wurden, als vns das zugesagt vnd verschriben ist, vnd daz wir damit oder mit einem andern Bistumb nit wurden begabet vnd fursehen oder daz die vorgenanten vnser lieber Herre vnd vatter vnd vnser lieber bruder vor vns one Elich lypserben mannsperson mit tode abgiengen, das Got nach sinen gnaden verhüt, daz vns dann solich verzyhen vnd begeben nit Jrren Sunder alsodann vnkrefftig vnd vns keinen schaden bringen solle, glycherwyse als ob wir das nit getan hetten alles one Argliste vnd geuerde. Alles das vorgeschriben stet Sollen vnd wollen wir war vnd stete halten vollenziehen vnd dem gnug tun one all Jrrung oder vßzuge vnd haben das gelopt vnd lyplich zu Got vnd den hailigen geswrn getruwlich vnd vngeuerlich. Vnd des zu warem offem vrkunde han wir vnser eigen Jnsigele offennlich getan hencken an disen brieffe vnd vmb noch merer gezugniß willen mit flyß erbetten den wolgebornen vnsern lieben Oheim Crafften Grauen zu Hohenlohe vnd zu zigenheim vnd die erwirdigen vnd Vesten vnsere lieb getruwen Hern Bernharten von Buwstetten Bropste zu Denckendorff Jörgen Keyben von Hohenstein vnd Herman von Sachsenheim, daz der yeglicher sin Jnsigele ouch hand gehangen an disen brieffe, des wir yetzgenanten Crafft Graue von Hohenlohe ꝛc. Bernhart von Buwstetten Bropst, Jörg Kayb vnd Herman von Sachsenheim durch solich flyssig gebette vnsers vorgenanten gnedigen Herren Graue Hainrichs Coadiutors disen brieffe also versigelt haben, Hier Jnn bekennen, doch vns vnd vnsern Erben vnschedlich. Geben an Mentag nach vnser lieben frowen tag zu latin genant Assumptionis Nach der gepurt Cristi des Jars als man Zalt Tusent vierhundert Sechzig vnd fünff Jare.

Ita fatemur factum esse
Hainr. Coadiutor &c.
manu propria.

Num. 35.

Revers Erzbischoff Adolffs von Maynz gegen Churfürst Friderich von der Pfalz wegen dem Coadjutor Grav Heinrichen von Würtenberg. d. d. 16. April. 1467.

Aus Kremers Geschichten Churf. Friderichen. part. diplom. num. 132. p. 373.

Wir Adolff von Gots gnaden des heyligen Stuls zu Mentz Ertzbischoff des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler vnd Kurfurst bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff, als der Hochgeborn Furst vnd Herre Friderich Pfaltzgraue by Ryne Hertzog in Beyern des Heyligen Romischen Reichs Ertzdruchseß vnd Kurfürst vnser lieber Oheim vnd wir vns vor ettlicher zyt eyner fruntlichen eynung miteinander vertragen vnd vereynt haben des datum steet vff Mantag nach dem Sonntag Reminiscere Anno ꝛc. LXX. Sexto zu der zyt Wir vns Jn eynen besundern brieff gegen dem egenanten vnserm lieben Oheim dem Pfaltzgrauen verschrieben han, das wir des wolgeborn Heinrichs Grauen zu Wirtemberg als Coadjutors vnsers Stiffts Mentz vor vbergebunge des Eynungsbrieff abkomen soltent, das sich dann byßher von zufallenden sachen vertzogen hait, aber nu der egenant vnser lieber Oheim der Pfaltzgraue vff vnser gutlich begerung bewilligt hat, das sin liebe vnd Wir die obgemelten fruntlichen eynungsbrieff eynander vbergeben vnd vffgnomen han vnd aber wir des obgenanten Graue Henrichs als Coadjutors noch nit ledig noch abkomen sin, So haben wir in gutem glauben vnserm Oheim dem Pfaltzgrauen geredt vnd versprochen by guten waren truwen, wer es das der egenant Graue Henrich die teydunge darjnn wir jetzunt mit Jm steen damit er vß der Coadjutori vnd Regerunge vnsers stiffts Mentz darJnne er jtzunt zu sin vermeyn mag komen werde vnd solle nit vffnemen welte das wir dann furtter keyner andern teydunge oder richtunge vorwort noch verstentnis damit er als Coadjutor aber in ander gestalt zur Regerunge aber Gewaltsam des Stiffts Mentz komen gewynnen haben vnd pliben mocht mit Jme Jngheen aber vffnemen wollen noch von vnsern wegen gescheen lassen ane wissen vnd willen des egenanten vnsers lieben Oheims des Pfaltzgrauen an alle geuerde vnd des zu vrkunde haben wir vnser Jngesiegel thun hencken an disen brief. Der geben ist zu Heydelberg am Dornstag nach dem Sonntag Misericordia dñi Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Num. 36.

es

ie=
a=
r=
e=
l,
o=
s
s
f=
h
l=
=
3
)
)
=
t

Num. 36.

Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser zu allenntzeitten Merer des Reichs. Zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Künig. Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kerndten vnd zu Crain, Herre auf der Windischen march vnd zu Portenaw, Graue zu Habspurg, zu Tirol, zu Phyrtt vnd zu Kyburg, Marggraue zu Burgaw vnd Lanndtgraue in Elsaß, Bekennen und tun kunt offennlich mit disem brief Allen den, die In sehen oder hören lesen, daz wir gutlich angesehen vnd betrachtet haben die getrewen annemen vnd nutzlichen dinste die vns vnd dem heiligen Reiche der Wolgeborn Vlrich Graue zu Wirttenberg vnser Swager vnd des Reichs lieber getrewer offt vnd dick, williclich vnuerdrossenlich vnd sonder in vnsern vnd des Reichs geschefften vnd notdurften, als vnser vnd des Reichs Hauptman mit seinem mercklichen Darlegen, auch costen vnd schaden so Er deßhalben getan vnd gelitten hat teglich tutt vnd hinfür in kunftigen zeitten wol tun sol vnd mag, Vnd haben darumb dem vorgenanten Vlrichen Grauen zu Wirttemberg In seines Darlegens vnd costens zuergetzen, auch vmb seiner fleissigen bette willen mit Wolbedachtem mute, guttem Ratte vnd rechter wissen vnd von sondern Keyserlichen gnaden dise gnade getan vnd Im vergönnet vnd erlaubet, daz Er vnd sein Erben zu der Mule bey Cannstat gelegen auf vnser vnd des heiligen Reichs freyer strassen ein zollstatt furnemen, ordnen vnd haben vnd an derselben zollstatt von allen den die zenttnergutt daselbs durch vnd furfuren werden von einem Rosse so dasselb zenntner guett zühet einen Reinischen Guldin vnd ein alten thurneß vnd von anderm gutte, das nit zenntner gutt genennet wirdet, von einem yeden Roß Sechß phenning der gemeinen Landeßwerung daselbs zu zolgelt auffheben vnd nemen sollen vnd mögen in allwege vnd masse der Wolgeborn Eberhartt Graue zu Wirttemberg vnd zu Mümppelgartt, auch vnser Swager vnd des Reichs lieber getrewer die zölle zu Vaihingen vnd zu Brackenheim hat vnd einnympt, Tun gönnen vnd erlauben Inen solich vorgemelt gnade vnd zolle von Römischer Keyserlicher macht volkomenheit wissentlich in crafft diß Briefs. Doch, sol der obgenant Graff Vlrich von Wirttemberg vnd sein Erben die vier Wagzölle nemlich zu Zuffenhusen, zu Furbach, zu Cannstatt vnd zu Wangen, vnd dartzu das gelaittgelt, das Er bißher gehabt vnd eingenomen hat hinfür von denen, so die obgemelten strasse zu der Mule bey Cannstatt mit ihrem gutte faren vnd denselben zolle geben, vnd bezalen, gantz nachlassen vnd dieselben Wegzölle, noch dhein gelaittgelt von In nemen noch nemen lassen. Es sollen auch dieselben solich Wegzolle vnd gelaittgelt zu geben nicht schuldig sein, sonnder darauf durch alle seine Graueschafften Herschafften vnd gepiette von Im on alle ferrer Beswerunge, gelaittet vnd beschirmet werden vnd also damit gantz frey, ledig vnd vnbeswert sein vnd beleiben, des sich auch der obgenant Graff Vlrich also zuhalten vnd ze tunde begeben vnd verwilliget hat. Ob auch yemands, wer der were, solch Mautt vnd zolle in des gemelten Graff Vlrichs vnsers Swagers Lannde vnd gebiette, wa das beschehe, auf anndern strassen oder Wege zu verfaren understunde vnd durch solichs Bezalung vnd außrichtung des zolles bey der gemelte Mule vermeiden welte, wellen Wir, daz dieselben nichts destmynder solch Mautt vnd zolle zu entrichten vnd zu bezalen schuldig sein vnd Graff Ullrich obgenant vnd die seinen darumb Sy nach Mautt vnd zolles Recht vnd alttem Herkomen biß zu völliger bezalunge soliches verfaren zolles vnd Mautte in seinen Gepietten auffhalten, angreiffen vnd bekumbern sollen vnd mögen. Vnd wir gepietten darumb allen vnd yeglichen Fursten, geistlichen vnd Werntlichen Grauen, Freyen, Herren, Rittern u. Knechten, Hauptlutten, Amptluten, Vögten, Pflegern, Verwesern Burgermeistern, schultheissen, Richtern, Retten, Burgern vnd Gemeinden vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs Vndertanen vnd getrewen in was wirden die sein von Römischer Keyser licher macht ernstlich vnd vesticlich mit disem brief, daz Sy den vorgenanten Graf Ullrichen von Wirtenberg vnd sein erben an der obgeschriben vnser gnad, Vergünstung vnd erlaubung des gemelten zollgelts nicht hindern noch Irren, in dhein weise, sonderr Sy des als obgeschriben steet, gerulich gepraucht vnd niessen lassen, Als lieb In vnd einem yeglichen sey vns vnd des Reichs swere Vngnad und darzu ein pene viertzig marck lotigs goldes zuuermeiden die ein yeglicher so offt der freuentlich dawider tette, halb in vnser vnd des Reichs Camer vnd den andern halbn teil dem obgenantn Graff Vlrichen vnd sein Erben vnablesslich zu bezalen verfallen sein sol. **Signum serenissimi Principis et Dominj. Dñi Friderici tercii, Romanorum Imperatoris semper Augusti, Hungarie, Dalmacie, Croacie ꝛc. Regis ac Austrie stirie Karinthie et Carniole Ducis ꝛc.** Mit Vrkunt diß Briefs besigelt vnder vnser Keyserlichen guldin Bulle, Geben zu der Newenstatt am Mittichen nach sannt Gilgen tage. Nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd im Fünff vnd sechtzigisten, vnser Reiche des Römischen im Sechs vnd zwaintzigsten, des keyserthumbs im viertzehenden vnd des Hungrischen in dem Sibenden Jarenn.

{Nos fridericu' 'plibat' pscripta recoñosci' ,pfitem² & a.pbam9

Auf dem Umschlag steht:

Ad mandatum dñi Imp.atoris in 9ſt
Vdalric9 Epūs Pat. Cancellarius.

Re

Aut
Gi
Chi
rich
dip
132

tag
den
bor
geb
ver
rur
der
jut
Pfe
Hei
rur
vff
ver
St
wo
liet
gel
tag

Num. 37.

Revers Hannß Volen gegen Grav Eberharden den ältern wegen des Oeffnung-Rechts und Beschätzung seines Hauses zu Yetenbruck.
d. d. 20. Mart. 1465.

Ich Hans Voln von Ruttlingen Bekenn vnd tun kunt offembar mit disem briefe, als Ich das Hus zu Vttenbruck dem Dorff gelegen mit samt dem graben vmb Bentzen zieglern erkofft han, mit vergöndung des Hochgebornnen Herren Hern Eberharts Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. mins gnedigen Herren, des ich dann von sinen gnaden ainen wilbrieff daruber Innhan, also gered vnd versprich ich In krafft dis brieues, das ich min erben vnd nachkomen dem genanten minem gnedigen Herren vnd sinen erben mit der öffnung des obgenanten Hus vnd allen andern sachen gehorsam vnd gewertig sin söllen, des dann Bentz ziegler bißher vnd vorhin Jörig Vogt vnd Vergenhaüß die dann dasselb Hus och Inngehabt hand pflichtig vnd verbunden gewessen sint, alles nach lut vnd sag der brieue, So daruber sint gegeben alles vngeuerlich, Vnd och also ob der genant min gnediger Herr oder sin erben In Irem Lande würden furniemen ain gemaine schatzung, das dann Ich oder min erben, als verr wir des mit Irem willen nit mögen absin, das obgenant Hus och verschetzen sollen vmb die som, als Ich das erkofft han, vnd des zu warem vrkunde, Han Ich für mich vnd min erben min eigen Insigel offennlich getan hencken an disen brieue, der geben ist an mittwoch vor dem Sonntag Letare, Nach Cristi geburt als man zalt Tusent vierhundert Sechtzig vnd fünff Jare.

Num. 38.

Ausschreiben Grav Ulrichs zu Würtenberg an etliche seine Amtleut den München der vier Bettelorden kein Almusen zu geben, noch sie bettlen zu lassen, so lang sie nicht reformiert seyen und nach ihrer Ordensregul leben. d. d. 12. Dec. 1464.

Vlrich ꝛc.

Vogte zu Göppingen, der Hochgeborn vnser lieber vetter Eberhard Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. vnd wir haben durch rate vnser rete geschriben vnd Verkundung getan disen nachgeschriben des heiligen Richsstetten, nemlich Vlme, Esslingen, Rotwile, Heilpronn, Rütlingen, Wile vnd Gemunde, wie die vier orden die man nempt die Bettelorden angefangen vnd gestifft syen, das

die Münch derselben Orden Jn erberm geistlichen wesen leben vnd sich nach der Regel Jr orden halten sollen, dem aber die Münch Jn Jren stetten vnd von andern enden nit nachkomen, sich ouch vnordentlich vnd etwas vppenglich halten, als die gemeine sag vnd einsteils offembar sye, dadurch ander fromm Lute geistlich vnd weltlich, die sich des almusens begeen mussen an ir narung verhindert werden, das wir ouch daruff in vnsern Landen empfolhen vnd gebotten haben, derselben Münch keinem, er sye waher oder wer er wolle, kein almusen zu geben vnd sie nit betteln oder sameln zu lassen Jn keinen weg, diewil sie nit reformiert sint, vnd nit Leben noch sich halten in erberm ordentlichem wesen der observanz, als Jr orden vffgesetzt sint, daruff wir dir ernstlich empfelhen, als lieb dir sye vnser vngnade vnd straff zu vermiden, solichem wie vor stet Jn dem ampte zu Geppingen nachzukomen vnd zu hanthaben vnd diß vnser meinung den pfarrern vnd andern den vnsern Jn dinem ampt fürderlich zu verkünden vnd zu gebieten vnd welche das vberfaren, die darumb zu straffen, des wöllen Wir vns zu dir gentzlich verlassen Geben zu Stutgart an Mitwoch vor Lucie Anno 2c. LXiiij.

NB. Dergleichen Befehle sind auch an die Vögte zu Stuttgard, Canstatt, Weiblingen, Marpach, Botwar, Lauffen, Schorndorf, Wisensteig, Kircheim, Nürtingen, Gamertingen und Wilperg ergangen.

Num. 39.

Verglich zwischen Erzbischoff Adolphen zu Maynz vnd Grav Heinrichen zu Würtenberg wegen aufgegebener Coadjutorstelle. d. d. 17. Aug. 1467.

De Gudenus Cod. diplom. Mogunt. Tom. IV. p. 204.

Wir Karle von Gots gnaden Marggraue zu Baden 2c. vnd Graue zu Spanheim 2c. Bekennen vnd thun kunt offnbar mit disem Brieff, als der Hochwirdige Furst Jn got vater Herre Adolff Ertzbischoff zu Mentz des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler vnd Kurfürst vnser lieber Herre vnd Vetter den Hochgebornen vnsern lieben Ohmen Hern Hainrichen Grauen zu Wirtemberg von besunder Liebe fruntschafft vnd guter neygunge wegen so der benant vnser lieber Herre vnd Vetter Jn Krangheyt sins Libes damit er zu der zyt was beladen zu demselben vnserm Ohmen Graue Heinrichen gehabt vnd getragen hait vnd auch sust durch ander redeliche vrsachen sin Liebe dartzu bewegend zu sinem vnd sins Stiffts zu Mentz Coadiutor hait vfgnomen vnd empfangen nach lute der brieff von Jne beyden daruber ußgangen vnd nachdem nu der egenant vnser Herre vnd Vetter von gnaden des almechtigen gots widder zugesuntheit vnd krefften sins Libs komen

men ist das er den Stifft hinfur baß dan zuzyten siner Krangheyt furgesin mag, So han Wir mit beyder obgenanter Herren Wissen vnd guten willen zwuschen Jne gutlich vnd fruntlich abgeredt vnd betedingt Jnmaß hernachgeschrieben steet, zum ersten die verschribungen vber die sachen der egenanten coadiutorj gemacht was der Jn dieser betedinge nit sint abgetedingt Jn nachgeschriebener maß by Jren krefften sin vnd pliben sollend doch mit dem vnderscheyt, als auch hernach volget, nemlich also das der vorgenant vnser oheim Graue Henrich der coadiutor Jn fruntlicher Dangbarkeyt solicher liebe fruntschafft vnd gnad neygunge auch gesuntheyt des benanten vnsers Hren vnd vettern als vorstett vnd dem Stifft zu nutz von sinem eygen guten fryem willen das Regiment vnd die Regierunge des gantzen Stiffts zu Mentz mit Sloßen Steten Dorfern Landen Luten Brieffen Husrat was Jme des worden vnd vorhanden ist vngeuerlich vsserthalb Bischoffsheim zente vnd Ambte mit dem Hußrat vnd geschutze so er daselbs zu Bischoffsheim funden hait widder gestellet hait vnd stellen wil vnd sal zu des obgenanten vnsers Hern vnd Vettern von Mentz handen das er als eyn gewaltiger Ertzbischoff selbst regiren auch alle gulte nutze vnd zinse selbst vff heben sol vnd mag vßgnomen Bischoffsheim zente vnd ambte mit sinen zugehörungen das vnser oheim graue Heinrich der Coadiutor Jnhaben vnd gebruchen sol als hernach eygentlicher dauon begriffen ist, was aber vnser Ohmen der Coadiutor selbst getzuget hait mag er auch Jnbehalten vnd derselbe vnser Oheim soll sust mit keynerley regerunge des Stiffts zu mentz noch hilff zu schaffen han Ob aber vnser Herr vnd Vetter von mentz Jme eyniche Regerunge empfelhen oder Jne zu Dinste gebruchen vnd er Jme dienen wurde das alles soll gescheen vff desselben vnsers Herrn vnd Vettern von mentz kosten vnd schaden vngeverlich vnd daruff sol vnser Oheim der coadiutor alle Man Burgman amptlute Schulthissen Scheffen Burgermeister Rete Burger armlute vnd hindersassen des Stiffts ledig sagen globde vnd eyde die sie Jme als coadiutor getan haben vßgescheyden Bischoffsheim Slos vnd Stat mit zente ampte vnd siner zugehörunge Luten vnd guten daby auch by dieser vnd allen andern verschribungen die Jn dieser beredunge nit abgetedingt sind vnser Herr vnd Vetter von mentz Jne hanthaben, schützen vnd schirmen sol nach sinem vermögen vngeuerlich vnd selbs bliben lassen, wolt aber yemants vnsern Ohmen graue Henrichen den Coadiutor bekriegen So solt vnser Herr vnd Vetter von mentz nit schuldig sin Jme des hanthabunge schutze oder schirme zu tund Jne wolt dan vmb die sachen darumb dieselben kriege angefangen werden mochten gnügen mit recht vor demselben vnserm Herrn vnd vettern von mentz vnd sinen Reten angeuerde, Jtem vnd als zu der zyt do vnser Oheim Graue Henrich zu der Coadiutorj ist vfgenomen worden eyn verschrieben eynunge gemacht ist zwuschen vnserm Herrn vnd Vettern von mentz auch Jme vnd andern, dieselbe eynunge sol zwuschen Jnen beyden nemlich vnserm Herrn von

mentz vnd dem coadiutor abesin vnd sie gegen eynander nit mer bynden Jn keynen weg, aber zwuschen vnserm Vettern von mentz vnd gegen die andern die darJnn begriffen sint, soll solich eynung Jn krefften sin pliben vnd gehalten werden, Jtem vnser Oheim Graue Henrich der coadiutor sol auch mit keyner des Stiffts schulden zu schaffen han byß so lange das er zu dem Ertzbisthum zu mentz komen ist, Sunder vnser Herr vnd Vetter von mentz sol Jne der entheben an sinen schaden vngeuerlich vßgescheyden die schulde die er selbs gemacht hat an desselben Herrn von mentz vnd sins capitels sunderlich Verwilligunge, Jtem vnser Oheim Graue Henrich der Coadiutor sol Bischoffsheim Slos vnd Stat vnd dasselbe ampte mit siner zugehörunge herlichkeyt vnd gewaltsamj sin lebetage Jnhaben vßgescheiden thumprobsts dechants vnd capittels des thumstiffts zu mentz vnd ander geistlicher vnd werntlicher, die guter zinse vnd gulten die eynem ertzbischoff zu mentz nit zusteen zu Bischoffsheim im Ampte vnd darumb habent by denselben guten Zinsen vnd gulten, Auch vnser Oheim Graff Henrich die benanten thumprobst dechand vnd capittel vnd ander Zum stifft zu mentz gehörig schutzen vnd schirmen Jne auch selbs daran nit hinderunge oder intrag thund noch den sinen oder ymans von sinen wegen zuthun gestaten sol Jn keynen weg. vnd der vorgenant vnser Oheim sol vff Bischoffsheim vnd Jm Oberlande verwiset vnd gnugig gemacht werden zweytusent gulden gelts auch sin lebtage, also was vnserm Ohemen dem coadjutor derselben gulden gelts vber die nutzunge des Aupts zu Bischoffsheim vßsteen werdent, das Jme dan die werdent vßgericht von den ampten vnd kellerien zu Aschaffenburg Miltemberg vnd amorbach also das die Keller vnd Rentmeister an denselben enden globent vnd zu den heiligen swerent, auch des Jre versiegelte brieff gebent vnserm Ohmen dem coadiutor solicher funffzehenhundert eyns yden Jars von denselben ampten zubezalen vnd vßzurichten vor vnd ehe sie vnserm Hern von mentz oder ymant anders icht dauon gebent oder volgen lassent vnd alßdicke Rentmeister oder Keller durch abgang todt oder sust werdent geandert, so sollent allemal der oder die, die an solich ampte werdent vffgnomen Jn obgeschriebener maß globen vnd zu den heyligen sweren vor vnd ehe sie zu dem ampten koment vnd gelassen werdent alles vngeuerlich, vnd wann vnser Herr vnd Vetter von mentz Jne mit funffzehenhundert gulden gelts an geistlichen Lehen durch sich selbs versehet oder er Jme sust zu wege bringt das er der habent sy, doch das der nit vber fünff geistliche Lehen sin dauon er Jnabsentj funffzehenhundert gulden gelds haben möge vngeverlich So sollent dieselben funffzehenhundert gulten gelts oder alßvil er der an geistlichen Lehen fursehen were vnserm Herrn vnd Vettern von Mentz abgeen an den gulten, die vnserm Ohmen dem coadiutor vsserhalb Bischoffsheim mit geistlichen Lehen zuuergnugen hait, Jtem ob des Stiffts unterthanen von ymant werden angegriffen oder geschedigt, So sollent die von Bischoffsheim das

helffen

helffen entschuden Jrmaß sie des vorher schuldig gewest sind, Item vnd ob es were das solicher geistlicher Lehen halb zwuschen vnserm Herñ von Mentz vnd dem benanten vnserm Ohmen dem coadjutor zu ettlichen Zyten Span entstunde, So sollen sie des allemal so sich das begebe gegeneynander komen zu eynem fruntlichen vßtrage vor eyner dieser nachgenanter vnser Lieben Hern Bruder Vettern vnd besundern frunde Nemlich die Hoch vnd Erwirdigen fürsten Jn got vatter Hern Johansen ertzbischoff zu Trier ꝛc. Kurfürsten, Hern Ruprechten zu Straspurg, Hern Jörgen zu metze vnd Hern Hirmann zu Costentz Bischoffen als eynem gemeynem mit glichem zusatze vnd wie derselbe fur den sie also koment vnd die zusetze oder der mererteyl vnder Jne sie nach beyderteyl fürwenden vmb solichen Span entscheyden, daby sol es pliben vnd dem nachgegangen werden vnd ob vnser Herre von mentz vnd der coadiutor sich gutlich nit konten vereynen wilcher vnder den benanten vier Herñ der gemeyn soltsin, So sollen sie beyde so sich der Span also begeben wurde darumb eyn vngeuerlich Loß ziehen vnd wilchen das Loß also gibt vnder denselben vier Herrn die alßdan Jn leben sind, der sol der gemeyn sin vnd den sollen sie dan beydersits vff stunt bitten sich der Sachen des Spans anzunemen vnd vßtrags zu helffen, Ob aber derselbe den das Loß gebe sich des nit annemen wolte So sollen vnser Herre von mentze vnd vnser oheim der coadiutor allemal vmb der andern eynen die noch Jn Leben weren aber lossen vnd bitten als vorsteet alßlange biß das sie den gemeyner vberkoment vnd ob die obgenanten vier Herren tods abgeen wurden byß an Jre eynen by zyt vnsers Herñ von mentz vnd vnsers oheims des coadiutors oder ee derselbe coadiuter mit den geistlichen Lehen versehen were als vorbegriffen ist, So sollen sie beydersyts vff denselben der also Jn Leben bliebe des Spans Jn obgeschriebener maß zu vßtrage komen alles vngeuerlich. Item die nutzungen vnd geuelle zu Bischoffsheim sollent angeslagen werden an funffhundert gulden vnd wilche zyt vnser Herre vnd vetter von Mentz Innerthalb eynem Jar dem coadiutor schribet viertzehen tage zuuor, So soll vnd will vnser Herre von mentz zwene der sinen, deßglich der coadiutor auch der sinen zwene dartzu geben die nutzunge geuelle vnd vßkomen daselbs anzuslagen nach redelichkeyt, Befunde sich dann das Bischoffsheim etwas vber die fünffhundert gulden ertragen mochte souil des were solt vnserm Herñ von Mentz an der andern verwiseten gulte vff den kelnerien zu aschaffenburg Miltemberg vnd amorbach abgeen, Befunde sich aber das Bischoffsheim mit siner zugehörunge die funffhundert gulden nit ertragen mochte wie obgeschrieben steet, souil des dan vnder den funffhundert gulden were solt dem coadjuter erstattet vnd erfullet werden an den gulten vnd Renten zu Aschaffenburg Milten berg vnd Amorbach Item das geleyt zu Bischoffsheim sollent vnser Herre vnd rettern von mentz vnd sine nachkomen vnd Stifft haben von der gewonlichen malstat an byß gein Mittemberg vnd sollent sin diener die er zu dem glayt

gebruchen wirdet zu Bischoffsheim zu eyner Iglichen zyt so Ime des zu dem geleyt not ist Ingelassen werden Iren Pfennig zu zeren on vnsers Oheims Graue Henrichs von Wirtemberg schaden vngeuerlich vnd heruff sollent amptlute Schulthiß Scheffen Burgermeister Rete burger armelute vnd Hinderseessen zu Bischoffsheim vnd In dasselbe Ampte gehörig dem vorgenanten vnserm Ohmen dem Coadiutor von nuwem globen vnd zu den heiligen swern Ime sin Lebetage getruwe holt gehorsam vnd gewertig zu sin mit aller gewaltsamj herlichkeyt nutzunge vnd zugehörung wie sie vnserm Herñ vnd Vettern von Mentz vnd dem Stifft vor der Coadiutorj pflichtig vnd verbunden gewest sind mit beheltnuß vnserm Herñ von Mentz vnd sinen nachkomen vnd Stifft der erbhuldigunge vnd auch mit dem vnderscheyt als hernach geschrieben steet, das ist ob vnser oheim der coadiutor zu eynem andern bisthum komen worde vnd die confirmacion daruber hette, des er auch In geburlicher zyt die zu erlangen flyß thun solle, So solt Bischoffsheim Schloiß vnd Stat vnd dasselbe Ampte mit aller zugehörunge Herlichkeyt gewaltsamj nutzunge auch hußrat geschütze vnd anderm wie vorsteet widder zu vnsers Hern vnd Vettern von mentz siner nachkomen vnd Stiffts handen steen vnd gelassen werden vnd sollen auch alßdann die funffzehenhundert gulden gelts oder alß vil des mit geistlichen Lehen nit were verwiset abesin vnd wann die von Bischoffsheim dem Coadjutor also geswornhand So sol vnser Herr vnd Vetter von mentz den von Bischoffsheim widder geben den brieff den sie Ime gegeben haben, da vnser oheim der coadiutor offgnomen ist vnd sal derselbe brieff krafftloiß sein vnd sollent die von bischoffsheim alßbalde vnserm Hern vnd Vettern von Mentz eynen brieff widderumb geben darInn sie erkennen globen vnd swern ob vnser oheim der coadiutor todes abginge oder mit eynem bisthum wie oben gemelt ist, furseben wurde, das sie alsdann vnserm Herñ vnd Vettern von mentz sinen nachkomen vnd Stifft widder gewarten sollen Sunder allen Intrag vnd Vertzug, Item deßglich sollent Amptlute Keller thornhüter vnd wechtere auch globen vnd sweren vnd die amptlute des Ire versigelten Brieff auch geben In obgeschribner maß vnd sol das zu Iglicher zyt von eynem yeden Amptman keller thornhuter oder wachter gescheen vor vnd ee sie zu den Ampten zugelassen werden eynen Keller zu Miltemberg zu zyten oder eynem andern der des an vnsers Herrn vnd Vettern von mentz statt macht hait vngeuerlich. Item vnser oheim der coadiutor sol Bischoffsheim Slos vnd Stat In keine ander hande bewenden vnd auch nit versetzen vergeben verkouffen oder verussern von den Renten geuellen zinsen vnd zugehörungen vnd auch die vnderthanen by Iren friheyten vnd altem herkomen bliben lassen vnd sie daby schutzen vnd schirmen vngeuerlich. Item es sol auch der benant vnser oheim der coadiutor vnsern Herrn vnd Vettern vnd den Stifft von mentze nit beschedigen lassen vß oder In Bischoffsheim noch auch die die denselben vnsern Herrn vnd Vettern

von

von mentz die sinen oder den Stifft schedigten daselbs nit husen halten etzen drencken noch keynerley furschup thun, Item als etwas gelts zu Mentz geuallen ist, daran vnser oheim der coadiutor teyl zu haben meynt, han wir betedingt das dasselbe gelt vnserm Herrn vnd Vettern von mentz pliben sol gegen der promande die er dem coadiutor zu ettlichen zyten geben hat vnd vff solich fruntlich beredunge vnd teydigunge sollent vnser Herr vnd Vetter von Mentz vnd vnser oheim der coadiutor hinder vns marggraue karle legen diese hernachgeschrieben brieff, Item von vnsers Hern vnd Vettern von mentz wegen nemlich diese vier brieffe, den ersten, wie vnser oheim der coadiutor sich gegen vnserm Herñ vnd Vettern von Mentz vmb sin vßbehaltunge schulde schutz vnd schirms der procurator riechter vnd der personen halb daruff gesatzt, Item den andern wie vnser oheim der coadiutor sich verschriben hait vnsern Hern von mentz der schulde zu entheben, Item den dritten brieff der da saget, wie man die schulde vff Lainstein verwisen solle, Item den vierden der saget von dryentusent gulden wegen zu Coln vßzubringen, Item vnd von vnsers oheims des coadiutors wegen diese brieffe nemlich den Burgfriden zu Mentz, Item das procuratorium, Item den brieff an die fürsten vnd Ritterschafft, Item eynen brieff an die Lantschafft, Item den brieff wisend wie vnser Oheim Graue Vlrich von Wirttemberg vernüget werden solle, Item den heyßbrieffe an die amptlute and dartzu sal vnser Herr vnd Vetter von mentz auch alßdan mit den egemelten brieffen die Jme in obgeschriebener maß geburent zu legen auch hinder vns legen drutusent guter gnemer Riniſcher gulden vnd wan disе beredunge In maß als vorstet volnzogen ist vnd vnser Herre vnd Vetter von mentz die Lande mit Slossen vnd Steten die vnserm Oheimen dem coadiutor hieuor zu geben sind widder inhait vßgescheiden Bischoffsheim, als vor dauon ist begriffen, So sollen vnd wollen wir marggraue karle vnserm Ohmen dem coadjutor oder den sinen den er das empfelhet die egemelten drutusent Riniſcher gulden vnd dartzu vnserm Herrn von mentz vnd vnserm ohmen dem coadiutor Jre Jglichem die brieffe gekantzelleret vbergeben die Jedem teyl von dem andern wie obgemelt ist gebüren an verziehen vnd weygerunge die dann itzunt alsdan vnd dan als itzunt crafftloß toidt vnd abesin vnd keynenteyl gegen dem andern binden sollen vnd ob ichts von beydenteyln oder Jre eynem widder den andern zu Rome oder anderßwo erlangt oder zuwegen bracht were heimlich oder offintlich, das soll auch abe vnd die brieffe daruber crafftloiß sin vnd abgetan werden vnd kein teyl noch Jemants anders gein dem andernteil sich des gepruchen oder das furtzehen in dheynewise ongeuerde. Vnd des alles ze warem vrkunde haben wir Marggraue Karle vnser Jngesigel an disen brieff thun hencken vnd wir Adolff von gots gnaden ertzbischoff zu Mentz des heyligen Romischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler vnd Kurfurste, Wir Henrich Graue zu Wirtemberg coadiutor ꝛc. vnd Wir Dechand

chand vnd capittel des thumstiffts zu mentz bekennen mit disem brieff das dise hieuorgemelt beredunge vnd teydunge mit vnserm wissen vnd gutem willen beschecen ist. Darumb so gereden vnd versprechen wir in crafft diß brieffs nemlich wir Adolff by vnsern furstlichen wirden vnd eren vnd Wir Henrich graue zu Wirtemberg vnd wir Dechand vnd capittel hieuor genant by vnsern eren vnd truwen an rechter eyde stat alles das hieuor geschrieben steet getruwlich ware stete veste vnd vnuerbrechlich zu halten zu vollenfurn vnd dem nachzugeen vnd darwidder nit zu sin zureden oder zutun noch daß schaffen zugeschecen mit worten oder wercken heimlich noch offintlich Jn dheynen weg vnd vmb keynerley sache willen alle argelist vnd geuerde Jn allen vorgeschriben Dingen gentzlich vßgescheyden vnd des zuvrkunde haben wir Ertzbischoff Adolff vnd wir graue Henrich Coadiutor vnser Jeder sin eygen Jngesiegel vnd wir dechand vnd capittel des thumstiffts zu mentze vnsers capittels Jngesiegel ad causas thun hencken vnd gehenckt an disen brieff. Dartzu haben wir Graue Henrich mit fliß gebeten die hochgeborn fürsten vnd Hern, Hern Albrechten Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg vnd Hern Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnsern lieben Herrn vnd Vatter, das sie beede zu noch merer bestetigunge Jre Jngesiegele auch daran hant thun hencken, des wir Albrecht von gots gnaden Marggraue zu Brandemburg vnd Burggraue zu Nuremberg vnd Wir Vlrich Graue zu Wirtemberg Bekennen also getan han vnd ist dieser brieff geben vff Mantag nach vnsern Lieben Frauwen tag Assumptionis Anno Domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

Num. 40.

Schreiben einiger Reichsfürsten an die Eydgenossen, darinn sie dieselben ermahnen gegen Herzog Sigmunden von Oesterreich keinen Krieg vorzunehmen, sondern den 15. jährigen Frieden zu halten. d. d. Erichtag vor Laurentii (11. Aug.) 1467.

Von Gottes Gnaden Ludewig vnd Otto Pfalzgraue by Rine, Herzogen zu Beyern, Albrecht Herzog zu Sachsen, Lantgrauen in Türinger, vnd Marggraue zu Meissen, Albrecht Marggraue zu Nurnberg vnd darzu aller Curfürsten auch etwievil ander Geistliche vnd Weltlicher Fursten Rete, so yetz allhie uff dem tag versamelt sin.

Vnsern Grus vnd fruntlich Dienst zuuoran Ersamen vnd wisen besonnder Lieben, vns hat der Hochgebornn fürst Hertzog Sigmund zu Oesterreich ꝛc. vnser lieber Oheim Swager besunder guter frunde vnd gnediger Herre anbracht, wie-

wiewol wir Herzog Ludwig zwuschen siner Liebe vnd vwer einen frid vff funffzehen Jaure abgeredt vnd betädingt haben nach Lut der brief beidenteiln darumb vßgangen, So nempt Jr ero für vordrung vnd spruche gegen Jm vnd den sinen darum er sich doch von sin vnd der sinen wegen rechtlichs vßtrags nach Innhalt der friden vnd etweuil mer erpotten hat, der Jr uch aber nicht gebrucht oder benugen lasset, Sunder uch vnderstett sin Lieb vnd die sinen zu vberziehen vnd zubekriegen uch auch ander fremder Lut sachen beladet vnd annemment, daruß grosser Krieg vnd vfrur erwachsen möcht. So aber yetz hie zu fürdrung des kristenlichen furnemens wider die turcken ouch gemeins nutz vnd gemachs, des heiligen Richs ein gemeiner frid allenthalben Jm Rich zuhalten durch vnsern gnedigen Herrn den Rö. Keiser furgenomen durch vnsern heiligsten vatter den Bapst bestettigt vnd von Jn beiden geistlich vnd weltlich hoch verbennt ist, alsdann die Bepstlichen vnd Keiserlichen geboßbrief vßgesant Innhalten, darumb so begeren vnd bitten wir mit ernstlichem fliß, das Jr ansehen den berurten funffzehen Jarigen friden ouch die vermelten verbennten gebott vnd Jn kein wise ychtzit furnemen oder den unsern Jn kein wise gestatten daruß vfrur entstee Sunder uch benügen lassen vnd suchent vßtrag nach lut des bemelten funzehen Jarigen friden oder uch ordenlichs rechtz gebrucht, damit Jr nit kompt Jn den Ban vnd pen vorberurt ouch dem houptmann tutscher natzion vnd vns nit vrsach gebt zu handhabung des obgemelten gemein friden wider uch zu handeln, des sie vnd wir lieber vertragen sin wolten, das kompt vns Jn gutem gefallen vnd wollen das gnediglich erkennen. Gegen zu Nurmberg vnder vnser Herzog Ludwigs von Beyern, Albr. Herzogen von Sachsen vnd marggr. Albrechten obgenant Jnsigel an vnser vnd der andern aller statt am eritag nach Laurentzyen tag ꝛc. LXVIJ.

Den Ersamen wisen vnsern besundern lieben gemein eidgnossen von Stetten und Landen.

Num. 41.

Haßforters Zedel der Stat Rinfelden geschickt vff montag nach sant Lux tag anno ꝛc. LXVIJ.mo.

Jtem also wer min furnemmen das wir das fricktal Innemen vnd den Wald, Jdoch das man sie nit ersteche noch brante und sy by Lieb und gut ließe beliben, dann so vil obman essige Spise bruchte, als sich dann Jn semlichem die Not begryfft.

Doch was sy bißher der Herschafft schuldig weren gesein, das sie daz hinfür den eydgenossen tetten.

Jtem und das man sich dann für ein Stat oder zwo leite und die nöte umb das die sach üwerthalb mit glimpff zugienge und das Jr doch darus nieman mit üwerm geschütz wüsten noch schedigoten vnd das Jr dann also liessen darJn reden das Jr üch liessen überwinden, also das man üch liesse beliben bej ewer gewaltsamj Es wäre Ratt und Empter zebesetzen und entsetzen, üch bej allen üwern fryheiten und allen gerechten liesse beliben, wie Jr das von alter herkomen und gebracht hand und man üch weder mit Stüren fällen und keinen andern sachen zu öwigen ziten beschweren solt, dann bißher sind herkomen, doch ob die Herschafft sünst ützitz was zinsen oder gülten und semlichen sachen vtzit für sich selb hetten, das daz dann den eydgenosen zugehörte vnd die Stet ouch den eydgenossen zu Jrn nöten offen sein solten, als dick das zu schulden keme, als das der Herschafft bißher ist gewesen. Deßglichen Jr ouch von den eydgenossen geschirmpt solten werden ouch als ander die zu Jnen gehörten.

Vnd ob üch vtzit anders angelegen were minder oder mehr, mögend Jr mich lassen wissen oder mich zu üch bescheiden, wa Jr wollend, So wolt ich zu üch kumen umb das ob vtzit were, das dennocht dwedern teil Jrren möcht vnd doch die sachen möcht fürdern, wöllent Jr ouch gantz nützit davonj hören, lassen mich ouch wissen uf morn Zinstag.

Num. 42.

Die Antwurt daruff.

Wir Wernher Truchseff Ritter Schultheis, der Rat die Zunfftmeister, die Vier vnd Sechs vnd die gantze gemeinde der Stat Rinfelden Enbieten dem Erbern Wisen Hasforter von Lutzern vnsern dienst, Jr haben vns by Hannsen Brambach vnnserm Burger geschickt einen zedel darJnn ein werbung, So Jr an vns suchen mit viel vnzimlichen dingen gemeldet ist. Daruf so fügen wir uch zu wissen, daß vns vast zu hochem verdries von uch kompt das Jr vns söllen dafür halten und Licht schetzen, das wir vnser eyde vnd ere Jn dem wir gegen der durchluchtigisten vnnser gnedigen Herschaft von Osterrich ꝛc. stand, so lichtlich verachten vnd ubersehen solten, Wir haben ouch solich getruwen zu uch nie gehabt, das Jr vns dafur solten gehalten haben, diewil Jr aber vmb solichs von vns ein antwurt vordernt, So wissend, das wir uch Jn der Werbung uwers zedels Jn keinen dingen gantz noch dehein teil gehellen noch willigen, Sonnder das wir als die getruwen der obgenant vnser gnedigen Herschafft von Oesterich ꝛc. Alles

das

das tun wollend, das wir eyden vnd erenhalb schuldig sind, dafür sollend Jr vnd menglich vns halten vnd mit gottes hilff nymer anders von vns empfinden. Darnach mögen Jr uch wissen ze richten vnd vns solicher sachen oberheben, Mit vrkund diß briefs mit der Stat Rinfelden Secret Jnsigel herJn gedruckt versigelt geben vff zinstag vor der eylff Tusend megten tag anno ꝛc. LXVIJ.

Num. 43.

Dem Erbern Hasforter von Lutzern

Der Rate zu Lauffenberg.

Den wisen Hasforter von Lutzern lassen wir der Rate zu Louffenburg wissen nachdem vnd Jr dann an vns hand lassen werben üch mit uwerm anbringen zu vernemen ꝛc. demnach so haben wir uch bescheiden vf Sampstag nechstkompt fruwer zyt fur vns zu kommen uwer werben zuuernemen, dann wir sind Jn Hoffnung gewesen, das Jr Jn Bevelhnuß haben von andern vnsern lieben hrñ vnd frunden den eydgenossen werbung ze tund vmb einen gemeinen friden des Lands zu nutz vnd frommen kommen vnser gnedigen Herrschafft ouch der eydgenoßschafft vnd vnser aller, Nu haben wir wol vernoñen, was uwers gewerbs vnd furnemen ist, da mit Jr vnser gnediger Herrschaft von Oesterrich ꝛc. Jr Stett Lut vnd Land mit Listigem furnemen vnderstand von zeschirnꝛen vnd vns an vnser eren groblich zeschwecher vnd zebekrencken, das wir doch bißher von den frommen eydgenossen sind gutlich vertragen beliben vnd nach allem herkommen vnd gestalt uwer vnd vnser werent vnd würden wir des von uch billicher vertragen. Dann wo Jr vns fur solich oder semlich Lichtuertig Lut geachtet hand oder noch geachtent, So mögen Jr wol an uch selbs sin, wir sind in eyde vnd der durchluchtigisten vnser gnedigste Herschaft von Oesterrich ꝛc. vnd vnser vordern, ouch wir hond darJnn bißher geton alles das daz frummen Luten zustat vnd hond darꝛu vnd daran gesetzt Lyb vnd gut des wir Billich von allen frummen Luten Lob vnd danck haben, an demselben end vnd in dem wesen wöllen wir beliben vnd dauon nit entwychen als froñen Luten zustat wie wir uch bescheiden haben zu vns zu kommen, das sol uch mit disem vnserm offnen brief abgekundet sin vnd bitten uch das Jr vnser vnd vnser Nachpurschafft Jm Fricktal auch am wald allenthalben mit der vnredlicher ersuchen vnersucht vnd vngemuget laßen, dann wir hond groß verdriessen vnd gantz kein geuallen daran. Geben vnder vnser Stat secret vffgetrucktem Jnsigel vff dornstag nach der eylfftusend megt tag Jm LXVIJ.mo.

Num. 44.

Schreiben Gr. Ulrichs zu Würtenberg an die Eydgenossen wegen eines Tags ihre Strittigkeiten mit der S. Georgen-Gesellschafft zu entscheiden. d. d. 21. Sept. 1468.

Ulrich, Graue zu Wirtemberg ꝛc.

Vnsern fruntlichen Grus zuuor Fürsichtige Ersamen vnd wisen besunder guten fründe, als wir uch vff dem Abscheid durch vnsers lieben Vettern vnd vnser Rete nechst zu Schauffhusen begriffen Jn der sach die Gesellschafft Jn obern Swaben vnd uch antreffent zuletst haben geschrieben, wie die beschedigten nit in der art syen deßhalb wir uch zu dem mal vff den abschid gen Schauffhusen kein zu oder abschriben der Rechtgebott halb haben kömnden zu wissen tun, So wir nun dise Sach ye gern mit dem mynsten kosten vnd ouch zum fruntlichsten wolten abgetan sehen, So bitten wir uch gar fruntlich, Jr wölt Jn der sach vns zu lieb komen zu einem gutlichen tag gen Balingen vff Montag zu nacht nach sant Dionisyen tag nechstkomenden, dahin wir vns alßdann in eigner Person ouch verfügen vnd truwen flis tun wöllen die sachen mit gutem willen abzulegen, wa uch aber solichentag zu suchen nit were gelegen, So wollent doch Jn der gestalt zu gutlichen tagen die unsern schicken gen Costentz vff sant Gallen tag ouch schierstkoment zu nacht da zu sind, dahin wir dann vnser Rete vff die zit ordnen vnd den befelhen wollen, Sich in den sachen trulich zu gebruchen damit die in gutem willen werden abgetan, Aber vns were gar wol zu willen, das Jr zu dem tag gen Balingen schickten, da wir dann personlich hin zu komen willen haben vnd welichen der tag einen uch zu suchen Jst gefellig, das schribent vns furderlich, damit wir dem andern teyl das och wissen zuuerkünden. Datum Nürtingen vff Mathei apostoli anno ꝛc. LXVIIJ.

Num. 45.

Schreiben Gr. Ulrichs zu Würtenberg im Namen der Reichsstände an den Papst wegen der Eydgenossen Einbruchs in Herzog Sigmunds Lande. d. d. Dienstag nach Dionysii 1468.

Sanctissime pater &c. Quanta præsumtionis temeritate ac odio Jam dudum Confederati & Switzeri omnes nobilem domum Austrie ferro & igne deuastando nec fidem nec pacis federa seruantes persecuti sint. Sanctitati vestre pernotum esse haud est ambiguum. Quinymo pacem quinquennalem superiori tempore per Inuictissi-

uictissimum Sacrosancti Romani Imperii Cesarem, ac ejusdem electores ceterosque principes Nurenberge decretam & per legatum S. V. confirmatam ac omnibus Christi fidelibus pro rebus fidei observandum impositam enormiter & templa & sacramenta Resque djuinas contempnando tractantes nuper temere violatam fore certissimum est. Unde & principes germani propriis rebus imminere pericula timentes, perfidis Christianæ fidei persecutoribus nimis resistere satagunt. Vti prefati Cesaris invictissimi ac illustris Principis Sigismundi ducis austrie &c. & legati & consiliarii Sanctitatem vestram omnibus in rebus declarando certiorem reddent. Quantum quidem autem hec nephanda confederatorum gesta per inobedientiam & contemptum mandatorum Sanctitatis vestre ac maiestatis cesaree. Item ad corroborationem infidelium vilipendium principum Romani imperii in oppressione & ruina omnis nobilitatis probitatis & obedientie perpetrantur. Sanctitati Vestre uti capiti orthodoxe fidei haud dubie displicere debent, eandem supplex eum humili obedientia rogo atque obsecro, ut pro re publica ac utilitate omnium Christi fidelium hanc causam corde assumere & premeditari velit, quanta rerum omnium perturbatio & discrimina, ni caueantur, immineant, Quibus quidem à Sanctitate vestra prohibitis omnipotenti Deo & sanctitati vestre laus. Romano imperio & omnibus eiusdem principibus honor, omni nobilitati probitati ac dominio decus utilitas & stabilimentum eueniet, Ceterum vero Sanctitati vestre omnipotens deus eum salute ecclesiam suam regere ac gubernare per multa secula, quod peropto concedet &c.&c.

Num. 46.

Grav Heinrich von Würtenberg verspricht die Thum-Probstey zu Eychstett niemand als D. Dieterich Mayer zuzustellen. d. d. Montag vor Catharinä 1469.

Wir Heinrich Grafe zu Wirtemberg Coadiutor des Stiffts zu Mentz ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, das wir vs sundern gnedigen vnd gunstigen willen, den wir han zu dem Erwirdigen vnd Hochgelehrten vnserm besundern lieben, Herrn Martin Mayer Doctor ꝛc. ouch von begerung vnd gebett wegen des Hochgebornen vnsers lieben Hern vnd Vaters, Hern Vlrichs Grafen zu Wirtemberg desselben Doctor Martin Meyers Son Hern Dietherich Mair thumHern zu Augspurg ꝛc. zugesagt, geredt vnd versprochen haben vnd yetzo gereden vnd versprechen mit rechter wissent in krafft diß briefs, das wir niemand andern dann Im die ThumProbstey zu Eystett die wir yezo inhaben, vfgeben vnd zu sinen Hannden stellen sollen vnd wollen in keinen wege getruwlich vnd vngeuerlich, vnd des zu Vrkund haben wir vnnser Insigele

offennlich tun hencken an disen Brieff vnd diewil diser vnnser verspruch durch begerung vnd mit willen des obgenanten vnsers lieben Hern vnd Vaters geschecn ist, haben wir sin Lieb gebetten sin Insigele zu merer gezugnüß ouch an disen brief zu hencken, des wir Vlrich Graf zu Wirtemberg ꝛc. also getan han bekennen, geben zu Stuttgarten am Montag vor sant Katherinen tag anno MCCCCLXIX.

Num. 47.

Grav Ulrich freyhet Wernher Lutzen seines Vogts zu Stutgarten Sohn auf Lebenslang von aller Schatzung und Dienst.

d. d. 5. Febr. 1470.

Wir Ulrich vnd Wir Eberhart sin Son Grauen zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als vnser lieber getruwer werrher Lutz der elter fryheit vnd macht hat Sine kinder zu verhyraten vnder vns oder vsserhalb wa vnd wie er wil, das wir Im dieselb sin fryheit yetzund bestetigt vnd dartzu vmb siner getruwen dienst willen vnns menigueltig bewißt ferrer die fryheit vnd gnad gegeben vnd getan haben vnd tun das fur vns vnd vnser erben In kraft diß briefs, das Wernher sin Son der yetzo vnder vns verhyraten vnd setzen wurd Jre Leptagen lang vnder vns vnd In vnserm Land Schatzungen vnd aller Dienst fry sin vnd beliben sollen mit samt Jr habe vnd dem Jren das sie yetzo hand oder furo uberkommen alles getruwlich vnd ongeuerlich vnd des zu warem vrkund han wir vnsere Insigele offenlich getan hencken an disen brief der geben ist zu Stuttgarten an sant agata der hailgen Junckfrauwen tag anno ꝛc. LXX.

Num. 48.

Grav Ulrich zu Würtenberg erlaubt der Stadt Marpach einen Spital zu stifften und einige Gülten und Zehenden einzutauschen.

d. d. 9. Nov. 1470.

Wir Ulrich Graffe zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brief, als vnser lieb getruwen Vogt Richter vnd gantz gemeind zu Marpach bißher vmb gotes vnd sunder Erbermd willen der ellenden arm man ein Huse zu Marpach In der stat gehabt vnd nu willen haben durch gute fursichtigkeit das zu meren und ein spital anzufahen, damit die armen bilgerin zu

ziten

ziten zu Jr notdurfft deſtbas mogen verſenhen vnd dardurch das werck der barmhertzigkeit erfült werden, vnd ſo nu zu anfang ſolichs ſpitals die vnſern zu Marpach die widum gulte der kirchein daſelbs nemlich XXX malter frucht Rocken Dinckel vnd habern mit ſampt dem Howzehenden vnd XV malter ouch der dryerley frucht fur den zenhenden dauon daſelbs mit gutem willen vnd wiſſen verſleicht von dem Erſamen Her Hanſen Gertringern Kirchern vnd Jm des ſuſt gnuglich verſichert haben mit andern Redlichen gulten vnd guten damit die kirch ſolichs nit ſchaden hat vnd der gult gewiß iſt, des haben wir zu anfang des obgenanten ſpitauls als kaſtvogt zu diſem verglichen der Wydum gulte halb vnſern gunſt vnd guten willen geben, geben ouch vnſern gunſt vnd willen darzu fur vns vnd vnſer erben mit Rechter wiſſent Jn krafft diß briefs vnd gereden vnd verſprechen die obgenanten die vnſern von Marpach by ſolichen getruwen zu ſchutzen vnd daby zu hanthaben alles one alle geuerde vnd des zu vrkund han wir vnſer Jnſigel offenlich an diſen brieff gehenckt der geben iſt zu Stutgarten vff fritag vor Martini anno ꝛc. LXX.

Num. 49.

Ordo Ciceſtertienſis recipit Eberhardum Seniorem Comitem de Wirtenberg in conſortium bonorum operum ſui ordinis.
d. d. 6. Junii. 1471.

Generoſiſſimo ac prepotentiſſimo domino Domino EBERHARDO Comiti de Wirtenberg & montiſbellicardi Præclariſſimo. FRATER HYMBERTUS abbas Ciſtercii. Totius ordinis Ciſtercienſis & capituli generalis plenaria fungens auctoritate Deuotiſſimum in domino caritatis obſequium. ac orationum ſuffragium ſalutare. QVAMQUam omnes in Xpo renati fratres exiſtamus in domino utpote unius & ejusdem ſancte matris eccleſie filii mutueque dilectionis legibus ad exorandum pro inuicem ſimus aſtricti: ſingulariori tamen fraternitatis amore ad hos nimirum afficimur. quibus beneficia uberrima nobis dictim impenſa gratitudinis impellente iuſticia reddunt amplius obligatos. Eapropter. Exigente ſingulariſſime deuotionis affectu quem ad nos ac totum ſupradictum noſtrum ordinem vos habere multorum fide dignorum relatu didicimus. multipharijsque nichilominus veſtre magnificencie ac liberalitatis officiis ſumus experti. Pie petitioni veſtræ. per Dilectum filium. fratrem Nicholaum De Berno. Monachum noſtrum ac ſecretarium nobis nuper porrecte legiſſimo occurrentes aſſenſu. Veſtram perſonam preclariſſimam Nec non preclariſſime vxoris veſtre legittime liberorumque veſtrorum. poſtquam largiente domino hanc vel illos habere contigerit. In noſtram ac totius noſtri ciſtercienſis

cienſis ordinis ſpecialiſſimam fraternitatem perpetuo recipimus. vobisque ac dicte veſtre conthorali ac liberis dum illam vel illos habere contigerit noſtra ac totius ſepedicti noſtri ordinis auctoritate qua fungimur plenaria. tenore preſentium conferimus plenam participationem omnium bonorum ſpiritualium videlicet. miſſarum. horarum canonicarum. orationum. vigiliarum. abſtinentiarum. Jejuniorum. penitentiarum. diſciplinarum. elemoſinarum. hoſpitalitatum. laborum ceterorumque divini cultus obſequiorum. que fiunt. ac donante domino de cetero fient in toto ordine noſtro In vita veſtra pariter & in morte. Superaddentes pollicendo. quod cum obitus veſtri utinam felices in domino noſtro fuerint generali capitulo nunciati. Ibidem ſicut unus noſtrum abſoluemini. Omniumque miſſarum orationum. ſuffragiorum ac bonorum ſpiritualium, que pro nobis ac fratribus noſtris facienda ſingulis annis inſtituimus participes eritis pariter & conſortes Datum in Moñ°. noſtro Bebenhuſen ſub appenſione ſuffragiorum dicti noſtri ordinis. die Sexta menſis Iunii. Anno domini Milleſimo quadringenteſimo Septuageſimo primo.

Num. 50.

Bittſchreiben der Stadt Sulz an Gr. Eberharden zu Wirtenberg ihro aus ihrem betrübten Zuſtand der Acht und Kirchenbannes behülflich zu ſeyn. d. d. 12. Aprilis. 1471.

Hochgebornner gnediger Herre, uwer Gnaden ſind vnſer gehorſam ſchuldig vndertenig dienſte allzeit zuuoran willig vnd beraitt, gnediger Herre, uwer gnaden offnen wir furbringende mit clagſamen ſtimmen bitterlich wonende vnnſern elenden ſtatte, In dem vnſern Selen und libe by zehen Jaren In ainander gewickelt vnd bißher als noch mit vnuffgeloßten banden verknipft begreiffen Sind von Aucht bennen vnd anndern manigfaltigen Beſchwernuſſen von wegen des Edeln wolgepornnen Hernn Junckher Hannſen von Gerolßeck fry Herren zu Sulß vnnſers gnedigen Herren nit vnſer ſelbs Sachen halb begegnend das als arm beherret Lute joff gut zuuerſichte vnd der ſachen enntſchafft warttunge In Hoffuung vnher zu guttem vßtragen komen ſin ſoltte lang zyt Schwärlichen mit groſſen ſchaden aller vnſer gewerbe In abnemung der bekommung vnſer nottdurfft ouch mercklichen vnſtatten vnnſer armen Selen In mindrung Solichs hailes geduldet kinden noch mögen nach Solicher Sachen anßoigung nicht Brieuen miltrung oder abſtellung vnnſer beſwärden, demnach Wie woll inglich zu Sulß ꝛc. in aucht vnd allein wir ſchultheis Burgermaiſter vnd Richter ꝛc. daſelbs bißher mit dem Bann beleidigt, So ſind wir diß haillig vaſten lennger vnd noch aber mit gantzer gemeinde mit beſchwärnuß des Bannes ouch ander ſachen angenaſſet vnd In

maß

maß hienach luttend, das doch zu schriben vnd sagen erbermelich vnd ains ieglichen cristglobigen menschen her Jn mitliden zu habende, durch grunden ist behafft also das wir alle zu Sulz mannen vnd frowen arm vnd riche, so ze tagen der vernunfft gewachsen niemals abgestalt Jm Banne vnd meniglich der Jngannge der kirchen verpotten, darzu vngebichett ist, deßglich wir samentlich der hailgen messen göttlicher ämptere vnd aller Sacramentte beroubt standen vnd ouch cristenlich ordnung zu beganden zu tund vnd zu sehend verpotten vnd Jn vbung der ding durch den priester ellenglich als Juden vnd die vnglobigen vßtriben zu Sampt aller der gutthait Jn der mutter der hailligen kirchen vnd Sunderlich der hailligen zytte volbrauchs entzugt vntaillhafftig Jn allen vnserm anruffen betten gutten worten vnd wercken von swere dirr Bannde vnfruchtbar als die verdorreten gegen menglichem verschmecht mit dem das vnser kindere der frow vnd mannen vil zu Jren tagen one hanntraichung der sacrament, bicht vnd des zarten fronlichams cristi Solicher berurtter beschwerniß halb manbar vfferwachsen sind verherter vnd Jn uß vnd Jn gange der wälte den vnuernunfftigen tieren wider Satzung der heiligen kirchen zuglichnet werdent das alles Jn der armen Selen schadhafftigkeiten nit klein sturet, So wir aber Sollich ellennt, angst trubsaligkeit kumer vnd notte nit als sechere, Sunder als vnschuldigen mit Bitterkeit vnnserer hertzen vnd grossen sufzen so lanng inher vnd noch vber manigfaltig anruffung vil gearbeit zu entledigung solicher beschwernus vnd doch abstellung der ding vnerfunden vnbillich liden, dem nach das wir verniemen niemant von billichait wegen Sin arm Sele So lang zytte für yemant fremder Sachen Jn pfannds wise zu setzen schuldig sige noch siner Sele Heill mit sweren bannden ains vnlidenlichen kerkers beladen nach zu lauffen, Sonnder emsiglich wachende der entledigt als glüdere der cristenheit irer geregulirten vffsatzunge, des wir armen kranken lute hertzlichen genaiget gereformirt zu werden die billichait zugebe. Das aber wir one sunder gnedig ankerung uwr gnauden schutze schirm raut vnd creftig hilfe nachdem derselben uwer gnade, als vnserm gnedigen Herren wir armen lute aidpflichtig sigen ꝛc. nit erholen kinden noch sollich sachen verrer mögen dulden, Als vil die verlaussen wayssen in widerwertikeit niemans andern dann irn beschirmer sye zu entschüttende wissend anzerüffen. ye schadhaffter ouch ain sache ist, ye grösser vlis vnd achte in hin nemung schadens geiubet vnd des vertzuge zuruck gelegt wurdet, vnd danne uwer gnaud vns armen wayssen aller Herre schirmer hanthaben vnd als ain houpt der cristenhait, die unuerziglich ist wunden uwr gnauden lute arme selen mit solichen bennen auchten vnd andern beswernußen verblicht durch vnd mit fruchtbarer heilsame zu geuerend vnd hingelegt werde zu verschaffenn. Herumbe Gnediger Her So bitten anruffen vnd ermanen wir armen ellenden Lute uwer gnaude dämuttiklich in allen vndertenikait, So houch vnd

alles des wir uwer gnaude als vnsern gnedigen Herren zu ermanen haben, Sollich vnnser flelich anruffen suffzen vnd clagen vnsers anligens durch gottes des almechtigen willen gnedenklich bewegen lauffen zu hertzen nemenn vnd zu gedenken nit abstellen, Sonder als das mer dann notturftig ist triulich vnd gnedenklich vnser ellend sollichs Bannes vnd beswernussen von vns furderlichen ze ussern hinlegen vnd daruff ze helfen. da durch uwern gnauden armen luten als wir sind der schouß der mutter der hailgen cristenhait wider vfgeton vnd vmbillichaite in den dingen geendet, Als vns gantz nit zwifels ist, uwr gnade ditz vnser schriben fur Billichs vnd vnser notturft vernemenn vnd gnedenklich erschinen werde, darinne fruchtbar erzögung gnediger hilfe gebruchet vns geholfen vnd dauon embunden werden verschaffen lassen. das wollent umb uwr gnad als unsern gnedigen Herren wir armen lute gmainlich vnd sunderlich in aller vndertenikait dienstlich allezit schuldig mit willen gern verdienen, geben am karfritag Anno ꝛc. LXXI.mo.

Schulthais, Burgermaister, Richter
vnd gantze Gemainde gemainlich
der stat Sultz am Negker.

Num. 51.

Ausschreiben Grav Eberhards zu Wurtenberg an etliche Churfürsten und Stände des Reichs wegen Einnahm der Stadt Sulz und Gefangenschafft Hansen von Gerolzeck d. d. 12. Nov. 1471.

Hochgebornner furst, Lieber Herre vnd Oheim, Min fruntlich willig dienst alle zyt zuuor, In Lanntmans wis hat mich gar mercklich angelangt, wie mir zu vnglimpff werd ermessen vnd zugelegt das Innemen So ich Sultz Burg vnd statthalb getanhan alles vff maynung als ob minthalb darInn wider billichs gebrucht sin solt, das sich doch mit warhait nymer mag erfinden, vnd wiewol nach minem Fug vnd gerechtikait So ich In der sach gehabt vnd noch hab nit nott were vil dauon vßzuschriben, Noch das nit verhalten, Sonnder uch herInne geoffembart werd der grund vnd die warhait, die mir nit zwiffelt Jr minenthalb gern hörent, was ursach mich dann zu Innemen Sultz bewegt haut, wirdet uwer Lieb vß nachgemelter maynung die ich uch vnverdrießlich zu hören bitt, wol vernemen vnd anfeng die also, vngezwifelt bin ich, uwer Lieb vnd menglichem sy wissent, zu dem es sust auch Lantkundig ist, was vbung zu mermalen zu schaden wider die Herrschafft Wirtenberg vß vnd in Sultz ist gebrucht, aber ietzo dauon meldung zu tund ist nit not, dann so vil der Hochgepornn Vlrich Graue zu Wirttemberg ꝛc. Min lieber vetter vnd ich habent offenung tail vnd gemeine

an

an Sultz Burg vnd statt mit sampt ettlichen schulden daruff verschriben, da aber der Edel Hans von Geroltzeck vmb vrsach sinenthalb herwachsen den wolgebornnen Minen lieben Oheim vnd getruwen Allwigen Grauen zu Sultz So uil wider Jne hatt lassen procedieren mit geistlichen vnd weltlichen gerichten, damit er Jn zu Aucht vnd Bann bracht vnd mit sampt dem sinen vff das höchst erfolgt vnd erlangt haut, dem vorgenanten Minem lieben vetter Graue Vlrichen vnd mir sint ouch Bapstlich vnd kaisserlich mandatt zu komen dem egenanten graff Allwigen zu Vnfatzung solicher siner erlangten recht furderlich vnd helfflichen zu sinde, Aber wir haben noch dann darJnne zum fuglichsten vffhaltung getan me dann Jar vnd tag vnd dazwischen durch vnnser beider Rette an den benanten von Geroltzeck, als er dotzumal zu Sultz vnser mitgemeiner was, lassen suchen das er furnäme Sich vnd die von Sultz von solcher schwären erlanngung zu ledigen damit wir deßhalb an unnserm taile schades, als vnns dauon warnung furkam, nit sorgen oder liden bedörfften, noch den vorgenanten bapstlichen vnd Kaisserlichen gebotten gehorsam zu erschinen, was wir Jm dann zu förderung darJnn mochten erschiessen, das wolten wir auch gern tun vnd sonder am letsten liessen wir Jm furhalten vnd auch protestieren, wa er solichs nit tett, wurd vns dann gepuren zu verhütung schades an vnnserm taile selbs dartzu zu tund vnd darauff costen zu legen, das wolten wir doch zu sampt annder vnser gerechtigkeit vff Sultz haben vnd slahen, die armenlute zu Sultz als dann die der berürten erlangung halb ob zehen Jaren Jn Aucht vnd Bann gewesen vnd ettliche Junge menschen baiderley geschlechts darJnn also bis zu Muntparen Jaren vfferwachssen sint das sie cristenlicher ordenung nit vil wissent, hannd auch zum dickernmal minen vetter vnd mich muntlich vnd schrifftlich angerufft, ersucht vnd gebetten gar hertziglich vnd vß erbermd Jnnen zu verhelffen, damit sie solcher mercklichen beschwärd, aucht vnd Banns entladen werden vnd wider zu gemeinsamy anderer cristenmenschen komen, denn der benant von Geroltzeck hab Jnen versagt vnd zu erkennen gegeben, das er Jnen nit wisse zu helffen vnd sie zu vns gewiffen vmb hilff vnd trost, vnd wa wir Jnen nit hilff tetten, so wurden sie getrenckt gegen Graue Allwigen wege zu Suchen, damit Jr Sache anders gestalt wurde, denn sie ye furo nit mer maintten zu leben noch gehalten zu werden als vncristen menschen, der benant min lieber vetter vnd ich sint allweg genaigt vnd begirig gewessen, wie wir Jn solcher beschwärd hetten mögen abhelffen vnd hand deßhalb vnser bottschafft gehabt zu Rom by vnserm hailligen vatter dem pabst, auch by vnnserm allergnedigsten Herren dem Romischen Kaisser vmb vffhebung oder ablegung zu erlangen, aber wider Graff Allwigs gerechtikait haben wir solichs nit moge finden noch vßbringen. Do wir das vernamen vnd mir Graue Eberhartten fur vnd fur warnung kam, dadurch ich besorgt an minem

taile vnd gerechtikait zu Sultz schaden vnd abbruch zu empfahen, ouch fürter von Graue Allwigen ersucht wurd den vorgenanten pabstlichen vnd kaisserlichen gebotten gehorsam zu sind, Hab ich an mich bracht desselben Graue Allwigs vorgerurt gaistlich vnd weltlich erlangten vnd erfolgten Recht vff Hannsen von Geroltzeck Sultz burg vnd Statt vnd annder das sin vnd die sinen erwonnen mit bewilligung vnd bestettigung der kaisserlichen Majestatt, die ouch daby menglichem mandiert vnd gebuttet mich daby vnuerhendert beliben zu lassen nach sag desselben kaisserlichen briefs daruber vßgangen vnd han mich demnach vnd sonnder Jn dem das ich gegen dem bananten von geroltzeck weder Jn burgfriden oder annders verpflicht gewesen oder gestanden bin zu miner ersten vnd der vorgerurten an mich gebrauchten gerechtikait getan vnd Sultz Burg vnd statt mit sampt annderm ouch Hannsen von Geroltzeck mit ettlichen sinen Sonen zu minen Handen genomen als offen verschriben ächter, wie ich dann des alles Recht han vnd damit die armen lute des bannes entledigt vnd Jn wider verholffen zu niessung vnd gebruchung cristenlicher ordenung das alles Jn Sonnderm vertruwen dar Jn ich steen vngezwifelt uwer lieb, wolt ich uch als die warheit nit verhalten gar fruntlich vnd mit allem vlis bittende, ob dieselb uwer lieb von yemand anders angeben oder furkomen wer oder wurde, das nicht zugelouben, Sonnder dis min schriben als die warhait zu wissen vnd mich daruff zuuerantwurtn vnd sich also fruntlich her Jnne zubewissen, als ich uwer Lieb wol getruw, wa ich das Jn derglichen vnd anndern sachen umb dieselb uwer lieb kan verdiennen, das will ich ouch mit guttem willen fruntlich vnd gern tun. Datum Tuwingen an zinstag nach Martini Episcopi ano ꝛc. LXXI.

Eberhart Graue zu Wirtenberg vnd zu Mumpelgartt ꝛc.

Num. 52.

Befelch Hannsen von Geroltzeck an die zur Herrschafft Sultz gehörige Lehenleute, daß sie nunmehr von Gr. Eberharden zu Würtenberg ihre Lehen empfangen sollen. d. d. ♄ nach Nicolai. 1473.

Reichsständ. Archiv. Urkunden ad causf. equestr. pag. 14.

Jch Hannß von Geroltzeck Frye Entbuit allen vnd yeglichen Mynen Lehenmann Hoch vnd Nidern die Lehen von mir tragent vnd gehörig sint zu der Herrschafft Sultz minen gruß vnd tun uich zu wissen daß zwischen dem Hochgebornen Herrn Hern Eberharden Grafen zu Wirtemberg vnd Mumpelgart ꝛc. Minem gnädigen Herrn vnd mir ain gut willig abred geschehen ist, durch die mir zustett, daß ich sinen gnaden

sol

sol jnberantwurten vnd zu sinen Handen geben alle min Lehen gaistlich vnd weltlich wie dann das dieselb verschreibung aigentlich Innhalt, darum so beger ich an uich all vnd Jeden Jnsonder das Jr dem obgenanten minem gnädigen Herrn nun fürohin mit uirem Lehen die uwer Jeder bißher von mir getragen hatt, alß uiren rechten Lehenherrn mit aller pflicht, So darzu dienet, gehorsam vnd gewärtig sin, Sonder Jm ouch derhalben Huldung Gelübd vnd aide tun wollent, wie sich dann uich allen vnd Jedem Jnnsonder gebürte, dann Ich uich heruff ledig vnd loß sag vwre ayde vnd alles des so Jr mir in Lehenschafft wyse bißher von uwern Lehen verpflicht vnd verbunden gewesen sint oder sin mögent mit vrkunde vnd Crafft diß brieffs, daran Ich min Jnsigel hab lassen hencken; am Sampstag nach Sanct Niclaus Tag nach Christi geburt, alß man zalt Tusent vierhundert Sybentzig druw Jaure.

Num. 53.

Grav Ulrich zu Würtenberg nimmt Bonin den Juden unter gewissen Bedingungen in sin Land und Schutz auf. d. d. 27. Maji. 1471.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. Bekennen und tun kund offenbar mit disem briefe, das wir Bonin den Juden, sin Wib vnd sin kind und sin knecht vnd mägte von Jm in sinem dienste gebrót vnd gedinget umb zweintzig gulden Riniſcher die er vns ains yeden Jars geben sol, vffgenomen haben sin hußlich geseß vnd wonung vnder vns Jn vnnser statt canstat zuhaben als lang wir Jm des gönden wöllen vnd den vnsern ainen gulden nit vmb höher gesuche danne vmb einen pfenning zu lychen vnd doch sust den vnsern vnd andern nüt pfanden nach der Juden Lychens Recht vnd herkomenheitt vngeverlich. Wir vnd vnnser nachkomen söllen vnd wöllen Bonin Juden vnd die sinen obgemelt schützen vnd schirmen vnd zu vnd by Recht hanthaben vnd sy aller vortailen vnd vnnser frihaiten genieſſen lassen wie ander vnser armen lute vnd hinderseſſen vngeuerlich vnd geben ouch Jm vnd den sinen Jn allen vnnsern Stetten schlossen vnd dörffern vnd vff dem Land Jn aller vnser Herrschafft vnd Jn vnsern gebieten sicherhait vnd gelaite vnd empfelhen darvff allen den vnsern Jn was stands vnd wesens die syen denselben Juden vnd die sinen obgemelt so offt sy das Erfordernt zebeleiten vnd vor gewalt ze schirmen vnd anders zu Jrr sicherhait vnd schirme ze tun wie andern Den vnsern die solichs begerten notdurftig sin wurden vngeuerlich. Wir vnd vnnsern nachkomen mugen ouch dem Juden, deßglichen hinwiderumb er vns wenne yettweder teile das suglich sin wirt wol abkunden, doch allwegen sechs monat vor vßgange des Jares, als denne so dasselb Jare vorschinen vnd vßgegangen ist, so

sol derselb Jude mit sampt den sinen obgemelt vnd mit siner habe Jn vnnserm geleit vnd schirme von vns vnd den vnsern abziehen an sin gewarsame all geuerd vnd argliste Hier Jnne gantz von getan vnd hindan gesetz mit vrkund diß Briefs vnder vnnserm Secrete anhangenden Jnsigel versigelt vnd geben vff mitwochen nechst nach sant vrbans tag des Jares do man zalt von crists gepurt tusent vierhundert vnd Jm ain vnd Sybentzigosten Jare.

Num. 54.

Freyheit der Priesterschaft und aller, die Pfaffen Namen haben in der Dechaney Waiblingen wegen ihrer Erbschafft.

d. d. 14. Junii. 1471.

Wir Ulrich Graue zu Würtemberg ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieffe als wylant von vnsern altfordern loblicher Gedechtnuß got zu lobe vnd Jren selen zu troste ettlicher priesterschafft Jn Jren Landen vnd gebieten gnad beschehen ist Jrs guts halb so sy verschaffent oder nach tode verlassent, wie das ain brieff hier vber gegeben klerlichen tut besagen vnd wir aber den fußstapfen nach derselben vnser altfordern besunder genaigt willen haben zu aller erbern priesterschafft vnd deßhalb lieber Jnen solich obgemelte gnad wollen bessern vnd meren danne die Jn einiche wege schwechern oder mindern Jn ansechung vnd betrachtung das durch sy in dem ampt der Heiligen messe das lyden Christi vnsers Erlösers teglichs zu leschung vnnser sünden fur die angesicht vnsers himelschen Vatters wir vffgeopfert vnd ernuwert vnd vns dadurch vnd von Jrem gebet nit klein geluck feld vnd eren erfolget, Hier vmb got dem almechtigen vnd siner muter der Hymelkunigen Marie vnd allen in got gehailigoten zu Lob vnd Ere der gemelten priesterschafft zu gut vnd den selan vnser altfordern ouch vnser selbs vnd vnser nachkomen zu Ewiger Ruwe trost vnd Hilffe haben wir mit wolbedachtem mut vnd gutem Rate fur vns vnd vnnser Erben vnd nachkomen die wir des vestenlich wollen verbunden sin allen vnd yeclichen priestern vnd die Pfaffen Namen hant vnd Jn dem cappitel des decanats zu Weiblingen verpfrundet oder darJnne dienend oder gesessen sint dise gnad vnd fryhait getan vnd gegeben vnd tunt vnd geben Jnen yetz die wissenklich vnd zu ewigen ziten Jn crafft diß briefs was vnd wie vil sy oder Jr yeder by sinem tode hingeben verschaffen vnd vermachen creftig belyb vnd darJn vnd darwider nit utzit von vnß vnsern erben oder den vnsern werd getragen, ob aber ir einicher todes abgieng on solich testamentieren verschaffen vnd vermachen, das dann solich vnuerschafft verlassen erb vnd gute erblich fall gefolg vnd werd an die end vnd stette, dahin es von rechtswegen fallen gefolgen vnd werden solt also das

weder

weder wir vnd vnser erben noch auch vnser vögt oder amptlut noch yemant von vnsern wegen dieselben denen solich der priestern verschafft oder verlassen gute Nach lut diser vnser gnaden vnd frihait zugehörig sin wirt nit hindern noch Irren Noch solich verlassen gute es syg ligends oder farends angriffen noch bekumbern sollen, sunder gebieten wir Hier vff allen vnd yetlichen solichen vnsern vogten schultheissen vnd amptluten vnd andern den vnsern ernstlich mit disem brieffe, das sie die obgemelte priesterschafft In der decanye zu Weiblingen, wie obstett by diser vnser friheit vnd gnade beliben lassent vnd darby getruwlich hanthaben, Ouch darwider nit syen noch zetun yemant gestattent, dann so offt yemant der vnsern der Im vermainte ains solichen priesters verlassen erb vnd gute zugehörig sin wider dise vnser gnad vnd frihait tett vnd besunder Hier Inne so setzen vnd wollen wir das derselb alsdann solichs sines erbes soll verschulten sin vnd furo Im des nutzit gefolgen allgeuerd vnd argliste hier Inne gantz vongetan vnd hindangesetzt vnd des zu offem vnd warem vrkunde haben wir vnser aigen Insigel offenlich getan hencken an diesen briefe der geben worden ist vff fritag vor Sant Vytztag Anno ꝛc. LXXI^mo.

Num. 55.

Grav Ulrich erlaubt einem Burger von Eßlingen in sein Land zu ziehen und gewisser Freyheiten zu genieſſen. d. d. 4. Dec. 1471.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. bekennen vnd tun kund offembar mit diesem Brieff, als Haintz schnider sich von den von Eßlingen vnd vß dero Burgerrecht Sich widervmb vnder vns getan vnd gen stutgarten gesetzt hat, das wir In jnngenomen vnd Im hier Inne die gnad vnd fryheit geben haben vnd geben Im die yetz fur vns vnd vnser erben In krafft diß briefs das Er also vnder vns vnd denselben vnsern erben aller stüren vnd schatzungen fryg sitzen sol vßgenomen ob er ainicherley gut hett oder hinfur behainst durch erb kouffe gaube oder In ander wege vberkem, das vormals vns sturbar gewesen wer, das er dann solich gut ouch verstur vnd daruon tug als ander die vnsern von solichem gute tunt vngeuarlich. Wenne ouch vber kurtz oder lang dem benanten Haintz schnider nit mer fuglich sin wurd vnder vns zu sitzen vnnd zebelyben so sol vnd mag er wol wider vmb vß vnnß ziechen wahin er wil von vns vnd vnnsern erben vnnbeschwert vnd vnuerhindert, doch also das sine kinder vnd sin habe vnd gut hinder vns beliben vnd dise friheit nit haben sollen, alles one geuerd. Vnd des zu offem vnd warem vrkund haben wir vnnser Insigel offenlich getan hencken an disen Brieff der geben ist vff Sant Barbara tag anno ꝛc. LXXI.

Num. 56.

Num. 56.

Verschreibung Grav Heinrichs zu Wirtenberg gegen seinem Herrn Vater ihm getreu zu seyn und ihn bey der Regierung bleiben zu lassen.

d. d. 18. Martii 1472.

Wir Heinrich Graue zu Wirtenberg Coadjutor des Stiffts zu Mentz ꝛc. Globen vnd sweren Jnn vnd mit krafft diß brieffs, das wir dem Hochgebornen vnserm lieben Herren vnd Vatter Hern Vlrichen Grauen zu Wirtemberg ꝛc. zu der Naturlichen Pflicht damit Wir Jm als vnserm lieben Herren vnd Vatter gewandt vnd verbunden sin vor menglichem truw vnd hold sin wollen Sinen fromen werben vnd schaden wenden nach allem vnserm vermögen, ouch das best vnd erlicheſt nach vnserm besten verstentnusse getrulich rathen wa wir des von siner lieb ersucht werden vnd sinen rat biß in vnsern tod verswigen, Wir globen vnd sweren ouch denselben vnsern lieben Herrn vnd Vatter Sinen Leptag gantz vß by sinem regiment vnd Oberkeit geruwiglich lassen belyben Jm dayne weder mit worten oder wercken anders dann mit zymlichem vnd getruwem rat nit zutragen noch yemanns zu tun gestatten, Wir wollen ouch nit sin by noch in dem rat oder gesprech, da man wider sin person lib oder leben oder wider sin oberkeit freuelich handelt redt oder sucht dardurch Jm solichs entzogen oder on sinen guten willen entsetzt werden mocht, ouch vnd des wider sinen Willen selbs nit annemen noch yemands befelhen lassen Jn kein wise, Sunder wa wir das erfären, So sollen vnd wollen wir siner lieb das sagen, dauor warnen vnd Jm ouch das geteuwlich helffen weren vnd fur vnsselbs rechen vnd straffen, souerr vns lib vnd gut reichet alles getruwlich vnd one geuerde, des zu vrkund han wir vnser eigen Jnsigel offenlich an disen brieff gehangen vnd den mit vnser eigen hantschrifft underschriben vnd gegeben zu Stutgart an Mitwoch vor dem heiligen Palmtag Nach Cristi gepurt als man zalt viertzehenhundert Sibentzig vnd zwey Jare.

Wir Hainrich graff zu Wirtenberg bekennen alles obgeschriben ding mit diser vnser aigner Hantschrifft.

Num. 57.

Lehenbrief Grav Eberhards zu Wirtemberg gegen Herman von Sachsenheim um die Vestin Blankenhorn mit ihrer Zugehörde.

d. d. 6. Sept. 1472.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. Bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieff fur vns vnd vnser erben, das wir

usser

uſſer ſondern gnaden mit den Wir genaigt ſyen zu vnſerm lieben getruwen herman von Sachſenhein Ritter vnd vmb willen ſiner getruwen Dienſt, die er vnns bißher getan hatt vnd furhin woll tun ſol vnd mag, Jm vnſer Schloſß Blanckenhorn mit ſampt dem Berg, ouch dem brunnen mit dem vndern gartten vnd funff vnd zwaintzig morgen holtz alles mit grund vnd bodem ſo wytt dann das alles vnd yeglichs vnderſtockt vnd vnderſtaint iſt, zu einem rechten manlehen gelihen haben, lychen Jm ouch Jn Crafft diß brieffs mit mund vnd hand, wie wir dann gewonnlich vnd von rechtswegen lehen lyhen ſollen oder mügen, alſo das er das alles nun furohin von vns vnd vnſern erben haben vnd tragen ſoll, doch vns vnd vnſern erben an vnſern rechten vnd manſchafften Jn alweg vnſchedlich, er vnd ſin eelich manlich lybs erben ſollen ouch vns vnd vnſern erben vnſern nutz ſchaffen tun vnd werben vnd vnſern ſchaden warnen vnd wenden, Sonder vns alles das tun, das dann Lehenman Jren rechten Lehen Herren von Jrem Lehen billich vnd von rechtswegen ſchuldig vnd pflichtig ſind zu tun vnd ſo offt es ſich wirt geburen vnd zu fallen kompt ſo ſollen ſin eelich manlehens erben von vns oder vnſern erben das von vns empfachen vnd dauon tun wie ſich nach lut dis brieffs gebürt, Wir haben ouch vns vnd vnſern erben herJnn mit namlichem geding vorBehalten ain ewig öffnung an vnd in dem obgenannten Schlos Blanckenhorn, alſo das der vorgenant Hermann von Sachſenhein Ritter vnd ſin manlich eelich lybs erben vns vnd vnſern Rätten dienern amptlutten vnd den vnſern alles von vnſertwegen wem Wir oder vnſer erben das mit vnſern verſigelten brieffen Jn beuelchnus geben zu allen vnſern nötten kriegen vnd geſchäfften offen halten vnd han ſollen vns daruß vnd daryn zu lauſſen vnd zu helffen wider allermenglich niemant vßgenommen nauch aller vnſer vnd der vnſern notturfft, wann er oder ſin erben von vns vnſern erben oder den vnſern Jn vorgemelter maß, es ſye vnder ougen mit brieffen oder botten ermant werden, doch Jm vnd ſinen erben des Coſten halb onſchädlich, der vorgenant Herman von Sachſenhein vnd ſin erben ſollen ouch das gemelt Schloß Blanckenhorn Jn redlichem gutem buw haben vnd weſenclichen halten one vnſer vnd vnſer erben coſten vnd Schaden vngeuerlich, Als er dann das alles zu halten vnd dem nachzukomen ainen aid liplich zu gott vnd den hailigen geſchworn hatt nach vßwiſung ains brieffs, den Wir von Jm Jnnhaben vnd Wir geben dem vorgenanten Herman von Sachſenhein Ritter das yetzgenant Schlos Blanckenhorn mit ſinem begriff des Circkels wie obſtat vnd nach ſinem abgang todes ſinen eelichen manlichen libs erben vnd der ſelben ſiner erben manlichen libs erben von erben zu erben, Ob er oder ſin erben die oberkemen vnd hinder Jm verließ, Ob er aber keinen manlichen libs erben hinder Jm verlauſſen würd, ſo ſol das vorgenañt Schlos mit dem genanten Circkel Jörgen von Sachſenheim ſinem bruder vnd ſinen manlichen libs erben ouch von ſinem lib

geborn von vns vnd vnsern Erben derselben erben Jn Lechens Wyse gelihen werden, die dann darumb schuldig vnd pflichtig ouch sin sollen zu tund alles das, das dann der vorgenant Herman von Sachsenheim Ritter Jn einem brieff, den wir von Jm haben sich verbunden vnd verschriben hat, begeb es sich aber, das die vorgenanten zwen brüder Herman Ritter vnd Jörg von Sachsenhein one eelich manlich libs erben mit tod abgiengen, so sol dise vnser gnad alsdann ouch ab vnd Blanckenhorn mit siner Zugehörd, wie sie das Jnne gehept hetten vns oder vnsern erben wider haim vnd zu vnsern Handen gefallen sin one Jrrung vnd Yntrag ander von Sachsenhein vnd menglichs, alles vngeuerlich vnd des zu Vrkund So haben wir vnser Jnsigel offenlich getan hencken an disen brieff, der geben ist zu Vrach an sontag vor vnser lieben frowen tag Natiuitatis Anno dñi MCCCCLXX. Secundo.

Num. 58.

Uracher Vertrag zwischen samtlichen Graven von Würtemberg wegen der Erbfolge und damit gesuchter Vereinung des Landes.

d. d. 12. Julii. 1473.

Wir Ulrich, Wir Eberhart der eltter, Wir Eberhart der Jünger vnnd wir Hainrich Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Sün, geuettern vnd gebrüder Bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieff fur vnns vnd all vnnser erben vnd nachkomen, diewile Wir bedencken das Herkommen vnnser altuordern Hern zu Wirtemberg loblicher gedechtnuß mit was eren vnd Wirden sie Jre Regiment vnd Wesen Hie Jm zite gehapt vnd dauon löblich enderung getan haben zu dem das vns die manigfaltigen schweren löffe vil Jaur gewesen vnd vns zum teil eroigt reißent den ettwas zubegegnen, damit Wir alle vnd vnd vnser erben als Herrn zu Wirtemberg vnsern vordern glych Jnnhaltung vnsers stants vnd Wesens vnabgengisch beliben mügen, So haben Wir Grafe Vlrich vnd Grafe Eberhart der elter vß beweglicher truw die Wir haben vnd tragen Jn vnsern Hertzen vnd gemüte zu der Herrschafft Wirtemberg vnd Jrem namen vnd stamen gar wol ermessen die Jrrungen, So dann gewesen sint zwuschen den obgenanten vnnsern lieben sönen vnd Vettern, das die kunfftiglich merckelich Jrrung vnd zertrennung der Herrschafft Wirtemberg vff Jr gehapt haben mochten vnd vmb das die verhüttet vnd zuuoran der almechtig, der doch am meisten den friden vnd einikeit lieb gehapt vnd des vil exempel hinder Jm vns vnd allen menschen den zu leben verlassen hat, angesenhen werde, Wiewol dann Wir Grafe Vlrich vnd Grafe Eberhart der Elter erkennen, wann Wir solich Jrrungen

gen vnser Sönen vnd Vetter hinlegen wollen, das vns die zu mercklichem abbruch vnd schaden langen würden, Aber nichtzit destmynder damit Wir als Herrn von Wirtemberg vnd als die So derselben Herrschafft ere lob nutz vnd vfgang gern sehen erkent werden, So haben Wir vns vff das das die Herrschafft Wirtemberg vß vil erkanter vrsachen offt in Widerwertigkeit vnd der mindrung zu tund angesenhen ist mit den obgenanten vnnsern lieben Sönen vnd Vettern vnd sie mit vns, Wir alle vndereinander, damit dieselb vnser aller Herschafft nam vnd stamm dester in langwirigerm wesen besten vnd beliben mügen zu merer beschirmung vnd hanthabung der vnnsern ouch vnnser räte diener vnd aller zu vns gewandten geistlichen vnd weltlichen geeynt vnd mit guter zytlicher vorbetrachtung ouch mit rate vnser rete gewilligt der puncten vnd artickel, wie die hernach geschriben sten, Item zu dem ersten So sollen vnd wollen Wir Grafe Vlrich vnd Wir Grafe Eberhart der Elter die Regiment vnser Land vnd Lute als Regierend Herrn In alwege vnser yedes leben lang haben vnd tragen vnd damit tun vnd lassen nach vnnsern yedes willen vnd gevallen vngeuerlich, Item vnd ob were, das Wir Grafe Eberhart der Elter vor vnserm lieben Vetter Grafe Vlrichen mit tode abgen würden on manlich eelich Libserben oder derselben eelich manlich Libserben vnd also furohin der rechten Lynien nach, So soll der selb vnser lieber Vetter dannzumal fur allermenglich vnnser Land vnd Lute vnd was wir hinder vns verlassen werden erben vnd des wertig vnd empfenglich sin vngeuerlich, Item vmb das wann Wir grafe Vlrich von disem zite schiden würden, das destmynder Irrunge ernsten möge zwüschn vnnsern Sönen Grafe Eberharten vnd Grafe Heinrichen vnsers verlassen Lands vnd guts, sonder Jr yedem yetzo ein wissen gemacht werde, was Im zusten solle, So haben Wir durch getruw liebe vnd fruntschafft des obgenanten vnsers lieben Vetters Grafe Eberharts, die er zu vns vnd dem namen vnd stammen Wirtemberg trett Sovil erlangt, das er vns zugelassen hat sin Grafschafft Mumppelgart, mit Grans, klereual vnd pessenuand ouch stomondt, deßglichen sin Herrschafft Harburg vnd Rychenwyle vnd bylnstein die stett vnd sloss mit dörffern Wyiern luten guten manschafften, geistlicher vnd weltlicher Lehen, aller Herlichkeit nutzen gülten vnd zügehörden, das die yetzo vnserm son Grafe Heinrichen ynwerden sollent, also das er vnd sin elich manlich lybs erben vnd derselben erben der rechten Lynien nach die fürohin Innhaben nutzen vnd niessen ouch damit tun vnd lassen mögen Nach Irem willen vnd als mit Irem eigenlichn gut, Als ouch Wir Graue Eberhart der Elter demselben vnserm lieben Vetter Graue Heinrichen die gemelten Grafschafft vnd Herschafft mit sampt den Stetten vnd Slossen ouch dem begriff vnd zugehörung, wie vorstet yetzo In vnd vbergeben In der Gestalt vnd mit der Gerechtigkeit wie Wir die vff disen tag Ingehabt haben mit erlassung der armenlut Jr glubdet vnd

eyde vns getan vnd wir vertzihen vns ouch daran fur vns vnd vnser erben aller vnd ieglicher eigenschafft vnd gerechtigkeit, ansprach vnd widervordrung die Wir darzu oder daran gehapt haben oder yñer mer gehaben oder uberkommen möchten gantz vnd gar In alwege vngeuerlich, vßgenomen was schulden vnd Verheissungen vns von vnsern amptluten vnd armen luten der beiden Grafschafften vnd Herschaften biß vff datum diß briefs gefallen vnd zugesagt sint, ouch was Wir von gezug vnd früchten an korn Win vnd habern In denselben slossen ligen haben, das vns solichs zusten vnd Herinn vorbehalten sin soll, doch ob vff der obgenanten Grafschafft Mumppelgart Syther der teylung zwuschen vnserm lieben Herrn vnd Vatter loblicher gedachnuß, ouch vnserm lieben Vetter Grafe Vlrichen gescheen von vns mer schulden gemacht, dann zu Ziten derselben teylung gewesen were, die selben schulden sollen vnd wollen Wir one schaden vnnsers vettern grafe Heinrichs bezaln vnd Im die Grafschafft deßhalben ledigen vnd louß machen vngeuerlich. Vnd wir graf Heinrich bekennen, das wir vnd vnser erben, wie vorstet, von vnsers lieben Herrn vnd Vatters erbfal sins Lands vnd verlassen guts, Wann der vß disem zite scheiden wurd, ob Wir anders In vberleben, hiemit gantz vßgericht vnd an disem vbergeben dafur benügig syen, ouch darnach noch daran dhein vorderung noch ansprach nit haben noch vberkommen sollen noch mögen deheins wegs, dann mit vnderscheide, wie hernach dauon ist begriffen. Vnd diewile vnser Grafe Vlrichs Sone Graue Heinrichen Jetzo von vnnserm Vetter Graue Eberharten die Grafschafft Mumppelgart vnd Harburg die Herschafft mit Stetten vnd Slossen ouch Dörfern Wylern luten guten manschafften aller gerechtigkeit vnd zugehörde wie uorstet yngeantwurt werden, So gereden vnd versprechen Wir fur vns vnd vnser erben In Crafft diß briefs dagegen demselben vnserm lieben Vettern Grafe Eberharten onuerziehen In vnd vber zugeben, Sonder gegen Mumppelgart den schuldbriefe vmb die Viertzig tusent guldin wisent, das der vnd och die zweitusent guldin vns bißher dauon zu Gült gericht Nu furohin tod vnd absin solln vnd gegen der Herschaft Harburg Rychenwylr vnd bylstein, Wiltperg vnd bulach vnsere Stett vnd sloss, ouch den schirm vber das Closter Ruti vnder der statt Wiltperg gelegen, Wie Wir das vff disen tag Inngehapt haben mit dörffern, luten guten manschafften geistlicher vnd Weltlicher Lehen aller gerechtigkeit, nutzen, gülten, oberkeit vnd zugehörd mit erlassung der armenlute Jr gelupdt vnd eyde vns getan, doch vns vorbehalten, was schulden vns von vnsern Amptluten vnd armen luten der ämpter zu Wiltperg vnd Bulach biß vff datum diß briefs verfallen vnd vßstendig sint, ouch schauff vnd was wir von gezug vnd früchten, an korn Habern vnd Win in denselben Slossen ligen haben, das vns das zusten vnd vorbehalten sin sol, vnd ouch also, das den so wir vor etlich fryheit vnd Verschribung gegeben haben solich fry-

fryheit vnd Verschribung gehalten werden sollen vnd solichs furohin zu ẽwigen ziten mit allen gulten dienſten nutzungen vnd genieſſen nichtzit daran vßgenomen Innzuhaben vnd damit zu tund vnd zu laſſen, als mit anderm Irem eigentlichen gut. dann wir fur vns vnd vnſer erben daran verzihen aller eigenſchafft gerechtigkeit anſprach vnd widerfordrung die Wir dartzu oder daran gehapt haben oder Immer mer vberkomen kõndten oder möchten gantz vnd gar in allwege vngeuerlich, Vnd ob einich ſchuld vff Wiltperg oder bulach verſchriben, darumb die beid oder Jr eins vnderpfand oder ſuſt hafft weren, es were mit burgſäßen, öffnungen der Sloss oder anderm, die ſelben ſchulden alle ſollen vnd wollen wir vnd och Wir Grafe Eberhart ſin ſone oder vnſer erben Jn funff Jaren den nechſten nach diß briefs datum bezalen ouch die gulten oder dienſtgelte dauon die zit richten, deßglichen ob des ychtzit daran vßſtünde ouch bezalen vnd alſo Jn der gemelten zit die ſtett vnd Sloss mit ſolicher vnd anderer hafftung ledigen vnd löſen, alles one deſſelben vnſers Vetters Grafe Eberhartz oder ſiner erben ſchaden, Als dann das beſagt die Verſchribung, So wir deßhalben vnſerm lieben vetter Jn ſonder gegeben haben, vnd diewile Wiltperg vnd Bulach die Widerlegung Rychenwylr nit ertragen mögen, So haben Wir Graue Vlrich fur vns vnd vnſer erben vnſerm lieben Vetter graf Eberharten vnd ſinen erben deßhalben nachgelaſſen vnd abgeſtanden von vnſer gerechtigkeit der öffnung vnd vngeteilten vierteils ouch des Vorkoufs So Wir zu vnnſerm teil an Sultz burg vnd ſtatt gehapt, als wir och daruff vnd vff die anderthalbhundert guldin So vns daſelbs zu gulte nach Anzal Jerlichs furohin von dem ſelben vnſerm lieben Vetter oder ſinen erben worden ſin ſolten, gegen Jm vnd ſinen erben fur vns vnd vnſer erben Jn krafft diß briefs darumb an ſie dehein vordrung noch anſprach nymer mer zugewynnen gantz vertzigen vnd der begeben haben, als Wir ouch die von ſultz herauff Jr glubdt vnd eyde vns getan durch vnſer brief vnd ſigel ledig laſſen ſollen, doch ſo ſollen vnd wollen Wir Grafe Heinrich denſelben vnſern lieben Hern vnd Vatter ſolicher anderthalbhundert guldin mit bekantnuß der von Rychenwyler die ſich mit vns als mitſchuldner gegen Jm vnd vnſerm bruder Grafe Eberharten vnd Jr beider erben Verſchriben ſollen, Verſorgen das ſie vnd Jr erben Jerlichs ſolicher anderthalbhundert guldin von vns vff einen Jeden ſant Martinstag bezalt werden ſollen, So lang biß die mit dryen tuſent guldin riniſcher von vns oder vnſern erben abgelößt werden vnd wann ouch ſolich löſung alſo von vns oder vnſern erben wie vorſtet geſcheen wirt, alßdann ſo ſoll vns die Verſchribung darumb vnſerm lieben Hern vnd Vatter gegeben zu vnſern Handen Heruß vnd vberantwurt werden vnd Wir Jnen deßhalben nichtzit mer ſchuldig ſin vngeuerlich, Vnd als ouch vnſer lieber Vetter Grafe Eberhart vß Richenwylr adaman von Anſoltzheim rittern ſeligen hundert guldin gelts, die mit zweituſent guldin ab-

zuloßen stend vnd deßglichen Lienhart Schnöwlins von fryburg seligen erben Sechßig guldin gelts die mit zwelffhundert guldin stend abzulößen verschriben hat, da haben wir grafe Heinrich solich beid schulden nach lut der schuldbrief vff vns genommen, Also das Wir vnd vnser erben, wie vorstet, Nu furohin die gulten dauon an Jedes ende nach sage der Verschribungen darumb geben vßrichten vnd bezalen sollen vnd wollen, So lang vnd vil biß die von vns oder vnsern erben mit den obgenanten hoptguten abgelößt werden, das ouch alles on des obgenanten vnsers lieben Vetters vnd siner erben schaden gescheen sol Nach lut des briefs den wir vnserm lieben Vetter Grafe Eberharten vnder vnserm vnd der von Richenwylr sigel, die sich solichs mit vns zutund verschriben vbergeben sollen, Item vnd ob were So Wir Grafe Vlrich vsser disem zite scheidenwurden, des der almechtig vns zu besserung nach sinen götlichen gnaden sin vffenthalt bewisen wolle vnd alsdann vnser Sone Grafe Eberhart Jn leben were, So soll derselb vnser Son vnd sin manlich eelich Libserben vnd von erben zu erben vnser verlassen land lute vnd gute fur allermenglich erben vnd an Jn allein fallen, dasselb ouch er vnd sin erben als vorstet Jr lebenlang Jnhaben vnd Regieren sollen als Herren von Wirtemberg wol gezympt, doch ob vnser Son graf Heinrich zu denselben ziten Jn leben were oder ob er alßdann were mit tod abgangen vnd eelich Libserben manßpersonen Hinder Jm verlassen hett, So soll Jnen von vnserm Son Graue Eberharten oder sinen erben in allwege vnuerhindert vnd vngeirrt Sechstusent guldin Jn dryen Jaren den nechsten Nach solichem vnserm abgang, damit sie Jren stand vnd Wesen destbaß als Herrn von Wirtemberg haben vnd vßbringen mögen, gegeben werden, Solichs Wir Grafe Eberhart für vns vnd vnser erben gegen vnserm lieben bruder vnd sinen erben, ob es sich also begeben wurd vollstrecken sollen vnd wollen by der eidspflicht, So diser Verschribung am ende beslieſſung tut vngeuerlich, Item were aber das alßdann zu ziten solichs vnsers abgangs vnser Sone Graue Eberhart nit in leben were, noch ouch nit manlich eelich lybserben oder derselben eelichen manlich lybs erben hinder Jm verließ, Sonder der genant vnser lieber Vetter Grafe Eberhart der Elter oder sin manlich eelich libs erben oder were so solicher vnser Val off vnnsern Sone Grafe Eberharten oder sin ietzgemelt erben gescheen, derselb vnser Son vor vnserm lieben Vetter Grafe Eberharten oder sinen erben wie vorstet one manlich eelich Lybserben als obstet mit tod abgangen weren oder wer es das derselb vnser Son eelich libserbn manßperson hinder Jm Verließ vnd dieselben sin erben vor vnserm Vetter grafe Eberharten oder sinen Erben, wie hieuorstet, mit tod abgiengen, wiewol dann zu solicher zit vnser Son grafe Heinrich oder sin manlich eelich libs erben oder derselben manlichen eelichen Libs erben in Leben sin möchten, So sol doch, welicher ietzgemeltr dryer Weg einer sich also begebe vnnser grafe Vlrichs oder vnnser grafe Eberharts des Jüngern

oder

oder vnser erben verlassen Land Lute vnd gute fallen vnd werden vnnserm lieben Vetter Grafe Eberharten dem Eltern vnd sinen manlichen eelichen libserben oder derselben manlichen eelichen Libserben, damit das beide Land wider zusamen kommen vnd ouch füro destbaß vngetreñt by einander beliben mögen, die ouch er oder sin manlich eelich lybs erben furo von erben zu erben als Regierend Herrn Innhaben nutzen vnd bruchen mügen nach Irem Willen vnd gefallen, dann vnser Son, Bruder vnd Vetter Graf Heinrich soll sich ouch vff das vbergeben Im Mumppelgart vnd Rychenwylr halb gescheen verzyhen vatterlichs, Mutterlichs brüderlichs vnd vetterlichs erbs, ouch aller gnad vnd freyheit, So Im geistlich oder weltlich Recht oder gewonheit zugeben nit mögen zuuerzihen vnd sonderlich das er noch In sins Vatters Gewalt vnd vnder zweintzig fünff Jauren alt syen nach aller notdurfft, wie sich gepurte vnd damit hindan gericht sin, vßgenomen das Im vnd sinen erben wie vorstet von vns Grafe Eberharten dem eltern oder vnsern manlichen eelichen libs erben ouch wie vorsteet, drütusent guldin Jerlicher gült gericht vnd geantwurt werden sollen vnd er sol ouch mit deheiner schuld vnser grafe Vlrichs nichtzit zu tund haben In keinen weg vngeuerlich, doch so sol vns grafe Heinrichen Mumppelgart vnd Richenwylr mit Iren zugehörden nit zu handen noch vberantwurt werden solich Verzyhung vnsers Vätterlichen muterlichen brüderlichen vnd vetterlichen Erbs sy dann zuuor wie sich das gepürt vnd an den enden, das man das von vns haben wil nach lut diser Verschribung gescheen vnd volfürt nach aller notdurfft, daran dann vnser lieber Herr vnd Vatter, Ouch vnser lieber bruder vnd Vetter ein benügen haben vngeuerlich, Item ob aber wir Grafe Eberhart der Elter vor vnsern lieben vetter grafe Eberharten dem Jüngern mit tode abgiengen vnd dheinen manlichen eelichen Libserben oder derselben eelich manlich lybs erben mans personen hinder vns verließen vnd dann zumal vnnser lieber vetter grafe Vlrich nit In leben were, So sol deßglichen alles vnser verlassen Land Lute vnd gute nichtzit vßgenommen ouch vallen vnd werden an denselben vnnsern Vettern Grafe Eberharten den Jüngern oder sin eelich libserben manßpersonen vnd sust niemands anders In deheinen wege, das alßdann innzuhaben, wie von vns vnd vnsern erben hieuorgeschriben stet, vßgenomen das derselb vnser lieber Vetter Grafe Eberhart vnnser lieben Swester frow Elisabethen, geporn von Wirtemberg vnd grefin zu Nassow geben sol zweintzig tusent guldin, als wir Ir die In dem hyrat zu Irem gemahel seligen Verschriben haben nach lut derselben brief vngeuerlich, Item vnd were, das zu zyten solichs vnsers grafe Eberhartz des eltern vnd vnser grafe Vlrichs abgang vnser lieber Son vnd Vetter grafe Heinrich dannocht In leben were, oder ob er mit tod were abgangen vnd manlich eelich Libserben hinder Im hett verlassen, So sol Im oder denselben sinen erben von vnserm lieben Son vnd Vetter Grafe Eberharten sinem bruder oder sinen

erben

erben fur sinen erbteil an vnser grafe Eberharts Land werden, Versichert vnd Verschriben Jnen Jerlichs zu geben vnd zu antwurten Sechstusent guldin gelts das sie die zu Mumppelgard oder Richenwylr haben, damit danzumal die Land vnzertrennt destbaß by einander beliben mögen vnd söllent solich Sechstusent guldin von dem tag an als der von dem Erbfall an vnsern Son vnd Vetter Grafe Eberharten geschehen ist vber ein Jar vnd darnach fur vnd für vnserm Son vnd Vetter Graf Heinrichen oder sinen erben von graf Eberharten oder sinen erben gericht vnd bezalt werden, das Wir Grafe Eberhart der Jünger geredn vnd Versprechen Jn krafft diß briefs, ob es also vns zufellen komen würde gegen vnserm lieben bruder Grafe Heinrichen vnd sinen erben zuuolfüren vnd zu tund getruwlich vnd vngeuerlich, Vnd Wir Grafe Heinrich oder vnser erben sollen mit den schulden vnsers lieben Vetters Grafe Eberharts, so er alsdann hinder Jm verlassen wurd, wie mit den schulden vnsers lieben Herrn vnd Vatters, als obstet, gantz nichtzit zutun haben, doch so mögen Wir oder vnser erben Solich Sechstusent guldin gelts gegen vnserm lieben bruder grafe Heinrichen oder sinen erben wie vorstet mit hundert tusent vnd zweintzig tusent guldin wol ablösen, Also wann wir oder vnser erben Jm oder sinen erben zweintzig tusent guldin geben, das Wir dann damit tusent guldin gelts abgelößt haben, des Wir Graf Heinrich oder vnser erben vnserm lieben bruder grafe Eberharten oder sinen erben, Also zu einer jeden zite, wann Jnen das fügen wirdet gestatten sollent, one Jrrung Yntrag vnd widerrede vngeuerlich, doch wann Wir also wie vorstet ablösen wollen, das sollen wir oder vnser erben vnnserm lieben bruder oder sinen erben ein halb Jare zuuor verkünden vnd alßdann nach vßgang des halben Jars solich loußung von Jnen tun mit ergangner gilt Jn einer statt, die er oder sin erben vns oder vnsern erben benennen sollen, vnd dahin Wir das vintschafft haben bringen mögen alles vngeuerlich, deßglichen ob sich begeben, das Wir Grafe Eberhart der Elter vnserm lieben Vetter grafe Heinrichen oder sinen erben wie vorstet, die druw tusent guldin gelts Jn vorgeschribner maß zu geben schuldig würden, So sollen Wir oder vnser erben die Sechtzig tusent guldin ouch abzulösen haben vnd Nemlich mit zweintzig tusent guldin Tusent guldin gelts, wie hieuor dauon gemelt ist, die Wir grafe Heinrich oder vnser erben Jn obgemelter maß von Jm oder sinen erben ouch niemen vnd solicher loußung gestatten sollen vnd wollen one geuerde. Vnd vmb das der genant vnser lieber Son, Vetter vnd bruder grafe Heinrich vnd sin eelich manlich Libserben Wie uorstet Solicher Sechstusent guldin vnd ouch der dryer tusent guldin, die Wir Grafe Eberhart der Elter oder vnnser manlich eelich Libs erben Jnen ob es also nach lut diser Verschribung zufällen komen, schuldig würden dester sicherer syen vnd Jnen darJnn destmynder Jrrung vnd Jntrag begegnen mög, So söllen vnd wöllen

wir

wir Jetzo mit allen den vnsern Jn vnserm Ampten vnd Stetten daran sin vnd Verschaffen, das sie sich samentlich Jn einem brief gegen dem gemelten vnserm liebn Son Vetter vnd bruder Grafe Heinrichen vnd sinen erben wie Vorstet, verschrieben vnd bekennen sollen ob der Val von vns grafe Eberharten dem Eltern oder vnsern erben vff vns Grafe Eberharten den Jungern oder vnser erben nach lut diser Verschribung gescheen wurde oder ob deßglichen der fal von vns Graue Eberharten dem Jüngern oder vnsern erben wie uorstet Sich vff vns grafe Eberharten den Eltern oder vnser erben ouch nach dieser Verschribung Jnnhalt wurd fügen, welichs sich also begäb, das dann sie vnd Jr nachkommen demselben vnserm Son Vetter vnd bruder Grafe Heinrichen oder sinen vorgemelten erben die Sechs oder drytusent guldin gelts, weliche Somm sich dann in obgemelter maß zufäl begab Jerlichs von vnnsern Stüren, Zynßen vnd Gülten vns zugehörig zuuor vßrichten vnd bezaln sollen, So lang biß derselb vnser Son Vetter vnd bruder grafe Heinrich oder sin vorgemeltn erben von vnser yedem grafe Eberharten dem Eltern oder dem Jüngern, der dann solichen Val erlepte oder sinen erben Jn zymlicher billicher form vnd notdurfft daran sie habent syent versichert vnd Versorgt worden sint vmb die Somm gelts die dann vnser Jedem nach lut diser Verschribung zusten wirdet. Vnd zu solicher Verschribung der vnsern sollen vnd wollen Wir ouch vnsern gunst vnd willen geben, ouch vnsere sigel an denselben briefe hencken, vnd ob wer, das vnserm Son Vetter vnd bruder Grafe Heinrichen oder sinen erben wie uorstet, die Sechs oder drütusent gulden gelts Jerlichs nit geantwurt wurdent, wann sie dann die von Stutgart vnd Tuwingen vmb vßrichtung erfordernt nach vßgang des verschinen zils wie obstet, So sollen die andern vnser Stett vnd die vnsern all erfordert sin vnd er vnd sin erben hiemit genug getan haben, vnd sollen ouch alßdann nach solicher vordrung alle die vnsern Jm oder sinen erben solich Sechs oder drutusent guldin Jn einem monat dem nechsten on Jren Costen vnd schaden antwurten vnd bezaln, wa sie aber das nit tätten von Jeglicher Statt sechs von dem Gericht vnd Sechs von der gemeynd Jn farn leisten, alles nach sage derselben der vnsern Verschribung Jn der das eigentlich vnd nach notdurfft begriffen werden soll, wan aber also vnser Son Vetter vnd bruder oder sin erben Jn jetzgemeltr maß Versorgt vnd Versichert worden syent, So sol alßdann die Verschribung der vnsern Jetzgemelt tod vnd absin, Sonder füro by vnser grafe Eberharts des Eltern oder vnser Grafe Eberharts des Jungen oder vnser eins erben Versorgnuß hieuorgemelt bliben vngeuerlich, Jtem ob es aber were das vnser Son Vetter vnd bruder grafe Heinrich oder sin manlich eelich Libserben Wie uorstet vns graf vns Graf Vlrich sinen Vatter, ouch grafe Eberharten sinen Vettern vnd Grafe Eberharten sinen bruder vberleben wurd, also das vnser deheiner eelich libs erben oder derselben eeli-

chen erben manßpersonen hinder Jnen verließen, So sol Jm oder sinen eelichen mannlichen Libserben alßdann zu solichen vnsern erbfällen Als Herrn von Wirtemberg vnd den nechsten erben Jr gerechtigkeit für menglich behalten sin vngeuerlich, Wer aber ob solicher vnser aller von Wirtemberg abgang sich vff vnser einen wie vorgeschriben stet begeben wurde vnd das alsdann derselb der den erlebte ouch abgieng on eelich manlich Libserben oder derselben manlich eelich libserben, So sollen desselben Döchtern ob er die hinder Jm verließ, Jr gerechtigkeit behalten sin, Jtem es ist ouch beredt, ob Wir Grafe Eberhart der Elter, ouch Wir Grafe Eberhart der Jünger vnser einer des andern Land Jnmassen wie vorstet erben würden, welicher dann solichen erbfall erlept hette, dann der, der vßer disem zit gescheiden were, Döchtern die vnberauten vnd der nit vber zwu weren, So sollen sie von dem, der denselben Erbfall erlept hat, ertzogen biß das sie viertzehen Jar alt werden vnd Jn der zit, so sol er vnderstan sie zuuerhyraten vnd Jr Jeder geben zu hyratgut Viertzehen tusent guldin riniſcher vnd sie damit vnd sust, Wie sich Jr als einer grefin zu Wirtemberg mit Cleinet bendt (*) vnd anderm silber geschirr vnd Hußrate wol gezympt vnd gepurte vßsturen, Were aber das sie zu solichen ziten zu Jren Jauren vnd tagen kommen vnd manbar weren, So solln sie aber so erst das sin mag verhyrat vnd vßgestlurt werden wie obstet vnd were, das also vnser einer mer dann zwo döchtern vnberaut hinder Jm verließ, So sol der yetweder Jr sy vil oder wenig von dem der den Erbfal Jn vorgeschribner maß erlept hat zu Hyratgut zehentusent guldin geben vnd sie sust vßgericht werden, wie hieuor begriffen ist, Souerr sie anders mit sinem wissen vnd Willen werden verhyrat vnd zuuerhyraten tougenlich sin, deßglichen ob zu den ziten, Wann sich der erbfal gegen vns grafe Heinrichen oder vnsern eelichen manlichen libserben begeben, Also ob vns das Land Wirtemberg zufallen wurd, döchtern vnberauten vorhanden weren, So sol es von vns gegen denselben mit vßstürung vnd zugelt ouch dem erziehen vnd sust gehalten werden, wie vorstet vngeuerlich, doch sollen die frowen by Jren verwysungen beliben vnd daby gehanthapt vnd geschützt werden, Jtem ob auch Wir grafe Heinrich todes abgen wurden on manlich eelich Libserben oder derselben eelich erben mansperſonen, Weren alsdann wir graf Vlrich Jn leben, so solten Wir Jn erben one Jrrung, Weren Wir aber dann zumal nit in leben vnd das alsdann Wir grafe Eberhart der Elter vnd Wir grafe Eberhart der Jünger Jn leben weren vnd Jnsonnder Wir grafe Eberhart der Jünger dannzumal eelich libs erben mansperſonen hetten oder eelich wie obstett by vnserm Leben vberkemen, wolten Wir dann

(*) Benna benne bendt heißt eigentlich ein geflochten Hausgeschirr, per Synecdochen ein jedes Hausgeschirr, oder auch eine Kutsche oder geflochtner Wagen. vid. Wachter Gloſſar. Germ. voce: benna. Schilter Gloſſar. eod. voce.

dann vnsern bruder grafe Heinrichen erben, so sollen vnd wollen Wir oder vnser erben vnserm Vetter Grafe Eberharten oder sinen eelichen Lybs erben manspersonen geben viertzig tusent guldin von Mumppelgart wegen, der es vnserm bruder Grafe Heinrichen ietzo neher dann die teylung dauon gewesen worden ist, In acht Jaren den nechsten nach vnsers bruders grafe Heinrichs abgang oder aber In oder sin erben darumb wie vorstett nach notdurfft, daran sie habent sint, versichern vnd versorgen Jerlich dauon zweytusent guldin gelts vffzuheben, So lang die vnbezalt vßsten vngeuerlich, Were aber so wir grafe Heinrich tods abgen wurden on manlich eelich Libserben vnd alsdann vnser lieber Herr vnd Vatter, ouch vnser lieber bruder grafe Eberhart nit In leben weren, ouch deheinen eelichen manlichen Libserben hinder Inen verlassen hetten oder ob derselb vnser lieber bruder grafe Eberhart, alsdann in Leben were vnd vns nit erben wolt, So sollen die genanten Grafschafften vnd Herrschafften Mumppelgart vnd Haurburg fallen vnd werden vnnserm lieben Vetter Grafe Eberharten oder sinen eelichen manlichen Libserben. Item Wir grafe Heinrich vnd vnser erben wie hieuorstet sollen vnd wolln ouch die Grafschafften Mumppelgart vnd Haurburg die Herrschafft mit Jr beider zugehörde hieuor gemelt vnser Lebenlang nit versetzen, Verkouffen noch verendern In keinen Wege, Sonder die zu vnsern Handen behalten damit sie by der Herrschafft Wirtemberg beliben vnd von vns oder vnsern erben wider dartzu geerbt werden mögen zu merung derselben Herrschafft, Es were dann das Wir oder vnser erben vß mergklichen vnsern Geschäfften In Kriegslossen oder sust zu vnbillichkeit wider recht niderlegen oder das wir durch ander redlich vrsachen vnser notdurfft halb gelt vfbringen vnd haben müßten, Alsdann mögen Wir zu vnser lybledigung vnd notdurfft die beid Herrschafften oder Jr eine Wol versetzen, verkouffen oder verendern, doch wann wir das also tun wollen, So sollen Wir oder vnser erben das zuuor an vnsern lieben Hern vnd Vatter, ob er in leben oder ob das nit were an vnsern lieben bruder oder Vettern Grafe Eberharten bringen vnd souerr vns der einer oder sie beide darumb widerfarn lassen wollen das, so vns dann von andern begegnet, So sollen vnd wollen wir Jnen das fur ander zufügen vnd werden lassen, Wa sie aber das nit tun vnd vns minder daruff lyhen oder In kouffswise dafür geben wölten, wiewol Wir dann das gegen andern Versetzen oder Verkouffen müßten, So sollen Wir doch allweg In derselben versatzung oder verkouffen In einem Jeden stuck der Herrschafft Wirtemberg ein öwig Loßung vnd Widerkouff vorbehalten, damit die vß Jrer Hend sust gegen niemen kunfftiglich bewendt werden, Item ob ouch Wir Grafe Heinrich vns eelich wurden Verhyraten, So mögen Wir deßglich vnser gemahel vff die gemelten Gräfschaffen vnd Herrschafften beyd oder Jr eine Jrs Hyratsguts vnd der widerlegung wol beWysen vnd Verwidmen, die In Wi-

demswise ob es vnserthalb zu fällen kommen würd, Innzuhaben, wie sich deßhalben wirdet geburen vngeuerlich. Doch so soll In solicher Verschribung, die Wir vnser gemahel tun würden mit nemlichem geding begriffen werden vor Ir mit tod abgen wurden one manlich eelich Libserben, das dann Ir von vnserm lieben Herrn vnd Vatter, ob der In Leben oder ob das nit were, von vnserm lieben bruder vnd Vetter grafe Eberharten oder Ir eins erben In zymlicher zite werden soll die Somm gelts, dafur Ir der Grafschafften oder Herrschafften eine oder sie beide verschriben weren vnd die damit von Ir ledigen vnd lösen, damit aber der Herrschafft Wirtemberg die nit entzogen werden, Sondern dabj bliben vnd in der Verschribung vnser gemahel soll werden versorgt, das solicher Loßung von Ir in obgeschribner maß statt getan werde, Were ouch so Wir grafe Heinrich vßer disem zit scheiden wurden, das Wir nit eelich manlich Libserben hinder vns verließen, sonder töchtern darumb das dann die Grafschafft Mumppelgart vnd ouch die Herrschafft Harburg nit vßer der Herrschafft Wirtemberg zu yemands ander hand kommen möge, So sollen vnser lieber Herr vnd Vatter oder vnser lieber bruder vnd Vetter oder Ire erben, welich dann das Land Wirtemberg danzumal Innehaben werden, der oder denselben vnsern töchtern, Ir were eine oder mer achttusent guldin zu Hyratgut geben, Sie ouch verhyraten sust mit kleinet vnd anderm Ir zustend zymlich vßrichten, vnd ob sie zu solichen ziten vnsers abgangs vnder Iren Jaren vnd tagen weren, So sollen sie erzogen werden zu viertzehen Jaren alt von den Regierenden Herrn zu Wirtemberg glich dem, wie von andern töchtern derselben Herschafft hieuorgeschriben stet, damit das die gemelten Grafschafften vnd Herrschafften by vnd an der Herschafft Wirtemberg beliben mögen, Als sie ouch mit Ir aller zugehörde, Wie Wir die haben Ingehapt, Wann solich vßsturen vnsern töchtern angenommen wirdet vnd geschicht an dieselben Herschafft vnd sust yemand andern fallen sollen. Dann Wir nit wollen das sich dieselb vnser töchtern sollen noch mögen behelffen In deheinen Wege der gerechtigkeiten der Grafschafften vnd Herrschafften Mumppelgart vnd Harburg ob die souil vff Innen hetten, das die in erbs oder Lehenschafftwise vff sie vallen möchten, Sonder Wir von Iren wegen haben yetzo mit wissen vnd In krafft diß briefs vns derselben gerechtigkeit an Irer statt verzigen, das Ir yede mit der obgenanten Somm gelts vßgericht vnd der benügig sin soll vngeuerlich; doch ob zu ziten vnsers abgangs dehein Herr von Wirtemberg in Leben were, So sol alßdann vnsern töchtern Ir gerechtigkeit zu vnserm verlassen gut behalten sin, alsdann dauon der gemein artickel hieuor gemelt anzoigung gyt vngeuerlich. Item Wir vorgenanten von Wirtemberg all vnd vnser yedes erben Sollen sich fürohin mit dem tittel schriben von Wirtemberg vnd Mumppelgart vnd ouch alle die Wappen füren, damit Wir in vnsern gemutten einig vnd

kunff-

kunfftiglich vngetrendt eins namens vnd stammes erkent vnd gegen einander in getruwer fruntlicher meynung erfunden werden sollen, Item es sollen ouch Wir all von Wirtemberg obgenant vns vnser aller Leben lang fur vns vnd vnser erben vnd von erben zu erben In ein fruntlich eynung vnd Verschribung, der wir vns ietzo einen sollen, zusamen tun, die vnd ouch dise Verschribung von vns vnd den vnsern zu halten by vnsern vnd Iren eyden geswornn werden sollen vngeuerlich, Item disen vnsern Vertrag sollen Wir all mit fliß verfügen von vnserm allergnedigsten Herrn dem Römischen Keißer bestetigt zu werden, Wir grafe Eberhart der elter sollen vnd wollen ouch vnserm aller gnedigsten Hern dem Romischen keiser, ouch vnnserm gnedigen Herrn von burgundien, von den dann die obgenanten Grafschafften vnd Herrschafften mit iren zugehörden Jedes in siner gestalt, zu Lehen rüren, dises vberkomen vnd vereinigen vnder vnserm sigel schriben vnd Ir Jeden insonder bitten vnnserm lieben Vetter grafe Heinrich die Lehen, die dann yedem zusten, zu lihen, vnd wann das also von vns gescheen ist, Wir Im ouch solich grafschafften vnd Herrschafften Ingegeben vnd Im die armenlute geswornn haben, So syen Wir witer Im fertigung zu tund nit schuldig, sonder derhalben gnug getan vngeuerlich, Wa aber vns grafe Heinrichen von vnnserm allergnedigsten Herrn dem Römischen keyser oder vnserm gnedigen Herrn von burgundien nit gelihen wurd, So solt diser Vertrag ab vnd vns allen vnuergriffen sin, Item es sollen ouch Wir grafe Vlrich vnserm lieben Vetter Grafe Eberharden vbergeben all briefe vnd Register, die Wir über Wiltperg, Vlach vnd Sultz sagen Inne haben, deßglichen Wir Grafe Eberhart der Elter vnserm lieben Vetter grafe Heinrichen die brief vnd Register von Mumppelgart vnd Richenwylr wegen ouch sollen vberantwurten vngeuerlich, vnd ob hernach vber kurtz oder lang von vnserm iedem teil oder sinen erben gegen dem andern einicher brief furbracht oder gezeigt wurde, der Im in obgemelter maß vberantwurt worden sin solt, So sol er doch gegen demselben oder sinen erben, der In also zöigt oder furbracht Crafftloß tod vnd absin, Wir grafe Vlrich oder vnser erben sollen vnd wollen ouch vnserm Son grafe Heinrichen vßrichten vnd bezaln die Hantwerckslute zu Stutgarten, was er den schuldig ist vngeuerlich, Alles das So hieuorgeschriben stet, Gereden geloben vnd versprechen Wir obgenanten Vlrich, Eberhart der Elter, Eberhart der Jünger vnd Heinrich grafen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. fur vns vnd vnser erben by vnsern eyden, die Wir herumb lyplich zu Gott vnd den heiligen geswornn haben, Souil vnser Jeden das gegen dem andern rürt vnd bindt an allen stucken puncten vnd artickeln getruwlich war stet vest vnd vnuerbrochenlich zu vnd dawider nit zu sind, noch zu tund, noch schaffen getan werden durch vns selbs oder Jemand anders von vnserntwegen In deheinwiße noch Wege vngeuerlich, doch so haben wir Grafe Vlrich vnd

Wir Grafe Eberhart der elter Jn diser Verschribung mit namlichem beding gantz vorbehalten, das Wir vnser Lebenlang mit vnsern Landen, Luten vnd dem vnsern tun vnd lassen mögen nach vnserm Willen vnd gefallen vngeuerlich, Aber vnuerletzt vnnser fruntlichen eynung zu Jeder zit der Jnhalt zu leben vnd zutunde, wes Wir all vnd vnser yeder Jnsonder darjnn gegen einander Verschribn sign, alles one geuerde. Vnd des zu warem Vrkunde, So hat vnnser ieglicher fur sich vnd sin erben sin eigen Jnsigele offennlich getan hencken an disen briefe. Vnd diewile Wir Vögt, Schultheiß, Keller, Burgermeister richter vnd gantz gemeinden der ämpter zu Stutgart, zu Weiblingen, zu Canstat, zu Nurtingen, zu Nissen, zu Gretzingen, zu Kirchein, zu Wylhein, zu Owen, zu Schorndorff, zu Göppingen, zu Marpach, zu Wyniden, zu Louffen, zu Bottwar, zu Backnang, zu Balingen, zu Waltembuch vnd zu Ebingen, zu Tuwingen, zu Brach, zu Münsingen, zu Blaubürren, zu Herremberg, zu Nagelt, zu Calw, zum Wiltpad, zu der Nuwemburg, zu Zauelstein, zu Heytterbach, zu Rosenueld, zu Dornstetten, zu Dornhein, zu Sultz, zu Wiltberg, zu Bulach, zu Schiltach, zu Hornberg, zu Tuttlingen, zu Lowemberg, zu Gröningen, zu Veihingen, zu Brackenhein, zu Göglingen, zu Gartach, zu Asperg, zu Rüxingen, vnd zu Buttickein, Jn diser Verschribung ouch begriffen syen, So gereden vnd versprechen Wir by vnsern eyden herumb getan alles das sie vns tut berüren oder binden, es sy an einem oder mer puncten vnd artickel fur vns vnd vnser nachkomen war stet vest vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd dem getruwlich nachzukommen, Sonnder dawider nit zusind noch zu tund, noch schaffen getan werden Jn dehein wiße vngeuerlich, vnd des zu Vrkunde So haben Wir obgenante von Stutgart, von Tüwingen, von Nürtingen, von Brach, von Kirchein, von Gröningen, von Schorndorff vnd von Rosenfeld der Jetzgemelten Stett Jnsigel fur vns vnd vnnser nachkommen ouch offennlich gehenckt an disen briefe vnder den sigeln wir andern obgenanten stett all fur vns vnd vnser nachkommen Bekennen verbinden vnd mit gepruchen aller vorgeschriben ding. Geben zu Brach an mentag vor der heiligen zwölf botten schidung tag Nach Cristi gepurt, als man zalt Tusent vierhundert Sybentzig vnd drü Jare.

Num. 59.

Surceance octroy à Henry Comte de Wirtenberg par Charles de Bourgoingne de faire son homage. d. d. 4. Oct. 1473.

Actes, Pieces & Proces entre

Charles par la grace de Dieu Duc de Bourgogne, de Lothier, de Brabant, de Limbourg & de Luxembourg, Conte de Flandres,

dres, d' Artois, de Bourgoingne, Palatin de Hainnau, de Hollande & de Zelande & de Namur, Marquis du S. Empire, Seigneur de Frize, de Salins & de Malines. A noſtre Bailly d' Amont en noſtre Conté de Bourgoingne & à tous nous autres baillifs, juſticiers, & officiers, qui ſe peult & poutra toucher & regarder, ou à leurs Lieutenants & à chacun d' eux ſi comme a luy appartiendra, ſalut. Pource que de la part de noſtre tres cher & aymé Couſin le Conte Henry de Wirtemberg & de Montbelliard, nous à eté expoſé, que obſtant pluſiers ſes grands affaires & occupations, il ne pourroit bonnement venir devers nous en ſa perſonne pour nous farie lesfoy & hommage qu' il eſt tenu de nous faire à cauſe de certaines villes & autres appartenances de la Conté de Montbeliard tenues de nous en fied. La quelle Conte luy compete & appartient de preſent au mogen de certain transport que puis n' agueres luy en a eſte fait par le Conte Emirad de Wirtemberg ſon couſin & par autres nos lettres patentes preſentement à la requeſte du dit Conte Emirad conſentu & agreè, en nous requerant par icelluy Conte Henry, qu' il nous plaiſe le tenir en eſtat & ſouffrance de nous faire les dits foys, hommages jusqu' à aucun temps & terme advenir & ſurce le pourveoir de noſtre grace, nous ce que dit eſt conſideré inclinans à la ſupplication & requeſte du dit Conte Henry noſtre couſin & le voulant en ſes affaires bonnement traicter: icelluy Conte Henry auons mis par ces preſentes & mettons en ſouffrance, delay & ſurceance de nous faire les dits foys & hommage, qu' il eſt tenu de nous faire à la cauſe dite jusques a un an prochainement venant, pourveu toutesfois qu' il ſera tenu d' en bailler ou faire bailler & deliurer ſes declarations & denombrements par devers celuy ou ceux de vous nos officiers, qu' il appartiendra ſi deſia baillé ne les a. Si vous mandons & à chacun de vous, qu' il appartiendra que de noſtre preſente grace, delay & ſouffrance durant le dit temps & par la maniere que dit eſt, vous faites, ſouffrez, & laiſſez noſtre dit Couſin le Conte Henry de Montbelliard, planement & paiſiblement jougr & uſer ſans luy y faire ou ordonner ne ſouffrir eſtre fait ou donne aucun de ſtourbier ou empeſchement au contraire, mais ainçois ſe à cauſe de dits foy & hommage non fais aucun empeſchement luy eſtoit mis ou dunné és choſes deſſuſdits, le leuez & oſtez & faites leuer & oſter & le tout mettre & à pleine deliurance: car ainſi nous plaiſt-il. Donné en l' Abbayé de S. Maximin la cité de Treues le 4. jour d' Octobre l' an de grace 1473. Ainſi ſigne par Monſieur le Duc gros & ſeele de ſon grand ſeel en cire rouge à ſimple queue de parchemin pendante, au dos du quel mandement eſt eſcript ce que ſ' enſuyt:

la Maiſon de Wirtemb. & de Rye. Tom. I. pag. 633.

Auiourdhuy dernier iour du moys de Decembre 1473. ces preſentes ont eſtees preſentées a monſieur le Lieutenant general d' Amont P. de Cizoles pour la part de noble & puiſſant Seigneur Henry Conte de Wirtemberg & de Montbelliard & par noble

noble homme Henry, d' ouſſans, ſeigneur de Lemont, afin que le contenu en icelluy ne ſoit mis en ignorance par des officiers de monſeigneur le Duc au dit Bailliage.

Num. 60.

Grav Ulrich zu Würtenberg und ſeine Gemahlin und beede Söhne Eberhard und Heinrich werden in die Brüderſchafft des Prediger-Ordens aufgenommen. d. d. 2. Junii. 1474.

Nobilibus & in Chriſto iheſu ſibi dilectis Illuſtri Comiti Domino Ulderico de Wirtenberg. Et conſorti ejus legittime. Cum eberhardo & henrico liberis eorundem frater Leonardo de Manſuetis de Paruſio ſacre theologie profeſſor Ac totius ordinis prædicatorum humilis Magiſter & ſeruus ſalutem, & dona cariſmatum. uberius adipiſci. Quum plenitudo celeſtium gratiarum in illis debet eminentio habundare, qui nobilitate generis ſuper alios pollere ſingulariter dinoſcuntur. Ut morum honeſtate & vite puritate ſint ceteris in exemplum. Ipſarum vero gratiarum dona largiflua à copioſa elementia redemtoris eis largius diffundunrur, dum ſuffragantur eorum merita, qui terrenis illecebris abdicatis in cuſtodiendis diuinis preceptis & conſiliis inceſſanter invigilant, ſecundum gratiam à domino ſibi datam. Hinc eſt, quod attendens veſtre ſincere dilectionis affectum, quem ad noſtrum gentis ordinem vobis omnium miſſarum, orationum, predicationum, Jejuniorum, Abſtinentiarum, Vigiliarum, laborum Ceterorumque bonorum operum que per fratres & ſorores noſtri ſacri ordinis dominus noſter iheſus Chriſtus per mundum fieri dederunt univerſum, participationem concedo tenore preſentium in omnibo ſpecialem In vita pariter & in morte, ut multiplici ſuffragiorum preſidio & hic augmentum gratie & in futuro mereamini eterne vitel premium poſſidere. In conceſſionis robur & teſtimonium Sigillum mei officii duximo appendendum. Datum Rome in noſtro, generali capitulo ibidem in feſto penthecoſtes celebrato Anno dñi MCCCCLXXIIII. die II. menſ. Junii.

Num. 61.

Grav Ulrich gibt Wolffen von Zilnhard eine Expectanz auf die Propſtey zu Göppingen. d. d. 15. Maji. 1473.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg ꝛc. tun kunt allermenglich diewil wir mercken das Wolff von Zilnhart vnſers Vogts zu Göppingen vnd lieben getruwen

wen Heintzen von zulnhartz Son sich Jn hoher Schul so erberlich haltet mit Emssigem studieren vnd andern guten vbungen also das wir hoffen, er werd sich zu priesterlichem stand vnnd zu göttlichem dienst schicken, So haben wir darumb Got dem almechtigen zu lob vnd vmb gebett willen des allerdurchluchtigosten fursten vnsers allergnedigosten Herrn des Römischen Kayfers demselben Wolffen von Zulnhart zugesagt vnd versprochen vnd tun das fur vns vnd vnser erben Jn disem brieff, Wann sich begibt das der Ersam vnser lieber getruwer Her Syfridt Swicker probst zu Göppingen mit tod abgeen wirdet vnd der vorgenant Wolff von Zulnhart dann zumal Jn leben vnd dartzu geschickt vnd taugenlich ist, das wir Jm dann dieselben probstey zu Göppingen vor aller menglichem vmb gotz willen lyhen vnd Jn daruff vnserm Hern vnd frund dem Bischoff zu costentz presentieren sollen vnd wollen ob er des begert doch also, das er dieselb probsty alsdann selbs besitz vnd versehe nach vnserm gefallen wie sich gepurt vngeuerlich vnd des zu vrkund haben wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten an Sambstag vor dem heiligen Affartag Anno ꝛc. LXXiij.

Num. 62.

Als Johann Kellers Vogten zu Waiblingen seinem Sohn die Pfarr zu Nürtingen auf eine Anwartschafft verschrieben ist.

d. d. 29. Oct. 1473.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Nachdem sich vnsers Vogtz zu Nürtingen Johannes Kellers zu Weiblingen Sone Symon Keller so wesenlich vnd erberlich ertzoigt mit Studieren vnd allen andern züchtigen dingen, das wir Jm darumb mit sundern gnaden geneigt sint, das wir darumb vnd vmb sines Vaters Johannes Kellers vorgenant getruwen dienst willen die er vns langtzit getan hatt vnd füro tun sol vnd mag, demselben Symon Keller zugesagt geredt vnd versprochen haben vnd yetzo gereden fur vns vnd vnser erben in crafft diß brieffs, wann der Ersam Her Johannes Scheir yetzo pfarren zu Nürtingen ledig vnd vns die zu verlihen zusteen wirdet als Castvogten das wir dann dieselb Pfarr Jm vnd niemands andern lihen vnd Jn daruff an vnsern Herrn vnd frund den bischoff zu costenz presentieren sollen und wollen so verr er dann zumal Jn leben vnd dartzu geschickt vnd der begerend ist alles vngeuerlich, vnd des zu vrkund haben wir vnsere Jnsigele offennlich thun hencken an disen brieff der geben ist zu Stuttgart an frytag nach Symonis et Jude apostolorum nach cristi gepurt als man zalt MCCCC Sybentzig und drü Jare.

Num. 63.

Grav Ulrich erlaubt dem Abt und Convent zu Adelberg 400. fl. von einem Burger zu Eßlingen aufzunehmen. d. d. 3. Sept. 1473.

Wir Ulrich Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als die Erwurdigen vnd ersamen vnser lieb Andecht vnd getruwen Hern Berchtold Abbt vnd der Conuent zu Adelberg ordens von premonstrat gegen Conraten Wielant Burger zu Eßlingen verkoufft hand zweintzig gulden gelts vmb vierhundert guldin Jm die Jerlich diewil sie die nit widerkoufft vnd abgelöset hand zu richten nach lut der brieff daruber gegeben, das solicher kouff vnd die Verschribung daruber mit vnserm gunst wissen vnd willen zugegangen vnd geheen ist vnd wir geben vnsern gunst vnd willen dartzu fur vns vnd vnser erben mit rechter wissent Jn krafft diß brieffs, der des zu vrkund mit vnserm anhangenden Jnsigel versigelt gegeben ist zu Stutgart an fritag nach sant Egidientag Nach Cristi geburt als man zalt viertzehenhundert Sibentzig vnd drv Jare.

Num. 64.

Schreiben K. Friderichs an Grav Eberhard den ältern zu Würtenberg Jhme wegen des Churfürsten von Cölln mit Herzog Carln von Burgund gemachten schädlichen Vertrags guten Rath zu geben. d. d. 28. Julii. 1474.

Friderich von Gottes Gnaden Romischer Keyser zu allenn=tzeiten merer des Reichs ꝛc.

Wolgeborner Swager lieber getrewer, Vns zwiuelt nicht du habest gut wissen, wie mit grosser mũe vleis darlegung vnd versawmnus vnserr eigen Sachen wir vns in den Jrrungen sich in dem Stifft Collen haltund mit vnsrer selbs person gearbeit vnd die gern zu rue frid vnd einikeit gepracht hetten, Auch was grosser hoher vnd swerer gepot wir dem Erwirdigen vnserm lieben Neuen vnd Curfursten dem Ertzbischouen zu Collen zugesandt, vnd daz Er mit gewalttsamer tatte nit furnemen, Sonder solich Jrrung guttlich oder rechtlich außfuren vnd hinlegen lassen sull, gepotten haben, daz aber alles bißher durch denselben von Collen freuenlich veracht vnd nichts destminder fremd hilf beystand vnd schirm bey vnserm Oheym vnd Fursten dem Hertzogen von Burgundi gesucht, dem mercklich gerecht des stiffts vnd Hoch verschribung gegeben, der nu als wir bericht sein, mit gros=

grosser macht auf den peinen ist, in dem Stifft zu Collen zuziechen vnd noch seinem Geuallen darJnn zu hanndln, das dann wo dem nit furkomen vns dem heiligen Reich dir vnd ander vnser vnd des Reichs vndertan deutscher Nacion zu weittem vnd grossem abpruch verdruckung vnd schaden raichen wurde, Als du das an seiner Hanndlung, so Er an Graf Heinrichen von Wirttemberg deinem Veter begangen eins teils gemercket hast, darauf begern wir an dich mit ernstlichem vleis bittend du wellest zu hertzen nemen vnd betrachten, Wo solich furnemen seinen furgang gewunnen vnd was mercklichs abpruch daz dem heiligen Reich bringen mocht vnd vns in solichem Wie vnd durch was maß gestalt vnd wege das am fuglichisten vnd pesten furzunemen sey on alles verziechen deinen getrewen Ratte vnd vnderweisung mitteilln, damit Wir vns solich sweren Lasts entladen vnd den Stifft von Collen als ein kurfurstenthumb vnd mercklich gelid des heiligen Reichs bey vns vnd dem heiligen Reich behalten mügen, Als wir vns des vnd alles gutten gannts vngezweiuelt zu dir verlassen, daran tust du vns sonnder danckenem geuallen, daz wir in gnaden gegen dir erkennen vnd zu gut nit vergessen wellen, Geben zu Augspurg am dornstag nach Sand Jacobstag Anno domini ꝛc. LXXIIIJto. vnsers keyserthumbs im drew vnd zweinzigisten Jare.

Ad mandatum proprium
Dñi Imperatoris.

Inscriptio. Dem Wolgebornen Eberharden Grafen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart vnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen.

Num. 65.

Ausschreiben Otten erwälten Bischoffs vnd des Capituls zu Costanz, als ihm Ludwig von Freyberg, Kirchherr zu Echingen wegen der Besteti-gung Eintrag gethan hatte. d. d. 4 vor Jubilate. 1475.

Allen vnd yeden Fürsten Prelaten, Grauen Herren geistlichen vnd weltlichen. vnd allermenklich Jn was wirden stats oder wesens si syen. Enbietten wir Otto von gots gnaden erwelter Heinreich Nithart lerer beyder Rechten, Thumtechan Johanns Vlrich von Stoffeln. Gabriel von Landemberg Señger. Berchtold Brisacher. Johanns von Kungsect. Johanns vnd Hainrich von Randegk. Conrat gremlich vnd Gaudentz von Rechberg von Hohen Rechberg. Thumherren vnd Capitel des stiffts zu Costentz vnser willig vndertenig dienst. fruntlichen willen vnd was wir guts vermugen zuvor allzit berait. Wir zwyflen nit es syen solich hennde, so sich diser zyt in vnserm stifft in irrung halten vnser getanen bi-

schofflichen walhalb. So dan durch hern ludwigen von fryberg. kirchherren zu Echingen. Durch vnerhort vngeburlich Intreg. Zu belaidigen vnderstanden wirdt der massen. vnd mit solhem Wyter bericht angelangt das nit not sy die vom anuang in ir gestalt zu melden verrer dan sonil das dient zu vsloschung des vsgiessens des sich vñser widertail ytzo gebrucht mit warlicher entdeckung des ytzigen stands der sach der hat im grond die gestalt. Nachdem vnd dann vnnser Oratores namlich vnnser Thumtechan vnd her Johanns Vlrich von Stoffeln obemelt. mit vnserm besigelten Walbrief. vnd ander zugehör. nach vnnser bestattigung. by oder ob den funf Monadten zu Rom gelegen. vnd daselbs etwa lang mit gutem trost vfgehalten sein. diselben bestatigen zu erlangen. sonnderlich von vnsern allerhailgistem Vater dem bapst. vnd etwauil vatern. vnsern gnedigen herrn den Cardinalen. treffelich zu sagen ingenomen haben das die Concordata. oder der vbertrag zwischen dem hailgen stul zu Rom. vnd ytzo vnserm allergnedigsten herren dem Romischen Kaiser. In kunglicher wird von wegen tutscher Nacion angenoñen. an vns gehalten werden solt. dan siner hailigkait gemut wer nie gewesen denselben vbertrag zu letzen. Daruf die bemelten vnser Oratores solher bestettigung lang warttung vnd da by alle hoffnung gehapt haben. ob noch die bestetigung vff solch schlecht weg nicht erlanngt het mogen werden vilycht vff schyn oder vrsach. das die vermessen frybergesch gerechtigkait vsserhalb erkantnus des rechten nit abgestelt werden solt. das doch der handel in seiner ordnung gerechtuertiget zu recht angenommen. verhört oder beuolhen wurd. den mit rechtlicher ordnung zu entschaiden. Wem vnd was dann das recht geben oder genommen het. so wer doch damit abgenommen die vrsach abgangs des rechtens sich zu erklagen. Nach solhen wegen haben vnnser Oratores demuttiglich angeruffen. vnd mit guter hoffung lang gehart. vnd zu furdrung vnd erlangung solicher billichait hat die K. M. nicht alain vsser der Cantzly sunder mit siner aigen hantschrifft zu anzaigung als ernsts. vnserm hailigen vater dem bapst. der sañnung der Cardinal. vnd sunderlichen personen zu erkennen geben seinen kaiserlichen willen zu hanthabung der bescheen Wal. zuuersichtiklich der mainung den vermelten vbertrag vnuerwendt zu behalten. des gelychen haben vnser genedige fraw von Osterrich ꝛc. vnser gnediger her Graf eberhart von wirtenberg der elter. Gemain Aydgenossen von allen orten der stet vnd Lender. vnd etliche orter verrer fur sich selbs. Etlich Namhafft Prelaten. Grauen. vnd ander insessen des stiffts. ouch ir ernstlich fürdrung schrifft getan. alles ouch usser ainr bewegung nicht geren zu sehen vnseren wirdigen vnd sust beschwarten stifft. durch solch des widertails indringen. zuuertilgen. oder zu allem Verderben zeuerursachen. Solich nachruffen. vnd ouch die uermelten schrifften ditz vnser schinbare gerechtikait vnd alle billichait haben aber dennoch nit frucht bracht zu herlangung vnser schuldigen Confir-

firmation oder ioch zu Rechtuertigung des ingezogen spans. Also das sich die bemelten vnsers Oratores zu iünst des warnen lassen haben, solicher lang vnd billich gehapte hoffnung bestatigung oder vßtrag des rechtens zu herlangen diser zyt gantz in Ru zu stellen vnd sich daruf herus erhaben. Dem nach ist vns von Rom herus verkundt, das vsserhalb erkantnus des rechten etlich nuw bullen vnd brevia oder sandtbrief, mit bennen vnd anderen vast schweren penen, nicht allain an vns sonnder an etlich vnser bystender geben vnd an den wechsel gen Venedi geuertigt sein sullen, daselbs aber mitt ainer nuwen schweren Summ vszulosen Man beburff vnd sull aber dieselben bullen vnd brief ganz nit besorgen forchten oder achten, anders dan wie uor dauon Appelliren. dan es sy on zwifel nit die mainung, das man solich peen beharren werd, vnd si syen allain daruf geben forcht vnd abschreckung damit inzubilden, vnd dieselben brief syen och darumb des ernstlicher mit solchen vorchtlichen penen anzaigt solich vorcht oder abstand damit zuerwegen, vnd beschlußt die selb warnung daruff man sull die bisher gehapten stendikait beharren der man ouch vnnz her vil lob vnd rom an dem bapstlichen hoff gehabt hab. vnd des gelychen maint dieselb warnung, das wir solher nuwen bullen vnd briefen, alle vnser anhennger och warnen sollen. Si nicht anders forchtlich zu achten dann wie obgemelt ist. Vnd nachdem es aber vnnser angezogen wal vnd gerechtikait halb gestalt, wie obuerlut vnd kuntlich dehain abschyn ingemischt vnd aber dagegen solich des von frybergs fürnemen als gronds gepfendt ist, so wil vnd mag vnser gemüt vsserhalb Rechtens sich ye nit bewilgen oder des noch ergeben solcher vnser aller höchsten gerechtikait vß klainmutikait abzewychen vnsern so hochgeachten Stifft in solich vnuberwundtlich nachvolg, mit vnserm gehell. kommen. vnd zuzelassen, ainen der, durch solich versperrt porten Jngang sucht, vnser noch dehains Stiffts Thumher nie gewesen ist. vnsern stifft vnd sin vnermesselich wesen nie erlernt hat. vnd wil doch alle ordnung der recht, der vernunfft, vnd der natur, das zu solchen prelaturen, niemans angenomen werd, dann der siner prelatur gelegenhait bericht, vnd vf den, Lutre vnd alle hoffung gesetzt, das er der allerbest vnd zuuersicht, das sin stifft oder gotshus nicht allain in gaistlichem wesen, sonder an den zugelipten zytlichen guttern vnder Jm zunemig vnd das er in allweg ain guter husuater sy vnd der zuuersicht, mag vnd sol sich nit beromen ainer der dauor vßß vrsprung verdachtlich vnd bewortet ist vast mer zuuerzeren, dan den geuellen siner gult vermast sy, vnd das erzugen vff vnsern widertail schynbarlich vetzgemacht vnermesslich haubt schulden vberflussigs darlegens ditz wesens, vnd steet vnser gemut des nicht in zwifel, der hailig stul werd ye nicht maynung beharrn vns zubelestigen mit ainem Pastor, so das recht die vernunfft vnd die natur in Irem erlyden nicht annemen, vnd des geben vns billich allen trost alle sein bullen der er sich selbs berompt dar Jnn luter vsged ruckt ist, das sinr hailikait

gemut nicht anders stee dann den zuzelassen der vnserm stifft allernutzlichest sy. vnd das aber sin person also gestalt. vnd zu ainem Pastor vnd regirer vnsers stiffts nit nutzlich sy des ziechen wir vns zu annderm in ain merkliche schrifft So Innert iars frist selbs gedichtet secretirt vnd gen Rom in Capitels namen geschickt haben etlich vnnser mitthumbherrn die sich in disem vnnserm handel von vns abtailen. vnd sich ytzo annemen dem von fryberg inzuhelffen. vß aller vnfurtragelicher vrsach Inen selbs vnd dem von fryberg zu allem vnfug. vnd solich yetzo bescheen meldung solt vnd wolt vnser gemut on allen zwiuel gantz gern vmbgeen. wa die so gar vngeburlich Inmischung das so gar vnuermydelich nit vrsachte. Wir ziechen vns des an got die hochsten warhait. Also das dem allem nach. vnnd besunnder vß dem treffelichen Rat. so wir darumb vsser dem hof zu Rom. vnd von anndern namhafften luten treffelich haben vnser vester fursatz. aintrachtigs willens stet im namen gots der nuwen bestympten bullen zuerwarten. vnd so die vnser vorbemelten schinbaren gerechtikait ye widerwertig sin wollen. vns widerumb dauon zu berufen. vnd nicht des minder solhen beschwarb die K. M. als einen Hauptsacher des vorbemelten vbertrags zu berichten. sins vertrosten bystands lut diser bylliggenden Copy zuerwartten in hoffnung seiner. K. M. handanlegung werd die vngeburlichen zufügung vnserm erlyden. also vermessen. das wir vnd die Nacion dennoch vnsers Rechtens nicht abgestelt. verdruckt. noch uberlengt werden sullen. dan was schwarer nachuolg diß indringen allermengklich geberen wurd. welcher mensch wolt das in sinem verstan nit wissen zubetrachten. Vsser dem allem ist an allermengklich vnnser ernstlich bitt. vsser solcher vnderrichtung des vermelten handels warnung ze haben. solchen nuwen ungeburlichen vnloff mit gunst oder geuallen nit zu ze leggen. vnser angehapte vffhaltung nicht zu vnbillichen. der vermainten benn vnd penen. nit forchtliche achtung zehaben. wie das die vermelt warnung von Rom herus lert. Sonnder vnser so geursachten vnd gegrondten beruffungen vnd gegenwer wider solich fremdikait anhengig sein. Ander uwers versprechens des gelychen ouch vermögen. besonder angesehen das solich vnser Appellation nicht frauel vstrags Rechtes vnd der gehorsam in siner ordnung nit fluchtig sein. Als wir vns des in ir innhalt ziechen. Sonderlich ouch des Kaiserlichen willens vnd ir ansechung zu handthabung der gemeinen sach diß vbertrags zu erwarten Vnd in dem allem gegen vns so trostlich erschynen. als sich vnnser gantz gut vertruwen mit allem trost daruff helt. das wollen wir hinwiderumb ouch in allen zustendigen sachen. ob vnd wie das Imer daran langt. Mit allem widergelt ouch beschulden vnd zu gut nit vergessen. Geben vf donstag vor dem Sonntag Jubilate. Anno ꝛc. LXXV.

Num. 66.

Num. 66.

Kayser Friderich befiehlt Gr. Ulrichen zu Würtenberg, dem von dem Stifft zu Costanz erwählten Graven Ott von Sonnenberg wider männiglich beyzustehen. d. d. 8. April. 1475.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Kayser ꝛc. Embietten dem wolgebornen Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart vnserm Swager vnd des Reichs Liebn getrewen vnser gnad vnd alles gut. Wolgeporner Swager vnd Lieber getrewer. Nachdem dem Erwirdig Graue zu Sonnenberg vnser lieber andechtiger nach Gerechtigkeit. altem herkomen. vnd gewonheiten des Stiffts Costentz durch das Cappittel daselbs mit rechter wale zu einem Bischoffen erwelt ist. haben wir mit guter vorbetrachtung. Natt. vnd willen vnser vnd des Reichs Churfursten vnd Fürsten. so dantzumal bej uns gewesen. vnd noch sein. vnserm heilign vatter den Babst geschribn vnd gebetten den genanten Erwellten zu Confirmiern vnd bestetten. als sich gepurt. Wie dan das die Brief deßhalbn vßgangen furter Innhaltn. Alß langt vns an wie der selb vnser heiliger vatter. der Babst solich vnser vnd vnser Churfursten vnd Fursten schrifft veracht vnd darüber dem Ersamen vnserm lieben andechtigen Ludwigen. von Freyberg doctor. der sich on all gerechtikeit in denselben Stifft zu flechten vndersteer. ferner Confirmation vnd ander Babstlich brief gegeben habe. daraus dann. wo das also zugelassen werden sollte. Dem yetzgemelten Stifft sein alt herkomen vnd gerechtikeit der Wale gantz benemen vnd der In Zertrennung vnd verderben bracht würde, Auch furter in andern Stifftern deutscher Nacion von dem Stul zu Rom. deßgleichen auch beschehn vnd dadurch vns als Romischen Kayser. vnd obersten vogt vnd Beschirmer. der Kirchen. an vnser oberkeit vnd gerechtkeit. merklich verletzung. abpruch vnd schaden. bringen mocht. das vns. als einem beschirmer der Kirchen vnd merer vnd handhaber des heiligen Reichs. zuzesehen nit gebürret. vnd haben darauf den Ersamen vnsern liebn Andechtigen. Probst. dechant vnd Cappittel des gemeltn Thumstiffts Costentz ernstlich geschribn vnd befolhen die Sloß Stett vnd welltlich guter vnd gerechtikeit. des ytzgenantn Stiffts. zu vnser vnd des heiligen Reichs. vnd desselben Stiffts. handen Innzubehalten vnd notdurffticlich zu bewaren. vnd In. in solichem an vnser statt vnsern vnd des Reichs liebn getrewn. Heinrichn von Randegk zugegeben. vnd nachdem wir nu gantz in Willen sein. den gemelten von Sonnemberg. bej der vorbestimpten wal. vnd dem Bistumb Costentz zu handhaben. darumb so Empfelhn wir dir. von Römisch Keyserlicher macht vollkomenheit bej verliesung. aller gnaden freyheiten briefen. priuilegien. vnd gerechtikeiten vnd was du

sunst

sunst von vns. dem heiligen Reich. oder ander yemands habest, vnd darzu ein pene. Nemlich viertzig mark lotigs goldes. vns in vnser Keyserlich Camer vnableßlich zubetzaln ernstlich vnd vesticlich mit disem brief. vnd wellen. wo der genant doctor Ludwig von Freyberg. oder yemand von seinen wegen wider den gemeltn Erwelltn einicherlej furtzunemen. vndersteen wurd das du dann des nit gestattest. Sonder Im darJnn. nach allem deinem vermügen hilff vnd beistand tust. vnd bej der obestimptn wal vnd Stifft. von vns vnd des heiligen Reichs wegen getrewlichn hanndhabest. schützest vnd schirmest. Als lieb dir sej. vnser vnd des Reichs swere vngnad. vnd verliesung der vorberurten vnd ander pene. straff vnd Busse. zuuermeyden. daran tust du vnser ernstlich meynung vnd sonder wolgeualln. Gebn zu Colln. am Sambstag vor dem Sonntag Misericordia domini Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd im fünff vnd Sibentzigisten. vnser. Reiche. des Römischn im Funff vnd dreißigisten. des Keyserthumbs im vier vnd tzweintzigisten vnd des Hungerischen in Sibentzehenden Jarenn.

Num. 67.

Kayser Friderich befiehlt allen Geistlichen Costanzer Bistumbs dem von den Thum-Herrn erwählten Bischoff Otto von Sonnenberg anzuhangen. d. d. 10. Julii. 1475.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keyser zu allenzeyten merer ꝛc. Enbieten den Ersamen vnd erbern vnsern liebn andächtigen Allen vnd yegklichen Prelaten Aebbten, Pröbsten, Priorn, Prioraten, Aebbtißin, Priorißin, Decanen, Pfarrern, Kirchhern vnd Lutpriestern aller Stifft, Clöster, Münster, in aller Capitteln vnd Conuenten vnd sunst gemeinlich vnd sonderlich der gantzen Pristerschafft in dem Bistum Costentz gepfröndet oder sust wonhafft, auch den geistlichen Brüdern der hewser der vier orden Prediger, Barfüsser, augustiner vnd Carmelyten Jren Prouincialen Prioren guardianen Leßmeistern vnd vnd ir aller Conuenten vnd vndertanen vnd sunst allen den die Jn geistlichen stennden sein in dem gemeldten Bistumb Costenn; gesessen oder wonhafft vnser gnad vnd alles gutt. Ersamen vnd erbern lieben andächtigen. Nachdem die Bistumb in deutschen Lannden nach altem herkomen, gewonheit vnd gerechtigkeit bisher mit personen, so durch die Capittel zu Bischouen daselbs erwelt, fursehen vnd regiert sein Jst der Erwirdig Ott Graue zu Sonnemberg vnnser lieber andächtiger durch das Capittel zu Costentz mit rechter wale zu einem Bischouen daselbs erwelt worden, darJnne Jm aber vnnser heiliger vatter der Babst irrung zethunde vnd den Ersamen vnsern lieben andächtigen Ludwigen von Freyberg Doctor der doch

kein

khein Thumbherre zu Costennt̃z nie gewesen ist vnd gantz khein gerechtigkeit an dem bistumb daselbs hat mit demselben Bistumb fürsehen zu haben vermeint darauff auch sein heiligkeit Briefe, Bullen vnd anders außgeen haut laussen in meinung Imme damit einen eingangk ze machen furter die bistumb in deutschen Lannden mit frembden getzungen vnd nach seinem geuallen zu fursehen vnd vnns, das heilig Reiche, deutsche nation vnd die Bistumb also von vnserm altem herkom̃en, gewonheit vnd gerechtigkeit zu dringen, Deßhalb wir als ein Römischer Keyser vnd obrister vogt vnd beschirmer der kirchen, dem in sollichs zusechen geburt, mit vnnser vnd des Reichs Churfursten, Fürsten, Grauen, Herren vnd getrewen, So dann zemal in einer merklichen anzal bey uns gewesen vber die ding gesessen sein die nach notturfftu erwegen vnd in vns selbs auch in wolbedachtem vnd zeyttigem Ratte derselben vnnser Churfürsten, fursten vnd vndertanen des heiligen Reichs erfunden das vnns sollichs vnsers heiligen vatter des Babsts furnemen in dehein wyse leydlichen sein wil vnd haben deßhalben beschlossen vnns, das heilig Reiche, deutsch nation vnd die bistumb bey solhen vnnsern alten herkom̃en vnd gerechtigkeit zu hannthaben vnd damit das gemeldt bistumb durch soly irrung nit gantz verderbt werde. So gebietten wir euch bey verliesung vnd priuierung aller ewer gnaden Freyheitten, priuilegien vnd gerechtigkeitten, So ir von vns vnd dem heilgen reichen haben von Römischer Keyserlicher macht volkomenheit ernstlich vnd vestiklich mit disem brieff vnd wöllen ob der genant von Freyberg oder yemand von seinenwegen zu volstreckung sollichs seins vnbillichen furnemens euch vmb einicherley Hilffe oder Beystand anlangen wurde, das Jr Im dann darInne kheinerley hilffe noch beystand thut, Sondern dem genanten von Sonnemberg als einem erwelten zu Costennt̃z vnd vns, das heilig Rich vnd deutsche nacion helffet bey vnnserm altem herkomen vnd gerechtigkeit, auch denselben von Sonnemberg bey seiner waale vnd dem bistumb Costentz hanthaben schützen vnd schirmen, damit deutschen nacion söllichs einbruchs vnd gewalts frömbder getzung entladen bleybe vnd das Bistumb Costentz nit in verrer verderben gesetzt werde, als ir vns, dem heiligen Reiche, euch selbs vnd deutscher nation zu gut des zethunde schuldig seidt vnd vns an euch nit zweiuelt, daran thut ir vnnser ernstlich meinung vnd sonnder geuallen das wir zusampt der billichkeit in allen gnaden gegen ewer yedem erkennen vnd zu gut nit vergessen wöllen, Wölle aber disem vnserm keyserlichen gebott vngehorsam erschinen wurden, wider den oder dieselben wölten wir mit den obestimpten penen vnd in anderwegen furnemen vnd handlen als sich gebüren wurde, darnach wisse sich ewer yeder zurichten. Geben in vnnser Statt Cölln mit vnserm vffgedruckten Jnsigel besigelt am zehenden tag des Monadts Julii nach Cristi geburde viertzehenhundert vnd Im funff vnd sibentzigisten vnnser Reiche des Römischen Im sechs vnd dreißigisten des keyser-

ferthumbs Im vier vnd zweintzigisten vnd des hungerischen im sibentzehenden Jaren.

Ad mandatum proprium
Dñi Imperatoris.

Num. 68.

Schreiben Bischoff Otten von Costantz an Gr. Ulrichen zu Würtenberg die Costanzische Gefälle in dem Land nicht nider zu legen.

d. d. 13. Oct. 1475.

Vnser vndertenig willig dinst zuuor Allzyt, Hochgeborner Gnediger Herr Nechstmals haben wir in der sach vnnser Widerwertigkait gegen dem Doctor von freyberg uwer gnaden zwaymalen nach vnd nach lassen zukomen ettlich kayserlich Gebottsbrief vnd allweg antwurt daruf empfangen der üwer gnad fürsichtlich nit vergessen vnd nachdem aber yetzo Rede ist vnnser widertail werde in kurtzen tagen understeen durch vsschickung ettlicher ander Preuien abermals Irrung in den Landen zuerwegen, Sich auch vnderstat souil an Im wär vnnser gült in uwern Landen niderzelegen vnd aber solhs des von frybergs fürnemen nicht allain vnnserm Willen widerwertig Sonnder dem hailigen Reich vnd gemainer teutschen Nacion vnd allen Stifften Irm alten Herkhomen vnd Gerechtigkait gantz abbrüchig vnd allerding ains Nuwen vnerhörten Lauffs ain Inlaitung ist, wie dann das üwer gnad mit wyterer meldung an den kayserlichen schrifften der wir uwer gnad hiemit collationiert Coppyen zuschicken zuuersteen hat, vnd wann aber uwer gnad nicht in klainer Achtung vnd pflicht des heiligen Reichs yewelten in gnediger naigung gegen vnserm Stifft gestanden, So ist abermals an uwer gnad vnnser ernstlich vnd vndertenig bitt, beger, eruordrung vnd hermanung als hoch vnd ernstlich Wir Imer in krafft vnd nach Inhalt der bemelten Antzaigung getun mügen, Solher Niderleggung vnser Gült nit statt zethun vnnserm widertail mit dehainem schyn abfüren ze lassen von der mainung in den bemelten kaiserlichen brieuen begriffen In hoffnung vnd glauben das die K. M. mitsampt den Curfürsten vnd andern des heiligen Reichs fürsten vnns solhs bystands ze hanndhabung der gemainen Nation gerechtigkait an dem Rechten grond nicht Irren vnd vnns das in gnediger Antwurt zuschryben by disem botten, das begern wir mit allem vlys vndertenigklich zuuerdienen. Datum Costentz vff frytag vor Sant Gallentag Anno ꝛc. LXXV.

Otto von gottes gnaden Erwelter, Dechan vnd capitel des Stiffts Costentz.

Inscriptio: Dem Hochgebornn Herren Hern Vlrichen Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. vnnserm gnedigen Herrn.

Num. 69.

Abermaliges Kayserliches Mandat an Grav Ulrichen zu Würtenberg dem Ludwigen von Freyberg nicht, sondern Grav Otten von Sonnenberg als Bischoff zu Costanz anzuhangen. d. d. 10. Julii. 1476.

Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser, zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

Wolgeborner Swager lieber getruer, Als du uns yetzo der Costenntzischen Hanndlung halben geschriben hast. Wie du bericht seist, daz wir vmb dein vngehorsam darInne du dich vnsern keiserlichen geboten in demselben Handel außgegangen erzeigest, vngnad gegen dir fürnemen, vnd dir deshalben dein Freiheit vnd Zolle, So du von vns vnd dem heiligen Reich gebrauchest widerrufft haben sollen, vnd hettest nit dafur gehalten, das uns die sachen also hertzign, das wir dir dadurch einicherley vngnad beweisen noch deiner dinst vergessen sollten ꝛc. Haben wir mit ferrerm Innhalt vernomen, vnd befrombdt uns nit vnbillich daz du vber souil ernstlich gebot so wir dir der gemelten sachen halben zugesannt vnd darInne wir dir allen hanndel was vns, dem heiligen Reich vnd gemeiner Tewtscher Nation daran gelegen ist entdeckht haben, erst meldest, daz du nicht dafur gehalten hettest, vnns den hanndel dermassen hertzigen zu lassen, dann so wir das gestatten wurden, dem heiligen Reich vnd Tewtschen lannden in kurtz alle Oberkeit vnd Fursehung der Stifft enntzogen. vnd in welsche Lannde wachsen, das Tewtschen Lannden ein vnwiderbringlicher schad were, Solhs ist auch durch dich vnd dein vordern betracht. vnd die Fursehung des Gotsgab in ewern gebieten gelegen durch Ewr fürsehen vnd dheiner auf Bebstlich Gratien oder fursehung zugelassen, Sonnder dieselben, So also Gotsgab auf Bebstlich fursehung in deinen gebieten anzunemen vnnderstannden haben, swerlichn gestrafft vnd darInne die forcht des Bannes nicht gebraucht noch geacht worden. Ist nu das durch dich vnd dein vordern in solhen kleinen hennd\ln beschehen, warumb wolltest du dann in dem daran dem heiligen Reich vnd gemeinen Tewtschen Lannden so mercklich vnd groß gelegen ist, nit Auffsehen auf vns haben vnd dich die forcht der geistlichen Straff, die doch als du selbs Versteest in disem hanndel, nachdem der wider die Concordata vnd Vertrag zwischn dem Stule zu Rome vnd Tewtschen Lannden gemacht an in selbs dheinen grunt auf In tragen mer dann die Pflicht vnd gehorsam, damit du vns vnd dem heiligen Reich verbunden bist, bewegen lassen, deshalbn wir dir abermals ernstlich empfelhen vnd wellen, daz du vnsern Keiserlichen geboten der obbestimbten sachen halben an dich aufgangen nach Iren Innhaltungen gehor-

samlich nachvolgest vnd die volziehest, auch Ludwigen von Freiberg dheinerlei heimlicher noch offennlicher hilff noch Adherentz tust noch den deinen zu tun gestattest, Sonnder dem Erwirdigen Otten Grauen zu Sonnemberg, der durch das Capitel zu Costentz nach herkomen vnd gerechtigkeit Tewtscher Nation vnd der Stifft zu einem Bischouen zu Costenntz erwellet vnd durch vns mit seinen Regalien belehent ist, adherirest, vnd dem zu hanthabung des gemelten Stiffts Costenz Rate hilff vnd beistand tust als dir das deinen Pflichten nach geburt, daran thust du vnser ernstlich meynung. Geben zur Nuenstat an Mitwoch nach Sand Margarethen tag Anno Dñi ꝛc. LXXVjto. vnnsers Keiserthumbs im Fünf vnd zweintzigsten Jare.

Ad mandatum Domini Imperatoris
in consilio.

Num. 70.

Des Closters Sindelfingen Freyheit für alle Frondienst, Atzung, Steur ꝛc. d. d. 1. Aug. 1477.

Wir Mechtildt von gottes gnaden gebornn Pfaltzgräffin by Rine vnd Ertzhertzogin zu Oesterrich ꝛc. Wittwe vnd Wir Eberhartt Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgartt ꝛc. der Elter, Jr Sun bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieff fur vns vnd vnser erben vnd nachkomen, Nachdem vnnsere Hertzen vnd gemut Jn beweglicher vlissiger vbung genaigt syen den Dienst des almechtigen, Och Sin vnd der Hymelkunigen Marie, der gebererin gottes lob vnd Ere zu offen vnd zufürdern, So haben wir wolbedacht, wa vile der menschen wonent, das an denselben enden der dienst gottes, So der volbracht wird, mer verdienlich vnd empfenglich gegen Jnen zu achten ist dann da klaine Communen sigen, darumb vnd Jn ansennhung des wir an vnnserm hailigen vatter dem Bapst so uil erlangt haben, das sin hailigkait vnns vergönndt vnd gewilligt hatt, den Stifft der zu Sindelfingen gewessen ist mit Bropst vnd ain tail des Cappittels daselbs gen Tuwingen zu verendern vnd vns daby zugelaussen an der Corherren statt zu Syndelffingen Reguliert Corherrn Sannt Augustins Ordens furzunemen, Als wir och die baide stuck Jn Ansenhung Solicher Bäpstlichen Bull zu anfenglicher Vollendung geordnet haben, vnd damit das dieselben Regulierten Corherren zu Sindelffingen den diennst vnd das lob gottes hinfür zu öwigen zyten mit Jnnickait dest fridlicher vnd geruwiger mögen volbringen vnd jn haltung jrs Ordenns vnd gaistlichen Lebens vnabbruchlich beliben, So haben wir vß obgemelter bewegung Jnen vnd Jren nachkomen die besonnder gnad getan vnd sie

vnd

vnd alle jre gütter, die sie vnd das gemelt Closter zu Sindelffingen nach der teilung die deßhalb zwuschent Jn vnd dem probst vnd ain tail des Cappittels so gen Tuwingen verendert geschcen ist, vff disen tag haben oder hernach von fryer hannd vnd die zuuor fry sint, vberkomen werden fur vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen gefryt vnd fryen Jnen die also, wie annder Jre gutter die sie yetzo fry Jnnhaben mit disem brieff fur alle Frondienst mit Wägen, Karren oder anderm, Atzung, Leger, hund vnd Jegerkost, bett vnd Stur vnd alle ander vffsatzung vnd beswarnus, wie die genempt werden mag nichtzit vßgenomen genntzlich vnd aller ding getruwlich vnd vngeuerlich, doch ob sie vnd gemelt Closter oder Jr nachkomen hinfur vber kurz oder lang ligennde Guter oder anders jn vnnserm Land vnd vnder vns gelegen, das vormals beschwärd getragen vnd getan hett, kouffen oder durch gott oder sust vberkomen wirden, wie sich das fügte, dauon sollen sie vnd jr nachkomen vns vnd vnsern erben ouch tun vnd gehorsam sin, wie ander die vnsern vngeuerlich, By dem allem ouch wir vnd vnser erben Sie vnd das gemelt Closter vnd jr nachkomen gnediglich vnd getruwlich beliben laussen, hannthaben vnd schützen vnd jr recht vnd gnedig Schirmer sin sollen vnd wollen Alles one alle geuerde, Vnd des zu warem offem vrkund So geben wir disen brieff mit vnsern anhangenden Jnsigeln versigelt zu bestentlicher Volziehung alles des So vorgeschriben stet fur vns vnd vnser erben zu Brach vff sannt Peterstag ad vincula, Anno ꝛc. LXXVIj^mo.

Num. 71.

Ausschreiben Grav Ulrichs zu Würtenberg wegen der Erbfälle, daß Kindes-Kinde ihrer verstorbenen Eltern Statt vertretten sollen.

d. d. 7. April. 1477.

Vlrich Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc.

Vogt zu Stutgart, Nachdem wir von den vnsern Jnn dinem ouch anndern vnsern Ampten merklich mit vil nachlouffens angestrenckt syen, das wir zulaussen sollen kindskind zu erben vnd Jnnen darumb recht ergeen zu lassen, Jst nit mynder wir haben bewegen die gewenhait vnd das lang herkomen deßhalben Jn vnserm Land vnd von den vnsern gegenainander gehalten, das nit gern zu Enndern Sonder Jren bruch furter laussen zu üben, Aber so wir an Raut den wir treffenlich hierumb an Hochgelertenn vnd sunst gehapt haben erfunden, das die gesatzten vnd natürlichen Recht so klärlich zugeben, das kindeskind durch absterben Jrer Vätter vnd mutern Jres Erbfalls nit beroubt, noch also zwiualtig den Verlust der Lieb vnd ouch des gutz dulden oder liden sollen, So haben wir durch

vnser selbs erkanntnuß zusampt solichem erfundem Rat zugelaussen Ennderung in der obgemelten gewonhait vnnd herkomen zu tund vnd angesenhen die fürter nach Ordnung der Recht furniemen vnd handlen zu laussen, Nemlich also was biß vff disen tag erbfall Jn dinem Ampt gegen kindskind geschehen vnnd die rechtlich nicht angefengt weren, das wir die furter zu rechtuertigen nit annemen noch das gestatten, Sonnder die by der obgemeltten gewonhait vnd herkomen beliben lassen wollen, was aber rechtlich angefengt ist, darumb wollen wir vndersteen die parthyen wa wir mögen gütlich zu richten, Wolt vns aber die volg der gutlichait nit gedihen, So ist vnser meynung durch vnnser Oberkeit Jn yede sach nach Jr gelegenhait zu senhen vnd die Parthyen deßhalben zu entschaiden, by demselben enntschaid wir ouch wöllen das die parthyenn on verrer ersuchen beliben vnd was sich furter nach dato dises brieffs zu Erbfallen gegen kindskinden begybt, da wollen ordnen vnd setzen wir, das dieselben kindskind glich Jren vättern oder mütern, ob die Jnn Leben beliben vnnd der fall by Jnnen gescheen were an Jr tail selbs stehen vnd deß empfennglich sin sollen vngeJrrt vnd vngehindert des obgemelten herkomens vnd alten gewonhait, dann wir die hiemit an dem Stuck, wa die anders den Rechten Wie obstet widerwertig werent, gantz abtuen vnd nicht wollen sich der furter mer zu gebruchen, darnach wolleſt dich wissen zu richten vnd solichs den vnsern Jn dinem Ampt onuertziehen zuuerkünden Sich des also an allen stücken hieuor bestymyt wissen zu halten, datum Stutgarten vf Montag nechst nach dem hailigenn Oustertag Anno dñi ꝛc. LXX. septimo.

Num. 72.

Schreiben Grav Ulrichs zu Wirtenberg an seinen Vetter Grav Eberharden den ältern wegen seines Sohns Grav Eberharden des jüngern ungebürlichen Verhaltens. sine dato. 1477.

Lieber Vetter, min son Graff Eberhart vnderstett sich abermals mir mit allen dingen widerwertig zu sind und kan an Jm kain besserung erfinden. er wil jetz wider minen willen gen Augspurg ridten vnd alda ein Gestech haben, dahin nit vil Herrn, Ritter, oder edellut komen, des Jm oder mir vnnd allen zu vns gewandten nit vil lobs bringen mog, er will also ridten vff ains edelmans Hochtzit der weder vnnser Rart Diener noch Lantsaß, das von uns von Wirtemberg bisher nit gehört worden ist, dartzu so vnderstett er min Lanthoffmeister vnd lieben getruwen Herrn Jörgen von Absperg Ritter on all sin schuld oder verdienen von mir zu dringen gantz wider minen willen on all warlich schuld, den ich doch vormals mit sinem Wissen vnd willen bestelt hab, Als ich dann das an Raute

min

min selbs, miner Prelatten, Retten vnnd Lantschafft gefunden vnnd Jn mit müwe vnnd arbait behalten vnd von dem Hertzogen von Österrich gebracht habe, alda derselb min LantHoffmeister vast ainen erlichen vnd nutzlichen dienst begeben vnnd sich in diennst min vnd mins sons Graff Eberhartz geton hatt vns wider menglich getruwlich zu dienen. Nu ist noch nit in zwayen Jaren vergangen, wolt ich Jn gern von mir gelouſſen hon, da wölt Jn min Son ye hon vnnd nit von vnns lauſſen vnnd da es an dem was das er zu dem Hertzogen solt enkomen vnnd ich mich sin begeben hett, da hon ich Jm fürgehapt zu aym Lanthoffmeister den von Hohenloch, Diether von Gemingen, Ludwigen von Graffneck vnnd Hannsen von Ahelfingen, der kainen hat er wollen hon, da hon ich truwen flis geton, das ich den Hoffmeister wider behalten hon und hoff er soll vns allen von Wirtemberg erlich loblich und nutzlich sin, wenn ich wol weiß, das kain Fürst im Rich sin glichen hatt vnnd mir wider dich vnd minen son args nie geratten hat, das mag ich sagen, wie aym bidermann zustett, er sy dann das pflicht halb zutun schuldig gewesen, das es zu offenlichen tagen gewesen sy, Als ich dann des sin brieff vnd sigel, Auch Jch Jn also bestelt, auffgenomen vnd Jm des min brieff vnd sigel gegeben hab, die sol vnd wil ich Jm als mir wol zusteet getruwlich halten, vnnd von Jm wider gehalten nemen, dann ich kan an Jm nit anders gemercken, wann das er mir vnd minem son das erlichst vnd nutzlichst Ratt vnd gern helff fürnemen, wann Wir Jm volgen wolten, Aber ich hon darfür, das das die Ursach sy, die Jn also bewegen, Jch hon Jm ain Verzaichnus Jn gegenwertigkeit siner Rätt, die er darzu genomen hatt, lesen lauſſen, was übelstands vnnd handels er vnd die sinen begangen haben, die ich dir herinn verschlossen zuschick, darby oder damit der Hoffmeister nit gewesen, auch weder ratt noch tat darzu geton hat, mit fruntlicher bitt die unverdrossenlich zu hören, Wann ich aber ye des getruwens bin, din Lieb hab nicht gern, das ich geschmecht were vnnd zwittracht zwüschen mir vnd minem son nicht gern sehe, So bitt ich din Lieb das zu vnderkomen, dann ich will den vnnd gar vil ainen mindern min son nicht von mir dringen noch mich also schmechen lassen, das man sagen solt, ich müßt niemen vnd behalten zu dienen, wen min son wölt vnd er doch on minen Wissen vnd willen Rett Diener vnd Knecht nympt vnd halt so offt es Jn gelust vnnd hat sich wol begeben, das er ainen nit gern by mir gesehen hatt vnd wann ich denselben Jm zu lieb von mir geton hab, hatt Er Jnn zu Jm genommen vnd noch also by Jm, Er hatt ouch gannz kein ursach wider Herrn Jörgen die anders der Red wert sy, wann was ich Jm gib vnd wie ich Jn halt ist mit Ratt vnd sinem Wissen gescheen vnd vormals gewegen, So han ich Jnn Jetzo sechs Jar gehapt vnd sin tun vnd lauſſen erkannt, das wir nicht plintzling in die Dinge gegangen sind, wie wol würd es mir ansteen Jn von sollichem herlichen dienste zu bringen vnd so er den gelaussen

hett

hett Jn vff das graß zu schlahen, möcht mir wol vil getruwens vnd lob bringen gegen Fürsten, Herrn, Ritter und Knechten, alda es hinraichen würd, Ja das es min son darzu bracht hett, das ich niemands redlichs möcht überkomen. Dann wem mir min son zugeb und bestelt des gantz min wil nit ist vnd nach allem minem Vermögen wil ich mich des vffhalten, dann es mir nit wenig gegriffen ist Jn und nach minem Regiment, darby din Lieb mich zu hanthaben schuldig ist, des ich dich ouch hiemit fruntlich erman vnd getruw, du wisest minen son davon, das er mich, minen Hoff vnd Ampt lauß setzen vnd machen nach minem Gefallen angesehen sin hohe Verschribung, so ich von Jm innhab als din Lieb weißt vnnd vertrib oder verjag mir die nicht, noch füg Jn args zu, halt min brief vnd sigel, wil er die brechen, so mag er das tun nach minem tod, daran Jm mer ligt dann an Her Jörgen Verschribung, was Jm aber das lob bringen wirdt, behalt er Jm selbs vnd tail es mit kainem, dem ich gutz gönd, das wölt ich diner lieb als minem liebsten Vetter vnd gesippten frund nicht verhalten. Hett ich aber geton als ander Vätter und hett min son gehalten mit xij oder xiiij. pferde vnnd Jm des Jars geben fier oder fünffhundert Guldin als ich wohl zu thun macht gehapt hett vnd als ander fürsten tun, die mer haben dann ich vnd auch billich geton hett, so wolt ich vil erspart haben. Jch hon Jnn aber zu lieb gehapt, das muß ich engelten. So ich aber sich, das er es nit für ain fruntschafft, sonnder zu ander gerechtigkait haben wil, so mus ich es underkomen und an mir, miner Hußfrowen, siner Hußfrow vnnd Kinden nit darff ersparn, das er üppenlich vertut, dann er gestett mich, als ich wol waiß zu rechen bis Jar by x guldin, so waist auch din lieb wol, da ich sinen bruder Gr. Hainrich von mir fertigt, das er sich begab gar ain rings von mir zunemen vnd nampt nit mer dann v^c guldin. so hab ich Jm bis Jar müssen geben bar iiij^m. guldin on Win, früchten vnd anders das er von minen Amptlüten Jnnimpt vnd mir an dem, so Jch Jm Jerlichs zu geben schuldig bin nimmer abgezogen würdet. Ouch so hatt er vnd sin erber Rätt mir für laussen halten, sider Her Jörg by mir sy gewesen Jn sechs Jaren sy Jngebüsset worden zwaymalhundert tusent guldin, das doch erlogen ist, sonnder so hon ich in der zyt bezalt by hundert tusent guldin vnnd uff diß Jar bin ich xxiij^m. Guldin minder schuld dann ferndr vnd wil ob gotwil Jetzt bezaln vnd ablössen by xiiij^m. Guldin, der ich kain entlehen noch widergeben bedarff, Wann ich hab Jetzt vs Win gelosset by v^m. guldin vnnd ich wolt wer mir söllich min gut tätt die ich bisher geton vnd ob gotwil min Lebtag tun wil Jn args vermeß, das er an ainer flucht erstochen wurd vnd bald geschech, so hett ich dann ruw vnd frod, dann sin erber Rätt frod haben vnd kain ander ergötzlichait dann wann ich mit kalter erd bedeckt würd, das sie rich vnd gewaltig würden, das gott lang wende vnd ob gotwil vor weltlich schand an Jnnen erleben wil, ee ich ersterbe. Jch schick dir ouch hiemit ain

Ver-

Verzaichnus ainer ordnung mir von minem son übergeben, daran din Lieb versteen würdet, wie er mich gern ordnen wolt, dann darJnn niemands dann ich geregiert solt werden, daby ich siner und siner Rätt gutten Willen erkennen muß. Jch will es aber appellieren uff einen nit tunenden Kaisser. Die Abgeschrifft des regimentz mir von Jm übergeben ist sins Erbers kantzlers Handgeschrifft, die schick mir wider, ob die Wort hienach darJnn verkert werden wolten, das ich dann die Hantgeschrifft hette.

Num. 73.

Grav Ulrich vnd Eberhart zu Würtemberg befehlen der Geistlichkeit Jhres Landes schleuniges Recht widerfaren zu lassen. d. d. 13. Dec. 1477.

Wir Ulrich vnd Eberhart sin Son Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Tunt kunt allen vnd yeglichen die disen brieff sehent oder hörent lesen, Als vns die Erwirdigen und Ersamen vnser lieb getruwen Probst Techant kirchhern, Pfarrern vnd Capplon diser nachgeschriben stifften vnd Cappitteln Jn vnserm Land der Stifft zu Stutgarten zu Göppingen vnd zu furndow vnd der Cappitteln zu Canstat zu Kirchhein zu Nallingen zu Eberspach zu Marpach vnd all ander Priesterschafften Jn vnserm Lande gesessen ettwa offt furbracht vnd sich beclagt haben, Sy werden zu zytten von vnsern Amptlutten vnd andern den vnsern nit gefürdert noch gehandthabet als sie mainen billich wer, Sonder werd Jnen zu zyttten gegen vnsern vndersässen vnd den vnsern recht vertzogen des sye zu schaden koment vnd vns angerufft vnd gebetten Sie hierJnn mit gnaden zu bedencken vnd zu fursehen, Wie wol wir nu die yetzemelten priesterschafft vnd ander erberkeit bißher alwegen geliebt geschirmt vnd gefürdert vnd das den vnsern zu tun ouch befolhen haben, als wir des begirlich geneigt sind, yedoch durumb das disse priesterschafft Jn vnserm Land der obgenanten Stifften vnd Cappiteln hinfüro dester Jn ruwigerm vnd erberm wesen belybend vnd Jrem Dienst gegen Got mit singen lesen vnd andern gutten dingen desterbaß vßgewarten mugen, So haben Wir Jnen vnd allen Jren nachkomen disse sonder genad vnd fryhait geton vnd geben Tundt vnd geben Jnen solich gnad vnd fryhait fur vns vnd vnser erben mit rechter wissen Jn crafft diß briefs Alsso das furohin Jnen allen vnd Jr yedem vnd Jren nachkomen vnd allen vnsern hindersessen vnd den vnsern an die sie dann vordrung gewynnen glich billich recht furderlichen vnd on allen geferlichen verzug widerfaren vnd gedyhen sol von aynem yeglichen dem vnsern der alsso angefordert wirt vor dem Gericht darJnn er sitzet oder darJn er gehört. Wir befelhen

ouch allen vnsern Amptlutten Jn Stetten vnd Dörffern so yetzo sindt oder furo werdent ernstlich vnd vestenclich mit disem brieff die vorgenant Priesterschafft vnd Jr nachkomen by diser vnser gnad vnd fryhait zehandhaben ze schutzen vnd ze schirmen Jnen solichs rechtens zu helffen vnd sie darJn ze furdern nach lut diß briefs vnd Jnen deß keinen geuerlichen verzuge oder hinderung zu tun als lieb ainem yedem sy vnser vngnad ze vermyden. Wurden aber die obgemelten priester Jr ainer oder mer zu ettlichen den vnsern als vorstett ouch ainem oder mer vorderung gewynnen vmb sachen die geistlich weren vnd darumb die richter der gerichten Jn vnsern Stetten vnd Dörfern nit zesprechen hetten vmb dieselben sachen sollen vnd wollen Wir Jnen zu yeglichem malen so dick sich das begibt furderlich recht ergen lassen vnd widerfaren vor vnsern geistlichen gelerten retten alles getrulich vnd vngeuerlich. Vnd hieruff so gereden vnd versprechen wir Graff Ulrich vnd Graff Eberhart vorgenant fur vns vnd vnser erben mit rechter wissen Jn krafft diß brieffs den dickgemelten priestern vnd allen Jren nachkomen dise vnser gnad vnd fryhait ze halten vnd sie getrulich ze schirmen vnd ze handthaben by zymlichen billichen dingen, Alles on Arglist vnd geuerd, vnd deß zu offem vnd warem vrkund So haben wir vnsere Jnsigel offentlich geton hencken an disen brieff der geben ist vff Sant Lucyen tag, Als man nach der geburt vnsers lieben Hern Jhesu Cristi zalt Tusent vierhundert vnd Jm Siben vnd Sibentzigestem Jare.

Num. 74.

Schreiben Gr. Ulrichs zu Wirtenberg an das Frauen-Closter zu Schlettstatt um einige Closterfrauen zur Reformation des Closters zu Kirchheim. d. d. 8. Apr. 1478.

Ulrich Graue zu Wurtemberg vnd Mümpelgart ꝛc.

Den geystlichen andechtigen frowen Priorin vnd andern schwestern des closters sylo zu slezstatt vnsern lieben besundern.

Ex copia. Vnsern fruntlichen Grus bevor wirdigen andechtigen geystlichen lieben besundern priorin vnd andere closterfrowen. uß sonderlicher vermanung gottes vnd jngebung des heylgen geystes habent wir mit vnserm lieben sun vnd andern vnsern reten ernstlich furgenomen vnd beslossen. vns. vnserm Lande. vnd vil menschen zu sellickeit. dem allmechtigen gott zu loub vnd ere zu reformieren alle frowen clöster uwers vnd andrer orden in vnserm Lande gelegen von merckticher sachen wegen furbas nit mer zugedulden. Des Wir vns ser vnd groß geübt vnd gemüt habent. gegen dem general uwers ordens zum dickern mol. vnd so derselb

derselb vnsern ernstlichen flyß vnd bestendiges furnemen erlernet hatt, hatt er Commission diser ding geton dem provincial vnser göttlichen begirde genug zu tunde, vnd so wie globlich vnderrychtung genomen habent von uwerem ersamen geystlichen vnd ordenlichem Leben. darumb etliche closterfrowen uß vnsern clöstren zu uch komen sint. habent wir mit grossem ernst angelangen uwern provincial noch inhalt des generals commission vnd gepeten, das er das frowen Closter uwers ordens in vnser Statt zu Kirchein gelegen von uwerm closter zu stetstatt wöll reformieren vnd achten, das swestern zu disen dingen tugentlychen dohin gesendet werdent, darumb ermanen Wir uch aller eren Gottes, grosses nutzes vnd selyckeit, die dauon entspringen mögent zu vermyden ouch vnere gottes vnd süntliches leben vntz her in dem egnanten closter. vnd bitten uch mit dem allerhöhsten flyß vnd ernst, das ir vns wöllent zu wolgefallen werden in vnserm heylgen furnemen vnd vns begobent mit solchen swestern reformiererin, das es got löblichen vnd uch vnd uwerm orden erlichen vnd vnserm Lande nutzlichen sy, das wir fur den höhsten schatz vber sylber vnd golt entphohen vnd schetzen wöllent vnd vns in allen dingen, was wir vnderrichtet werdent, das zu eren vnd dornach zu hanthabent des geystlichen Lebens geheren ist, mit frölichem gemüt in allen dingen vngespart halten wöllent. vnd beschutzen vns nit allein in herlichem gewalt mer in Vetterlicher Lieb vnd truw hylff vnd rot gegen denselben reformiererin vnd andren swestern des guten closters Kirchein erzeygen vnd bewisen wöllen vnd geloben zu tunde vnd in allen gnaden solliche grosse Liebe gen uch, Jnen vnd allen personen uwers ordens erkennen. Geben zu Stutgarten an mitwoch noch ambrosii anno ꝛc. LXXviij.

Num. 75.

Credenz-Schreiben Grav Ulrich an gedachtes Closter.

d. d. 8. April. 1478.

Vnsern günstlichen gruß zuuor, erwürdigen, geystlichen, lieben andechtigen. Wir schickent zu üch vnsern lieben besundern andechtigen vnd geystlichen bruder Johannes Pruser Leßmeister von dem closter predier ordens zu stutgarten, der desselben eyn anfang gewesen ist, ettwas fleyßiger gebett vnsernthalben an uwer lieb zu werben, dem ir als vnser persönlichen gegenwurtigkeit vnd muntlicher werbung in allem fürhalten globen solt. Das wöllent wir vmb uwer lieb vnd gen allen personen uwers ordens mit sunderlichen gnade erkennen. Datum zu stutgarten am mitwoch nach Ambrosij anno ꝛc. LXXviij.

Num. 76.

Schreiben Gr. Ulrichs Gemahlin an das bemeldte Frauen-Closter zu Schletstatt, genannt zu Silo. d. d. 9. April. 1478.

Margretha geborne Herzogin von Saphoye vnd Grävin zu Wirtemberg vnd Mumpelgart ꝛc.

Den Erwirdigen geystlichen vnd andechtigen frowen priorin vnd rotswestern des closters zu sletzstatt predier ordens. Unsern Gruß zuuor wirdigen andechtigen lieben frowen, nachdem vnd vnser lieber herre vnd gemahel Ulrich graue zu Wirtemberg vnd graue Eberhart zu Wirtemberg der Jung vnser lieber sun gott dem almechtigen vnd der werthen Muter Cristj zu loub vnd zu eren vnd vns zu sundern fröden vnd wolgefallen das frowen closter zu Kirchen uwers ordens begerent zu reformieren vnd vß sunderlichem gunst zu uwerm closter zu sletzstatt habent durch uch vnd uwer hilff das gemelte closter vermeynen zu besetzen, bittent wir uch mit ernstlichem flyß, Jr wollent uch gutwillig in disen dingen erzeygen. wann ir vns daran sunder wolgefallen tunt vnd die frowen sollent an vns han gnedige beschirmerin vnd getruwe muter, vnd in allen dingen ein gutwillige swester. des mögent ir uch gentzlich zu vns versehen. Tunt hierinn, als wir ein besunders Vertruwen zu uch habent, das wöllent wir in gnaden gegen uch, uwerm closter, vnd dem gantzen orden erkennen. Datum Stugarten vff Durnstag noch dem sontag misericordia dñi. anno dñi. LXXVIIJ.

Num. 77.

Lehenbrief, als Grav Ulrich zu Wirtemberg von Pfalzgr. Philipsen das Lehen empfieng. d. d. 8. Jan. 1478.

Wir Philips von gotz gnaden Pfaltzgraue by Ryne Hertzog in bayern des hailigen Romischen Rychs Ertzdruchseß vnd kurfurste Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als der Wolgebornn vnser lieber oheyme Ulrich Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart hieuor als er in den kriegslöuffen der er sich wider das kurfurstenthum die pfaltz gebrucht zu gefengknuß kommen vnd sich der zu ledigen mit anderm der Pfaltz erben mit manschafft gewandt gemacht vnd verschriben, daruff ouch die nachgemelten Lehen empfangen hat nach lut der Lehenbrieff vnd Reuers vormals dem hochgebornnen fursten vnserm lieben Vetter vnd Vatter pfaltzgraff Friderich seliger gedechtnuß vnd vns gegeben vnd genomen

der

der Datum stett an Zinstag nach dem Soñtag Misericordia dñi (den 26. Apr.) nach Cristi geburt als man zalt viertzehenhundert Sechtzig vnd dru Jare. Demnach haben Wir als yetzund pfaltzgraff by Rine deß hailigen Römischen Rychs Ertzdruchseß kurfürst vnd der Lehen rechter Lehenherr dem obgenanten vnserm oheime Marpach Sloß vnd Statt mit vogtye vnd dem Ampt darinn dise nachgeschriben Dörffer vnd Wyler gehören, Nemlich Blydelßheim, Murr, Rudingshusen, kirchberg, Boppenwiler, ertmarßhusen, Büningen, Affalterbach, Wolfselden, Burgstal, Erbstetten, Schöntal, Wyler zum Stein vnd Ymßwiler mit lüttn, guttñ, renten nutzen gefellen, rechten, fryhaittn, Herrlichaitn vnd aller zugehörung nichtz vßgenommen zu Manlehen verluhen, das ouch von vns vnd vnserm furstenthum der pfaltzgraueschafft by Rine zu rechtem manlehen rurt vnd geet vnd der benant vnser Oheim Graue Vlrich von Wirtemberg vnd nach sinem tod sin manlehens erben die Grauen zu Wirtemberg sin vnd dieselb Graueschafft souil er zu sinem teil daran hat, Jnnhaben vnd besitzen werden, sollen furbaß als dick sich das nach manlehens recht geburen würdt oder not geschicht die obgemeltn Sloß vnd Statt Marpach mit aller zugehörung von vns Pfaltzgraff Philippsen obgenant, dwil wir leben als ainem pfaltzgrafen by Rine vnd kurfürsten vnd rechten Lehenherrn vnd nach vnserm tod vnsern erben die Pfaltzgrafen by Rine, Ertzdruchsessen vnd kurfursten sin, zu rechtem manlehen empfahen haben vnd tragen vnd vns dauon mit guten truwen glubden vnd aiden gewarten gehorsam vnd verbunden sin vns alltzeit getruw vnd holt zu sin, vns fur vnserm schaden zu warnen, vnsern frommen vnd bestes getrulich zu werben vnd alles das zu thun das Edelmannen Jren Herrn von solicher manlehen wegen von recht vnd gewonheit schuldig vnd pflichtig sint zu thun vnd billich thun sollen on alle geuerde. Als ouch der obgenant Graff Vlrich yetzundt die vorgeschriben Sloß vnd Statt Marpach mit aller zugehörung als vorstes von vns Hertzog philips dem pfaltzgrauen zu manlehen entpfangen vnd liplichen zu gott vnd den hailigen geworn hat vns getruw vnd holt zu sin vnsern schaden zu warnen vnsern frommen vnd bestes getrulich zu werben wie vorstet, Es sollen ouch der vorgenant Graff Vlrich vnd sin manlehens erben die vorgenanten Sloß vnd Statt Marpach mit allen iren zugehörden vorgemelt nymermer vnempfangen lassen, ouch Wider vns pfaltzgraff Philipps vorgenant vnd vnser erben die pfaltzgrauen by Rine vnd kurfürsten sint nit thun noch sin mit krieg oder in ander wege, ouch die Lehen nit vffsagen, Ob aber des genanten graff Vlrichs manlehens erben nach sinem tode wider vns Hertzog Philips den Pfaltzgrauen oder vnser vorgeschriben erben sin oder tun, ouch die Lehen vffsagen welten, so sollen sie zuuor drissig Tusent guter Rinischer guldin in vnsern sichern gewalt geben vnd antwurten in vnser Statt Heydelberg oder in vier myln wegs darumb an welches end Wir wöllen vnd Jne das benennen vff das sich ouch von

geſcheffd Graue Vlrichs Amptlut burgermeiſter Ratt vnd gemein zu Marppach ſich by truwn an aidesſtatt verſchriben vnd des Jren verſigelten brieff geben haben ob es wer das der benant vnſer oheim Graff Vlrich oder ſin manlehenserben hinfür die obgemelten Sloß vnd Stat Marppach mit der zugehörde von vns pfaltzgraf philipſen vnd nach vnſerm tode vnſern vorgeſchriben erben nit empfiengen, oder nit enpfahen wolten Jn Jarsfriſt als manlehens gewonheit vnd herkomen iſt oder das er oder ſin vorgeſchriben manlehens erben wider vns pfaltzgraff Philipps obgenant oder vnſer vorgeſchriben erben gethon hetten oder detten vor oder ee ſie vns die driſſig Tuſent guldin ußgericht hetten, das dann dieſelben amptlut Burgermeiſter Ratt vnd gemeind der Statt Marpach vnd der Dörffer vnd Zugehörde als vor ſtett vns pfaltzgraff philipſen obgenant vnd vnſern vorgeſchribn erben vff vnſer vnd vnſer vorgeſchriben erben geſynnen als Jrem rechten naturlichen erb-Herrn erblich vnd öwiglich mit Sloß vnd Statt Marppach vnd aller nutzung vnd zugehörung vorgemelt gehorſam vnd gewertig ſin ſollent daran nit hindern noch Jrren ſol dheynerley gebott oder Verbott von dem egemelten Graue Vlrichen oder ſinen erben noch andern, ſie ſint geiſtlich oder weltlich die yeman erdencken finden oder erwerben möcht, alle argliſt vnd geuerd vßgeſchaiden vnd deß zu warem vrkund haben Wir vnſer Jnſigele an diſen brieff tun hencken, Datum haidelberg uff frytag nach der hailigen dryer königtag Anno dñi Milleſimo quadringenteſimo Septuageſimo Octauo.

Num. 78.

Verſchreibung Pfalzgraue Ottens gegen Gr. Ulrichen zu Würtemberg daß er das Schloß Neuenhauß und andere von Wyprechten von Neuenhauß ihm verpfändte Lehnbahre Güter zu Lehen empfangen und einen Träger darüber geben wolle. d. d. 3. Junii. 1478.

Wir Ott von Gottes gnaden Pfaltzgraue by Rine vnd Hertzog in Bayern ꝛc. Tun kunt allermenglich, als Wyprecht vom Nuwenhuß vor vns von vilen erben lutten mennigermal vmb ſchulden ainstails von ſinem vatter, das ander von Jm herrürend ſwerlichen beklagt iſt, auch deßhalb mit etlichen ſchrifften von fürſten vnd andern erſucht worden ſint, vnd wiewol Wir mermauls mit Jm gnediglich geſchafft haben vns ſolher erſuchung zu entladen, Jſt doch by Jm unangeſehen beliben, das vnns bewillt ſolh ſin ſchuldiger Jn darzu ze halten daruff gefencklichen annemen lauſſen, hat er ſich gegen vns bewilligt ſolh ſin ſchuldiger in ainer benampten zit nochmals vnklaghafft zu machen vnd des vns alle ſine gütter zu ainem furpfandt Jngeſetzt vnd verſchriben lut der Verſchribung deßhalb vsgan-

gangen vnd vns geben. Vnd so aber solher gütter ainstails von dem hochgebornen vnserm lieben swager, Graue Vlrichen Grauen zu Wirtemberg zu Lehen rüren, hat sin Lieb vff beth des genanten Wipprechtz in soll Verschribung gütlich bewilligt vnd vns des sinen Willbrieff (*) zugesandt, also bekennen Wir offentlich mit dem brieff fur vns vnd vnser erben, ob sich fügt, das der genant Wipprecht berurter Verschribung nit nachkeme vnd genug tett, deshalb die berürten gütter in krafft solcher Verschribung zu vns oder vnser erben hand kemen, das wir alsdann so offt des nott geschicht dem genanten vnserm Swager vnd sinen erben ain Lehenman der Wappensgenos sy zu empfengknus sollicher Lehen stellen sollen vnd wollen ongeuerde, mit vrkund diß brieffs versigelt mit vnserm anhangenden sigel, Geben zum Nuwenmargk am mitwoch Sand Craßmi tag Nach Cristi gepurt viertzehenhundert vnd in dem acht vnd Sybentzigosten Jar.

(*) Diser Willbrief ist von dem dato Stuttgart am Zinstag nach Sant Urbanstag (den 26. Maji.) 1478.

Num. 79.

Gr. Eberhard zu Würtenberg erlaubt die Hofstatt zur Burse mit Mauren zu bauen und befreyet solche wie andere Stiftshäuser mit seinen Bedingungen. d. d. 26. Maji. 1479.

Wir Eberhard Graue zu Wirtemberg und zu Mumppelgart ꝛc. der elter bekennen vnd tuen kunt offembar mit disem brieff, als die ersamen vnd wolgelerten vnser Lieb getruwen Probst vnd Cappittel vnsers stiffts zu Tüwingen die hofstat vnder Iren husern gelegen die dann zu einer burß zu buwen angefengt was und dartzu die Lectorien och darvnder gelegen in koffs weyß zu Iren handen bracht haben, nemlich die yetzgemelten hofstat mit der som gelts, So dann die von Tüwingen darumb geben hand vnd dartzu mit vßrichtung des So die muren vnd der buw an solcher Hofstat bis vff disen tag geschenhen gestanden hat vnd die Lectorien mit Sechtzig gulden die sie dafur vßgericht hand, das wir vß sondern gnaden damit wir dem gemelten vnserm Stifft zu Tüwingen genaigt sigen, solich vorgenant hofstat die mit Irem begriff so wit der raicht bis heruff an die Lectorien mit muren zu ainem oder mer garten oder sust daruff zu des Stiffts notdurfft zu buwen mögen In zu fassen vnd zu beschliessen vnd die Lectorien nach irem willen zimlich zu bruchen gnediglich gefreyt haben fur vns vnser erben och vnser stat tüwingen Inmasen wie dann des stiftshuser darob gelegen gefryt sind vnd fryen das also mit disem brieff, als wir dann wollen das es von vnsern erben vnd nachkomen och vnser stat tüwingen kunftiglich gehalten vnd dawider nit geton werd In keinen weg, doch so sol der vor-

vorgenant stifft die murn vnder Jren husern vnd die thollen yetzo vnd zu kunfftigen zyten vff iren costen machen vnd versehen vnd darzu der pfrund, so herr Jörg schuchmacher yetzo Jnhat ain zimlich Caplon huß machen oder yberkomen nachdem das huß, so bißher darzu gehört hat, zu der vorgemelten hofstat genomen vnd komen ist alles vngeuerde, vnd des zu warem vrkund so haben wir vnser Jnsigel fur vns vnd vnser erben offenlich geton hencken an disen brieff vnd wir vogt vnd Richter der stat tüwingen bekennen och mit disem brieff alles des so daran von vns vorgeschriben stet vnd gereden vnd versprechen fur vns vnd vnser nachkomen der genanten stat tüwingen dem also So viel vns das berürt offrecht vnd getruwlich nachzukomen vnd dawider nit zu sint noch zu tund Jn keinen weg vnd haben des zu vrkund der stat tüwingen Jnsigel zu des vorgenanten vnsers gnedigen heren Jnsigel och offenlich an disen Brieff gehenckt der geben ist zu Vrach vff mitwoch vor dem hailigen pfinstag anno ꝛc. LXXIX.

Num. 80.

Feindsbrief Gr. Eberhards des ältern wider Hansen vnd Eitel-Hannsen von Fridingen. d. d. 2. Nov. 1479.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart der elter lassen uch Hansen vnd Ytelhannsen von fridingen zu kräen gebrüder wissen, Als ir vns die vnsern zu Mülhusen anfencklich mit Nom vnd vencknuß vud darnach mit brand mercklich beschädigt vnd das alles getan habend on erfordert vnerfolgt vnd vnherlangt aller rechten vnd sonder wider den kaiserlichen vierjerigen vnd erstreckten friden vnd erst nach dem allem vns mit etlichen uwern helffern ain mutwillig vintschafft geschriben, Wiewol vns nun gegen uch vnd uwern helffern als verbrechern vnd pen felligen der guldin bull, der königlichen Reformation, och des obgemelten vierJerigen vnd erstreckten kayserlichen Lantfridens als Aechter nit not tet nach Jrem Jnhalt aynicher bewarung, Noch so Wir vns selbs vnd den vnsern schuldig syen üwers mutwilligen furnemens vffhaltung vnd dem gegenwer zu tunde vnd mer vnsers fugs willen, So wollen wir mit vnsern Landen vnd Luten uwer vnd der üwern vnd uwer helffer vnd helffershelffern vnd der Jren vind sin vnd vnsere vnd Jr ere gegen uch den uwern, uwern helffern vnd helffershelffern vnd den Jren bewart haben vnd ob Wir vnd sie aynicher bewarung mer bedörfften, dieselben hiemit och getan hon vngeuerlich. Geben vnd mit vnserm zu ruck vffgedruckten Jnsigel versigelt zu Tutlingen an zinstag nach allerhailigen tag, Anno ꝛc. LXXIX^no.

Num. 81.

Num. 81.

Feindsbrief derer von Fridingen gegen die Würtembergische Haupt- und Befelchsleute. d. d. 7. Nov. 1479.

Ich Hanns vnd Ytelhanns von Fridingen gebrüder zu Hochgekrayen lauſſen wiſſen alle Hoptlut Grauen Ritter vnd Edelknächt, So dann vns Vindſchafft geſagt haben von wegen Graue Eberharts von Wirtenbergs des Eltern vnd die Nun wider gott vnd Recht vnd alle billichayt vns von vnſerm vätterlichem erb vnd gut vnderſten zu drengen, darum So wöllen Wir mit vnſern gebratten Knechten vnd die Wir vermögen yetzo oder in künfftigen zyten vwer vnd aller der Ewern vind ſein, alle diewyl vnd als lang vns gott vnſer Leben gont vnd bis vns die Rechtliche billichayt von Graue Eberharten von Wirtemberg gelangt vnd Wie ſich die Vindſchafft machen vnd begeben wirt, Es ſy mit vahen Nom todſchlag vnd brand, wöllen Wir vns der vnſern vnd der vnſern Jennen Ere, So Wir vff uwern ſchaden bringen mögen, hiemit bewart haben, vnd ob Wir ainicher mer bewarung notdürfftig wären, wöllen wir hiemit och gethan haben zu Vrkund mit vnſer bayder Ingedruckten Inſigeln beſigelt vnd geben am Sonntag vor Sant Martinstag Anno ꝛc. LXXVIIIJ.

NB. Die Ausſchreiben Gr. Eberhards an ſeine Lehenleut und Ritterſchafft und ihre Antworten ſiehe in den Reichsſtändiſchen Archival-Urkunden in cauſa equeſtr. Sect. 3. c. 3. n. 8. ſeqq. pag. 311. ſeqq.

Num. 82.

Bericht Grav Eberhards des ältern Vehde mit Erzherzog Sigmunden zu Oeſterreich betreffend. d. d. 11. Dec. 1479.

Vnſer fruntlich dienſt zuuor Hochgeborner beſonder lieber Schwauger, zwüſchen dem Hochgebornen fürſten vnſerm Herren vnd Oheim Ertzhertzog Sigmunden zu Oeſterrich och vnſer vnd zu bayderſeits vnſer zugewanten ſint etlich Irrungen vnd gebrechen geweſen, derhalben vnſer allergnedigſter Herr der Römiſch keyſer gütlich tag für ſin keyſerlich gnad furgenomen vnd vns zu bayderſyt ſolicher vnſer vnd vnſer zugewanten ſpenen fur den Erwirdigen in got Vatter vnſern lieben Hern vnd Oheim, Hern Johannſen Biſchoff zu Augſpurg nach lut ſiner Keyſerlichen gnaden ſchrifften geaimt hat, Wiewol nun in ſölichen ſpännen och ſyent begriffen Irrungen, ſo zwiſchen vnſer vnd Hanſen vnd Ytel Hanſen von fridingen zu hohenkrāen gebrüder ſchwebent, das die vor vnſern Herrn vnd oheim von

Augspurg söllend vßgetragen werden, So haben sie doch über sölichs nichtzit destminder vns vnd die vnsern mit nom och vencknuß vnd darnach mit brand beschädiget vnd erst uber etlich tag ein vnerlich mutwillig vintschafft geschriben alles vnerfordert vnd vnerfolgt rechts vnd och wider den kayserlichen Lanntfriden, So Wir nu denselben vnsern vinden vnd mutwillen vnderstanden haben gegenwer zu tunde vnd vns fur ir schloß Kräen gelegert, och einen berg genant der mägtberg, der vnser Vätterlich erb, aigen vnd by hundert vnd zwaintzig Jaren von vnsern vordern Herrn zu Wirtemberg vnd vns on alle vorderung menglichs Jnngehapt ist, Jngenomen vnd den mit ainer basty geveſtnet haben, begegent vns von etlichen fürsten vnsern Herren vnd fründen schrifften, die Jnen vnser Herre vnd Oheim hertzog Sigmund, wiewol er vns dauor vnd noch biß vff disen tag nie hersucht getan hat, daruß Wir sinem Lieb Widerwillen mercken vnsernthalb vnuerschult dergestalt, als ob der Mägtberg Jm vnd dem Huse Oesterrich soll zugehörig vnd Wir Jn sin Lantgraffgrafft Nellenburg gezogen sin, vff das Wir siner lieb wiewol das nit not gewesen were, geschriben haben nach lut der Coppy, so wir uch hierJnn verschlossen schicken, der Hoffnung vnd zuuersicht, Jr werdent daran vnd och an der Copy der Fridinger Handel berürent mercken vnd verstan das vnsernthalp nichtzit dann all gebür gehandelt vnd fürgenomen sye vnd das Wir vnbillich an vnsern vinden vnd mutwillern also vnderstanden werden zuuerhindern, So sie doch Jr vintschafft uber der keyſ. Maj. Vertrag vorgemelt, och den k. Lantfriden gegen vns getan vnd furgenomen haben, dagegen zu schicken wir vns vnd den vnsern natürlicher pflicht nach schuldig syen, vnd so wir gedencken das vnser Herr vnd oheim Hertzog Sigmund uch glich andern vns die sach zu vnglimpff och entdeckt vnd zu erkennen geben hab, syen Wir dadurch bewegt uch grunds der sach durch obgemelt Copyen nit vnbericht zu lassen des Vertruwens ob Jr der ding in ander Weg bericht werent oder noch Würdent dem andern globen nit, dann wie die Copyen das antzöigent, zu geben, vns och also daruff zuuerantwurten, sonder och ob wir des begern wurden uwer hilff vnd biſtand tun, dem glich als wir vns gegen uch och bewysen wollend, als wir dann des vnd alles guten ain sonder Vertruwen zu uch haben vnd das och vmb uch gern fruntlich wollen verdienen, dann wir der sach halb für uch zu rechtlicher Luterung zu komen vrbüttig syen, alles das zu tunde, das sich nach ordenung gebüren wirdet, Wa es och uch vnd uwer gemahel vnser lieben schweſter glucklich vnd wol gieng, diente vnser lieben gemahel vnd vns zu sondern fröden, Datum tüwingen an Samstag nach Conceptionis Marie Anno ꝛc. LXXIX.

Num. 83.

Num. 83.

Copia Schreibens Graue Eberhards des ältern an Erzherzog Sigmund, worinn er sich wegen der Belagerung Hohen-Kräen und Befestigung des Mägdbergs entschuldigt, welches der Grav als ein gedrucktes Ausschreiben auch andern Fürsten überschickte. d. d. 10. Dec. 1479.

Hochgeborner Furste, lieber her vnd öheim, Min früntlich willig dienst allezyt zuuor. Durch den hochgebornen fürsten vnd Herren, hern Philippsen pfaltzgrauen by Rine. Hertzogen in Bayern. des hailigen Römischen Richs, Ertzdruchsessen, vnd kurfürsten minen lieben Herren vnd öheim ist mir zugesand, ain Copey ains brieffs, Wie uwer Lieb Jm mich berurend geschriben hatt, Jn derselben ich befind, dz ich on uwer lieb wissen vnd vnersucht Jn uwer Lantgrafschafft. Nellemburg, gezogen sin sölle. vnd mich darinn zu Veld gelegert, uber das uwer lieb sich zu der zyt nichtzyt vnfruntlichs zu mir versehen, noch des getruwet hab, och vnderstanden. ainen berg, genant Megtberg, by Kreen, in derselben uwer Lantgrafschafft gelegen, uwer vnd des huses Oesterich aigenthum, zu buwen, das uwer lieb nit zu klainer Verachtung raiche, vnd des billich von mir vertragen beliben were, nachdem ich uwer lieb gewant sye ꝛc. Warlich mag ich wol schriben, zu dem ich hoff, es sye in uwer Lieb wissen, dz ich uwer Lieb nie veracht hab, vnd noch vngern tun wölt, sonder mich allweg gehalten vnd geflissen, aller gepür, uwer lieb früntlichen willen, souer der hett wollen angenommen werden, zu bewysen, als mir nit zwiuelt, uwer lieb sig des vß gehabten reden, so vnser baider Rete mit ainander getan habent, gar gruntlich bericht. Als ouch an allem dem, das zwuschen uwer Lieb vnd mir zu fruntschafft vnd guter aynickait denen mag, nymer dehain gebruch an mir sol erfunden werden, dann gar vngern wölt ich ainycherlay handeln uwer lieb, zu mißfal oder zu Veracht, wiewol ich villeicht der mainung uwer lieb zu vnschulden mag dargegeben werden, dañ daz ich ye der hoffnung sin wil, uwer lieb hab mich anders nie, dann in offrechter erberer antwurt, wa die gehört ist, allweg gemerckt vnd erfunden, vnd mit der hilff des almechtigen anders nymer erfinden sol. So nun hans vnd Ytelhans von fridingen mitsampt iren helfern mich vnd die minen vß vnd Jn Kreen anfencklich mit nom, vnd vencknuß der minen och darnach mit brand beschedigt vnd erst vber etlich tag, mir ain vnerliche muttwillige vintschafft (alles wider den kayserlichen erstreckten Lantfriden) gesagt haben, wie künd oder möcht ich mich dann gegen uwer lieb fruntlicher and vnuerachtlicher halten, dann daz ich uwer lieb, vor dem vnd ee ich für kreen gezogen bin, durch minen vogt zu blauburen vnd lie-

ben getruwen, Vlrichen von Westerstetten Ritter, derselben miner Vind vnd mutwiller beschedigung vnd daz ich zu gegenwer irs vnbillichen furniemens mich fur kreen getan zu erkennen geben hab. Nun in dem vnd als ich vor kreen gelegen bin, hatt der wolgeborn, min lieber besunder, Rudolff, Graue zu Sultz mir geschriben vnd gebetten mine Ret zu Im vnd andern uwer lieb retten gen Engen zu schicken, dasselb ich getan hab. vnd Als durch Jn mitsampt Hans Jacob von Bodmen ritter. vnd Hainrichen von klingenberg mit minem hoffmaister vnd Retten mengerley reden gebrucht sint. haben dieselben min hoffmaister vnd Rete sich gegen Jnen für ain mittel erbotten, diewyl sie melden, zu beschwerd min furniemen in die Lantgrafffschafft Nellemburg gezogen sin, so ferre sie dann an den fridingern minen vinden vnd mutwillern gehaben vnd ir mechtig sin mögen, daz sie nochmals beliben by dem vertrag von der K. M. vff minen Herrn vnd öheim von Augspurg bescheen, ouch vmb die hendel, die sich syt demselben Vertrag begeben hetten, an demselben ende ouch recht geben vnd nemen, welicher tail dann in der houptsach verlustig wurd, daz dann derselb dem andern sinen schaden ablegen vnd Im darumb versorgnuß tun solt, doch Jnen Mallifitz hindan gestelt, och das sie mich vnd die minen furter nit beschedigten, so wölt ich zu eren vnd gefallen uwer lieb von kreen abziehen. Sölichs abschaids haben Graff Rudolff vnd ander obgemelt ouch min hoffmaister vnd Rete Edel genomen dauon anbringen zu tunde. So nun das an die von Fridingen gelangt hatt, ist es irent vnd nit minthalb erwunden. daruß ich nit zwiuell, uwer lieb verstee, hett ich mich vil uwer lieb zu gefallen fruntlichs willens mögen flyssen, an mir were des dehain gebruch bescheen. Nun in minem abziehen, daz uwer lieb von mir dehain verachtung, sonder all fruntlich gepur verstehen möcht, So hab ich uwer lieb durch minen vogt zu Löwenberg vnd lieben getruwen Burckharten von Ehingen, mit etlicher bitt aber mins furniemens gegen minen vinden vnd mutwillern lauffen erinnern, dergestalt daz ich min Burgstal den Megtberg, der von minem herren vnd vatter, ouch minen vordern vff mich geerbt ist, mit ainer Basty yngenomen vnd geuestnet hab der mainung minen vinden vnd penfelligen des kayselichen Landfriden (die dañ zu Kreen aller nechst daby behuset sind) daruß widerstande zu tunde. By dem als mir nit zwiuelt, uwer lieb wol mag mercken, ob ich min furniemen uch zuuerachtung getan hab oder nit, vnd hett mich sölichem minem fruntlichen erzöigen vnd der vnderrichtung nach, wie obsteet, gar wenig versehen, daz uwer lieb min furniemen, darzu ich doch mercklich gevrsacht bin, zu widerwillen solt gedient haben, sonder gar vil mer zu gefallen geacht, angesehen, so die fridinger uwer Lieb dienner sient vnd uber den vertrag mins allergnedigsten Herren des römischen kayssers der Jrrung zwüschen uwer lieb vnd min vnd zu baider syt der vnsern, darJnn dann die fridinger ouch begriffen vnd von uwer lieb Jr gebrechen mir vbersant sint,

sint, sölich ir mutwillig, vnerlich furniemen gegen mir getan haben, das ich ee uwer lieb zu mißfal, dann gern senhung hett gehofft, als ich ouch des vertruwen noch gegen uwer lieb sin wil. Dan wa uwer lieb sölt zu wider sin, so ich gegenwer miner Vind, die mich so gar mutwilligklich vnderstanden habend zu beschedigen, tett, will mich ye bedunckeu, daz sölichs von mir gegen uwer lieb nit verschult ye, sonder daz das dargeben der jhener, die lieber zwuschen uwer lieb vnd min vnfrundschafft dann willen sehent muß furtreffen, des ich mich aber zu uwer Lieb nit wil versenhen, sonder mer getröstten zu betrachten, wie gutwilligklich Ich uwer Lieb beger an mich gescheen in vintschafft Cuntzen von Vffseß der in mercklicher zal Ritterschafft uwer Lieb vind worden ist, die in minem Land nit zu halten, sonder offen brieff an all min Amptlut, die zu recht, wa sie angefallen würden, zu hanthaben vnd uwer lieb die zugeschickt erstattet hab, der Hoffnung sölichs von uwer Lieb verglichung zu empfahen, vnd mich an minen vinden vnd mutwillern vnuerhindert zu lassen, desglichen och an minem furniemen der bastyung des Megtbergs so er doch min eigen vnd vetterlich erb ist, als uwer lieb das vß den vidimussen des kouffs vnd ander brieff, die ich uwer Lieb hiemit send, wol wirdet verniemen, zu dem daz min her vnd vatter och min vordern herren zu Wirtemberg loblicher gedechtnuß, och ich denselben Megtberg on all vorderung vnd ansprauch uwer lieb, ouch der grauen von Nellenburg vnd Tengen vnd menglichs by hundert vnd zwaintzig Jauren Jnngehapt haben. Ob nun sölichs nit were, die dann die fridinger mich so mutwilligklich vnd vnerlich hand beschedigt, wolt ich dannoch das vertruwen zu uwer lieb gehapt haben, als ich ouch das noch hon wil, nit vngern min gegenwer zusenhen, sonder mir der zu vergönen, als ich dann die mir vnd den minen zu tund vß natürlicher pflicht schuldig bin. Wölt aber ye uwer lieb sich lauffen bewegen mich daran vnd an minem aigenthum des Megtbergs zuuerhindern vnd zu Jrren, des ich doch vß obgemelten vrsachen mich zu uwer lieb nit vil versenhen, vmb daz dann Jemand möcht gedencken, daz ich allein schyn vnd nit grund mins aigenthums bruchte, So erbütt Jch mich der ding gegen uwer lieb zu rechtlicher lüterung fur den vorgenanten minen allergnedigsten herren den römischen kayser vnd als einen fürsten von Oesterrich, ouch als den der die sach uwer Lieb mich vnd die fridinger berürend betedingt hatt oder die Erwirdigen vnd hochgebornen fürsten vnd Herren min lieb Herren, Oeheim, Swager vnd Vetter, nemlich hern Albrechten zu strasburg, Hern Johansen zu Augspurg, Hern Wilhalmen zu Eystetten, Vischoffe, Hern Philipsen pfaltzgrauen by Rine, hertzogen in Bayern, des hailigen Römischen Richs Ertzdruchsessen, kurfursten vorgenant. Hern Albrechten Margrauen zu Brandemburg, des hailigen Römischen Richs Ertzkamerer vnd kurfursten, zu Stettin, Bodmern, hertzogen, Burggrauen zu Nuremberg vnd fursten zu Rügen, Hern Otten, Hern Jörgen

vnd Hern Albrechten pfaltzgrauen by Rine, hertzogen in Nidern vnd Obern Bayern. Vlrichen vnd Eberharten sinen Son, Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgartt, der ainen, welichen uwer lieb wil vnd sin Rete die er zu Jm niemen oder dartzu beschaiden würdet, Oder fur die ersamen wysen, Mine guten frunt, gemain Aytgenossen, oder Jeglich ort insunder oder fur die stett des grossen bunds, nemlich Straßburg oder Basel, oder fur Burgermeister vnd Rate der Stett ainer, Nuremberg, Augspurg, Vlm, Nördlingen, Gemünd, Rutlingen, Giengen vnd Aulon. Vnd wil heruff das Vertruwen zu uwer lieb haben, das ich vber sölich min völlig herbieten an minem Vetterlichem erb, aigenthum vnd furniemen, wie vorsteet, von uwer lieb oder den uwern nit gehindert, sonder dabj an Jrrung vnd Jntrag gelaussen werde. Als ich dann zu uwer Lieb mich des vnd aller fruntschafft versehen, vnd darzu das mit willen vmb uwer lieb verdienen wil. Datum Tüwingen vff Fritag nach Conceptionis Marie Anno ꝛc. LXXIX.

Eberbart Graue zu Wirtemberg vnd
zu Mumpelgartt ꝛc. der Elter.

Dem hochgebornen fursten vnd herren hern sigmunden Ertzhertzogen zu Österrich ꝛc. Minem lieben herren vnd öheim.

Num. 84.

Eberhart Graue zu wirtemberg vnd
zu Mümppelgartt ꝛc Der Elter.

Mang von hapschberg Ritter hoptman vñ all ander, des hochgeborne fürsten. vnsers herren vnd öheims, hertzog Sigmunds. zu Österrich Rett diener vnd landlüte von den vnns dañ jetzgeschriben ist. in ainem brieff, des datum wysett zu Rattolffszell, an sontag nach dem Nüwen Jaurs tag nechstuergangen den wir haben hören lesen, vnd als Jr darJnn anfencklich meldent, Das wir dem obgenanten vnserm herren vñ öheim hertzog sigmunden on sin wissen onersucht. vnd über das er sich der zyt nichtz vnfrüntlichs zu vns. hab wissen zuuersenhē Jn sin landgrafschafft Nellemburg gezogen syen. vns darJñ zu veld für sin offnung vnd diener gelegert. och ander die sinen beschedigt des wir vns, aber nit benügen lassen. haben dartzu vnderstanden vß aigem gewalt den megtberg. sin vñ des huses österrich aigenthum. zu buwē den besetzt vñ noch tegslichs wider Jn befestigen das alles Jm nit zu klainer schmach vñ verachtung. raich. vñ des gar billich von vns vertragē were Vñ wiewol vormals sin rett begert vñ gefordertt habend, des gütlichen ab zusteen vnd den berg vngeübt zulassen, das aber nit sy beschcen. so

ist

ist vff das, an vns. din mangē von hapsperg hoptmans obgemelt von vnsers herren vñ öheims hertzog sigmunds wegen beger, das wir noch des obgemeltē bergs on alles verziechen abtretten vnd die vnsern abfordern. Wa aber das nit geschee. so habest du mitsampt andern vnsers herren vnd öheims. hertzog sigmunds von Osterrich retten dienern landlüten vñ v'manten von Im beuelh. sölichs nit zugestatten. sonder gedencken den gemelten berg. zu sinen handen vñ gewalt. zubringen, das ir och vndersteen wöllend. Vñ ob sich Jn solichem ycht begeben würde. so wöllent ir üwer. vñ aller der. so ir von sinen wegen mit hilff zu üch bringen mögen Ere vñ glimff bewart. Vñ ob ir mer bewarung bedörfften. die hiemit ouch getan haben Wie dañ die mainung üwer schriben meldet ꝛc. Jst nit minder ob wir darab befrembdung niemē, vnser hoffen were das in ainē yeden v'stēdigē der erberkait sölichs nit were zu vnbillichen angesenhen, das vnser herr vnnd öheim hertzog Sigmund noch biß vff disen tag dehain vorderung weder schrifftlich noch müntlich an vns nie getan hatt. so ouch landkündig Vnd Jn warem wissen mit was mutwilligen fürnimens die fridinger vñ Jr helffer. die vnsern anfencklich mit nom vñ vengknuß. Darnach mit Brand beschedigt Vñ nach sölichem allem vns erst ain vnbillich vnerlich vintschafft geschriben. das alles wir dañ dem gemeltē vnserm herrē vñ öheim hertzog Sigmunden durch vnsere bottschafft vñ Jnschrifft zuerkēnen gegeben. habē der hoffnung vnd vngezwiuelten zuuersicht. so solich mutwillig handel von den fridingern gegen vns vñ den vnsern vnerfordert. ouch vnerfolgt aller recht vñ in sonder wider den kayserlichen lantfriden. der sie Jr helffer förderer vnd anhenger durch erklerung vnsers aller gnedigsten herren des Römischen kaysers Als echter Aber echter vnd v'brecher desselben lantfriden penfellig gemacht hatt geübt sien ouch über vnd wider. das er vnd wir von der. K. M. aller vnser spenn. vns vñ vnser. zu gewanten berüren Als dañ die fridinger darJñ. vnd in dem über schickē das vnser yeder dem andern getan hatt. nemlich och begriffē. für vnsern lieben herren vnd öheim den Bischoff zu Ougspurg geaint syen, das dañ gar wenig vnser gedenck. solt beschwert. oder angefochten haben. das. vnser herr vnd öheim hertzog sigmund. ab dem so wir vnser vind vnd mutwil ler mit der gegenwer. vñ Jm gar in kainen weg zu schmach oder veracht haben gesucht zu widerwillē oder mißfal solt gedient hon, sonder vns zu Jm Als ainen loblichen fürsten vff diezyt gar vil mer vnd ee versenhen. willen vnd gefallen gehapt zuhon, wa sölich mutwillig. vnerlich hendel fürgenomen das die gestrafft wurden dañ solten wir vnd die vnsern beschedigt vñ gebrend werden von vnsers herren vñ öheims hertzog Sigmunds dienern vñ offnungē Als ir die baide in üwerm schriben antzögend vß vñ Jn sin lantgrafschafft Als dañ vns vñ den vnsern gescheen ist wolten wir gar gern wissen vß was vrsach. oder warumb vnsers herren vñ öheims hertzog sigmunds oder üwer mainung were. das wir vns der gegen-

genwer In die selben lantgrafschafft nit solten gebruchē, dañ wir achtē das gar zimlich were. Wañ ainer nit gern sehe Im in ain lantgrafschafft zu ziehen, das er dañ mit den Ihenen dar Iñ seßhafft. vñ Im ūwant mechtig were vnd verschieff das niemand daruß beschedigt würde, wa das gegen vns vñ den vnsern. Also were gehandelt. hetten wir wol mögen lidē So aber das nit ist gescheen, haben wir dañocht Als der, der gar vngern von Jemand wölt dafür gehalten werden. Das vnsers gemüts were vnserm herren vñ öheim hertzog sigmunden mit dem oder anderm fürniemen in ainichen weg zu schmehen oder zuuerachtē vnsern Retten Als die zu Engen by vnsers herren vnd öheims hertzog sigmunds Retten von den ir och meldung tüen. zu der zyt vnsers legers vor kreen gewesen syen. herbieten vñ für ain mittel denselben vnsers herren vñ öheims hertzog Sigmunds Retten fürhalten lauffen. Diewyl sie melden zubeschwerd. vnser fürniemen in die lantgrafschafft Nellemburg gezogen sin Wiewol wir vnsselbs vnd den vnsern. vß natürlicher pflicht die gegenwer schuldig gewesen vnd noch syen. Sover sie dañ an den fridingern. vnsern vinden vñ muttwillern gehaben vnd ir mächtig sin möchten, das sie nochmals beliben. by dem vertrag von der K. M. Vff vnsern herren vnd öheim von Augspurg bescheen ouch vmb die hendel. die sich syt dem selben vertrag begeben hetten. an dem selben ende och recht nemen and geben wölten Welicher tail dañ in der hoptsach vrlüstig würde, das dañ derselb. dem andern sinē schaden ablegen. vñ Im darumb versorgnuß tün sölt. doch Inen damit sie das recht herliden vñ desterminder vß zūg habē möchten Mallißz das leben vnd ere berürt hindan gestelt. ouch das sie vns vñ die vnsern fürter nit beschedigten. so wölten wir zu eren vñ gefallen vnserm herren vñ öheim hertzog sigmunden von kreen abziehen Aber sölichs ist an ūwerm tail angesenhen. das die fridinger ir mutwillig vnerlich hendel. die sie nit fürren für die lüt. zu rechtuertigung komē lassen herwunden. wir habē aber getan Als der Ihener. dem gar vnbillich zugemessen würdet Aynich veracht oder schmach. vnserm herren vnd öheim hertzog sigmunden bewysen. sonder mer genaigt gewesen werē Im früntschafft vñ gutten willen. zuerzögen. Vñ in vnserm abziehē von kreen In durch vnsern Raut Burckharten von Ehingen lassen berichten. das wir zugegenwer. vnsern vinden vñ mutwillern vnser Burg stal dē megtberg der von vnserm herren vñ vatter. och vnsern vordern. loblicher gedechtnuß. vff vns geerbt sye mit ainer basty Ingenomen vñ geuestnet habē. der mainung vnsern vinden vñ penfelligen des kayserlichen lantfridens die dañ zu kreen Allernechst daby behuset sint. daruß widerstand zutünde Als wir och mainen. dz wir sölichs gutte fug glimpff vñ gerechtigkait haben angesenhen. dz sölicher berg vnser vetterlich erb vñ aigenthum sye als er dañ das vß den vidimussen des kouffs vñ ander brieff vmb den megtberg die wir Im haben. zugesent wol werd verniemen. zu dem wir nit zwiuelu das vil vnder üch. die landlüt darumb syen sölichs alles ain kuntlich

wissen

wissen vñ och das von üwern vordern vñ andern gehört habē. So haben ouch vnser herr vnd vatter. och vnser vordern herren zu wirtemberg vnd wir den selbē Megtberg on all vorderung vñ ansprach sin. och der grauen von Nellemburg vñ Tengē Vñ menglichs by hundert vnd zwaintzig Jauren Jñgehapt vñ Jm daby. lassen melden. ob er sich ye über sölichs alles wider vns vnd vnser gepürlich fürniemen. wolt lassen bewegen vns daran vñ an vnserm aigenthuñ des burgstal Megtberg zuuerhindern. vñ zu Jrren. des wir vns doch vß obgemeltē vrsachen. billich nit zu Jm wöllen versenhen vmb dz. dañ Jemand möcht gedencken dz. wir allain schin vnd nit grund vnsers aigenthuñs bruchtē. so haben wir vns der ding gegen Jm zurechtlicher lütterung herbotten für den vorgenanten vnsern aller gnedigsten herren. den Römischen kayser vnd als ainen fürsten von österrich. ouch als den der die sach vnsern herren vnd öheim hertzog sigmunden vns | vñ die fridinger berüret betedingt hatt. oder die Erwirdigen Jn gott vatter vñ hochgeborn fürsten vnser lieb herren öheim swager vnd vetter. nemlich hern Albrechten zu straußburg. her Johansen zu Augspurg. hern Wilhalmē zu Eystettē Bischoffē. hern Philipsen pfaltzgrauē by Rine hertzogen Jn Bayern. des hailigē römischen richs Ertztruchsessen. vnd kurfürsten, hern Albrechten Marggrauen zu brandemburg. des hailigen römischen richs Ertzkamerer. vnd kurfürsten zu stetten Bomern hertzogen Burggrauen zu Nüremberg. vnd fürsten zu Rügen, Hern Otten, hern Jörgen vñ hern Albrechtē pfaltzgrauen by Rine hertzogē Jn Nidern vñ obren bayern Vlrichen vñ Eberharten. sinen sun grauen zu wirtemberg vñ zu Mümppelgartt der ainen welichē er woll. vnd sin Rete die er zu Jm niemē oder dartzu beschaiden werde. Oder für die Ersamen wysen vnser gutten fründe. gemain Aytgenossen oder yeglich ort Jn sonder. oder für die Stett des grossen bunds. nēlich straßburg oder Basel. oder für burgermaister vnd Ratt der stett ainer. Nüremberg, Augspurg, Vlme, Nördlingē, Gemünd, rütlingē, Giengen vñ Aulon. Vns ist aber. vff sölich vnser fruntlich schriben völlig vnd gnugsam erbietten. kain antwurt worden. das wir vnserm fug glimpff vñ gerechtigkait zu gebē vñ müssen. daruß niemen die zu legung. so vns geschicht. das die gegen vns. wider billichs geübt werde Wañ wir nun üch all vnd yden als from wol herkomē Grauen fryen. ritter vñ knecht och die von dē lantschafftē als from erberlüt erkēnēt. dafür habē wöllent dz Jr glich üwern vordern gar vngern Jemand zu mutwilligē fürniemen vnd sonder wider völlig vñ gnugsam zu recht erbietten hilff vñ bystand tüent So hoffen wie dz ir des wider vns och nit genaigt syen. sonder erkēnent dz wir. nach dem muttwilligen vnerlichen hendel der fridinger ouch vff das gegründt vnser fürniemē des burgstal megtbergs halb. vns nit mer noch völligers erbietten komen dañ wir getun habē Aber noch vmb mer überflüssikait willen vnsers fugs vñ glimpffs zumercken. so herbietten wir vns des Burgstal megtbergs halb Wytter vnder üch vom Adel für fünff sieben Nün oder

Aylff die wir vß üch niemen werden So uer ir vns das also zuschribent. darumb rechtlich erkantnuß vor üch lassē zugescheen. wie wir das vff ander obgemelt fürsten herren. die Aytgenossen vñ stett herbotten haben vnd getruwen das Jr Demnach billich ermessent vns vngepürlich sin. wa das nit vffgenomen wurd darüber. vnsers vetterlichen erbs vnd aigenthums des Megtbergs ab zustende. sonder das vns gepürlich zustee den zu hanthaben nach vnserm v'mögen daran vnuerhindert. vnd vngeJrrt von üch zu beliben wir vns gentzlich. vnd über vnser völlig zurecht herbietten billich als zu fromen Grauen. Fryen Ritter vñ knechten vñ erbern fromē lantschafften v'senhen wöllen. dañ wa ir vns über sölich obgemelt vnser völlig zu recht herbietten. an vnserm vetterlichē erb vñ aigenthum beschedigten. vñ an vnsern vinden vñ mutwillern Jrrtē des wir doch vß obgemeltē vrsachen vns billich zu üch nit wöllē v'senhen vñ vns och üwernthalb nit lieb were. so gebēt Jr vns vrsach zu gegenwer vñ zu handhab vnsers vetterlichen erbs vnd gerechtigkait darJñ wir vns och mit hilff des almechtigē vnser herrē vñ fründe der vnsern vñ ander fromer lüte so erlich halten wöllen. wie vns das als ainē fromen herrē von vnsern vordern an geerbt ist vñ zu vffenthalt gepürlich vnd wol zusteet. vnd diewyl wir dir mangen vñ allen andern so vns mit dir geschriben hond. dises vnser schriben tüen. als das an dem anfangk dises vnsers briefs ist zu mercken. so ist vnser beger das den andern allen von dir solichs werd zu erkēnen geben vñ nit v'halten damit ain yeder vnsers völligen herbietens bericht. vñ hernach rechtuertigung nit not tun werde. dañ wir haben söiich vnser schrlben dem obgemeltē vnserm herren vnd öheim hertzog Sigmundē ouch zu gesand. der hoffnung er werd mit üch verschaffen. über sölich vnser völlig herbieten vñ gerechtigkait üwers fürniemens. still zu steen. so wöllen wir och dafür haben das Jr des herüber gegen vns zutund für üch selbs och nit genaigt sient Geben vnd mit vnserm Jnsigel zu end der geschrifft versigelt zu Tüwingen An mitwoch vor der dryer hailig küng tag Anno ꝛc. LXXX.

Num. 85.

Kayser Friderich begehrt Hülf wider den König zu Hungarn an Gr. Ulrichen zu Würtenberg auf Pfingsten ihm so stark er könne, zu Hülf zu kommen. d. d. 23. Martii. 1480.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keyser zu allenzeiten Merer des Reichs zu Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzog zu Oesterrich vnd zu Steir ꝛc. Embietten dem Wolgebornen Vlrichen Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart vnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen vnnser gnad vnd alles guts, Wolgebornner Swager lieber getrewer, vns zweifelt

felt nicht, dir sey in frischer gedechtnus, Wie Wir auf menigen Tegen so wir in dem hailigen Reich vnd am Jüngsten zu Augsburg in eigner persone gehalten vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fursten, dir vnd andern Grauen vnd vndertanen die sweren beschedigung abpruch vnd verletzung die dem heiligen Cristenlichen glauben auch vnsern vnd aunder Cristen menschen Lannden durch die Turcken in menigfeltig grawssam weise zugefügt werden entdecket, vnd als Cristenlich Fürsten vnd Lewte vmb Rate Hilff vnd beistand ersucht haben, Als wir auch daselbst zu Augspurg bey dir vnd andern zefinden vnzweifenlich getrawt hetten. Jn dem sich aber begab, daz weilennt der Hochgeboren Karol Hertzog zu Burgundi ꝛc. vnser lieber Sweher vnd fürst loblicher Gedechtnus die Stat News so dem wirdigen Stiffte Cöllen zugehörig, der ein Curfurstenthumb vnd mercklich glid des heiligen Reichs ist mit grosser macht belegert vnd die zu erobern Jm auch dardurch einen eingang in das heilig Reich vnd deutsche Lannd zu machen vnderstanden, darJnn wir als Römischer Keiser Merer vnd Hanndhaber des heiligen Reichs Churfürsten fürsten dich vnd annder Grauen vnd vnderthan vmb Rat Hilffe vnd beistandt ersucht, die wir also bey dir als einem gehorsamen Grauen des Reichs funden vnd mit derselben deiner vnd annder Hilff die gemelt Statt News errettet, vnd die Lannd daselbstumb in frid vnd rue gesetzt haben vnd als wir nach solhem vns widerumb Jn vnnser erbliche Lannd gefügt in meynung die mit deiner vnd annderer vnserer vnd des heiligen Reichs vnderthan Rate Hilff vnd beystand vor der Türcken gewalt zuuerhuten vnd Jnen dardurch den Eingangk in dein vnd annder Cristenliche Lannd zuuerhindern, Als wir auch des bey dir vnd andern in stetter vbung vnd arbeit gewesen sein, Hat vns der Kunig von Hungarn on all redlich vrsach ein vnbillich mutwillig vehde vnd veindschafft zugeschickt vnd vns verhindert damit wir auf dieselb zeit wider die Turcken nichts gehandeln mochten, deßhalben die Turcken abermals mit einer mercklichen macht in vnsere erbliche Land gezogen sein vnd menig Cristen menschen ermordert vnd hingefürt, auch vnsern erblichen Landen verderblichen schaden zugefügt, das wir alles seinenthalben geduldet vnd vns als Römischer kristenlicher Keiser dem heiligen Cristenlichen glauben zu gut zu fürdrung des widerstands der Turcken derselben seiner mutwilligen hanndlung halben gütlichen mit Jm vertragen and in einen ewigen frid begeben haben, den Er zu halten sich gegen vns verschriben auch darauf vnns als Römischem Keiser seinem rechten natürlichen Herrn hoch pflicht gelübd vnd eid als ander vnser vnd des heiligen Reichs fürsten vnd vnderthan gethan vnd hat nach solhem abermals ein merklich anzal Volcks zu Roß vnd fusse in vnser erbliche Lande gelegert vnd vns dabey ersuchen vnd bitten lassen darJnn kein beschwerd zu empfahen, dann er die wider die Türcken vns vnd vnsern Landen on allen schaden füren vnd brauchen wolle, daz Wir auch einen gemeinen tag in das heilig

Reich machen vnd sein Botschafft darzu zu schicken gestatten wolten, vnd wiewol dasselb sein Volck vnsern Armen Lewten nicht allein mit gewondlicher fürung sonnder auch in ander wege, als Veindt zutunde pflegen mercklichen vnd verderblichen schaden zugefügt, haben. Wir dannoch dieweil wir auf solh sein furhallten nit annders gewisset, dann daz er dasselb Volck wider die Türcken gebrauchen welle, als ein Cristenlicher Keiser vnserm heiligen glauben zu gut solichen sweren verderblichen schaden in getrewer meynung gutwillicklich geduldet vnd vnsern vnderthanen allenthalben gestatt dasselb sein volck vngeIrrt in vnsern Landen ligen vnd ziehen zu lassen, Auch einen gemeinen tag auf Phingsten schirist gen Nuremberg zu setzen verwilliget, Solich vnser getrew meynung hat vns aber gegen Im nit furgetragen, sonder als er desselben seines Volcks vnd gezews ein gross anzal in vnser Lannd bracht, hat Er erst seinen bösen Willen den Er in Im gehabt emplösset vnd sich mit demselben seinem volck vnd gezewg vber solh sin hoch pflicht Eide vnd Verschreibung auch wider sein vorbestimbt zusagen vnbewaret seiner Eren für vnnser Sloss vnd Stett mit hereskrafft gelegert vnd vnser Sloss vnd Stat genant Radkerspurg betrieglich in sein gewalt bracht, als er auch fürter zu tunde vnderstet, das von Cristenlichen fursten vnd sonderlich von Kunigen vnerhörlichen Vnd vnzweifenlichen dir vnd einem yeden Cristenmenschen mißfellig, Vnd so nu du vns in solhen hilff vnd beistannd zutunde schuldig bist, auch der Cristenheit vnd dem heiligen Reich an vns vnd vnsern erblichen Landen, Nachdem die mercklich glider des heiligen Reichs vnd gegen frembden gezunngen vnd den Turcken ein Schilt sein, dardurch dein vnd ander Cristenlich Lannde vor Irm gewalt verhüt bleiben nit mynder dann an News gelegen ist Vnd vns dann du vormals zu rettung derselben Stat News hilff vnd beistand getan hast Sein wir vngezweifelt, du werdest vns als Römischen Keiser deinen Rechten natürlichen Herrn in solhem vnmenschlichem groben hanndel der vnser persone, desgleich Cristenlichen glauben vnd das heilig Römisch Reich swerlichen beruret, auch nicht verlassen, sonder aus angeborner adelicher tugent vnd schuldiger gehorsam darInn Rate hilff vnd beistannd beweisen vnd Ermanen dich darauf deiner Eren, herkomen Wirden vnd stannds. Gebieten dir auch bey den Pflichten, damit du vns vnd dem heiligen Reich verbunden bist von Römischer Keiserlicher macht ernstlich vnd vestiglich mit disem brieff vnd wellen daz du zwischen hie vnd Pfingsten schiristkünfftig vns die deinen zu Roß vnd fusse auf das maist vnd höchst so du magst mit wegen vnd aller Geraitschafft als in Veld gehöret in vnser Statt Lynntz an der Thonaw schickest vnd damit nicht verziehest, noch auf nyemand waigerst, Sunder vns mit sambt vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, fürsten deiner vnd andern Grauen, Herren vnd der von Stetten, den wir deßgleichen auch geschriben vnd gebotten haben hilff, dem heiligen Cristenlichen glauben vnd Römischen

Reich

Reich auch ein yeder Jm selbs zu gut helffen, Solh des Kunigs vnmenschlichen groben mutwilligen fürnemen Widerstand zu tunde, vnd bis dar Jnn nit sewmig, dabey wir dich als einen Liebhaber vnserer persone Cristenlichs glawbens vnd des heiligen reichs. daz dir auch solh grob mutwillig vnmenschlich handlung widerwertig vnd laid sey mercken, als wir bißher alweg bey dir funden haben vnd vns vngezweifelt zu dir versehen, daran tust du vnser ernstlich meynung, das wir gegen dir mit gnaden erkennen vnd zu gut nit vergessen wellen. Geben zu Wien am drey vnd zweintzigisten tag des Monats Marcij Nach Cristi geburde vierzehenhundert vnd im Achtzigisten vnsers Kaiserthumbs im Newn vnd zweintzigisten Jarn.

Ad mandatum Domini
Imperatoris in consilio.

Num. 86.

Kayser Friderichs Befelch an Gr. Eberharden den Jüngern zu Wurtenberg auf dem Reichstag zu Nürnberg zu erscheinen. d. d. 23. Junii. 1480.

Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer Keiser ꝛc. Embietten dem Wolgeborn Eberharten dem Jüngern Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumpelgart vnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnad vnd alles gut. Wolgeborner Swager vnd lieber getrewer, du hast vff menigen tegen, so wir mit vnsern vnd des Reichs Churfursten, fursten, dir vnd andern vnderthanen in dem heiligen Reich gehallten, Auch aus vnsern Schrifften dir vnd andern zugesandt vnd in vil ander wege gemerckt vnd verstanden mit was geuerdlichen Listen vnd swynndikeit dem heiligen Römischen Reich Cristenlichem glauben vnd deutscher Nacion durch die Turcken vnd etlich Cristenlich persone frembder Nacion zugesetzt wirdet in meynung den heiligen Cristenlichen gelauben zu myndern, auch das heilig Reich vnd deutsch Nacion vnder gewaltsam frembder zungen zubringen, das Wir zu vilmaln mit beswertem gemüte hoch zu hertzen genomen vnd aus vnnser selbs bewegnus vnd vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten vnd furstenRate betrachtet haben vnnser swer anligen vnserer Erblichen Lannde nach vnserm besten Vermügen etlicher massen in Rue zu stellen vnd vns in aigner persone in das Reich fügen vnd solhen sweren furnemen vnd vbungen mit vnserer vnd des heiligen Reichs Churfursten fursten deiner vnd anderer vnderthan hilff vorsein dar Jnn wir aber durch der Turcken macht die Sy teglichen in vnnsere Erbliche Lannd wenden, Auch des Kuniges von Hungern mutwillig vnkristenlich furnemen so Er sich

on all notdurfft zuerschrecklichem slag vnd vnrate der heiligen Cristenheit gegen vns gebrauchet verhindert werden, daz Wir vns diser zeit on vnnser vnwiderbringlichs verderben aus vnsern Erblichen Lannden nit gefügen noch den Sachen persöndlich, Als wir mit begirlichem Willen gern tetten, außgewartten mügen das vnnser gemüte nit klein beswert, vnd haben als ein Römischer kristenlicher Keiser dem heiligen Römischen Reich vnd Cristenlichen gelauben zubehaltung vnd gutem vnd damit durch vnser abwesen die Sachen dannoch nit verlassen, Sunder vns alln zu gut darJnn gehanndelt Solhen swern furnemen begegennt vnd das heilig Reich Cristenlicher gelaub vnd deutsch Nacion in aufnemen vnd wirden behallten werde Einen tag auf sannt Jacobs des heiligen zwölfbotten tag schiristkünfftig zu Nuremberg zu hallten furgenommen vnd benennet, Vnd zu demselben tag vnser treffenlich Bottschafft mit nit mynderm Gewalt vnd macht, dann ob wir in eigner persone gegenwirtig weren daselbsthin geordnet vnd zu hanndeln beuolhen, Vnd Ermanen dich darauf der pflicht, damit du vnd dem heiligen Reich Cristenlichem glauben vnd deutscher Nacion verbunden bist, Gebietten dir auch von Römischer keiserlicher macht volkomenheit ernstlich vnd vesticlich mit disem brief vnd wellen, daz du dich in eigner Persone auf den gemelten tag fügest vnd daselbst mit sambt der obestimbten vnser Botschafft auch vnnsern vnd des heiligen Reichs Churfürsten fursten vnd anndern vnterthanen, so Wir auf denselben tag zu kommen eruordert haben Got dem Allmechtigen zu lobe, vns, dem heiligen Reich, Cristenlichem glauben deutscher Nacion vnd dir selbst zu Eren vnd gutem helffest solichen furnemen vnd vbungen mit Rate Hilff vnd beistannd gewaltigen vnd fruchtpern Widerstand zu tunde, vnd biß hierJnn nit sewmig, Als du des Got dem allmechtigen vns dem heiligen Reiche Cristenlichem gelauben, deutscher Nacion vnd dir selbst zutunde schuldig bist, Vnd Wir vns vngezweifelt zu dir versehen, daran tust du vnser ernstlich meynung, vnd wellen das zusambt der billicheit mit gnaden gegen dir erkennen vnd allem dem, so vns in solhem mit vnserer vnd des heiligen Reichs Churfursten, fürsten deiner vnd annder vnderthan hilff zutunde geburet vnsernhalben getrewlich nachuolgen vnd dir in öwig zeit zu gut nit vergessen, Geben in vnnserer Stat Wienn am drey vnd zweintzigisten tag des Moneds Junij Nach Cristi geburd viertzehenhundert vnd im Achtzigisten vnsers Keyserthumbs Jm Newn vnd zweintzigisten Jaren.

Ad mandatum domini
Imperatoris in Consilio.

Num. 87.

Num. 87.

Grav Eberhard der Jünger zu Wirtenberg erlaubt als Schirm-Herr des Stiffts Elwangen einen Gültkauff zu thun.

d. d. 4 nach Georgii. 1481.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. der Jünger bekennen ꝛc. als die erwürdigen vnd ersamen Herrn Albrecht Probst Techant vnd Cappittel des Stiffts zu ellwangen dem vesten Jörgen von Lierheim hundert vnd viertzig Guldin Jerlichs gelts vmb zwey tusent vnd achthundert guldin verkoufft vnnd zu kouffen geben vnd doch darinn einen widerkouff vorbehalten hannd nach lut der Houptbrieff darüber gegeben, das wir als schyrmer desselben Styffts zu Elwangen das gewilligt vnd gegondt haben, gonden vnd willigen ouch das fur vns vnd vnser erben wissentlich in krafft diß briefs alles one geuerde Vnd des zu vrkund haben wir vnnser Jnsigel offenlich tun hencken an dissen brieff, der geben ist zu Stutgartten an Dornstag nach Sand Jörgen tag des heiligen Ritters nach Cristi geburt als man Zalt vierzehenhundert achtzig vnd ein Jare.

Num. 88.

Grav Eberhard der Jüngere erlaubt Ludwig Vergenhansen seine Kirche zu Kirchheim mit zween Priestern versehen zu lassen.

d. d. 4. Julii. 1481.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. der Jung bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff, das wir angesehen vnd Betracht haben die lanngen vnd getrüwen dienst, die der Wirdig hochgelehrt vnser lieber getruwer Herr Ludwig Fergenhanns Docter Kirchher vnd techant zu Kirchhein ꝛc. dem hochgebornnen vnnsern Liebenn Herrn vnd vatter loblicher vnd seliger gedechnuß vnns vnd ouch vnnserm Bruder getan hat vnd furo noch wol tun mag, darumb wir Jm fur vns vnd vnnser erben die sonnder gnad getan haben vnnd tuen Jm die in krafft diß Briefs, ob sich begebe vber kurtz oder lang das er vff siner pfarkirchen zu Kirchein vnnder teck gelegen nit personlich sitzen vnnd die versehen, noch verwesen wolt, das er allwea zu einer Jeden zyt gut recht vnd macht hat vnd haben sol one geJrrt vnnd vngehindert von vns vnsern erben vnd nackomen vnnd menglichem das er alsdann dieselben sin kirchen die von vns zu Lehenn gett mit zweyen priestern die helffer heissenn versehen vnd gantz verwesen mag, wie er die bißher vngeuerlich vff der gemelten siner pfarrkirchen gehapt hat, vnd was

Jm

Jm alſo uber den Coſten der zweyer Hellffer von der Jetzgenannten kirchen werden oder wie er der genieſſen mag Jn was wiß oder weg das geſchee oder geſchenn möcht, das wir vnſern erben oder nachkomen ſolichs alles vnd Jeglichs beſonder gedyhen werden vnd volgen lauſen ſollenn vnd wollenn, wahin vnd an welichs Ennd er wil onne Jrrung vnd Jntrag vnnſer, vnnſer erben vnnd nachkomen, wir gereden vnd verſprechenn ouch fur vnns vnd dieſelben vnnſer erben vnnd nachkomenn by vnnſern guten vnd waren truwen dem allem alſo wie obſteet nachzukomen vnnd Jn ſin Lieb hab vnd gut getruwlich zu ſchutzen zu ſchirmen vnnd zu hanndhaben vnd ouch Jn, ſin Kirchen, Lieb, hab vnnd gut by glichem billichem Rechten beliben laſſen alles getruwlich vnd vngeverlich. Vnd des zu waren vrkund haben wir vnnſer Jnſigel offenlich tun hencken an diſen Brieff der geben iſt zu Stutgart an Sannt vlrichs tag anno Dñi ꝛc. LXXX. primo.

Erant in originalib9 literis Sigillum cum preſſula pergameni appenſum in cera rubea in capſula de cera glaucca Impreſſum per teſtimonium recognitionis.

Collationata fuit præſens copia & corcordata cum literis originalibus In Stutgarten In Cancellaria domini &c. die Mercurii viceſima quarta Maji anno &c. LXXX. Sexto præſentibus doctore Bernardo Schöferlin & doctore Iohanne Röchlin & domino Johanne Waybel teſtibus &c.

Io. Cæntzinger Notar. manu propria ſcripſit.

Num. 89.

Grav Eberhard der Jünger gibt ſeinem Cantzler D. Ludwig Fergenhanſen den Stadtgraben zum Theil zu Kircheim ſolchen mit Fiſchen zu beſetzen. d. d. 7. Aug. 1481.

Wir Eberhart Graue zu Würtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. der Jung, bekennen vnd tun kunt offembar mit diſem Brieff als der wirdig vnd hochgelert vnſer Cantzler vnd Lieber getruwer Docter Ludwig fergenhanns Techent vnd Kirchherr zu Kyrchein in dem Pfarrhuß zu Kirchein einen nutzlichen buw gethan hat, das wir im darumb vnd von ſiner getruwen dienſt willen vns mengfelteclich bewiſet vnd ouch vß ſondern gnaden geben vnd gegondt haben vnd thund das fur vns vnſer Erben Jn krafft diß brieffs vnſern ſtattgraben hinder dem pfarrhuß zu Kyrchein von dem Aeltinger thor hinumb biß zum andern thor daruff der armbroſter ſitzt genant das Lindacher thor mit ſiner zugehörd, alſo das er denſelben graben ſin Leptag vnd nit lenger zwiſchen den yetzgenanten zweyen thoren mit fiſchen beſetzen, den Jnhaben bruchen nutzen vnd nieſſen ſol vnd mag nach ſinem willen nutz vnd gefallen, wie wir bißher gethan haben oder tun mochten on Jrrung vnd Jntrag vnſer vnſer Erben vnd menglichs von vnſern wegen alles on geuerde vnd des

zu

zu vrkund haben wir vnsere Jnsigel gehengt an disen Brieff der geben ist vff zinstag nach Oßwaldi Anno MCCCCLXXXI.

Num. 90.

Grav Eberhard der Jünger schenkt Ludwig Vergenhannsen den kleinen Zehenden zu Kircheim mit weiterer Freyheit denselben zu verändern. d. d. 22. Julii. 1482.

Wir Eberhard Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart der Jünger Bekennen vnd tun kund offembar mit disem Brieff, das wir angesehen haben die langen vnd getruwen dienst die der wurdig hochgelert vnnser Cantzler vnnd lieber Getruwer Doctor Ludwig vergennhanns kircher zu Kirchein vnnder teck vnnserm vatter Seliger vnnd Löblicher gedechtnus vnnserm Bruder vnd vns gethon hat vnd noch wol tun mag, darumb so haben Wir Jm vnnd sinen erbenn vnd nachkomen gnediglich vnd gutwilliglich ergeben, Geben ouch Jetzo Jn krafft diß Brieffs vnnsern teil des cleinen zehennden zu Kirchein vnnder teck genant den garten zehenden er sy an ops hañff, flachs krut zwybel oder annderm wie solichs alles genañt ist oder werden mocht Jn den gemelten cleinen zehennden gehörig, es Sy in gartten Wiengartten oder Sust vff dem velde oder Jn der statt gannts nichts dauon gesundert ußgescheidenn oder vnns vorbehalten, wie dann vnsere Keller oder Pfleger solichen teil des cleinen zehennden bißher von vnsertwegen Jngenomen vnd gesamelt hand ongeuerlich. Wir vergonden vnd verwilligen ouch Jn krafft diß Brieffs fur vnnß vnnser erben vnd nachkomen, ob der genant Doctor Ludwig vber kurtz oder lang disen teil des cleinen zehenden den wir Jm Jetz geben hand der kirchen zu Kirchein vnnd Jren Kirchern Jn die ewickeit geben oder verschaffen wölt vmb ein järlich ewig gült die der teil des cleinen zehenden nach billichem anschlag wol ertragen möcht Jn der gestalt wyß vnd form das die Kirchen zu Kirchein vnd Jr Kirchern die in kunfftig zyt den tail des clainen zehenden Jnnemen werden die gemelten gült umb siner sele hails willen hinfur in die ewickeit nach lut vnd Jnnhalt sins gebenns vnd verschaffen richten vnd betzalen sollen, das er solichs alles Jetz vnd allweg zu thun gut recht vnd vollen gewalt hat vnd haben sol vngehindert vnd on geJrrt vnser ouch vnser erben vnnd nachkomen vnnd Menglichs alles ongeuerlich vnnd des zu vrkund haben wir vnnser eigen Jnsigel offenlich gehenckt an disen Brieff der geben ist zu Stutgarten an Montag nach divisionis apostolorum anno ꝛc. LXXX secundo.

Num. 91.

Freyheits-Brief für D. Martin Nittel.

d. d. 13. Dec. 1481.

Wir Eberhard Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart der Jünger ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brieff, als sich der wurdig vnd hochgelert vnnser lieber getruwer maister Martin Nittel Doctor der rechten Im Sacrament der hailigen Ee zu Margrethen Ruhin von Gemund vermahelt vnd die zu Im Irer habe vnd gut vnder vns her gen Stutgarten gezogen hätt, das wir demselben Maister Martin vnd der yetzgenanten siner Hußfrowen uß sondern gnaden bewegt vnd umb der getruwen dienst willen die Maister Martin vnserm lieben Herren vnd vatter seligen vnd vns offt nutzlich gethon hatt vnd furo tun mag diß sonder gnad vnd fryhaitt gegeben vnd gethon haben Tun vnd geben die fur vns vnd vnser Erben mit rechter wissen In krafft diß brieffs, also das doctor Martin obgenant sin Leptag oder so lang er vnder vns sitzt fry vnd vnbeschwert sin vnd gehalten werden soll wie andere doctores vnd siner glich bißher gehalten worden sind, also das er mit aemptern zu Gericht Rat oder sunst ouch zu frunen, diensten, raisen vnd derglich sachen nit verpflicht die zu tund schuldig sin soll, aber von sinen gütern die er yetzo hatt oder füro uberkompt dauon sol vns vnd den vnsern gescheen vnd gethon werden wie dauon zu tun herkomen ist mit stur schatzung wacht vnd anderm one geuerd, doch was Im die vorgenant zubringt an barschafft vnd sust oder ob er daselbs vnder vns an ligenden guter befrandt wurde, dasselb alles es sy ligend oder farend gut, Sol derselben siner Hußwowen vnd Im diewil sie In leben ist nit beschwert werden weder mit Schatzung oder anderm vflegen Sonder sie soll dauon zu geben schuldig sin allein gewonlich stür wachen vnd Zins vngeuerlich. Were ouch das der vorgenant Doctor Martin vor der egenanten Margerethen Ruhin siner Hußfrowen mit tod abgen wurde alsdann nit gelegen sin wurd lenger vnder vns zuwonen, So sol sie recht vnd macht haben, wann sie will mit dem das sie zu Im bracht hett, Iren Kinnden ob Doctor Martin die by Ir gehapt vnd nach tod verlassen hett, die ouch von vns vnd vnsern erben Lipeigenschafft halb fry sin sollen wider vsser vns zu ziehen In Herren oder Richs stett, wann Ir das fügt vngeIrrt vnser, vnser Erben vnd menglichs von vnsern wegen on geuerde. Vnd ob doctor Martin zu Zitten, so er von vns In dienst nit bestelt wer anderstwa dienen wolt als er des macht hat, So sol er sich doch an dieselben einer keins verpflichten, er hab vns dan des erInnert. Wann wir In dann zu vnserm diener behalten vnd Im darumb tun wollen so uil als Im an andern enden gescheen wolt, So soll er vns vor andern dienen, alles on arglist

list vnd geuerde. Vnd des zu vrkunde han wir vnser aigen Jnsigele offentlich getan hencken an disen Brieff, der geben ist an sant Lucyen tag Anno domini ꝛc. MCCCCLXXXI.

Num. 92.

Gr. Eberhard der Jünger zu Würtemberg vergönnt Albrecht Schenken von Limpurg die Lehenbare Behausung und Thurn zu Lindach Casparn von Renningen zu einem Afterlehen zu geben. d. d. 12. Nov. 1481.

Wir Eberhard Graue zu Wirtemberg vnd zu Mümpelgart der Jünger ꝛc. Bekennen offenlich mit disem Brieff für vnns vnd vnser erben, das Wir vß guttem Wissen vnd Willen zugeben, vergünstiget vnd verwilliget haben dem Edeln vnserm lieben getrüwen Albrechten Hern zu Lympurg des heiligen Romischen Richs Erbschencken ꝛc. die behusung vnd Thurn Lyndach mit der zugehörden So sin vatter Schenck Conrat Erbschenck ꝛc. daruor durch verwilligung des hochgebornen vnsers lieben Hern vnd vatters seligen Graue Vlrichs zu Wirtemberg Löblicher gedechtnuß den Vetzern zu Alchdorff versetzt gehapt hat, das der genant schenck Albrecht hinfüro zu Ewigen zitten macht haben Sollen vnd mögen den genanten Thurn vnd behusung zu Lyndach mit siner zugehörde, wie vorstatt dem Caspar von Neningen vnd sinen Erben zu rechtem manlehen zu lihen So offt das not geschicht, doch sol der genant Schenck albrecht vnd sin erben oder welhem Schencken von Lymburg das gepurn vnd zu steen soll hinfür von vns oder vnsern Erben den solichs zustett allweg zu Lehen Empfangen mit anderm so die schencken von Lymburg von vns zu Lehen haben Jn massen wie das von Schenck Albrechts VorEltern vnd sin selbs von vnsern VorEltern vnd vns empfangen hat. vnd des zu offem vnd warem vrkund haben Wir vnnser Jnsigel offenlich tun hencken an disem brieff der geben ist zu Stutgarten vff Montag nach Sant Martins des heiligen Bischoffs tag Nach Cristi geburt des Jars als man zalt Tusent vierhundert achtzig vnd ain Jar.

Num. 93.

Grav Eberhard erlaubt Hannß Roten sein Lehenbares Burgstal zum Neuenhauß zu verpfänden. d. d. 24. Dec. 1481.

Wir Eberhard Graue zu Wirtemberg vnd zu Mümpelgart der Jünger ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem Brieff, als hanns Rout vnser Burger zu Nürtingen das Burstal zum Nuwenhus mit Hus schüren Hofraiten

vnd aller zugehörd Item dritzehen Juchart ackers in allen zelgen, Item achtag-werck Wisen vnd by eym morgen Egerden das von vns zu Lehen rürt Hannsen Ychern von Büringen verschriben vnd hafft gemacht hat vmb hundert vnd achtzig gulden das das mit vnserm gunst, wissen vnd willen geschehen ist vnd wir geben vnsern gunst vnd Willen darzu in krafft diß briefs, doch vns vnd vnsern erben vnser Lehenschafft vnd gerechtickeit behalten vnd daran vnschädlich alles on geuerd vnd deß zu Vrkund haben Wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist an Montag nach Sant Thomastag zu Wyhennachten anno Dñi MCCCCLXXX. primo.

Num. 94.

Grav Eberhard der Jünger spricht einen Freyschöpfen von aller Unehrlichkeit frey. sine dato 1481.

Wir Eberhart Graue zu Würtenberg ꝛc. der Jünger bekennen mit disem brieff, als vnser Arman zu Ulbach Vit Quiz zu zitten ein Freyschöpf worden, darumb er dann von dem Hochgebornen unserm lieben Herrn und Vater loblicher und seliger Gedechtnus angenomen ist, des hat sich derselb Vyt gegen siner lib seliger Gedechtnus siner ern halb gnüglich verantwurt, daran sin lib und Wir benügig geweßt und noch sint und wollen, das Jm das an seinen Eren keinen schaden bringen noch geberen, noch von den vnsern nit desto lichter gehalten oder geacht werden solle in keinen Weg und gebieten denselben den vnsern heruff ernstlich Jn darumb nit wytter anzuziehen, sondern by dem, wie obsteet, one verrer bekümernuß beliben zu lassen in krafft diß briefs ꝛc. LXXXI°.

Num. 95.

Der Kayserlichen Commissarien Befehl an beede Graven Eberharden zu Würtenberg den Nürnbergischen Reichs-Abschied wegen einer Hülfe wider den König von Hungern zu vollziehen. d. d. 1. Sept. 1481.

Den Hochgebornen Herren Herrn Eberharten dem Eltern vnd Herrn Eberharten dem Jüngern Grauen zu Wyrtenberg vnd zu Mumppelgart, Vnsern lieben vnd gnedigen Herrn Embieten Wir Keiserlich Anweld, Hawg Graue zu Werdenberg vnd zum Heiligenperg vnd Johanns Kellner keiserlicher Camerprocurator Vical, vnser Willig vnd vndertenig Dienst bevor, Vns zweyffelt nit ewern gnaden sei vnuergessen die Handlung vnd beslieſs des Keiserlichen tags hie

zu

zu Nuremberg Jn dem Nechſtuergangen Wynter vmb Martini gehalten, das auf furbringen, das ich Graf Hawg gethan hab von der Keiſerlichen Majeſtat wegen mit eröffnung der groſſen beſwerd ſeiner keiſerlichen gnaden, als Vogt der heiligen Römiſchen kirchen, des Criſtenlichen Volks, auch deutſcher Nacion vnd des Heiligen Reychs ſeiner gnaden durch die kurfurſtl., furſtl. vnd gemayne beſamlung von der gantzen Nacion wegen Hilff zugeſagt, Wie dann das deſſmals durch mich als keißerlichen Anwald neben meinen gnedigſten vnd gnedigen Herrn den kurfurſten vnd furſten des Heiligen Reichs außgeſchriben iſt, So aber die bemelten kurfurſten furſten vnd Verſamlung dazumal Auch zu bedacht genomen vnd ermeſſen haben die aufrür vnd krieg die der könig von Hungern wider vnſern Allergnedigſten Herrn den Römiſchen keiſer vnd die ſeinen furgenomen hat, das die der Hilff wider die Turcken mercklich verhynderung prechten, auch ſich nit zymen wolte die keiſerlich Maieſtat Jrem Rechten Herrn Jn vnbillich Weiſe damit beleſtiget bleibn zuverloſſen, Haben ſie hoffenlich ſolh krieg vnd Jrrung nach der pillikeit hintzulegen oder in fridlichen beſtandt zubringen geordnet den hochwirdigen furſten vnd Herrn Herrn Wilhalmen Biſchouen zu Eiſtet vnſern gnedigen Herrn vnd die Edlen vnd Geſtrenngen Hrñ Götzen von Alatzheym vnd Hern Geörgen von Abſperg Rittere, die bey der keiſerlichen Maieſtat, auch bei dem Kunig zu Vngern der ding alſo fleis thun ſolten, Als auch durch dieſelben vnſern gnedigen Hrñ vnd Beſunder gut freundt nit mit cleyner müe, koſt vnd zerung vil zeit mit hohem fleis geſchehen iſt vnd bei der keiſerlichen Maieſtat als liebhaber des frids vnd der gerechtigkeit damit auch die zugeſagt Hilff widerſ die veindt vnſers Herrn Jheſu Criſti, ſeins heiligen glauben vnd der Criſtenlichen menſchen beſter fruchtperlicher vnd ſtatlicher vnuerhindert geſchehen möcht ſein keiſerlich gemüt vnd erbietung löblich erfunden, Solher mas das er aller Sprüch vnd Anuordrung ſy ſein keiſerlich Maieſtat zu dem kunig vnd der kunig widerumb zu ſeiner keiſerlichen Maieſtat vermaynen zu haben gutlich vnd rechtlichen bej den kurfürſten vnd furſten des Heiligen Reichs beleiben welle, das aber der Kunig nit auffgenoñen, Sunder abgeſlagen vnd fur vnd fur ſein keiſerlich gnad vnd die ſeinen Jn allweg veindtlicher thet vnd Handlung beſchediget hat vnd das nochmals tut vber vnd wider Recht vnd alle Pillikeit, Auch vber die Pflicht damit er ſeinen keiſerlichen gnaden vnd dem heiligen Reich mit gelubden vnd Ayden hoch verwant, als ſolchs alles offembar vnd kundig iſt, darumb Wir als Anweld ſeiner keiſerlichen gnaden auf den befelh vnd macht vns von ſeiner keiſerlichen Maieſtat befolhen, die kurfurſten, fürſten Stete vnd andere des heiligen Reichs vnderthan, die bei diſem yetzundigen keiſerlichen tag hie zu Nurnberg geweſt ſin, Erſucht vnd auff das Ernſtlich ermänt haben ſeinen gnaden vnd dem Reich wider die vnglaubigen, Auch wider den Kunig von Hungern ſeiner Keiſerlichn maieſtat vnd des Heiligen Reichs Haubt-

Veindt vnd beschediger fürderliche statliche vnd ersprießliche Hilff zuthun, Als sie Jr vnd ander seiner Keiserlichen Gnaden vnd des heiligen Reichs kurfursten vnd fursten vnd vnterthan Iren Pflichtten vnd Verwantnuss nach schuldig sein, Darauff nach zeyttigem Wolbedacht ein erklerung vnd zusagen geschehen ist, Solher Hilff der Keiserlichen Maiestat schuldig ze sein vnd die vnuerlengt zugeschehen Ein jeder mit seiner antzal nach außzaigen vnd Jnhalt des anslags der alsbald gemacht worden ist durch kurfursten and fürsten, also das ein Jeder sein Antzal zu Roß vnd zu fuß guter Werlicher menner Wolgerußt vnd mit aller notturfft, auch Redlichen Haubtleuten versehen auff ein Jar lang von Hawß aus zu Rechen vor sant Gallen tag nechstkünfftig zu Wienn haben solle, Jn solhem ewer Gnad mit samt den ewern angeslagen ist auf Hundert Vier vnd Dreissigk zu Roß vnd hundert zwen vnd dreissig zu fuß, Erfordern wir von wegen vnsers allergnedigsten Herrn des Römischen Kaisers vnd mit Rat seiner Gnaden kurfürsten vnd fursten, auch in Crafft vnsers befehls vnd gewalts den wir von seinen Keyserlichen gnaden haben Ernstlich gebiettund Bei den Pflichten damit Ewer gnad seinen keiserlichen Gnaden gewant ist, vnd bei Verliesung aller vnd Jglicher Ewer gnaden Lehen Regalien, Genadenbrieff, Priuilegien, die ewer gnad von seinen Keiserlichen gnaden vnd dem Reich hat vnd dartzu bej Tausent Marck löttigs golds alles vnablesslicher peene, das ewer gnad ewern gnaden obgemelte antzal zu Roß vnd zu fuß obberurter maßen mit notturfft vnd haubtleuten versehen vnd geferttigt an mynderung schicket, das sie gewißlich auff sant Gallntag oder dauor on lengern Vertzug zu Wienn sein vnd darJnn auff niemants anders harret noch vertziehent, Sonder den Ewern auch in befelh gebet, So sie an das Ende komen, das sie sich furter ordnen lassen vnd geprauchen das Jar aus obgemelt den obern haubtman der von der keiserlichen Maiestat gegeben vnd geordnet wirdet, vnd ewer gnad wolle sich HierJnnen gehorsamlich vnd gutwilliglich halten vnd beweisen, als ewer gnad der keiserlichen Maiestat dem heiligen Reich, ewern gnaden selbs des schuldig vnd pflichtig seit vnd sich sein Keiserlich gnad vntzweiffelich zu ewern gnaden Versicht, wird sein Keiserlich Maiestat zu aller pillikeit mit freuntlichem vnd gnedigem willen beschulden. Es ist auch durch vns als Keiserlich Anweld Jn crafft vnsers gewalts von wegen der keiserlichen Mt vnd die kurfursten, fürsten vnd diser Versamlung beslossen gesetzt vnd geordnet vnablesslich zuhalten, das alle vnd Jegliche So in solhem anslag Schicken oder selber ziehen von niemant mit der tat angegriffen noch beschediget werden sollen, Welher oder welhe aber Jn was stands Wesen oder Wirden der oder die weren solichs vberfuren, der oder dieselben sollen in vnsers Allergnedigsten Herrn des Römischen Kaisers Vngnad vnd dartzu in seiner gnaden vnd des Reichs straff vnd in die obgemelt Peene gefallen sein vnd die Anstösser desselben sollen den beschedigten hilff beistandt vnd hanthabung

habung thun, das wölle ewer gnad auch also wissen, ewer gnad darnach ze halten haben, Geben zu Nurmberg an samstag sant Egidien tag Anno dñi ꝛc. Octogesimo primo.

Num. 96.

Beede Grauen Eberharden der älter und jünger werden vorgeladen wegen ihres Ungehorsams in unterlassener Schickung ihrer Hülfe wider den König von Hungern gestraft zu werden. d. d. 15. Martii. 1482.

Wir Friderich von gottes gnaden, Romischer Keyser, zu allenn czeiten Merer des Reichs ꝛc. Embieten den Wolgebornnen Eberharden dem Eltern vnserm Swager vnd Eberharden dem Jüngern Grafen zu Wirttemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vnser gnad und alles gut, Wolgebornen Swager vnd lieben getrewen, Euch ist wissend, Wie durch vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd gemeyner besamlung des nechstgehaltenen tags zu Nuremberg beslossen vnd zugesagt ist, vns wider das vnpillich mutwillig furnemen des sich der Kunig von Hungern gegen vns vnd erblichen Landen gebrauchet Hilff vnd beistannd zetunde vnd euch zu solher Hilffe Hundert vnd vier vnd dreyssig zu Ross vnd Hundert vnd zwenunddreissig zu fusse auf Sanndt Gallen tag nechstverschinen vns in vnsern keyserlichen Hofe zuschicken aufgelegt vnd also zetunde bey mercklichen penen straffen vnd pussen geboten ist Inmassen das die brief deßhalb außgegangen vnd euch verkündt eigennlich außweisen, Solhem beslusse vnd gebot Jr aber bißher vngehorsam erschinen vnd dardurch in die pene straffe vnd pusse in dennselben außgegangen briefen begriffen verfallen seit vnd hat vns vnser keyserlichen Camer Procurator Fiscal deßhalb vmb Recht wider Euch dimuticlich angeruffen vnd gebeten darauf so heischen vnd Laden Wir Euch ernnstlich gebietennde daz Jr auf den Fünff vnd Viertzigsten tag den nechsten nachdem vnd euch diser vnser brief geantwurt oder Verkundt wirdet, derselben tag wir Euch Funfftzehen fur den Ersten, Funfftzehn fur den Andern vnd Fünfftzehen für den dritten vnd letzten Recht tag seczen vnd benennen Peremptorie Oder ob derselb tag nit ein gerichtstag sein wurde auf den nächsten Gerichtstag darnach vor vns oder dem dem wir das an vnser stat beuelhen Wo Wir danneczumal im reich sein werden Selbs oder durch Euwer volmechtig Anwälte komet vnd rechtlich erscheinet zu sehen vnd zu hören Euch auff anruffen vnd begern des obgenannten vnsers procurator Fiscals oder seins volmechtigen Anwalts vmb ewr vngehorsam in die pene straffe vnd pusse in den obberurten außgangen briefen begriffen veruallen zu sein mit Recht zuerkennen vnd zuerklern Oder aber redlich vrsach dawider rechtlich zusagen vnd furzubringen, Warumb das nit sein solle, Wann Jr

komet

komet vnd erscheinet Alsdann also oder nit nichts destmynder wirdet auff desselben Procurator fiscals oder seins Anwalts anruffen vnd eruordrung im Rechten volfarn vnd procedirt, Als sich das nach seiner ordnung geburt darnach wisset Euch zu richten, Geben zu Wienn am Funffzehenden tag des Monads Marcij Nach cristi geburde Vierzehenhundert vnd im zwei vnd achtzigisten vnsers keiserthumbs im Dreissigisten Jare.

Num. 97.

Grav Eberhards des ältern vnd jüngern Tauschbriefe vmb die Pfründen der Capellen zu Ulm gegen die Capellen zu Gröningen und Eglosheim.

d. d. 26. April. 1482.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mümpelgart ꝛc. der Jünger bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, als vns die Lehenschafft der Cappel pfrund zu Sant Jörgen zu Ulm zustet, das wir die fur vns vnd vnser erben mit sollicher Lehenschafft vnd gerechtikait derselben pfründe, wie Wir dann die bisher gehapt haben, gegen dem hochgebornen vnserm lieben Vetter Hern Eberharten Graffen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. dem Eltern vmb die Lehenschafft vnd gerechtikait so sin lieb bisher an der Cappelp rund zu Gröningen vnd Sant Lienhartz pfrund zu Egloffsheim dem Dorff gehapt hatt ainen schlaich vnd wechsel geton vnd getroffen haben, also das nun fürter vnns vnd vnsern Erben die Lehenschafft vnd gerechtikait der berurten baider pfründen zu Gröningen vnd Egloffsheim wie sin lieb dann die bisher gehapt hatt zusteen vnd die haben sollen vnd dagegen sin lieb vnd sin erben die Lehenschafft vnd gerechtikait so wir bisher an der gemelten Cappelpfrund zu Vlm gehapt haben, zugehörn vnd zusteen soll, gebenn ouch hiemit In krafft diß brieffs fur vns vnd vnsere erben dem gemelten vnserm lieben Vetter vnd sinen erben vber und zu Iren Handen die berurtten Lehenschafft vnd gerechtikait so wir bisher an der gemeltn Cappelpfrund zu Vlm gehapt haben vnd verzihen ouch vns der fur vns vnd vnsere erben vngeuerlich, vnd des zu warem Vrkund So geben wir vnserm lieben Vetter disen brieff mit vnserm anhenckendem Insigel versigelt zu Nürtingen off fritag nach sant Marx tag anno dñi LXXXIj.

Num. 98.

Gr. Eberhard der Jünger erlaubt Dietrichen von Weyler Landhofmeistern seine ehliche Haußfrau um 900. fl. Heimsteur und Widerlegung auf den Lehenbaren Zehenden zu Lauffen zu beweisen. d. d. 9. Oct. 1482.

Wir Eberhart ꝛc. der Jünger bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, daz Wir vnserm lieben getruwen Dietherichen von Wyler Landthofmeistern

ge-

gegondt vnd erloubt haben vnd Jetzo in krafft diß brieffs gonden vnd erlouben fur vns vnd vnser erben, daz er sin Ehlich Hußfrowen Anna von Gültlingen verwysen sol vnd mag Nünhundert Gulden Jr haimstür vnd Widerlegung vff sinen gantzen huffen des grossen Zehenden zu Louffen an Win vnd Korn, als der von vns vnd vnser Herrschafft zu Lehen rüret, doch vns vnsern erben vnd mannen vnsere Lehen vnd recht behalten vnd daran vnschädlich vnd namlich also das vns allwegen, so das zu fällen kompt herumb ain man Wapensgenoss gegeben werden sol die Lehen zu tragen vnd vns zu tun als sich gepürt, vnd des zu Vrkund haben Wir vnsere Jnsigele offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist an Sant Dionisius tag anno dñi. MCCCCLXXXII.

Num. 99.

Hanns und Reinhart von Sachsenheim verschreiben sich anstatt der ihnen geeigneten Lehen andere Güter zu Lehen zu machen.

d. d. 21. Oct. 1482.

Jch Hannß vnd Jch Reinhart von Sachsenheim gebrüder Bernolts seligen Söne Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, Als Wir vnsern teil das ist nemlich ain halbteil am nuwenhuß der burg vnnd dem Dorff Allenspach mitsampt ainem hoff daselbs zu Allenspach mit Jren rechten nutzen vnd zugehörden von dem Hochgebornnen Heren Hern Eberhart Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. dem Jüngern vnserm gnedigen Hern vnd siner Herschafft zu manlehen gehapt vnd getragen hannd vnd sin gnad vns das vß sondern gnaden geeigent vnd sich daran siner Manschafft vnd eigenschafft verzigen hat nach lut siner gnaden brieff daruber gegeben, das wir darumb vß fryem Willen demselben vnserm gnedigen Hern von Wirtemberg vnd sinen erben zugesagt geret vnd versprochen haben, zusagen gereden vnd versprechen Jnnen Jetzund für vns vnd vnser erben by gutten truwen Jn krafft diß brieffs, Wann vnd zu welicher zytt uber kurtz oder lang Wir oder vnser erben hinfuro an aigen ligenden gütern, die nit Lehen syen, haben oder uberkommen werden, die Tusent gulden wert syn mögen, das dann Wir oder vnser erben dieselben güter die Tusent guldin wert syen sinen Gnaden oder siner Gnaden erben widerumb zu rechtem Manlehen machen, die empfahen vnd zu lehen haben tragen vnd dauon tun söllen, wie sich von rechtem zu tun gepürt getruwlich vnd vngeuerlich. Vnd des zu Vrkund hat vnser Jeder sin eigen Jnnsigel offenlich gehenckt an disen brieff, der geben ist an Samstag nach Sant Lucastag des heiligen Evangelisten Nach der gepurt Cristi als man zalt viertzehenhundert LXXXij. Jare.

Num. 100.

Münsinger Vertrag zwischen beeden Graven Eberharden zu Würtemberg Gevettern wegen Zusamenwerfung des Landes und der Erbfälle.

d. d. 14. Dec. 1482.

Wir Eberhart der Eltter vñd Wir Eberhart der Jünger Geuetternn Grauen zu Wirttennberg vnnd zu Mumppelgartt ꝛc. Tun kunt allen denen die disenn brieue sehennt oder hörennt lesen, Wiewol vormalls die hochgebornnen Herrn Vlrich Graue zu Wirtennberg vnd zu Mumpellgartt vnser lieber Vetter vnnd Vatter säliger gedechtnuß, Auch Herr Hainrich Graue zu Wirttemberg vnnd zu Mumppelgartt ꝛc. vnnser lieber vetter vnd bruder vnnd wir vñs geaint haben etlicher Verträg vnnd Aynung, Wie es mit erbfällen vnnser baider Lannd vnnd Lute auch mit Hilff vnnd Jn añdern dingen zwuschen vnns vnnser Lannd vnnd Lut berürend gehalten werden sol nach lut derselben brieue darüber begriffen, do dann Jnnsonder der obgemelt Vertrag vnnser Lannd vnd Lute antreffend von vnnserm Allergnedigsten Herrn dem Römischen Kayser Confirmiert vnd bestettigt, wie das alles an Jm selbs ist. Des Jnn betrachtung vnnd auch So vnns als Vilfalttig vnnd Jn manichen Weg begegnent sachen die vns dienent zu Abbruch vnnsrer vordern vnnd vnserm herkomen vnd Wesen Wo Wir dem mit Widerstannd nit begegnetten, So haben Wir Jn ansehung desselben vnd das Wir vnns vñser Lañd lute vñd die vñsern gaistlichs vnd weltlichs stannds bey friden gemach vnnd Jnn ainigkaitt behallten auch vor Vnrecht vnd Gewallt destbaß erweren mögen alls brüder domit wir mit allen den vnnsern vnd zugewandten vngetrennt erkennt werden vnns yetzo mit Raut vnnser Prelatten Ritterschafft vñd Landschafft geaint der Hoffnung vnd zuuersicht vnnser vñd vnserer erben Ere vnnd nutz zu fürdern vnd schaden zu verhütten das Wir aber fruchtbarer noch baß nit wissen zu thund dann das Wir vnnser baider Lañd vnd Lute zusañen Jn ain Regiment vñd Wesen tuen domit Wir vnnser Lebenlanng vñd nach vñs vnser erben vñd die loblich Herschafft Wirttemberg zu ewigen zeitten vngetailt alls ain wesen Erlich loblich vnnd werlich bey ainander blyben vñd syen vñd dem hailligen Reich auch gemainem nutz dest stattlicher erschiessen vnd vorsein mögen, Alls vnnser vordern löblicher gedechtnuß auch gethan habent, darumb vñd auß bewegnuß angebornner sipp lieb vñd fruntschafft, So haben Wir frywilligklich vnnd mit Raut wie vorsteet vnnser baider Lannd vnd Lute mit allen vnsern Slossen Stetten Dörffern lütten gultten gutten herlichkaitten Wiltpennen gelaitten vnd allen anndern zinsen nutzen vnnd zugehörungen nichtzit vßgenomen, Auch vñserm Silbergeschirr Hußratt farennde hab, Wein früchten bargeltr, All schulden vnnserer Landschryber Amptluten vnd

der

der vnnsern so sy vns zu thun syen, Auch die schulden Zins gulten lypding vnnd anders das Wir baid schuldig sint vñd das man vñs schuldig ist, Auch was vnns In erbfällen oder sust zufallen würde zusammen Inn ain gemainschafft geworffenn vnd gethan, Allso das es fürо zu ewigen Zeitten Ain Wesen vnnd ain Laūd vnnser baider haissen vnd sein soll, Alls auch alle burger Inwoner vnd vnderthon vnnser baider Lannd vñs Inn gemainschafft Erbhuldung gethan vnd gesworen haben vnns baiden alls Iren Rechten natürlichen Herren getruw vnd hold zu sind vnnsern fromen zu schaffen vñd zu fürdern vnnsern schaden zu warnen vnd zuweñden Auch Ir lyb vnd gut Wyb vnd kind nit zu entpfremden vnnd vnns Graue Eberharten dem Eltern alls Regierennden Herrn von vñser baider wegen vnnd In vñser baider Namen gehorsam vñd gewerttig zu sinde vnnser lebenlanng vnd nach vnserm tode Vns Graue Eberharten dem Jüngern ob Wir den erleben vnd darnach fur vß dem Eltstenn Herren von Wirttemberg von vnnser ainem geboren vnnd also fur vß abstygender Lynien nach, Vnnd ob Wir baide nit kinder mannspersonen oberkemen vnnd verliessen, So solt darnach der erstgemelt Vertrag auf vnsern lieben Vetter vnnd Bruder Graue Heinrichen wysend Inn krefften sein vñd beleiben vngeuerlich. Wir baid solln vnd wollen auch In vnnser baider Lannd an ainem bequemen ennd Alls wir yetzo Stuttgartten achten bequem sein mitsampt vnsern baiden Gemaheln bey ainander ainen Hof vnnd ain frowenzimmer, auch ain Cañtzly vnnd ainen Lannthofmaister haben vnnd halten der mitsampt ettlichen Retten die Im von vnns zugeordnett worden vnnser vnd vnnsers Laūds sachen vnd geschefft Nach vnnser Graue Eberhards des Elttern alls des Regierenden Herrn beschaid hañdeln vnd außrichten sollen zum besten. Dieselben Hofmaister vnnd Rätt, Auch Canntzler Schryber Amptlut vnnd all annder vñser baider diener vñd knecht sollen Sweren vnns baiden getruw vnnd hold zu sinde vnnsern frommen vnd bestes zu werben vnnsern schaden zu warnen vnnd zu wennden vnnd getruwlichen zu ratten vnnd vñs Graue Eberhartten dem Elttern alls dem regierenden Herrn von vnser baider wegen gehorsam vnd gewerttig zu sind on geuerde, Vnnd so dick sich fürtter begeben würdt by vnnser baider leben oder auch darnach Rett diener Amptlut oder ander zu vrlauben oder annder vffzunemen, So sol dem Elteſten der Regiert das zuthun zusteen, doch welich also zu Hofmaister Retten Dienern Amptluten oder sust vfgenommen werdent, die sollen vnns auch baiden Inn Gemain Wie yetzo geschehen ist vnnd vorsteet vngeuerlich. Aber Wir Grauf Eberhartt der Elter sollen vnd wöllen dero dhainem So vñser lieber Vetter Graue Eberhart In siner anzall der Acht vnd Viertzig personen alls hernach steet zu Im genommen haut oder fürо nemmen wirdet, vrlauben on siner lieb Wissen vnd willen vngeuerlich. Es sollen auch alle brief vnd schriften vnnser gemain Herschafft berüreñ von vns baiden lutten vnd vßgeen, Aber

Wir Graue Eberhart der Eltter sollen vnd wollen vnns als der Elttest des Regiments vnser Lannd vnd Lute annemen vnd damit beladen sein vnser lebenlanng das vßzurichten zum getruwlichsten vnd besten, wie sich gebürt vñ alls hieuor auch gemeldet ist, Doch solln vnd wollen Wir Alls Regierennder Her nichtzit dauon hingeben versetzen noch verkauffen dann mit vñser Graue Eberharts des Jüngern Willen, Ob wir aber Jnn solichem nit ains werden möchten vmb daz dann das das vñser baider Herschafft nutzlich vnd gut sein mag nit vnnderwegen pleib, So sol solichs mit Raut vnnser baider Prelatten Retten vñd Lanndschafft gehañdelt vnd dem das allso an Raut erfunden wirdt nachkomen werden vnd solichs sol allso fur vß von allen Regierenden Herrn zu Wirttemberg werden gehalten vngeuerlich, Vnnd was sich sust vsserthalb des yetzgenannten Artickells grosser Hendell vnnd sachen begebn vnnser gemain Lannd vnnd lut antreffend vnd daran sonnders gelegen wer, die sollen hinder vns Graue Eberhartten dem Jüngern nit gehanndelt, Sonnder Wir sollen darzu eruordert vnd berufft werden vnnd Jnn welichen solichen hennden vnnd sachen wir auch nit ains Willens sein wurden, was dann an Raut vnnserer Rett erfunden wirdt gutt sein dem solt aber Volg geschehn doch Jnn welichen sachen Wir Graue Eberhart der Jünger allso berufft würden solten Wir von stund vnserm Vettern verkünden, Ob Wir dartzu komen wölten oder mochten sich darnach wissen zu richten, zu welicher sach Wir dann nit woltten komen darzu bedörfft vnnser nit erwarttet werden, Wann wir aber zu kommen maynten. vnd doch so bald nit kommen möchten. das vnnsern lieben Vetter vnnd die Rett beducht das dieselb sach nit so lanngen verzug leyden möcht, So mögen Wir Graue Eberhart der Eltter Jnn derselben sach aber furfaren alles vngeuerlich. Wir Graue Eberhart der Jünger mögen auch sust bey anndern gemainen Hennden sein So vns das gefällig ist darJnn zum bestenn hellfen zu hanndeln on geuerde. Es sol auch hinfür zu ewigen zeitten allso gehallten werden das allwegen der Elteſt Herr von Wirttemberg Jnn der Wyse wie vorstett regier vngeJrrt siner bruder oder annder siner frund Herren zu Wirttemberg. Vnnd ob Wir baid oder vnnser ainer Eelich söne vberkemen das got zum besten füg, So solten die Nach vnnser baider tod vnnser Lannd vnd Lut erben vnnd doch aber der Elttest vnnder denselben Regieren vnd die andern sust nach Raut vnd billichkaitt versenhen gaistlichs oder Welttlichs stands oder bey Jm behallten domit die Herschafft bey ainander vnnd vngetaillt belybe vnd das sol allso von erben zu erben gehallten vnnd nymermer geendert werden doch ob Wir Graue Eberhart der Eltter Eelich sön vberkomen vnnd vor vnnserm lieben vetter Graue Eberhartten dem Jüngern todes abgiengen, Soltten Wir Graue Eberhart der Jünger dannocht Lannd vnd Lute vor denselben vnsers Vetters kinden Jnnhaben vnd Regieren vnnser Lebenlang Jnn der maaß vnnd mit der ordnung Wie Wir Graue Eberhart der Elter

ter yetzo zu Regieren verschriben sint vnnd nach vnnser baider tode sol es dann an vnnser erben fallen vnd gehallten werden wie vorstett vngeuerlich. Item wir baid wollen Jñ vnserm Hofe haben vnd hallten Hundert vnd fünfftzig Pferidt vngeuerlich der vnnser yeglicher Acht vnd Viertzig pferidt für sein person haben vnd die erwölen sol Welich er wil auf Jn zuwarttenn, wie er beschaidt vnnd die vbrigen sollent sein fur vnnser Hofmaister Rett Cantzler vnnd zu dem gemainen state vnnser Hofhaltens, doch das sie all Inngemain sweren sollen wie vorsteet. Inn solicher gestallt mag auch vnnser yeder siner Gemahelin zuordnen Hofmaister Hofmaisterin vnnd Junckfrowen vnnd annder nottürftig vnnd taugenlich personen Inn glycher zal ongeuerde. Vnd Wir Graue Eberhart der Eltter behalten vns herInne beuor die Stett Schlos vnd ämpter zu Böblingen, Sindelfingen Wiltperg vnd Bulach Hirssow vnd Wurmlingen mitsampt den Dorffern, nutzung vnd gülten darzu gehörig, wie vnns die von vñser lieben frowen vnnd Mutter säligen angefallen sint vnnser Testament dauon zu machen vnd sust damit zu hanndeln zuthund vnd zu lauffen nach vnserm willen, doch das die Jnwoner derselben Stett vnnd Aempter yetzo vns baiden auch Erbhuldung sweren sollen wie annder vnnd das Wiltperg vñd Bulach vns Graue Eberhartten dem Jüngern auch offen sollen sein, Wie annder vnnser Graue Eberharts des Elttern Stett vnd Slos vnnd nach vnserm tode sollen dieselben Slos Stett vnd ämpter zu Böblingen Sindelfingen Wiltperg vnd Bulach, Hirssow vnd Wurmlingen wie obsteet gantz by der Herschafft Wirttemberg beliben vnd dauon nit verendert werden vßgenomen das sich zu allen zeitten mit Wiltperg Bulach Hirssow vnnd Wurmlingen gehalten werden sol Nach lawt des Testaments der obgenanten vnnser Graue Eberhards des Elttern frowen vnd muter löblicher gedechtnuß hinder Jr verlaussen on geuerde. Dartzu vñd zu dem Opfergelt das vñs von den prelautten bisher gegeben ist vnd das Wir eingenomen haben, sollen vnns vsser der Canntzly Aller Jerlichs gegeben werden zwaytausendt guldin fur vnnser person dauon wir vnns selbs mit Claidern, Clainotten vnnd was zu vnnser person gehört auch mit Hengsten vnd pferidten für vnsern Sattel Marstaller vnd Stalknecht versenhen, desglich all Hanndwercklut vmb das so sie fur vñs selbs vnnd die vorgemeldten heñgst vnd pferidt machen werden vßrichten sollen. So sollen vnns Graue Eberhartten dem Jüngern auch alle Jaur auß der Canntzly geben werden druwtausendt guldin zu dem opffergelt, das vnns von den prelatten bisher gegeben ist vnnd das wir eingenomen haben dauon wir vnns selbs mit Claidern Clainotten vnd was zu vnnser person gehört Auch mit Hennygsten vnd pferidten für vnnsern sattel Marstaller vnnd Stalknecht versenhen desglich all Handtwercklut vmb das so sie für vns selbs vnnd die vorgemelten Hennygst vnd pferidt machen werden vßrichten sollen. Desglich sollen vnnser yeglichs Gemahell Jerlichs Inn Jre gewalt gegeben werden funffhundert Guldin

zu Irem Lust vnd notturfft zu gebruchen auch sich selbs dauon zu beclaiden vnnd alles das zuuersehen das von Iren wegen vßzugeben ist vnd darzu auch Ire Junckfrowen vnd Edelknaben zubeclaiden vngeuerlich. Item vnser yeder haut Im auch vorbehalten die Lehen Gaistlich vnd Weltlich, die er hieuor zu lyhen gehabt haut Füro sinen Leptag aber zulyhen, doch das die brieue darumb vß der Canntzley genomen werden solln. Item ob Wir Graue Eberhart der Jünger zu zeytten vsserthalb des gewonndlichen hofes Jnn annder vnnser baider Stett rytten vnnd ettlich personen vnnsers gemainen Hofgesindt mit vns nemen wurden zu kurtz wyl oder zu Jagen Byrssen oder bayssen, So sullen Wir mit denselben die Wir also mit vns nemmen an denselben ennden von vnnser baider Amptlutten mit costen gelifert werden vnabgebrochen der druwtausendt guldin, So vns wie vorsteet in vnser Camer gegeben werden sollen ongeuerde. Woltten Wir aber vnserthalb vnnser baider Lannd zu ettlichen vnnsern Herrn vnd frunden oder annder ennde rytten vmb kurtzwyl willen, Es were zu stechen Rennen oder andern Dingen vnnd nement mit vns ettlich vß der anzall vnnsers gemainen Hofgesinds diewyle dann dieselben am Hofe die Zeitt keinen costen tättten vnd Wir sie an solichen ennden lifern vnd vercosten mußten, Solt vns zu solichem rytten zimlich Zerung gegeben werden, Nämlich souil als alls solich personen vnnd pferidt die Wir mit vns nement die zeitt am Hofe gebraucht vnnd costet haben möchten vngeuerlich. Vnnd alls Wir Graue Eberhart der Eltter vnns vorbehalten hannd die gültten vnd nutzung der Stett Sloß vnd gütter die vns von vnnser lieben frowen vnd mutter sälig angefallen sint wie vorsteet, Wollen Wir Graue Eberhart der Jünger vns auch hier Jnn vorbehalten Sechstausendt guldin, das Wir Jnn vnnserm Testament durch Gott oder Ere Oder sust nach vnnserm gefallen verschaffen oder hingeben mögen vngeIrrt mengklichs. Vnd so dise Ding von vns baiden furgenomen sint darumb das die Herschafft Wirttemberg Jnn Wesenlichem stannd bey einander vngetrennt belybe, So sol auch absein das vorbehalten das vnser lieber Vetter vnd Vatter Graue Vlrich sälig vnnd Wir Graue Eberhart der Eltter Jnn dem Erstgemeltten Vertrag gethan haben Mit vnnsern Lannden vnd Lutten vnnser Lebenlang zu schaffen vnd zu hanndeln nach vnnserm Willen Allso das Wir obgenanter Graue Eberhart der Eltter des hinfur nit mer macht sonnder dasselb vorbehallten gantz absein sol als ob des vor Jn dem Vertrag nit gedacht wer, alles getruwlich vnd vngeuerlich, Vnnd was der obgemelt vnnsers lieben Vetters Vatters vnd bruders vnnd vnnser Vertrag Jnnhaltet, das Jnn diser Verschrybung mit sonndern Worten nit begriffen noch geendert ist, dasselb alles sol hiemit vngeletzt sein. Es solln auch vnnser baider elich Gemaheln bey Iren Widemen Wie ihnen die Verschriben sint von vnns vnd mängklichen von vnsern wegen vngeIrrt vnnd one Jntrag pleiben Sonnder getruwlich dabey geschirmbt vnd gehanndhapt

hapt werden ongeuerde. Vnnd ob Wir baid Graue Eberhart der Elter vnnd der Jünger vnns selbs ains oder merer Artickell Jnn diser Verschrybung begriffen mit willen ainannder erlaussen mindern oder meren wurden, des wollen Wir macht haben vnnd hand auch das Hier Jnn vorbehallten. Alles das so hieuor geschriben stat Gereden globen vnd versprechen Wir obgenannten Eberhart der Elter vnnd Eberhart der Jünger Geuettern Grauen zu Wirttemberg vnnd zu Mümppelgartt fur vnns vnnd vnnser erben bey vnsern ayden die Wir hierumb lyplich zu gott vnd den Hailigen gesworn haben An allen stücken puncten vñ Artickeln getruwlich War stett vest vnd vnuerbrochenlich zu hallten vnnd darwider nit zu sind noch zu thund noch schaffen gethan werden durch vnns selbs oder yemand anders von vnsern wegen Jnn dhain weys noch Weg vngeuerlich vnnd des zu warem Vrkund So haut vnnser yeglicher für sich vnnd sein erben sein aigen Jnnsigell offennlich gethan henncken an disenn brieue. Vnnd diewyle Wir Vogt Schulthaissn Keller Burgermaister Richter vnd gantz Gemainden der Herschafften vnd Aempter zu Stuttgartten Tüwingen Vrach Mumppellgartt Grantz Clereual vnnd Pesseuant Waiblingen Cannstatt Nurttingen Nyffen Gretzingen Kircheim Wylhein Owen Schorndorff Göppingen Marpach Winiden Lauffen, Beylstein Bottwar Backnang Balingen, Walltenbuch Ebingen Münsingen Blaburren Herrennberg Nagelt Calw Wiltpad Nuwburg Zauelstain Haitterbach, Rosenfeld Dornstetten Dorñhein Sultz Wiltperg Bulach Hayerloch, Schiltach, Hornnberg Tuttlingen Löwemberg, Gröningen Vayhingen Brackennhein, Böblingen Sindelfingen, Güglingen Garttach, Asperg Rüxingen vnnd Buttigkain das obgemelt zusamenwerffen vnnsern gnedigen Herrn gerautten haben So gereden vñd versprechen Wir bey vnnsern ayden hierumb gethon Alles das so disse Verschrybung vnns bindet, Es sey an ainen oder mer puncten oder artickeln für vnns vnd vnnser nachkomen war stett vest vnd vnuerbrochenlich zuhallten vnnd dem getruwlich nachzukommen Sonnder darwider nit zu sind noch zu thund noch schaffen gethan werden Jnn dhain wyse vngeuerlich. Vnnd des zu warem vrkund So haben Wir obgenanten von Stuttgartten Tuwingen, Vrach Mumppellgartt, Nurttingen Kirchein Gröningen Schorndorff vnd Rosennfeld der Yetzgemelten Stett Jnnsigel fur vnns vnnd vnnser nachkomen auch offenlich gehenneckt an disenn brieue vnnder der Sigeln Wir annder obgemelten Stett all für vnns vnd vnnser nachkomen Bekennen verbinnden vnd mitgebruchen aller vorgeschribner Ding Geben zu Münsingen an Samstag nach Sannt Lucyen der hailligen Junckfrowen tag nach der Geburde Cristi alls man zaht Vierzehennhunndert Achtzig vnnd zway Jare.

Num. 101.

Num. 101.

Lehenbrief Kayser Friderichs, als er Grav Eberhart den ältern mit den Landen Grav Eberhards des jüngern belehnet hat. d. d. 25. Julii. 1484.

Wir Friderich von gots gnaden Römischer Kaiser zu allen Ziten Merer des Reichs ꝛc. Bekennen offenlich mit disem brieff vnd tun kunt aller meniclich, als wir vff diemütig vnd fleissig bette des Wolgebornnen Eberhardten des Jüngern grauen zu Wirttemberg vnd Mumppelgart vnsers Swagers vnd des Richs lieben getrewen vor kurtz verschinen tagen dem Wolgebornen Hawgen grauen zu Werdemberg vnserm Raut vnd des Richs lieben getrewen beuolhen vnnd vnser macht vnd gewalt gegeben haben demselben graue Eberhardten alle vnd Jeglich sein Lehen so von vns vnd dem hailigen Riche zu lehen rüren vnd von sinen eltern vnd weylent Grafe Vlrichen von Wirtemberg sinem vatter erblichen auff Jn kumen sein an vnser Stat vnd in vnserm namen zuverleihen vnd darumb gewondlich gelüpt vnd Eyde zu nemen, Als sich gebüret, doch mit der gemainen Clausel, das solich Verleihung vns vnd dem hailligen Reiche an vnsern vnd sunst meniclich an sinen rechten vnd gerechtikaiten auch dem Vertrag ordenung satzung vnd Verschreibung, so derselb Graue Eberhart der Jünger mitt dem Wolgebornnen Eberhardten dem eltern grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart vnserm Swager vnd des Reichs lieben getrewen Jr baider land leut vnderthan vnd zugewanten vnd aller Jrer Rennt nutz gult parschafft Cleinat Silbergeschirr geltschuld vnd ander Jrer Hab vnd gutteshalben gemacht vnd getan vnd darJnne Sy das alles in ain gemainschafft zusammen geworffen vnd allweg dem elristen grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart zu regieren vnd handeln beuolhen haben vnuergriffenlich vnd vnschedlich sein sull, Wie dann vnser Kaiserlich brieff darauff gefertigt das clerlichen begreiffen vnnd aber der genannt graf Eberhart sich auff solich zimlich Clausel sein Eyd vnd pflicht zu tun gewidert, das Wir darauff mit wolbedachtem mut, gutem zeitigem Rate vnd Vorbetrachtung vnd damit vns dadurch vnser vnd des hailigen Reichs aigenthumb noch der oberurt Vertrag ordenung satzung vnd Verschreibung der mit beider vorgemelten Grafen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart fryem gutem willen vnd durch Jr selbs aigen bewegnuß auch mit Rate vnnd Verwilligung Jrer prelaten Ritterschafft vnd Stette den graueschafften Wirttemberg vnd Mumppelgart zubehaltung auffneuen vnd guttem beschehen vnd durch vns als Römischen Keyßer verwilligt confirmiert vnd bestett ist, nicht verletzt noch zertrent werde, Sonnder in Wesen Wirden vnd

kreff-

krefften bleib dem vorgenanten graff Eberharten dem eltern dem das Regiment der Grafschafft Wirttemberg vnd Mumppelgart Jn crafft des vorbestimpten vertrags Rechtlichen zugehöret, dieselben Lehen nemlich die Grafschefft Wirttemberg vnd Mumppelgart vnd all vnd Jeglich ander grafschafft vnd Lehen mit allen vnd Jeglichen Jren Herrlichaiten, Wirden, Eren, Rechten, manschefften, Hohen vnd nydern Gerichten, Wiltpennen, Zöllen, Gelaiten, Muntzen, Lannden vnd Zugehörungen, auch den pann vber das plut zu richten vnd furbas seinen ambtlewten zu beuelhen Jn allermass des gemelten graue Eberharts des Jüngern vorfordern grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart vnd zum letzten graue Ulrich sein Vatter vnd er besessen vnd herbracht haben zusampt andern Lehen, So der genant graf Eberhart der elter derselben grafschafft Wirttemberg vnd Mumppelgart vnd Jrer Zugehörung vormals von vns vnd dem heiligen Reiche hat zu Lehen gnediclich geraicht vnd verlyhen haben, reichen vnd verleihen Jm die auch von Römischer Keiserlicher macht volkomenheit eigner bewegnuß vnd rechter wissen in crafft diß briefs, was Wir Jme von Rechts billikeit vnd gnaden wegen daran zuuerleyhen haben, Also das er die nu hinfur gemeinlich als versamelt vnd vngeteilt Lehen von vnns vnd dem heiligen Reiche in Lehenßweise Jnnhaben nutzen vnd niessen vnd nach seinem abgang sein Lehennßerben, wie dann der vorbestimpt vertrag Ordenung satzung vnd Verschreibung das ausweisen, von vnns oder vnnsern nachkomen am Reiche zu Lehen empfahen vnd auch also Jnnhaben nutzen vnd niessen sullen vnd mugen von allermeniclich vnuerhindert, doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnser Oberkeit vnd gerechtickeit vnuergriffenlich vnd vnschedlich, vnd auch das vns von einem yeden Grauen von Wirttemberg vnd Mumppelgart, so in crafft des yetzberurten Vertrags Ordenung satzung vnd Verschreibung regierunder herr ist, alle die pflicht gehorsam Dienstperkeit vnd vndertenickeit beschech vnd getan werde, die vnns wa Jr Lannd vnd Lewt getailt weren vnd mer dann durch einen herren Regiert wurden beschehen solt alles getrewlichen vnd vngeuerlichen. Der vorgenant Graf Eberhart der elter sol auch darauf zwischen Datum diß briefs vnd Sannd Martinstag schiriskunfftig dem obgemelten Hugen Grauen zu Werdemberg an vnnser statt vnd in vnserm Namen gewondlich glübd vnd Eyde thun vns vnd dem heiligen Reiche dauon getrew gehorsam vnd gewertig zu sein zu dienen vnd zutunde, als sich von solicher Lehen wegen geburett. Mit vrkund diß briefs besigelt mit vnserm Kaiserlichen Maiestat anhangendem Jnnsigel Geben zu Gretz am funfondzweintzigisten tag des Monets Julij Nach Cristi gepurd Viertzehenhundert vnd im Vier vnd Achtzigisten, vnser Reiche des Römischen im funfondviertzigisten,

des Keiserthumbs in dem drewnddreissigisten, vnd des Hungerischen im Sechs vnd zwainzigisten Jarenn.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Num. 102.

Kayser Friderichs Mandat an die Lehenleute der Gravschafft Würtemberg von Grav Eberhards des Jüngern Landestheil, daß sie Grav Eberharden dem ältern huldigen sollen. d. d. 10. Dec. 1484.

Wir Friderich von Gottes gnaden Römischer Keyser ꝛc. Embietten allen vnd yglichen Prelaten Grauen Freyen Herrn Rittern Knechten vnd sunst allen anndern vnnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wirden stattes oder wesens die sein, so von weilent Graf Vlrichen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart geistlich oder weltlich Lehenschafft gehabt haben vnd mit disem vnserm brief oder geleuplicher Abschrifft dauon ersucht werden, vnnser gnad vnd alles gut. Ersamen Edlen lieben andechtigen vnd des Reichs getrewen. Als weilennt der genannt Graff Vlrich mit tod vergangen ist. haben Wir dem Wolgebornnen vnnserm vnd des Reichs lieben getrewen Eberharden dem Jüngern Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart. seinem Sun dem solich seine verlassne Lehen dotzumal zu empfahen gebüret hetten. Dieselben Lehen aus sundern gnaden ein zeitlang geurlaubt, die nach außgang derselben zeit persöndlichen von vnns zu empfahen, das Er verachtet. vnd dieselben Lehen lanng nach außganng vnd Verscheinnung solichs vrlaubs von vnns nit empfangen dardurch die vnns vnd dem heiligen Reiche als vermant vnd vnempfangen heimgefallen, vnd die ferrer nach vñser vnd des heiligen Reichs notdurfft hetten mügen, Solichs Wir aber dem gnedigen willen nach so wir zu weilennt. dem obgenanten seinem vatter getragen nicht getan vnd aus sundern gnaden, Wiewol wir des nit schuldig gewesen weren dem Wolgebornnen vñserm Rate vnd des Reichs lieben getrewen Hawgen Grafen zu Werdemberg befolhen. vnd des vñser macht vnd gewalt gegeben demselben Graf Eberhardten die obberürten lehen zuuermeidung Costens vnd zerung so Im an vnsern keiserlichen hofe persönndlich zutziehen darauf geen würde an vnnser stat vnd in vnnserm namen zu verleihen. das also der genannt Graf Hawg getan. sich aus vnnserm keiserlichen hofe hinauf in das heilig Reiche gefüget vnd denselben Graf Eberhardtn ersuchet vnd sich erbotten Im solich Lehen nach laute vnnsers Lehenbriefs Im dabey gegeben an vñser stat zuuerleihen, das Er abermals verachtet vnd der nit empfahen hat wellen,

wellen, durch das vnns zum anndern mal gebüret hett dieselben Lehen als vnns vnd dem heiligen Reiche heimgefallen anndern zuuerleihen dauon wir vnns aber vnnser keiserlich vnd angeborn tugent vnd miltikeit auch die gnedig neigung so Wir zu weilent dem genanten Graf Vlrichen getragen abwenden vnd den gemelten Graf Eberharden den Jüngern durch vnnser schrifft abermals ersuchen vnd an Jn begern haben lassen die obberurten Lehen von dem genanten Graf Hawgen an vnnser stat vnd in vnserm namen in einer bestimbten Zeit zu empfahen oder wo Er des nit tette, das vns dann als Römischen Keyser merer vnd handthaber des heiligen Reichs nit geburet dieselben Lehen dermassen lennger vnempfangen steen zu lassen. Sunder die ferrer nach vnnser vnd des heiligen Reichs notdurfft verleihen wellen vnd als er solich vnnser vberflüssig gnad vnd guttat alle verachtet vnd abgeslagen, Haben Wir mit wolbedachtem mut vnd gutem zeitlichem Rate dem namen vnd geslecht von Wirttemberg zu gut vnd damit solich Lehen bey Jrem namen vnd stammen beleiben dieselben Lehen dem Wolgebornnen vnserm vnd des Reichs lieben getrewen Eberhardten dem ältern Grauen zu Wirttemberg vnd zu Mumppelgart gnedigelich verlihen. der die auch empfanngen vnd dem genanten Graff Hawgen auff vnnsern sundern gewalt Jm deßhalben gegeben gewundlich gelubd vnd Eide an vnser stat getan hat, als das alles die brief daruber außgegangen clerlichen begreiffen. Demnach So gebieten wir Euch allen vnd Ewer yedem besonder von Römischer keiserlicher macht bey Vermeydung vnnser vnd des heiligen Reichs swern vngnad vnd straff vnd Verliesung Ewer yedes geistlich vnd Weltlich Lehenschafft so ein yeder nach seinem stat von weilennt dem vorberurten Graf Vlrichen von Wirttemberg gehabt hat, Auch aller gnaden Freiheitten vnd priuilegien, die Jr von vnnsern vorfaren, vnns vnd dem heiligen Reiche haben. vnd darzu einer pene nemlich hundert marck lottigs goldes vnns in vnnser keyserlich Camer vnableßlich zubetzalen ernstlich mit disem brief vnd wellen, das nu hinfür Ewer yeder seine geistliche vnd weltliche Lehen die er als yetzberürt ist von dem obgemelten Graf Vlrichen von Wirttemberg oder Graff Eberhardtem dem Jüngern seinem Sun gehabt hat von dem genannten Graf Eberhardten dem eltern empfahe vnd dem darumb auch in ander wege gewonndlich glübd Eide vnd alle vñdertenigkeit vnd gehorsam thue vnd ertzeige, die Ewer yeder in seinem stat dem oberurten Graf Vlrichen vnd Eberhardten dem Jüngern seinem Sun getan haben, Vnd Euch die gelübd vnd pflicht damit Jr demselben Graf Eberhardten dem Jüngern verbunden seidt, daran nichts Jrren noch verhindern lasset. Dann Wir die all vnd yede besunder aus den vorgeschriben redlichen vrsachen ytzo alß|dann vnd dann als ytzo genntzlich aufheben abthun vnd vernichten vnd Euch der eñtledigen von Römischer keiserlicher macht volkumenheit vnd rechter wissen in crafft diß briefs. Darnach

nach wisse sich Ewer yeder zu halten. vnd disem vnnserm keiserlichen Gebot gehorsam zu erzeigen. Als lieb Ewer yedem sey die vorgemelten pene straff vnd pusse zuuermeiden. daran tut Jr vnser ernnstlich meynung Geben zu Lynntz am zehenden tag des Monats Decembris Nach Cristi gepurde Viertzehenhundert vnd im vier vnd Achtzigisten. vnnsers keyserthumbs im drew vnd dreissigisten Jarenn.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.

Num. 103.

Kayser Friderich eelichet zween unehliche Söhne Grav Eberharden des ältern. d. d. 16. Febr. 1484.

Wir Friderich von gotes gnaden Römischer Kayser, zu allen ziten merer des Richs zu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig ꝛc. Bekennen offennlich mit disem briefe vnd tun kunt allermenglich, nachdem vnns als Römischen kayser allen vnsern vnd des hailigen Richs vnndertanen vnd getruwen ouch denen die Jr mangel vnd gebrechen nit vß aigen, Sonnder fremder schulden tragen vnd Jr zuflucht zu vnser Kaiserlichen miltigkait haben gnad hilff vnd gütikait zu bewisen getzimet vnd Wir dann durch den Wolgebornen vnnsern schwager vnd des richs lieben getruwen Eberharten den eltern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart, demutiglich angeruffen vnd gebetten sin worden, das Wir Ludwigen vnd Hannsen sinen Sönen, die von Jm vnd zwaien ledigen frowen vsserhalb der hailigen ee geborn weren, die gnad vnd senfftmutigkeit vnnser kaiserlichen Dispensacion mitzutailen vnd solich mackel vnd vermailigung Jrer vnelichen geburt von Jnen zu nemen die vffzuheben abzuthun vnd zu vertilgen vnd sie in die Wirde ere vnd recht des eelichen stands zu erheben vnd zusetzen, Sie auch aller vnd Jeglicher eren Wirden rechten stennden vnd Wesen mit ämptern vnd Lehen zu haben halten vnd zutragen, Lehengericht vnd recht zubesitzen, vrtail zu sprechen vnd darzu tüglich vnd schicklich zu sein in gaistlichen vnd Weltlichen stennden vnd sachen, ouch Was er den obgemelten sinen Sönen von siner vaennden hab vnd gut on nachtail vnd schaden der Grauen zu Wirtemberg siner vetter geben oder gekoufft hete oder hinfür geben oder kouffen wurde, Sie des tailhefftig, wirdig vnd empfengklich zu machen gnedigclich geruchten, So haben Wir angesehen des benanten Graff Eberharts von Wirtemberg flissig bet, ouch der egenanten Ludwigs vnd Hannsens schicklichait, Gut tugend vnd sitten, damit sie vor vnnser kaiserlichen Maiestat berumbt sein vnd derumb mit wolbedachtem

mut,

mut, gutem Rate aigner bewegnuß vnd rechter wissen ouch von sonndern vnnsern kaiserlichen gnaden mit den egenanten Ludwig vnd Hansen dispensirt vnd solich obgemelt mackel, vermailigung vnd gebrechen der vnelichen geburt von In genomen, die gantz vffgehept, vertiligt vnd abgetan, sie dauon enthept, entledigt vnd In all Ere Wirde vnd recht des eelichen stands gesetzt, sie ouch aller vnd Jeglicher eren Wirden frihaiten, vrtailen, gewonhaiten vnd gerechtigkaiten mit ämptern vnd Lehen zu haben, halten vnd zutragen, Lehengericht vnd recht zubesitzen, vrtail zusprechen vnd dartzu touglich vnd schicklich zu sin In geistlichen vnd weltlichen stennden vnd sachen vnd aller hab vnd güter, ouch Rennt, Zinß, nutz vnd gult, So der benant Graff Eberhart von Wirtemberg on nachtail vnd schaden siner vetter von siner varnnden hab vnd gut Inen gegeben oder gekoufft haut oder hinfur geben oder kouffen wirdet wirdig teilhefftig vnd empfengklich gemacht, dispensieren verdiligen heben vff vnd tun ab, Setzen wirdigen vnd machen sie des alles wirdig, teilhefftig vnd empfennglich von römischer kaiserlicher macht volkomenheit wissentlich In krafft dis brieffs vnd mainen setzen vnd wöllen von derselben vnnser kaiserlichen macht volkomenheit, das den obgemelten Ludwigen vnd Hannsen solich egemelt Jr Vermailigung vnd vneelich geburt von mennglich zu kainer schmahe engeltnuß oder schaden komen noch furgehalten werden, Sonnder sie aller egerurten Eren, Wirden, frihaiten, vortailen, gewonhaiten, rechten stannd vnd Wesen ouch den obberurten hab, gut, Rennt, Zinß, nutz vnd gült Inen von dem obgenanten Graff Eberharten von Wirtemberg in obgeschribner masse gegeben gekoufft oder hinfur gegeben oder gekoufft wirdet, tailhefftig wirdig vnd empfennglich sin vnd sie ouch Jr eelich Libßerben solich obgemelt hab vnd gut Innhaben, besitzen vnd sich des alles gebruchen vnd geniessen sollen vnd mögen zu glicher wiß vnd In aller maß, als ob sie von Vatter vnd muter eelich gebornn weren vnuerhindert aller geschriben vnd annder recht Statutt ordnung satzung vnd gewonhait so dawider sin möchten vnd sust allermennglichs, Vnd gebieten daruff allen vnd Jeglichen vnnsern vnd des hailigen Richs Churfursten, fursten, gaistlichen vnd Weltlichen, prelaten, Grauen, frien Herren, ritern vnd knechten, houptluten, amptluten, vitzthumben, vögten, pflegern, verwesern, amptluten, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, räten, burgern vnd gemainden vnd sust allen andern vnnsern vnd des richs vndertanen vnd getruwen, In was wirden states oder wesens die sin von Römischer kaiserlicher macht ernstlich mit disem brieue vnd wöllen, das sie die egenanten Ludwig vnd Hanns gebrüder vnd Jr eelich Libßerben an diser vnser kaiserlichen dispensacion vnd begnadung nicht hindern noch Irren Sonnder sie der alss In obgeschribner mauß geruliche gebruchen geniessen vnd gennßlich daby beliben lassen vnd dawider nit tun noch Jemands zu tund gestatten In kain

wiß, als Lieb Jn allen vnd ainem Jedem sy vnnser vnd des richs schwere vngnad vnd verliessung ainer pene, Nemlich viertzig marck lottigs golds zu uermyden, die ain Jeder, so offt er freuenlich hiewider tette vnns halb in vnnser vnd des richs Camer vnd den andern halbtail den obgenanten Ludwigen vnd Hannsen gebrüdern oder Jrn eelichen Libßerben vnableßlich zu betzaln verfallen sin soll, Mit vrkund dis brieffs besigelt mit vnnserm kaiserlichen anhangendem Jnsigel, Geben zu Gretz am sechtzehenden tag des Monats februarij nach cristi geburt Viertzehenhundert vnd im vier vnd achtzigsten vnser Riche des Römischen im Vier und viertzigsten, des Kaiserthumbs im zway vnd drisigsten vnd des hungerischen im Funff vnd zwaintzigsten Jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Ioh. Waldner prothonotarius &c.

Num. 104.

Bestetigung der Schneider und Tuchscherer Brüderschaft zu Stuttgard von beeden Graven Eberharden. d.d.7. Martii. 1484.

Wir Eberhart der Elter vnd Wir Eberhart der Jung geuettern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, daz vnsere burger hie zu Stutgarten des schnider vnd der tuchscherer hantwercks mit vnserm gunst Wissen vnd Willen diß nachgeschriben gesellschafft vnd bruderschaffe furgenomen vnd angefangen haben, die ist also, daz Got dem almächtigen zu Lob syner lieben muter der Junckfrowen marien zu wirde vnd eren vnd allen globigen selen zu hilff vnd trost zu öwigen zytten vor vnser lieben frowen altar Jn der kirchen des Stiffts zu Stutgarten gehalten werden sol ain kertz die angezündt vnd brinnen werd zu allen frümessen Selämpter, Vespern vnd Salve Regina, ouch daz Jre kertzen vff ain jeglichen vnsers Hern fronlychnams tag mit dem hailigen wirdigen Sacrament löblich getragen werden als dann von alter herkomen ist, Jtem wann ein bruder diser bruderschafft von todes wegen abget, so sollen Jn die vier Jüngsten bruder es syen schnider oder tuchscherer zu dem grab tragen vnd die ander brüder alle so bald Jn das verkündt vnd geoffenbart wirt von den kertzenmaistern, by pen ains halben pfund Wachß Es Jrre dann lybs oder Herren not oder ander redlich sach, denselben abgangen bruder sol man vff den nechsten montag als er mit tod abgangen ist in diser bruderschafft begen mit ainem gesungen Ampt vnd mit ainer gesprochen meß vnd mit opfern zu dem Amt, Ouch demselben zu der begencknuß vffzünden

vnd

vnd brinnen lassen vier kertzen vnd wann desselben abgangen frund Jn hie zu Stutgarten ouch begen werden, so sollen dartzu von der bruderschafft wegen vier kertzen gelihen werden vnd die sollent den kertzenmaistern vnd darzu ain kertz von des abgangenen frunden ob man Jm anders aigen kertzen gemacht hette, wider geantwurt werden vnd hierumb daz die genanten brudere vnd Jre nachkomen solichs vnd anders daz sie dem Almächtigen Got zu lobe zu vollbringen schuldig sint, destbaß getan vnd vollenden mögen, So sol ain Jeglicher bruder diser Brüderschafft öwiglich vff ain jeden Crisstag zu Wyhennechten oder Jn den nechsten acht tagen darnach an die Bruderschafft geben zwen schilling Heller Stutgarter werung one alles verziehen, dann welicher das nit tätte so mochten die andern oder die kertzenmaister denselben von stund an nach den acht tagen verpfenden one die bittel, Jtem welicher Schnider oder tuchscherer zu Stutgarten maister werden wil oder wirt, daz doch anders nit geschehen oder dartzu vffgenomen werden sol dann von ainem jeden vnserm Vogt zu Stutgarten, derselbig schnider oder tuchscherer sol des ersten haben sin manrecht vnd darzu geben funff Gulden an die bruderschafft vnd furohin zu öwigen zytten so soi vnd mag ain Jeglicher maisten setzen dry Knecht vnd ain knaben vnd nit mer vnd deßglych ain tuchscherer ain knecht vnd ouch nit daruber es sy dann ain lerknecht vnd wann der maister ain knecht oder knaben dingt so git der knecht oder der knab ain halb wochenlon daruber wann ainer von todes nott abgett so sol man Jn began Jn diser Bruderschafft als ainen andern bruder, dingt aber ain maister ainen knaben oder ain tuchscherer ainen knecht zu leren, so solle jeglicher geben ain pfund wachß Jn die brüderschafft alles one verziehen, Wer aber sach als obgemelt ist, daz ain maister wurde vnd die funff gulden geben hette vnd von Stuttgart zuge Jn ander vnser Stett oder Land vnd hienach sich widerumb hergen Stutgarten tätt der bedarff die bestimpten fünff gulden nit mer geben, Sonder mit zwayen pfunden wachß wider in die brüderschafft vnd als ain maister vffgenomen vnd zugelassen werden, wie obgemelt ist, Jtem Es ist ouch in diser bruderschafft namlich beredt worden, ob ain maister diser baider hantwercke ainen Son hette, der dann maister wurde, dem sollen solich funff gulden nachgelassen sin zu geben vnd ouch mit zway pfund wachß vffgenomen werden in diß bruderschafft zu geben, ob aber ain schnider oder ain tuchscherer ain tochter hette die diser beider hantwercke ainen man neme es were ein schnider oder tuchscherer sol der halbtail nachgelassen sin und mit drithalben gulden vffgenomen werden, Es sol ouch dehain maister dem andern freuelich Jn ernsts Wyse Jn sin arbait reden oder die vernichten, dann welcher das vberfert, der git ain pfund wachß der bruderschafft zu pen, ob aber ain maister mit ainem Knecht oder ain Knecht mit ainem maister vnains wurde, also daz der knecht vffstund vnd dem

maister

maister nit mer arbeiten wolt, den sol kain ander maister setzen, Er sy dann zuuor gutlich oder vor vnserm Statgericht hie rechtlich vertragen, welcher das vberfure, der git zu pen Jn die brüderschafft ain pfund wachß, ouch welcher maister dem andern sin geschnitten arwait vßmacht der sol ouch ain pfund Wachs verfallen sin, Jtem wann frembd knecht oder knaben baider handwerck alher gen Stutgarten komen vnd nach arbait vnd Diensten fragen wurden, daz dann Jr kainer die hinweg wyse vnd die andern maister vermyden sol, dann welcher daz vberfüre der soll der brüderschafft aber ain pfund Wachß verfallen sin an die Kertzen, Ouch wo der merertail vß den maistern ain Stuben bestand, da sol ain jeglicher maister schnider vnd tuchscherer den Stuben Zinß geben, Ob ouch ainer anderßwa Stuben Zinß gibt, der sol nicht destminder den Zinß ouch geben vnd was also der bruderschafft als hieuor geschriben stett gefallet von golt Wachß vnd andern Dingen daz sollen allweg die kertzenmaister diser bruderschafft die vff dasselb Jar gesetzt sint flyßlich erfordern vnd Ynbringen nach Jrem Vermögen vnd der gantzen Bruderschafft allweg vff Sant Margrethen tag daruber ain erber Rechnung thun in bywesen ains vogtz zu Stutgarten oder den er deßhalben vngeuerrich an siner statt darzu ordnet oder beschaidt, ouch welichem verkundt wirdt zu ainem gebott von den kertzenmaistern vnd nit kompt der git ain halb pfund wachß als obgemelt ist. Vnd hieruff so haben die obgenanten bruder geredt vnd versprochen by guter warhait fur sie vnd Jre nachkomen diser brüderschafft die obgemelt ordnung vnd bruderschafft zu Ewigen zyten Jn obbeslimpter wyß zu halten vnd darwider nit zu sind getruwlich vnd on alle geuerd. Vnd daz diß bruderschafft dester bestentlicher vnd wesentlicher sin möge, so haben Wir Graff Eberhard der Elter vnd wir Graff Eberhard der Jünger geuetter fur vns vnd vnser erben vnsern gunst vnd willen darzu gegeben, Geben ouch vnsern gunst vnd willen darzu Jn krafft diß briefs, doch vns vnsern erben vnd nachkomen Jn allen obgeschriben stücken vnser oberkait vnd gerechtikait an frefeln vnd andern Dingen hierinn vßgenomen vnd vorbehalten on all geuerd vnd des zu warem vnd offem vrkund haben wir vnser gemain Jnsigele getan hencken an disen brief der geben ist vff mentag nach dem wysen Sonntag Anno dñi MCCCCLXXX quarto.

Num. 105.

Burglehenbrief Gr. Eberhards des ältern gegen Ulrich Hillern um ein Burglehen zu Nagold. d. d. 23. Nov. 1484.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart ꝛc. der elter Bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff, das wir vnserm lieben getru-

truwen Vlrichen Hillern zu einem burg vnd Mannlehen gen Nagolt vf die burg gelihen haben sigen tail an dem hofe zu Nagolt gelegen den Jetzo buwet Hannß Broß gilt Jerlich XX Malter der Dreyer Korn zehen schilling hl. Sechs hüner vnd hundert Ayer alls das Lehen von vns vnd ein burglehen zu Nagolt ist vnd haben Im das alls vorgeschriben stett gelyhen mit worten vnd mit handen als sit vnd gewonlich Lehen zu lyhen sint vnd was Wir Im billich vnd von recht daran lyhen sollen vnd mögen vnd lyhen Im das mit disem brieff, doch vns vnsern erben vnd mannen vnsere lehen vnd recht an vnsern Lehenschafften behalten vnd vns daran vnschedlich vnd er sol vns dauon tun vnd gebunden sin als Lehensman sinem rechten Lehenhern von sinem Lehen schuldig vnd pflichtig ist zu tun vnd ouch also wer es ob wir solich vintschafft vberkämen vnd das man vns in vnser Land ziehen vnd beschedigen wolt oder würd, Wann dann der egenant Vlrich Hiller von vns oder vnser geschwornen Rätten oder Amptluten gemant würdett, So sol er fürderlich gen Nagolt vff das schlos komen vnd das helffen versorgen vnd weren ainen monat den nechsten nachdem so er des ermant würdet vff sin aigen Costen vnd ob es sich geburen wurd das er lenger da sin würd dasselb schloß helffen zu versorgen das sol gescheen vff vnsern costen als dick sich das gebürt by dem aid den er vns herumb lyplich zu Got vnd den heiligen geschworn hat alles on alle geuerd vnd des zu vrkund So haben Wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist zu Stutgarten vff Zinstag vor Sannt katharinen tag Anno ꝛc. LXXXiiij^to.

Num. 106.

Stuttgarder Vertrag, worinn die zwischen beeden Graven Eberharden obgeschwebte Strittigkeiten beygelegt worden.

d. d. 22. April. 1485.

Wir Eberhart der elter vnd Wir Eberhart der Jünger geuettern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem brieff, Als Wir vor ettlicher wil vnser baider Land vnd Lutt zusamen geworffen vnd in ain Wesen geton hand, Wie das die brieff darüber gemacht vnd dero Dattum stett zu Minsingen vff Sambstag nach sant Lucyen tag nach der gepurt Cristi, als man zalt Vierzehenhundert Achtzig vnd zway Jare vnd die von der kaiserlichen majestat bestettigt sint aigentlich Jnnhalten. So Wir vns Nun in der vorgemelten Verschribung mit sondern worten haben vorbehalten, das wir ainen oder mer artickel derselben Verschribung mit vnser baider wissen vnd willen endern mindern vnd meren mögen, demselben nach vnd zu me- Ex Copia

rer fruntschafft vnd ainikait haben Wir vns durch Raut vnser Rät gütlich mitainander betragen vnd geaint vnd dise endrung der vorgemelten Verschribung mit vnser baider wissen vnd Willen gethan, Inmassen Wie hernachvolgt, dem ist also, das die hochgeborn Furstin frow Elizabeth vnnsers Graue Eberharts des Jüngern eelich gemahel by Irem Widem vnd Vermechtnuß beliben vnd dero nit verletzt werden sol wie Ir Hyratsbrieff das vßwissend vnd sollend wir Grau Eberhart der Elter sie mit den Irn In vnnserm Costen halten, namlich ain hofmaisterin vnnd vier Edel Junckfrowen, ain Cammermagt der Hoffmaisterin ain magt, ain Junckfrow magt, ain Hoffmaister mit dryen pferdten, ain Dischdiener mit ainem pferdt, vier edelknaben, ain schnider, ain Cañerknecht vnd ain Junckfrow knecht vnd ainen gemönten wagen vff Ir lieb zu warten dermassen wie vnser gemachel vnd Ir darzu Jarlich geben vnsers vetters Irs gemachels lebenlang Tusent guldin, die Ir in dem vorgemelten zusamenwerffen ainstails zugeordnet vnd Nun gemert sind, wie derselb Vertrag das alles vßwißt, vnd wann Wir Grau Eberhart der Jünger Ir begeren vnd nach Ir schicken zu vns zu kommen, So sollen Wir Graue Eberhart der elter Im die an die end, da er dann sin Wesenlich hoffhaltung haben wirdet, wie hernachstet schicken mit fürung, wie sich billich gezimpt vnnd diewyl sie also by vns Graue Eberharten dem Jüngern ist sollen wir graue Eberhart der elter Ir vnd der personen, so mit Ir vß dem huß sint des kainen Costen lyden, Sonder sie sollen die zitt in vnser graue Eberharts des Jüngern costen sin ongeuerd, Ob aber Wir graue Eberhartt der Jünger dieselben vnser lieb gemacheln mit den Irn gantz by vns an vnserm hoff haben vnd halten wolten, So sollen Wir graue Eberhartt der elter Im sie volgen lassen vnd Ir lieb geben die vorgenant tusend guldin für Ir pension vnd vnserm Vetter tusent guldin fur den costen den Wir mit Ir vnd den Iren an vnserm hoff haben müßten vnnd die bezaln halbs an gelt vnd halbs an Win vnd frucht In dem anschlag vnd an den enden, wie das ander so Wir siner Lieb zu den sitzen hernachbestimpt zu erfollung der somm antwurten sollen.

Item Wir Graff Eberhart der Elter Sollen vnser lebenlang fur vns selbs vnd allain In vnserm namen Regieren versigeln vnd handeln, Ouch alle Lehen gaistlich vnd Weltlich lyhen vßgenoñen die pfründen in den Stetten vnd Dörffern, die vns graff Eberharten dem Jüngern Ingeben sint, die sollen Wir zulyhen haben, Vnd Wir Graff Eberhart der Elter sust alles das handeln vnd thun, das dem Regiment zustet nichtzit vßgenoñen on alle Irrung vnd Intrag vnsers Graue Eberhartz des Jüngern, dann Wir sollen des alles vnd Ir Jeglichs müssig sten vnd soll vnser Vetter Graue Eberhart der Elter nit mer schuldig sin vns Graffe Eberharten dem Jungern oder Jemands von vnsern wegen darzu zu beruffen oder kommen zu lassen vnd sonder so sollen vnsers Jetweders Rätt vnd

Die-

Diener dem andern nichtzit mer schuldig, verbunden noch pflichtig sin vßgenommen alle die so Jetzo by vnser Graue Eberhartz des Jüngern gemahel sin oder füro kommen vnd by vns Graff Eberharten dem Eltern an vnserm hoff by Jr sin werden, Sollen so lang sie also an vnserm Hoff vnd in vnserm costen werden sin in vnsers Graffe Eberhartz des Eltern aids verpflicht sin vnd belyben, doch so sollen Wir Graff Eberhart der Elter nichtzit mercklichs, das man genärlich achten möcht von dem Land hingeben oder verkouffen dann mit Rat der vnsern vsser vnser prelaten Ritterschafft vnd Landtschafft mit der vngeuerlichen anzall, wie dann die vormals in solichen oder derglychen hendeln beschriben vnd berufft worden sint alles on geuerd, vnd ouch nämlich also das nach abgang vnser Graff Eberhartz des Eltern Wir Graff Eberhart der Jünger ob Wir das erlepten onwidersprechenlich angangen nach lut der egenanten Verschrybung vnd Vertrag. Wir Graff Eberhart der Jünger sollen vnserm Vettern ainen versigelten brieff nach notturfft geben an alle vnsere prelaten vnd Landschafft, die vns dann den gemainen aid getan haben, darjnn wir sie all Jr verpflicht ledig sagen sollen vns nichtzit mer verbunden zu sin biß an die Erbhuldung, so die Landtschafft gethon hat nach lut desselben brieffs.

Jtem diewyl wir Graff Eberhart der Elter alle Lehen lyhen sollen, So sollen Wir Graff Eberhart der Jünger vnsere Lehenmann Jr pflicht ledig sagen vnd sie an vnsern lieben Vettern Graffe Eberharten den Eltern wysen Jre Lehen von Jm zu empfahen vnd Jm des brieff geben als sich gepürt vnd was Lehen wir baid Graue Eberharten schuldig sint zu empfahen vnd die wir Graff Eberhart der Jünger empfangen haben, da sol es by derselben empfahung beliben vnd furter der träger sin vnser Lebenlang, was aber Lehen sint von dem Römischen Rych, von Franckenrych oder Burgundien die Wir noch nit empfangen hetten, die sollen Wir Graff Eberhart der Elter vff vnsern costen empfahen, das Wir Graff Eberhart der Jünger verwilligen one geuerde.

Jtem Wir Graue Eberhart der Elter sollen vnserm lieben Vettern Graff Eberharten dem Jüngern fur sin deputat lieferung alles andern das Jm nach lut des Vertrags geben vnd werden solt, Jngeben Kirchein, Owen vnd Wylhein die dry Stett, Ouch Winiden Schloss vnd Statt mit den Dörffern Wylern höfen Schäfferyen, Sewen luten, gulten vnd gut Sturen Zinßen zollen frefel fällen Holtz veld wasser wonn vnd waid Herlichkaitten vnd Oberkaitten, Wie dann das alles von stuck zu Stuck von vns Graue Eberharten dem Eltern vnserm Vettern Jn ainem permentin versigelten Register vbergeben ist, Wie dan vnser amptlut das bißher ingehapt vnd verrechnet hand nichtzit dauon vßgenomen dann die nutzung der vorst an den obbestimpten enden, Wie die vorstmei-

ster daselbs die bisher Jngehapt vnd verrechnet haben, Sollen vns Graff Eberharten dem Eltern belyben daz Jnnzuhaben zu nutzen vnd zu nieſſen nach sinem nutz vnd gefallen, doch das er dieselben Schloss vnd Stett Jn tach vnd wesenlichen buwen halt nach zymlicher notturfft, darzu haben Wir Graff Eberhart der Eltter vnserm Vetter ingeben Jn vnserm Schloss zu Nürtingen den sitz allain vnd haben vns daselbs vorbehalten die zway kornhüser vnd zwen Keller aneinander by vnd im Schloß gelegen, die Statt Nürtingen mit sampt dem gantzen ampt vnd alle Jnwonner desselben ampt, ouch all nutzungen vnd gulten alle gebott vnd Verbott vnd alle oberkait nichzit vßgenommen, dann Wir Graff Eberhart der Jünger sollen gantz nichtzit damit zu schaffen, dann daz Wir allain den Sitz im Schloss alda haben vnd den vnwustlich in buw vnd Wesen halten sollen. Wir Graff Eberhart der Elter haben ouch vnserm lieben Vetter Graff Eberharten dem Jüngern Jngeben die zway Jaghuser zu Melchingen vnd Stainhilwen, Vnd nachdem Wir graff Eberhart der Jünger vnsern Sitz zu Nürtingen haben werden, So wollen Wir graff Eberhart der Elter mit vnsern Amptluten zu Nürtingen bestellen vnd verschaffen daz derselb vnser lieber Vetter so dick es Jm nott sin wirdet tags vnd nachts vß vnd ingelassen werden sol ane geuerd, doch so sollen Wir graff Eberhart der Jünger von dem allen so vns zugeordnet vnd Jngeben ist, wie vor vnd nach geschrieben statt nichtzit versetzen verkouffen noch verendern vnd ouch die armenlut derselben Aempter vns Jngeben by Jr gnaden fryhaiten vnd altem herkomen ouch by Jren gewonlichen sturen vnd diensten belyben lassen vnd was dieselben Stett Dörffer Wyler höff vnd güter Jarlich an Sewen, gulten, frefeln Vällen vnd nutzungen ertragen mögen, woran das ist, das alles sol nach Herrengült angeschlagen vnd vns Graff Eberharten dem Jüngern von vns Graff Eberharten dem Eltern darzu an gelt vnd früchten Jarlich gegeben werden zu rechten zymlichen zytten vngeuerlich, So vil das vns Graff Eberharten dem Jüngern damit Jarlich gedych vnd erfült werd Tusent guldin nämlich halbs an gold vnd gelt vnd das gelt antwurten an das vorgemelt end, da Wir vnsern hoff werden halten vnd den andern halbtail an Win vnd früchten in der vorgenanten Stet aine die vns Graff Eberharten dem Jüngern ingegeben sint, in welche Wir Graff Eberhart der Elter wollen, also daz ain aymer Wins fur dru pfund Heller, ain schöffel Rockens für ain pfund Heller, ain schöffel Dinckels für zehen schilling vnnd ain schöffel haberns fur zehen schilling heller Alles Stutgarter oder Eßlinger Yche vnd meß, deßglichen gens, hunner, öl, saltz vnd alle andere fäll vnd gülten nach Herrengült angeschlagen werden sollen vngeuerlich, Vnd des sollen Wir Graff Eberhart der Jünger von vnserm lieben Vettern nach zymlicher billicher notturfft versichert werden, daran Wir habend sin mögen one geuerd, vnd damit gantz vßgericht sin vnsers

Graff

Graff Eberhartz des Eltern Leben lang vnd mit dem das vns Graff Eberharten dem Jüngern Ingegeben ist, wie Jetzo gelut hat Ouch mit der andern Deputat, So vns Järlich darzu wie obstatt gegeben werden sol, Sollen Wir Graff Eberhart der Elter nichtzit zuschicken noch zu schaffen han noch vnsern Vettern daran Irren. Deßglych sollen Wir Graff Eberhart der Jünger vnsern Vettern Graff Eberharten den Eltern ouch nit Irren oder hindern an vnser baider zusammen geworffen Land vnd allem anderm daz er Innhat, Sonder damit nichtzit zu schicken noch zu schaffen hon vngeuerlich, Vnd als Wir Graff Eberhart der Elter zu Kirchein vnd Winiden, das vns Graff Eberhart dem Jüngern Ingeben ist Win vnd früchten ligen vnd an schulden haben, dieselben Win früchten vnd schulden sollen Wir Graff Eberhart der Jünger In keller vnd Casten ligen lassen vnd vnserm Vettern die Amptlyt an denselben ampten verpflicht belyben Wie Jetzo So lang biß Im dieselben Win vnd früchten zu nutz vertriben vnd ingebracht werden alles vngeuerlich. Doch als Wir Graff Eberhart der Elter in denselben Stetten vnd Aemptern zu Kirchein vnd Winiden mit Iren zugehörden von den Inwonnern schulden haben an gelt, dieselben schulden haben Wir Graff Eberhart der Jünger vmb merer Einigkeit willen Irrung zu verhuten angenemen die Inzubringen dieselb Sum solicher Schulden vns an vnserm Deputat abgen sol vßgeschaiden das gelt das die zway ampt Kirchein vnd Winiden noch vol die zehen Jar vß an den viertzig tusent guldin geben sollen das sol vns graff Eberharten dem Eltern belyben vnd zu Jeglichem Zil vnserm Landtschriber geantwurt werden, darumb ouch die Amptlut derselben Aempter die zyt vß vns verpflicht sin sollen vns dasselb gelt Inzubringen, Ob dann dieselben schulden nit souil an der Summ treffen wurden, damit vnser Vetter der Summ, die Wir Im zu den vorgenanten zwayen Ampten geben sollen damit Im Jeglichs Jars achttusent guldin erfolt werden, So sollen Wir Im das zu vßgang des Jares mit andern früchten vnd gelt Wie vorstett erfollen, Wie sich nach anzall gepuren wirdet, wird aber der Summ mer, dann Wir Im zu den ampten wie vorstett zu erfollung hinuß geben sollen, dasselb was des mer würdet, sol vns graff Eberharten dem Eltern an den nechsten Jarn darnach gegen vnserm Vettern abgen, So lang biß vns dieselb Summ bezalt vnd verglycht wirdet vnd die Summ so Wir Graff Eberhart der Elter vnserm Vettern zu den vorgenanten zwayen ampten geben werden, Sol das erst Jar bezalt vnd angefangen werden von hut Datum diß brieffs vber ain Jar.

Wir Graff Eberhart der Elter Sollen ouch vnserm Vettern ain brieff an vnser vnndertan vnd Inwonner der vorgenanten Stett Kirchein Owen Wylhein vnd Winiden, Dörffer Wyler vnd höff wie vorstett geben, dar-

Jnn wir sie Jr verpflicht so sie vns getan haben erlassen sollen vßgenommen die erbhuldung so sie haben geschworn Soll by Jren krefften belyben.

Jtem vnd wann die viertzig tusent guldin so Wir vnserm lieben Herren vnd Oeheim Hertzog Philippsen pfaltzgraffen by Rine schuldig gewesen sint gantz bezalt werden, Alsdann vber ain Jar vnd darnach Jarlich sollen vns Graff Eberharten dem Jungern von vns graff Eberharten dem Eltern zu den vorgenanten ämptern vnd Deputat gegeben werden noch zwaytusent guldin vnd die antwurten halbs an gold vnd gelt vnd den andern halbtayl an Win vnd früchten als das ander, Wie vorstett.

Jtem Wir Graff Eberhart der Jünger sollen in allen Vorsten vnd Wiltpennen die vnnser lieber Herr vnd Vatter Graue Vlrich sälig nach toud verlaussen hat vßgenomen die Stuck vnd Hölzer, wie die hienach benempt vnd vnderschaiden werden macht haben vnd vns zusteen zu Jagen, zu birschen, vogel zu fahen vnd alles waidwerck zu tryben, vßgenomen Sewen vnd vischentz die nit gehören in die Ampter zu Kirchein vnnd Winiden die vns zubeschaiden sind on Jrrung vnsers Graffe Eberhartz des eltern vnd sollen Vorstmeister vnd Vorstknecht derselben vörst, die Wir Graff Eberhart der Elter zu besetzen vnd entsetzen macht haben globen vnd Schweren, was die Wiltfur berürt darJnn ain getruwlich vffsehen zu haben vnd zuuerwaren vnd was sie straffbar oder rugbar finden das waidwerck antreffend, daz sollen sie vns Graff Eberharten dem Jungen furbringen, daz mogen Wir dann vnserm Vetter zuuersten geben, So uerr dann die tätter vns Graff Eberharten dem Eltern oder den vnsern zugehörten, Sol von vns ain Jeglich sach gestrafft werden, wie in derglychen sachen sonst gewonlich geschicht vnd Wir in vnsern derglychen sachen tund vnd was also von solichen Strafen gefalt, das sol vns Graff Eberharten dem Jungern gedyhen vnd werden, Ob aber die die Straffbar weren Jn die Aempter so vns Graff Eberharten dem Jüngern Jngegeben sint, gehörten oder sunst frembd die vnserm Vetter nit zuuersprechen stenden, So mögen Wir Graff Eberhart der Jünger die selbs straffen, wie sich gepürt, vnd wir Graff Eberhart der Jünger sollen Jedes Jars ainmal zu zymlichen zytten an den Orten der Vörst vnd Wiltpenn gegen den anstössern Jagen oder Jagen lassen vnd dieselben handthaben, damit die Wiltpenn nit gemyndert werden Wa oder welchs Jars Wir das nit tätten, So mögen Wir Graff Eberhart der Elter Jn solicher gestalt dafelbs Jagen lassen vnd vns das Wilpert das alßdann gefangen wird behalten, Es wöllte dann Wir Graff Eberhart der Junger den costen zu solichem Jagen haben vnd vßrichten, So sol vns ouch dasselb Wiltpret werden.

Vnd

Vnd sind diß die Höltzer vnd der vnderschaid, die Wir Graff Eberhart der Elter vß den vorgenanten Vörst vnd Wiltpennen vorbehalten vnd vßgezogen haben,

Item die Altdorffer Dickin vnd was hie dißhalb des neckers gegen Stutgarten zu liget vnd was ain Vorstknecht zu Stutgarten verhüttet hat, doch ob Wir Graff Eberhart der Jünger an altdorffer dickin persönlich birschen wolten, das sollen Wir macht haben.

Item das Waiblinger veld, die Waiblinger hart, den Lynberg by Affalterbach, den Zuckmantel vnd den Bernhart, Kirchberger, Wolfsölder vnd Plydelshaymer Höltzer.

Item vnd das darumb zwüschent vnserm Vetter Graff Vlrichen sälig vnd vns Spann gewesen ist am Zwifalter Vorst by Liechtenstain, daz dann nit In den Zwifalter forst gehört.

Item von des Silbergeschirs vnd Hußratz wegen daz Wir Graff Eberhart der Jünger in die gemainschafft bracht haben, dauon wollen Wir Graff Eberhart der Elter vnserm Vetter geben, damit er erlich vnd herlich versenhen ist.

Item der rechnung vnd bezalung halben der schulden darumb Wir Graff Eberhart der Jünger in fordrung sint, Söllen vnser baider Rät, die Wir dazu ordnen werden vnderstenvns dero gütlich zu vertragen, was sie aber gutlich nit hinlegen mögen, das sol stön vff dem vßtrag vnser Aynung der Datum stett zu Brach vff Sant Bartholomeus des hailigen zwelffbotten tag als man zalt nach Cristi gepurt Tusent vierhundert Sibentzig vnd dru Jare.

Item vns Graff Eberharten dem Jüngern sollen vnsere Sigel wider zu vnsern handen geantwurt werden vnd was biß vff disen tag damit versigelt ist, sol by krefften belyben.

Item ob Wir Graff Eberhart der Jünger mit den vnsern Im Jar ain nacht oder dry mit zymlicher anzall In die Clöuster in vnser Graff Eberhartz des Eltern schirm gelegen vnd da man pligt Gastung zu halten kommen würden, So mögen die Aebbt vns Graff Eberharten dem Jüngern vnd den vnsern zymlich atzung geben vngeuerlich.

Item zwuschent vns baiden graff Eberharten Soll es mit Oeffnung der Stett vnd Sloss gehalten werden nach vßwysung der vorgemelten vnser Aynung.

Item ob sich begäb daz vnser Vetter vnd bruder Graff Hainrich von Wirtemberg vor vns Graff Eberharten dem Jüngern mit tod abgen würde vnd Wir

Graff

Graff Eberhart der Elter auch in Leben wären, So sol vns Graff Eberharten dem Jungern vnser Lebenlang von desselben vnsers bruders Graff Heinrichs verlassen zinsen vnd gülten, Es sy an sinem Deputat oder sust, der drittail volgen vnd werden.

Item Maister Claus Oettinger vnd Herr Hans bonacker sollen wider zu Iren pfrunden gelassen werden.

Item Jerg Bonacker der gefangen ist Sol vff ain vrfehd ledig gezelt werden. So sollen Wir Graff Eberhart der Elter den Kruchen wider zu dem sinen kommen lassen, Peter zapffen vnd Peter Schilhern ouch Anthony mull vnd dem Hanenkam Ire Verschrybungen wider geben vff ain alt vrfehd die sie vns thun sollen.

Item ob sich begeb das vnsers graffe Eberhartz des Jüngern gemahel mit tod abgen vnd Wir vns wider In die Ehe begeben wurden das gott lang verhütt, So sollen Wir macht han dieselben vnser gemahel Irs widems des daz sie vns zubringt zu verwysen vff dem Ampt zu Kirchein vnd der zubescheiden nutzung, daruff Wir verwisen sint, wie gewonlich ist vngeuerlich.

Item ob Wir graff Eberhart der Jünger schulden machten, die sollen wir bezalen von vnsern gulten, die by vnserm leben gefallen, Ob Wir aber darüber schulden machten oder verliessen, die sol vnser Vetter graff Eberhart der Elter oder sin erben vor vnd nach vnserm tod zu bezalen nit schuldig sin, Es wer dann das Wir vß notturft vngeuerlich vier oder funffrusent gulden schulden machten vnd verliessen vnd vnser Vetter vns erben würde, So solt vnser vetter die bezaln. Vnd als Bropst vnd Cappittel zu Elwangen ain Verschrybung geben hand vns Graff Eberharten den Jüngern vnser Lebenlang zu schirmer zu haben vnd dieselben Bropst vnd Cappittel vnserm Vetter solicher Verschribung halb bißher kain verpflicht haben wöllen tun, deßhalb sollen wir Graff Eberhart der Jünger vnserm Vetter brieff geben an die selben bropst vnd Cappittel vnd In befelchen, daz sie demselben vnserm Vettern verpflichten wie sich gepurt.

Item der fryzug von den vnsern, Wie der in vnser Herrschafft Wirttemberg von ainem Herrn vnder den andern zu ziehen herkommen ist, Also sol er furohin ouch gehalten werden, doch also ob ainer oder mer von vnser ainem hinder den andern ziehen wurden, So sol derselb vnder vns hinder den er zucht nit macht han dem oder denselben zu erlouben vsser der Herrschafft Wirtemberg, Es sy in Rych-Stett oder an andere Ort zuziehen, Wol mögen dieselben, die also von vnserm ainem hinder den andern ziehen würden wol wider ziehen von demselben

selben in des andern Stett oder Land, daruß er gezogen were on Irrung vnd Intrag vngeuerlich.

Item vmb all andere artickel die hierinn nit begriffen oder geendert sint Sol es nach lut vnsers letsten Vertrags zwuschent vns baiden obgenanten Graff Eberharten gehalten werden des Datum stett zu Münsingen vff Samstag nach Sant Lucyen tag nach Cristi gepurt als man zalt Tusent vierhundert achtzig vnd zway Jar, vnd wann vnser ainer mit tod abgangen ist, So sol alßdann diß vnser täding abstn vnd dann furo gehalten werden Innhalt obgemeltz Vertrags zu Münsingen vnd sol diß vnser täding vnd Vertrag Jetzo ouch von der kaiserlichen Maiestatt bestetigt werden vff vnser Graff Eberhartz des Eltern costen, darzu Wir Graff Eberhart der Jünger vnser will vnd furdernußbrieff nach notturfft vnd wie sich gebürt geben sollen.

Item Wir baid Graff Eberharten vorgenant vnd alle die vnsern gaistlich vnd weltlich Sollen vnser baider Lebenlang vns gegeneinander halten vnd vßtrags leben vnd genügig sin, wie der begriffen ist in der Aynung die Wir all von Wirtemberg mitainander gemacht haben, der Datum stett vff Sant Bartholomes tag apostoli Nach Cristi gepurt als man zalt Tusent Vierhundert Sibentzig vnd dru Jare.

Item die proceß vnd gerichtshandel, so Wir Graff Eberhart der Jünger wider Doctor Ludwig fergenhannsen Bropst zu Stutgarten bißher zu Costentz gebrucht vnd geübt haben, sollen abgethan tod vnd gantz gericht sin.

Vnd hieruff Sollen alle spenn vnd Irrungen die sich in disen Zwitrachten zwuschent vns vorgenanten baiden Graff Eberharten vnd den vnsern vnd die vns verwandt oder in vnserm Versprechen sint gaistlich vnd weltlich biß vf disen tag begeben haben gericht vnd gesöndt sin vnd kain tail gegen dem andern in arg oder rachsall mit worten oder wercken annden äfern oder rechen In kain wyß alles on argliſt vnnd geuerde.

Alles das so hieuor geschriben stett Gereden globen vnd versprechen wir obgenannten Eberhart der Elter vnd Eberhart der Jünger gevettern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. by vnsern aiden die Wir hierumb lyplych zu Gott vnd den hailigen geschworn haben an allen stucken puncten vnd artickeln war stät vest vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd darwider nit zu sind noch zuthunde noch schaffen gethan werden durch vns selbs oder Jemand anders von vnsern wegen In dehain wyß noch weg vngeuerlich, Vnd des alles zu warem Vrkund haben wir baid Graff Eberharten vnser Jeglicher sin aigen Insigel offenlich getan hencken

cken an disen brieff vnd zu mererer gezugnuß haben Wir baid gebeten vnser lieb getruwen Hainrichen von Rechberg von Hohenrechberg vnd Vlrichen von flehingen vnsers Graff Eberhartz des Jüngern hoffmaister Als tädingslut die hierin zwuschent vns baiden getaidingt vnd gehandelt haben, daz Jr Jeglicher sin Jnsigel ouch offenlich gehenckt hat an disen brieff vnd zu noch merer gezugnuß haben Wir Graff Eberhart der Elter gebetten vnser lieb getruwen Dietherichen von Wyler landthoffmaister vnd Wilhelmen von Werdnow Ritter, So haben Wir Graff Eberhart der Jünger gebetten vnser lieb getruwen Conraten von Stain von Klingenstain vnd Jergen von Sachsenhein, daz Jr Jeglicher sin aigen Jnsigel zu vnser baider Graff Eberharten vnd ouch der vorgenanten zwayer tädingslut Jnsigel offenlich gehenckt hand an disen brieff vnd Wir vorgenanten Hainrich von Rechberg vnd Vlrich von flehingen als tädingslut Bekennen daz solich vorgeschriben täding vnd Vertrag alles wie vorstett mit baider vorgenanter vnser gnedigen Herren wissen vnd willen zugangen vnd beschehen ist vnd haben des zu gezugnuß vnd von der vorgenanten baider vnser gnedigen Herren gebett wegen vnser Jeglicher sin aigen Jnsigel offenlich gehenckt an disen brieff doch vns vnd vnsern erben one schaden, vnd Wir vorgeschriben Dietrich von Wyler Landthoffmaister, Wilhelm von Werdnow Ritter, Conrat von Stain zu klingenstain vnd Jörg von Sachssenhein Bekennen ouch an disem brieff daz Wir durch gebett willen der obgenanten vnsern gnedigen Herren vnsere Jnsigel zu gezugnuß aller vorgeschriben Ding ouch offenlich an disen brieff gehenckt haben, doch vns vnd vnsern erben one schaden, der geben ist zu Stutgarten an frytag vor Sant Jergen des hailigen Ritters tag Nach der gepurt Cristi als man zalt viertzehenhundert achtzig vnd fünff Jare.

Num. 107.

Gr. Eberhard der ältere incorporiert dem Stifft zu Tübingen zwo Kirchen zu Oltingen und Holzgeringen. d. d. 7. Maji. 1487.

Wir Eberhart Graue zu Wirtenberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. der Elter Bekennen vnd tuen kunt allen den die disen brieff sehen oder hören lesen, wann wir betrachten, daz alle menschen sicherer nit haben dann den lyplichen tod, der menschlicher natur allergruesamest Jst zu lyden vnd niemand waiß die stund sins todes, So werden wir bewegt zu gedencken durch was vns der tod am mynsten forchtsam sin werde vnd mainen daz uns darzu nit wenig diene, So wir den Dienst Gottes meren vnd den vffhalten nach vnserm vermögen darzu wir dann mit begirden genaigt sint, So wir dann ainen nuwen Stifft mit bewilligung des bapst-

bapſtlichen ſtuls Jn vnſer Statt Tuwingen furgenomen vnd vffgericht haben, Wolten wir gern daz der mit guter ordnung vnd ſuſt notturftiglich vnd wol verſehen wer vnd wurd, darumb frywilliglich wol bedacht vnd mit gutem berat haben wir Got dem almächtigen zu lob, ſiner wirdigen Muter der Junckfrowen Marie vnd allem hymmelſchen Heer zu eren, ouch zu hilff vnd troſt vnſer, vnſer vordern vnd nachkomen ſeelen den Erwurdigen vnd Erſamen vnſern lieben getruwen Docter Johannſen fergenhannſen bropſt techen vnd Chorherren des nuwen Cappittels des vorgenanten Stiffts zu Tůwingen vnd allen Jren nachkomen zu Rechten ǒwigen aigen gegeben vnd ergeben vnd tun daz Jetzund fur vns vnſer erben vnd nachkommen mit Rechter wiſſent Jn krafft diß brieffs vnſer zwo Kirchen zu Oeltingen vnd Holtzgerringen mit dem Rechten, daz man zu Latin nempt Jus patronatus vnd mit andern Jren gerechtigkaiten vßgenomen die zehenden mit Jr gerechtikeit wie vns die hieuor Jn vnſern Caſten gedient hand vnd zu vnſern handen geantwurt ſint, alſo daz dieſelben probſt vnd Nuw Cappittel des Stiffts zu Tuwingen vnd alle Jr nachkommen dieſelben zwo kirchen, ſie baid vnd Jr Jede beſonder So bald die ledig werden an Jr gemein preſentz Jncorporieren lauſſen ſollen vnd mögen die Nutzung dauon Jnnemen nutzen nieſſen vnd bewenden nach Jnhalt ainer Ordnung vnd Verſchribung ains brieffs vns von demſelben Probſt techen vnd Cappittel vbergeben, doch alſo daz ſie die baid kirchen vnd Jr Jede ſonder ſo Jnen die obgemelter maß Jncorporiert werden mit erbern tougenlichen prieſtern beſetzen vnd die vndertan derſelben kirchen mit den hailigen Sacramenten vnd andern notturfftigen Dingen verſehen ſollen, wie ſich gepürt vnd bißher geſcheen iſt vngeuerlich vnd daruff verzyhen vnd begeben wir vns gegen den obgenanten bropſt Dechen vnd Cappittel vnd Jren nachkommen aller vnſer gerechtigkeit fordrung vnd anſprach die wir zu den obgenanten zwayen kirchen mit Jr gerechtigkeit vßgeſchaiden der Zehenden wie obſtett gehapt hand oder vberkomen möchten mit Recht gaiſtlichen oder weltlichen oder ſuſt Jn anderweg wie man das nennen oder erdencken mag gentzlich vnd ǒwiglich für vns vnſer erben vnd nachkommen mit diſem brieff alles getruwlich vnd vngeuerlich, vnd des zu Vrkund han wir vnßer Jnſigele offenlich tun hencken an diſen brief der geben iſt an mentag nach dem Sonntag Jubilate Anno Domini MCCCCLXXX. Septimo.

Num. 108.

Schreiben Gr. Eberhards des eltern an die Priorin und Convent zu Kircheim wegen der über sie verhängten Trübsalen. d. d. 19. April. 1487.

Eberhart Graue zu Würtemberg vnd zu Mumpelgart der elter ꝛc.

Vnsern günstlichen gruß zuuor Ersam geystlichen lieben andechtigen vnd besondern. Als jr vns geschrieben vnd by unserm Prouincial dem wirdigen meyster Jacoben von stubach enbotten hant, wie vnser Vetter graue Eberhart vnd etlich die sinen in synem namen vnderstand uch getrang vnd vnbylliche Ding zu zefügen, das habent wir eygentlich wol gemerckt vnd des gantzen myssfallen, dann vnser lieber vetter Graf Vlrich selig hatt durch grossen zuwegenbracht, darzu Wir ouch getruwlich hant geholffen, das daz verlassen sündlich wesen, das in unserm closter waz geendert vnd ein erber götlich reformacion löblich gebracht ist, das wöllen wir ob gott will helffen behallten vnd uch nit verlaussen. Nun mercken Wir das vnser Vetter vermeynt Jr vnd uwer closter sollen in synem schirm syn vnd im zugehören, des Wir gantz nit gesten oder dafür haben, ob er aber ye uff der meynung besten wolt. So wöllent wir darumb luterung geschehen lassen nach lut vnser beyder geswornen eynung, Vnd ob erkant wurd, das er uber uwer closter schirmer sin solt, das wir vns in keynen weg versehen, noch dann wolten Wir uch nit verlassen. Dann in vnserm Vertrag ist eyn artickel vnder andren gesetzt, das er alle die, die im ingeben vnd zugeordnet synt sol blyben lassen by iren gnaden, fryheiten vnd altem herkumen ꝛc. Darum er dannocht nit recht oder macht hette uch also zu tringen oder zu beswseren. Darum sint getröstet vnd laussent uch nit erschröcken, dann würde ucht wider uch vnderstanden zu beswerung oder getrang von wem das were, do verkündent das ylende vnsren vögten zu Göppingen vnd zu Vrach. Den haben Wir by Jren Ayden beuolhen uch zu retten vnd schirmen, wo uch von yemands wer der wer gedrang oder vnbyllicheyt furgenommen wurde, nit minder dann ob solichs wider vnser eygne person geschehe, dann gott dem almechtigen zu lob vnd uch zu gut wollent wir getruwen flyß tun das erber gut wesen zu hanthaben vnd uch daby zu schirmen. Geben zu stukart an Durnstag nach dem heylgen Ostertag ꝛc. Anno ꝛc. LXXXVij.

Num. 109.

Grav Eberharts des ältern Befelch an Vogt, Richter vnd Gemeind zu Kircheim. d. d. 19. April. 1487.

Eberhart Graue zu Wurtenberg vnd Mumpelgart der elter ꝛc.

Vnsren Gruß zuuor lieben getruwen, vns langt an vnser Vetter Graffe Eberhart vnd etlich die synen in synem namen vnderſten vnd üben ſtetigs merckſlichs vngeſchycks furzunemen vnd getrang gegen den cloſterfrowen zu kirchen vnd ſunder vnder andren, das vnſer Vetter wöll gehapt han, Sy ſollent Jn vnd ander in das cloſter laſſen vnd im von des cloſters gülten vnd nutzungen rechnung tun von etwie vil iaren, das ouch die priorin mit den reformierin von ſtund hinweg ziehen, vnd die alten wider an die empter wie uor in dem argen ſüntlichen weſen geweſen iſt, kommen ſollen ꝛc. das iſt vns gantz wider vnd wolten gern, das ſych vnſer Vetter böß vngeſchyckt lut zu ſolichem furnemen nit bewegen ließ, dann wir gedencken das im ſoliches kein fromer vernunfftiger rot, dann ſyn Vatter vnſer lieber Vetter Graue Vlrich ſelig hatt durch vil müg zu wegen bracht, das eyn verlaſſen vnzymlich weſen, ſo zu Ziten im cloſter geweſen geendert iſt in eyn götlich geyſtlich reformacion, darzu vnſer Vetter vnd Wir geholffen hant, das meynen Wir zu behalten, Got zu lob vnd dem gantzen Land zu nutz. Nun verſten Wir vnſer Vetter meyn, das cloſter ſoll in ſynem ſchirm ſyn vnd Jm zuſten, vermeynen Wir neyn. Dann alle clöſter vnd Prelaten ſtend vns zu, als der Vertrag vnſer beder clerlich inhalt. Ob aber vnſer Vetter uff ſynem furnemen ye ſten wolt, So wöllen Wir gern des Luterung vnd vßtrag geſchehen laſſen nach vßwyſung vnſer eynung. Vnd ob jm der vßtrag zugeben würd, das daz cloſter jm zuſten ſolt, des wir doch keynen zwyfel haben geſchehen werd, Noch denn hett er nit macht oder recht diß erber weſen abzutun vnd ſollichem ſynem furnemen zu folgen, Wir wolten ouch das nit geſtatten vnd mit der hylff Gottes vnderſten vnd dauor ſin, dann in vnſrem Vertrag iſt gar luter geſetzt, vnſer vetter ſol von dem das im zugeordent vnd jngeben iſt noch lut eyns verſigelten regiſters nichtzit zu verkouffen verſetzen noch verendren, vnd ouch die die im jngeben ſynt by iren gnaden fryheyten vnd alten herkumen, ouch by iren gewonlichen ſturen vnd dienſten blyben laſſen ꝛc. Solt im dann das cloſter ouch ingeben ſyn, des Wir in keynen weg geſten, So wer er ſchuldig als es iſt blyben zu laſſen, vnd darinn keyn endrung zu tun, des iſt er ouch den vndertonen ſchuldig vnd wa er gegen den die im ingeben ſynt anders furnem vnd das vns das zu clag kem, wir wolten denſelben ouch helffen, das ſy ſollicher vnbyllicher dyng vertragen blybent.

Darum begeren Wir an uch ernstlich, ob von vnserm Vettren oder den synen an uch begert wurd wider die frowen im closter uth furzunemen oder zu handlen, das ir das nit tun sölt, Sonder nach uwern Vermögen daruor syn wöllent. Dann wa solicher obgemelter oder derglychen vngepurlicher sachen ücht gegen den frowen furgenomen würden, wolten Wir mit rach vnd straff nit mynder achten vnd dargegen handlen, dann ob das wider vnser eygen person geschehen were. vnd habent darumb yetzunt den closterfrowen geschryben, sych an sollich furnemen nit zu keren, vnsren Vögten zu Göppingen vnd zu Brach vff ire eyde befolhen uff sy acht vnd vffsehen zu haben, als uff die, die vns zuhörent, vnd wa das geschehen wolt von wem das were, das zu weren vnd darzu zutun mit allem Vermögen, das wolten Wir uch vnuerkundt nit lassen In getruwen Jr werdens verhüten das sollicher ding nit not werd, das wöllen wir mit gnaden gegen uch erkennen. Geben zu Stugarten an durnstag nach dem heylgen Ostertag Anno M. CCCC. LXXXVij.

Num. 110.

Schreiben Gr. Eberhards des ältern an die Closter-Frauen zu Kircheim, worinn er ihnen seinen Beystand verspricht.

d. d. 2. Maji. 1487.

Eberhard Graue zu Würtemberg ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuuor, Wirdigen und Ersamen geystlichen lieben andechtigen. Wir haben verstanden uwer schriben vns yetzunt geton, vnd bedunckt vns sollicher sorg nit not syn, dann wir gantz nit dafür haben, das keinerleyg gegen uch furgenommen werde, sunder nur schreckwort syen, dann Jr doch nütes verwurckt hant, darum ir vßgetriben werden sollten. So sind Wir doch nit by türcken oder vnglöbingen, das man sich solichs gewaltz oder vnratz entsyhen muß, Sonder wa ye etwas gehandelt werden, wolten Wir mit hylff gottes das wol weren, darum so ist gantz vnser meynung ernstlich, das jr vmb keinerleyg sach oder rede willen das closter rumen oder wychen, dann uch daruß grosser nachteyl smach vnd vnrat entsten möcht, so habent Wir als ir vermerckt hand, vnsren Amptluten zu Brach vnd Göppingen ernstlich befolhen, So bald sy verstundent das etwas gegen uch furgenomen würd von stund mit macht zu zuziehen, darzu zetunde vnd das zu weren, darum forchtend uch nit, lassend reden, was man wöll, jr werdent nit verkurtzet, dann Wir uch nit verlassent, besonder gnediglych schützen schirmen vnd handthaben wöllen. Des mögent ir uch zu vns getrösten vnd versehen. Datum Stutgarten an des heylgen Crutz Oubent inuencionis Anno ꝛc. LXXXVij.

Num. III.

Schreiben von Grav Eberhards Gemahlin an dieselbe Nonnen.

d. d. 2. Maji. 1487.

Barbara geborne Margreffin von Mantow vnd Gräuin zu Würtenberg.

Andechtigen besondren lieben juncfrowen, uwer anfechtung vnd bekumernuß ist vns getruwlich leydt. Vnd wie Wir künnendt vnd mögent, wöllent Wir mit gantzen truwen solichs verwenden, das es abgestelt werde, ouch sol üch nit zwyfelen, vnser Her vnd gemahel werde uch truwlich bedencken trost vnd bystandt zu tund so uil im möglich ist, solichs helffen abstellen, das uch uwer Innickeyt vnd geordetem leben hinderlich ist, wann er vnd wir habent eyn sunder wolgefallen vnd fröde an wolgeordetem Leben in Gott vnd in der ere Gottes, wölliches Wir hörent sonderlich ryemen von uwerm Conuent. Yedoch wissent ir, wiewol nit nott were uch zu vermanen in gedult zu leben, dywil jr als wir nit zwyfelen eynander selber künden tröstten vnd eynander helffen das Crütz tragen, So ist doch zu zyten vnd gemeinlich der trost eyns geliepten menschen der Wir hoffent eines zu syn, in sonderlicher uwer andacht uch yngebyldt gegen einem andern bekümerten menschen ganz tröstlichen vnd ergötzlich. Vnd ye lieber der tröster, ye angenemer der trost, demnach besonder andechtigen lieben juncfrowen, nyemand wird gekrönet, er stryt vnd fecht dann ritterlichen. Ouch nyemand wurt der Lon von der arbeyt, die arbeyt sy dann getruwlich byß zu ende uß volbracht, darum empfahent disе anfechtung, die, als wir hoffent, an dem gröstten ist gewesen fur ein sunder zeychen der liebe gegen gott dem Herrn, wenn Gott versucht syne allerliepsten hie im zyt mit lyden vnd anfechtung. Nun syent wir alle vff erden geborn entlich darum, das wir Gott dem Herren würdent eyn ere in ewyger seligkeit. Vnd niemand kumpt dahin, er werde dann gezogen durch den hymelschen Vatter, vnd durch das mittel vnd den weg den der almechtig gott selbs hatt gewandelt, das ist bekümernus vnd lyden, darnach syn vßerwelte werde Mutter Maria, die so lange zit darinn So manigmal on alles ir verschulden von ires allerliepsten kindes willen, vnd von vnser selickeit wegen, das der Verdienst ires vnuerschulten lydens vns zu trost keme, dann sy mer gelytten hatt kumers, dann nye kein müterlichs hertz erlyten hatt. Darnach alle heylige apostolen. Martirer, bychtiger. Jungfrowen. vnd andere vsserwelten die begert haben im nach zu folgen, in lyden vß volkumener liebe, die sy zu dem herren Jhesu habent gehebt, wann sy habent erkent das lyden der weg vnd das myttel ist. dardurch

man

man muß zu der ewygen selickeit kumen. wie erkant hatt der appostel paulus vnd die andren vsserwelten, durch vil trübsal vnd anfechtung müssent wir ingon in das rych Gottes. Darum ergeben uch fryledeclich vnd wylliclich uwerm gespon-sen vnd gemahel Jhesu. vnd setzet in jn uwern trost vnd hoffnung, der kan vnd mag uch uwer anfechtung mittelen vnd hellffen tragen, als er geton hatt allen synen usserwelten. das sy habent fröde gehebt in irem lyden, Nun hatt vns der Herr glych als lieb als sy, er will vns glych selig haben, als sy, wa wir den weg den er vns vß syner grundlossen barmhertzickeit vnd liebe die er vns teglichen, als wir wol merckelichen erkennen mögent, zu Gott wandlen wöllen gehorsamclich vnd wyllichclich als die vsserwelten, die vor vns selig worden synt, als wir warlich globent gewandlett habent. das ist durch lyden. damit sy habent genugsameclich bezalt die schulde vnd versunet syent worden mit Gott dem herren. Darum sol-lent wir als alle vßerwelten vnsern willen setzen in den wyllen des almechtigen gotz vnd sprechen, als Wir teglichen betten. dyn wyll der werde, darinn wir bege-rent von gott dem herren, das er vnsern wyllen glychförmig mach sinem göttli-chen wyllen, was er mitt vns im zit wircken wölle, das vns entlich bring zu ewiger selickeit, das er vns darinn sterck vnd gnade gedult vnd krafft ver-lyhe, das wir vns darinne haltent nach synem göttlichen gefallen vnd vnser selen selickeit, Hierumb vermanen wir uch vß sundrem getruwlichen gedencken, gehabent uch wol, vnd synt getröstet. uwer gespons vnd gemahel Jhesus der allergetruwst wurt uch trost vnd bystant tun, Ouch werdent ir nit verlassen zyt-lichen durch die schickung gottz, des sollent ir uch tröstlich zu Gott vnd der welt on zwyfelich versehen. wann die gott liebe habent, sind von gott nie verlossen worden. nyt mer yetzo zu mol wenn ir bitten gott den almechtigen fur vns. Da-tum zu Stutgarten am samstag noch des heylgen Crutzestag. 1487.

Num. 112.

Supplication des Prouincials Meister Jacob von Stubach an die Kayf. May um Schutz des Closters Kircheim. d. d. 14. Maji. 1487.

Vwer Keyserlicher mayestat stetter bytter zu dem almechtigen, Bru-der Jacob von Stubach der Tützschen Provintz prediger Ordens unwirdiger Provincial.

Syn vnd syner vnderthan brüdren vnd swestren Stettes gebett fur uwer keyserliche mayestatt vmb gluck vnd selickeit.

Ex MSCto. Allergnedigister Herr der Römischen Keyrchen. Jch kum aber eyn mol zu uwer keyserlichen mayestatt Jn myner vnd vnsers heylgen ordens

ordens anhyzender notturfft vnd widerwertickeyt vmb hilff schutz schirm vnd wider Grauen Eberharten von Würtenberg den Jüngern, der da vnsern heylgen Orden hindert vnlydlich an siner fryheit vnd regierung des frowencloſters zu Kirchen vnd im Vrsach sucht die Reformiererin geweltyclich vß demselbingen zu vertrygen, Mit den ich vor ettlichen wenig jaren vß synem vnd syns Vatters seliger gedechtniß, Graue Vlrichs von Wurtenberg begeren vnd forderung vnd uff geschefft myner obern, das selbig beſloſſen vnd in eyn recht löblich Wesen gebracht hab obseruantz ires ordens zu halten, Sollich reformyerin zu vertryben vnd erstett sich der vorgemelt von Wurtenberg gewaltes durch sich vnd syn vnderton wider die ordnung der heylgen Cristenlichen Kirchen uber das cloſter vnd uber syn bychtvätter vnd syn obrer dieselben mit swerer trowung zu vertryben vnd an Iren ambten zu hindren. Damit die dienerin gottes vnd gesponsen vnsers Herren an den heylgen sacramenten vnd irer gewonlichen andacht gesumpt werden vnd erchalten, da durch ouch des cloſters obrer von ordens wegen dem es von dem römischen stule befolhen ist, nit nach notturfft visitieren mögen, siner sweren trowung halp, mit der er sy als vil an Im gewesen ist, vertryben hatt wellen, Auch hat er sich vnderstanden die Reformiererin vnsers Herren Dienerin vnd gespönsen wider die ordenung der Cristenlichen Kirchen zu hungern vnd vß irem cloſter zu nötten, das eyn vngehörte sach ist, Item ire Zinß vnd Rent vnd den gemeynen märckt zu Kirchen verbotten. ouch malen vnd bachen Jr gedynckte knecht in eyd gelubde vnd Gefencknuß genomen. Item also gefrengt, das ir erbrer fründe vnd gunner nyt fry vnd sycher zu jn in sollichen nöten haben mögen wandlen jn zu raten vnd zu helffen, vnd das cloſter also belegt, das nyemandt der Iren fry vnd sicher von jn noch zu Jn hett mögen kumen. Item hatt den conuent nötten wöllen das er in für eynen iren kastvogt vnd schirmherren erkennen sollten, daz im doch nit zugehört von recht, sunder dem eltren herren von wurtenberg, als wir berycht synt worden, wer vns vnd den armen kinden derselbyg vnser gnediger herr vff vnser demütig erlangen, als gemeynes schirmherren des gantzen Landes von Wurtenberg nit zu hylff kummen, so hetten die reformiererin hungers mussen sterben, oder vß irem cloſter wider das gebott der Cristlichen kirchen vnd vnserm heylgen orden zu schande vnd laster müssen wychen, durch sollichen vngöttlichen vnd vncristenlichen gewalt, den der Herr vnd die synen getrieben haben, Sölliches vncrystlichs freuels vnd gewaltz an frowenbylden vnsers herren sponsen vnd an vnserm heylgen orden begangen hatt vnd noch nit absten will, erklagen Wir vns vor uwer keyserlichen mayenstatt, Als vor dem obristen schirmherren der Cristlichen heylgen kirchen vnd syner fryheyt vnd vnsers heylgen ordens vnd bytten dieselbyge keyserliche mayestatt mit aller demutickeit. Sy wölle Gott zu eren vnd der heylgen Römischen Kirchen, ouch uwer keyserlichen mayen-

statt vnd derselbigen vorvordern Römischer Kayserm Solliche unpylliche grobe uncrystliche vnd ergerliche sach zu hertzen nemen vnd vnserm heylgen orden vnd jm gewanten vnd zugehörenden vor jm fride schaffent vnd sychren, damitt er an recht nüchtes mitt vns zu schaffen habe in vngutem vnd vns soliches gewaltes Vertrag vnd syner trowung, hett er üth zu den reformiererin, zu mir oder yemant von vnserm orden zu sprechen, such solliches göttlichen vor vnserm rychter, da wöllent Wir jm antwurten vnd rechtes sin, vnd gestrafft werden von demselbygen ist das Wir schuldig erfunden werden in vil oder wenig, des Wir doch nit hoffent, vnser heylig Orden. Syne clöster, güter vnd person synd von dem heylgen Römischen stule vnd von der heylgen Cristlichen kirchen vnd von uwer keyserlichen mayenstatt also gefryget, das er nit macht hatt söllichen freuel vnd gewalt zu tryben an dem gemelten closter, synen gütern vnd geystlichen personen vnsers herren sponsen, als es sych synden soll, so es darzu kumpt, Euwer keyserliche mayestatt wolle ouch mit im schaffen, das er mich vnseren heylgen orden vnd vnser vnderton fry regieren lasse vnd sych vmb dieselbigen nit anneme vnd in ruck halte, vnd sy iren obren widerspennig trutzig vnd halßstarck vngehorsam vnd vnstrefflich mach zu hinderung geystlicher Zucht. Sunst kan on allen Zwyfel das angefangene geystlich Leben vnd die obseruantz nit zu nemen. Sy müßt abfallen vnd abgen, da Gott der allmechtig vnd uwer keyserliche mayestat vor syn wöll, als Wir des zu derselbigen eyn gantzes Vertruwen haben, Als zu eynem besundern liebhaber göttliches Dienstes vnd ordenlichs lebens. Damit befyl ich uwer keyserliche mayestat in den schirm des almechtigen. Geben zu eßlingen vff vnsers lieben Herren vffart tag, Anno ꝛc. LXXXVij.

Num. 113.

Supplication, welche das Closter zu Kircheim an Gr. Eberharden den Jüngern überschickte, wie solches desselben Canzler angegeben. d. d. 30. Dec. 1487.

Hochgeborner Gnediger Herr, üwern Gnaden Vogt ist uff Samstag noch sant Thomas tag für vnser closter kumen und uns anfenglich gesagt, das üwer Gnad maynung nit anderst sy, dann das sich unser muter priorin mit sampt den reformiererin hinweg machen, Ouch unser Bychtvatter und solches uns von stunden an herter verspert. Daz unser verbotten, dann noch bysher nye geschehen ist, des Wir alle von hertzen erschrocken synt vnd nit unbillich. so doch Wir uns gantz in allen Dingen unschuldig wissen. darum uns üwer Gnad alle Gnad gegenwirtig und zukünfftig abkündt und nit anders gemaynt dann eynen gnedigen Her-

Herren erlangt hetten, Jn dem so unser beger vor und noch. und nye anders gewesen ist, dann eynen gnedigen Herrn zu erlangen mit allem unserem Vermögen vnd die Rechnung tun wöllend vor úwern gnaden. oder wen úwer Gnad darzu ordnet vnd uns in Gott mit andacht gefrowet, ob Sollich unser untertenig erbietten úwern Gnaden angnem were und uns arme plöde Wyplich pylde nit lassen entgelten, ob vnsere obern Ychtz wider úwer gnad gehandelt hetten, darmit úwer gnad zu ungnaden gegen uns armen bewegt worden weren, das úwer Gnad ermess unser unschulde, unverstandenheit, grosse nottürfftickeit, als die verirrten schefflin, so sy durch Widerwertickeit zertrennung yrem Hirten anhangent und wa der sy hinwyset, als die gehorsamen nachfolgent, aber so nun Wir uns gantz sollicher ungnad unverschuldet fry wissent, hoffent Wir úwer Gnad sech an das núw geborene kindelein Jhesum, das mit gantzem fryden in diß iamertal gesant ist, Ouch sin werde reyne mutter die vnsers heylgen Ordens matrona vor irem lieben kinde besunder fürbitterin ist. Ouch daz Wir zu nyeman mer keyn Zuflucht wissent dann zu uwern Gnaden, als zu unserm natürlichen Schirmherren und Casten Vogt, das úwer gnaden ansech, daz wir in allen dingen úwern Gnaden gern thun wöllent, was unser Vermögen ist, úwer Gnad neme uns arme gnediclich uff und laß uns byeynander in vnserm Gotzhuß das Almusen von úwern fordern und ander umb Gottes Willen gestyfft in synem lob und ere also nyessen, Wie wir von Gott vnd úwer Gnaden darzu erfordert syent, das Wir uns gantz in unserm Gebett flyssent zu verdienen und ob Wir anders úwern Gnaden dar gehebt syent, uns zu gnediger Antwurt kummen lassen. Damit befelent Wir úwer Hochgeborne Person dem allmechtigen Gott in syn gnedigen schirm und des zu warer Vrkund haben Wir unsers Convents Jnsygel mit erloubung vnsers Vicarij zu ende an diser geschrifft gedruckt. Datum uff suntag vor Circumcisionis domini LXXXVij.

Gen Gott demüttige fürbitterin
Priorin und gemeiner Convent zu Kirchen.

Num. 114.

Absagsbrief etlicher Herrn vnd vom Adel Gr. Eberharden dem Jüngern zugeschickt wegen der Beschedigung des Closters Kircheim ꝛc. d. d. 9. Febr. 1488.

Dem Hochgebornnen Herrn Hern Eberhartten Grauen zu Wirtemberg vnnd zu Mumppelgartt dem Jüngern tun Wir nachgenanten Bott Graue zu stolberg vnd Wernigerode, Sigmund Herr zu falckenstain, Hannß Spät von Estet-

ten, Jörig von Ehingen, oberuogt zu tüwingen, Wilhalm von Werdnow, Jörig von Velberg, Jörgen sone, Jörig von Velberg der Jünger all Rittere Dietherich Spät zu Nidlingen hoffmaister, märck von Haulfingen, Vogt zu Vayhingen, Dietherich von Wyler, friderich von schowenburg, Ober Vogt am schwarzwald, Ber von Hürnhein hußvogt, Hanns von Sachsenhain, Bernolts säligen sone, Jörig Nothafft, Cunrat Thum von Nuwburg, fridrich Trott, Gunthrum schenck philip vonn Rechberg, Vlrich von flähingen, Wernher schenck von stoffenberg, Aubrecht truchsäß von Bichißhusen, Richwin von Wittershusen, Jörig vnd Hannß Wertter, Gebrüder, Hanns Hainrich von Rinach, Melchor von scheno, philip von Ehingen, Hanns Hainrich von Bubenhoffen zu wissen, das vnns der Hochgebornn Herr Hern Eberhart Graue zu Wirtemberg ꝛc. der elter vnnser gnediger Herr bericht hat, Das ir vnd die uwern zu Kirchein die Ersamen gaistlichen frowen Priorin vnd Conuent des Closters zu Kirchein an Irem gut mercklich beschedigt, auch sie Jm Closter verbuwen vnd belegert haben dadurch Jnen Jetzo ettwielang zit nit hab mögen zugen weder spiß noch ander Notdurfftigkait deßhalb sie nit clain not gelitten vnd grossen mangel haben, Jr habent Jnen och Jren bichtvatter vnd prediger vertriben, das Jnen kain sacrament geraicht werd, darzu ettlich Conuent schwestern vnd ander die Jren gefangen, So habent Jr siner gnaden sust zwen siner knecht erberlutt gefangen vnd haltend die noch gefencklich, das alles sig wider die Verträg vnd eynung der Jr mit sinen gnaden verschriben syen vnd zu halten geswrn haben, Es sig auch Wider den kaiserlichen Lantfriden zu franckfurt gemacht Jn dem Jr durch solich uwer furnemen Jn aucht vnd Aberaucht gefallen sin sollen, darumb sin gnad vns als sinen dienern befolhen hat die erbern gaistlichen frowen sölicher vnbillicher beswerd helffen zu entladen vnd siner Gnaden gefangen knecht Jrer Vencknuß zu ledigen vnd die so uch des geholffen hand zu strauffen darinn vns gepurt sinen gnaden gehorsamb zu sind Vnd wiewol vns nach solichem handel kainer bewarung not were, yedoch verkunden Wir üch das Rand ob Jr oder die uwern des an Jren liben oder gutten oder sust wie sich das begeb schaden nemen würden, des wollen Wir vnser vnd aller vnser gebroten Knecht Ere gegen uch vnd den uwern bewart han, Vnnd ob Wir ainicher bewarung mer bedorfften, die wollen Wir och haben gethan mit disem vnserm offem brieff, der des zu vrkund mit vnser vorgenanten Jörigen vonn Ehingen vnd Wilhelms von Werdnow Ritter, Dietherichs von Wyler, friderichs von schowemburg vnnd beren von Hurnhain Jnsigeln versigelt ist, des wir andern vns diser zit mit gebruchen. Geben an Sambstag sannt Appolonien tag anno dñi MCCCC Octuagesimo Octauo.

Num. 115.

Num. 115.

Grav Eberhards des eltern gedruckte Verantwortung gegen Grav Eberharden dem Jüngern wegen der Einnahm der Städte Kircheim, Winnden und Nürtingen, welche er als ein Ausschreiben an die Stände des Reichs gebraucht hat. d. d. 24. April. 1488.

Hochgebornner Vetter. Vf frytag nechstuergangen Ist ain brieff von uch vnd an sinem Dato wysend vff Sontag Oculi nechstuerschinen inn vnser Cantzly geantwurt. darinn Jr vns schribent. Wir vnd vnsere Helffer. söllent uch das uwer. genommen honn vnbewart vnd vnentsagt vnd begerend uch vnd den uwern das wider zu geben vnd uch zu uwerm vätterlichen vnd mutterlichen Erb kommen zu lassen. vnd die uwern ledig zu zelen mit abtrag der tatt ꝛc. Wie derselb uwer brieff das mit mer worten inhelt. haben wir hören lesen vnd wiewol vns diser uwer brieff erst yetzund geantwurt. wie obgemelt ist. hond ir doch dauor an vil ende desselben briefs abschrifften geschickt. vnd daby geschriben. vns söll solicher brieff zu handen komen sin das nit gewesen ist. vnd verclagend vns damit. Als ob Wir wider vnsern geschwornen versigelten vnd confirmierten Vertrag. ouch wider den kayserlichen Lantfriden. zu franckfurt gemacht. geton haben sollen. vber das ir mit vns vor gemain vnd zusetzen in recht steen. vnnd vns fur die kayserlich maiestat zu recht erfordert haben. wie dann solich uwer vßschreiben vnd verclagen mit mer worten innhalten. der vns von andern ettwiemenche vor disem uwerm schriben zukommen sint. das vns billich befremdet. dann billich hetten ir mit uwerm vßschriben. verzogen. biß vns uwer brieff geantwurt. vnd uch wider vnser antwurt daruff worden were. dann so ir ainer von Wirtemberg vnsers namens vnd stammens sint, hetten wir mit vnser waren entschuldigung (so uch die mer vneret dann lobt) gern verhalten, So ir aber nach voriger uwer gewonhait in ubung sint. vns vnser eren vnd glimpfs zusmehen. können Wir nit ober sin vnser vnschuld dagegen furzubringen. vnd wann ir die bedacht hetten. zwyfelt vns nit. uch wer diser Ding vil vberbeliben. dann ir wissent. das ir vnd wir vor etlichen iaren vnser baider land vnd lut yngeworffen. vnyert. vnd zusamen geton haben, das die furo byainander vnzertrennt belyben söllen. vnd das hond ir geton mit vilfaltigem ratt deßmals uwer prelaten ritterschafft vnd Lantschafft. vnd wiewol ir darinn loblich vnd herrlich bedacht vnd versehen waren. Noch dann darnach vnsernthalb on alle schuld. namen ir uch vil vnwillens an. vnd vnderstundent vns an dem regiment (das vns zugegeben was) zuuerhindern. vnd beclagten uch an vil enden. Deßhalb Wir mit uch zu tagen kamen fur ettlich vnser baider Herrn vnd frund. Vnd nach vil guttlicher teding zwischen vnser baider gebraucht, haben zuletst

vnser baider rett. vff uwer begeren vnd anbringen. in den artickeln. darinn wir spennig waren. vns aber betragen. vnder anderm also. Das Wir das Land vnser leben lang innhaben vnd fur vns selbs allein in vnsern namen regieren. versigeln. ouch alle lehen gaistlich vnd weltlich lihen. vnd sust alles das handeln vnd tun söllen, das dem regiment zustet. nichtz vßgenomen. vnd ir sollent vns daran nit verhindern. sonder gantz vngeirrt lassen. Vnd Wir söllten uch vnd uwer gemahel geben zu pension oder deputat ein merckliche sum geltz. Nemlich allen iar biß vff sant iörgen tag im siben vnd achtzigisten iare. zehen tusent guldin. vnd darnach vff ainen yeden Sant Jörgen tag zwölfftusent guldin. der Wir uch mit den stetten kirchein Wilhain Owen vnd Winiden Schloß vnd Statt mit etlichen dörffern vnd anderm versorgt hetten mit ainer maß vnd nemlichem vnderschaid. Wie ir solich stett vnd schloß söllten innhaben Vnd furnemlich das ir solich stett vnd schloß. noch nichtzit dauon. nit versetzen, verkouffen noch verendern Ouch die burger vnd Ynwoner derselben empter by iren gnaden. Fryhaiten vnd altem herkommen. Ouch sust by iren gewonlichen sturen vnd diensten belyben lassen söllten. Vnd was die obgenanten stett vnd schloß mit dem. das uch darzu yngeben was. an nutzungen nit ertragen möchten. nach lut ains versigelten registers. darinn das von stuck zu stuck geschriben stet. das solten Wir uch mit gelt vnd früchten erfollen. biß zu der gantzen sum. Wie das die Verschribungen vnd dasselb register. vnd ouch der anschlag der nutzungen. daruff beschehen clarlich vßwysen. Als wir das ouch geton hond. wie wir das zutun schuldig gewesen sint. damit ir wol hettend mögen haben vnd halten ainen erlichen vnd herrlichen stand, sonder so ir mit kainer schuld beladen. vnd mit dem last des regimentz vnbeswert waren. als ain yeder vernunfftiger das wol ermessen mag. darnach battend ir vns mit vil vliß vnd grossem erbietten uwers verdienens. Wir solten üch ouch Nürtingen mit ettlichen Dörffern vnd zugehörungen yngeben. damit ir uwer hofwesen daselbs destbequemlicher halten mochten, das tetten Wir ouch. als der. der allwegen willig vnd geflissen gewesen ist, das sich zu fruntschafft vnd ainigkait gezogen hett. doch ouch mit furworten vnd vnderschaid. wie das vorig. vnd ouch nach lut ains versigelten registers. vnd waren in hoffnung. ir hetten das. vnd das wir in allen hendeln so gutwillig vnd nachlessig gewesen sint. bedacht. uch och deßglichen gegen vns gehalten. vnd uwer vorig widerwillig wesen abgestelt. Aber es hat alles nit verfangen dann syther hond ir noch mer vnderstanden. vns an dem regiment zuuerhindern vnd zu irren. vnd wider vns vnd vnser vorgemelten betrege zu handeln in vil wege. Nemlich als ir vnd wir vnsere Land zusamen geton haben. das die füro vngetrennt byainander belyben sollent, Ist von vns baiden vmb das wir dawider nit sollen tun. oder dauon mögen kommen. das verbriefft. versigelt. gelopt. vnd zu den hailigen geschwornn. ouch in der besten form

von

von der kayserlichen maiestat bestettigt. darwider sint ir hinder vns. vnd wider vnsern willen. in arbait gestanden. das vffzutrennen. oder abzutun. vnd hatt an uch nit erwunden. Als ir selbs wissent. Jr hond vns ouch in uwerm vßschriben. vnd sust. vnser Eren vnd glimpfs vilfaltiglich beschuldigt. vnd mer dann ainmal offenlich geredt. Jr wollent tun. was vns laid sy. vnd wir sollent niendert sicher vor uch sin. mit mer andern vngeschickten worten. dardurch wir vnsers libs in sorgen hond mussen sin. als wir des von vil treffenlichen frommen luten manigfaltiglich gewarnnt sin worden. So hond ir vns die vnsern gefangen, der ettlich in schwerer vengknuß gelegt vnverschult. vnd also gefangklich gehalten mit uwerm aigen gewalt. on recht. Jr hond ouch dem Abbt von Salmanßwiler. vnd sinem pfleger vff sins gotzhuß hofe zu Nürtingen. der ain gaistlich person. vnd in vnserm schutz schirm vnd Versprechen ist. denselben sinen hofe. vnd alles das darinn was. vnnemen oder verhütten lassen. das weder der pfleger, noch sine knecht. noch ouch der Abbt selbs in iren aigen hof nit kommen. oder zu dem iren sehen mochten. diewyl Nürtingen zu uwern handen ist gewesen. das tetten ir vmb das er uch hundert guldin schirmgelts nit geben vnd mit dem halben wagen dienen wolt. des er uch nit schuldig was. Sonder vns nachdem Wir des zu der zyt in gebruch vnd posses gewesen. vnd noch sint. So ist es uch vnd uch im anschlag der gult nit gerechet. noch in dem vorgemelten register ubergeben.

Deßglichen hond ir den von Winiden vnd allen andern desselben ampts verbotten gehabt das sie dem Comenther zu Winiden tutschs ordenß. der vnser rat vnd diener. vnd in vnserm schirm vnd verspruch ist. noch kainem dem sinen. darunter ettlich briester. vnd der pfarrkirchen verseher sien. nit hond törren malen noch bachen. klaider machen. schmiden noch kain andere handraychung tun. gantz in kainen wege. vnd doch desselben Comenthers. vnd der sinen halb vnuerschuldt. So wissent ir. das ir nachlut vnsers geswornnen betrags schuldig gewesen sint. die. so uch vngeben waren. belyben zu lassen by iren fryhaitten gewonhaitten und herkommen. vnd sie wytter nit zu tringen. wie uor uch meldung dauon geschickt. Aber nit destmynder hond ir dieselben gaistlich vnd weltlich daruber hart vnd vast mißhandelt vnd beswert. Als vns des vil clag furkommen ist. vnd das mengfeltiglich an den tag bracht werden mag. so des not würdet. darzu hond ir ouch den vogt. das gantz gericht. vnd ob viertzigen der furnemesten von der gemaind zu Kirchein. vnuerschult angenommen. vnd getrungen. ir lyb vnd gut vsser uch nit zu empfremden, das ist wider der vnsern frien zug vnd der geswornn vertrag verbütt uch das. So hond ir dem kirchhern zu Nürtingen. dem pfarrer zu schoflach vnd andern priestern. den ir nach lut des dickgemelten registers schuldig waren jerlich ettlich Win vnd früchten an ir pfründen zugeben. vnd

daruff

daruff die pfründen gestifft sint. vnd dauon sie leben. vnd die underton tod vnd lebend versehen sollen. solich Win vnd früchten nit mer geben, Sonder söllichs von etlichen Jaren. das ir in vor gegeben hettend. wider haben wöllen. darzu ouch andern priestern sust ir pfründ gülten verbotten. als vns des ouch vil clag furkommen ist. Item ir hond das closter zu Kirchein vor der statt vnder Teck gelegen. vnd die Erbern gotergeben reformierten frowen darinn. der by funfftzig. vnd darunder ettwieuil gebornner frowen sint. vff des closters aigenthum vnd fryungen by siben wochen mit gewappenten lutten vnd sust belegert. vnd verbuwen gehapt. vber vnd wider die teding durch des Hochgebornnen fürsten vnsers lieben hern vnd öheims. hertzog Jörgen vonn Bayern rett zwüschent uch. vns. und den frowen gemacht. Als ir das dauor ouch swerlich vnnd langzit geton hetten. das inen weder spys, tranck holtz noch gantz kainerlay notturfftigkait zu gon oder geraicht werden mocht. Jr wolltent innen ouch in iren aigen mülin. noch sust. nit malen noch bachen lassen. Also das die erben reformierten frowen vß hungers nott selbs in irer stuben ofen in der aschen hond mussen brotbachen. und sich des behelffen vnd mocht etlichen siechen vnd krancken frowen vmb gotzwillen. noch vmb gelt. nit für ain pfenning wyß brott. noch ander ir lybs oder krankhait notturfft werden. mit vil ander mercklichen vngepurlichen diensten vnd beswerden. die erbermlich zu hören sint. die Wir vmb lengerung willen dißmals verhalten. Aber des allen wolten ir nit genügen hon. Jr hetten inen vor iren hoffmaister gefangen. vnnd nu in disen yetzgemelten hendeln hond ir der closter frowen zwo fahen. vß dem closter ryssen. vnd in vencknuß halten lassen. biß sie all yetzo zu letst von vns erledigt sint. Jr vertriben inen ouch ire Bychtvätter vnd prediger. damit sie langzit vnd sonder so sie des von ordens wegen schuldig waren. nit bychten. oder mit dem hailigen sacrament versehen werden mochten. mit vil ander vngepurlicher handlung. die bißher von wenig cristglobiger menschen gehört. und dardurch ir. vnd ander. die uch des geholffen hond. in Bebstlichen Bann gefallen als Wir des bericht sint. Es ward ouch vmb solich uwer furnemen vonn dem ordenlichen Bischoff interdict gelegt in das gantz capittel derselben gegent. den vnsern vnd andern nit zu klainer beschwerd. Wiewol ir nu zu beschönung söllicher uwer verhandlung ander vrsachen furgeben möchten. Mag doch im grund kain ander sach erfunden werden. dann da sie uch mit etlichen vntugenlichen personen nit in das beschlossen reformiert closter lassen wolltenn. als das by dem Bann verbotten ist. wolten ir gehapt hon. das die erbern gaistlichen frowen. die vnser lieber vetter. uwer vatter selig. vnd ir. mit vil cost vnd mue zuwegen brachten. das sie ire clöster vß gehorsame verliessen vnd in das closter gen kirchein kamen. zu anfang der hailigen reformation wider solten hinweg ziehen. damit das closter wider in das allt vnordentlich wesen komen wer. Solichs mag durch uwer brieff.

Wort

Wort. vnd gehayß bezügt werden. Es war aber wider das. das uwer vatter selig. vnd ir. auch wir selbs. denselben frowen zuschriben. vnd muntlich zusagten. sie söllten von vns allen gehanthapt vnd geschirmt werden. vnd vnbeleydigt belyben.

Zu allem disem uwerm furnemen sint ir in übung gewesen. die Stett Schloß vnd was ir von vnser herschafft inngehapt hond. in ander fremd hende zubewenden da wissent ir das vnser bayder vertrag üch das by dem ayd verbüt. diewil ir uch nu mit solichen uwern vnbillichen. vngöttlichen. vnd vnlidenlichen getatten vnd furnemungen nit allein wider das gemain recht. noch ouch nit allein wider vnsern geswornen betrag. hond verwürckt Sonder ouch in ettlichen obgemelten vnd erzalten stucken wider den kayserlichen Lantfriden zu franckfurt gemacht. offenlich gehandelt. vnd geton hond. vnd dadurch in die straff vnd pen. in demselben Lantfriden begriffen gefallen vnd verfallen sint. So haben Wir vß dem allein recht vnd gewalt gehapt. diß vorgemelt vnser furnemen zutun. vnd ist vns. als eym glid des Römischen rychs solichs zu tun nit allein erloupt. sonder ouch gebotten gewesen. vnd haben das so ir von vnser herrschafft inn gehapt hond. zu vnsern handen gebracht. vnd nit gern wöllen erwarten biß das in ander frembd hende kommen were. vnd zwiueln nit. menglich der das hört. erkenn. das Wir sölichs vnsselbs. vnd vnser herschafft schuldig gewesen sien. vnd das billich vnnd vnverwyßlich geton haben. das vns ouch deßhalb ainicher bewarung nott gewesen sye. so die tatt offenbar. vnd die straff zu tun. im lantfriden gebotten ist. das ir dann in uwerm vßschriben melden. vnser hoffgesind söll nach der tatt uwer fynd worden sin. dem ist nit also. dann wiewol des nit not was. nach vßwysung des gemelten Lantfriden. noch dann schriben sie üch zu rechter zitt. vor vnd ee sie uch ychtz hond helffen nemen. Ob das furnemen darzu wir sie bruchen würden. Wider uch würd sin. So wölten sie des ir ere bewart hön. Als ir dann in uwerm vßschriben ouch melden. ir hangen mit vns in recht. vnd ir habend vns für die kayserlich maiestat zu recht erfordert Gestend Wir. das Wir mit uch in recht sten. nach inhalt vnser ainung vmb ettlich vorderung. so wir baidersit zu ainander haben. vnd die von vns baiden zu rechtlicher erkantnuß gesetzt sint. vnd des hat der vßtrag an vns nie erwunden. sondern an uch. aber vmb ander vnser Vorderung. so wir zu uch. vnd darumb Wir uch erfordert. vnnd den gemain benent hond. hat vns kain vßtrag mögen gedyhen. vnd haben deßhalb rechtlos gegen üch sin müssen. das soll sich warlich erfinden. des geschwigen ir. das ir vns dann für die kayserlich Majestat furgefordert söllen hon. des haben wir von vnserm allergnedigsten herrn dem Römischen Kayser. noch nie kain Ladung oder furhaischung gesehen. Wirdet sich ouch nymmer erfinden. das es geschenhen sy. dann wa das geschenhen wer. Wir hetten vns darinn wol gepürlich vnd vffrecht wissen zu halten. Es ist

üch aber kain not gewesen. dann billichs vßtrags. Wie Wir des bayd by vnsern aiden verschriben sint. hond ir nie mangel an vns gehapt. nach aller billichait. So geschicht vns ouch an uwer zulegung. das Wir uwere knecht. zu kirchein erfunden. uber tröstung. so inen zugesagt sin. gefangen haben. vnnd das ir genommen sin söll. gantz vnrecht. dann Wir inen dehain tröstung. ee wir wißten wer sie waren, tun wolten. vnd als Wir sie. vnd ir wesen bekonnten. haben wir sie mit das ir gewesen ist. ledig gezelt mit kainer andern beschwerd. dann das sie in disem handel nit wider vns sin söllen. Es sy dann ein knecht. der vnser aigen gewesen. vnd noch ist. der als ain houptman mit andern vorgemelten uwern knechten vß uwerm befelch. ainen vnsern verpflichten Edeln Diener. als der mit uch taglaisten solt. vnderstanden hatt nyderzuwerffen. vnbewart. als er selbs bekennt. den haben wir darumb nit gnügkich gestrafft. sonder begnadet. So nu disse Ding, also wie hieuorstet. ergangen vnd gehandelt sint. vnd sich also. vnd uwernthalb mit mer vnfügen. erfinden werden. Zwiuelt vns nit. ain yeder der das hören wirdet. mög wol mercken vnd verston. das Wir niendert wider vnser Verträge. aynung. brieff. oder sigel. gelupt. oder ayde. noch ouch Wider den kayserlichen Lantfriden geton. oder yendert verwurckt haben. darumb uch gezymm vns also zuuervnglimpffen. oder darumb Wir schuldig syen. uch in etwas zu setzen. oder zugeben. nach uwer begerung. Sonder das Wir vnsers furnemens fug. recht. vnd macht gehapt. vnd das billich geton haben. vnd das Wir daß zutun. vß gebott. vnd sust schuldig gewesen syen. Vnd begeren an üch vns vnd die vnsern fürter vnuerclagt. vnd vnangefordert zu lassen. als ir billich tund dann wir sien uch nichtzit schuldig. Wir wollen ouch disse vnser antwurt vnd entschuldigung nachdem ir vns an vil orten verunglimpfft habent. denselben vnd andern vnsern herren vnd frunden nit verhalten. da durch fugs vnd vnfugs vnser baider grundtlichen bericht zu empfahen. Geben zu Stutgart an donrstag nach dem sontag Misericordia domini. Anno eiusdem ꝛc LXXXViij.

Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. der Eltter.

Dem hochgebornnen hern Eberharten Grauen zu Wirtenberg vnd zu Mümppelgart ꝛc. dem Jüngern vnserm Vetter.

Num. 116.

Schreiben König Maximilians an Graue Eberharten den ältern, worinn die Einnahm der Städte Kircheim, Winniden ꝛc. genehmigt wird. d. d. 10. Oct. 1488.

Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allenzeiten Merer des Reichs ꝛc.

Wolgeborner oheim vnd lieber getrewer. Als grafe Eberhardt von Würtemberg der Junger, dein Vetter, aus sein selbst aygnem gewalt, muetwillen vnd Freuel, auch vber der Keyserlichen Mayestat verbot vnd den gesetzten vnd verkundten friden zu Franckfurt gemacht vnd außgegangen das Closter zu Kircheim vnd die Frawen darinn wonende mit gewappenten lewten bey Syben Wochen teg und necht belegert, verhüet vnd Inen das Holtz holtzfuern, Wunn, Waid, Malen, Bachen vnd ander notturfft vnd hanndtreichung verboten. darzu zwo Closter Frawen daraus in vennckнuß annemen vnd sunst in anderwege mercklichen beschedigen hat lassen, deßhalben Er in die peen desselben gesetzten Lanndfridens gefallen ist, Vnd aber du Nurtingen, Kircheim, Owen, Weilhein vnd Winiden mit Irn Zugehörungen, damit Sy nit in ander Frömbd hennd gewenndet, sunder by Irm alten herkomen Freyheiten priuilegien haben vnd güetern vnd darzu dem gemelten Friden dest statlicher gehandthabt mügen werden, auch aus andern redlichen vrsachen dich darzu bewegende, als wir bericht werden, als handthaber vnd volstrecker desselben Fridens eingenumen sullest haben, das vnns zu sunderm wolgefallen von dir komet. Wir wellen auch solichs gegen dir vnd denen, so dir des zu handthabung des obgemelten gesetzten Fridens verholffen haben mit Gnaden erkennen. Geben in vnnser Stadt Mecheln am zehendten tag des Monets Octobris. Anno dñi ꝛc. LXXXViij. vnnsers Reichs im dritten Jare.

Ad mandatum domini
Regis in consilio.

Num. 117.

Kayser Friderichs Schreiben an Gr. Eberharden den ältern, daß ihm die Einnahm der Städte Gr. Eberhards des Jüngern wohlgefalle. d. d. 25. Nov. 1488.

Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser ꝛc.

Wolgebornner Swager Rat lieber getrewer Wir werden bericht, wie du Kircheim mit sampt andern Slossen Stetten vnd beuestigung, so Graf Eber-

hart zu Wirtemberg vnd Mumpelgart der Jünger dein Vetter von der Herrschafft Wirtemberg Inngehabt, vmb das Er den gemainen zehen Järigen friden nechstmals zu franncfort durch vns vnd den durchleuchtigisten Fursten Hern Maximilian Römischen Kunig ꝛc. vnnsern lieben Sun, auch vnnser vnd des heiligen Reichs Churfursten, fürsten vnd fürsten pottschafft, so dazumal in mercklicher anzal versamelt bey vns gewesen sein gemacht vnd durch vns außgeschriben vnd verkündt an den Closter Junckfrawen daselbs zu Kirchein, die er belegert vnd in ander wege, als offenlich am tag lige mit gewalt vnpillicher weise beschedigt, swerlichen vberfaren vnd verbrochen, dartzu dieselben Sloß, Stett vnd beuestigung vnns, dem heiligen Reiche, vnserm haws Osterreich, der Herrschafft Wirttemberg vnd vnserm punt des Lanndes zu Swaben zu abbruch vnd zerrüttung als ettweuil anzeigen vor augen in frombd Hennd zu keren vnderstanden vnd noch in willen sey, zu handthabung desselben fridens vnd zuuerhüttung solichs argen in dein gewaltsam genomen haben solleſt, das vns zugefallen kumet, vnd begern an dich ernnstlich beuelhend, du welleſt den oberurten vnnsern friden vnd punt, vnd was vns dem heiligen Reich vnd vnnserm haws Oesterreich zu Eren vnd gutem kumen mag, so uil dir müglich ist, getruwlich helffen hanndthaben schützen vnd schirmen, als du zu tund schuldig biſt, daran tuſt du vnser ernstlich meynung vnd sunder geuallen, Geben in vnser Stat Worms am funf vnd zweintzigisten tag des moneds Nouember Anno ꝛc. LXXXViii. vnsers keyserthumbs im Siben vnd dreissigisten Jare.

Ad mandatum domini
Imperatoris proprium.

Num. 118.

Schreiben Grav Eberhards des Jüngern von Würtenberg, worinn er sich erbiethet vor den Prälaten, Ritter- und Landschafft gegen Gr. Eberharden den ältern Rechtes zu seyn. d. d. Erichtag nach Mathæi. 1488.

Archiv. Urkunden in causa equestri. part. I. p. 100.

Wir Eberhart Grafe zu Wurtemberg vnd Mömpelgardt ꝛc. der Jünger, entbieten den Ehrwürdigen, Wolgebornen, Strengen, Edlen, Vesten, Ehrsamen, Weisen in vnser Grafschafft vnd Herrschafft Wurtenberg vnd Mömpelgardt auch sonst allen andern vnsern lieben vnd getreuen, in was Staates Wurden oder Wesens die seyn vnsern freundlichen Gruß vnd Gnade zuvor, uns zweiffelt nicht, Ihr seyet vnterricht des ubergriffs vnd Mißbrauchs, so vns von den Hochgebornen vnserm Vetter Grav Eberharten von Würtemberg vnd Mömpelgardt dem ältern

tern allen geschwornen gelopten confirmierten Verträgen widerwertig beschehen ist, darzu Er auch sich mits viel vngründlichen Ausschreiben vns zu verunglimpfen gehabt, darauff Wir Jhme Widerumb antwort zugeschickt haben, mit Erbietung, wo vnser Vetter einigerley Ansprach oder Vorderung an vns zu haben vermeynt hett oder hab, sollt Er vns ersucht haben nach Jnhalt vnser beeder geschwerner Verträg, hetten wir vns geburlich darinn wissen zu halten, deß Wir vns auch noch erbieten, wa aber vnserm Vetter solches nit gemeint seyn wöllte, so haben wir vns erbotten vnd hiemit erbieten fur Euch vnser beeder Prälaten, Ritterschafft vnd Landschafft, doch für die so vnser Feind nit worden vnd vff vnsern Schaden nicht gewesen seynd, daraus er etlich erwälen solle, Wir desgleichen mit gleicher Anzahl vnd Erlassung vff dieselb zeit aller Pflicht, daß vns die gütlich hören sollen vnd gutlich zu vereinen, wa aber die Gütlichkeit nicht gefangen werden möchte, rechtlichen zu entscheiden ohn weiter Weigerung doch vnsern Verträgen vnuergriffen, darauff vns aber von vnserm Vetter kein antwort geworden. Darumb wir an Euch all vnd jeden insonders ernstlich begerend vnsern Vetter daran zu weisen, jetzt nach billichen Dingen uff dem gütlichen Tage zu Memmingen vor dem Hochgebornen Fürsten vnserm lieben Herrn vnd Oheim Ertzhertzog Sigmund zu Oesterreich angesetzt sich mit vns nach billichen Dingen zu vertragen, wa aber solches nit geschehe, daß Er solchem vnserm Erbieten statt tun nach Jnhalt der gelopten vnd geschwornen Verträg, die Jhr etlich aus Euch auch versigelt oder uff etlich Prälaten, Ritterschafft vnd Landschafft, wie oben stehet, das wollen wir gegen Euch allen vnd Jeden in sondern Gnaden erkennen, begehren deß Eurer verschriebenen Antwort bey disem vnserm Botten. Datum Landshuth am Erichtag nach Matthäi Apostoli. Anno 1488.

Num. 119.

Bericht Grav Eberhardens des ältern zu Würtenberg an die Kayſ. Mayestät in Sachen Cölln gl. Trier. d. d. 29. Jan. 1488.

Allerdurchluchtigster furst, Großmächtigster Kaiser, Ewern Kaiserlichen Maiestat Syen beraitt Min vndertenig willig dienst Jn gantzer gehorsami allzit zuuor, Allergnedigster Herr, als uwer Kayserlich gnad ain Commission vff den hochwirdigen Fursten Jn Got vatter vnd Herrn Hern Johannsen Erzbischoff zu Gran Administrator des Stiffz Saltzburg minen lieben Hern vnd besondern frund vnd mich gestelt vßgen lassen hatt von Wort zu Wort also luttende: Wir Friderich von gottes genaden Romischer Kaiser zu allen zitten merer des Reichs zu Hungarn, Dalmacien, Croacien ꝛc. König, Hertzog zu Oesterrich, vnd zu

Steyr ꝛc. Embietten dem Erwirdigen Johannsen Ertzbischoffen zu Gran, Administrator des Stiffts Saltzburg vnserm Fursten vnd lieben andechtigen vnd dem wolgebornnen vnserm Swager Ratte vnd des Rychs lieben getruwen Eberharten dem Eltern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart vnser gnad vnd alles gut, Erwirdiger Furst, andechtiger vnd Wolgeborner Swager, Ratt lieber getruwer Sich halten zwuschen den Erwirdigen Herman zu Colln vnd Johannsen zu Trier Ertzbischofen vnsern lieben Neuen vnd Churfürsten, welicher vor dem andern hinfür in schrifften vnd besiglungen genennt vnd gesetzt werden solle, Irrung Spenn vnd Zwitrecht, die Wir zu Vermydung kunfftigs Vnrats, So daruß erwachsen mocht gern in gutlicher Aynigkait weßten, darinn wir aber anderer vnserer vnd des hailigen Rychs mercklichen geschäfft halben Selbs nit gehandeln mugen, deßhalben wir Euch an vnserer Statt befelhen vnd vnser macht vnd gewalt geben mit disem brieffe Ernstlich gebiettende das Jr baid samentlich oder ewer ainer Jn sonderhait So mit disem vnserm brieffe ersucht wirdet baid yetzberürt parthien vff ainen benanten tag rechtlich fur vch haischet vnd ladet Sy in solichen vorbestimpten Irrungen Spennen vnd zwyttrechten gegen ainander aigentlich vnd nach notturfft verhöret vnd mit fliß versuchet Sy der gutlichen mitainander zu verainen, Wa aber die Güttikait zwischen Jr nit statt gewinnen wolt vns alsdann gestalt der sachen, wie die vor Ewer gelawt hat, Jn schrifften vnder Ewer baider oder Ewer ains Jnsigeln aigentlich berichtet, damit wir ferrer nach geburlichait darJnn zu handeln wissen, daran tut Jr vnser Ernstlich meynung Geben zu Collen am andern tag des Monets May Nach cristi gepurd vierzehenhundert vnd Jm Sechs vnd achtzigisten, vnsers Kayserthumbs Jm funff vnd drissigisten Jaren. Ad mandatum dñi Jmperatoris. Vnd nu ich mit vberantwortung solicher Commission ersucht worden bin Jnhalt derselben zu procedieren, die ich ouch vß schuldiger gehorsami mit geburender Ererbiettung Angenom̃ n vnd daruff die Hochwirdigen vnd Hochgebornnen Fursten in Gott Vätter vnd Hern Hern Herman Erzbischoue zu Collen des hailigen Romischen Rychs durch Jtalien Ertzcantzler vnnd Churfursten Hertzogen zu Westualen vnd zu Engern ꝛc. vnd Herrn Johannsen Ertzbischofen zu Trier des hailigen Römischen Rychs durch Gallien und das Konigrich Arelat Ertzcantzler vnd Churfürsten, Min lieb Hern Swager vnd Oheim durch mine uberschickten Citacion vnd Ladungsbriefe vff Saunt Jacobs des hailigen zwolffbotten tag zu nacht allhie zu Stutgarten zu finde rechtlich fur mich gehaischen vnnd nachmals solichen tag anderer miner mercklichen anligenden Geschäfftshalben biß vff montag vor Bartholomei bed nechstvergangen widervmb allhie zu Stutgarten vor mir zuerschinen vnd lutt uwer Kayserlichen Gnaden commission Jnn den sachen zu handeln erstreckt vnnd baiden tailn des mine erstreckungsbrieff zugesanndt hat, Alſo bin ich

vff

vff solichen tag mit den nachbenanten minen Rätten vnnd lieben getruwen, Nemlich Albrechten Hern zu Lymppurg des heiligen Rychs Erbschencken, Hern Jörgen truchsassen von Waldeck genant von Haymertingen Commenthur zu Winiden, Hern Ludwigen fergenhansen doctor beider rechten Probst des Stiffts zu Stutgarten Cantzler, Hern Wernhern von Onßhusen doctor der hailigen schrifft vnd gaistlicher rechten, Herman von Sachsenheim, Cunratten Schencken von Wintterstetten, Jörgen von Ehingen, wilhalmen von Werdnow Rittern, Dietrichen von Wyler, Doctor Bernhart Schöfferlin, Doctor Martin Nutteln, Doctor Niclaus Baltzen, Doctor Johannsen Reuchlin vnd Johannes Kellern Inn miner Cantzly zu Stutgarten gesessen In maynung uwer Kayserlichen Gnaden befelch nach die Spenn vnd zwyttrecht In der berürten Commission angezoigt zuuerhören vnd daruff zwuschen baiden obgenanten Minen lieben Hern Schwäger vnd Oheim von Cöllen vnd Trier getruwen vngesparten vliß furzuwenden vnnd zuuersuchen Sy der guttlich mitainander zuuerayynen, da ist vor mir erschinen der Ersam wolgelert Helmberthus Mengerßhusen von Munden In Anwaltznamen Mins lieben Hern vnd Swagers von Cöllen mit verschriben besigeltem Gewallt, der alda von Im dargelegt vnd offenlich verlesen ward also luttend, Wir Herman von Gottes gnaden Ertzbischoue zu Cöllen des hailigen Römischen Rychs durch Italien Ertzkantzler vnd Curfurste, Herzoge zeu Westualn vnd zeu Enngern ꝛc. Thun kunt nachdem der allerdurchluchtigst großmachtigst furste vnd Herre Her friderich Römischer Kayser zu allen zeitten Merer des Reichs zeu Hungern, Dalmacien, Croacien ꝛc. Kunig, Hertzoge zeu Oesterrich zeu Steyr, zeu Kerndten vnd zeu Crain ꝛc. Graue zeu Tyroll ꝛc. vnser allergnedigster Herre die sachen solcher Irrunge gespenn vnd zwyttrecht, So sich zwuschen vns ains vnnd dem Erwirdigen in Gott Vatter Herrn Johann Ertzbischouen zeu Trier vnd Curfürsten vnsrem lieben Oheimen andertels halten, welicher für dem andern in schrifften vnd besigelungen genent vnd gesetzt werden soll dem Erwirdigen in Gott Vatter vnd Hochgeborn Hern Johannsen Ertzbischouen zu Grane Administrator des Stiffts zu Saltzburg vnd Hern Eberharten dem Eltern Grauen zeu Wirtemberg vnnd zu Mumppelgarten vnsern lieben frunden vnd Oheymen vnd Irem yeglichen besondern zeuverhören vnd vns von baidentailn richtlich vorzubeschaiden ꝛc. Committiert vnd befolhen hatt vorter vßfurunge siner Kayserlichen Maiestat Comission deshalb vßgangen, Also bekenneu wir das wir den Erbarn vnsern fiscal zeu Cölne vnd lieben andechtigen Helmberthum Mengerßhusen von Münden zeu vnserm volmechtigen procurator vnd Anwalt gesatzt vnd gemacht haben, Setzen vnd machen Geben vnd beuelhen Im yetzunt wissentlich mit Crafft dieß briues vnsern gantzen vnd vollen gewallt In der obgemelten sachen vor dem gedachten vnserm Oheimen von Wirtemberg von vnsertwegen zu erschinen vns vnd vnsers Stiffts Colne

ne Gerechtigkeit nach notturfft vorzubringen vnd Jn der sachen das alles vorzunemen zuhandeln zu thund vnd zu laissen, das sich von vnsertwegen darJnne vorzunemen zuhandeln zuthun vnd zulaissen rechtlich haischen vnd gepuren wirdet vnd wir selbs so Wir personlichen da weren thun laissen vnd gehandeln kondten oder möchten, Wir geben ouch dem gemelten vnserm procurator vnd anwalt vollen gewalt vnd macht ainen oder mere ander procuratores vnd anwelt an sin statt zu setzen den oder die noch sinen Gefallen vnd gutbeduncken zu widerruffen, So dick Jne das gut von nötten sin bedunckt, vnd was also der vorgenant procurator vnd Anwalt oder ander procuratores vnd Anwelte So er setzen wurde von vnsernwegen hierJnne wie obgeschriben tun, furnemen vnd handeln werden das wullen wir alles stette vnd veste halten gleicherwyß als ob wir es selbs gehandelt vnd geton hetten, vnd ob der genant vnser procurator vnnd Anwalt oder sin vndergesetzte procuratores vnd anwelte mere gewalt vnser vnd vnsers Stiffts gerechtigkeit zuverantworten notturfftig sin wurden, den wollen wir Jne mit disem briue volkomenlich vnd gantz gegeben haben, Als ob der von Wort zu Wort mit Allen andern Clauseln darJnne von noten weren HierJn begriffen stunden alles Sunder geferde vnd argeliste, zu Vrkunde der Warhait haben Wir vnser Jngesiegel an disen briffe thun hencken, der gegeben ist zu Speyer Jn den Jarn vnsers Herrn Tusent vierhondert vnd Jm Sieben vnd achtzigisten vff Dinstag nach Sanct Agneten tag der hailigen Junckfrowen. Vnd nach Verlesung solichs gewalts ouch mins Ladungbrieffs demselben minem Herrn vnd Swager von Colln zugesandt Tett anfangs derselb anwalt Accusirn des vorgenanten mins lieben Hern vnnd Oheims von Trier Contumaciam vnd vngehorsami vnd legt daruff von mins lieben Herrn vnd Swagers von Cöln wegen sin Ansprach Jn schrifft gesetzt fur mich mit beger die zuuerlesen alsb luttende: Dem Hochgebornnen Herrn Hern Eberharten dem Eltern Graue zu Wirttenberg vnd zu Mumppelgart meinem gnedigen Hern brenng Jch Helmberthuß von Mengerßhusen von Münden des Hochwirdigsten Hochgebornen fürsten vnd Herrn Hern Hermans Ertzbischoffs zu Colne des hailigen Römischen Rychs durch Jtalien Ertzkantzler vnd Curfursten Hertzogen zu Westualn vnd zu Engern ꝛc. mins gnedigsten Hern volmechtiger procurator vnd anwallt fur, Als von dem allerdurchluchtigsten großmechtigsten fursten vnd Herrn Hern friderichs Römischen Kaiser zu allen zeitten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. könig, Hertzogen zu Osterrich zu Steyr zu Kerndten vnnd zu Crain, Grauen zu Tyroll ꝛc. vnserm allergnedigsten Herrn An den Hochwirdigen fursten vnd Herrn Hern Johansen Ertzbischouen zu Grain, Administrator des Stiffts Saltzburg vnd ewer gnad semptlich vnd besonder ein Commission vnnd empfelch geschen ist

ettli-

ettlicher Irrung spenn vnd zwittrecht halben, so zwischen dem gedachten minem gnedigsten Herrn von Cöln vnd dem Hochwirdigsten vnd Hochgeporn fursten vnd Hern Hern Johanns Ertzbischofen zu Trier durch Gallien Ertzkantzler vnd Curfursten minem gnedigsten Hern sich halten, Wilcher vnder den gedachten minen gnedigsten Hern von Colne vnd von Trier hinfur in schrifften vnd Siegelungen fur dem andern genant vnd gesatzt werden soll, Als das dieselb Kayserlich Commission fürter Innhelt, welich Kayserlich Commissio ewer gnaden angenommen vnd daruff als Kayserlicher Comissarius Ladung vnd Citation hatt lassen vßgehen, Nemlich vff Sontag vor Sanct Bartholomes des hailigen Appostels tag zu Abint In dem Jare nach Cristus vnsers lieben Hern gepurt der mynner zale Im Siben vnd achtzigisten Jare vor ewer gnaden zu Stutgarten zu erschinen, demnoch erschein ich obgemelter anwalt vnd procurator In statt vnd von wegen des vilgedachten mins gnedigsten Herrn von Colne Churfursten vor ewern gnaden vnd breng denselben ewern gnaden für, Wiewol min gnedigster Her von Colne In schrifften vnd Sieglungen fur minen gnedigsten Herrn von Trier vnd siner gnaden furfarn mit namen vnd tyttel vorgesatzt vnd vor versiegelt haben vnd des In beruwiger Vbung vnd besesß geweißt noch sein vnd billich bleiben sollen, Nichtz destermynder so vnderstet den vilgedachten minen gnedigsten Hern von Cöln der gedacht min gnedigster Herr von Trier vß aignem furnemen so uil an sein gnaden ist derhalb Intrag vnd verhinterung zutun, herumb ewer gnad ich vorgemelter procurator vnd Anwalt bitt In Statt vnd von wegen des vilgemelten mins gnedigsten Herrn von Colne den offtgedachten min gnedigsten Herrn von Trier In der güttlikait daran zu wysen von siner gnaden vnbillichem furnemen abzustehn vnd min gnedigsten Herrn von Cölne furter an solicher siner gnaden gerechtigkait, Als nemlich In schrifften vorzustehen vnd vor zu sieglen vnverhindert gebruchen zu lassen and ob derselb min gnedigster Herr von Trier sich in der gutlikait nit dauon wolt laissen weißen, das dann ewer gnad In macht der vorgerurten Kayserlichen Commission In der sachen vorter handeln wollen, wie sich das nach derselben Innhalt geburt vnd ob der offtgemelt min gnedigster Herr von Trier oder siner gnaden anwalt ichts hiewider furbringen wurde, So behalt ich minem gnedigsten Herren von Coln, mir als siner gnaden Anwalt vnd andern procuratorn vnd anwelten, So sein gnad In siner gnaden statt ordnen vnd setzen möcht sein Inrede diß zu bessern, zu merern vnd zu mynnern vnd furter alles das vorzubrengen das minem gnedigsten Herrn von Cöln zu siner gnaden sachen dienet, vnnd nach verhörung solicher ansprach begert der benant anwalt an mich, das ich geruchte an min Hern vnd Oheim von Trier Mandata vßgen zu lassen vnd ander tag zu setzen dise vorderung zuuerantworten. Vff das ließ ich demselben Anwalt zu erkennen geben, wie uwer kayserlichen gna-

den Commission mir nit wytter zugebe, dann allein baid min lieb Hern Swager vnd Oheim von Coln vnd Trier rechtlich fur mich zu haischen, Sy in den berurten Irrungen Spennen vnd zwytrechten aigentlich vnd nach notturfft zuuerhören vnd mit vliß zuuersuchen, Sy der guttlichen mitainander zu verayen, Nu hett ich sie bayder syt vff den obberurten tag fur mich geladen, Wa sie ouch erschinen wern So sollt minthalb Ewer Kayserlichen gnaden befelch vnderteniglich gelept vnd darjnn dhain mue noch arbait gespart Sonder getruwer vlyß gebrucht worden sin. Diewyl aber von des benanten mins lieben Herrn vnd Oheims von Trier wegen vff min tagsatzung nyemand vor mir erschine, So wißte ich nichtzit fruchtbarers Jn der sach zu handeln, dann uwer kayserlichen Maiestat handlung diß tags wie vorstet zuberichten ferrer nach geburlichkait vnd uwer kayserlichen gnaden gefallen darJnn wissen zu handlen. Darnach allergnedigster Her, Jst vff Mittwoch nach Sannt Jheronimus tag nechstvergangen, als ich E. K. Gnaden den vorberurten Hanndell vberschickt hab von minem lieben Hern vnd Oheim von Trier auff ain Credentz an mich Wysennd zu mir geuertigt vnd vor mir erschinen siner Lieb geschickte botschafft mit bitt sin Werbung zuuernemen, die er auch vff min zulauffen Solicher gestallt getan hat, das sin Lieb Jnn diser sach Jnn mich als richter nit wolle gehellen vnd tet mir des uberantworten Ain protestacion Jnn schrifft gestellt die von Wort zu Wort also lutet: Jn nomine domini Amen ꝛc. ꝛc. Vnd alls ich hieruff Jnn willen gewesen bin uwern Keyserl. Gnaden alle vorberurt Henndel nach lut der berurten Commission vnnd sust vor mir Jn der sach gehandelt zuzeschicken, das sich aber bisher verweylet haut, So ist vff huit datum von wegen mins lieben Hern vnd Swaugers von Cölln siner lieb geschickte bottschafft zu mir kommen mit bitt Jne Jnn siner beuolhen werbung zu hören, das ich tett, daruff dann dieselb mins Herrn vnnd Swaugers von Colln bottschafft nach Erzelung des handels fur mich gelegt haut ain Schrifft die also lutet: Hochgeborner Gnediger Herr ꝛc. ꝛc. Er tett ouch nach verhörung solicher schrifft wyter vor mir darlegen funff permentin versigellt brieff nach schwabischer sprach abgeschriben doch der substantz vnd maynung unuerendert, der Jnhalt hernach volgt A. b. c. d. E. vnd dartzu vier Copien allso luttende F. G. H. J. Und batt hieruff die bottschafft mins Hern vnnd Swaugers von Colln uwer K. gnaden Solichs mit anndern vorberurtn Hennden zuzeschicken, das ich auch hieby thu furo nach uwer kayf. gnaden gefallen darJnn zuhanndeln mit gutwilliger erbiettung, WarJnn ich E. k. M. vnndertenig dienstlich gefallen kunt bewysen das ich des zusampt schuldiger gehorsam gantz willig wolt erfunden werden gegen denselben E. k. Gnaden die der Allmechtig Jnn glucklicher Vffenthalt lanuckwirig wolle fristen vnd bewarn. Datum Stutgart vnd versigelt mit minem

minem by beschluß diß briefs vffgedrucktem Jnnsigel vff Zinstag vor vnser lieben frowen tag Liechtmeß Anno domini ꝛc. LXXXVIIj.

E. K. M. Vnnderteniger, Williger vnnd gehorsamer

Eberhart der Elter ꝛc.

Num. 120.

Kayser Friderichs Gebottsbrief an Gr. Eberharden den ältern zu Würtenberg mit seinen Landen sich in den Schwäbischen Bund zu begeben. d. d. 5. Febr. 1488.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser ꝛc. Embieten dem Wolgebornnen Eberharten dem Eltern Grauen zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart vnnserm Swager Ratt vnd des Reichs lieben getrewen Vnnser Gnad vnd alles gut, Nachdem Wir dem Fride nach, so durch vnns vnd vnnsern lieben Sun den Römischen Künig, auch nach Rat vnnser vnd des heiligen Reichs Churfursten vnd Fursten des nechstgehalten tags zu Frannckfurt furgenomen ist allen Prelaten Grauen Freyen Rittern vnd Knechten, deßgleichen vnnsern vnd des heiligen Reichs Stetten in dem Lannde zu Swaben ernstlich geschriben gebotten vnd befolhen haben sich zusamen in Verainigung puntnuß vnd Verstenndtnuß zu tund, Als das vnser keyserlich gebotsbrief deßhalben außgegangen eigenntlicher Jnnhelt, der von Wortt zu Wortt hernachgeschriben stett vnd also lautet, Wir Friderich von gottes gnaden Römischer keyser zu allenzeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croacien ꝛc. Künig, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr zu Kernndten vnd zu Crain, Graue zu Tyrol ꝛc. Embieten allen vnd yeglichen Prelaten Grauen Freyen Rittern vnd Knechten der Ritterschafften der Gesellschafften auch vnnsern vnd des heiligen Reichs Stetten des Lanndes zu Swaben Vnnser gnad vnd alles gut, Als Wir mit sampt vnnserm lieben Sun dem Römischen Künig auch nach Ratt vnnser vnd des heiligen Reichs Churfursten vnd Fürsten auff dem nechstgehaltenen tag zu Franckfurt dem allmechtigen Gott zu lob, dem heiligen Reiche vnd dewtscher Nacion zugut ainen gemeinen friden furgenomen außgeschriben vnd geboten haben, demnach vns gemeint ist, das der von menigklichem gehalten vnd volstreckt werde, So Wir aber als Römischer keyser gedenncken das solicher fride das Reiche ingemein antrifft vnd dann das Lannd zu Swaben vnns vnd dem heiligen Reiche on alles Mittel fur ander zugehörig vnd vnderworffen ist vnd dheinen eigen Fürsten noch niemand hat, der kein gemein auffsehen darauf

hab, dann vnns als Römischen keyser, so sein Wir vnns selbs vnd dem heiligen Reiche als desselben heiligen Reichs eigen sach schuldig dasselb Lannd zu Swaben in seinen Eren vnd Wirden, auch Euch die Prelaten Grauen Freyen Ritter Knecht vnd die Stett in demselben Lannd gelegen vnd dartzu gehörig, in sonder für andere Lannde nit allein bey dem obgemellten vnnserm Landtfriden Sonnder auch bey vnns dem heiligen Reiche Ewern Freyheitten Rechten vnd altem herkomen, Wie das von Ewrn eltern an Euch geerbt vnd komen ist zuhanndhaben, damit Jr von vnns als Römischen Keyser Ewrm rechten Herren vnd dem heiligen Reiche nit gedrungen werdent, Sonnder vns destpas gedienen vnd bey vns dem heiligen Reiche vnd dem Ewrn vnzertrennt vnd vnbeswert beleiben mügen Vnd so dann als Wir ermessen das Lannde zu Swaben Ewr recht vaterlannd heißt vnd ist, dem Jr von götlichem vnd naturlichem rechten Für andre Ere vnd trew pflichtig seidt damit Jr Euch selbst, die Ewrn vnd zugewandten bey dem obgemelten vnserm Landtfriden Auch vnns dem heiligen Reiche vnd Ewrn freyheiten gnaden briefen priuilegien, altem herkomen, Innhabenden güttern Ruwiger vnd stiller gewer zu geleichen vnd pillichen sachen dester stattlicher mögen gehandthaben vnd behalten, So gebietten Wir Euch allen vnd yeglichem insonder in was wirden Wesens oder stannds die seyen in dem Lannd zu Swaben aus keyserlicher macht volkumenheit Rechtem wissen vnd eigner bewegknuß ernnstlich befelhende, das Jr Euch die zeit in dem vermelten vnnserm Lanndfriden bestympt Zusamen in fruntlich Verschreibung thun vnd binden vnd Ewr Leib vnd Gut nach allem Ewrm Vermögen wider den oder die, so Euch abbruch Ewr Freyheitten vnd gnaden briefen priuilegien altem herkomen, Innhabenden güttern Ruwiger vnd stiller gewer thun wollten oder würden, Oder die Euch die Ewrn vnd die Euch zuuersprechen stunden vahen hinfüren an Ewrn Lewten oder güttern wurden angreiffen oder beschedigen in was gestalt das beschehe, oder wie das zukeme getrewlich zusamen setzen vnd einander darJnne hillff vnd beystand erzaigend beweisend vnd nit verlassend, Vnd vmb das solich vnnser furnemen einnung vnd puntnuß dest freyer vnd fruchtparer bestannd haben vnd bestenndtlich beleiben muge, Ob dann Ewr einer oder mer vor disem vnnserm furnemen disr einung verbunden verschriben mit Eyden oder glübden schirmßweise oder in ander wege ausserhalb vnnser vnd solicher vnnser eynung yemand annders verwanndt were wie man dem namen geben möchte, So heben wir das alles aus volkomener keyserlicher macht rechtem wissen vnd eigner bewegknuß in crafft diss vnnsers briefs yetzo alß dann vnd dann als yetzo genntzlich auf thun auch ab vnd vernichten das alles in der pesten form, wie das gesein mag, Wo vnd so ferr es diser vnnser einung oder verpundtnuß widerwertig ist oder abbruch thut, Erkleren auch hiemit das solichs Ewr dheinen nit binden sol noch mag in kein weg, darumb Jr Euch als

vnnser

vnnser vnd des heiligen Reichs vnderthan hierJnn gehorsamen vnd solich zusamen thun nit vermeiden, sonnder so furderlichist das gesein mag vnns dem heiligen Reiche, Auch Euch den Ewrn vnd die Euch zuuersprechen stand zu hanndthabung vnd zu gut volstrecken wellend, Als Jr dann das vnns dem heiligen Reiche vnd Euch selbs zutund schuldig seidt. Dann welicher oder weliche hierJnne vngehorsam erscheinen würden, den oder dieselben wolten wir darumb mit hilff der gehorsamen straffen, darnach sich ein yeder bey seiner verpflicht, damit Er vnns vnd dem heiligen Reiche verwanndt ist, Auch bey Verliesung aller seiner Freyheiten gnaden vnd Lehen, so Er von vnns vnd dem Reiche hat, dartzu bey einer pene hundert marck löttigs Goldes halbs in vnnser keyserlich Camer vnd halbs den gehorsamen diß vnnsers Mandats vnableßlich zubezalen wissen wellen zuuerhütten, vnd ob einer oder mer Prelat, Graf, Frey, Herr, Ritter, Knecht oder von den Stetten disem vnnserm Mandat vngehorsam erscheinen vnd dem nit leben noch nachkomen würden, des Wir vnns doch obgemelten vrsachen nach pillichen nit versehen, so ist nicht destmynder vnnser befelich vnd ernstlich meynung, das Jr die anndern auf solich vngehorsamen nit verziehend, sonnder mit Ewerm zusamen tun furfaret vnd das volstrecket, als lieb Euch allen vnd yedem Jnsonnder sey die obgemelten pen vnd pussen vnd dartzu vnnser swer vngnad zuuermeiden, daran tut Jr vnnser ernstlich meynung vnd wellen Euch als Römischer keyser in solichem bey vnns, dem heiligen Reiche vnd denselben Ewern Freyheitten Rechten vnd altem herkomen gnedigklich hanndthaben schützen vnd schirmen, doch so behalten Wir vnns hierJnne vor vnnser Oberkeit, Auch Aid vnd verpflicht, damit ein yeder in diser vnnser eynung begriffen vnns vnd dem heiligen Reiche verwanndt vnd verbunden ist, Aber nicht destmynder so wellen Wir das ditz vnnser furnemen einung vnd Verpundtnuß bey Jren crefften beleib vnd bestannd hab, vnd von vnns vnd vnnsern nachkomen am Reiche die obgemelt zeit aus vnnsers Lanndtfriden nit aufgehept abgetan noch widerrufft vnd das darJnne wider vnns nichtz gehanndelt werde, Mit vrkund diß briefs besigelt mit vnnserm keyserlichen anhanngendem Jnnsigl, Geben zu Jnnsprugg am Ein vnd zweintzigisten tag des Moneds Januarij, Nach Cristi geburd viertzehenhunndert vnd im Acht und Achtzigisten, Vnnser Reiche des Römischen im Acht vnd Viertzigisten, des Keyserthumbs im Sechs vnd dreyssigisten vnd des Hungrischen im Newn und zweintzigisten Jaren. Wann du nu nit der mynnsten gelider eins mit deinem Lannd vnd Lewten in dem Lannde zu Swaben bist vnd wir nit zweifels gehapt haben, so du in dem obgemelten vnnserm Manndat erfunden hast, das solichs dem heiligen Reiche dir vnd anndern vnderthanen des Lannds zu Swaben, das dann on alles Mittel vnns vnd dem heiligen Reiche zugehörig vnd vnderworffen von vnns außgegangen vnd betracht

ist dir vnd auch allen des Verwanndten vnd zugehörigen zu schirm vnd handthabe, du hettest dich demselben auch also nachzufolgen vnd anhanng zu tund darein begeben, werden Wir bericht, Wiewol durch vns der obestympten Sachen halben vil tege in dem heiligen Reiche gehalten worden, So sollest du doch noch yemand annder von deinen wegen auf Jr dheinen nie erschinen sein, das vnns befrömbdet, Vnd gebieten dir darauf von Römischer keyserlicher macht bey den pflichten damit du vnns vnd dem heiligen Reiche verbunden bist, auch verliesung aller deiner Lehen gnaden Freyheitten vnd priuilegien, so du von vnns, dem heiligen Reiche oder yemand annderm hast, ernnstlich vnd wellen, das du dich on lenger auffhalten vnd verziehen mit deinem Lannd, Lewten, vndertanen vnd zugehörigen zu den gemelten Prelaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten vnd des heiligen Reichs Stetten gutwilligclich tun vnd verbinden Vnd dich daran nit hindern noch Jrren lassen dheinerley Verstenntnuß bundtnuß einung furwort schirm oder verpflicht so du yemands annderm getan hettest Es wer mit glübden, geswornen Eyden oder Verschreibungen noch Jchtzit anders, das dich daran Jrren oder hindern möcht, dann Wir aus volkumener keyserlicher macht eigner bewegknuß vnd rechter wissen das alles in craft diß vnnsers keyserlichen briefs vnd Mandats yetzo alßdann vnd dann als yetzo genntzlich auffheben abtun vnd vernichten, so ferr es disem zusammentun widerwertig ist oder abbruch tut vnd Erclern auch hiemit das dich solichs wider dises zusamentun nit binden sol noch mag in keinen Weg, Sonnder disem gestracks furgan vnd nachkommen, deßhalben du hierJnne nit vngehorsam erscheinen wellest, damit vnns nit vrsach gegeben werde die pene pussen vnd auch Verliesung in dem gemelten Mandat begriffen, die wir wo du hierJnne vngehorsam erscheinen wurdest von dir haben vnd einbringen wellen, dauor du dich vnd vnnser sweren vngnad wissen wellest zuuerhütten, Geben zu Jnnsprugg mit vnnserm keyserlichen anhanngendem Jnnsigl besigelt am fünfften tag des Moneds Februarij Nach Cristi geburd viertzehenhundert vnd im Acht vnd Achtzigisten Vnnser Reiche des Römischen im Acht vnd Viertzigisten, des keyserthumbs im Sechs vnd dreyssigisten vnd des Hungrischen in Newn vnd zweintzigisten Jaren.

Ad mandatum Domini
Imperatoris proprium.

Num. 121.

Num. 121.

Verschreibung des Schwäbischen Bundes gegen Gr. Eberharden den ältern zu Würtenberg wegen der mit ihme gemachten Verbindung. d. d. 14. Febr. 1488.

Wir die Hawptlewt Prelaten Graffen Fryen Herren Ritter vnd Knecht der Gesellschafften vnd der Verayнung Sant Jörigen Schilt in Swaben vnd Wir ditz nachbenempten des hailigen Reichs Stett mit namen Vlm, Kawffbürn, Memmingen, Kempten, Ysny, Lutkirch, Wangen, Bibrach, Rauenspurg, Lindow, Vberlingen, Pfullendorff, Rewtlingen, Esselingen, Gmund, Hall, Dünckelspuhel, Awln, Nördlingen vnd Giengen Bekennen vnd thun kundt offembar mit disem brieffe, als Wir auff Gepott des allerdurchluchtigisten Großmechtigisten fürsten vnd Herren Hern Friderichs Römischen Kaisers zu allen zitten merers des Reichs ꝛc. vnsers allergnedigsten Hern vns gegen vnd mit ainander veraint vnd verbunden haben nach lawt der Verainungsbrieff deßhalb aufgericht vnd aber der hochgeporn Herr Her Eberhart Graff zu Wirttemperg vnd zu Mumpelgart ꝛc. der Elter vnser gnädiger Her durch die Kayſ. Maj. mit gepott auch erfordert worden ist sich mit vnd gegen vns auch zu verainen vnd zuverbinden, das Wir hierauff als der Kayſ. Maj. gehorsamen vndertan vns mit dem genanten vnserm gnädigen Hern Graff Eberharten mit allen vnsern Graffschafften, Herschafften, Lewten vnd gutern die nachbemelt zitt auß nachfolgender form für vns vnser erben vnd nachkomen verpflicht vnd verbunden haben, verpflichten vnd verbünden vns hiemit wissend vnd in krafft ditz brieffs,

Von erst, das Wir, die vnsern vnd die vns zuversprechen stend die nachgemelte zitt auß gegen dem gemelten vnserm gnädigen Herren seiner gnaden prelaten rätten Dienern vnd allen denen so sein gnaden zuuersprechen stend nichtz vnfreuntlichs sollen furnämen noch vben, sonder sie vnd Jr yetwedern by dem gemelten Landfriden vnd dem Rechten beliben lassen vnd die spenn so sich zwuschen vns, den vnsern vnd den so vns zuuersprechen stend sollich zitt anheben werden mit recht außtragen, wie nachfolgt, Namlich also ob der genant vnser gnediger Her, seine prelaten Commun Rätt oder Diener zusprechen gewonnen zu vns gemelten Prelaten Graffen fryen Herren den von adel vnd den Steten Jn gemein oder Jnsonder, das dann sölich sach berechtet werd vor ainem gemain, den Er oder sie auff vnsern gemainen hawptlewten vnd Räten ob die sach vns ingemain berurte oder des teils den die sache Jnsonder berürte hawptlewten vnd Räten nämen vnd kiesen sollen mit glichem zusatz. Gewonnen aber Wir die Prelaten Graffen Fryen Hern

Hern die vom Adel vnd Stett Jn gemain oder Jnsonder die vnsern oder die vns zuuersprechen stend zu sprechen zu dem genanten vnserm gnädigen Hern, seiner gnaden Communen, Prelaten Räten oder diener oder die sein gnaden zuuersprechen stend Jn gemain oder Jnsonder, das dann söllich sach berechtet werd vor ainem gemain den Wir, die vnsern oder die vns zuuersprechen stend nämen vnd kiesen sollen auß sinem Hofmeister vnd Newn Edlen Räten, so er zu der sach ordnen vnd vns benennen wirdt mit glichem zusatz.

Ob aber Wir, die vnsern oder die vns zuuersprechen stend spruch gewonnen zu Communen Stetten Märckten oder Dörffern dem obgenanten vnserm gnädigen Herren den sinen oder die Jm zuuersprechen stünden vnderworffen die sollen obgeschribner maß berechtigt werden vor ainem gemain zu nämen von siner gnaden hoffmaister vnd Newn Edlen Rätten zu der sach verordnet. Vnd die so also in obgeschribner maß zu gemain erkorn worden, söllen Jr Pflicht vnd Aid von der parthy der sie verwandt sind ledig gezelt werden Jn der sach darumb auff sie komen würdt. Es soll auch ain yeder gemain von dem tail vnder dem Er ist vermögt werden sich der sach zubeladen vnd wann er das also getan haut, So sol Er Jn monatsfrist an ain gelegen end tag setzen vnd der sach kainen Vertzug thun dann nach ordnung des rechten, Es sol auch kainer weder von sein gnaden noch vns zu hoffmaistern Hawptmann oder Räten in gemelten sachen geordnet werden der ain gemain zu sein vor diser Verayrnung verlopt oder versworn haut. Wa aber vnser dhain tail die seinen oder die Jm zuuersprechen stend spruch gewonnen zu des andern tails Burgern gebawrn hindersässen oder vndertan das sol beschecn an dem end vnd Jn dem gericht da der so angefordert wirt, gesessen ist, doch also das dem kläger furderliches vnd außträgenlichs rechten gegen Jm verholffen werd, Es wäre dann das vnser aincher tail oder die sinen gegen dem andern oder den sinen anders herkomen vnd Jn gepruch wären vngefärlich. Wann aber spenn wurden vmb fräuel Erbfäll aigen oder Lehen, So sollen die berechtet werden an den an den Enden da die beschecn ligen oder dahin sie gehörn. Wa sich aber begäb, das sich yetweder tail fur ain Jnnhaber des guts, darumb span wär, hielt oder spän wurden welher tail kläger oder antwurter sein solt, So söllen söllich spann gelutert werden vor ainem gemain mit glichem zusatz, derselb gemain Jn nachgeschribner maß sol erkorn werden, namlich also das vnser yeder tail dry Mann furschlahen vnd besuchen söllen, ob Wir vns auß denen ains gemain mögen verainen, vnd ob das nit gesin mag das dann darumb gelost werd welher tail auß des andern furgeschlagen Mannen ain gemain nämen söll vnd sol söllichs alweg Jn monatsfrist beschecn vnd volgen. Doch so söllen Jn diser Verstäntnuß vnd aynung vnuergriffen sein die sachen, so hienor mit recht angefängt sind vnd

hangen.

hangen. Vnd was also obgeschribner maß zu recht erkent vnd gesprochen wirdt, das sol vnser yeder tail dem andern thun in gepurlicher zitt nach Erkanntnuß gemain vnd zusätz. Ob aber aincher tail vermainte mit aincher vrtail beswärt zu sein, Mag dann derselb vor dem Richter vor dem gerechtet wär darsteen vnd ainen aid zu got vnd den hailigen sweren das er acht vnd dafur hab das Im appellierens not thue vnd das Er kains Verzugs halb noch vß gefärd zu appellieren vnderstand vnd dem wider den er appellieren will sichrung thut ob er in der appellatzion sach verlustig wurd das derselb seins costens vnd schadens an Im bekommen mög, So sol er zu appellieren zugelassen werden, Wa er aber söllichs nit tät so sol er zu appellieren nit macht haben sonder der Vrtail leben, doch also wann ain cummun in Stetten Märckten oder Dörffern appellieren wölt, das dann gnug sy so der mertail des Rauts oder gerichtz söllich aid thue. Vnd ob yemand, wär der oder die wärn, den genanten vnsern gnädigen Herrn die seinen oder die Im zuuersprechen stend gemainlich oder ainen oder mer darInn Insonderheit vnerfolgt vnd vnerlangt rechts bekriegen vberziehen belägern angriffen oder beschädigen wurde, So sollen Wir In allen vnsern Schlossen Stetten Herschafften vnd gepietten bestellen schaffen vnd darob sein das die vnsern so das gewar oder ermant werden zu frischer taut nachylen retten vnd behalten söllen nach Irem besten Vermögen, Vnd ob söllich Nam wider erylt wurd, So sol das dem das gewesen ist, wie das erobert wirt, wider geantwurt werden. Möchten aber söllich zugriff gefangen oder nam nit erobert vnd zu frischer taut erylt werden vnd sich die sach zu ainem täglichen krieg begäb oder das der obgenant vnser gnädiger Herr vnerfolgt rechts wie obstet bekriegt wurde, So sollen Wir Im zu Zusätzen legen hundert raisiger zu Ross auf sein selbs kosten vnd vnsern schaden vnd vmb söllich hilff vnd zusatz mag Er vns manen, Alsdann nach derselben manung söllen Wir Im in viertzehen tagen den nächsten söllich vnser hilff vnd zusätz legen vnd schicken an das ennd vns von Im bestimpt, wurd Er aber minder begern zu schicken, wie vil der wäre, sollen Wir Im zu senden, doch sol Er allweg zum minsten söllich anzal, als sein gnad von vns begert vor da ligen haben. Vnd welhe also von vns dem obgenanten vnserm gnädigen Herren zu täglichem krieg zugeschickt werden die sollen der wider die man sie prauchen wirdt feindt werden vnd alsdann sinen hawptlewten auf die feindt zu ryten vnd die zu beschädigen mit andern den sinen gehorsam vnd gewärtig sein getrewlich vnd vngefarlich vnd nit von Im ryten one Erloben seiner gnaden hawptlewt ane geferd. Vnd diewyl Er die hundert Pfärit so Im von vns zu täglichem krieg geschickt werden, wa es sich anders also begeben Jn seinem costen vnd auff vnser selbs schaden haben wurde, was dann in söllichen sachen darumb Wir zulegung tätten von Im oder seinen hawptlewten gewonnen oder erobert wurde nichtzit außgenomen dann was an ain gemain bewt

gehörte, das selb auch daran, wie sich gepürt komen sol, das vbrig alles soll Im allein zusteen vnd pliben, Es wär dann das von vnsern geschickten gegen sinen fünden oder widerwärtigen, deßglichen von Inen gegen Im lewt niderlägen oder gefanngen wurden, dieselben gefangen sollen gegen ain ander doch in glicher mass ledig gezelt werden vnd ob vbrig gefangen vor hannden wären, dieselben sollen sein gnaden allein zusten. Wann aber der genant vnser gnädiger Herr vns sein zusätz zu täglichem krieg schicken vnd legen oder vns mit den zwayhundert pfärdten vnd achthundert zu fuß oder mit macht, wie die zwen artickel hernachfolgend davon anzögung gebend zuziehen oder schicken, Ob dann Sloss Stett lewt oder Gut erobert vnd gewonnen wurden das sol getailt werden yedem tail nach anzal seins folcks vngefärlich. Wär auch das genant vnser gnädiger Herr mit gewalt oder macht vberzogen oder seine schloß oder Stett belagert werden, Wann dann Wir oder die vnsern von Im darüber erfordert werden, So söllen Wir mit Im zuziehen mit macht dieselben Sloß vnd Stett helffen retten vnd demselben vberzug vnd gewalt widerstand tun als ob es vnser aigen sach wär auff vnser selb costen vnd schaden. Ob auch dem obgenanten vnserm gnädigen Herrn seine Sloss oder Stett abgewonnen wurden mit gewalt oder sunst In welhen weg das beschee, vnd das Er das widerumb zu gewinnen vnderstеn wurde, darzu söllen wir Im zu hilff schicken zwayhundert zu Ross vnd achthundert zu fuß oder nach gelegenheit der sach auff vnser selbs costen vnd schaden vnd vmb sölich hilff mag Er vns manen wie dann davon in dem nächsten artickel begriffen ist, Es wär dann das der widerstand so groß sein, das er mit macht oder sunst In welhen weg das beschee vberzogen wurd So sollen Wir mit macht zuziehen aber als ob es vnser aigen sach were auff vnsern costen vnd schaden wieuor, vnd ob sollich Sloss vnd Stett widerumb erobert wurden, Also söllen sie dem des sie vor waren wider geantwurt werden. Vnd wie offt Wir Im die vnsern zu hilff schicken werden, wie obstett, sol er allwegen an denselben enden bestellen das den vnsern in glich failem kawff vmb Irn pfenning liferung gegeben werd. Was auch schatzbarer vnd treffenlicher personen In sölchen kriegen außgenomen so Wir Im die hundert pfärdt zu täglichem krieg schicken werden, wie dauon hie uor geschriben steet, gefangen wurden, dieselben gefangen sollen gemain sein, doch sol man alwegen Edel vnd raisig lewt oder sunst gefangen lewt gegen ainander ledig lassen vngefarlich. Wann wir auch von des offtgenanten vnsers gnädigen Herrn wegen mit yemand, wär der oder die wären zu offner fehd vnd feindtschafft kämen, So sollen Wir vns von Im nit ziehen furworten noch schaiden sonder Im biß zu Außtrag der sach Innhalt diser Eynung berauten vnd beholffen sein getrewlich vnd vngefärlich. Wir vnd die vnsern auch vnsere Diener, die Irn, vnd die vns zuuersprechen stend sollen vnd wollen auch des obgenanten vnsers gnedigen

Herren

Herren feindt so bald vns die verkunt zu wissen getan oder wir selbs gewar werden in allen vnd yeglichen vnsern Slossen Stetten Märckten Dörffern vnd gebietten wissentlich nit enthalten, hawsen noch hoffen äsen trencken noch gefarlich hinschieben hülff Förderung noch bystand thun noch Jnen fur sie dehein gelait tröstung noch sicherhait geben sunder dieselbe annämen vnd Jm zu söllichen sein feinden an welhen enden die ergriffen wurden rechts gestatten vnd ergeen lassen one Jntrag vnd verziehen getruwlich vnd vngefarlich. Doch mögen wir ainem yeden zu tagen vnd tädingen gelait geben vnd ob vns ain fürst Herr oder sunst ein gut freund zu hawß käme vnd vngefarlich ainen mit Jm brächt der des genanten vnsers gnädigen Herrn, der sinen oder die Jm zuuersprechen stend feindt oder beschädiger wäre mit dem sol Es vngefarlich gehalten werden. Vnd ob wir, die vnsern vnsere diener vnd die vns zuuersprechen stend von des gemelten vnsers gnädigen Herrn wegen zu krieg kämen vnd vnser Lehen auffsagten, So sol kain richtung auffgenomen werden vns den vnsern vnsern Dienern vnd denen so vns zuuersprechen stend, syen dann zuuor vnsere vnd Jre Lehen wider gelihen, Vnd ob yemand, wär der oder die wärn den obgenanten vnsern gnädigen Herrn die sinen oder die Jm zuuersprechen stend, mit frömbden oder außlendigen Rechten gaistlichen oder Weltlichen dahin sie zu recht nit gehörten zu bekümbern vnd vmbzutriben vnderstünden vber das Er vnd sie an billiche end fürzukomen nit wären erfordert noch Jnen die versagt hätten, darwider vnd darJnn sollen vnd wollen Wir sein gnaden den sinen vnd die Jm zuuersprechen stond getrewe hilff vnd bystand thun, darmit sie söllicher frömbder vnd außlenndiger Gericht entladen würden vnd by zimlichen vnd billichen rechten beliben mögen. Doch ob Er oder die sinen mit gaistlichen gerichten von gaistlicher sach wegen von yemand würden angelangt vnd furgenomen das sol hierJnn vnuergriffen sein vngefarlich.

Wolte auch der gemelt vnser gnädiger Her sich zu andern fürsten, furstengenossen oder communen verainen, das sol er vor an vns bringen, ob Wir auch in söllich aynung mit demselben komen vnd verainen wöllen, des sollen wir macht haben. Ob aber sollich verpuntnuß von vns nit beschee vnd er sich dannocht zu denselben verbinden wurd, das Er vnserhalb auch macht haut, darJnn sol Er vns diser vnser aynung vnd Verschribung halb gegen denselben außnämen vnd Wir Jm von derselben wegen vnd was Jn von derselben wegen angieng dhainer hilff schuldig noch pflichtig sein. Vnd dise Verpuntnuß vnd aynung soll vns an vnsern Lehenschafften pfandschafften öffnungen vnd Dienstbarkeit vnschädlich vnd vnuergriffen sein. Vnd ob sich auch fügen wurd das yemand wär der oder die wären die in diser Verständtnuß nit wären begriffen den obgenanten vnsern gnädigen Hern die sinen oder die Jm zuuersprechen

chen stunden wurden ersuchen vnd anlangen vmb sachen die sich von diser aynung vnd punds wegen diewyl die gewerct begeben vnd verloffen hetten, darInn sollen vnd wollen Wir nach diser Aynung Innhalt, so die außgangen ist, seiner gnaden vnd Jnen dannocht berauten vnd beholffen sein zu glicher wiß vnd In allweg als ob dise aynung dannocht werte. Vnd in diser aynung sollen außgenomen vnd hindangesetzt sein alle erfolgte vnd erlangte recht von yemand ausserhalb diser aynung erfolgt vnd erlangt, derselben Wir dieser aynung müssig sein mögen vngefarlich. Also haben Wir fur vns, all die vnsern die vns zugehörn vnd zuuersprechen stend gaistlich vnd weltlich dise puntnuß vnd Veraynung mit allen vnd yeden Jrn stucken puncten vnd artickeln von dato ditz briefs an vnd darnach von der nächstkunfftigen mitfasten anzufahen vnd von derselben zit acht Jar die nächsten nach ainander folgend zu weren die sich endent uff den sibenzehenden tag des Monats Marcij Im LXXXXVj. Jar by vnsern aiden so wir darumb zu gott vnd den hailigen geswornhaben vnuerbrochen zu halten vnd zuuolfüren, alles getrewlich vnd vngefarlich. Vnd zu warem vrkund vnd vestung aller vnd Jeglicher obgeschriben stuck vnd sachen, So haben von vns obgenanten Prelaten Graffen fryen Herren Rittern vnd vom Adel, Namlich Jch Ittalhanns von Bodmen der zitt als ain hawptman des tails im Hegow vnd am Boden Sew vnnd zu Jm Wir Wolffgang von Klingenberg tutscher ordens Landtcomither der Baly zu Elsas vnd Burgunde. Wir Johanns Abbte des Gotzhawß Salmanswyler Ordens von Citel, Wir Jörig Graffe zu Werdennberg vnnd zum Hailigenberg vnnd Johanns Graffe zu Sonnenberg, Truchsäss zu Waltpurg, Landtvogt, Jch Marquart von Kunseck zu Aullendorff Ritter vnd Bilgrin von Rischach zu Stoffel Jtem Wir Albrecht Herr zu Limpurg des Römischen Reichs Erbschenck der zitt als Hawptman des tails am Kochen vnd zu Jm Wir Ludwig Graffe zu Helffenstain der Jünger, Jch Albrecht von Rechberg von Hohen Rechberg, Vlrich von Westerstetten, Cunrat von Ahelfingen von Hohenahelfingen, Rennwart von Wellwart all vier Ritter vnd Ber von Hürnhain Hawßvogt zu Stuttgarten, Jtem Jch Vlrich von freuntsperg zu Mündelheim Ritter der zitt als ain Verweser des hawptmans Jn der sach des tails an der Thunow vnd zu Jm Wir Symon abbte Sanct Jörigen gotzhawß zu Ochsenhawsen vnd Wir Symon abbte des Gotzhauß zu Ober Marchtal, Jch Johanns von Stöffeln zu Justingen, fry, Lutz von Landow zu Lutrach Wilhalm von Stadion baid Ritter vnd Burckhart von Ellerbach, Jtem Jch Wilhalm von Vrbach der zitt als ain Hawptman des tails am Necker vnd zu Jm Jch Cunrat Schenneck von Winterstetten, Herman von Sachsenheim Jörig von Ehingen der zitt Obervogt zu Tuwingen, Hanns von Newneck all vier Ritter, Wolff von Tachenhawsen der Elter vnd Ludwig von Emerßhoffen der zitt Vogt zu Horb als für vns selbs vnd vns ander vnser gemain geselschafften sanct Jörigen schilts des von Jnen

geord-

geordnet vnd erpetten vnsere aigen Jnsigel an disen brieff gehenckt So haben Wir Burgermaister vnd Rätt des hailigen Römischen Reichs Stett Vlm, Esselingen Rewtlingen Gmünd Memmingen vnd Bibrach für vns selbs vnd all obgenant Stett zu der sach verwandt des von Jnen beschaiden vnd erbetten vnser Stett Jnsigel auch hieran thun hencken vnder die obgeschriben Jnsigel alle Namlich wir obgenañten Prelaten Graffen fryen Herren Ritter vnd Knecht vnder der obgenanten vnser Herren vnd Mitgesellen, deßglich Wir die obgenanten Stett vnder der obgeschriben vnser mit Stett anhangenden Jnsigeln aller vnd yeder obgeschriben stucken puncten, artickeln vnd Verschribung bey vnsern geswornen aiden verpunden allermaß als ob vnser aller Jnsigel hieran hiengen vnd wir all von namen zu namen hier Jnn geschriben stünden Geben an sanct Vällentinstag des Jars da man zalt Nach der gepurdt Cristi viertzehenhundert vnd Jm ächt vnd achtzigisten Jare. Mit 34. Sigeln besigelt.

Num. 122.

Verschreibung der Würtembergischen Landschafft die Vereynung Gr. Eberhards zu Würtenberg mit dem Schwäbischen Bund zu handhaben.

d. d. 24. Martii. 1483.

Wir Vögt Schulthaiß Keller Burgermaister Richter vnd gantz Gemainden der Lantschafften vnd Empter zu Stutgarten Tuwingen Brach Mumppelgart Grans Clereual vnd Pesseuant Waiblingen Canstat Nürtingen Nyffen Gretzingen Kirchen Wilhain Owen Schorndorff Geppingen Marppach Winiden Louffen Bilstain Bottwar Backnang Balingen Waltenbuch, Ebingen, Münsingen Blawburn Herenberg Nagelt Kalb Wiltbad Nuwburg Zafelstain, Haitterbach Rosenfeld Dornstetten Dornhain Sultz Wildberg Bulach Hayerloch Schiltach Hornberg Tuttlingen Löwenberg Grüningen Vayhingen Brackenheim Böblingen Sindelfingen Güglingen Asperg Rüxingen vnd Biettikain Bekennen vnd thun kund Allermengklichen mit disem brief als sich der Hochgeborn Herr Herr Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumpelgart der Elter vnser gnediger Herre zu den Hoptluten Prelaten Grauen fryen Ritter vnd Knechten der gesellschafften Sant Jörgen Schiltz Jn Swaben vnnd zu den nachbestimpten des Hailigen Reichs Stetten des Lannds Swaben namlich Ulm kouffburn Memmingen Kempten Ysny Lutkirch Wangen Bibrach Rauenspurg Lindow Vberlingen Pfullendorf Rütlingen Eßlingen Gemünd Hall Dünckelspuhel, Aulen Nördlingen vnnd Giengen vff beuelh vnnd gebott vnsers allergnedigsten Herren des Römischen Kaisers Jn fruntlich Aynung vnd Verschribung gethon hat Nach lut siner gnaden

briefe des Datum wyset an Sant Vallentinstag nach der gepurt Cristi Tusend vierhundert Achtzig vnd Acht Jare, diewyl Wir nun Jn derselben Aynung vnd Verschribung mit vßträgen vnns der zugebruchen vnd annderm vnns berürend och begriffen syen, So gereden vnd versprechen Wir by vnsern Ayden, So Wir dem obgenanten vnserm gnädigen Herrn geswort haben, Alles das so die gemelt Aynung vnd Verschribung den gemelten vnsern gnedigen Herren vnd vnns bindet, Es sy an ainem oder mer puncten vnd Artickel fur vns vnd vnser nachkomen die zyt vß in der obgemelten Aynung bestimpt war stet vest vnd vnzerbrochenlich zu halten vnnd dem getrulich nachzukomen Sunder darwider nit zu sind noch zuthund noch schaffen gethon werden Jn dehain wyse alles vngeuarlich Vnd des zu warem Vrkund Haben Wir obgenanten von Stutgarten Tuwingen Vrach Nürtingen Kirchen Schorndorff vnd Rosenfeld der yetzgemelten Stett Jnsigel fur vns vnd vnnser nachkomen offenlich gehenckt an disen brief, vnder der Sigel Wir andern obgenanten Stett all fur vns vnd vnser nachkomen bekennen verbinden vnd mit gebruchen aller vorgeschribenen ding, Geben am Mentag Nach dem Sontag Judica Nach Cristj vnnsers lieben Herrn gepurt des Jars als man zalt Tusend vierhundert Achtzig vnd Acht Jare.

Num. 123.

Kayser Friderich befiehlt Gr. Eberharden dem ältern zu Würtemberg sich mit Erzherzog Sigmunden näher zu vereinen gegen dem Schwäbischen Bund. d. d. 27. Febr. 1488.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Kaißer zu allen zytten merer des Rychs ꝛc. Embietten dem Wolgebornnen vnserm Swager Raut und des Rychs lieben getruwen Eberharten dem Eltern Grauen zu Wirtemberg vnd Mumppelgart vnser gnad vnd alles gut. Wolgebornner Swager Rat lieben getruwer, Nachdem sich yetzo Prelatten Grauen fryen Herren Ritterschafft die von Adel vnd Stett des Lannds zu Swaben vff vnnser ernstlich schriben vnd gebott Jn darumb zu mermalen zugesandt vnns dem Hailigen Ryche vnd Jn selbst zubehaltung vnd guttem zusamen Jn eynung vnd Verstentnuß getan, werden Wir bericht, Wiewol der Hochgeborn Sigmund Erzherzog zu Osterrich ꝛc. vnnser lieber Vetter vnd fürst vnd du Euch mit uwern Lannden Herschafften schlossen Stetten Gerichten vnd gebietten Jn solich yetzberurt eynung vnd Verstentnuß ouch begeben vnd verwilligt haben, So soll nichtz destminder, wa dieselben von der eynung vnd Verstentnuß des Lands zu Swaben Jn kunfftig Zytt uwer ains halben Jn vehd vnd vintschafft gegen Jemand kömen, uwer yeder von solicher

cher vehd vnd Vintschafft wegen denselben von der eyngung vnd Verstentnuß noch Jr baid vnder ainander kain Hilff noch bystand zutund schuldig noch pflichtig sin, daruß vnns dem hailigen Ryche vnd yetzgemelten löblichen veraynung vnd Verstenntnuß, Wa durch vnns darein nit gesehen werden sollt mercklich zerruttung vnd schaden enntsteen möcht das zu furkomen vnd damit solich vorberurt vnser löblich furnemen by crefften, ouch Jr by vnns, dem hailigen Ryche vnd den uwern dest statlicher beliben vnd gehanndhabt werden mögen, So gebietten Wir dir von Römischer kaiserlichen macht by den Pflichten damit du vns vnd dem hailigen Rych verbunden bist vnd Vermydung vnnser vnd des Rychs sweren vngnad ernstlich vnd wellen das du dich gegen dem genanten vnserm lieben Vetter vnd fürsten Ertzhertzog Sigmunden zu Osterrych ꝛc. Jn allermaß du dich gegen der gemelten Verayunung vnd Verstentnuß des Lannds zu Swaben veraint vnd verschriben hast, ouch verschribest vnd verainest also ob Jn kunfftig zyt dieselben von der Verayngung des gemelten vnnsers lieben Vettern vnd fürsten halben gegen yemand Jn was Wirden stattes oder wesens der oder die weren Jn vffrur Vehd oder Vintschafft kämen, das du dann den obgenanten von der Verayngung Jn allermaß hilff vnd bystand zu thund schuldig syest als ob die gemelt Verayngung von din oder Jr selbs wegen Jn solich vffrur Vehd vnd Vintschafft komen weren vnuerhindert aller Verschribung glübd vnd zusagen, damit du sust gegen yemand verbunden bist, dann Wir die in disem handel so ferr Sie herwider sin möchten gentzlich vffheben vernichten vnd abtun von obberürter Römischer Kayserlicher macht volkumenheit aigner bewegnuß vnd Rechter wissen Jn crafft dis brieffs vnd erzög dich herinn nit anders, als du das vnns dem hailigen Ryche gemainem nutz vnd dir selbst zutund schuldig bist, dann Wir dem genanten vnnserm lieben Vetter vnd fürsten glycher wyß hiemit ouch schriben, daran tust du vnser ernstlich mainung Geben zu Ynspruck am siben vnd zwaintzigisten tag des monets Febrnarij nach Crist gepurt vierzehenhundert vnd im Acht vnd Achtzigsten vnnsers kaiserthums Jm Sechs vnd drissigisten Jaren.

Ad mandatum proprium
domini Imperatoris.

NB. Gleiches Schreiben ist auch an Grav Eberharden wegen der Eynung mit Marggrav Friderich und Sigmunden zu Brandenburg ergangen.

Num. 124.

Num. 124.

Abschied des Schwäbischen Bundstags zu Reutlingen wegen der Hülf und Anschlags. d. d. 14. April. 1488.

Item Wiewol min gnedigst vnd gnedig Herrn von Oesterrich vnd Wirtemberg ouch die Houptlut prelaten grauen frien Herren Ritter knecht der gesellschafften sant Jörgen schilts vnd die nachgemelten des hailigen rychs stette Im Land zu Swaben Vlm Kouffbürren Memmyngen Kempten Yßnin, Luttkirch, Wangen Rauenspurg Lindow Vberlingen Bibrach, Pfullendorff Ruttlingen Eßlingen Wyle Gmünd Hall Dinckelspuhel, Aulen Nördlingen, Giengen vnd Bopfingen vff gebott vnd Befelch vnsers allergnedigsten Hern des Römischen Kayfers sich in Aynung vnd Verschribung zusamen geton vnd verbunden haben nach lutt der brieff darüber begriffen, So wil doch die notturfft erfordern den obgenanten minen gnedigsten vnd gnedigen Hern von Oesterreich vnd Wirtemberg ouch Iren Landen vnd Lütten deßglichen den gesellschafften vnd stetten den Iren vnd Jr aller zugehörigen vnd verwandten gaistlichs vnd Weltlichs stands zu nutz vnd gut vnd dester zu merer Handhabung desselben Jrs zusamen tunds, das furgenomen werde ain anzal personen zu Roß vnd zu fuß damit den Jhenen so der obgenanten ainem tayl oder den sinen vnd zugehörigen angriff oder ander beschedigung Jn was gestalt die sin, tun würden dester stattlicher widerstand möcht begegnen, deßhalben sich der obgenanten miner gnedigsten vnd gnedigen Herrn von Oesterrich vnd Wirtemberg Houptman Hoffmeister vnd Rette ouch der Gesellschafften vnd Stett Houptlutt vnd Rett vff dem gehalten tag zu Rüttlingen fruntlich mitainander geaint haben das von allen obgenanten taylen zu ainer Rüstung zwölfftusent man zu fuß vnd zwölffhundert Rayfigen pferd furgenomen werden sollen, vnder denen sol haben myn gnedigster Herr von Oesterrich zu der ersten vffrüstung iij.m. zu fuß vnd iij.c zu Roß, min gnediger Herr Graff Eberhart ouch iij.m man zu fuß vnd iij.c zu Roß vnd die prelatten, grauen fryen vom Adel ouch die von den Rychsstetten vj.m mann zu fuß vnd vj.c zu Roß.

Item wa es aber nott sin würde mer lüt zu haben So sollen zu der andern vffrüstung haben min gnedigster Herre von Oesterrich xv.c zu fuß vnd 150. zu Roß, Min gnediger Her graff Eberhart ouch xv.c man zu fuß vnd 150. zu Roß vnd die Prelaten Grauen frien die vom adel vnd den Stetten iij.m. Mann zu fuß vnd iij.c zu Roß.

Item vnd ob man aber mer Lut notturfftig wurd sin So sol man zum dritten mit gantzer macht vff vnd yedermann mit den sinen also gerüst sin, wann man die erfordere, das sie one verziehen vff syen vnd zuziehen, Als ob es ains yeden

aigen

aigen sach sye, doch so sol die Erst, ouch deßgleichen die ander rüstung, vnd ouch das letst vnd dritt vffsin mit macht Jr yetweders von kainem tayl gebrucht werden anders dann wie hernach steet, nemlich also, Were das den obgenanten minen gnedigsten vnd gnedigen Herrn von Oesterrich oder Wirtemberg oder den geselschafften Jr ainer oder mer oder des hailigen Reychs stetten Jr ainem oder mer tayl von yemand wer der oder die weren begegeten sachen oder beschädigung darumb ain oder mer tayl mainten solicher obgemelten anzal zu Roß vnd fuß notturfftig wern, So sollen der oder die tayl die solicher hilff bedürfften die andern erfordern mit erJnnerung der sach darumb die vorderung ist, Jre Houptlutt, Hoffmeister vnd Rette zu Jren Houptlutten vnd geordneten Retten vff ainen uemlichen tag an ein gelegen Ende zu schicken, die ouch also furderlich kommen vnd geschickt werden sollen. vnd wie dieselben Houptlut Hoffmaister ouch geschickten vnd geordnet Rett von allen tayln sich vnderreden vnd mit einhelligem Ratt beschliessen die obgenanten Anzal gar oder zum tayl wenig oder vil zu der sach darumb sie dann erfordert syent, zu bruchen nottürfftig zu sinde, dem sol also nachkomen werden, doch ob da nichtz einhellígs beschlossen wurd, So soll dises alles dem ylen ouch der täglichen Hilff, belegern der Sloß vnd sust allen andern puncten der aynung in allweg vnuergriffen vnd durch dises furnemen vnuerletzt sin vngeuerlich.

Vnnd zu den obgemelten Rüstungen allen sol yedertayl allwegen vff hundert pfärd zehen Wagen vnd vff hundert Fußknecht dry Wägen haben, die sollen gerüst sin mit howen schuffeln vnd Kettinen an den Wegen vnd Hackenbüchsen als zu ainer Wagenburg gehört.

Jtem zu der Wagenburg muß man haben zu beschliessung der thor zu yedem thor zwen Wägen die mit Buchsen gerüst sind, als darzu gehört, derselben Wägen sollen acht sin.

Jtem darzu muß man haben Schlangenbüchsen vnd quarton, als sich zum Stryt gepürt.

Num. 125.

Mandat K. Friderichs, daß alle, welche in dem Schwabenland gesessen, oder Güter darinn haben, in den Bund kommen sollen.

d. d. 16. April. 1488.

Wir Friderich von gots gnaden, Römischer Kayser ꝛc. Embietten den Ersamen edlen, vnsern andächtigen und des Rychs lieben getrüwen, allen und yeglichen Prelaten, Graffen, fryen Herrn Rittern Knechten der Gesellschafft sant Jörigen schilts, ouch unsern vnd des hailigen Rychs stetten gemainen Houptlüten

und sust allen andern vnsern und des hailigen Rychs Vnderthanen und getrüwen, So in dem Land zu Swauben gesessen, In was wirden stattes oder Wesens die sin und mit disem vnserm Kaiserlichem Brieff oder globlicher Abschrifft davon ersucht und ermant werden, unser gnad und alles gut, Ersamen edeln lieben andächtigen und getrüwen. Vns langt an Wie Jr unser Keyserlich schrifft und gebott, so wir üch der Veraynung vnd puntnuß halber, So Wir zu handthabung des fridens, der durch Vns och den durchluchtigisten Fürsten Maximilian Römischen König ꝛc. vnsern lieben Sone vnd vnser und des hailigen Rykes Churfürsten, fürsten und Stett Bottschafften des nechstgehalten tags zu franckfort gemacht beschlossen vnd allenthalben in dem hailigen Rych verkündt ist, och zu behaltung üwer aller fryhaiten gnaden priuilegien hab vnd gütter vnd darzu by Vns als Römischen Keyser üwerm rechten Herrn vnd dem Hailigen Ryche fürgenomen vnd durch vns by merclichen Penen strauffen vnd bussen zu machen und zu vollziehen gebotten ist, an och ußgen laussen, bißher veracht vnd dem kain Volg getan haben söllet, dardurch sölich vnser Löblich fürnemen vns dem hailigen rych vnd dem gemelten Land zu Swauben zu nachtail vnd schaden verJrrt vnd zerrüt wirdt, das vns in kainen Weg lenger zugedulden gemaint ist vnd gebietten daruff vch allen und üwer Jedem insonderhait von Römischer Kaiserlicher macht by Vermydung vnser vnd des hailigen rychs swern ungnad vnd strauff och verliessung der penen Jn den voroßgegangen vnsern Kaiserlichen gebottsbrieffen begriffen vnd darzu ainer sondern pen namlich hundert Marck löttigs goldes die vwer Jeder, so hierjnn vngehorsam erschienen würdt vns Jn vnser Kaiserlich Kamer vnabläßlich zubezaln verfallen sin soll, ernstlich vnd wollen, das Jr nochmals in fünffzehen tagen den nechsten, welicher mit disem vnserm kaiserlichen brieff ersucht wirdt, vch in solich Verayнung vnd verstentnuß mit üwern Lyben und güttern zu den gehorsamen, so diser zit Jn solicher Verayнung vnd verstentnuß begriffen sin durch Verschribung und wie sich gepürt begebet und darinn ferner kein Vßflucht oder Wägrung sucht als lieb vch sig vnser vngnad vnd die obbestimpten Pene zuuermyden, daran tut Jr vnser ernstlich maynung, dann welicher oder welche disem vnserm Kayserlichen gebott vngehorsam erschinen würden, wider den oder dieselben wölten Wir mit Hilff der gehorsamen vnd des hailigen rychs vff die vorgeschriben vnd ander swer Pene strauffe und buß handeln vnd volfarn vnd sie zu gehorsam zwingen, als sich in solichem gebürt, vnd ob Jr gegen Jemand mit puntnuß oder in ander wyse verschriben verhafft oder verpflicht weret, das vch an diser Verayнung vnd püntnuß verhindern möcht, wöllen Wir das sölichs alles krafftlouß zu nicht vnd vntouglich sin vnd vch hiewider nit binden soll, das Wir ouch jetzo alßdann vnd dann als Jetzo vffheben vernichten vnd abtun vnd vch davon absolvieren vnd entledigen von obberürter Römischer kayserlicher

macht

macht volkomenhait aigner bewegnuß vnd rechter wissen in krafft diß brieffs. Darnach wisset vch zurichten. Geben zu Cöln am Sechtzehenden tag des monats Aprilis Nach cristi gepurt viertzehenhundert vnd im acht und achtzigostem vnsers Kaiserthumbs im Siben vnd dryßigosten Jauren.

Ad mandatum domini Imperatoris proprium.

Num. 126.

Beschwerungsschreiben Herzog Georgen von Bayern an den Schwäb. Bund wegen verschiedener Puncten. d. d. 20. Aug. 1488.

Georig von gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rein, Herzoge In Nidern vnd obern pairn ꝛc.

Vnsern gunstlichen gruß zuuor. Wirdigen. Wolgepornnen, Edeln Ersamen vnd weysen Besonnder lieben, Vnns ist auff Sonntag zu Abennds nechstuerschinen ein schrifft ann vnns lauttennde von euch zukommen, der datum auff vnnser lieben Frawentag Abend Jungst vergangen Stet die Wir vernomen haben, darInne Jr anfanngklich Ewer vnd annder des Swabischen punds verwanten zusamen thun vrsach vnd daby anttziehet, das es nitt furgenomen vnd geschehen sey, widerwartigs willens vnd den leutten vnpillichen oder vnzimlichen bedrang zu thun gevlissen zu sin, Auch Jm grundt ewers gemüts von yemannds also erkennt werden woltet, Sonnder zu hanndthabung des fridens negst zu Franckfort gemacht, den Jr auff des allerdurchleuchtigisten Fursten vnnsers allergnadigisten Herrn des Römischen keisers gebott angenomen habet, damit Jr vnd die andern Jn sollichem punt verwannt bey sollichem Lanndfriden vnd ewern Innhabennden gütternn gehanndthapt wurden vnd sunst Jnn dhainer andern mainung ymannd des seinen wider pillichs zu entsetzen noch zu entwern, noch dheinen krieg oder auffrur zu suchenn, Sonnder Jnn frid zubeleiben ꝛc. das Jr vnns nit habet vnentdeckt wollen lassen, Ob das Jnn einicher annder gestalt an vnns hett gelangt oder noch geschehen wurde, So wer Ewr vndertanig vnd vleyssig bette von des gemainen punds wegen Solichem kainen glauben zu geben, Sonnder ewer schryben fur die warhait zu wissen vnd ob vnns einicher hanndel der von des punts wegen geschehen sein solt furgehalten worden were oder noch würde, Wa das von vnns an euch langt, Wöltet Jr euch von des punds wegen So frunntlich zimlich vnd gepurlich halten vnd finden lassen, dabey verstanden werden, das des gemainen punts vnd ewernhalb an aller billichhait dhain mangel sein sollte ꝛc. Wie dann der punckht mitt mer wortten diser meinung Jnnhalt vnd mochten vnnsers tails wol gedulden, das sollicher puntt auff den grund wie hieuor stet furgenomen vnd bisher demselben gemäß durch die verwandten desselben

punds gein vns vnd den vnsern gehandelt were, aber die Getat vnd geschicht So bisher durch ettlich des bemellten punds verwanndten wider vns vnd die vnsern Inn nachfolgennden stücken begangen sind geben lautter ain annder vnd widerwärtig antzeigen. Anfenngklich So ist das Lannd wissentlich das Wir ainen mercklichen teil Lannds Stett Schloss vnd Herrschafft Im Lannde Swaben vnd dar Inne alle fürstliche Oberkeit der ain tail Wir von vnserm lieben Herrn vnd Vattern löblicher gedächtnuß ererbt vnd eins teils mit keuffen Inn vnser gewalt gepracht, sollen sich ettlich Ewerm pundt verwandt als an vns gelangt hat vnderstanden haben vnnser zugewandt vom Adel, der ettlich in vnsern gerichten vnd gepietten, die Eriblich, vnd ettlichen die kaufflich an vnns komen, gesessen, auch ettlich die vns mit dienstpflichten vnd sondern verschreibungen vnd pflichten, vor dem ee der pundt fürgenomenn worden, gewannt geweßt sind, bey der kayserlichen Mayenstatt anzugeben, Si durch seiner Kayserlichen Maiestat gebott, auch durch dro der Acht vnd beschadigung So darauff an Irem leib vnd gutt volgen solt zu Zwingen Sich in sollichen punt zu begeben vnd vns als Iren Herren dar Inne nit vßzunemen, alsdann an ettlichen derselben erschinen, das vns ain abpruch vnd abtzug wider alts herkomen, dabey abtzunemen, ob sollichs den vrsachen anfenngklich In ewer schrifft gesetzt geleich ist, darnach helt ewer schrifft weitter Innen von des Abbts von Rogkenburg vnd seiner zugehörigen wegen, dafür Ir Sy, auch Ine für ewern gesellen In ewer schrifft nennet, dieselben sein zugehörig sich seinenhalp einer vermeinten aucht wider Ludwigen von Hasperg, auch sein anhenngen vnd verwanten mit pfandung gebrauchen, vermeinende, das Ir vnd annder ewer pundgenossen Inn demselben hanndel nitt anders, dann das euch vnd Ine wol gezimpt vnd gepüret, gehandelt haben sollet ꝛc. disen punckht dieweil er den benannten von Habsperg gegen dem bemelten Abbt berürt, So haben Wir Ime den furhalten lassen, der hat vnns sein anntwort darauff schrifftlich zugefügt, als die eingelegt abschrifft zu erkennen gibt, daraus Ir gar lautter vermercket, ob Ludwig vnpillichs Inn dem stück gehanndelt, was auch bishere wider Ine geübt ist, ob das dem Rechten vnd der billichhait gemäß sein möge oder nitt, dabey wir es diser zeitt Souil Ine darinne antrifft, Im besten rüwen lassen, aber vnser vnd der vnsern halben vergunnen wir euch solher ewer vermessen schrifft Inn dem stuck aus nachgeschriben vrsachen getatten vnd beschadigungen, der vorbestimpt abbt von Rockenburg hat bisher nie ainich anpringen oder ainicherlay vordrung an vnns, noch vnns vber den benanten von Hasberg einich klag gethann, noch dhainerlay gewaltsamer tatt oder beschwerung von Ludwigen noch andern den vnnsern gen vns beklagt, dann wa das beschehen were, Im vngetzweiuelt vonn vnns gar fürstlich vnd zimlich anntwurt geuallen, daran Er sich billich hett settigen. Er hat aber darüber vnangesehen, was gnädigen willens Ime vnd dem Gotshaws Rogkempurg von vns beschehen, auch das er ein geistlich person ist, dem es von Rechtswegen mynden dann

andern

andern zuthun gepüret, Jn seinem Namen durch sein zugehörig, als Jr Si nennet, vneruordertt vnuerhört vnd vnerlangt auch vnbewart aller eren die vnsern vnuerschuldet vahen, Jr gutt rewplich auf des hailigen Reichs Strassen nemen, Si schatzen vnd manigualtigclich beschedigen lassen, vber das vnns vnd den vnnsern dheinerlay Acht des benanten von Haspergs von der kayserlichen Maiestatt noch andern verkündet noch darJnne sollicher achthalb Jchts gebotten, noch Jnn einich peen declarirt noch erklert, Auch vber das wissentlich ist, wie die Fürsten der ächter halb gefreidt sind zu sollichen vngepurlichen vnd fräuentlichen beschädigungen vnd muttwillen ettlich ewer verwannten Ewers punds Mit namen die von Alltmannßhouen vnd annder geholffen, ainen vnsern Burger von Lauging den Thun vmb zwayhundert vnd achtzigkh guldin geschetzt, vnns auch negst Jnn vnnser Furstlich gelaitt one alle bewarung griffen, ettlich geistlich person vnnserm heiligen vattern dem Babst vnd seinen Legaten zusteend abermals rewplich das Jr genomen vnd annder die vnnsern mer beschadiget vnd vndersteen das taglichs zuthun, dartzu ettlich Stette, mit namen die von Vlm, Meñingen Bibrach, Bopfingen, Geisling Leiphain vnd annder, die, als Wir vernemen alles ewers punds sind, Jne vnnderschlaiff Rat vnd zueschube gethan, auch derselben ettlich Jnn Jren Stetten vnd gebietten der vnnsern hab vnd gutt So Jne wie vorstet rewplich vnd wider den obgemelten Jfriden zu Franckfort gemacht, auch wider gemein Recht genomen Jst, als wir vernemen verpewten zerreissen vnd verthun lassen, dartzu haben der bemelt Abbt, die von Vlm vnd ettlich der Ritterschafft, auch alle ewers punts vns vnbewart vnerJnnert vnd vnersucht vnnser Schloss Erbach mitsampt vnnser varennden hab, darJnne mit siner zugehörung, das alles vñser ewig erkaufft vnd eigen gutt ee obgemelt furnemen der vermainten aucht wider den vorgenanten von Hasperg vor augen gewesen, als die Kaufbrieue eigenttlich zu erkennen geben, auch uber das die armleutt dartzu gehörnde Vnd der Vogt daselbs vnns vorhin geschworen vnd als die vnsern verpflicht vnd gewertig geweßt sind vnd vnser Fänlin auff demselben vnnserm Schloss gesteckt ist, freuelich mit gewalltsamer tatt on recht vnd über das Wir vns des zu Jne nit versehen gehabt, eingenomen vnd haben das noch Jnnen, desthalb Wir dann negst zu Augspurg mit dem Wolgebornnen vnnserm lieben Oheim Graue Eberharten vonn Wirtemperg ꝛc. dem Eltern. als ainem verwañten ewers punds geredt vnd Jme solhs auch zuerkennen geben, So haben des benañten Abbts zugehörig vnnserm Diener vnd Pfleger zu Burgaw Jörigen vonn Westernach sein Schloss Gleissempurg auch vnbewart vnd ausser Rechtens vnerJnnert einicher Spruch vnd Vordrung eingenomen, daraus vnd darein die vnnsern auch wieuor stet, durch ettlich ewer verwannt taglichs beschedigt werden, an dem allen vnd sollichem rewplichenn gutt, als wir glewblich vnnderricht sind, der bemellt abbt den Jr fur ewern Gesellen wieuorstet nennet vnd haltet teil vnd gemein nympt, das etwen von einer geist-

lichen verson, die er sein sollt, zuhörn vnd solh zulegung zu haben frembd vnd vnßimlich geweßt were Vnd so die vnnsern gegen solhen Rawbern vnd fräuelichen beschedigern die gegenwere die vns vnd Jne vonn gemainen vnd natürlichen Rechten erlaubt ist gepraucht wollen, haben sich ettlich verwandten ewers punds vnd die Jrn vnnderstannden die vnsern mit anschlahen vnd sturmb leutten der glockhen auch nacheilen daran zu verhindern vnd dieselben Rawber vnd beschädiger Jn Jr Statt Schloß bevestigung vnd Dörffer einzulassen vnd daselbs wider vns vnd die vnnsern Jn solcher Jrer rewplichen vnzimlichen getatt fürzuschieben vnd zubeschirmen, auch die vnnsern gestrenngs vnd des Reichs Rechten vnsicherhait halb vnd sonst zu Jne an denselben enden nit bekommen mögen, das alles der vermelltenn vrsach vnd grundt Jn ewer schrifft angezeigt, darumb der pundt furgenomen Sey auch dem friden zu Franckfort gannz widerwurtig vnd zuhörn vngepurlich ist, können auch daraus nit vermercken, das Jnen das zu thun gezimb noch gepüre oder gutten nachperlichen willen vnd ruff Jrenthalb bringen, Zum friden dienen vnd die Narracion vnd eingang ewers brieues also verstannden werden möge, als Jr vnd menigklich das selbs zu betrachten wisset, versehen vnns aber ye, Solhs dem merern tail des punds nitt gemeint noch gefellig sein solle. Zum dritten wirdet in ewer obgemelten schrifft vermeldet, das ettwiemanicher verwannter zu dem gemellten pundt euch furbracht haben, das Si von vnns vnd vnnsern Ambtleutten an dem Jrn beschädiget beschwärt vnd ettliche des Jren enntsetzt, Alsdann Wir des durch manichfelltig ersuchen derselben beschwärten, beschedigten vnd entsetzten bericht sein sollen ꝛc. Solher Anzug befremdet vnns nit vnbillich, angesehen das Jr nyemands in ewer Schrifft bestimbet, dem sollichs dermassen von vñs oder den vnnsern begegnet sey, Wir auch nit wissenn, das wir oder vnnser Amptleutt des yemands Ewerm punt verwannt zu solichem vngegründten furtragen vrsach geben haben, sind auch diser zeitt sollicher ersuchung vonn denselben an vnns geschehen nit Jndenneckh. So verr vnns aber die mit nemlichen wortten angezeigt wurden, Wolten wir alßdann So auffrecht, fürstlich vnd erber anntwurt darzu geben, das aller zimlichheit der güttlichait auch ob nott sein wurde Rechtlichs vnd enndtlichs außtragshalb an vnns nit erwinden solt, So sind wir auch on das hisshere gepurlichs außtrags vor der Kayſ. May. als vnnserm ordennlichen richter oder vor vnnsern Ratten Jn Crafft vnnser fürstlichen Freihait vnd an andern zimlichen ennden nyemands Jnn ewrm punt verwañt der des an vns gesonnen hett vorgestanden vnd sein des noch nitt wider, des Wir vns auch hiemitt Jnn crafft des brieues erbitten das alles wollten Wir euch auff ewer schrifft nitt verhalten. Mit fleyß an euch begerende Jr wollet bey den bemellten verwonnten Ewrs punds darob sein vnns vnd den vnnsern vnnsere Schloss mitt Jr zugehörung vnd was darJnne gefunden ist widerumb zu vñsern hannden güttlich zustelln vnd darzu den

vnsern

vnsern Jr genomen gut vnd schatzung wider zugeben mit ablegung costung vnd schadens darJnne gelitten vnd bey Jne verfügen vnns vnd die vnnsern solher freuelicher beschadigung vnd getatt zuerlassen, Wellicher oder welliche aber das widern wurden, Sich derselben zu müssigen. Ob auch der gleich oder annder beschadigung von anndern an vnns oder den vñsern zu begeen vnderstannden wurde, bey den verwanndten ewers punds darob zu sein vnd zubestellen, denselben fürter darJnne kainerlay Hilff zueschub noch enthaltnuss zu tun noch zugeben, auch die vnnsern an vnnser vnd Jrer gegenwere nitt vndersteen zu Jrren noch zuuerhindern, als das die erberkait vnd billichhait vnd das bemelt Ewer zuschreiben eruordert, das wollen wir zu nachperlichem willen vnd guttem geuallen vermercken vnd gegen euch allen vnd ewer yedem gnadigklich erkennen vnd Jnn gutt nit vergessen vnd begeren des ewer schrifftlichen anntwurt bey disem vnnserm botten, datum Landshut am Mitwoch nach vnnser lieben frawen tag Assumpcionis. anno domini ꝛc. LXXXViij.

Num. 127.

Kayserliches Mandat an etliche Bundsgenossen die vngehorsamen in den Bund zu bringen. d. d. 3. Sept. 1488.

Wir Friderich ꝛc. Embietten den Hochgebornen Sigmunden Ertz Hertzogen zu Oesterrich ꝛc. Friderichen vnd Sigmunden gebrüdern Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nurmberg vnd fürsten zu Rügen, vnsern lieben Vettern Oheymen vnd fürsten vnd den Wolgebornen Eberharten dem Eltern Grauen zu Wirtemberg vnd Mumppelgart, vnser Schwager Ratt vnd Hugen Grauen zu Werdemberg vnserm vnd des Rychs Houptman vnd sust allen andern Houptlüten vnd zugewandten des punds zu Swaben vnser gnad vnd alles gut, Hochgebornnen Vetter Oheymen Fursten vnd Wolgebornnen Swäger Rett vnd lieben getruwen, Als jr vns vnd dem hailigen Rych, Euch vnd dem Land Swaben das vns vnd dem hailigen Rych on mittel zustett, zu gut vnd zu handthabung des frids zu Franckfurt gemacht vnd allenthalben verkündet off vnser verwilligen vnd hayssen ain puntnuss Veraynung vnd Verstentnuss mitainander gemacht vnd beslossen, langt vns an, wie sich ettlich von Prelaten Stetten vnd vndertonen, So in demselben Land Swaben gesessen vnd dartzu gehörig sint, jn solichem vber vnser keyserlich Gebott Jnen deßhalb zu mermmal zugesandt, bißher vngehorsam ertzoigt haben, das vns dem hailigen Rych zu gut lenger zu gedulden nit gemaint ist vnd gebietten vch daruff von Römischer keyserl. macht by vermydung vnser vnd des hailigen Rychs schweren vngnad vnd straff ernstlich vnd wöllen das Jr all vnd yeglich, So solichem vorgemelten punds vnd vnsern keyserlichen gebotten daruff vßgangen Ex Copia.

gangen vngehorsam erschynen Jnn was wirden states oder wesens der oder die sind mit hilff der gehorsamen gewaltiglich darꝛu tringend, damit sie sich on lenger verziehen Jnn solich yetzberürt puntnuß Veraynung vnd Verstentnuß geben vnd die wie sich gebürt mit ych verschryben vnd darinn nit vngehorsam erschynet noch anders tut dardurch ferrer handlung nit not werde. Daran tut Jr vnser ernstlich meynung vnnd was Jr also gegen denselben vngehorsamen jren lyben haben vnd güttern furnemet handlet oder thut, daran solt Jr wider vns das hailig Rych noch nyemand anderm nicht gefrefelt noch getan haben, Noch nyemand zu antwurten darumb schuldig sin Jn dehein wyse. Darnach wißt uch zu richten, Geben Zu Antwerp am dritten tag des monatz Septembriß nach Cristi gepurt Xiiij^{c}. vnd im LXXXViij. vnsers kaiserlichen Jm XXXVij. Jarn.

Num. 128.

Revers Grav Eberhards des ältern zu Würtemberg gegen dem Schwäbischen Bund wegen Aufnahm Churfürst Berchtolds. d. d. 17. Jan. 1489.

Wir Eberhart Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart ꝛc. der Elter Bekennen vnd thun kundt offembar mit disem brieff, Als die Erwürdigen Wolgepornnen vnd edeln vnnser lieb Oheim getruwen vnd besondern die houptlut vnd gemain Ritterschafft Sant Jergen Schilt auch des hailigen Rychs Stett des pundes Jm Lannd zu Swaben den Hochwirdigen fürsten vnnsern lieben Hern vnd Swager Herrn Berchtolden des hailigen Stul zu Mentz Ertzbischoffen des hailigen Römischen Rychs durch Germanien ErtzCantzler vnd Churfürst zu Jnen Jn Jr Aynung vnd Verschribung genomen haben, das solichs mit vnnserm Willen geschehen ist. Gereden vnd versprechen ouch Jn crafft dis brieffs Ob es were das die genanten Prelaten Grauen fryen die vom Adel oder von den Stetten von des egenanten vnnsers Herrn vnd Swagers von Mentz wegen Jn dem Land zu Swaben bekriegt beschedigt angriffen oder mit macht vberzogen wurden, das Wir Jnen dann vß krafft des Kaiserlichen Mandatz, ouch nach lut vnser Verschribung Jnen vormals gegeben Hilff vnd bystand tun sollen vnd wollen alles getrewlich vnd vngeuarlich vnd sol daran nit irren noch verhindern der Artickel in der obgemelten vnser Verschribung den Gesellschafften vnd Stetten gegeben begriffen der luttet also, ob die gemeltten Prelatten Grauen fryen die vom Adel vnd die Stett hinfuro fursten furstenmässig Hern oder Cōmun zu Jnen Jn Jr Verschribung nemen wurden, das sie das an vns bringen sollen, Ob wir mit denselben auch in Aynung kommen wolten vnd wa vns das nit gemaint were, das sie dannocht dieselben vfnemen mögen vnnd doch vns gegen demselben vßnemen vnd das Wir Jnen ouch von derselben wegen dehain Hilff noch bystand schuldig sin sollen zu tund, da sol derselb Artickel Jn diser sach an der obgemelten vnser Hilff den genanten Prelaten Grauen Fryen den vom Adel vnd den Stetten dehain Verletzung bringen in dehain wiß on geuerd vnd des zu Vrkund haben Wir vnser Jnsigel offenlich tun hencken an disen brieff der geben ist vff dornstag nach Sant Hilaryen tag Anno domini MCCCCLXXXnono.

Erstes

Erstes Register

der Beylagen, wo sie erleutert werden.

Nro. 1 Pius II. Pontifex hortatur Udalricum Comitem de Wirtenberg ad assistendum Adolpho Electo Monguntinensi adversus Dietherum ejusque fautores. d. d. XII. Kal. Sept. 1461. pag. 2

2 Befelch Kayser Friderichs an die Stadt Rotenburg an der Tauber, daß sie Grav Ulrichen zu Würtemberg ihre Stadtsteuer auf Martini gefallend, geben sollen. d. d. 6. Octobr. 1461. p. 2

3 Kayser Friderichs Befelch an die Stadt Maynz Grav Ulrichen zu Würtemberg 500 fl. von dem Rheinzoll zu bezahlen. d. d. 6. Octobr. 1461. p. 2

4 Verbindung Erzbischoff Adolffs zu Maynz mit Gr. Ulrichen zu Würtemberg wegen leistender Hülfe und wie es mit den eroberten Schlossen und Städten solle gehalten werden. d. d. 21. Dec. 1461. p. 2

5 Grav Ulrich zu Wirtemberg verspricht seine Unterthanen gegen Marggrav Carln zu Baden wegen des versprochenen Schirmgelts zu entheben. d. d. ♂ nach Luciæ 1461. p. 4

6 Grav Eberhards Dispensation wegen des Spielens auf Jahrmärkten und Kirchweyhinen. d. d. 28. Dec. 1461. p. 4

7 Pfalzgrav Friderichs Schreiben an Grav Ulrichen, darinn er begehrt, daß ihm der dem Closter Maulbronn zugefügte Schad ersetzt oder rechtlich ausgetragen werde d. d. 22. Jan. 1462. p. 6

8 Schreiben Grav Ulrichs zu Würtemberg an Pfalzgrav Friderichen, worinn er seine gegen ihn angefangene Befehdung bescheinet hat. d. d. 23. Mart. 1462. p. 7

9 Ausschreiben an die Landschaft einen vom Gericht und einen von der Gemeind gen Urach zu schicken und von wegen der begehrten Hülf wider Bayern mit den Räthen, Dienern und Ritterschaft zu berathschlagen. d. d. - - - - 1462. p. 7

Nro. 10 Kayser Friderichs III Diploma über die Grav Eberharden zu Würtemberg neben andern Fürsten des Reichs übertragene Reichs-Hauptmannschaft. d. d. ♆ nach Reminisc. 1462. p. 8

11 Einungsbrief zwischen Grav Ulrich und Eberharden Graven von Würtemberg, wegen der aus Kayserlichem Befehl wider Herzog Ludwigen von Bayern vorgenommenem Fehde. d. d. 24. Martii 1462. p. 8

12 Kayserliches Gebott an alle Reichsstände seinen Kayserlichen Hauptleuten wider Pfalzgrav Friderichen beyzustehen. d. d. 30. Martii 1462. p. 10

13 Einung Erzbischof Adolphs zu Maynz, Dechants und Capituls daselbst, Bischof Johañsen von Speyr, Pfalzgrav Ludwigs, Marggrav Carls zu Baden, und Grav Ulrichs zu Würtemberg wider Pfalzgrav Friderichen und Diethern von Ysenburg d. d. ♂ nach Palmar. 1462. p. 10

14 Kayser Friderichs Mandat an seine Hauptleute das Kloster Maulbronn einzunehmen und solches zu des Reichs Handen zu bringen. d. d. 26. April. 1462. p. 10

15 Kayser Friderichs Gebottsbrief an alle Stände des Reichs die Landvogtey in Schwaben wieder in die Reichs Gewaltsame zu bringen. d. d. 24. Martii 1462. p. 20

16 Kayser Friderich erlaubt Grav Ulrichen zu Wirtemberg die den Truchsessen von Waldburg verpfändte Landvogtey in Schwaben an sich zu lösen. d. d. 29. Junii 1462. p. 20

Nro. Literæ Friderici Imperatoris ad Ludouicum Galliarum Regem, ut velit auxilium præſtare contra Fridericum Palatinum ad redimendum captivos principes & tuenda tam apoſtolica quam Imperialia Mandata. d. d. 21. Julii 1462. pag. 23

18 Literæ ejusdem ad Philippum Burgundiæ Ducem pro ſupetiis ferendis contra eundem Electorem Palatinum. d. d. 21. Julii 1462. p. 23

19 Grav Eberhard der Jüngere erlaubt als Interims Regent während ſeines Herrn Vaters Gefangenſchaft einer Jüdin nach Göppingen zu ziehen. d. d. 2. Dec. 1462. p. 27

20 Literæ condolatoriæ Philippi Ducis Burgundiæ ad Comitatus Wirtenbergenſis adminiſtratores. d. d. 8. Oct 1462. p. 28

21 Kayſer Friderich nimt die beede Clöſter Elwangen und Murhard wegen Gefangenſchaft Grav Ulrichs von Würtemberg in des Reichs Schutz mit Verſprechen nach ſeiner Erledigung ihm ſolche wieder zu überlaſſen. d. d. 13. Oct. 1462. p. 28

22 Literæ Pii II. Papæ ad Philippum bonum Burgundiæ Ducem offerentis ipſi Capitaneatum adverſus Fridericum Palatinum cum regali inveſtitura &c. d. d. 19. Jan. 1463. p. 29

23 Kayſer Friderichs Schreiben an die Räthe, Landadel und Städte Grav Ulrichs wegen ihres Herrn Gefangenſchaft. d. d. ♀ vor Mar. Magdal. 1462. p. 29

24 Graue Ulrichs zu Wirtenberg Verſpruch einer Pfründ auf dem Stift zu Lauffen für M. Ludwig Appen. d. d. 1. Maji 1463. p. 32

25 Revers Grav Ulrichs gegen Johannes Schenner wegen Schatzung ſeiner armen Leute zu Altenbulach und Haugſtetten. d. d. 10. Maji 1463. p. 37

26 Grav Ulrich zu Wirtemberg erlaubt in dem Dorf Weilheim an der Lochen eine eigene Pfarr aufzurichten. d. d. 12. Julii 1463. p. 38

27 Grav Ulrich erlaubt Conrad Brändlin und ſeiner Haußfrau das Ihrige zu verſchaffen oder hinzugeben. d. d. 14. Julii 1463. p. 38

Nro. Grav Ulrich befreyet ein zur Sanct Peter und Pauls-Pfründ zu Marpach gehöriges Hauß von aller Steur und Beſchwerden. d. d. 9. Oct. 1463. p. 38

29 Kayſer Friderichs Befelch an Grav Ulrichen zu Würtemberg ſich zu einem Feldzug wider den Türken zu rüſten. d. d. ♂ nach Matthiæ 1464. p. 43

30 Richtungsbrief zwiſchen Grav Ulrichen und Eberharden zu Würtemberg, den Graven zu Werdenberg und Geſellſchafft des St. Georgen-Schilds einer- und den von Clingenberg anderſeits. d. d. 28. Jan. 1465. p. 46

31 Spruch-Brief zwiſchen beeden Graven Ulrichen und Eberharden zu Würtenberg und der St. Jörgen Geſellſchafft einer- ſo dann den Herrn von Clingenberg anderſeits. d. d. 28. Jan. 1468. p. 46

32 Diſpenſations-Brief zwiſchen Grav Eberharden von Wirtenberg dem Jüngern und Eliſabethen Marggräfin zu Brandenburg, weil ſie einander im dritten Grad verwandt geweſen. d. d. 14. Mart. 1467. p. 48

33 Erzbiſchoff Adolph zu Maynz nimmt mit Bewilligung ſeines Dechants und Capituls Grav Heinrichen zu Würtemberg zu einem Coadjutor auf. d. d. 10. Aug. 1465. p. 49

34 Grav Heinrich Coadjutor zu Maynz verzeihet ſich aller Anſprach und Erbe der Grafſchaft Würtemberg, wann er von dem Papſt und Kayſer confirmirt werde. d. d. 19. Aug. 1465. p. 50

35 Revers Erzbiſchoff Adolphs von Maynz gegen Pfalzgr. Friderichen wegen dem Coadjutor Graf Heinrichen zu Würtemberg. d. d. 16. Apr. 1467. p. 50

36. K. Friderichs Privilegium für Gr. Ulrichen wegen des Zolls zu Canſtatt. d. d. ♀. nach Egydii. 1465. 53

37 Revers Hannß Volen gegen Grav Eberharden den ältern wegen des Oeffnungs-Rechts und Beſchätzung des Hauſes zu Vetenbruck. d. d. 20. Mart. 1465. p. 55

38 Ausſchreiben Grav Ulrichs zu Würtenberg an etliche ſeine Beamte die Mönchen der

der vier Bettelorden kein Almoſen zu geben, noch ſie bettlen zu laſſen, ſo lang ſie nicht reformiert ſeyen ꝛc. d. d. 12. Dec. 1463. pag. 58.

Nro. Verglich zwiſchen Erzbiſchoff Adolphen
39 zu Maynz und Gr. Heinrichen zu Würtemberg wegen aufgegebener Coadjutorey. d. d. 17. Aug. 1467. p. 63.

40 Schreiben einiger Reichsfürſten an die Eydgenoſſen, darinn ſie dieſelben erinnern gegen Herzog Sigmund von Oeſterreich keinen Krieg vorzunehmen, ſondern den 15. jährigen Landfriden zu halten. d. d. ♂. vor Laurentii. 1467. p. 69.

41 Haßforters Zedel der Stat Rinfelden geſchickt uf Montag nach ſant Luxtag Anno ꝛc. LXVijmo. p. 69

42 Die Antwurt daruff. p. 69

43 Dem Erbern Haſſorter von Lutzern der Rate zu Louffemberg. p. 69

44. Schreiben Gr. Ulrichs zu Würtenberg an die Eydgenoßen wegen eines Tags ihre Strittigkeiten mit der St. Georgen-Geſellſchafft zu entſcheiden. p. 72

45 Schreiben Gr. Ulrichs zu Würtenberg im Nahmen der Reichsſtände an den Bapſt wegen der Eydgenoſſen Einbruchs in Hertzog Sigmunds Lande. d. d. Dienſtag nach Dionyſii. 1468. p. 73

46 Grav Heinrich von Würtenberg verſpricht die Thumprobſtey zu Eychſtett niemand als D. Dieterich Mayer zuzuſtellen. d. d. Montag vor Catharinæ. 1469. p. 79

47 Gr. Ulrich freyhet Wernher Lutzen ſeines Vogts zu Stutgarten Sohn auf Lebenslang von aller Schatzung und Dienſt. d. d. 5. Febr. 1470. p. 88

48 Gr. Ulrich zu Würtenberg erlaubt der Stadt Marpach einen Spital zu ſtifften und einige Gülten und Zehenden einzutauſchen. d. d. 9. Nov. 1470. p. 89

49 Ordo Ciceſtertienſis recipit Eberhardum Seniorem Comitem de Wirtemberg in conſortium bonorum operum ſui ordinis. d. d. 6. Junii. 1471. p. 92

50 Bittſchreiben der Stadt Sulz an Grav Eberharden zu Würtenberg ihro aus ihrem betrübten Zuſtand der Acht und Kirchenbannes behülflich zu ſeyn. d. d. 12. Aprilis. 1471. p. 93

51 Ausſchreiben Gr. Eberhards zu Würtemberg an etliche Churfürſten und Stände des Reichs wegen Einnahm der Stadt Sulz und Gefangenſchafft Hanſen von Gerolzeck. d. d. 12. Nov. 1471. p. 93

52 Befelch Hannſen von Gerolzeck an die zur Herrſchafft Sulz gehörige Lehenleute, daß ſie nunmehr von Gr. Eberharden zu Würtenberg ihre Lehen empfangen ſollen. d. d. ♄. nach Nicolai 1473. p. 94

53 Grav Ulrich von Wirtenberg nimt Bonin den Juden unter gewiſen Bedingungen in ſein Land und Schutz auf. d. d. 27. Maji. 1471. p. 94

54 Freyheit der Prieſterſchafft und aller, die Pfaffen Nahmen haben, in der Dechaney Waiblingen wegen ihrer Erbſchafft. d. d. 14. Jun. 1471. p. 94

55 Gr. Ulrich erlaubt einem Burger von Eßlingen in ſein Land zu ziehen und gewißer Freyheiten zu genieſſen. d. d. 14. Dec. 1471. p. 95

56 Verſchreibung Gr. Heinrichs zu Wirtemberg gegen ſeinem Herrn Vatter ihm getreu zu ſeyn und ihn bey der Regierung bleiben zu laſſen. d. d. 18. Mart. 1472. p. 96

57 Lehenbrief Gr. Eberhards zu Wirtemberg gegen Hermann von Sachſenheim um die Veſtin Blankenhorn mit ihrer Zugehörde. d. d. 6. Sept. 1472. p. 98

58 Uracher Vertrag zwiſchen ſamtlichen Graven von Wirtemberg wegen der Erbfolge und damit geſuchter Vereinung des Landes. d. d. 12. Julii. 1473. p. 105

59 Surceance octroy à Henry Comte de Wirtemberg par Charles de Bourgoigne de faire ſon homage. d. d. 4. Oct. 1473. p. 108

60 Gr. Ulrich zu Würtemberg und ſeine Gemahlin und beede Söhne Eberhard und Heinrich werden in die Brüderſchafft des Prediger-Ordens aufgenommen. d. d. 2. Junii. 1474. p. 110

Nro. Grav Ulrich gibt Wolfen von Zillnhard
61 eine Expectanz auf die Probstey zu Göppingen. d. d. 15. Maji. 1473. pag. 110
62 Als Johann Kellers Vogten zu Waiblingen seinem Sohn die Pfarr zu Nürtingen auf eine Anwartschafft verschrieben ist. d. d. 29. Oct. 1473. p. 110
63 Gr. Ulrich erlaubt dem Abt und Convent zu Adelberg 400. fl. von einem Burger zu Eßlingen aufzunehmen. d. d. 3. Sept. 1473. p. 110
64 Schreiben K. Friderichs an Gr. Eberhard den ältern zu Wirtenberg ihme wegen des Churfürsten zu Cölln mit Herzog Carln von Burgund gemachten schädlichen Vertrags guten Rath zu geben. d. d. 28. Julii. 1474. p. 115
65 Ausschreiben Otten erwählten Bischoffs und des Capituls zu Costanz, als ihm Ludwig von Freyberg Kirchherr zu Ehingen wegen der Bestättigung Eintrag gethan hatte. d. d. 24. vor Jubilate 1475. p. 117
66 Kayser Friderich befiehlt Gr. Ulrichen zu Würtenberg dem von dem Stifft zu Costanz erwehlten Graven Ott von Sonnenberg wieder männiglich beyzustehen. d. d. 8. April. 1475. p. 118
67 Kayser Friderich befiehlt allen Geistlichen Costanzer Bistums dem von den Thumherren erwehlten Bischoff Otto von Sonnenberg anzuhangen. d. d. 10. Julii. 1475. p. 119
68 Schreiben Bischoff Otten von Costanz an Gr. Ulrichen zu Wirtemberg die Costanzische Gefälle in dem Land nicht niederzulegen. d. d. 13. Oct. 1475. p. 119
69 Abermaliges Kayserliches Mandat an den Gr. Ulrichen zu Würtenberg dem Ludwigen von Freyberg nicht, sonder Gr. Otten von Sonnenberg als Bischoff zu Costanz anzuhangen. d. d. 10. Julii. 1476. p. 122
70 Des Closters Sindelfingen Freyheit für alle Frohndienst, Atzung, Steuer ꝛc. d. d. 1. Aug. 1477. p. 134
71 Ausschreiben Gr. Ulrichs zu Wirtemberg wegen der Erbfälle, daß Kindes-Kinde ihrer verstorbenen Eltern statt vertretten sollen. d. d. 7. Apr. 1477. p. 139
Nro. Schreiben Gr. Ulrichs zu Wirtenberg
72 an seinen Vetter Gr. Eberharden den ältern wegen seines Sohns Gr. Eberharden des jüngern ungebührlichen Verhalten. sine dato 1477. p. 143
73 Gr. Ulrich und Eberhard zu Würtenberg befehlen der Geistlichkeit ihres Lands schleuniges Recht widerfahren zu lassen. d. d. 13. Dec. 1477. p. 144.
74 Schreiben Gr. Ulrichs zu Wirtenberg an das Frauencloster zu Schlettstatt um einige Closterfrauen zur Reformation des Closters zu Kircheim. d. d. 8. April. 1478. p. 147
75 Credenz-Schreiben Grav Ulrich an gedachtes Closter. d. d. 8. April. 1478. p. 147
76 Schreiben Gr. Ulrichs Gemahlin an das bemeldte Frauencloster zu Schlettstatt, genannt zu Silo. d. d. 9. April. 1478. p. 147
77 Lehenbrief, als Gr. Ulrich zu Würtemberg von Pfalzgr. Philipsen das Lehen empfieng. d. d. 8. Jan. 1478. p. 157
78 Verschreibung Pfalzgrave Ottens gegen Gr. Ulrichen zu Würtemberg, daß er das Schloß Neuenhauß und andere von Wyprechten von Neuenhauß ihm verpfändete Lehenbare Güter zu Lehen empfangen, und einen Träger darüber geben wolle. d. d. 3. Junii. 1478. p. 158
79 Gr. Eberhard zu Würtenberg erlaubt die Hofstatt zur Burse mit Mauren zu bauen und befreyet solche wie andere Stiffts-häuser mit seinen Bedingungen. d. d. 26. Maji. 1479. p. 162
80 Feindsbrief Gr. Eberhards des ältern wider Hannsen und Citelhannsen von Friedingen. d. d. 2. Nov. 1479. p. 165
81 Feindsbrief derer von Friedingen gegen die Würtenbergische Haupt und Befelchs-Leute. d. d. 7. Nov. 1479. p. 165
82 Bericht Gr. Eberhards des ältern Vehde mit Erzherzog Sigmunden zu Oesterreich betreffend. d. d. 11. Dec. 1479. p. 166
83 Copia Schreibens Graue Eberhards des ältern an Erzhetzog Sigmund, worinn er

er sich wegen der Belagerung Hohenkräen und Bevestigung des Mägdbergs entschuldigt, welches der Grav als ein gedrucktes Ausschreiben auch andern Fürsten überschickte. d.d. 10. Dec. 1479. p. 166.

Nro. 84 Gedrucktes Manifest Gr. Eberhards zu Würtenberg an Herzog Sigmunds von Oesterreich Hauptleute. d. d. ☿. vor Trium Reg. 1480. p. 167

85 Kayser Friderich begehrt Hülff wider den König zu Hungarn an Gr. Ulrichen zu Würtemberg auf Pfingsten ihm so stark er könne, zu Hilff zu kommen. d. d. 23. Mart. 1480. p. 176

86 K. Friderichs Befelch an Gr. Eberharden den jüngern zu Würtemberg auf dem Reichstag zu Nürnberg zu erscheinen. d. d. 23. Junii. 1480. p. 176

87 Gr. Eberhard der jünger zu Würtemberg erlaubt als Schirmherr des Stiffts Ellwangen einen Gültkauff zu thun. d. d. ♃. nach Georgii. 1481. p. 180

88 Gr. Eberhard der jüngere erlaubt Ludwig Vergenhansen seine Kirche zu Kircheim mit zween Priester versehen zu lassen. d. d. 4. Julii. 1481. p. 180

89 Gr. Eberhard der jünger gibt seinem Canzler D. Ludwig Fergenhansen den Stadtgraben zum Theil zu Kircheim solchen mit Fischen zu besetzen. d. d. 7. Aug. 1481. p. 180

90 Gr. Eberhard der jünger schenkt Ludwig Vergenhansen den kleinen Zehenden zu Kircheim mit weiterer Freyheit denselben zu verändern. d. d. 22. Julii. 1482. p. 180

91 Freyheitsbrief für D. Martin Nittel. d. d. 13. Dec. 1481. p. 181

92 Gr. Eberhard der jünger zu Wirtemberg vergönnt Albrecht Schenken von Limpurg die Lehenbare Behausung und Thurn zu Lindach Casparn von Renningen zu einem Afterlehen zu geben. d. d. 12. Nov. 1481. p. 181

93 Gr. Eberhard erlaubt Hannß Rothen sein Lehenbares Burgstall zum Neuenhauß zu verpfänden. d. d. 24. Dec. 1481. p. 181

94 Gr. Eberhard der jüngere spricht einen Freyschöpfen von aller Unehrlichkeit frey. sine dato. 1481. p. 181

Nro. 95 Der Kayserlichen Commissarien Befehl an beede Graven Eberharden zu Würtenberg den Nürnbergischen Reichsabschied wegen einer Hülfe wider den König von Hungarn zu vollziehen. d. d. 1. Sept. 1481. pag. 182

96 Beede Graven Eberharden der älter und jünger werden vorgeladen wegen ihres Ungehorsams in unterlassener Schickung ihrer Hülfe wider den König von Hungarn gestraft zu werden. d. d. 15. Martii. 1482. p. 182

97 Gr. Eberhards des ältern und jüngern Tauschbriefe um die Pfründen der Capellen zu Ulm gegen die Capellen zu Grönningen und Eglosheim. d. d. 26. April. 1482. p. 185

98 Gr. Eberhard der jünger erlaubt Dietrichen von Weyler Landhofmeistern seine ehliche Haußfrau um 900. fl. Heimsteur und Wiederlegung auf den Lehenbaren Zehenden zu Laufen zu beweisen. d. d. 9. Oct. 1482. p. 188

99 Hannß und Reinhard von Sachsenheim verschreiben sich an statt der ihnen geeigneten Lehen andere Güter zu Lehen zu machen. d. d. 21. Oct. 1482. p. 189

100 Münsinger Vertrag zwischen beeden Graven Eberharden zu Würtemberg gevettern wegen Zusammenwerfung des Lands und der Erbfälle. d. d. 14. Dec. 1482. p. 190

101 Lehenbrief K. Friderichs als er Grav Eberhart den ältern mit den Landen Gr. Eberhards des jüngern belehnet hat. d. d. 25. Julii. 1484. p. 203

102 K. Friderichs Mandat an die Lehenleute der Gravschafft Würtemberg von Grav Eberhards des jüngern Landestheil, daß sie Gr. Eberharden dem eltern huldigen sollen. d. d. 10. Dec. 1484. p. 204

103 Kayser Friderich ehlichet zween unehliche Söhne Gr. Eberharden des ältern. d. d. 16. Febr. 1484. p. 205

104 Bestetigung der Schneider und Tuchscherer Brüderschafft zu Stuttgardt von beeden Graven Eberharden. d. d. 7. Mart. 1484. p. 205

Nro. Burglehenbrief Gr. Eberhards des ält-
105 tern gegen Ulrich Hillern um ein Burg-
lehen zu Nagold. d.d.23. Nov. 1484. p.205
106 Stuttgardter Vertrag, worinn die zwi-
ſchen beeden Graven Eberharden obge-
ſchwebte Strittigkeiten beygelegt werden.
d. d. 22. April. 1485. p. 211
107 Gr. Eberhard der ältere incorporirt dem
Stifft zu Tübingen zwo Kirchen zu Oel-
tingen und Holzgeringen. d. d. 7. Maji.
1487. p. 219
108 Schreiben Gr. Eberhards des ältern an
die Priorin und Convent zu Kircheim
wegen der über ſie verhängten Trübſaa-
len. d. d. 19. April. 1487. p. 223
109 Gr. Eberhard des ältern Befelch, an
Vogt Richter und Gemeind zu Kircheim.
d. d. 19. April. 1487. p. 223
110 Schreiben Gr. Eberhards des ältern an
die Cloſterfrauen zu Kircheim, worinn
er ihnen ſeinen Beyſtand verſpricht. d. d.
2. Maji. 1487. p. 223
111 Schreiben von Gr. Eberhards Gemahlin
an dieſelbe Nonnen. d.d.2.Maji.eod.p.223
112 Supplication des Provincials Meiſter
Jacob von Stubach an die Kayſ. May.
um Schutz des Kloſters Kircheim. d. d.
14. Maji. 1487. p. 224
113 Supplication welche das Kloſter zu Kir-
cheim an Gr. Eberharden den jüngern
überſchickte, wie ſolche deſſelben Canzler
angegeben. d. d. 30. Dec. 1487. p. 227
114 Abſagsbrieff etlicher Herrn und vom
Adel Gr. Eberharden dem jünger zuge-
ſchickt wegen der Beſchädigung des Cloſters
Kircheim. d. d. 9. Febr. 1488. p. 230
115 Gr. Eberhards des ältern gedruckte Ver-
antwortung gegen Gr. Eberharden dem
jüngern wegen Einnahm der Städte Kir-
cheim, Winniden und Nürtingen, wel-
che er als ein Ausſchreiben an die Stän-
de des Reichs gebraucht hat. d. d. 24.
Apr. 1488. p. 233
116 Schreiben König Maximilians an Gr.
Eberharden den ältern worinn die Ein-
nahm der Städte Kircheim ꝛc. genehmigt
wird. d. d. 10. Oct. 1488. p. 234
Nro. K. Friderichs Schreiben an Gr. Eber-
117 harden den ältern, daß ihm die Einnahm
gedachter Städte wohlgefalle. d. d. 25.
Nov. 1488. pag. 234
118 Schreiben Gr. Eberhards des jüngern
von Würtenberg, worinn er ſich erbie-
thet vor den Prälaten, Ritter- und
Landſchafft gegen Gr. Eberharden den
ältern Rechtens zu ſeyn. d. d. Erichtag
nach Mathæi. 1488. p. 234
119 Bericht Gr. Eberhardens des ältern zu
Würtenberg an die Kayſ. May. in Sachen
Cölln contra Trier. d.d.29. Jan. 1488. p.235
120 K. Friderichs Gebottsbrief an Gr. Eber-
harden den ältern ſich mit ſeinen Landen
in den Schwäbiſchen Bund zu begeben.
d. d. 5. Febr. 1488. p. 238
121 Verſchreibung des Schwäbiſchen Bundes
gegen Gr. Eberharden den ältern wegen
der mit ihm gemachten Verbindung. d. d.
14. Febr. 1488. p. 238
122 Verſchreibung der Würtembergiſchen
Landſchafft die Vereynung Gr. Eberhards
mit dem Schwäb. Bund zu handhaben.
d. d. 24. Mart. 1488. p. 239
123 Kayſer Friderich befiehlt Gr. Eberhar-
den zu Würtenberg dem ältern ſich mit
Erzherzog Sigmunden näher gegen dem
Schwäbiſchen Bund zu vereynen. d. d.
27. Febr. eod. p. 239
124 Abſchied des Schwäbiſchen Bundes zu
Reutlingen wegen der Hülfe und An-
ſchlags. d. d. 14. April. eod. p. 240
125 Mandat K. Friderichs, daß alle und jede,
welche in dem Schwabenland geſeſſen,
oder Güter darinn haben, in den Bund
kommen ſollen. d. d. 16. April. eod. p.230
126 Beſchwerungs-Schreiben Herzog Geor-
gen von Bayern an den Schwäb. Bund we-
gen verſchiedener Puncten. d. d. 20. Aug.
1488. p. 241
127 K. Mandat an etliche Bundsgenoſſen die
ungehorſamen in den Bund zu bringen.
d. d. 3. Sept. 1488. p. 242
128 Revers Gr. Eberhards des ältern gegen
dem Schwäb. Bund wegen Aufnahm Churf.
Bertolds zu Maynz. d.d.17. Jan. 1489. p.243

Zwey-

Zweytes Register.

Aalen Eynung mit Würtemb. pag. 84
Adel gibt keine Steuren 126. 134
Adelberg Closter widersetzt sich der Reformation 57
Adolph von Nassau, Erzbischoff zu Maynz von dem Pabst geschützt 1
= = Bündnuß mit Gr. Ulrichen 10. 51
Afterlehen, der Thurn zu Lindach 181
Aichelberg, Schloß und Güter verpfändt 88
Aichelloch, Würtemb. Lehen 139
Albrecht Marggr. zu Brandenburg wird bey Giengen geschlagen 21
= = Bündnuß mit Gr. Eberharden 213
Andreas Gr. von Würtenb. 218
Anhausen, Weyler, Lehen 139
Anna Grävin von Catzenelnbogen stirbt 95
Atzung der Clöster und Stiffter 144
Baden nimmt Würtenb. in Schutz 3
= = wird von Pfalzgr. Friderichen bekriegt 9
= = Marggr. rathet Churpfalz heimzusachen 14
= = Marggrav Marx übernimmt die Regierung 21
= = Christoph mit Gr. Ulrichs Tochter verlobt 31. 34
= = Krieg mit Würtemb. 80
= = Friede und Eynung mit den Graven von Würtemb. 83
= = Krieg mit Würtemb. 98
Backnang Stifft in ein weltlich Stifft verwandelt. 144
Bappenlau Dorf verkaufft 79
Bayern, (Ludwig Herzogs von) Krieg mit dem Kayser 1
Behemisch, eine Art Münzen 97. 125
Bempflingen, zum Theil erkauft 55
Bergwerk zu Justingen mach Zwistigkeit 163
Bettelmönche haben ihre Bettelsprengel 58
Bettelorden werden reformiert 58
Bissingen, Zehenden erkauft 175
= = Dorf zum Theil 183
Blanckenhorn zu Lehen gegeben 98
Blappart, eine Würtemb. Münz 97. 125
Blutbann, Gr. Eberhard damit belehnt 4
Böhmische Lehen empfängt Gr. Eberhard 178
Bothnang, halb Dorf erkauft 181
Braitenholz, Dorf erkauft 111
Bubenhofen Würtemb. Landhofm. 89
Bündnuß mit Bayern und Gmünd 130
= = mit Brandenburg und Sachsen 131. 174. 213
= = mit Chur-Pfalz 174. 214
= = zwischen beeden Graven Eberharden 179
= = mit Erzherzog Sigmund 214
Bürkach, Oberkeit eingetauscht 157
Burgberg Schloß erkauft 96
Burglehen zu Nagold 205
Cammergerichts Geschäfte Gr. Eberharden anvertraut 159
Cammerrichters Stelle Gr. Eberharden angetragen 35
Canstatt, Zoll Gr. Ulrichen gegeben 53
Carl, Herzog zu Burgund Absicht auf ein neues Reich 113
= = Krieg mit dem Kayser 114
= = kommt um das Leben 134
Catharina, Grävin zu Würt. Closterfrau zu Adelberg 57
Cistertienser Orden, nimmt Gr. Eberharden in Gemeinschafft 91
Clingenbergische Fehde 45. 56
Clöster zu Landsteuren nicht verbunden 39
= = Atz auf einige Zeit nachgelassen ibid.
= = zu Landreysen und Wägen verbunden 40. 167
= = reformiert Gr. Ulrich 57
Cölln, Erzbischoff Ruprecht abgesetzt 114
= = Strittigkeit mit Trier wegen Vorgangs 235
Commissariale, Kayserl. theur bezahlt 41
Concordata Germaniæ will der Pabst nicht halten 117
= = Kayser sucht sie zu handhaben 118. 121
Costanz, strittige Bischoffswahl 117
= = Gr. Ulrich kommt dabey in das Gedränge 118. seq.
= = wird beygelegt 122
Denkendorf will sich dem Würt. Schutz entziehen 28
= = wird reformiert 57

Die-

Diether Churf. von Maynz in Päbſtl. Ungnad pag. 1
= = rechtfertigt ſich gegen dem Pabſt 11
Doctores, ihre Freyheiten 180
Dornestatt an Elchingen verkauft 54
Eberhard (der ältere) will nicht wider Bayern kriegen 2. 8. 13.
= = erhält einen Indult 4
= = hat ſchönen Vorrath an Wein und Früchten 8
= = ihm wird die Reichs Hauptmanſchafft aufgetragen und von ihm verbetten 8
= = Cammerrichters-Stelle angetragen 34. 35
= = Bündnuß mit Gr. Ulrichen 44. 63
= = mit Chur-Pfalz Eynung 64
= = Reyſe in das gelobte Land 65
= = kommt wieder zuruck 68
= = wird zu Jeruſalem zum Ritter geſchlagen 65
= = reißt zu dem Kayſer nach Venedig 79
= = Krieg mit Baden 80
= = Friede gemacht 83
= = in die Brüderſchafft des Ciſtertienſer Ordens aufgenommen 91
= = vermählt ſich 113
= = hält Gericht mit ſeinen Räthen in Kayſ. Namen 159
= = Krieg mit Erzherzog Sigmund 163
= = ein Anſtand darinn gemacht 168
= = Verglich deßwegen 171
= = wird Erzherzog Sigmunds Diener 171
= = reyßt nach Rom 183
= = bekommt die güldene Roſe von dem Pabſt 184
= = Standhaftigkeit gegen demſelben 184
= = beſucht den Herzog von Florenz 184
= = wird mit des jüngern Gr. Eberhards Land belehnt 203
= = ſeine unehliche Söhne ehlich gemacht 204
= = Verdrüßlichkeit mit Gr. Hannſen von Sonnenberg 212
= = von K. Friderichen eingeladen 215
= = vergleicht ſich mit Gr. Eberharden dem jüngern 215
= = den Fürſten gleich gehalten 217
= = hat einen Sohn, Ludwig genannt 218
= = Liebe zur Gerechtigkeit 222
Eberhard (der ältere) ſitzt zu Maynz zu Gericht 236
= = erhält Commiſſion in Sachen Cölln contra Trier 235
= = tritt in den Schwäb. Bund 238
Eberhard (der jünger) iſt in Burgund 21
= = kommt nach Hauß 27
= = übernimmt die Interims-Regierung 27
= = mit Eliſabeth von Brandenb. vermählt 46
= = Päbſtl. diſpenſation deßhalben geſucht 47. 59
= = bezeugt groſſen Eyfer wider die Türken 58
= = Beylager mit Eliſabethen 59. 74
= = uneinige Ehe 84. 96
= = wohnt einem Reichstag bey 94
= = ſein übles Verhalten 140. 146
= = führt die Regierung mit ſeinem Vater 144
= = ärgerliches Leben mit Cloſterfrauen 142
= = mit Landesverweyſung bedrohet 152
= = liebt die Jagd 161
= = tritt die Regierung an 175. 178
= = verlangt die Churfürſtliche Würde 176
= = Händel mit Gr. Heinrichen wegen der Erbfolge 185
= = tritt die Regier. ig wieder ab 189
= = welches er wieder bereuet 192
= = fängt allerhand Händel an mit Gr. Eberharden dem ältern 193. ſeq. 200
= = ſucht den Münſing. Vertrag umzuſtoſſen 202 209
= = wird ſeiner Reichslehen verluſtig erklärt 203
= = Händel mit dem Frauenkloſter zu Kircheim 220. 224
= = Verglich zwiſchen ihm und Gr. Eberh. dem ältern geſucht 209
= = Diener künden ihm den Dienſt auf 211
= = vergleicht ſich mit ſeinem Vetter 211. 215
= = Verſchwendung macht Geldmangel 220
= = wunderliche Art Abgaben zu expreſſen ibid.
= = wird auf dem Reichstag verklagt 224
= = neue Zwiſtigkeit mit Eberh. dem ältern 233
Eberſperg, Würtenb. Lehen und Ganerben Hauß 157
Ebingen an Gr. von Hohenberg verpfändt 36

Echterdingen, Vogtey und Oberkeit eingetauscht 157
Elisabeth Gr. von Würtenb. an Nassau vermählt 89
" " an Gr. Heinrichen von Stollberg 113
Elisabeth Gr. von Würt. an Hennenberg vermählt 74
Elwangen in Würtemb. Schutz 180
Entringen, Dorf zum Theil erkauft 111
" " Schloß zum Theil Lehen 213
Eppenstein Gr. heurathet Grävin Margreth von Würt. 78
Erbfolge in Würtemb. verglichen 190
Erbrecht der Kinds-Kinder entschieden 138
Essingen, Dorf verkauft 160
Eßlingen Krieg mit Gr. Ulrichen 80. 98
" " Schatzung von Würt. angemuthet 99
" " Verglich wegen des Schutzes 100
" " abermalige Händel wegen des Zolls 136
" " werden verglichen 137
Eydgenossen Krieg mit Oesterreich 69
" " Würtemb. mit eingeflochten ibid.
" " Aufsehen auf Würtemberg 71
" " Erzherzog Sigmunds Beschwerden über sie bey dem Reich 72
" " suchen die Oesterr. Städte zur Verrätery 69
" " Schreiben der Reichsfürsten an den Pabst 73
" " Friede wird hergestellt 73
" " Bündnuß mit den Graven Würt. 86
Feurbach, Dorf halb erkauft 181
Florinsberg, Pfarrkirche 183
Frauenclöster werden reformiert 146. 149
Frauenzimmer wird schlechter gehalten 112
Fräulensteur der Landschafft nicht zugemuthet 72. 79. 149
" " des letztverstorbenen Graven im Erb den andern vorgezogen 104
Freyburg Hohe Schul gestftet 131
Freyschöpf ist Gr. Ulrich 52. 181
" " Bauer zu Ulbach 181
Freye Zug wird durch Dispensation erhalten 88
Fridingische Fehde 164
" " Anstand darinn gemacht 168
" " Friede mit den von Fridingen 173
Friderich, Kayser, sucht bey Burgund und Frankreich Hülfe wider Bayern und Pfalz 23
" " seine Unterschrifft und Monogramma 53
" " will die Landvogtey im Elsas haben 106
" " reyset durch die Würtenb. Lande 107
Friderich Pfalzgr. Feindschafft mit Gr. Ulrichen 4
" " thut grossen Schaden mit Einfällen 6
" " fangt Händel an mit Baden 9
" " Klagen über ihn 10
" " macht Frieden mit dem Bischoff von Speyer 23
" " wäre fast zu Manyz gefangen worden 26
" " wird mit dem Kayser ausgesöhnt 37
" " Bündnuß mit Gr. Eberharden 87
" " hintertreibt Vermählungen mit Gr. Ulrichs Töchtern 30. 89
" " neue Händel mit dem Kayser 106
" " geht mit Tod ab 145
Fürstenstand begehrt Gr. Ulrich 34. 36
" " wird Gr. Ulrichen anerbotten 135
Gamertingen Herrschafft verkauft 76
Ganßlosen Staab verglichen 188
Geistliche Lehen s. Lehen.
Geistliche Räthe Gr. Ulrichs 144
Geistlicher Personen Gerichtbarkeit 144
Gemmingen Burg zum Theil erkauft 89
Georg Herzog von Bayern widersetzt sich dem Schwäb. Bund 240
Georgen-Gesellschafft Eynung mit Würt. 44. 56
Gerichtsstelle eine Beschwerde 180
Gerolzeck Herrn von Gr. Eberh. bekriegt 85
" " vergleichen sich mit Gr. Eberharden wegen Sulz 97
" " und wegen der Vörste 145
Gestohlen Brod schmeckt wohl 224
Giengen Eynung mit Würtemb. 84
Glait Verletzung bestraft 77
Glait bey Rotweil strittiges verglichen 127
" " mit Chur-Pfalz verglichen 219
Gmünd Händel wegen eines Strassenmords 77
" " Bündnuß mit Würtemb. 130
Gottes-Zell Kloster reformiert 152
Gruibingen, Obrigkeit verglichen 188

Gundelsheim und Helmßheim verkauft 200
Hallwangen, Dorf erkauft 145
Harthausen Lehen 158
Heidenheim von Gr. Ulrichen erobert 6
= = von Bayern wieder eingenommen 22
Heimßheim zum Theil erkauft 55
Heinrich, Gr. zu Würt. Coadjutor zu Maynz 3. 47. 48
= = verzeyhet sich seines Erbes 49
= Pfalzgr. Friederich will ihn nicht als Coadj. leyden 50. 61
= = Krieg mit den Graven von Wertheim 50
= = gibt die Coadjutorey auf 62
= = Erzbistum wird ihm vorbehalten 62. 119
= = nach Rom geschickt 74
= = Thumprobst zu Eychstett 79
= = behält den Titel eines Coadjutors 79
= = auf hohe Schulen geschickt 79
= = wird zur Regierung angewiesen 95
= = will eine eigne Regierung haben 101
= nimmt Besitz von Mömpelgard 105
= = verzeyht sich der Gravsch. Würtemb. 106
= = gibt den geistlichen Stand auf 106
= = von Herzog Carln von Burgund gefangen 113
= = Erzbistum Maynz wird wieder hervorgesucht 119. 121
= = wird aus der Gefangenschafft befreyt 134
= = will mit Gr. Eberharden erben 186
= = begibt sich in den Convent zu Grünenwerd zu Straßburg 208
= vermählt sich mit einer Grävin von Bitsch 209
= unrichtige Händel 216
= vermählt sich mit einer Grävin von Salm 219. 243
Helena, Grävin an Gr. Crafften von Hohenloh vermählt 129
Helffenstein vergleicht sich mit Gr. Eberharden wegen Wisensteig 187
Hennenberg Grav heurathet Gr. Elisabeth von Würtemb. 74
Herr und Her, Worte Bedeutung 38
Herrenalb, Würtemb. Schutz 55
Hettingen Herrschafft verkauft 76
Heylbronn, Hauß daselbst eingetauscht 54
Hiltenburg s. Helfenstein
Hingang, was es seye? 155
Hochdorf im Gäw erkauft 160
Hofstaat Gr. Ulrichs und Eberhards 153
Hohenberg, Gravschafft an Würtenb. übergeben 127
Hohen-Kräen gehört den von Fridingen 164
= = wird belagert von Gr. Eberharden 166
Hohen-Stauffen verpfändt 88
Hohenstatt, Dorf, zu Lehen gemacht 213
Holzgerlingen Kirchensatz dem Stifft Tübingen geschenkt 219
Horburg Lehenleute huldigen Gr. Heinrichen 160
Hülfe zu frischer That und täglichem Krieg 179
Hussiten hausen übel mit Kirchen und Altären 13
Jebenhausen an die von Liebenstein verkauft 36
Jetenbruck Schloß, Oeffnung und Schatzungsrecht 55
Judenschutz Gr. Ulrichen aufgetragen 51
= = gehören dem Kayser 52
= = von Gr. Ulrichen aufgenommen 94
Jus patronatus von den Graven behauptet 122
Justingen, Bergwerk von Gr. Eberharden angesprochen 163
Kerzenmeister der Handwerker Namens Ursprung 205
Keßlerschutz ein altes Recht 200
Kinderzucht schöne bey dem Herzog von Florenz 185
Kircheim Kloster wird reformiert 146
= = Stifftung von den Herzogen zu Teck 149. not.
= = Verdrüßlichkeiten mit Gr. Eberharden dem jüngern 224
= = durch Stehlen erhalten 224
= = von Gr. Eberh. dem ältern errettet 232
Kircheim Dorf, ein Reichsdorf gewesen 145
Kirchspiels-Gericht zu Möringen 206
Landhofmeister Würtemb. 89
Landsassen in Würt. 126. 163. 195
Landschafft die Städte des Landes 28. 44
= = verschreibt sich Bündnusse zu halten 44. 64
= = und Verträge 152
= = um Beysteuren ersucht zu Bezahlung der Schulden 155

Landschafft muß in den Schwäb. Bund tretten 239
Landtag zu Urach von Gr. Eberh. gehalten 7
Landvogtey in Schwaben an Würt. einzulösen erlaubt 20
Lauffen, Closter wieder aufgericht 57
Lauterburg verkauft 160
Leibeigne fremde von Landschatzungen frey 37
" " sind Zugehörden einer Burg 92. 215
" " ihre Beschwerden 92
" " dörffen sich nicht andere Leibeigne verheurathen 214
" " sind in Genoßschaften eingetheilt 215
Lehen Geist- und Weltliche 191. 211
" " Geistliche von Gr. Eberh. behauptet 184
Lehen gehören zu gewissen Herrschafften 56. 160
" " dörfen nicht geschwächt werden 189
" " für ein Eigenthum geachtet 159
" " sind ein Cörper eines Landes 188
" " verdienen Weiber durch Träger 188
Lehenleut, Fürsten geben geringern Lehenherrn Träger 158
" " Gr. Eberhards des jüngern an den ältern gewiesen 204
" " ihr Lehenseyd 211
Lenkestetten Zehenden wird Lehen 76
Leonbronn, Theil erkauft 198
Leonfelß an die von Velberg verkauft 75
" " zu Lehen gemacht 76
Lindach, Thurn, ein Afterlehen 181
Lorch, Würtemb. Zollhauß daselbst 181
Ludwig, Herzog in Bayern Krieg mit dem Kayser 1
" " belagert Ulm 9
Ludwig, Gr. von Oetingen Feindschafft gegen Bayern 2
" " vergleicht sich gezwungen 13
Ludwig Herz. zu Veldenz bekriegt Churpfalz 9
Lutolshausen Lehen geeignet 213

Mägdberg an Würt. verkauft 164
" " bevestigt und von Oesterreich eingenommen 166
" " an Oesterreich überlassen 171
Magenheim Lehen eingezogen 199
Malmsheim, Dorf, erkauft 162
Marpach Pfälzische Lehen 30. 157
Marpach Kornhauß und Rathauß erbaut 54
" " Spital gestiftet 89
Marchtal Abt gefangen 90
Margareth Grävin von Würt. an Gr. von Eppenstein vermählt 78
" " Gr. Ulrichs Gemahlin stirbt 161
Massenbachische Fehde 123
Matrikularanschlag der Gr. von Würtemb. 94. 177. 182. 217
" " den Churfürsten gleich 175
Maulbronn Closter will keine Brandschatzung geben 5
" " Verglich mit Gr. Eberhard 214
" " muß Würt. mit einem Wagen dienen 215
Maynz Rheinzoll an Würt. verpfändt 2
" " Stadt erobert 26
" " wichtige Folgen davon 27
" " Churfürsten vergleichen sich 32
" " tritt in den Schwäb. Bund 242
Mechtild, Erzherzogin Schidsrichterin 127
Mettenzimmern zum Theil erkauft 92. 183
Metzblanck, eine Münze 97. 125
Metzingen, Florinsberg, Pfarrkirche das. 183
Mömpelgard Gravsch. Gr. Heinrichen gegeben 102. 105. 108
" " Stadt von Herzog Carln von Burgund belagert 114
" " von Gr. Heinrich abgetretten 186
Möringen, besonders Gericht daselbst 206
" " Dorf erkauft 206
Mülhausen am Neckar verkauft 54
" " im Hegow ist Würtembergisch 164
" " an Oesterreich überlassen 171
Münsinger Vertrag errichtet 190
Münz, Verglich zwischen den Gr. von Würtenberg 79
" " mit Baden 125. 156
Mund und Hand, was es bedeute 98
Mundthat zu Kusterdingen 208

Naucleri, gelehrte Leute 131
Neuenhauß Würt. Lehen 158. 181. 189
Neuhausen (Sebast. von) zur Schwerdstraf verurtheilt 199
Nittel (Martin) Gr. Eberhards Rath 180
Nufra, Dorf, vertauscht 116

Obergerichte, Befehle ergehen an dieselbe 139

Oeltingen Kirchensatz dem Stifft Tübingen geschenckt 219
Oesterreich Krieg mit den Eydgenossen 69
conf. Eydgenossen
= = Krieg mit Gr. Eberharden 164
Opfergeld der Prälaten 191
Ottenhausen, Güter erkauft 175
Pfullingen zum Theil erkauft 219
Plieningen, Oberkeit eingetauscht 157
= = Kirchensatz gehört dem Closter Bebenhausen ibid.
Prälaten des Landes wanken in ihrer Treue 28
conf. Clöster
Privilegium Austregarum & exemtionis 40. 59
Räthe Gr. Eberhards des ältern und jüngern 179
Rechberg (Hannß von) W. Hauptmann 15
Rechte, allerhand Gattungen 79
Reformation der Frauenklöster 146. 152
= = des weltlichen Regiments bey Gr. Ulrichen 152
Reiche, wer so genennt worden 63
Reichenweyler Vertrag 186
Reichenweyler Herrschafft Gr. Heinrichen gelassen 186
Reichspanier Marggr. Albrechten und Gr. Ulrichen gegeben 8
Reichstag zu Nürnberg 181
Rempen, Adelich Geschlecht 219
Reuchlin (Johann) Würtemb. Rath 217
Reussenstein Schloß verpfändt 3
Reuthin, Frauenkloster reformiert 152
Reutlingen Eynung und Verglich mit Würtenberg 56. 131
= = Schultheissen-Amt, Zoll und Ungeld der Stadt verliehen 162. 199
= = Bündnuß mit Gr. Eberharden 185
= = Stritt mit Gr. Eberharden wegen des Kirchspiels-Gericht 206
Rotenburg, Stadtsteur Gr. Ulrichen gegeben 2
Rotweil, Hofgericht, Irrungen mit demselben 59
= = Stadt Strittigkeiten wegen Glait und Bürsch 127
Rüdenberg, Oberkeit eingetauscht 157
Sachsen, Bündnuß mit Würt. 131
Sachsenheim zum Theil erkauft 92. 183
Schatzung von Gr. Ulrichen ausgeschrieben 36
= = der Ausländer 80. 84. 98
= = der Adel davon frey 126
= = fällt nur auf Leibeigne 208
Schilzburg Würt. Lehen 139
Schorndorf, Amt, Treue gegen Gr. Ulrichen 33
Schramberg Vestin, deren von Rechberg 45
Schultheissen-Amt zu Eßlingen und Reutlingen 162
Schwäbisch Bunds Anfang 237
= = wird in das allgemeine Gebeth eingeschlossen 239
= = Bundsmatricul 200
= = wird mit allem Ernst betrieben 238. 240 242
= = dessen Händel mit Herzog Georgen von Bayern 240
= = Bundstag zu Stuttgard 242
Schwerd Herz. Eberhards bey Standserhöhung 65
Sindelfingen Stifft von neuem gestiftet 133
Sonnenberg, Graven Irrungen mit der Stadt Wangen 61
Spiel-Plätze erlaubt 4
Staufenberg Ganerben Würt. Feinde 91
Steinheim Frauenkloster reformiert 152
Stöffeln, Herrn bekennen sich für Würtenb. Landsassen 163
Stuttgard Prediger-Closter gestifftet 110
= = Obergericht daselbst 139
Stuttgarder Vertrag zwischen beeden Eberharden 211
Sulz, Gr. Alwig sucht einen Zutritt zu der Stadt Sulz 85
Sulz, Stadt wird mit einer Belagerung bedrohet 85
= = kommt unschuldig in den Kirchenbann 92
= = von Gr. Eberharden eingenommen 93
= = Ansprache daran von ihm abgekauft 96
= = Verglich mit den von Gerolzeck 97
= = Gr. Ulrichs Theil an Gr. Eberharden überlassen 102. 111
Synodus der Geistlichkeit in Würt. zu Plochingen gehalten 119
Testamenten durften die Unterthanen nicht machen 38
Thierstein, Krieg mit denselben 55

Titul

Titul der Herrn von Würtenberg soll einerley seyn 105
Trier Strittigkeit mit Cölln wegen Vorzugs 235
Trierisch-Vertrag 99
Truchsessen Fehde mit Gr. Eberh. 40
Tuchscherer und Schneider Gesellschafft 205
Tübingen, Hohe Schul gestiftet 131
" " Gr. Ulrich will keinen Antheil daran haben 133
" " Burß und Lectoreyen erkauft 162
" " Nonnenkloster daselbst verändert ibid.
" " Schloß-Capell zu einer Pfarrkirche gemacht 183
" " Augustiner Closter reformiert 199
Türkenzug von dem Pabst veranlaßt 43. 94
Twiel gehört denen von Clingenberg 45. seq.

Ueberbach, Vestin, Würtenb. Lehen 56
Vergenhanß, (Ludwig) Canzler und Dechant zu Kircheim 180
" " wird Probst zu Stuttgard 193. 217

Ulm Eynung mit Würt. 84. 199
" " Würtemb. Capellen-Pfründ 185
Ulrich Gr. von Würt. erhält Befehl Adolphen von Nassau zu helffen 1
Bündnuß mit demselben 2. 4
" " will keinen Frieden mit Bayern eingehen 3
" " gegen seine Unterthanen gnädig 3
" " nimmt Baden in Schutz 3
" " Feldzug wider Chur-Pfalz 5
" " Feldzug wider Bayern 6
" " soll an Chur-Pfalz 40000. fl. bezahlen 9
" " Bündnuß mit Churf. Adolfen v. Maynz 10
" " kommt in grosses Gedräng 12. 14
" " wird gewarnet Pfalz anzugreifen 15
" " macht dennoch Anstalten zu seiner Gefangenschafft 17
" " wird gefangen 18
" " Pfälzisches Sigeszeichen deßwegen 19
" " wird sehr hart gehalten 19. 24. 29
" " sein Land komt dadurch in das Gedräng 20
" " Befreyung vergeblich gesucht 24. seq. 29
" " wird gegen harte Bedingungen befreyet 30. seq.
" " kommt wieder zu Hauß an 32
" " versiehet seine Gemahlin mit anderm Widdum 33
" " sucht eine Schadloßhaltung vom Kayser 34
" " begehrt den Fürstenstand 34
Ulrich macht sich von dem Pfalzgr. loß 43. 53
" " ist ein Freyschöpf 52
" " bekommt der Juden Schutz 51
" " reformiert die Clerisey seines Landes 58. 146
" " Eynung mit Gr. Eberharden 44. 63
" " Krieg mit den Eydgenossen 70
" " beschwert sich über Oesterreichs Undank 71
" " Krieg mit Baden und Eßlingen 80
" " von dem Kayser übel angesehen 107
" " in die Brüderschafft des Prediger-Ordens aufgenommen 110
" " kommt in grosses Gedräng wegen Costanz. Bischoffswahl 118. 121
" " vertrauliches Schreiben an den Kayser 121
" " schlechte Haushaltung 146
" " übergibt die Regierung seinem Sohn 176
" " stirbt 177
" " seine Gemüthsbeschaffenheit ibid.
Ulrich, Herzog, geboren 218
" " nach Stuttgard gebracht ibid.
Ulrich, ein unehlicher Sohn Gr. Ludwigs 108
Unehliche führen einen Schrägbalken in dem Wappen 205
Ungenossame, was es seye? 215
Vogtdienste waren Frondienste 38
Urach, Stifft errichtet 145
" " Spital gestiftet 174
Uracher Vertrag errichtet 102
Urbach zum Theil erkauft 44
" " Schloß zu Lehen gegeben 179
Urnburg, Vestin, zerstört 41

Waiblingen Capituls Freyheit 94
Wanweil, Gericht strittig 206
Wappen sollen alle Herrn von Würt. gleich führen 105
" " der unehliche 205
Wardein ein altes teutsches Wort 156
Weilheim, Pfarr gestiftet 37
Weine, welche die beste 54
" " Verfälschung verbotten 220
Weingarten Dorf gebrandschatzet 5
Weltgeistliche von den Graven beerbet 94
Wenkelweyler Zehenden zu Lehen gemacht 76
Weyler, Closter wird reformiert 149
Wiblingen Closter in Würt. Schutz 160
Wielantstein, Würt. Lehen 158

Willmadingen, Dorf erkauft 116
Wiſenſtaig, Verglich mit Gr. Eberharden 187
= = Huldigung wird von Würt. vorbehalten 188
Wittlingsweyler, Dorf, erkauft 111
Wochenſteur von Gr. Eberh. angelegt 39
Würt. Fahne von Bayern erbeuthet 22
= = Verluſt in dem Treffen bey Giengen ibid.
= = Erhöhung kommt wieder auf die Bahn 135
= = Unzertrennlichkeit veſtgeſetzt 189. 190
= = Regimentsverfaſſung abgeredt 217
Würtenberger (Ludwig) Gr. Eberhards natürlicher Sohn 97
Würtenberger (Ludwig) wird mit Heimatweyler belehnet 243
= = (Hannß) auch ein unehlicher Sohn 205
Zimmern, (Wernher von) Würt. Landh. 89
Zoll bey Canſtatt Gr. Ulrichen gegeben 53
= = zu Eßlingen veranlaßt Krieg 80. 83
= = zu Lorch 181
Zollern Verglich wegen der eignen Leut und Wälder im Killerthal und Schönbuch 111
Zürch, Bündnuß mit Gr. Ulrichen 185
Zulaufendes Gericht zu Möringen 206

Würtenberg. 2.

Anweiſung für den Buchbinder.

Tab. I. (wird gebunden) ad pag. 47.
Tab. II. Fig. 1. ad pag. 50.
2. wird erleutert p. 63.
3. - - - p. 106.
4. - - - p. 156.
5. 6. - - - p. 192.
7. - - - p. 203.
8. 9. 10. 11. - - - p. 177.

Tab. III. gehört vor den Beylagen, und iſt die Erleuterung in der Vorrede zu ſuchen.